Conc. Coll.
61

Monasterio Altahæ Superioris
comparavit
P. HERMANNUS SCHOLLINER,
Anno 1760.

Digitized by Google

<36636718450019

<36636718450019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

N. 1691.

Digitized by Google

1691.

Christian Wilhelm Franz Walchs,

der Theol. Doctors und ordentl. Profess. auf der Universität zu Göttingen

Entwurf

einer vollständigen

Historie

der

Kirchenversamlungen.

Bibliath. Benedict.

Leipzig,

verlegts Elias Luzac der Jüngere.

1759.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Nachdem ich vor einigen Jahren durch den Entwurf der päpſtlichen Geſchichte den Anfang gemacht, einzelne Gattungen derjenigen Begebenheiten zu unterſuchen, und nach dem Vermögen, ſo Gott mir darreichet, aufzuklären, welche zuſammengenommen das Ganze der geſamten Kirchenhiſtorie ausmachen; ſo folget iezt eine Fortſezung dieſer Arbeit, welche die in der chriſtlichen Kirchen von ihrem

Digitized by Google

ersten Ursprung bis auf iezige Zeiten gehaltene Concilien zu ihrem Gegenstand hat. Und dieses giebt mir die Gelegenheit, von der Absicht einiges überhaupt zu erinnern, welche ich mir bey der Ausarbeitung einzelner Theile der Kirchengeschichte vorgesezet.

Es würde gewis eine mitleidenswürdige Unwissenheit, oder eine unverantwortliche Bosheit des Herzens verrahten, wenn ich behaupten wolte, daß der Mangel an brauchbaren Lehrbüchern der Kirchenhistorie diese meine Bemühungen nohtwendig mache. Denn es lieget ja am Tage, daß die Käntnis der merkwürdigen Veränderungen der Kirche zu denjenigen Wissenschaften gehöre, welche vorzüglich in diesem Jahrhundert durch die gelehrtesten Männer verbessert worden. Es

sind

Digitized by Google

sind so viel grösere und kleinere Bücher von so verschiednem Umfang, in so verschiednen Absichten und in so verschiednen Sprachen vorhanden, daß ich es wenigstens vor sehr überflüßig halten würde, neue Schriften dieser Art an das Licht zu stellen, und wenn gleich vielleicht keines unter jenen ohne Fehler seyn solte, welches ohnehin bey den Unternehmungen der Menschen unvermeidlich ist; so sind doch wenigstens einige so vollständig und so richtig geschrieben, daß sie zur Erreichung ihrer Bestimmungen völlig geschikt sind. Indessen ist nicht zu leugnen, daß die systematische Art, wie die übrigen Theile der Gelehrsamkeit, also auch die historischen Wissenschaften zu treiben und abzuhandeln, welche unter den Protestanten, und sonderlich in Deutschland, mehr

Digitized by Google

herrschet, als in Italien, Frankreich, auch Engelland, zwar ihre grose Vorzüge und Bequemlichkeit, am meisten bey dem mündlichen Unterricht behauptet, aber auch ihre nachtheiligen Folgen habe. Es lehret die Erfahrung, daß angehende Lehrer, wenn ich etwa kleine akademische Streitschriften ausnehme, so systematisch denken, daß die so fruchtbare und bey allen Theilen der Historie unentbehrliche Untersuchung einzelner Stücke ihrer Wissenschaft gänzlich verabsäumet wird, und sie gewöhnlicher massen nichts weiter wißen, lehren und schreiben, als was in das Compendium oder System gehöret. Dieses wird nun zwar verbessert, auch durch beyläufige Anmerkungen erläutert; die Wissenschaften selbst aber selten weiter gebracht, oder wahrhaftig

haftig bereichert, welches doch in der Historie geschehen kan und muß. Ich bitte den geneigten Leser, dieses nicht so zu verstehen, als wenn ich die Verdienste groser Männer hierdurch verkleinern wolte. Denn ich weis aus der Erfahrung, daß oft der gelehrteste Schriftsteller durch die Gränzen seiner Absichten gehindert wird, anders zu verfahren. Es ist nicht möglich, daß derjenige, so zum Unterricht anderer in einem Theil der Historie, zum Beyspiel in der Kirchenhistorie, ein gröseres, oder kleineres Lehrbuch schreiben wil, eben denjenigen Fleis der Concilienhistorie schenken wird, als derjenige thun kan und mus, welcher sie allein zu dem Gegenstand seiner Beschäftigungen erwehlet. Und dennoch wird wol Niemand zweifeln, daß das ganze Ge-

bäude einer Kirchengeschichte erst alsdenn in seiner völligen Gröse und möglichen Schmuk aufgeführet werden kan, wenn alle einzelne Theile, aus denen es zusammengesezet werden sol, erst zugerichtet worden.

Es ist dieses eine alte Wahrheit, welche durch die Bücher, in denen solche einzelne Theile der Kirchengeschichte abgehandelt worden, hinreichend bestätiget wird. Allein dieser Fleiß ist nur einigen gewidmet worden. Wir finden auch hievon gar leicht die wahre Quelle. Es ist gar vernünftig, daß man die Gränzen einer Wißenschaft nach ihrer Absicht einschränket, wenn sie zumal von einem gewißen unendlichen Umfang ist. Unsere protestantischen Schriftsteller und Lehrer der Kirchenhistorie haben in gewißer Masse andere Zweke

bey

bey dem Vortrag derselben, als ein Römisch-katholischer, und daher kömmt es, daß in beyder Partheien Schriften Materien stehen, die in den andern fehlen, und dennoch weder unnüzlich, noch ganz unentbehrlich sind, zumal wenn man auf den Zusammenhang der Begebenheiten Achtung giebet. Nach diesen Umständen sind auch einzelne Theile immer von den Protestanten beßer ausgearbeitet worden, als andere, die den römischkatholischen Schriftstellern mehr zu danken haben, als jene. Es würde aber der Religionsunterscheid der Verfasser von keiner Erheblichkeit, wenn solche nicht durch den Partheigeist entstehen müste, und es ist kein Wunder, daß wahrheitsliebende Männer gewünschet, lieber beyde hören zu können, als sich genöhtiget zu

sehen, mit einem heimlichen Mistrauen sich nur an einen zu halten.

Diese Betrachtungen, die ich seit mehreren Jahren durch die Erfahrung als wahr erfunden, haben mich veranlasset, nach dem geringen Maaß meiner Kräfte meine Bemühungen zur Verbesserung dieser Mängel in der Kirchenhistorie anzuwenden. Ich wurde in meinem Vorsaz ungemein gestärket, da ich von einigen Freunden auf hiesiger Universität ersuchet worden, ihnen die Kirchenhistorie so zu lesen, wie sie einem Rechtsgelehrten nüzlich seyn würde, und sie mir dadurch Gelegenheit gaben, täglich mehr einzusehen, daß in den, von Theologen geschriebenen, Lehrbüchern eben das fehle, was iezt am meisten verlanget wurde. Da ich nun die meisten Mängel

gel in der Historie der Päpste und der Kirchenversamlungen finden muste; so gab dieses die Gelegenheit zu dem Entschluß, mit diesen beyden Theilen der gesamten Kirchenhistorie den Anfang zu machen und, wenn der segensreiche Beystand meines Gottes zur Fortsezung dieser Arbeiten mich ermuntern würde, damit fortzufahren und vorzüglich auf dasjenige zu sehen, was in den Lehrbüchern unserer Gottesgelehrten am wenigsten angetroffen wird.

Was nun gegenwärtiges Buch insbesondere betrift; so werden einige wenige Erinnerungen hinreichend seyn, dessen Beschaffenheit zu beurtheilen. Wer nur die Reihen von Folianten gesehen, welche die Conciliensamlungen heisen, der wird leicht begreifen, daß der Vorraht von den Dingen, die in die Concilienhi-

storie

storie gehören, ungemein groß seyn müsse: und gewis darüber kan keine billige Klage geführet werden. Aber eben diese Menge von Concilien, deren ich in diesem Buch mehr; denn zweytausend angeführet habe, hätte mich beynahe abgeschreket, in ein Feld zu wagen, davon ich fast kein Ende sehen konte. Es war nohtwendig, mich einzuschränken. Daher legte ich mir folgende Geseze auf, erstlich kein wahres Concilium, das mir bekannt worden, vorbey zu lassen: auch kein falsches, wenn es von andern vor ein wahres angegeben worden: hernach, vor iezo die häufigen Religionsgespräche des sechszehenden und siebenzehenden Jahrhunderts zu übergehen, weil sie in der That keine Concilien sind und von der Geschichte der Religionspartheien nicht wol getrennet

trennet werden können: ferner, die historischen Umstände nur nach ihrer Brauchbarkeit zu beurtheilen, welche bey den ältern gröser ist; als bey den neuern und bey den so genannten algemeinen; als bey den besondern Versamlungen: endlich eben diese Regel bey den Auszügen der Concilienschlüsse zu beobachten. Die überhäufte Menge der Canonen verstattete nicht, von allen Concilien alle Verordnungen anzuzeigen; es würde auch sehr überflüßig gewesen seyn, da so viele theils durch ihren eignen Inhalt; theils durch das geringe Ansehen der Versamlungen, von denen sie herrühren, von keiner erweislichen Brauchbarkeit vor uns sind. Dieses gilt wol alle Verordnungen, die nach der Reformation auf Partikularconcilien gemacht worden: da

hinge-

hingegen die ältern mehrentheils, wegen ihres Alters, wichtig sind und daher auch von mir nicht übergangen worden.

Nach diesen Einschränkungen hielte ich vor das bequemste Mittel, die Concilienhistorie fruchtbar zu machen, wenn ich auf eben diese Art, wie in der Historie der Päpste geschehen, die pragmatische Abhandlung von der historischen Erzehlung absonderte und, jener zu gefallen, gewisse Perioden festsezte und diese wieder in Jahrhunderte theilete.

Es sind sonderlich zweierlei Umstände in dieser Geschichte so verworren, daß ich mir selbst nicht alle Gnüge darinnen gethan, ob ich gleich hoffe, in einigen Verbesserungen, die sie betreffen, nicht unglüklich gewesen zu seyn. Der erste ist die Bestimmung des Jahres ei-

ner jeden Versamlung. Hierinnen bey einer solchen Menge nie zu fehlen, ist eine Forderung, die kein Mensch erfüllen kan. Der zweite betrift die so nothwendige Unterscheidung der Staatsversamlungen von den Kirchenversamlungen. Vielleicht werden sich einige, die in diesem Theil der Geschichtskunde Untersuchungen gemacht, sich verwundern, daß ich selbige vor eine Schwierigkeit halte. Sie ist aber eine und ich verzweifle, daß sie jemals völlig wird überwunden werden. Meine Leser werden finden, daß ich hier mehreren Fleiß angewendet; als meine Vorgänger; ich bekenne aber, daß ich nicht glaube, alle nöhtige Verbesserungen dieser Art getroffen zu haben. Bey einigen, von denen keine besondere Umstände gemeldet worden, ist es ohnehin unmöglich gewesen.

Vorrede.

In Büchern dieser Gattung ist die Anzeige der Quellen und Hülfsmittel, zu weiterer Nachricht unentbehrlich. Und daher habe nichts unterlassen, die Concilienbibliothek so vollständig zu liefern; als es in meinen Kräften gewesen.

Es ist nichts übrig, als daß ich dieses Buch dem geneigten Leser zu freundschaftlicher Beurtheilung empfehle. Der Herr, mein Gott, sey gepriesen, daß er zu dessen Vollendung seinen Beystand verliehen. Er lasse es zur Ehre seines herrlichen Nahmens und zum Nuzen seiner Kirche gesegnet seyn. Geschrieben auf der königlichen grosbritannischen und churfürstl. braunschweig-lüneburgischen Universität zu Goettingen, den 19. April 1759.

Christian Wilh. Franz Walch, D.

Ent-

Entwurf
einer
volſtändigen Hiſtorie
der
Kirchenverſamlungen.

Digitized by Google

Vorbereitungsgrundsäze.

§. I.

Unter den mancherlei Begebenheiten, welche bald mit, bald ohne Grund vor wahre Gegenstände der gesamten Kirchenhistorie gehalten werden, haben die Kirchenversamlungen zu allen Zeiten einen wichtigen Plaz behauptet. Da sie wegen ihrer in verschiedener Rükſicht sehr erheblichen Umstände und Folgen allerdings merkwürdig sind, und glaubwürdige Nachrichten von ihnen uns überliefert worden, so wird daraus das Wesen der **Concilienhistorie** klar. Sie ist eine gegründete Erkäntnis von denen unter den christlichen Gemeinden gehaltenen Kirchenversamlungen.

§. II.

Durch solche **Kirchenversamlungen**, welche die Lateiner Concilien und die Griechen Synoden nennen, verstehen wir feierliche Zusammenkünfte tüchtiger Glieder verschiedener christlicher Gemeinden, deren Absicht ist, in Sachen,

welche das Beste der Kirchen betreffen, gemeinschaftliche Schlüsse zu machen.

Anm. 1. Es ist nicht unsere Absicht, hier die ganze Lehre von den Concilien abzuhandeln; sondern nur dasjenige zu sagen, was zu wissen, nohtwendig ist, ehe man die Historie der Kirchenversamlungen brauchbar erlernen kan. Daher wir mit Vorbedacht diejenigen Fragen, welche in der Glaubenslehre, in der Streittheologie und in dem Kirchenrecht von dieser Materie vorgetragen und untersuchet werden müssen, nicht berühren. Indessen ist doch nohtwendig, daß wir hier, um unsere Erklärung sowol deutlich; als fruchtbar zu machen, einige Anmerkungen hinzufügen.

Ueberhaupt betrachten wir den Begrif eines Concilii nur historisch: das ist, Kirchenversamlungen sind vor uns nur eine Art merkwürdiger Begebenheiten, die auf der einen Seite in wesentlichen Stücken einander so ähnlich sind, daß sie zusammen eine Art; oder Gattung ausmachen, auf der andern Seite aber auch von allen übrigen Begebenheiten so unterschieden, daß sie ohne Irtum mit einander nicht verwechselt werden können. Und in dieser Rüksicht hoffen wir, daß unsere Erklärung deutlich und volständig sey. Damit aber unsere Leser einsehen, worinnen sich diese Erklärung von andern unterscheide, wollen wir zwey andere zum Beispiel mittheilen. In der römischen Kirche ist es eine algemeine Gewohnheit, daß man durch ein Concilium eine, von dem, der das Recht hat den Vorsiz zu führen, rechtmässig berufene Versamlung von Bischöffen, welche wichtige Kirchenangelegenheiten zu unterscheiden befuget ist, verstehe. s. Fleury institut. iur. canonic. *part.* I. *cap.* 2. §. 3. und Salmon traité de l'etude des conciles *part.* III. *c.* II. §. 1. es ist aber nicht zu leugnen, daß andere eingesehen, wie diese Erklärung nach ihren eigenen Grundsäzen zu eng eingeschränkt sey und sich, wenigstens auf ihre Diöcesssynoden, die sie doch als eine Gattung der Concilien ansehen, nicht anwenden lasse, und daher selbige auch auf andere kirchliche Personen ausgedehnet. s. Manbarts dissertat. theolog. *diss.* V. §. 1. In den Schulen der protestantischen Gottesgelehrten sind die Erklärungen eines Concilii von derjenigen, die wir gegeben haben, nur darinnen unterschieden, daß wir den Begrif mehrerer Gemeinden vor wesentlich halten, welchen andere auszulassen pflegen. Buddeus erkläret daher ein Concilium

so,

so, es sey eine Versamlung von Personen, die von Sachen, welche die christliche Religion betreffen, zu urtheilen fähig sind, daß sie durch Beylegung entstandener Streitigkeiten: durch Verbesserung des Lebens und durch Erhaltung der Kirchenzucht das Beste der Kirche befördern, in den institut. theol. dogmat. *libr.* V. *cap.* 3. §. 20.

Insbesondere müssen wir hier bemerken, daß in der Kirche noch andere Versamlungen statt gehabt; oder noch statt haben, die zwar in einigen; nicht aber in allen Stücken mit denjenigen, die wir Concilien nennen, übereinkommen. Es ist daher desto nöhtiger, einen richtigen Begrif festzusezen, damit nicht in der Kirchenhistorie eine schädliche Verwirrung entstehe. Wir wollen versuchen, die vornehmsten Arten von Versamlungen zu erzählen, welche vor keine Concilien zu halten. Dahin gehören 1) alle eigentlich so genante gottesdienstliche Versamlungen, die weiter keinen Zwek haben, als die Ausübung des oefentlichen Gottesdienstes, gesezt auch, daß Glieder mehrerer Gemeinden zugegen wären: 2) alle Versamlungen mehrerer; oder aller Glieder einer Gemeinde, wenn sie auch die Abthuung entstandener Irrungen; oder gewisse gottesdienstliche Anordnungen; oder die Ausübung der Kirchenzucht zum Zwek haben. Es wird hier als bekant voraus gesezet, daß, da in den ersten drey Jahrhunderten die Zuhöker an allen Angelegenheiten ihrer Kirche Theil genommen, dergleichen Versamlungen nohtwendig und häufig gewesen: 3) alle Versamlungen gottesdienstlicher Lehrer und zuweilen anderer Vorsteher eines Ortes; oder auch wohl eines ganzen Landes, wenn sie auch in Ansehung ihres Gegenstandes mit den Concilien übereinkommen: ja selbst durch die Einwilligung der Kirche mit ihnen gemeinschaftliche Rechte und Befugnisse geniessen. Bey diesem Stück ist wohl zu merken, daß zu den älteren und neuern Zeiten in gar vielen Kirchen denen geistlichen Ministerien und denen Consistorien das Recht, die Kirche in bestimmten Fällen, die bald mehrere; bald wenigere sind, vorzustellen, überlassen worden. Wir sind aber völlig versichert, daß kein Mensch gewöhnliche Versamlungen der Consistorien; oder Ministerien eines Landes; oder einer Stadt vor Concilien zu halten. Und dennoch findet sich zwischen diesen Zusammenkünften und den Concilien gar oft kein erheblicher Unterschied, als daß diese mehrere, von einander unabhängige; jene aber nur eine Kirche,

und zwar im moralischen Verstand, vorstellen: 4) alle Versamlungen gottesdienstlicher Lehrer mehrerer Gemeinden, welche keinen von den Hauptgegenständen einer Kirchenversamlung zum Zwek haben. Man hat dahero in der Kirchenhistorie die mitlern Zeiten sehr sorgfältig auf die Gelegenheit und Absichten der Zusammenkünfte der Bischöffe und anderer Lehrer Acht zu haben, damit man nicht, wie erweislich gar zu oft geschehen, von ihrer Anwesenheit auf einem Reichstag, oder Landtag sogleich auf ein Concilium schliesse. Und in den neuern Zeiten sind z. B. in Frankreich und Engeland gewisse Versamlungen der Geistlichkeit gewöhnlich, die sie selbst nicht Concilien; sondern Congregationen; oder Convocationen nennen: 5) alle Versamlungen von gottesdienstlichen Lehrern verschiedener Religionspartheien, in so fern sie sich vor solche erklären, um eine Vereinigung unter ihnen zu vermitteln. Aus der ältern Kirchenhistorie läßt sich durch Beispiele erweisen, daß man Zusammenkünfte dieser Art vor keine Concilien gehalten, und ihnen diesen Nahmen so wenig; als in den neuern Zeiten gegönnet, da sie Unterredungen, oder Religionsgespräche pflegen genennet zu werden. Indessen, da sie von einer unleugbaren Nuzbarkeit sind, und daher in der Kirchenhistorie nicht können übergangen werden; so hat man es mit Recht vor eine grose Bequämlichkeit angesehen, die Nachrichten von ihnen den Erzehlungen von den eigentlichen Kirchenversamlungen anzuhängen. Endlich ist es fast überflüssig 6) noch zu erinnern, daß vor der Errichtung mehrerer christlichen Gemeinden keine Kirchenversamlungen sich denken lassen und daher weder die gewöhnlichen Versamlungen der jüdischen Synedrien; noch freundschaftliche Zusammenkünfte gottesfürchtiger Personen, z. B. der Maria und der Elisabeth, ohne leere Wortspiele zu machen, unter die Concilien nicht können gerechnet werden.

Anm. 2. Die von uns angegebene lateinische und griechische Wörter sind allerdings die gewöhnlichsten Nahmen der Kirchenversamlungen, ob sie gleich zuweilen bald weitere; bald engere Bedeutungen erhalten, wie aus du Fresne beyden Wörterbüchern zu sehen. Weit wichtiger ist die Anmerkung, daß beyde Nahmen auch andern Versamlungen in den Schriften der Alten beygeleget werden, wie denn Bingham origin. eccles. *vol.* I. p. 123. erwiesen,

erwiesen, daß sie sogar von den gewöhnlichen gottesdienstlichen Zusammenkünften gebraucht worden.

§. III.

Es ist nicht erweislich, daß der Ursprung der Kirchenversamlungen von einer unmittelbaren göttlichen Anordnung herzuleiten sey. Daher ist diejenige Meinung höchstwahrscheinlich, daß die genaue Vereinigung, welche aus mancherlei Ursachen unter den benachbarten Gemeinden entstanden und ebenfals aus mancherlei Ursachen sorgfältig erhalten wurde, dazu die nächste Gelegenheit gegeben. Wir sezen hier zugleich als bekant voraus, daß aus eben dieser, im Anfang höchstnüzlichen; nachhero aber durch verschiedene Misbräuche oft übel angewendeten Verbindung die Errichtung gröserer und kleinerer Kirchensprengel entsprungen und endlich im vierten Jahrhundert gesezmässig worden. Wobei iedoch das nicht zuvergessen, was der Zusammenhang der ganzen Kirchenhistorie unleugbar erweiset, daß die ganze Kirchenverfassung nur das römische Reich und die demselben unter Kaiser Constantin den großen unterworfene Provinzien angegangen.

Anm. 1. Es ist wohl zu merken, daß nicht allein römischcatholische; sondern auch protestantische und so gar evangelischlutherische Gottesgelehrten, z. B. Scherzer in syst. theol. p. 672. eine göttliche Einsezung der Concilien annehmen, welches leztere aus dem Mangel der Einsicht in die ächten Grundsäze des Kirchenrechts herzuleiten.

Anm. 2. Wir behalten uns vor, an einem andern Ort die Richtigkeit der hier angenommenen, nicht allein in Ansehung der Kirchenversamlungen; sondern auch der

gesamten Kirchenverfassung fruchtbaren Grundsäze, zu erweisen. Wie aus ihnen der wahre Ursprung der Concilien herzuleiten, kan man aus des englischen Schriftstellers tract. de regimine ecclesiae primitiuae tribus primis Seculis *cap.* VIII. Böhmers dissertat. de confoederata christianorum disciplina, welche die dritte der dissertat. iuris eccles. antiqui ist: Binghams origin. eccles. *vol.* VII. p. 45. seqq. und von Mosheims commentar. de rebus Christian. ante Constant. p. 264. und institut. histor. eccles. p. 81 seqq. sehen.

§. IIII.

Aus diesen Grundsäzen folget ein Schluß, den die Historie durch die That bekräftiget, daß diejenige Art der Kirchenversamlungen, welche man Provincialsynoden nennet, die älteste seyn müsse, welche die Vereinigung mehrerer, einander nicht unterworfenen, Kirchen einer Gegend; oder Provinz, obgleich dieser Nahme in kirchlichen Verstand unstreitig jünger ist, vorausseset. Es gehet diese weiter; als eine blose Einigkeit in den Grundlehren des Christentums und da diese alle Gemeinden; ja alle Glieder der wahren sichtbaren Kirche verband; so konnte jene zu der Zeit, da die Christen unter dem Druk ihrer Verfolger seufzen musten, zwischen allen und jeden besondern Kirchen nicht statt haben, und muste daher nur auf einige, dem Ort nach von einander nicht so sehr entfernete, eingeschränket werden. Hingegen war diese Vereinigung aller christlichen Gemeinden im ganzen römischen Reich, als sich dessen höchste Regenten zu ihrer Religion bekanten, nicht allein möglich, indem die ehemahls vorhandne politische Hindernisse wegfielen, sondern auch durch die von den Kaisern

sern eingeführte; oder doch genehmigte kirchliche Regirungsform befördert. Damahls stellten alle Kirchen im ganzen römischen Reich ein politisches Ganzes dar, welches in grössere und diese in kleinere Theile getheilet war. Nun hätten zwar die Veränderungen des römischen Staats können und sollen in allen diesen Abtheilungen neue Veränderungen verursachen: es ist auch nicht zu leugnen, daß in Spanien, Frankreich, Italien, wie neue Königreiche darinnen entstanden, manche erhebliche Veränderungen getroffen worden; dennoch aber blieben die Grundideen, die manchen Personen zu vortheilhaft waren: welche denn solange ausgebessert worden, bis die römische Hierarchie als eine göttliche Anordnung dem grösten Theil von Europa angepriesen worden.

Anm. s. Pertschens Historie des canonischen und Kirchenrechts. S. 45. u. f.

§. V.

Wir haben dieses aus der Ursache berühren müssen, damit man die jezt zu erklärende Eintheilung der Concilien desto richtiger einsehe. Es ist zwar fast eine algemeine Gewohnheit der Lehrer des canonischen Rechts, drey Arten derselben zu zehlen, oecumenische, Provinzial- und Diöcesssynoden; diejenigen aber denken den Regeln der Vernunftlehre gemässer, die nur zwey Hauptgattungen festsezen und sagen, daß alle Kirchenversamlungen entweder algemeine, oder besondere gewesen.

§. VI.

Daß gewisse Kirchenversamlungen **algemeine**, im griechischen συνοδοι οικουμενικαι, im lateinischen concilia generalia, oder vniuersalia genennet und durch diesen Nahmen nicht allein von andern unterschieden; sondern auch ein recht vorzügliches Ansehen ihnen beygelegt werde, ist keinem Zweifel unterworfen; was man aber unter diesem prächtigen Nahmen verstanden wissen wolle, ist gewis keine leichte Frage. Die allermeisten Schriftsteller, besonders in der römischen Kirche, erklären zwar diese Wörter grammatisch richtig, wenn sie sagen, daß ein algemein Concilium eine Versamlung von allen Bischöffen der ganzen christlichen Kirche sey, und nur diejenigen ausnehmen, welche aus rechtmässigen Ursachen nicht gegenwärtig gewesen; sie bedenken aber nicht, daß dergleichen Zusammenkünfte nie gehalten worden und diese Erklärung nicht auf eine von denen, die davor geachtet werden, sich anwenden lasse. Andere treten etwas näher zum Zwek, welche zu einem algemeinen Concilio nur die Anwesenheit von Bischöffen aus mehreren Diöcesen erfordern, da sie denn dieses Wort in dem ältesten Verstand nehmen, nach welchen die Diöcesen mehrere Provinzien und diese mehrere Bistühmer begriffen. Diese Bestimmung ist der Wahrheit der Historie vollkommen gemäs und wenn uns verstattet ist durch eine Muthmassung ihn aufzuklären, so lieget in der Gewohnheit der Römer, ihr gesamtes Reich die Welt; oder den Erdkreis, (οικουμενην) zu nennen,

nen, die wahre Quelle dieser Benennung. Noch andere behaupten, algemeine Kirchenversamlungen wären diejenige, deren Schlüsse und Verordnungen ein algemeines Ansehen erhalten. Dieses ist eine sehr unbestimmte und unbrauchbare Erklärung. Denn das algemeine Ansehen ist nur eine Folge von ihrer Algemeinheit, und es ist kein Zweifel, daß der Umfang der Verbindlichkeit einer Kirchenversamlung sich nach dem Verhältnis der auf derselben anwesenden Bischöffe richte. Indessen lieget doch in ihr eine grose Wahrheit, die wir durch diese Einschränkung fruchtbar machen können. Im vierten und fünften Jahrhundert hatten die christliche Kaiser die Absicht, daß einige ihrer Kirchenversamlungen algemeinverbindliche Schlüsse und Anordnungen festsezen solten. Aus dieser Ursach solten auch auf selbigen aus allen ihren Provinzien und Landen in Asia, Africa und Europa Bischöffe gegenwärtig seyn, und folglich die ganze Kirche des gesamten römischen Reichs vorstellen. Ob nun gleich niemals aus allen Reichen Bischöffe versamlet gewesen: ja auf einigen die abendländischen Prälaten fast alle gefehlet; so machte doch der darauf erfolgte entweder freywillige; oder befolne Beytritt, daß ihre Verordnungen ein algemeines Ansehen im römischen Reich erhielten, welches sich manchmal auch auf Kirchen erstrekte, welche zwar sonst dem Kaiser nicht unterworfen waren; aber freywillig dergleichen Anordnungen genehmigten. In den folgenden Zeiten brachten die hierarchischen

Grund

Grundsäze des römischen Hofes diese ächten Begriffe nach und nach aus der Mode. Man wird finden, daß man zuerst wenigstens die Genehmigung der Patriarchen erforderte, ein Concilium algemein zu machen, in welchem Saz doch etwas wahres lag; hernach aber auch diesen fahren lies und dasjenige vor eine algemeine Kirchenversamlung ansahe, welche davor zu erklären, es dem römischen Hofe beliebte.

Anm. Von dem Saz, den wir hier annehmen; in der Historie aber erweisen, daß eine algemeine Kirchenversamlung in demjenigen Sinn, in welchem dieser Nahme gewöhnlich genommen wird, nie gehalten worden, s. Marc. Anton de Dominis de discipl. eccles. *libr.* VII. *cap.* 3. §. 5. 24. sqq. Musäum de eccles. part. II. *disp.* 7. §. 112. von Mosheim am a. O. p. 155. und Pertsch am a. O. S. 51. u. f.

§. VII.

Bey dieser Verwirrung der Begriffe ist kein Wunder, daß nicht allein die Schriftsteller; sondern auch ganze Religionspartheien unter einander über die Zahl und Bestimmung der algemeinen Kirchenversamlungen nicht einig sind. Da sich diese Uneinigkeit in der Historie am füglichsten wird erzehlen lassen; so wird hier die algemeine Anzeige hinreichend seyn, daß **einmal** die Protestanten die wenigsten und zwar meistentheils nur vier annehmen; **hernach** die ganze griechische Kirche hierinnen von der römischen abweiche, und beyde Theile wechselsweise einige Versamlungen vor algemeine Concilien ausgeben; oder, daß sie es sind, leugnen, welche der andere Theil entweder annimmt; oder verwirft.

Anm.

Anm. 1. s. Fabricii biblioth. Graec. *vol.* XI. p. 112.

Anm. 2. In den mitlern Zeiten hiesen die Nationalconcilien auch concilia generalia, oder vniuersalia, s. Du Fresne glossar. med. et infim. latin. *vol.* II. p. 915. und Salmons traité de l' etude des conciles p. 838.

§. VIII.

Besondere Kirchenversamlungen sind die Zusammenkünfte der Lehrer nur einiger Gemeinden, welche in verschiedener Rücksicht zusammengehöreten. In Absicht auf die Eintheilung der Kirchensprengel, welche in dem vierten und fünften Jahrhundert berichtiget worden, lassen sich nur drey Arten dieser Hauptgattungen machen und aus der Historie erweisen. Es waren solche Versamlungen **entweder** Patriarchalzusammenkünfte, **oder** Metropolitanzusammenkünfte, **oder** Diöcesanzusammenkünfte. Die ersteren haben nicht lange bestanden. Die mitlern sind mit den Provinzialzusammenkünften einerlei und bestehen aus Bischöffen, die einem Erzbischof unterworfen sind. In den lezten kommt nur die gesamte Geistlichkeit eines Bisthums mit ihrem Bischof zusammen. Einige sezen noch die vierte Art hinzu der Primatialversamlungen; es ist aber die Bedeutung des Primatentitels sehr ungewis und nicht algemein, wir zweiflen auch, ob man solche Versamlungen, die mit Recht von den Provincialconcilien zu unterscheiden wären, aus der Kirchenhistorie aufweisen könne. Das ist sicherer, daß die Provinzialversamlungen nicht allein älter; als der Metropoliten; oder Erzbischöffe Nahmen und Würde; sondern auch in solchen Provinzien statt

gehabt,

gehabt, in denen die Subordinationen der Bischöffe unter einem Erzbischof nicht angenommen worden.

§. VIIII.

Von allen diesen sind die **Nationalconcilien** sehr unterschieden. Sie sind erst durch die Errichtung der europäischen Königreiche aus den Theilen des grosen römischen Staatskörpers entstanden. Man findet in der Historie, daß solche in Spanien, Frankreich, Italien, England und Deutschland gehalten worden, und diejenigen irren gewis nicht, welche glauben, daß sie an die Stellen der algemeinen gekommen.

Anm. Vergleiche noch Fleury institut. iuris canon. *part.* III. *cap.* 2.

§. X.

Wir müssen noch eine Abtheilung der Kirchenversamlungen merken, an welcher in der Kirchenhistorie noch mehr gelegen. Denn da solche Zusammenkünfte nicht allein von rechtgläubigen Lehrern; sondern auch von Kezern und Schismatikern gehalten worden; so hat man **katholische**; oder **orthodoxe** und **kezerische**; oder **schismatische** Concilien. Die lezteren werden im lateinischen mit dem Spottnahmen conciliabulum beleget.

Anm. s. du Fresne glossar. lat. *vol.* II. p. 913.

§. XI.

Endlich, da die Fabel sich auch in diesen Theil der Geschichtskunde eingeschlichen, so ist es nohtwendig, **falsche**; oder erdichtete und

wahre

wahre Kirchenversamlungen von einander zu unterscheiden. Eine ganz andere Frage von den Concilienschlüssen ist mit dieser nicht zu verwechseln, obgleich beyde mit einander in einer Verbindung stehen. Man kan sich davon diese zwo Regeln merken: **einmal**, von der Richtigkeit der Concilienschlüsse, in wiefern sie es sind, wird sicher auf die Richtigkeit der Concilien selbst geschlossen: **hernach**, man darf nie von der Richtigkeit der Concilien auf die Richtigkeit der Concilienschlüsse schliessen. Daraus folgen vier Säze: es gibt wahre Concilien, von denen auch ächte Schlüsse vorhanden: es gibt wahre Concilien, denen man fälschlich gewisse Schlüsse beyleget, es sey nun, daß unter denen Verordnungen, die unter ihrem Nahmen vorhanden, gar keine; oder doch nicht alle ächt sind: es gibt falsche Kirchenversamlungen, von denen man auch fälschlich vorgibt, Schlüsse zu haben: endlich es werden wahre und falsche Concilien angeführt, von denen gar keine Schlüsse aufgewiesen werden können. Der Verfolg dieser Historie wird diejenigen Exempel in groser Zahl darlegen, welche als Beweise dieser Angaben zu achten sind.

§. XII.

Es wird nicht ohne Nuzen seyn, wenn wir noch einige algemeine Umstände der Kirchenversamlungen hier anzeigen, um dadurch die Leser zuzubereiten, in ihrer Historie dasjenige aufzusuchen und sorgfältig zu bemerken, was im eigentlichen

lichen Verstand fruchtbar und nüzlich ist. Es kommt hier auf drey Stücke an, auf die Personen, die zu diesen Zusammenkünften gehören: auf die Gelegenheit, Ursach und Absicht, warum sie gehalten worden: und auf die Handlungen selbst, nebst ihren denkwürdigen Folgen. Ein jedes dieser Hauptstücke läßt sich in besondere Fragen zergliedern.

§. XIII.

Bey dem **ersten** Hauptstücke sind dreierlei Personen wohl von einander zu unterscheiden. Man fraget **zuerst**, wer eine solche Kirchenversamlung veranstaltet; oder zusammenberufen? aus was vor einem Grund und in wie fern er es gethan? **zweitens**, wer bey der Zusammenkunft den Vorsiz geführet? **drittens**, was vor Personen auf selbigen gegenwärtig? was die Ursach ihrer Anwesenheit und was sie an den Versamlungen vor einen Antheil gehabt.

Anm. Wir legen hier die Fragen ohne weitere Bestimmung vor, und bitten unsere Leser, unpartheiisch sie aus der Historie zu beantworten. Denn sie sind alle historisch, und es ist unbillig, hier aus fremden Erkentnisquellen zu schöpfen. Ungeübtern aber desto faslicher zu seyn, und ihnen die Wichtigkeit dieser Fragen begreiflich zu machen, müssen wir zu ihrer Erläuterung folgendes beyfügen. Es giebt eine Parthei, die einen grosen Vortheil vor sich erwartet, wenn sie, wie in andern Angelegenheiten; also auch in der Historie der Kirchenversamlungen, die Zeiten des reinern Christenthums nach denjenigen Begriffen und Gewohnheiten abmisset, welche seit dem eilften und folgenden Jahrhundert bey ihr geherschet. Daher glaubet sie, daß das Recht, algemeine Kirchenversamlungen zu berufen, und auf denselben den Vorsiz zuführen, ein Eigentumsrecht des römischen Bischofs sey, und daß überhaupt auf allen Kirchenversamlungen, nur gottesdienstliche

liche Personen, und, wenn es keine Diöcesversamlungen sind, nur Bischöffe ihre Stimmen zu geben berechtiget sind. Ueber beyde Säze lebet diese Parthei nicht allein mit den, von ihr abgesonderten, Gemeinden; sondern auch selbst mit einem sehr wichtigen Theil ihrer eigenen Kirche schon seit Jahrhunderten in einem Wiederspruch, der unnöhtig ist, und gehoben wird, so bald man die Historie, den einzigen Richter solcher Streitigkeiten, sagen lässet, was wahrhaftig geschehen. So lange man aber diesen Lehrmeister selbst in die Schule nehmen und nach der Vorstellung, daß die Sache so geschehen sey, wie man wünschet, daß sie geschehen wäre, vorhero unterrichten, was er nicht lehren; sondern nachbeten sol; so lange wird die Unwahrheit und der Eifer, diese zu vertheidigen, die gemeldete Uneinigkeit unterhalten. Damit wir nicht auf eben diese Abwege gerathen, wollen wir hier gar nicht sagen, was wir glauben aus der Historie zu wissen, und wünschen uns solche Leser, die bey der Untersuchung von aller Partheilichkeit befreiet nur Wahrheit suchen. Indessen ist es nöhtig, daß man dieses vorher wisse. Ein Schaz wird am gewissesten gefunden, wenn man den Ort weis, wo man ihn suchen sol.

§. XIIII.

Das zweyte Hauptstük ist durch keine anderweitige Absichten zum Zankapfel worden. Wir können dahero eine freiere Vorstellung machen. Ueberhaupt waren solche Angelegenheiten die Ursach, Absicht und Gelegenheit aller Kirchenversamlungen ohne Ausnahme, welche theils das gesamte Kirchenwesen zum Gegenstand hatten; theils in irgend einer Rükſicht nicht eine einzelne Gemeinde; sondern eben diejenige, von denen die Gesanden zusammengekommen, gemeinschaftlich angingen, ob es gleich möglich war, daß sie eine unter ihnen gerade zu; die andern aber entferneter betrafen. Kurz das Beste aller Kirchen des römischen; oder eines

andern christlichen Reichs; oder aller Kirchen einer Provinz; oder aller Kirchen einer Diöces solte auf der Versamlung befördert werden.

Anm. Man darf nicht vergessen, was oben von der Vereinigung der alten Kirchen gesaget worden. Dieses Band hielte die verschiednen Gemeinden, als Glieder eines Körpers, so fest zusammen, daß man dadurch viele Dinge vor gemeinschaftlich hielte, welche wir nach unsern dermaligen Begriffen schwehrlich davor achten würden. Aus dieser Quelle ist es herzuleiten, wenn wir finden, daß, wie in Gerichtshöfen, auch Irrungen einzeler Personen zuweilen der Entscheidungen der Concilien überlassen worden. Es ist daher nicht nöhtig, mit den oben angeführten grosen Lehrern des geistlichen Rechts, Böhmern und Pertschen, die Concilien ihrem ersten Ursprung und Absicht nach zu Gerichtshöfen zu machen, ob wir gleich die Sache selbst nicht leugnen; sondern vielmehr in dem, was wir hier zum Grundsaz nehmen, höchst gegründet zu seyn, überzeuget sind. Doch gehöret diese Materie gerade zu in die Geschichte des Kirchenregiments, und erfordert aus andern Wissenschaften, sonderlich der bürgerlichen Rechte und Regierungsformen der christlichen Reiche, solche Aufklärungen, welche vor uns an diesem Ort zu weitläuftig sind.

§. XV.

Die **besondern** Gegenstände lassen sich aus dem festgesezten algemeinen Begrif der Kirchenangelegenheiten leicht herleiten. In die **erste** Klasse sezen wir die Erhaltung der reinen Glaubenslehre durch Untersuchung der entstandenen Religionsstreitigkeiten: durch Verdammung der Irtümer, ihrer Urheber und Freunde, welche Kezer heisen: durch Bestätigung der, diesen entgegenstehenden, Wahrheiten, und durch Festsezung und Berichtigung der Redensarten, mit welchen die Glaubenslehren auszudruken und

vor

vor Misdeutung zu verwahren sind, wohin denn vorzüglich die Abfassung symbolischer Glaubensbekäntnisse gehöret. Die zweyte Klasse begreifet alles, was zum Leben und Wandel der Christen gehöret, durch Bestrafung eingerissener Laster und Empfehlung besonderer Pflichten sowol der Tugend; als auch, nach Umständen, des äusserlichen Wolstands. Die dritte enthält diejenigen Dinge, welche zum äusserlichen oefentlichen Gottesdienst zu rechnen, da man entweder neue Kirchengebräuche festsezte und genehmigte; oder eingerissene Misbräuche und schädliche Gewohnheiten tadelte und ihre Abstellung anbefohl. Zur vierten Klasse gehören solche Angelegenheiten, welche das Kirchenregiment betreffen. Diese ist an Menge der deswegen gehaltenen Versamlungen und der abgefaßten Schlüsse die gröste. Man sezte die Bedienungen und Aemter der gottesdienstlichen Personen feste und entschied die deswegen entstandene Irrungen, unter denen die Rangstreitigkeiten die häufigsten; aber auch die betrübtesten waren. Endlich kam noch die fünfte Art hinzu. Diese betraf die Kirchenzucht; oder das Verfahren gegen grobe Sünder sowol in Ansehung ihrer Ausschliessung von den Gemeinrechten; als in Ansehung ihrer Wiederaufnahme. Es ist unglaublich, wie viel Regeln dieser Art fast auf allen Concilien gemacht; oder erneuert worden, welches leztere die Nachlässigkeit in ihrer Beobachtung veranlassete. Wir können aus dieser Vorstellung leicht folgern, daß sich

alle Gegenstände der Kirchenversamlungen entweder auf den **theoretischen**, oder auf den **praktischen** Theil der christlichen Religion bezogen. Nur mus das leztere Wort in einem ausgedehnten Begrif genommen und darunter die Tugendlehre, die göttliche Rechtsgelahrtheit, die Kirgengeseze und die Pastoralklugheit verstanden werden.

§. XVI.

Es folget das **dritte** Hauptstük. Hier sind die Handlungen, und die Schlüsse zu unterscheiden. Denn diese sind die dauerhaften Folgen der ersten. Bey den Handlungen gebe man Achtung theils auf die gemeinen Umstände der Zeit und des Orts: auf die Ordnung, in welcher die verschiednen Geschäfte abgehandelt worden: auf das Verfahren gegen die Personen, welche auf der Versamlung Beklagte waren: auf die Regeln, nach welchen geurtheilet wurde: auf den Einfluß, den anderweitige Vorfälle oder Ursachen in die Concilienhandlungen gehabt: auf die Unterschriften und Bekanntmachung, auch Bestätigung der Schlüsse: auf die Kleinigkeiten, welche in der grosen Welt das Cäremoniel heisen, dergleichen auch bey solchen Zusammenkünften eingeführet worden und in der Kirche unzähligen Schaden und vielen Jammer gestiftet.

§. XVII.

Die **Concilienschlüsse** sind unstreitig der wichtigste Theil, um den man sich in ihrer Histo-

rie

rie bekümmern mus. Aus dem was von den verschiedenen Gegenständen der Concilien gesagt worden, ist begreiflich, daß es eben so vielerlei Arten von Concilienverordnungen gebe. Wir dürfen hier die Kunstwörter nicht vergessen, mit denen man die zwey Hauptarten derselben bezeichnete. Alle Verordnungen, welche den **theoretischen** Theil der Religion betrafen, hiesen δογματα, das ist **Lehrsäze**, oder Glaubensmeinungen, und alle Verordnungen, welche zum **praktischen** Theil derselben gehörten, hiesen κανονες, **Regeln**. Beyde Wörter haben in der lateinischen, und die leztere auch in der deutschen Sprache diese Bedeutungen erhalten. Man wird nicht irren, wenn man zu diesen ein drittes Wort hinzusezet, welches wenigstens noch häufiger in den Concilienschlüssen vorkommet. Alle Säze, in denen entweder Personen; oder Lehren verworfen wurden, heisen ἀναθεματα, oder ἀναθεματισμοι, **Verfluchungen**, Verdammungen.

Anm. Von dieser bekanten Abtheilung der Concilienschlüsse in dogmata und canones s. Franz Florenz oper. iurid. *tom.* I. p. 3. Gerhard von Maſtricht hiſtor. iur. canonic. p. 10. ſq. Joh. Franz Buddei iſagog. ad theol. vniuerſ. *libr.* II. *cap.* 1. §. 1. und Salmon in traité de l'etude des conciles *part.* I. *cap.* II. *art.* 1. Es hat zwar Pertſch, in der Hiſtorie des canoniſchen Rechts S. 401. dieſer Meynung wiederſprochen, man darf aber nur die gegründete Regel der Sprachlehrer, daß ein Wort zugleich eine weitere und eine engere Bedeutungskraft haben kan, hier auf das Wort Canon anwenden; ſo wird der Friede bald hergeſtellet ſeyn.

§. XVIII.

Bey diesen Concilienschlüssen finden die Liebhaber der Wahrheit eine vielfache Arbeit. Wir werden unten Beyspiele solcher Gelehrten anführen müssen, welche über ein paar Zeilen, die eine solche Verordnung anzeigen, ganze Bücher geschrieben haben. Diejenigen Dinge, welche in diesem Stük unsere Aufmerksamkeit erfordern, sind **theils** die Richtigkeit des Textes, weil die alten Handschriften, in denen uns selbiger überliefert worden, kein besser Glük gehabt; als die übrigen, welche so oft durch nachlässige; oder boshaftige Hände verfälschet worden; **theils** der wahre Verstand, welcher oft, in dunkle Worte eingehüllet, schwehr zu finden ist. Diese beyden Arbeiten haben bishero die römischkatholische und protestantische Schriftsteller gemein gehabt; allein darinnen theilen sie sich, daß die leztern auch fragen, ob die Concilienschlüsse mit der Vorschrift der geschriebenen Offenbarung Gottes übereinkommen; die erstern aber solches, wenigstens bey denen, die sie vor algemein und rechtgläubig halten, vor eine sehr überflüssige Arbeit halten. Wir brauchen nicht zu erinnern, wie nohtwendig es sey, solche streitige und zweifelhafte Canonen und die über sie entstandne, oder noch fortdauernde Streitigkeiten zu kennen.

§. XVIIII.

Ist aber die Käntnis der Concilien nach so vielen Umständen auch fruchtbar? oder gehöret sie zu den Wissenschaften müssiger Köpfe, die sie

zu ihrem Zeitvertreib; oder zur Unterhaltung ihrer Eitelkeit anwenden? Es ist wahr, wir können denen nicht beystimmen, welche den Nuzen und den Wehrt der Concilien übertreiben. Und dieses thun alle diejenigen, welche die Schlüsse und Anordnungen derselben zu einer Erkäntnisquelle der christlichen Religion machen, aus der wir dasjenige lernen müssen, was wir glauben und thun sollen, und das alles aus der Ursache vor wahr halten, weil es wenigstens der gröste Haufe vieler an einem Ort versamleten Kirchenlehrer zu glauben und zu thun befolen. Alle, welche den Kirchenversamlungen ein solches Ansehen beylegen, bauen ihre Lehre auf einen Grundsaz, von dessen Gegentheil wir bekennen überzeuget zu seyn. Es ist unmöglich, daß Menschen dadurch, daß sie beysammen sind, untrüglich werden, das ist, aufhören Menschen zu seyn. Die Historie gibt auch eine zweyfache Erfahrung, welche dieser Theorie widerspricht. Die erste Erfahrung entstehet aus der großen Menge, einander entgegengesezter, Kirchenversamlungen, die gegenseitige Lehrsäze wechselsweise gebilliget und verdammet, und führet uns in ein erbärmlich Labyrinth, dessen Ausgang nicht kan gefunden werden, wenn nicht durch ein höheres Principium mit völliger Gewisheit gesaget werden kan, was wahr; oder falsch sey. Es haben auch die Freunde dieses Lehrsazes noch keine Regel finden können, die ohne Ausnahme wäre. Es sind wenigstens allemal einige Concilien vorhanden, welche man durch die Anwen-

dung dieser Regeln vor rechtgläubig halten müste, und doch selbst von dieser Parthei davor nicht erkant werden. Die zweyte Erfahrung ist, daß sich in der That solche Concilienschlüsse finden, welche den, von beyden Theilen vor göttlich erkanten, Erkäntnisgründen der Religionswahrheiten, der Vernunft und Schrift, widersprechen. Wir können daher es nicht mit gutem Gewissen thun, wenn wir die Concilien deswegen anpreisen wolten, den Weg zur Seligkeit darinnen zu suchen.

Anm. Wir werden bald Gelegenheit haben, grösere Schriften anzuführen, in denen der von uns bestrittene Nuze der Kirchenversamlung gepriesen und vertheidiget wird. Weil sie mehrentheils zu weitläuftig und zu polemisch sind, so wollen wir diejenige, die von dieser irrigen Meinung einen kurzen Unterricht aus den eignen Schriften ihrer Vertheidiger verlangen, auf Salmons traité de l'étude desconciles *part.* I. *cap.* 2. verweisen.

§. XX.

Der Nuzen, den wir mit mehrerem Recht von dieser Wissenschaft versprechen, bestehet überhaupt darinnen, daß sie der ganzen Kirchenhistorie ein Licht aufsteket, ohne welchem selbige nicht bestehen kan. Daher alle Vortheile, welche aus der Kirchenhistorie auf die Gottesgelahrheit und andere Theile der Wissenschaften fliessen, auch diesem Theil derselben vorzüglich beyzulegen. Insbesondere ist sie wegen des Zusammenhangs der wichtigsten Begebenheiten, von denen die Kirchenhistorie Nachricht giebet, unentbehrlich. Die Geschichte der Glaubenslehre samlet mit Recht die Schlüsse der Concilien von Lehrsäzen,

säzen, sie mögen nun auf selbigen angenommen; oder verworfen worden seyn. In der Historie des Kirchenrechtes ist die Wissenschaft der Concilien die vornehmste Quelle. Eben das gilt von den Kirchengebräuchen und der Kirchenzucht, und man wird nicht irren, wenn man saget, daß keine Kezerei gedacht werde, ohne zugleich einer Versamlung sich zu erinnern, auf welcher die erstere verdamt worden. Auch alsdenn ist diese Historie fruchtbar, wenn man die Sitten der Christen nach den verschiednen Jahrhunderten untersuchet. Kurz so vielerlei Arten von Gegenständen wir eben bestimmet haben; eben so vielfach ist der Nuzen dieser Erkäntnis in der Kirchenhistorie.

§. XXI.

Die Kirchenhistorie erhält unstreitig ihren Wehrt, erst durch ihren Einfluß in die höhere Wissenschaften, welche die Glückseligkeit der Menschen näher befördern, und das ist allen Theilen der historischen Gelehrsamkeit gemeinschaftlich. Wir können daher noch weiter gehen, und genauer bestimmen, zu welchen Gebrauch die Concilienhistorie anzuwenden. In der **Theologie** stiftet sie einen zweyfachen Nuzen. **Einmal** kan die evangelische Glaubenslehre, auf die Art, wie sie auf den Kathedern vorgetragen werden, und wegen ihres unleugbaren Nuzens von denen erlernet werden muß, welche sich als Gottesgelehrte dem Dienst der streitenden Kirche Jesu gewidmet, nie gründlich und deutlich gefasset

werden, ohne aus der Geschichte der Glaubenslehren die nöhtigen Erläuterungen damit zu verbinden. So wenig man aber zu dieser Absicht die Schriften der Kirchenlehrer und der Irrenden entbehren kan; eben so wenig wird man ohne grosen Nachtheil der Concilienwissenschaft entbehren. **Hernach** finden sich in vielen Theilen der Polemik wichtige Materien, in denen man sich bald wieder; bald durch Concilienschlüsse vertheidigen: bald mit selbigen die Feinde angreifen kan und mus. Wir wollen iezt nichts von der dogmatischen Lehre von Concilien sagen, welche in dem Lehrbegrif der römischen Kirche einer der ersten Grundarticul ist und ohne ihrer Historie weder verstanden, noch bestritten wird. Ist es denn aber eine Kleinigkeit, in der Erkäntnis der Wahrheit über die Erkäntnisgründe uneinig seyn?

§. XXII.

Eben so ausgebreitet ist der Nuzen in der **kirchlichen Rechtsgelahrheit**, deren Wissenschaft Gottesgelehrten und Juristen gleich nohtwendig ist. Man darf sich nur daran erinnern, daß selbst diejenigen Geseze, welche den Gegenstand derselben ausmachen, grösstentheils Concilienschlüsse sind und daß die historischen Umstände, welche eben die treflichste Erläuterungen solcher Verordnungen verschaffen, aus keiner andern Quelle geschöpfet werden können; so wird es faslich werden, daß es ein Wiederspruch, sich einer Käntnis des canonischen Rechts zu rühmen,

men, und doch in der Concilienhistorie unerfahren zu seyn. Die grose Verwegenheit einiger Canonisten, diese wahre Quelle ihrer Gelehrsamkeit zu verachten, ist mit ihrem eignen Schaden verbunden und wir getrauen es uns, erweislich zu machen, daß selbst ein groser Theil der Fehler, ja oft schädlicher Grundsäze, die von den alten Samlern der Kirchengeseze, **Gratianum** mit eingeschlossen, ausgestreuet worden, gewis unterblieben wären, wenn sie einen Theil ihres oft unglaublichmühsamen Fleißes auf die kritische Concilienhistorie gewendet hätten.

Anm. Es ist bekant genug, daß Gratian einer Kirchenversamlung zu Carthago beyleget, was doch zu Chalcedon beschlossen worden. Man darf nur Ant. Augustini bekante Schrift de emendatione Gratiani durchblättern, um sich davon zu überzeugen.

§. XXIII.

Unter diesen Umständen ist es nöhtig, die **Mittel** zu kennen, durch deren Hülfe man einen so nüzlichen Theil der Kirchenhistorie erlernet. Es fehlet nicht an solchen Nachrichten, aus denen man die, zur Concilienhistorie gehörige, Schriften kennen lernet. Wie unter diesen des Bibliothekarii der Sorbonne, **Franz Salmon**, traité de l'etude des conciles et de leurs collections, welcher zu Paris 1724. in Qu. und zu Leipzig 1728. in Oct. herausgekommen, unstreitig den Vorzug hat; also sind ihm beyzufügen: **Joh. Andr. Bosius** in der introduct. in notit. scriptor. eccles. *cap.* VI. §. 10. p. 197. **Thom. Ittigs** schediasm. de scriptis ad notitiam conciliorum

ciliorum et canonum ſpectantibus, welche nicht allein in den act. eruditor. *ann.* cIↃIↃCLXXXIIII. p. 348. ſondern auch in des Verfaſſers opuscul. var. p. 425. mit Zuſäzen und in Herrn Kanzler **Pfaffs** introd. in hiſtor. theol. litter. tom. III. p. 193. zu finden: **Joh. Albr. Fabricius** biblioth. Græc. *vol.* XI. p. 98. ſqq. **Joh. Andr. Schmid** in introd. ſagittar. in hiſtor. eccleſ. *vol.* II. p. 707. ſqq. **Joh. Franz Buddeus** iſagog. ad theol. vniuerſ. *lib.* II. *cap.* 5. §. 8. mein **Vater** in den prolegom. hiſtor. eccleſ. §. XXXIII. p. 97. der catalog. biblioth. Bunau. *tom.* III. *vol.* I. p. 231. ſqq. Hr. Hofrath **Chriſtian Gottl. Buders** bibliothec. iurid. *cap.* X. §. 6. p. 542. ſeqq. der neueſten Ausgabe: und die **Abhandlung von den Sammlungen der Concilien**, welche Herr **Archibald Bower** dem **vierten** Band ſeiner **Hiſtorie der römiſchen Päpſte** vorgeſezt.

§. XXIIII.

Wir wollen von dieſen Mitteln jezt Nachricht geben und ſie in Quellen und Hülfsmittel abtheilen. Die **Quellen** ſind von zweyfacher Gattung. **Einige** ſind die algemeine Quellen der geſamten Kirchenhiſtorie. In den Schriften, in den Briefen, in den Lebensbeſchreibungen alter verdienter Kirchenlehrer, die an ſolchen Zuſammenkünften Antheil genommen: in den Nachrichten von den entſtandenen Kezereien und Spaltungen: in den dadurch veranlaſten polemiſchen Schriften: ſelbſt in den **Urkunden** der bürgerlichen

chen Historie christlicher Reiche: in allen diesen Denkmälern der merkwürdigen Begebenheiten der vergangenen Zeiten finden sich Berichte, die unsere Historie angehen. Wir können von keiner dieser Arten hier reden. Ihre Erzehlung gehöret an einen andern Ort.

§. XXV.

Andere Quellen sind der Historie der Concilien eigen. Sie sind die ersten und glaubwürdigsten Nachrichten entweder von allem, was auf selbigen vorgegangen; oder doch beschlossen worden. Wir wollen sie jezt mit ihrem gewöhnlichen Nahmen **Concilienakten** bezeichnen. Es ist bekant gnug, daß man in der alten Kirche wenigstens seit dem vierten Jahrhundert alle Sorgfalt angewendet, die Handlungen und Verordnungen dieser Versamlungen aufzuschreiben: in den Kirchenarchiven zu bewahren und auf die Nachkommen zu überliefern. Es ist auch ein groser Theil derselben bis auf unsere Tage aufbehalten worden. Weil uns jezt an den Handschriften, welche in grosen Bibliotheken verwahret werden, nichts gelegen seyn kan; so müssen wir uns damit begnügen lassen, daß wir die gedrukten Concilienakten kennen lernen. Diese sind von zweyfacher Gattung. Die ersten machen diejenige Bücher aus, in welchen nur die Urkunden einzeler Kirchenversamlungen enthalten. Von diesen reden wir auch jezt nicht, weil sie in der Historie selbst bequemer angezeiget werden können.

XXVI.

Die **zweyte** Gattung fasset die Samlungen solcher Urkunden in sich, die sich auf mehrere Concilien erstreken. Auch diese Gattung mus der Bequemlichkeit wegen in zwey Arten getheilet werden. Die **erste** Art begreifet **algemeine** Samlungen, in denen ihre Urheber alle Concilien, die ihnen bekannt und deren Akten sie habhaft waren, zusammengetragen. Mit diesen machen wir den Anfang und wollen sie in der Ordnung erzehlen, welche die Zeit ihrer Ausgabe anweiset:

1) **Jacob Merlin**, ein parisischer Doctor der Theologie, hat die Ehre, daß er zuerst eine Samlung von Concilienakten ans Licht gebracht. Denn durch seine Bemühung kam zu Paris 1523 fol. heraus: Tomus primus quatuor conciliorum generalium, quadraginta septem conciliorum prouincialium, decreta sexaginta nouem pontificum, ab apostolis et eorundem canonibus vsque ad Zachariam I. Isidoro authore, und im Jahr 1524. tomus secundus conciliorum generalium. Practica quintae synodi Constantinopolitanae. Acta concilii Constantiensis. Decreta concilii Basileensis per N. P. Confirmatio constitutionum Friderici et Karolinae. Es wurde diese sehr unvolständige Samlung doch so wol aufgenommen, daß man sie zu Cöln 1530 in fol. und zu Paris 1535. in Octav nachgedrukt. Beyde Ausgaben sind durch die güldne Bulle K. **Carls** IIII. und P. **Pii** V. Verordnung wieder die Berufungen auf ein algemein Concilium vermehret.

2) Peter

2) **Peter Crabbe** ein Franziscaner aus Mecheln unternahm eine neue Samlung. Sie kam unter der Aufschrift: concilia omnia tam generalia ; quam particularia ab apostolorum temporibus in hunc vsque diem a sanctissimis patribus celebrata et quorum acta litteris mandata ex vetustissimis diuersarum regionum bibliothecis haberi potuere, zu Cöln 1538 in zwey und weit vermehrter ebendaselbst 1557 in drey Folianten ans Licht.

3) **Lorenz Surius** lieferte noch etwas bessers. Durch seine Vorsorge kamen zu Cöln 1567 in vier Bänden in Folio heraus: concilia omnia tum generalia ; tum prouincialia atque particularia, u. s. w.

4) Hierauf folgte die venetianische Samlung 1585. in fünf Bänden in fol. unter der Aufschrift: conciliorum omnium, tam generalium; quam prouincialium - - volumen. Sie hatte vor den vorhergehenden merkliche und erhebliche Zusäze.

5) **P. Paul** V. veranstaltete eine neue Samlung, die zu Rom 1608. in vier Bänden in fol. gedrukt worden. Der französische Jesuit, **Jac. Sirmond** hatte ihre Besorgung. Sie hat den Titel: concilia generalia ecclesiae catholicae, welcher satsam anzeiget, daß man die nicht algemeinen Kirchenversamlungen weggelassen.

6) Fast zu gleicher Zeit beschäftigte sich mit eben dieser Arbeit ein Chorherr zu Cöln, **Severin Binius**. Wir haben ihm eine dreyfache

Aus-

Ausgabe der conciliorum generalium et prouincialium, quaecumque reperiri potuerunt, zu danken. Die erste ist zu Cöln 1606. die zweyte eben daselbst 1618. und die dritte zu Paris 1638. alle drey in vier Foliobänden gedrukt worden. Binii Anmerkungen solten zwar seinem Werk den grösten Vorzug verschaffen; sie haben aber ihr Ansehen verloren, nachdem man sie entdekt, daß sie mit vieler Partheilichkeit abgefasset und meistens aus Baronii Jahrbüchern ausgeschrieben sind.

7) Nun folget die, an der Zahl der Bände, gröste Ausgabe, welche zu Paris 1644. in sieben und dreysig Bänden unter dem Titel: conciliorum omnium generalium et prouincialium collectio regia ans Licht getreten; aber selbst in Frankreich aus gegründeten und erheblichen Ursachen getadelt worden:

8) Der Jesuit, Philip Labbe fing eine neue Samlung an und da er darüber starb, vollendete sie sein Ordensbruder, Gabriel Cossart. Sie füllet nur achtzehen Bände unter der Aufschrift: sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta, quæ nunc quarta parte prodit auctior, Paris 1674. fol.

9) Bey allem Fleis, der bey dieser Samlung angewendet worden, waren doch noch so viele Urkunden übrig, daß Steph. Baluzius eine Nachlese von fünf Bänden zusammen brachte, von denen nur der erste Band mit dem Titel: noua collectio conciliorum, Paris 1688. fol. gedrukt worden.

10) Der

10) Der gelehrte Jesuit **Johann Harduin** besorgte eine neue Samlung, die auch wegen ihrer besondern Schiksaale merkwürdig ist. Sie führet die Aufschrift: collectio maxima conciliorum generalium et prouincialium, decretalium et constitutionum summorum pontificum, zwölf Bände, Paris 1715. fol.

11) **Nic. Coleti** folgte, von dem wir haben: sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta, Venedig 1728. in drey und zwanzig Bänden ohne zwey Bänden des adparatus.

12) **Joh. Dominic. Mansi** hat der Weitläuftigkeit des coletischen Werks ungeachtet, noch eine Nachlese desselben in sechs Bänden in fol. geliefert, deren erster Theil mit der Aufschrift: sanctorum conciliorum et decretalium collectio noua, zu Lucca 1751. ans Licht getreten.

Anm. Solche Samlungen alter Urkunden und Nachrichten, in denen auch oft Concilienakten von allerlei Gattung angetroffen werden, dergleichen von Mabillon, Baluzio, Marten, u. d. g. herausgegeben worden, können hier, ohne übertriebener Weitläuftigkeit sich schuldig zu machen, nicht angeführet werden.

§. XXVII.

Die **zweyte** Art sind die Samlungen der Concilienakten eines Landes; oder Provinz, welche oft um desto schäzbarer sind; je mehreren Fleis ihre Urheber auf ihre Berichtigung und Aufklärung wenden können, welches bey engern Gränzen der Arbeit billig erwartet wird. Sie betreffen:

I. Spanien, da Garsias Loaisa zuerst collectionem conciliorum Hiſpaniae zu Madrit 1593. fol. herausgegeben; aber vom Cardinal Joſeph Saenz von Aguirre weit übertroffen worden, den wir collectionem maximam conciliorum omnium Hiſpaniae et noui orbis, Rom 1693. in vier Bänden in fol. zu danken haben.

II. Frankreich, dahin gehören Jac. Sirmonds concilia antiquae Galliae, a Conſtantini temporibus ad finem ſeculi decimi, Paris 1629. in drey Folianten: Peter Delalande conciliorum antiquorum Galliae, a Sirmondo editorum ſupplementa, Paris 1660. fol. Ludwig Odeſpun concilia nouiſſima Galliae a tempore concilii Tridentini celebrata, Paris 1646. fol. Steph. Baluzii concilia Galliae Narbonenſis, Paris 1668. in Oct. Die concilia Rothomagenſis prouinciae, welche Franz Pommeraye geſamlet und mit Ant. Gedini Anmerkungen zu Rouen 1677. Qu. vollſtändiger aber Wilh. Beſſin eben daſ. 1717. fol. herausgegeben: Johann Maans concilia prouinciae Turonenſis, die er ſeiner Kirchenhiſtorie von Tours, 1697. fol. angehänget: Die concilia Aquitanica, in Labbens biblioth. manuſcr. *tom.* II. p. 764. und Joh. Aymons tous les ſynodes nationaux des egliſes reformées de France, Haag, 1710. zwey Bände in Qu. dergleichen Samlungen ſchon Joh. Quick zu London 1692. in zwey Folianten in engliſcher Sprache veranſtaltet.

III. Ita-

III. **Italien**, wohin nur einige ganz besondere Samlungen der unter **Carl Borromäo** im Erzstift Mailand gehaltenen Synoden, die in seinen Werken stehen, und des P. Benedict. XIII. oder **Vinc. Mar. Ursini** synodicon s. Beneuentanensis ecclesiae, Benevent 1695. fol. gehören.

IIII. in **Engelland**, als: **Heinr. Spelmanns** concilia, decreta, leges, constitutiones, in re ecclesiarum orbis Britannici, in zwey Bänden London 1639. und 1664. in fol. und **David Wilkins** concilia magnae Britanniae et Hiberniae, London 1737. in vier Bänden in fol.

V. in **Ungarn**. Dahin gehöret die Samlung des P. **Carl Peterfey**, die unter der Aufschrift: sacra concilia ecclesiae Romanocatholicae in regno Vngariae, zu Wien 1742. in 2. Theilen fol. herausgekommen.

§. XXVIII.

Obgleich diese Samlungen von Concilienakten an sich selbst die zuverlässigsten Quellen unserer Historie sind; so müssen wir dennoch noch eine Art alter Schriften anführen, die ihnen unstreitig verdienen an die Seite gesezet zu werden. Dieses sind die **Samlungen der Kirchengeseze**. Wir sezen hier als bekant voraus, daß wenigstens seit dem vierten Jahrhundert die Verordnungen der Kirchenversamlungen, welche **Canonen** heisen, in den morgen- und abendländischen Kirchen ein gesezmäßiges Ansehen gehabt:

Daß die sich täglich häufende Menge solcher Befehle zu ihren Samlungen Gelegenheit gegeben und daß auf diese Art eine grose Anzahl von Canonen erhalten worden, welche sonst in die Vergessenheit gerathen wären. Hieraus folget, daß sie zum Theil die einzigen Quellen sind, auf denen die Nachricht von den Anordnungen gewisser Kirchenversamlungen gegründet ist; zum Theil aber, wo solche auch aus andern Urkunden geschöpfet werden kan, dennoch zur Berichtigung der Lesarten und nicht selten zur Erläuterung dienen. Es würde daher unsere gegenwärtige Abhandlung mangelhaft seyn, wenn wir sie hier mit Stillschweigen übergehen wolten. Wir wollen sie in ältere und neuere eintheilen.

Anm. 1. Da die Samlungen der Kirchengeseze, auch in Ansehung der mancherlei Arten der Verordnungen, welche unter diesem algemeinen Nahmen verstanden werden, unterschieden; so ist es nöhtig zu erinnern, daß wir hier nur diejenigen kennen lernen müssen, in welchen Conciliencanonen stehen; die übrigen aber, wohin auch die Lehrer des canonischen Rechts selbst die Bullarien rechnen, gehören vor uns nicht.

Anm. 2. Diejenigen Schriftsteller, welche zum Theil in eignen Abhandlungen von den Samlungen der Kirchengeseze Nachricht gegeben; oder solches bey dem Vortrag der Historie des Kirchenrechts gethan, führet Fabricius in der biblioth. Græc. *vol.* XI. p. 2. sqq. und Herr Hofr. Buderin der bibliothec. iuridic. *cap.* X. §. 1. an. Wir empfehlen unsern Lesern vorzüglich Franz Florens Abhandlung de origine, arte et auctoritate iuris canonici, welche zu Anfang seiner Werke stehet: Peter de Marca diss. de veteribus collectionibus, die Baluzius nebst andern besonders herausgegeben; Böhmer aber, dessen Werk de concordia sacerdot. et imp. angehänget: Joh. Franz Buddei isagog. ad vniuers. theol. *libr.* II. *cap.* 5. §. 3. seqq. und Joh. Georg Pertschens Historie des canoni-

canonischen Rechts, 1753. in Octav. Man kan auch aus diesen die ungedrukten; oder verlohren gegangenen Samlungen kennen lernen, die von uns hier werden übergangen werden, weil sie zu unserm Zwek nicht dienen.

§. XXVIIII.

Ehe wir diese Samlungen selbst erzählen, müssen wir zwey Samlungen dieser Samlungen anführen, welche bey Untersuchungen der Concilenhistorien unentbehrliche Bücher sind. Die erste ist **Christoph. Justelli** bibliotheca iuris canonici, welche nach dessen Tod **Heinrich Justellus** und **Wilh. Voellus** zu Paris 1661. in zwey Theilen in fol. herausgegeben. Die zweyte hat der Bischof **Wilhelm Beveridge** unter dem Titel: Συνοδικον, siue pandectae canonum SS. apostolorum et conciliorum, Oxfurt 1672. in zwey Theilen in fol. ans Licht gestellet.

Anm. Man kan den näheren Inhalt beyder Samlungen aus Fabricio am a. O. p. 52. seqq. kennen lernen.

§. XXX.

Die älteren Samlungen, die uns nüzen können, sind:

1) Die Samlung der Canonen der algemeinen Kirche (codex canonum ecclesiae vniuersae) welche gegen das Ende des vierten Jahrhunderts veranstaltet und wahrscheinlich auf der algemeinen Kirchenversamlung zu Chalcedon schon gebraucht worden. Sie stehet bey dem **Justello** *tom.* I. p. 29.

2) Die Samlung der **afrikanischen** Concilienschlüsse, codex canonum ecclesiae Africanae, eine der ältesten, angesehensten und in vieler Rüksicht brauchbarsten. Man findet sie so wol bey dem **Justello** *tom.* I. p. 321. als bey dem **Beveridge** *tom.* I. p. 681. wie auch in einigen neuern Conciliensamlungen. Man sezet deren Abfassung nicht ohne Grund in den Anfang des fünften Jahrhunderts:

3) **Johann von Antiochien** zweyfache Samlungen, die beyde nach der Ordnung der Materien eingerichtet. Die erste, collectio; oder concordia canonum, liefert blos Conciliensschlüsse; die zweyte aber verbindet damit die Verordnungen der christlichen Kaiser in Kirchensachen, die mit den ersten übereinstimmen, und hat daher den zusammengesezten Nahmen nomocanon erhalten. Beyde stehen auch bey dem **Justello** *tom.* II. p. 499. und 603.

4) **Dionysius des kleinen** codex canonum ecclesiasticorum, der nachhero in der römischen Kirche ein vorzüglich Ansehen gehabt, nachdem schon vorhero daselbst eine andere Samlung geltend gewesen, welche vielleicht eben diejenige ist, die **Quesnell** in der Ausgabe der Werke des P. Leo des Grosen eingerükt. Dionysii Arbeit stehet bey dem **Justello** *tom.* I. p. 101. sqq.

5) **Fulgentii Ferrandi**, eines Diakoni zu Carthago im sechsten Jahrhundert, breuiatio canonum ecclesiasticorum **ebendaselbst** p. 448.

6) Mar-

6) **Martin von Braga** collectio orientalium canonum. Sie verdienet wegen der Absicht des Verfassers, durch lateinische; doch nicht allemal wolgerahtene Uebersezungen, die morgenländischen Concilienschlüsse in den Abendländern bekant zu machen, gemerkt zu werden. Sie stehen in den algemeinen und in den spanischen Conciliensamlungen, und im **Justello** im Anhang des **ersten** Theils, p. 7.

7) **Die Samlung** der Canonen der morgenländischen **Kirche**, codex ecclesiae orientalis, welche nicht allein neuer; sondern auch vermehrter ist; als diejenige, welcher wir den ersten Plaz gegeben. Diesen hat **Joh. Tilius** zu Paris 1540. in Qu. und **Elias Ehinger** zu Wittenberg 1614. in Qu. herausgegeben:

8) **Cresconius** war ein africanischer Bischof im siebenden Jahrhundert, unter dessen Nahmen zweyerlei **Werke**: breuiarum canonicum und concordia canonum; oder liber canonum vorhanden. **Uns** dienet nur das leztere, welches bey dem **Justello** im **Anhang** des ersten Bandes p. 33. zu finden ist:

9) **Unter** des P. **Hadriani** I. Nahmen ist eine zweyfache Samlung gedrukt und über die dritte, welche er K. Carln dem Grosen übergeben, wird noch gestritten. Die **erste** ist die epitome canonum, welche in **Canisii** lection. antiqu. *tom.* II. p. 266. der **basnagischen** Ausgabe und in einigen algemeinen Conciliensamlungen stehet; **Die zweyte** ist die Samlung, welche

er an Ingilvam B. von Mez gesendet und hat ebenfals in den algemeinen Conciliensamlungen einen Plaz erhalten.

10) **Photius**, einer der gelehrtesten Männer der griechischen Kirche, hat eine zweyfache Samlung gemacht; es ist aber bishero nur die eine, nomocanon, gedrukt worden und bey dem **Justello** *tom.* II. p. 789. zu finden, welche eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienet:

11) Diejenige Samlung der Kirchengeseze, welche unter dem Nahmen **Isidori des Kaufmanns**; oder des **Sünders** weltbekant ist, hat vor uns die wenigste Brauchbarkeit, ob sie gleich sonst in der Historie des canonischen Rechts oben an zu stehen pfleget. Man findet sie nur in der §. XXVI. **Num.** 1) gemeldeten **merlinischen** Samlung:

12) Die um diese Zeit sehr Mode gewordene Busbücher und die Schriften von den Pflichten gottesdienstlicher Personen und andern, zur Kirchenzucht gehörigen, Dingen, dergleichen **Theodor** von Cantelberg, **Rhaban**, **Halitgar**, **Regino** und andere hinterlassen, haben bey unserer Arbeit so wenig; oder doch so eingeschränkten Nuzen, daß wir ihrer umständlicher zu erwehnen, Bedenken finden.

13) **Burchards**, der im eilften Jahrhundert zu Worms Bischof gewesen, magnum canonum volumen, verdiente unstreitig hier einen Plaz, da er an die Samlung der Concilienschlüsse

mehreren Fleiß; als an ihre Beurtheilung und Anwendung, Verstand und Gelehrsamkeit angewendet, und wenigstens zur Ausbreitung des Ansehens der morgenländischen Kirchenversamlungen in den abendländischen Kirchen nicht wenig beygetragen; wenn sein ganzes Werk so, wie einige dessen Theile, ans Licht getreten wäre. Diese sind zu Cöln 1548. und zu Paris 1549. fol. gedrukt worden und etwas davon stehet in **Canisii** lect. antiqu. *tom.* III. part. I. p. 397.

14) Aus eben diesen Ursachen gedenken wir auch kürzlich des **Ivo von Chartres** und der beyden Samlungen: excerptiones ecclesiasticarum regularum und panormia, welche unter seinem Nahmen besonders gedrukt und von den Canonisten aus sehr erheblichen Ursachen häufig angeführet werden. In der Concilienhistorie geben sie noch weniger Trost; als das **burchardische Werk.**

15) **Gratianus** hat das unverdiente Glük gehabt, daß seine Samlung, die er concordantiam discordantium canonum genennet, in der lateinischen Kirche bis auf unsere Zeiten das meiste Ansehen erhalten. Er empfänget aus der Concilienhistorie mehr Licht, als er dieser schenken kan: Seine erwiesene Fertigkeit, die Quellen nicht zu gebrauchen; sondern nur sich an die vorhergegangene Samlungen zu halten, spricht ihm alles Ansehen ab, welches nöhtig ist, wenn er bey solchen kritischen Untersuchungen gebraucht werden sollte:

16) Von den Griechen haben wir noch mehrere, die gewissermassen brauchbarer sind. **Alexii Aristei** synopsis canonum, ist ein kurzer; jedoch in etwas vermehrter Auszug der **Num.** 1. gedachten Samlung. Er stehet beym **Justello** *tom.* II. p. 673.

17) **Simeons Logothetä** epitome canonum, ist mit dem vorstehenden von einerlei Alter, nemlich aus dem zwölften Jahrhundert, und von einerlei Beschaffenheit, **ebendas.** p. 710.

18) **Arsenius** ist im dreyzehnten Jahrhundert zu Constantinopel Patriarch gewesen und hat ebenfals einen Auszug der Canonen hinterlassen, welcher gewissermassen zu den Nomocanonen gehöret, **ebendas.** p. 749.

19) **Matth. Blastares** im vierzehenten Jahrhunderte lieferte eine neue Arbeit, da er den Inhalt der Kirchengeseze der griechischen Kirche in der Buchstabenordnung vortrug. Sie ist in mancherlei Rükſicht ein schäzbares Werk, auch in der Concilienhistorie wegen mancherlei hieher gehörigen Nachrichten unentbehrlich; jedoch zu einer kritischen Berichtigung der Concilienschlüsse nicht zuverlässig brauchbar. **Beveridge** hat es *tom.* II. im Anhang p. 1. sqq. geliefert:

20) **Constantini Harmenopoli** epitome canonum, welche in **Frehers** iure Graeco-Romano anzutreffen, ist auch vor uns von weniger Erheblichkeit. Man kan überhaupt von diesen Schriftstellern merken, daß zu unserm Gebrauch

brauch diejenigen, welche die Concilienschlüsse in ihrer Ordnung, wie sie auf den Kirchenversamlungen abgefasset worden, geliefert haben, denen vorzuziehen, die auf eine künstliche Materienordnung ihr Augenmerk gerichtet. Die Griechen verdienen auch vor den Lateinern einen Vorzug.

§. XXXI.

Von den **neuern** haben sich **einige** mit den Canonen der Kirchenversamlungen überhaupt beschäftiget. Weil die meisten dieser Art unter diejenige zugleich gehören, welche die Geschichte der Concilien vorgetragen; oder ihre Schlüsse erkläret; so wollen wir die Nachricht von ihnen bis an den Ort versparen, wo wir von den beyden erwehnten Gattungen ausführlicher reden müssen.

§. XXXII.

Andere haben nur die Verordnungen von Particularconcilien gesamlet und diese sind:

1) **Anton Augustini** constitutionum prouincialium Tarraconensium libri V. Taragona 1580. in Qu.

2) **Hadr. Bebots** canones ecclesiastici ad ecclesiae Gallicanae vsum collecti, Paris 1605. in Oct.

3) **Lorenz Bochelli** decretorum ecclesiae Gallicanae - - libri VIII. Paris 1609. 1621. fol.

4) Wil-

4) **Wilhelm Lindwood** prouinciale; siue constitutiones ecclesiasticae Angliae, Paris 1502. in fol. und vermehrter zu Oxfurt 1679. fol.

5) **Robert Scharrock** prouinciale vetus prouinciae Cantuariensis, Oxf. 1664. in Oct.

6) **Joh. Christian Lünigs** codex statutorum synodalium et capitularium Germaniae, in dessen spicileg. eccles. *contin.* II. und III. Leipzig 1721. fol.

§. XXXIII.

Nach den Quellen folgen die **Hülfsmittel.** Unter diesen geben wir den Schriften gelehrter Männer den ersten Plaz, aus denen man die Geschichte der Kirchenversamlungen lernen muß. Ihre gar zu grose Menge und mannichfaltiger Inhalt verbindet uns, sie in gewisse Hauptgattungen und diese wieder in Nebenklassen abzutheilen. Wir wollen diesesmal **zuerst** von denen reden, die aus der Geschichte der Kirchenversamlungen den Hauptgegenstand ihres Fleißes gemacht; **hernach** diejenigen anhängen, die dasjenige, was zu den Concilien gehöret, nur als einen Theil ihrer gesamten Arbeit angesehen; aber wegen des vielen Guten, so sie davon gesaget haben, den erstern entweder an die Seite gesezet; oder wol gar vorgezogen zu werden verdienen.

§. XXXIIII.

Die erstere Hauptgattung von denen, die eigentlich und vorzüglich die Concilienwissenschaft bear-

bearbeitet haben, sol die **Geschichtschreiber** in sich fassen. Wir müssen **zwey** Arten derselben bemerken. In die **erste** Klasse sezen wir die **älteren Schriftsteller** und da ihrer nicht gar viele sind, **wollen** wir sie ohne weitere Rükſicht auf den **Unterschied** ihres Gegenstandes nur nach der Zeitfolge erzählen; jedoch diejenigen wolbedächtig ausschließen, deren Nachrichten nur eine einzelne **Versamlung** angehen.

Anm. **Wir** wollen hier einmal vor allemal die Regel anzeigen, welche daher auch auf alle folgende Gattungen der Schriftsteller anzuwenden, daß wir hier nur von General- oder Specialscribenten; niemals aber von Particularscribenten reden, die nur ein einziges; oder auch mehrere mit einander verbundene Concilien betreffen, weil diese füglicher in unserer Historie gemeldet werden können.

§. XXXV.

Diese älteren Geschichtschreiber von den Kirchenversamlungen, die von uns angemerket werden müssen, sind griechische Schriftsteller und folgen in der **Ordnung**:

1) **Germanus**, der berümte Patriarch zu Constantinopel im achten Jahrhundert. Er hat einen Aufsaz von den **heiligen algemeinen Synoden, wieviel, wo und warum sie gehalten worden?** hinterlassen, welches **Steph. Lemoine** in var. sacr. *tom.* I. p. 81. sqq. am besten herausgegeben.

2) **Nicephorus**, welcher als Patriarch zu Constantinopel an P. Leo den III. ein Synodalschreiben erlassen und in selbigem eine kurze Nachricht von den sieben algemeinen Kirchenversamlungen,

lungen, die bis auf seine Zeit von der griechischen Kirche davor erkant worden, ertheilet. Dieses stehet in den grösern Conciliensamlungen und zwar in der **Harduinischen** *tom.* IIII. p. 978. Dasjenige, was hieher gehöret, hat **Fabricius** biblioth. Graec. *vol.* XI. p. 166-170. wieder abdruken lassen. Von eben diesem Verfasser stehet ein fragmentum de sex synodis in **Combefisii** auctar. biblioth. patr. *tom.* II. p. 603. seqq.

3) **Photius**, dessen oben schon gedacht worden. Man hat von ihm eine Nachricht von den sieben algemeinen Kirchenversamlungen, welche nur ein Stük seines ersten Briefes an den bulgarischen Fürsten, Michael, ist. Sie stehet auch in den Conciliensamlungen, in der **harduinischen** *tom.* V. p. 1463. sqq.

4) **Michael Pselli** kleine Schrift de septem primis conciliis oecumenicis, ist einige mal besonders gedrukt: stehet auch in der **binischen** Samlung *tom.* III. *part.* I. p. 400.

5) **Nilus von Rhodus** schrieb im vierzehenten Jahrhundert eine kurze Erzehlung von den neuen algemeinen Kirchenversamlungen, die in der griechischen Kirche gelten. Sie ist bey dem **Justello** *tom.* II. p. 1155. und in der **harduinischen** Samlung *tom.* V. p. 1479. zu finden:

6) Des jüngern **Anastasii** kurze Erzehlung der Kirchenversamlungen hat **Lambek** in den commentariis de biblioth. augusta. *tom.* VIII. p. 444. druken lassen.

7) Endlich

7) Endlich fassen wir zwey Schriften zusammen, deren Urheber unbekant sind. Die erste, **Auszug der heiligen algemeinen Synoden, wo, wenn, und wieder wen eine jede derselben gehalten worden,** hat **David Höschel** zu Augsburg 1595. in Qu. zuerst herausgegeben. Die zweyte ist das bekante Συνοδικον, oder **Nachricht von allen sowol rechtgläubigen; als kezerischen Kirchenzusammenkünften, welche von den Zeiten der Apostel bis auf die achte algemeine Versamlung, in welcher eine Vereinigung zwischen dem Patriarchen Photio und dem P. Johanne gestiftet, sind gehalten worden.** Dieses schäzbare Stük hat der strasburgische Gottesgelehrte, **Joh. Pappus,** daselbst 1601. Qu. ans Licht gestellet, worauf es nicht allein in den grösern Conciliensamlungen; sondern auch in **Fabricii** bibliothec. Graec. *vol. XI. p.* 185. sqq. eine Stelle erhalten. Da in demselben von hundert acht und funfzig Kirchenversamlungen Nachricht gegeben worden; so ist dessen ausgebreitete Brauchbarkeit daraus leicht zu beurtheilen.

§. XXXVI.

Zur zweyten Klasse rechnen wir die neuern Schriftsteller. Sie sind einander vorzüglich in Ansehung der Religionsparthei, der sie beypflichten, und in Ansehung des Umfangs ihrer Arbeiten unähnlich. Lasset uns, um die Verwirrung zu vermeiden, welche die Ueberhäufung der Abtheilungen verursachen, den leztern Umstand

zum

zum Haupteintheilungsgrund machen. Wir müssen hier die Schriftsteller mehr nach ihrem guten Willen; als dessen Vollstrekung beurtheilen. Einige haben demnach wollen von allen; oder doch den meisten und erheblichsten Kirchenversamlungen Nachricht geben. Von den Gliedern der **römischen Kirche** gehören hieher:

1) **Anton Baldasarri** istoria di tutti i concili ecumenici di oriente e di occidente con la scelta di alcuni nazionali, Venedig 1708. in zwey Theilen in Duodez und 1713. in Qu.

2) **Marc. Battaglini** istoria vniuersale di tutti i concili generali e particolari, Venedig 1688. 1696. und 1704. fol.

3) **Joh. Cabassutii** notitia ecclesiastica historiarum, conciliorum et canonum, Lyon 1680. fol. welches Werk in Italien und Deutschland einigemal nachgedrukt worden. Von eben diesem Schriftsteller ist breuior notita conciliorum sanctae ecclesiae, zu Lyon 1670. und zu Venedig 1703. in Oct. herausgekommen.

4) **Franz Longi von Coriolano** chronologia pontificum et conciliorum, Lydn 1623. fol.

5) **Joh. Dartis**, in dessen zu Paris 1650. fol. gesamleten **canonischen** Werken *part.* I. p. 53. sqq. eine Abhandlung von den Kirchenversamlungen zu finden, welche hieher gehöret:

6) **Hermant**, dessen histoire des conciles ein sehr bekantes Werk ist. Die neueste Ausgabe ist zu Rouen 1730. in vier Octavbänden gedrukt:

7) **Philip**

7) **Philip Labbe** synopsis historica conciliorum, welche zu Paris 1661. Qu. besonders herausgekommen; nachhero aber im ersten Theil seiner und der coletischen Samlung wieder gedrukt worden.

8) **Leander von S. Martin** historia et harmonia conciliorum, Frankf. 1618. fol.

9) **Anton Possevin** index omnium conciliorum, so seinem Buch: Moscouia, 1587. fol. p. 335. angehänget ist:

10) **Gabriel Prateoli** narratio historica conciliorum omnium ecclesiae christianae, welche **Joh. Lydius** zu Leyden 1610. in Oct. und **Joh. Gualter**; oder **Jon. Gruter** im zweyten Theil seines chronici chronicorum p. 246. sqq. herausgegeben.

11) **Joh. Bapt. Ricciolus** in der chronolog. reformat. *part.* III. p. 130.

§. XXXVII.

Von **Protestanten** haben sich um diesen Theil der Kirchenhistorie verdient gemacht:

1) **Wilhelm Cave**, von dessen unschäzbaren historia litteraria scriptorum ecclesiasticorum, der zweyte Theil eines jeden Jahrhunderts die sämtlichen Kirchenversamlungen nach der Zeitordnung erzehlet. Die neue Ausgabe dieses Werks, wie sie zu London und Basel in zwey Theilen ans Licht getreten, ist auch in An-

sehung dieses Stüks den vorgegangenen weit vorzuziehen:

2) **David Chyträus**, dessen catalogus conciliorum, nicht allein seinem onomastic. theolog. Wittenb. 1578. in Oct. sondern auch dem, oben §. XXXV. Nr. 7. gedachten **pappischen** synodico angehänget ist:

3) **Joh. Albrecht Fabricius** in dessen bibliotheca Graeca vol. XI. p. 259. eine ungemein brauchbare notitia conciliorum alphabetica und p. 337. eine noch erheblichere notitia conciliorum chronologica zu finden. Die erstere hat der Herr Geheimeregierungsraht **Joh. Georg Estor** in den **Anmerkungen über das Staats- und Kirchenrecht** S. 98. u. f. wieder abdruken lassen:

4) **Sal. Gesner** in libris IIII. de conciliis, Wittenberg 1607. in Oct. alwo auser einer dogmatischen und polemischen Abhandlung wieder den Kardinal **Bellarmin** auch eine historische Nachricht von den Kirchenversamlungen bis auf das Jahr 1600. zu finden:

5) **Joach. Hildebrand** in der historia conciliorum a nato Christo ad ann. 1645. habitorum, welche nach dessen Tod zu Helmstädt 1707. und 1715. in Qu. herausgekommen:

6) **Joh. Lassenius**, von dem wir haben summam synopsin et conciliorum omnium, Jena 1661. Qu.

7) Joh.

7) **Joh. Prideaux**, dessen synopsis conciliorum, in dessen, zu Oxfurt 1651. und zu Zürch 1672. in Qu. gesamleten Werken p. 707. zu finden:

8) **Johann Ludwig Ruel**, der concilia illustrata geschrieben, ein weitläuftiges Buch, welches **Johann Ludewig Hartmann** fortgesezet und zu Nürnberg in vier Bänden in Qu. 1675. herausgegeben:

9) **Johann Andr. Schmid**, dessen historia conciliorum et colloquiorum, nicht allein einen wichtigen Theil von dessen zweyten Theil **der sagittarischen** introduct. in histor. eccles. Jena 1718. in Qu. ausmacht; sondern auch sehr wol geschrieben ist:

10) **Nic. Selnecker**, von dem catalogus breuis praecipuorum conciliorum oecumenicorum et nationalium, Leipz. 1561. und Frankf. 1571. in in Qu. vorhanden.

§. XXXVIII.

Andere haben sich nur auf eine Art der Kirchenversamlungen eingeschränket. Von diesen sind **theils** diejenige zu bemerken, welche sich mit den sogenannten algemeinen Concilien beschäftiget, als

1) **Joach Camerarii** enarratio oecumenicarum synodorum, die bey seiner Ausgabe von **Nicephori** chronolog. Basel 1561. fol. und bey der **fuchtischen** Ausgabe des alten **horscheliischen** synodici, Helmstädt 1614. in Oct. zu finden:

2) **Johann Förſters** tractatus de conciliis praecipue quatuor oecumenicis, Wittenberg 1613. in Qu.

3) **Caſp. Heuniſchens** chronologia ſex conciliorum oecumenicorum, ein Anhang ſeiner patrologiae, Leipz. 1679. in Qu.

4) **Mutii Panſä** diſcorſo dell' hiſtorie dei concili generali, in deſſen raggionamenti della libreria Vaticana, Venedig 1590. Qu. *part.* II. p. 127. ſqq.

5) **Johann Bouillet von S. Paul**, von dem ein abregé hiſtorique des conciles generaux zu Moulins 1703. in Duod. herausgekommen:

6) **Edmund Richers** hiſtoria conciliorum generalium, welche in Cöln oder zu Paris 1680. in drey Bänden in Quart und zu Cöln 1683. in Oct. gedrukt worden: ein aus mancherlei Urſachen merkwürdiges und ungemein brauchbares, wiewol ſich ſelbſt dadurch unähnliches Werk, daß die beyden lezten Bände nur den vier ſogenanten algemeinen Kirchenverſamlungen zu Coſtniz, Baſel, Piſa und Trident gewidmet ſind:

7) eines Ungenanten hiſtoire abregée des quatre premiers conciles generaux, Paris 1676. in Duod.

8) noch eines unbekanten Schriftſtellers hiſtoire des conciles generaux, Paris 1691. in Oct. und Amſterd. 1692. in Qu.

§. XXXVIIII.

§. XXXVIIII.

Theils diejenigen, welche von den Kirchenversamlungen gewisser Reiche; oder Provinzien Nachricht; oder auch nur Verzeichnisse derselben gegeben, wohin gehören:

I. in Ansehung **Deutschlandes: Johann Christian Lünigs Entwurf derer in Deutschland vom Anfang des Christenthums gehaltenen General-Provinzial- und Particularconcilien**, in dessen spicilegio eccles. **des deutschen Reichsarchivs**, *part.* I. p. 822. sqq. Hrn. Kanzlers **Christ. Matth. Pfaffs** delineatio collectionis nouae conciliorum Germaniae, welche **Fabricius** am a. O. p. 129. sqq. liefert und Hr. Geheimeregierungsraht **Joh. Georg Estor** in den **Anmerk. über das Staats- und Kirchenrecht** S. 44. u. f. Hrn. **Joseph Harzheims** programma edendae collectionis conciliorum Germ. Cöln 1757. fol. ferner: **Joh. Andr. Schmids** diss. de historia conciliorum Moguntinensium, Helmst. 1713. und eine andere de conciliis Moguntinis in **Georg Christ. Johannis** scriptor. Mogunt. *vol.* III. p. 281. sqq.

II. in Ansehung **Spaniens: Joseph Saenz** Kardinals von Aguirre notitia conciliorum Hispaniae, Salamanca 1686. in Octav: **Anton Augustini** dialogus de conciliis Hispaniae non editis: **Joh. Bapt. Perez** epistola de conciliis Hispaniae und ebendesselben chronologia conciliorum Hispaniae, welche drey Schriften **im ersten** Theil der **aguirrischen** Samlung **p. 9. 11. 13.** stehen:

III. in Ansehung **Frankreichs**: **Peter Frizons** epitome conciliorum Galliae, so vor dessen Galliae purpuratae, Paris 1638. fol. stehet: **Philip Labbe** conciliorum synodorumque Galliae brevis et adcurata historia, Paris 1646. fol.

IIII. in Ansehung **Englands**: **Martin Kempe** in biblioth. Anglorum theologica, pag. 540. sqq. wo doch nur eine sehr unvollkommene und nicht einmal aus den ächten Quellen geschöpfte Nachricht zu finden:

§. XXXX.

Theils diejenigen, welche die Historie der im sechszehenden und siebenzehenden Jahrhundert gehaltenen Zusammenkünfte von Gottesgelehrten verschiedner Religionspartheien; oder der Religionsgespräche zu ihrem Gegenstand erwehlet. Ausser dem §. XXXVIII. angeführten **försterischen** Buch gehören hieher: **Joh. Michael Heineccii** schediasma de colloquiis religiosis, Halle 1719. in Qu. und **Joh. Franz Buddei** dissertatio de colloquiis charitatiuis seculo XVI. per Germaniam institutis, in dessen miscellan. sacr. *part.* III. p. 403. sqq.

§. XXXXI.

Die zweyte Hauptgattung der Schriften, welche nach denen Geschichtschreibern nicht allein am brauchbarsten; sondern auch oft unentbehrlich sind; ja zuweilen die Historie der Concilien selbst besser erläutert; als ein groser Theil der eigent-

eigentlichen Geschichtschreiber, sind diejenigen, in denen **Erläuterungen** über die Concilienschlüsse gegeben worden. Sie sind wiederum entweder ältere; oder neuere. Unter den **ältern** haben wir allein von drey Griechen, **Johann Zonara, Alexio Aristeno** und **Theodor Balsamen** weitläuftige und brauchbare Scholien über die Concilienschlüsse. Man findet sie sämtlich; aber zerstreuet in dem oft gedachten Werk des **Beveridge.**

§. XXXXII.

Von den neuern sind zu merken:

1) **Christian Lupe** synodorum generalium ac prouincialium decreta et canones, scholiis, notis ac historica actorum dissertatione illustrati, welches, in seiner Kirche besonders geschäzte und sonst mit vielem Fleis; doch auch eben so vieler Partheilichkeit geschriebene Werk zu Löwen 1665. und zu Brüssel 1673. in fünf Quartanten herausgekommen, auch in des Verfassers zu Venedig 1724. fol. gedrukten Werken *tom.* I. sqq. zu finden:

2) **Ludwig Thomassini** dissertationum in concilia generalia et particularia tomus I. welcher nicht allein zu Paris 1667. in Qu. und zu Lucca 1728. in fol. herausgekommen, sondern auch in **Rocaberti** bibliothec. pontific. *tom.* XV. p. 380. sqq. einen Plaz erhalten; wie es denn überhaupt zu Rom grössern Beyfall erhalten; als in Frankreich:

3) Zeger Bernhard von Espen, dessen tractatus historicus, exhibens scholia in omnes canones conciliorum, tam Graecos; quam Latinos et famosiores canonum codices; siue collectiones tam veteres; quam recentiores, zu Rouen 1710. in Qu. ans Licht getreten und in des Verfassers gesamleten Werken wieder gedrukt worden.

4) Joseph Catalanus, von dem wir haben: sacrosancta concilia oecumenica prolegomenis et commentariis illustrata, Rom. 1736. in vier Folianten.

§. XXXXIII.

In die dritte Hauptgattung wollen wir die sogenannten Concilienauszüge bringen. Obgleich die Zahl der Schriften dieser Art beyde vorigen merklich übersteiget; so ist doch ihr Wehrt unstreitig der geringste. Wenn sie gleich bey Erlernung des canonischen Rechts nicht unbrauchbar seyn dürften; so sind sie doch vor diejenige, welche die Concilienwissenschaft gründlich treiben, fast ganz ohne Nuzen, man müste denn dasjenige ausnehmen, was von einigen von der Historie der Concilien gesagt worden. Wir merken:

1) Dan. Angelocrators, eines marpurgischen Gottesgelehrten, epitomen conciliorum vsque ad Dordracenam synodum, Marp. 1620. in Qu.

2) Ludw.

2) **Ludw. Bailens** summam conciliorum, so sehr häufig und zulezt zu Padua 1701. in zwey Bänden in Fol. gedrukt worden:

3) **Burchards** summulam conciliorum, Paris 1718. in Duod.

4) **Barth. Carranzä** summam conciliorum, welches kleine Werk in der römischen Kirche eine grose Hochachtung erhalten und daher ungemein oft herausgekommen. Die besten Ausgaben sind diejenigen, welche mit **Franz Sylvii** und **Franz Jansen Elinga** Anmerkungen versehen sind:

5) **Franz Long. von Coriolano**, dessen summa conciliorum ebenfals mehrmalen gedrukt worden. **Ludwig Baile** hat sie vermehret zu Paris 1647. fol. herausgegeben:

6) **Casp. Contareni** summam conciliorum magis illustrium, Florenz 1553. in Oct.

7) **Franz Joverii** sanctiones ecclesiasticas tam synodicas; quam pontificas, Paris 1555. fol.

8) **Lorenz Brancati** Kardinal von Laura epitomen conciliorum omnium, Cöln 1654. fol.

9) **Franz Padillä** conciliorum omnium index, chronographiam et epitomen, Madrit 1587. in Qu.

10) **Joh. Paul Paravicini** polyantheam sacrorum canonum, die zu Paris 1708. in drey Folianten herausgekommen, ist nur ein Wörterbuch über das Nr. 9. angeführte brancatische Werk.

11) **Poisson**, ein Priester des Oratorii, hat delectum actorum ecclesiae vniuersalis; siue nouam summam conciliorum zu Lyon 1703. in 2 Folianten herausgegeben:

12) **Simon Starovolski**, dessen epitome conciliorum, Rom 1615. und 1653. fol. ein bekantes Werk ist.

§. XXXXIIII.

Zu der **vierten** Hauptgattung sezen wir solche Schriften, in denen die Lehre von Concilien dogmatisch; oder polemisch vorgetragen, wiederleget und vertheidiget worden. Wir sezen hier als bekant voraus, daß nicht allein über das Ansehen und Verbindlichkeit der Concilien in Sachen, die sowol die Glaubenslehre, als die gesamte praktische Theologie angehen; sondern auch über historische Umstände von dem Recht der Zusammenberufung und des Vorsizes, von der Bestätigung der Concilienschlüsse, von dem Recht einer algemeinen Kirchenversamlung über den römischen Papst und dergleichen Materien zwischen den verschiedenen Religionspartheien der Christen, ja zwischen den Lehrern der römischen Kirche selbst ehemals gestritten worden und noch gestritten werde. Es hat daher nicht fehlen können, daß in dogmatischen und polemischen Schriften der streitenden Theile diese Lehrsäze häufig abgehandelt worden, und da ist auch auf beyden Theilen kein Zweifel, daß die Historie der Kirchenversamlungen nicht allein zur Erläuterung der Streitfragen das nöhtige Licht schenken; son-

sondern auch zu ihrer Entscheidung die besten Beweise der von jedem Theil angenommenen, Meinungen darreichen müsse. Dadurch sind diese Schriftsteller veranlasset worden, einen Theil ihres Fleisses der Untersuchung historischer Umstände der Concilien zu widmen, und daher manche, vor uns wichtige und brauchbare, Anmerkungen zu machen. Aus dieser Ursach können sie von uns nicht übergangen werden. Damit wir aber nicht zu weitläuftig sind, wollen wir algemeine dogmatische und polemische Bücher hier übergehen und uns auf diejenige einschränken, in denen man die Lehre von den Concilien allein und besonders abgehandelt. Es ist nohtwendig, daß wir hier die römischkatholischen Schriftsteller von den übrigen unterscheiden und bey den ersten nicht vergessen, wer in seinem Vortrag den Grundsäzen der französischen Kirche folge.

§. XXXXV.

Man hat in der römischen Kirche Sorge getragen, von solchen Schriften, in welchen von den Kirchenversamlungen nach ihren eigenen Grundsäzen gehandelt worden, Samlungen zu machen. Wir sezen diese zuerst und bemerken:

1) Daß in dem grosen Werk: tractatus tractatuum *tom.* I. *part.* I. p. 154. vier dergleichen Abhandlungen zu finden, welche Wilhelm Durand, Domin. Jacobati, Thom. Camprigium, und Marc. Mantua zu Verfassern haben:

2) Daß

2) Daß in Joh. Thom. Rocaberti biblio-thec. pontific. jedoch sehr zerstreuet die wichtig-sten Schriften einen Plaz erhalten, in welchen das Ansehen des Papstes über die algemeine Kirchenversamlungen vertheidiget worden. Sie sind von Cyprian Benet, Catald. von Buon-compagni, Thom. Cajetan, Thom. Campe-gio, Melch. Cano, Rodolph Cuper, Andr. Duval, Boeth. Epo, Paul Fabulotti, Vinc. Ferrier, Domin. Gravina, Stanisl. Hosio, Domin. Jacobati, Bald. Junius, Peter Labat, Peter de Monte, Anton Paolucci, Regin. Polo, Jmm. von Scheelstraaten, Thom. Stapleton, Franz Suarez, Adam Tanner, Dom. a S. Trinitate, und Joh. von Turrecremata:

3) Daß der zweyte Band von dem adpa-ratu conciliorum, welcher sowol der Labbei-schen (Paris 1672. fol.) als der coletischen, (Ve-nedig 1728. fol.) Samlungen der Concilienakten beygefüget ist, sieben solcher Schriften gesamlet worden. Jhre Urheber sind, Barth. Caran-za, Joh. Andr. Delphin, Hier. Donati, Paul. Fabulotti, Domin. Jacobati, Marc. Mantua und Peter de Monte.

§. XXXXVI.

Man kan mit Recht sagen, daß dieses die vornehmsten und besten Schriften sind, die von dieser Parthei geschrieben worden. Es sind aber ihnen noch beyzufügen:

1) Didac.

1) **Didac. de Alabus Esquivel** liber de conciliis, Granata 1582. fol.

2) **Peter de Alliaco** tractatus de ecclesiae, concilii generalis, Romani pontificis et cardinalium auctoritate, eine sehr berühmte Schrift, in welcher die auf der kostnizischen Kirchenversamlung in die Uebung gebrachte Grundsäze vorgetragen worden. **Dupin** hat sie in **Gersons** Werken *tom.* II. p. 925. sqq. wieder druken lassen:

3) **Jac. Almaini** tractatus de auctoritate ecclesiae et conciliorum generalium. Er stehet ebendaselbst und ist eine Widerlegung der Schrift des Kardinals **Cajetani**, die §. XXXXV. Nr. 2. gedacht worden:

4) **Ant. Johann Astorii** tract. de synodo dioecesana, Taragona 1604. in Qu.

5) **Robert Bellarmin**, dessen Buch de conciliis zwar nur einen Theil seines grössern polemischen Werks ist; hier aber desto weniger zu übergehen, je erweislicher, daß es eine Hauptschrift, wornach die Lehre der eifrigen Verehrer des römischen Papstes zu beurtheilen, auch sowol von dem grösten Theil neuerer Schriftsteller dieser Parthei bis zum Ausschreiben gebraucht; als von deren Gegnern zum besondern Gegenstand ihrer Wiederlegung häufig bestimmet worden:

6) **P. Benedict.** XIIII. dessen Werk de synodo dioecesana mehrmals so wol einzeln; als in der Samlung der Schriften seines Verfassers ans Licht getreten:

7) Lorenz

7) **Lorenz Beyerlinks** tractatus synodicus, Antw. 1619. in Oct.

8) **Peter Joseph Cantels** zwey kurze Abhandlungen, de synodis principalibus et nationalibus, und de subscribendi et considendi ratione in synodis, in dessen histor. metrop. vrb. Paris 1685. in Qu. zu finden.

9) **Johann Capistrani** Abhandlung de papae et concilii auctoritate, Venedig 1680. in Qu.

10) **Nicol. von Clemangis** disputatio super materia concilii generalis, in dessen, von **Joh. Martin Lydio** zu Leyden 1613. in Qu. gesamleten Werken, p. 61. sqq. Der Nahme dieses Mannes ist schon eine hinreichende Anzeige seiner Denkungsart:

11) **Casp. Kardinal Contareni** Schrift de potestate pontificis et concilii, Venedig 1562. in Qu.

12) **Alph. Guerreri** tract. de modo et ordine generalis concilii celebrandi, Neapel 1545. in Qu.

13) **Joh. Maiors** Schrift de auctoritate concilii supra pontificem maximum, in **Gersons** Schriften *tom.* II. p. 1131. sqq.

14) **Joh. Lemaire**; oder **Marius**, dessen, nach französischen Grundsäzen abgefaßte, Abhandlung in lateinischer und französischer Sprache mehrmals gedrukt worden, unter andern in desselben illustrations de Gaule, Lyon 1549 fol.

15) Joh.

15) **Joh. Anton Massobrii** tract. de synodo dioecesana; seu episcopi, Rom 1627. in Qu.

16) **Joh. Naclantii** zwey Abhandlungen de auctoritate papae et concilii, und de actis concilii approbandis per papam, in dessen Werken *tom.* I. p. 580. sqq.

17) **Friedr. Nauseä** de conciliis libri V. Leipz. 1538. fol.

18) **Mich. Thomasii Takaquet** Abhandlung de ratione habendi concilia prouincialia ac dioecesana, Rom 1565. in Qu.

19) **Matth. Ugonii** opus de omnibus ad concilia rite ac legitime celebranda pertinentibus, Brescia 1541. fol.

20) **Simon Vigor**, in dessen zu Paris 1683. in Qu. ans Licht getretenen **Werken** *tom.* I. p. 130. *tom.* II. p. 1. zwey lateinische und *tom.* IIII. p. 133. eine französische Schrift von den Kirchenversamlungen zu finden, die sämtlich nach dem Lehrbegrif der französischen Kirchen eingerichtet:

21) **Franz von Zabarellis**, von dem eine denkwürdige Abhandlung vom Zusammenberufungsrecht in **Schardens** syntagm. de iurisdict. imp. anzutreffen. Der Verfasser lebte zur Zeit der abendländischen Spaltung, da selbiger durch eine algemeine Kirchenversamlung ein Ende gemacht werden solte:

22) **Herm. Zoest**, ein Cisterciensermünch zur Zeit der baselischen Kirchenversamlung, von dem

dem **Hector Gottfr. Masius** zu Copenhagen 1701. in Oct. einige theologische Schriften, die hieher gehören, zusammen druken lassen.

§. XXXXVII.

Unter den **Protestanten** hat es auch nicht an gelehrten Männern gefehlet, welche entweder die gesamte Lehre von den Concilien; oder einzele Theile derselben untersucht und durch wichtige, auch in der Historie brauchbare Anmerkungen in ihr Licht zu sezen. Uns sind folgende davon bekant worden:

1) **Peter Allix**, der ohne seinem Nahmen bey der zu Paris 1680. in Oct. herausgegebenen Abhandlung de vita Tertulliani, eine andere de conciliorum quorumuis definitionibus sub examen reuocandis beygefüget:

2) **Moses Amyraud**, dessen drey Schriften, von dem Ursprung und Nohtwendigkeit, von der Zusammenberufung und von dem Ansehen der Kirchenversamlungen sowol in seinen zu Saumur 1641. in Oct. herausgekommenen dissertationibus; als in der Samlung der **saumurischen** theologischen akademischen Streitschriften p. 505. sqq. stehen.

3) **Joh. Christoph Beemanns** dissert. de auctoritate conciliorum, Frankf. an der Oder 1672.

4) **Jac. Capelli** drey Streitschriften von Concilien wieder **Bellarminen** in der Samlung der **sedanischen** diss. *tom.* I. p. 1033. sqq.

5) **Thom.**

5) **Thom. Combars** Roman forgeries in the councils during the first four centuries, London 1689. in Qu. davon 1695. eine Fortsezung unter dem Titel: the church history clear'd from the Roman forgeries, herausgekommen. Beyde Schriften sind lesenswürdig und enthalten verschiedne nicht so sehr bekante Entdekungen:

6) **Herman Conrings** exercitatio de conciliis et circa ea summae potestatis auctoritate, in dessen gesamleten Werken *tom.* IIII. p. 644. sqq.

7) **Joh. Paul Hebenstreits** diss. de legibus ecclesiae vniuersae, pariterque de iis, in quibus illae conditae sunt, conciliis, inprimis oecumenicis, Jena 1699.

8) **Jac. Heilbrunners Schrift von Conciliis, katholischen Glaubens,** u. s. w. Lauingen 1591. in Qu. ist eine Streitschrift wieder einen römischkatholischen Schriftsteller **Fikler:**

9) **Joh. Henichii** dissertat. de auctoritate antiquitatis ecclesiasticae et conciliorum, Lüneb. 1648. in Qu.

10) **Heinr. Hoepfners** diss. de conciliis, Leipzig 1620.

11) **Joh. Hoornbeeks** zwey Abhandlungen de synodis veterum, in dessen miscellan. sacr. *libr.* I. p. 616. sqq.

12) **Franz Junii** Schrift de conciliis et de magistratus summi circa illa officio, in dessen oper. *tom.* II. p. 1025. sqq.

13) **Andr. Kunads**, dissert. de conciliis ecclesiasticis, Wittenb. 1654.

14) **Joh. Lampadii** decades tres dissertat. de conciliis, Bremen 1613. u. f. in Oct.

15) **Sibbr. Lubberts** de conciliis libri V. Genf 1601. in Oct. Sie sind **Bellarminen** entgegen gesezt:

16) **Martin Luther**, von dem wir eine vortrefliche Abhandlung von **Conciliis** haben, in dem XVI. **Theil der sämtlichen Schriften**, S. 2730. nach meines Vaters Ausgabe.

17) **Andr. Marvel**, dessen short historical essay touching general concils, synods, conuocations, u. s. w. zu London 1703. in Qu. herausgekommen:

18) **Peter Dumoulins**, von dem im **ersten** Theil der **sedanischen** Dissertationen eine Abhandlung von den Kirchenversamlungen stehet:

19) **Joh. Andr. Oslanders** dissertationes theologicae de conciliis, Tübing. 1666. in Qu.

20) **Gottfr. Schmids** diss. de colloquiis ecclesiasticis generatim, Leipz. 1693.

21) **Johann Strauchs** diss. de conciliis et colloquiis, religionis controuersae causa habitis, in dessen diss. iuris publici, p. 197. sqq.

22) **Matth. Schutlivii** libri de conciliis, London 1600. in Qu. ebenfals wieder **Bellarmin.**

23) **Gerh.**

23) **Gerh. Titii** diss. de conciliis, Helmstädt 1656.

24) **Dan. Tossani** Schrift de conciliis, Heidelb. 1589. in Oct.

25) **Peter Paul Vergeri** zwey Schriften: cur et quomodo christianum concilium debeat esse liberum, 1557. in Oct. und concilia papae vitanda, 1553. in Oct.

26) **Wilh. Whitackers** praelectiones de conciliis, in dem ersten Theile seiner Werke p. 569. sqq.

27) **Andr. Willets** synopsis papismi de conciliis, Oppenheim 1618. in Qu. wieder **Bellarmin.**

§. XXXXVIII.

So ansehnlich diese Menge von Schriften ist, welche eigentlich und vorzüglich von den Kirchenversamlungen entweder historisch; oder dogmatisch gehandelt, so würden doch diejenige, welche der Käntnis; oder der Untersuchung der Concilienwissenschaft ihren Fleis widmen, sich nicht wenig schaden, wenn sie mit ihnen nicht zugleich andere Bücher verbinden wolten, die freylich von einem ausgebreitetern Inhalt sind; aber doch auch zur Erläuterung der Concilienhistorie ungemein brauchbar sind. Dahin gehören einmal fast alle, welche die Kirchenhistorie abgehandelt. Weil es wieder unsern Zwek laufen würde, sie alle anzuführen, so kan es gnug seyn,

nur diejenige anzuführen, die wir hier unserm Leser zu empfehlen, vor nöhtig finden. Diese sind die **magdeburgischen** centuriatores: Des **Baronii** Jahrbücher mit allen ihren Fortsezungen, Erläuterungen und Verbesserungen: **Tillemonts** memoires: **Nat. Alexanders** historia ecclesiastica: **Basnagens** annales politico-ecclesiastici: **Orsi** storia ecclesiastica. Kleinere Bücher sind vor uns zu kurz und berühren mehrentheils nur die allermerkwürdigsten Kirchenversamlungen. Die Schrift: abregé chronologique de l'histoire ecclesiastique, die zu Paris 1751. in zwey Octavbändgen herausgekommen, ist vor uns nicht ohne alle Brauchbarkeit.

§. XXXXVIIII.

Hernach sind diejenigen, welche die Kirchengeschichte einzelner Reiche, Provinzien und Städte beschrieben, recht vorzüglich anzupreisen. Wie sie überhaupt zu den brauchbarsten Hülfsmitteln der gesamten Kirchengeschichte gehören; so ist es gewis, daß wir in unserm Feld an ihnen oft die besten Vorarbeiter finden werden. Wir können aber jezt kein Verzeichnis dieser Schriften geben und behalten uns diese Arbeit an einem andern Ort vor. Es wird uns auch ein Gesez seyn, bei jedem einzelnen Concilio solche Bücher anzuzeigen, in denen wir etwas gutes gefunden zu haben glauben. Fleisige Gelehrten werden sich auch die Mühe nicht verdriessen lassen, grössere Werke der politischen

tischen Historie dieser Art nachzuschlagen, die ihnen gewis reichlich wird belohnet werden.

§. L.

Endlich gibt es gewisse Streitschriften, in denen oft recht viel Richtiges und wenigstens merkwürdiges Unrichtiges von den Kirchenversamlungen gesaget worden. Fast alle Schriften, welche von der französischen Kirchenfreiheit auf beyden Theilen abgefasset worden, sind voll von solchen Anmerkungen. Alle, welche die Geschichte des Kirchenregiments untersuchet, sind ganz natürlich auf Kirchenversamlungen geleitet worden. So werden auch wenige seyn, die das Ansehen des römischen Bischofs entweder bestritten; oder vertheidiget haben, ohne zugleich von diesem; oder jenem Concilio zu reden. Endlich müssen diejenige nicht vergessen werden, welche der Kezergeschichte ihre gelehrte Bemühungen gewidmet. Denn da gewis wenig Kezer zu finden, sie mögen diesen Nahmen mit Recht; oder Unrecht führen, welche nicht zu Kirchenversamlungen die Veranlassung gegeben; so wird dadurch begreiflich, daß keine Kezerhistorie geschrieben werden können, ohne solcher Zusammenkünfte zu gedenken. Alle Abhandlungen dieser Arten müssen aus andern Nachrichten bekant werden; wir geben hier nur einen Wink, wie man sich auf die Concilienwissenschaft vorbereiten, oder seine erlangte Käntnis zum Nuzen der Kirche erweitern könne.

§. LI.

Den **zweyten** Plaz unter den Hülfsmitteln weisen wir den Wissenschaften an, welche der Concilienhistorie nöhtige; oder doch nüzliche Erläuterungen verschaffen. Wir rechnen dahin **theils** die gesamte **Kirchenhistorie**, indem nicht eine einzige Gattung der Begebenheiten, welche zu den Gegenständen derselben gerechnet werden, nur gedacht werden kan, welche nicht mit der Conciliengeschichte in einer Verbindung und gegenseitigen Einfluß stehen solte; **theils** die **Chronologie**, welche wir zwar hier nennen; aber auch ofenherzig bekennen müssen, daß, wenn gleich sehr viele einzelne Stücke derselben, auch insoferne sie uns brauchbar werden, vortreflich berichtiget; sie doch im Ganzen ein noch sehr unbebauetes Feld sey; **theils** die kirchliche **Geographie**. Hier kommet es darauf an, nicht allein zu wissen, wo jede Stadt, in welcher die Bischöffe ihre Samlungen gehalten, gelegen, welches das leichteste ist; sondern auch die bischöfliche Size derer Prälaten, welche auf einer Versamlung gegenwärtig gewesen, nach ihren Abtheilungen in Patriarchate, Primatsprengel, Provinzen und Diöcesen. Auch dieses ist ein über die massen verworrenes Stük, das dennoch zu unsern Absichten ein unentbehrliches Hülfsmittel ist. Ausser das, was bey den algemeinen Conciliensamlungen und von **Carln von S. Paul** zur Erleichterung dieser Arbeit geleistet worden, kan man **Fabricii** biblioth. Graec. *vol.* XII. p. 1. sqq. hier vergleichen.

§. LII.

§. LII.

Es ist kaum nöhtig zu erinnern, daß eine Käntnis der lateinischen und griechischen Sprache, wie sie von den Kirchenlehrern zu einer jeden Zeit geredet worden: eine Uebung in der Kritik und Diplomatik und selbst eine Bekantschaft mit der Historie der Staaten in und außer Europa erfordert werde, wenn man auf eine gründliche Art die Concilienwissenschaft treiben wil. Denn wir sind völlig überzeuget, daß diejenigen, welche von allen diesen Theilen der Gelehrsamkeit entblösset, sich an Untersuchungen wagen, die in die Kirchenversamlungenhistorie einschlagen, ohnehin die Unmöglichkeit erfahren werden, ihren Zwek zu erreichen.

Das erste Buch

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen der drey ersten Jahrhunderte.

Das erste Hauptstük

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen selbst.

Der erste Abschnitt

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen des ersten Jahrhunderts.

§. 1.

Es ist wol kein Zweifel, daß so lange die sichtbare Gegenwart unsers göttlichen Erlösers seine Kirche auf Erden beglüket, weder eine Kirchenversamlung gehalten worden; noch gehalten werden können. Wir müssen bekennen, daß wir es vor wizlose Einfälle halten, welche dieser unleugbaren Wahrheit entgegen gesezet werden.

Anm.

Anm. Einige glauben, daß Maria, Eliſabeth und Zacharias eine Kirchenverſamlung gehalten. Sie haben vergeſſen, daß weder Weiber; noch ſtumme Perſonen zu ſolchen können gezogen werden. Etwas erträglicher; doch auch höchſtungegründet und dem Anſehen des allergröſten Lehrers nachtheiliger iſt Baronii Gedanke, daß Matthäus XVI, 4. u. f. Marcus VIII, 27. und Lucas VIII, 19. eine Kirchenverſamlung erzehlen. Man leſe Buddei Tr. de eccleſia apoſtolica p. 186. ſqq. und meines Vaters hiſtor. eccleſ. nou. teſtam. p. 558.

§. II.

Ob nach der Himmelfahrt Chriſti von den Apoſteln ſolche Verſamlungen gehalten worden, die mit Recht unter die Concilien zu ſezen, iſt in der That eine Frage, die noch nicht ausgemacht iſt. In der römiſchen Kirche wird ſie zwar ohne alle Einſchränkung bejahet; ihre Lehrer aber ſind ſehr uneinig. Doch laſſen ſie ſich vorzüglich in zwey Klaſſen theilen. Einige nehmen zwölfe an; andere rechnen nur fünf.

Anm. 1. Wilh. Eiſengrein hat zwölf apoſtoliſche Kirchenverſamlungen angegeben. 1) als Matthias zum Apoſtel erwehlet wurde, Apoſtelg. I, 15. 2) bey der Ernennung der ſieben Almoſenpfleger, Apoſtelg. VI, 2. 3) bey der Abſendung der Apoſtel Petri und Johannis nach Samarien, Apoſtelg. VIII, 14. 4) zur Abfaſſung des apoſtoliſchen Glaubensbekäntniſſes: 5) zur Abfaſſung der apoſtoliſchen Conſtitutionen: 6) zur Austheilung der Welt unter die Apoſtel: 7) die Jungfrau Maria zu Grabe zu begleiten: 8) wegen der antiochiſchen Irrungen, Apoſtelg. XV: 9) zur Abfaſſung des Schluſſes von den moſaiſchen Cärimonien, Apoſtelg. XXI, 20. 10) zur Wahl des B. Simeons zu Jeruſalem: 11) zu Antiochien zur Abfaſſung der apoſtoliſchen Canonen, und 12) zu Mileto, Apoſtelg. XX, 17. u. f. Dieſes Verzeichnis iſt ſo ausſchweifend gros und mit ſo vieler Vermiſchung des Wahren und Falſchen zuſammen gebracht, daß meines Wiſſens Niemand es genehmiget. Deſto mehr hat ſo gar unter den

Proteſtanten, z. B. bey dem Hrn. Kanzler Pfaff in den inſtitution. hiſtor. eccleſ. p. 73. die Meinung Beyfall gefunden, da man nur vier zu Jeruſalem, welche in dem oben gegebenen Verzeichnis unter den Numern 1. 2. 8. u. 9. angegeben, und eine; oder zwey zu Antiochien annimmt, von denen eine gewiſſe Canonen gemacht haben ſoll, die Turianus zuerſt herausgegeben. So hat ſie Labbe und Coleti; nicht aber Hardouin. Man vergleiche meines Vaters angeführtes Buch p. 557. ſqq.

Anm. 2. Es wird gnug ſeyn, hier mit wenigen zu berühren, daß diejenige von den Gliedern der römiſchen Kirche, welche die ſogenannten conſtitutiones und canones apoſtolorum vor wahre Schriften des erſten Jahrhunderts und apoſtoliſche Anordnungen halten, ſie vor Concilienſchlüſſe auszugeben pflegen. Da aber die erſte Angabe erweislich falſch iſt; ſo fällt auch die leztere weg, und aus der Urſache iſt es unnöhtig, daß wir uns dabey aufhalten, zumal da wir in dem Theil unſerer Arbeit, in dem wir von den Geſchichten des Kirchenrechts reden werden, dieſe Materie ausführlich vortragen müſſen. Wir verweiſen unſere Leſer auf Fabricium biblioth. Graec. *vol.* XI. p. 4. ſqq. Buddeum iſagog. ad vniuerſ. theol. *libr.* II. *cap.* 5. §. 3. meinen Vater am a. O. p. 329. ſqq. Pertſchen Geſchichte des canoniſchen Rechts S. 30. u. f. und diejenige Schriftſteller die in dem catalog. biblioth. Bunau. *tom.* III. *vol.* I. p. 353. erzehlet worden.

§. III.

Man darf nur mit geringer Aufmerkſamkeit die Verzeichniſſe, welche von ſolchen apoſtoliſchen Kirchenverſamlungen geliefert werden, in einige Unterſuchung nehmen; ſo wird ſich finden, daß ein einziges etwa davor gehalten werden kan, von dem wir bald mehreres ſagen; von den übrigen aber der kleineſte Theil wahre Verſamlungen der Apoſtel und der andern Glieder der Gemeinde zu Jeruſalem; aber ganz gewis dasjenige nicht

an sich haben, welches das Wesen eines Concilii ausmachet; der andere Theil aber nicht einmal als wahre Begebenheiten angesehen werden kan und daher ebenfals unter den Concilien keinen Plaz verdienet. Denn wo keine zuverlässige und glaubwürdige Nachrichten vorhanden, daß eine Zusammenkunft der Bischöffe; oder anderer Geistlichen und Glieder der Kirchen gehalten worden; so wird von keiner wahrheitsliebenden Feder erwartet werden, daß sie erdichtete Erzehlungen wiederhole.

Anm. In die lezte Klasse der erdichteten und ohne historische Beweise angenommenen Kirchenversamlungen sezen wir auch diejenige, welche zu Jerusalem nach dem Tod Jacob des kleinern in der Absicht von den Aposteln gehalten worden, um an dessen Stelle einen andern Bischof daselbst zu verordnen. Damit Niemand uns einer partheiischen Verschweigung dessen beschuldige, was unsere Gedanken zu entkräften scheinet; so wollen wir aufrichtig anzeigen, daß Eusebius histor. eccles. *libr.* III. *cap.* II. p. 105. nach Wilhelm Rodings Ausgabe von dieser Zusammenkunft Nachricht gebe. Es sind aber zwey Ursachen, die mich abhalten, meine Meinung abzuändern. Der sorgfältige Geschichtschreiber meldet nur, daß es eine Sage sey; nicht aber, daß er sie vor gegründet halte. Dieses macht die Erzehlung ungewis. Ueberdas saget er nicht, daß es eine Synode gewesen. Eine Zusammenkunft, die keinen andern Zwek hat; als einem verstorbenen Bischof einen Nachfolger zu geben, ist kein Concilium. Ich wil jezt nichts davon sagen, daß ich im ersten Jahrhundert weder Bischöffe; noch Bischofswahlen anzunehmen, die erheblichsten Ueberzeugungsgründe habe.

§. IIII.

Der allergröste Theil protestantischer Gelehrten scheinet wenigstens darinnen einig zu seyn, daß

daß die Versamlung einiger Apostel und der Gemeine zu Jerusalem, um den Abgesanden der Kirche zu Antiochien auf die, durch die irrigen Grundsäze der falschen Apostel und die entstandne Verwirrungen der dasigen Christen veranlaßte Religionsfragen, Antwort und Unterricht zu ertheilen, vor die allererste Kirchenversamlung: ja vor ein ächtes Muster aller dergleichen Zusammenkünfte und eine reiche Quelle der fruchtbarsten Schlüsse, die gesamte Kirchenverfassung des apostolischen Zeitalters aufzuklären und wilkürliche Grundsäze des Kirchenrechts auf das kräftigste zu wiederlegen, billig zu halten sey. Doch haben in den neuern Zeiten andere, ebenfals verdienstvolle, Männer dieser Parthei, obgleich, welches wol zu merken, mit ganz verschiedenen Gründen widersprochen, und auch dieser Versamlung den Nahmen eines Concilii versaget, ohne die gedachten Folgerungen in Zweifel zu ziehen; sondern vielmehr zu befestigen und in verschiedner Rüksicht noch brauchbarer zu machen.

Anm. Wir reden hier von dem, was der heilige Geist in der Apostelg. XV. sehr ausführlich aufzeichnen lassen und dadurch vor eine merkwürdige Begebenheit selbst erkläret. Dieses Stük der apostolischen Historie ist so reich an wichtigen Umständen und so fruchtbar an zweifelhaften Fragen, daß wir uns sehr enge einschränken müssen, um nicht zu weitläuftig zu werden. Hier haben wir die Frage vorzutragen, welche von uns billig am ersten beantwortet werden muß. Sie ist diese: Ob diese Versamlung ein Concilium gewesen; oder nicht? Es ist noch eine andere Frage: ob sie das erste Conciliium gewesen; oder nicht? die in unsern Augen mit der ersten gleichgültig geworden, nachdem wir uns erkläret haben, daß entweder diese; oder gar keine Kirchenversamlung im

ersten Jahrhundert zu suchen. Wir bleiben daher jezt blos bey der ersten Frage stehen. Es ist nicht nöhtig, diejenige zu nennen, welche sie bejahet, indem alle, welche entweder Kirchenhistorien geschrieben; oder die Apostelgeschichte erkläret: ja fast alle, die Auszüge der Glaubenslehre geliefert, hierinnen überein kommen. Daher die Anzahl derer, welche sie verneinet, gar klein ist, Böhmer in den emendationibus et additamentis ad Schilteri institut. iuris eccles. p. 19. in den diss. iuris eccles. antiqui p. 218. in den origin. praecipuar. materiar. iuris eccles. *cap.* IIII. p. 303. sqq. und in dem Entwurf des Kirchenstaats der drey ersten Jahrhunderte, S. 52. hat meines Wissens zuerst geleugnet, daß diese Versamlung ein wahres Concilium gewesen. Er glaubet, daß die Gemeinde zu Antiochien auf die Lehrer von Jerusalem compromittirt und der Schluß nicht als eine gesezmäßige Vorschrift; sondern nur als ein Unterricht von ihrer Lehre den übrigen Gemeinden mitgetheilet worden. Dieser Vorstellung ist Pertsch in dem Versuch einer Kirchenhistorie Th. I. S. 538. gefolget, und hat gesuchet, die von meinem seligen Grosvater in den institut. theol. dogmatic. *libr.* V. *cap.* III. §. 18. und de eccles. apostolic. *cap.* IV. §. I. gemachte Einwürfe wieder die böhmerischen Gedanken zu beantworten. Diese Streitigkeit ist zwischen diesen Gelehrten leicht beyzulegen. Man wird dem Urtheil meines Vaters am a. O. p. 560. beytreten, daß es auf eine Erklärung des Briefs eines Concilii ankommen müsse. Ehe wir unsere eigne Gedanken eröfnen, wollen wir noch etwas von andern hinzusezen. Einige neuere Juristen haben sich etwas anders; als Böhmer und Pertsch erkläret. Sie räumen ein, daß die Versamlung zu Jerusalem ein Concilium sey, erinnern aber zweierlei, welches kein vernünftiger Mann leugnen wird, einmal, daß es wenigstens keine algemeine Kirchenversamlung gewesen: hernach, daß sich zwischen dieser und allen übrigen Concilien ein merklicher Unterschied gefunden. So urtheilen Christian Thomasius in den cautel. circa praecognit. iurispr. eccles. *cap.* XVIII. §. 34. und Augustin von Leyser in den meditat. ad pandect. *tom.* VIII. p. 586. Ihnen sind noch andere beygetreten. Von den Theologen unserer Kirche haben Hr. Kanzler Pfaff in instit. iuris eccles. *libr.* V. *cap.* 4. §. 2. von Mosheim in commentar. de rebus christian. ante Constant. p. 269. und unser Hr. D. Heumann in der Erklär.

des

des neuen Testaments Th. VI. S. 162. vor die verneinende Parthei sich erkläret und lezterer noch einige andere Gelehrte, die eben so gesinnet, angezeiget. Wenn man die Erklärung von einer Kirchenversamlung annimmt, die Buddeus zum Grund leget, so ist seine Meinung keinem Zweifel mehr unterworfen. Sie kan mit Thomasii und Leysers Erinnerung volkommen beysammen stehen. Der böhmerischen widerspricht sie nur in demjenigen Theil, der keinen wesentlichen Einfluß in die Streitfrage hat, nemlich von dem Compromiß. Denn wir sehen nicht ein, warum nicht zwey Partheien auf ein Concilium compromittiren könten. Dem ungeachtet halten wir es mit denen, welche kein Concilium hier erkennen. Daß wir eine andere Erklärung billigen, ist schon aus den Vorbereitungsgründen §. II. klar. Wir halten es vor einen wesentlichen Begrif, daß die Repräsentanten mehrerer Gemeinden beysammen sind, wenn man eine Zusammenkunft eine Kirchenversamlung nennen sol. Aber in Jerusalem finden wir nur die Apostel, die Lehrer und andere Glieder der dasigen Gemeinde versamlet. Dieses ist die einzige Ursach, warum wir uns nicht überreden können, daß hier eine Kirchenversamlung zu suchen.

§. V.

Nachdem wir gesaget haben, daß wir auch diese apostolische Versamlung kein Concilium zu seyn glauben; so könten wir alle Fragen, die von ihr sonst abgehandelt werden, mit Stillschweigen übergehen. Da es aber ganz unleugbar gewis ist, daß man schon in den ältesten Zeiten in den Gedanken gestanden, durch die Nachricht von dieser denkwürdigen Versamlung sey die Art, wie ein christliches Concilium zu halten sey, der Kirche vom heiligen Geist vorgeschrieben worden, und man sich wenigstens nach diesem Muster in den meisten Stüken so lange gerichtet; als nicht wilkürliche Lehrsäze Neuerungen veranlasset; so

müssen wir hier diese Quelle der ältern Conciliengebräuche nicht übergehen.

Anm. Wir wollen hier die Umstände der apostolischen Versamlung anzeigen, welche man bey den folgenden Concilien als verbindliche Vorschriften angesehen. Sie sind diese: 1) Die Veranlassung war der Zwist zu Antiochien über die Frage von der Verpflichtung der neubekehrten Heiden zur Beobachtung des mosaischen Gesezes. Hieraus entstande die Folgerung: Religionsstreitigkeiten zu entscheiden müssen Concilia gehalten werden: 2) Nach der Ankunft der beyden Abgesanden von Antiochien versamleten sich die Apostel und Aeltesten, Apostelg. XV, 6. Weil man in den neuern Zeiten vergessen, daß auch die Zuhörer der Gemeinde gegenwärtig gewesen, V. 22. und 23. so nahm man daher Gelegenheit, die Verdrängung der Laien von ihrem ehemals erkanten und ausgeübten Recht zu vertheidigen: 3) Petrus redet zuerst. Ein Umstand, der reich gewesen, einen ganzen Haufen theoretischer und praktischer Lehrsäze ans Licht zu bringen, die gewis darinnen nicht liegen. Es ist nöhtig, daß einer vorsize. Petrus ist Papst gewesen. Also gebührt dem Papst die Ehre, auf den algemeinen Kirchenversamlungen den Vorsiz zu führen: 4) Es wurde ein Schluß gemacht, und dieser durch ein Schreiben den Anfragenden berichtet. Nur in den ältern Zeiten hielte man es vor nöhtig, den Aposteln hierinnen nachzuahmen: 5) Der Ausdruk: Es hat dem heiligen Geist und uns gefallen, ist besonders genuzet worden. Denn einmal hielten sich die Kirchenversamlungen berechtiget, sich dasjenige durch eine ofenbahre Misdeutung und nicht selten durch einen unleugbaren Misbrauch zuzueignen, welches doch nur im eigentlichen Verstand von den Aposteln gesaget werden konte. Hernach wurde aus diesem Misbrauch noch ein Lehrsaz gefolgert und in die christliche Glaubenslehre gebracht, daß ein jedes rechtmäsiges Concilium untrüglich: 6) Endlich hielte man den Schluß vor einen Befehl und das war gnug, die geistlichen Majestätsrechte, Gesezе zu geben und Strafen auszuüben, ebenfals andern Concilien beyzulegen.

§. VI.

§. VI.

Bey unserer Vorstellung von dieser Versamlung sind die Fragen von der Verbindlichkeit und richtigen Erklärung des auf selbiger gemachten Schlusses weder unnüz; noch unerheblich, ob sie gleich gnau zu reden, nicht in die Concilienhistorie gehören. Wir wollen indes das nöhtigste hievon doch beybringen.

Anm. 1. Die Ursach warum wir die beyden Fragen dennoch vor wichtig halten, lieget nicht darinnen, daß wir die Verordnung von der Enthaltung vom Gözenopfer, vom Erstikten, vom Blut und von der Hurerei vor einen Concilienschluß achten; denn dieses fält völlig weg; sondern weil sie von untrüglichen Männern herrühret, die mit Recht sagen konten: es hat uns und dem heiligen Geist gefallen: ein Umstand, welcher diesen Ausspruch über alle Concilien weit erhebet. Die beyden Fragen selbst sind am füglichsten so zu verbinden, daß man zuerst fraget, was hier verboten werde? Zweitens, ob dieses Verbot eine algemeine Verbindlichkeit habe. Bey der ersten Frage mus die Regel zum Grunde geleget werden: weil der Schluß eine Antwort ist; so mus die Antwort nach der Anfrage beurtheilet werden. Nun sezen wir als bekant voraus, daß die Anfrage durch die Lehrsäze der falschen Apostel veranlasset worden. Diese verlangten, daß die neubekehrten Heyden nicht allein das Moralgesez (darüber war wol kein Streit, ob man gleich hier gar füglich das Moralgesez an sich und in so fern es ein Theil des mosaischen Gesezes war, unterscheiden kan), sondern auch das Cärimonialgesez halten solten. Dieses ist klar; es müssen aber noch zwey Dinge dazu kommen, theils daß man von Seiten der falschen Apostel gar nicht auf einen evangelischen Gehorsam; sondern auf einen gesezlichen Gehorsam, welcher und insofern er dadurch ein Rechtfertigungsmittel werden solte, gedrungen; theils daß durch die gänzliche Nichtbeobachtung solcher Geseze die neubekehrten Heiden bey den neubekehrten Juden, die Paullus selbst vor schwache Brüder erklärt, einen scheinbaren Verdacht einer Theilnehmung an den heidnischen Gottesdiensten und gänzlicher Hindansezung

sezung göttlicher Vorschriften erweket. Beyde Stüke waren sehr gefährliche Uebel, auf deren Hebung in dem Schluß an meisten gedacht werden muste. Durch die Erklärung, daß die neubekehrten Christen von der Beobachtung des mosaischen Gesezes frey sind, wurde dem ersten Uebel entgegengegangen; das zweyte solte durch das Verbot gehoben werden. Daß dieses die Absicht vom Verbot des Gözenopfers sey, erkennen alle; aber nicht, daß dieses auch auf das Verbot der Hurerei gehe. Wir finden kein Bedenken, unserm hochgeschäzten Collegen, dem Hrn. Prof. Joh. David Michaelis beyzutreten, der in einem Anhang zu seiner Paraphras. und Anmerk. über den Brief an die Galater S. 56. erinnert, daß Hurerei den Hurenlohn bedeute. Zur Bestätigung dieser Meinung kan die lebhafte Vorstellung von der gottesdienstlichen Hurerei der Heiden der damaligen Zeiten dienen, welche der sel. Hr. von Mosheim in seiner Erklärung des ersten Briefes an die Corinthier an verschiedenen Orten mitgetheilet. Man mus nicht vergessen, daß Jacobus, v. 20. das Gözenopfer und die Hurerei verbindet und denn vom Blut und Erstikten Meldung thut. Diese beyden leztern Verbote haben auch einerlei Absicht, welches das Beyspiel der mosaischen Gesezе lehret. Diese hat allerdings ein gottesdienstliches Verhältnis. Wir kommen zur zweyten Frage, ob diese Verordnung eine algemeine Verbindlichkeit habe und daher uns auch verpflichte? welche zu allen Zeiten zu zwispältigen Beantwortungen Anlaß gegeben. Doch ist unstreitig der allergröseste Theil unserer Gottesgelehrten einig, daß sie uns heutzutage nicht verpflichte, nicht aus der Ursache, welche in der römischen Kirche aus einer besondern Partheilichkeit angegeben wird, weil die Kirche Macht habe, göttliche Anordnungen, die algemein wären, abzuschaffen; sondern weil diese Vorschrift unter die hypothetischen Anordnungen gehöre, welche keine längere Dauerung hätten; als die Ursach derselben statt finde. Nun wird Niemand in Abrede seyn können, daß die obenangezeigten Ursachen des apostolischen Schlusses heutzutag keinen Plaz finden: mithin dieser selbst nicht mehr verpflichte. Wir sezen dieses einzige hinzu, daß hier eigentlich auf eine algemeine Regel einige besondere Fälle angewendet worden, welche sonst in der Sittenlehre gnug erwiesen wird. Wenn nun gleich diese Fälle vielleicht in der christlichen Kirche nie mehr vorkommen solten;

so können doch andere dieser Art entstehen und alsdenn würden wir berechtiget seyn, die algemeine Regel durch diese apostolische Bestätigung derselben zu bestärken und aufzuklären. Vielleicht fallen hier unsern Lesern, wie uns, die Streitigkeiten über die gottesdienstliche Gebräuche der Chineser und Malabaren bey. Wir überlassen ihnen die nähere Anwendung.

Anm. 2. Von dieser apostolischen Versamlung sind diejenigen Schriftsteller nachzulesen, welche in Schmids Sagittar. introduct. in hist. eccles. *vol.* II. p. 1093. Wolfs cur. critic. et philolog. *vol.* I. p. 1215. u. 1220. und meines Vaters Kirchenhistorie p. 576. angeführet sind, unter denen Heideggers und Buddei Arbeiten unleugbar die brauchbarsten sind. Man thue noch Ceillers histoir. des auteurs sacr. et ecclesiastiques *tom.* III. p. 539. hinzu.

Der zweyte Abschnitt

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen des zweyten Jahrhunderts.

§. I.

Es fehlet zwar nicht an Nachrichten von Kirchenversamlungen, die in diesem Jahrhunderte gehalten worden; sie sind aber theils nicht gleich zuverlässig; theils in Ansehung der Zeitordnung unbestimmet. Wir wollen uns daher noch nicht an die Zeitfolge binden; sondern hier zuerst diejenigen anzeigen, welche historisch gewis sind, wie sie wahrscheinlich auf einander gefolget: hernach die zweifelhaften; endlich die gewis falschen, beyfügen.

§. II.

§. II.

Diese drey Arten von einander zu unterscheiden, ist voraus zu merken, daß uns die Kirchenversamlungen dieses Jahrhunderts nur aus Nachrichten der Geschichtschreiber bekant sind. Diese sind aber nicht von gleicher Glaubwürdigkeit. Daher hat man in den neuern Zeiten nicht allein unter den Protestanten; sondern auch in der römischen Kirche diese drey Bestimmungsregeln festgesezet: nur diejenige Kirchenversamlungen sind gewis, von denen Eusebius Nachricht gibt: diejenige sind höchst zweifelhaft, welche zwar aus alten, doch weit unter dem fleisigen Bischof zu Cäsareen herunter zu sezenden, Schriftstellern angeführet werden: diejenige sind gewis falsch, die nicht einmal von diesem gemeldet worden.

§. III.

Nach diesen Regeln erkennen wir vor wahr, erstlich, die Kirchenversamlung zu Hierapolis, wieder die Montanisten, welche in diesem Jahrhundert die Kirche beunruhiget. Man sezet sie in das Jahr Christi 170. oder 173.

Anm. 1. Es ist wol zu merken, daß Eusebius in histor. eccles. *libr.* V. *cap.* 16. p. 230. nur überhaupt melde, daß in Asien wegen der Montanisten mehrere Kirchenversamlungen gehalten worden, aber weder die Stadt Hierapel; noch eine andere nenne. Indessen macht diese Nachricht und der kurz vorher stehende Bericht, von des Bischofs zu Hierapolis, Apollinarii, Eifer in Bestreitung der Montanisten, welchen auch Hieronymus de scriptor. eccles. *cap.* 26. bestätiget, dasjenige glaubwürdig, was der Verfasser des pappischen libelli synodici

cap. V. p. 185. der, im eilften Band von Fabricii biblioth. Graec. befindlichen, Ausgabe gemeldet, daß gedachter Apollinarius mit sechs und zwanzig andern Bischöffen, den Montanum, die Maximillam und den Gärber Theodotum auf einer hieropolitanischen Kirchenversamlung verdammet habe.

Anm. 2. s. Baluzium supplem. concil. p. 6. Tillemont memoir. pour servir à l'histoir. eccles. *tom.* II. p. 422. Cave histor. litter. scriptor. eccles. *vol.* I. p. 57.

§. IIII.

Aus eben den Ursachen finden wir uns geneigt, von einer ähnlichen Kirchenversamlung eben das zu urtheilen, die zu Anchialum um eben diese Zeit gehalten worden.

Anm. Es führet sie der gedachte Verfasser des libelli synodici *cap.* 6. an; nennet aber den Bischof, Sotas, der sie veranstaltet, ἐπισκοπον Αχιλων. Labbe concil. *tom.* I. p. 599. lieset besser ἐν Αγχιαλῳ. Es ist wol kein Zweifel, daß eben der Sotas hier gemeinet sey, von dem Eusebius *libr.* V. *cap.* 19. p. 237. berichtet, daß er mit den Montanisten zu thun gehabt.

§. V.

Zweytens sind diejenigen Kirchenversamlungen ächt, welche wegen der, zwischen der asiatischen und der römischen Kirche über die Zeit der Osterfeier entstandnen Irrungen gehalten worden. Von ihnen machen wir die algemeine Erinnerungen: einmal, daß nur diejenigen sicher angenommen werden, welche Eusebius erzählet; hernach, daß in Ansehung der Zeit sich nichts weiter bestimmen lasse, als daß sie vorgefallen, wie Victor zu Rom Bischof war, mithin gar recht an das Ende des Jahrhunderts gesezet werde.

Anm.

Anm. 1. Eusebii Bericht stehet histor. eccles. *libr.* V. *cap.* 23. sqq. p. 242. Unter den neuern sind hier zu lesen: Baronius annal. eccles. *tom.* II. p. 370. der mansischen Ausgabe, wo auch Pagi Erinnerungen zu vergleichen: Ludw. Thomaßii dissert. in concil. *tom.* I. p. 1. Tillemont *tom.* III. p. 104. sqq. die histoir. litter. de la France *tom.* I. p. 240. sqq. Ceiller histoir. de auteurs eccles. *tom.* II. p. 199. und *tom.* III. p. 553. und Bower in der Historie der römischen Päpste. Th. I. S. 61. u. f.

Anm. 2. Die Schriftsteller vom Osterstreit damaliger Zeiten habe schon in dem Entw. einer volständigen Historie der römischen Päpste, B. I. H. I. A. II. §. V. Anm. 1. und §. VIII. Anm. 1. angezeiget, welche hier durchgehends zu vergleichen.

§. VI.

Wir können hier nicht sicherer gehen; als wenn wir eine Uebersezung des Berichts des Eusebii liefern: „Der Osterstreit veranlaßte Sy„noden und Zusammenkünfte der Bischöffe. Sie „haben alle einmühtig durch Sendschreiben den „übrigen Gemeinden diese Kirchenregel vorge„schrieben, daß das Geheimnis der Auferstehung „des Herrn von den Todten an keinem andern „Tag; als am Sontag begangen und an selbi„gem die Osterfasten geendiget werde. Es ist „bis jezo das Schreiben der Bischöfe von Palä„stina erhalten worden, welche unter dem Vor„siz des B. von Cäsareen, Theophili, und des „von Jerusalem, Narcissi, versamlet gewesen: „ingleichen ein anderes über eben die Streitfrage, „von denen, welche in Rom beysammen gewesen, „so den Nahmen des B. Victors führet: ferner, „eines von den Bischöffen in Ponto, welchen

„Palmas, als der Aelteste, vorgestanden, und „noch eines von den Gemeinden in Gallien, über „welche Irenäus die Aufsicht geführet: noch „weiter von denen Bischöffen in der Provinz „Osroene und denen dasigen Städten; insbe„sondere ein eigenes Schreiben des Bischofs der „Kirche zu Corinth, Bacchylli und noch vieler „anderer, welche durch eine völlige Uebereinstim„mung in ihren Meinungen und Urtheilen den „obengedachten Schluß bestätiget.„

§. VII.

In den folgenden liefert **Eusebius** ein Schreiben des Bischofs von Ephesus, **Polycratis**, aus welchem nur diese Stelle vor uns gehöret: „Ich „könte auch der jezt gegenwärtigen Bischöffe ge„denken. Ihr habt verlanget, sie zusammen zu „berufen und ich habe es gethan. Wenn ich ihre „Nahmen hersezen wolte; so würde ihre Anzahl „sehr gros seyn. Da sie mich geringen Mann, „besuchet, haben sie meinen Brief gut geheisen.„ Nachdem er hierauf den übereilten Schritt des P. Victors, die asiatischen Gemeinden in den Bann zu thun, gemeldet hatte; so sezet er hinzu, es hätten deswegen andere Bischöffe Vorstellung gethan, uud fähret fort: „unter diesen erlies „auch Irenäus im Nahmen der Brüder in Gal„lien, welchen er vorgesezet war, ein Schreiben, „u. s. w.„

§. VIII.

Dieses ist alles, was wir von diesen Verhandlungen wissen. Wenn wir unpartheiisch hierinnen

innen verfahren, so folget, daß diese Concilien gewis sind:

1) zu **Ephesus**, unter dem Bischof Polycrates:

2) in der Provinz **Palästina** unter den Bischöffen Theophilo und Narcisso. Ob es zu Cäsareen gehalten worden, hat **Eusebius** nicht gesagt:

3) in der Provinz **Ponto** unter dem B. Palma:

4) in der Provinz **Gallien**, unter dem Vorsiz des B. **Irenäi**. Da dieser Bischof zu Lyon gewesen; so ist es wahrscheinlich, daß auch daselbst die Versamlung gewesen:

5) in der Provinz **Osroene**.

Anm. 1. Aus dem libello synodico gehöret hierher *cap.* 8. von der Synode zu Ephesus *cap.* 10. und 11. wo vermuhtlich aus der einigen Zusammenkunft zwey gemacht werden, von denen eine zu Cäsareen; die andere zu Jerusalem gehalten worden: *cap.* 12. von der Synode zu Lyon, *cap.* 14. von der Synode in Ponto, wo B. Palmas unrecht Plasmas genennet wird; und *cap.* 15. von der osroenischen Versamlung.

Anm. 2. Von dem Concilio in Palästina ist eine Urkunde unter dem Nahmen: acta concilii Caesareensis vorhanden, die Baluzius supplem. concil. p. 13. sqq. herausgegeben. So wenig man über ihren wahren Verfasser einig ist; eben so wenig wollen wir überhaupt vor ihr Alterthum gut sagen. s. Tillemont am a. o. *tom.* III. p. 632.

Anm. 3. Von den Concilien in Gallien. s. die histoir. litter. de la France *tom.* I. p. 296. sqq. Galliam christianam *tom.* I. p. 58. Colonia in der histoir. litter. de Lyon *tom.* I. p. 83. und Longuevals histoir. de l'Egliſe Gallic. *vol.* I. p. 58.

§. VIIII.

Ob aber dieser Bericht des Eusebii uns ein Recht, auch eine römische und corinthische Kirchenversamlung anzunehmen, von denen die erstere B. Victor; die andere Bacchyllus gehalten, ist allerdings noch grosem Zweifel unterworfen.

Anm. Der corinthischen Kirchenversamlung gedenket der libellus synodicus *cap.* 13. und einer römischen unter dem B. Victor in dieser Sache, *cap.* 9. Einige neuere zehlen aber zwey; oder drey. Man darf aber nur Eusebium selbst und nicht etwa nur den Duvalois in der Uebersezung lesen; so wird man finden, daß er in der That weder von einer corinthischen noch einer römischen Versamlung etwas wisse. Es hat eben dieses in Ansehung der römischen wieder Constant in epistol. pontif. p. 94. der selige Hr. von Mosheim comm. de rebus christian. ante Constant. p. 267. erinnert.

§. X.

Nun folgen die sehr ungewissen; oder höchst zweifelhaften, welche nur aus unzuverlässigen Nachrichten bekant worden. Man zehlet sie in dieser Ordnung:

1) in Sicilien wieder die Heracleoniten und Valentinianer, im J. 125.

2) zu Rom, unter dem P. Telesphoro, wieder den Gärber Theodot, im J. 146.

3) zu Pergamene, wieder die Colarbasianer, im J. 152.

4) ein morgenländisches, wieder den Kezer Cerdo, im J. 160.

5) zu Rom unter dem P. Aniceto wegen der Osterfeier, im J. 170.

6) in

6) in Mesopotamien, wegen des Osterstreites, im J. 198.

7) zu Lyon, wegen der Irrthümer des Valentinus, im J. 199.

Anm. Die hier mit 1) 3) und 4) bezeichnete Concilien hat uns der alte Verfasser des Buchs: Praedestinatus, welches am besten im ersten Theil der sirmondischen Werke stehet, *libr.* I. *cap.* 15. 16. 22. gemeldet: die andern stehen im libro synodico *cap.* 3. 4. 7. 16. Es braucht hier keines Beweises, warum die Erzehlungen dieser Schriftsteller, wenn sie so alte Begebenheiten allein berichten, nicht vor glaubwürdig zu achten.

§. XI.

Endlich gedenken wir theils noch zweyer antiochenischer Kirchenversamlungen, die ein neuer Schriftsteller nur erdacht und durch gewaltsame Verdrehung einiger Stellen des B. Ignatii zu erweisen gesucht; theils eines griechischen, durch welche dem Erzbischof von Seleucien die Patriarchenwürde versichert worden. Diese drey sind unleugbar falsch.

Anm. 1. Der zuerst erwehnte Schriftsteller ist Joh. Ludw. Ruel in concil. illustrat. *tom.* I. p. 269. sqq. Ihm haben Ittig select. capit. histor. eccles. *sec.* I. p. 74. Pertsch in der Kirchenhistor. Th. II. S. 295. und mein Vater in histor. eccles. nou. test. p. 937. widersprochen.

Anm. 2. Von diesem in Griechenland vermeintlich gehaltenen Concilio giebt ein falsches Synodalschreiben Nachricht, welches Assemann bibliothec. oriental. *tom.* III. *part.* I. p. 54. zuerst ans Licht gestellet, aber auch sehr gründlich entkräftet. Beydes, das Schreiben und Assemanns Anmerkung hat Mansi supplement. concil. *tom.* I. p. 7. sqq. wieder abdruken lassen.

Der dritte Abschnitt

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen des dritten Jahrhunderts.

§. I.

Die Kirchenversamlungen wurden nunmehro recht häufig. Es war das eine natürliche Folge von den ersten Grundsäzen des Kirchenrechts, welche zwar nicht in allen; aber doch in den ansehnlichsten Theilen der christlichen Kirche einen Beyfall fanden. Wir wollen sie hier nicht tadeln; würden aber wieder unsere Ueberzeugung handeln, wenn wir leugnen wolten, daß sich zwischen diesen und den apostolischen Regeln gar kein Unterscheid gefunden. Man kan nicht leugnen, daß die äuserlichen Umstände der Kirche auch das ihrige zu der Menge dieser Zusammenkünfte beygetragen. Es ist auser Streit, daß noch mehr Versamlungen gehalten worden; als uns bekant sind. Wer würde so unbillig seyn, von uns Nachrichten zu erwarten, die wir nicht empfangen haben? Wir werden daher nur diejenigen erzehlen, von denen uns Nachrichten überliefert worden: wir sind im Stande, die Zeitordnung in etwas zu beobachten: finden wir Ursachen an der Glaubwürdigkeit zu zweifeln; oder solche schlechthin zu verwerfen; so wollen wir es bey jedem melden.

§. II.

§. II. J. C.

Das älteste Concilium, von dem wir wissen, daß es im dritten Jahrhundert gehalten worden, hat zu **Carthago**, der dasige Bischof, **Agrippinus**, veranstaltet. Siebenzig Bischöffe aus der afrikanischen Provinz, im engern Verstand und aus Numidien vereinigten sich auf demselben in dem Schluß, daß die Taufe, welche von einem Kezer ertheilet worden, ungültig sey. Es folgte daraus, daß diejenigen, welche auf diese Art getaufet worden, bey ihrem Uebertritt zur rechtgläubigen Parthei das Sakrament noch einmal empfangen müßten. 200. 215.

Anm. 1. Die ächten Quellen dieser Nachricht stehen in Cyprians LXXI. u. LXXIII. Briefen, p. 126. u. 129. der baluzischen Ausgabe. Doch können ihnen, zur Bestätigung beygefüget werden Augustinus *libr.* II. de baptism. contra Donat. *cap.* 7. p. 102. u. *libr.* III. *cap.* 2. p. 109. des neunten und epistol. LXXXXIII. *cap.* 10. p. 245. des zweyten Theils der sämtlichen Werke nach der Benedictiner Ausgabe: Vincentinus von Lerins commonitor. *libr.* I. *cap.* 9. und Facundus defens. trium capitulor. *libr.* X. p. 428. nach Sirmonds Ausgabe.

Anm. 2. Ueber das Jahr, wenn diese Kirchenversamlung gehalten worden, können sich die Schriftsteller nicht vergleichen und es ist auch keine Hofnung da, iemals hierinnen zur Gewisheit zu kommen. Es kommt auf zwey Fragen an, einmal, wenn der gedachte Agrippinus gelebet? hernach, in welcher Ordnung derselbe vor dem Cyprian der Kirche zu Carthago vorgestanden. Unter allen Meinungen ist diejenige die wahrscheinlichste, nach welcher es gleich in den Anfang des dritten; oder wol gar in das Ende des zweyten Jahrhunderts gesezet wird.

Anm. 3. Es haben sich die neuern Schriftsteller angewöhnet, theils die zu Carthago gehaltne Versamlungen zu zehlen; theils sie, bald concilia Africana; bald Carthagi-

J. C. thaginenſia zu nennen. Weil ſie aber einmal in Anſehung der Anzahl noch gar uneinig ſind; hernach einige noch zwiſchen den Africanis und Carthaginenſibus einen Unterſcheid machen, den andere nicht beobachten; ſo iſt das die nohtwendige Folge, daß durch die Zahlen des erſten, zweyten, dritten afrikaniſchen; oder carthaginenſiſchen Concilii eine Verwirrung entſtehet, welche in dem Zuſammenhang ſehr ſchädlich iſt. Wir wollen ſie daher nicht zehlen.

Anm. 4. Wir werden bey dem lezten Concilio zu Carthago einige Schriftſteller anführen, die von den ſämtlichen daſelbſt gehaltenen Kirchenverſamlungen Nachricht gegeben und verweiſen hier unſere Leſer nur auf Fells not. ad epiſtol. Cypr. LXXIII. p. 307. und Ceillers hiſtoir. des auteurs *tom.* III. p. 560.

§. III.

217. Nur ein paar Worte des Cyprians enthalten die Nachricht, daß in einer Kirchenverſamlung der Biſchöffe ſeiner Provinz die Verordnung gemacht worden, daß kein Chriſt eine gottesdienſtliche Perſon bey ſeinem Abſterben zum Vormund ſeiner Kinder ernennen ſolle.

Anm. Dieſe Worte ſtehen epiſt. LXVI. p. 114. Von der Zeit läſt ſich gar nichts ſagen. Der Schriftſteller meldet nur, daß dieſer Schluß ſchon lang gefaßt worden. Man ſezet dieſes Schreiben in das J. 249. Weil ſich der Ort auch nicht beſtimmen läßt; ſo nennen es nur einige das zweyte afrikaniſche; oder carthaginenſiſche Concilium; die meiſten aber übergehen es.

§. IIII.

Wie der groſe Origenes auf ſeiner, mit Bewilligung ſeines Biſchofs Demetrii von Alexandrien in die Provinz Achaja unternommenen Reiſe, von den zwey Biſchöffen zu Cäſareen und Jeruſalem

lem zur Würde eines Presbyters erhoben wur- J. C.
de, empfand es gedachter Demetrius so übel,
daß er nach des Origenes Zurükkunft zu Ale- 230.
xandrien eine Kirchenversamlung hielte. Der
Schluß fiel dahinaus, daß Origenes nicht allein
sich des Lehrens zu Alexandrien enthalten; son-
dern auch selbst die Stadt meiden solle. So
hart dieses Urtheil war; so stillete es doch nicht
die Eifersucht des Bischofs, welche die Verdien-
ste eines, ihm unterworfenen Mannes und ihr
gerechter Ruhm rege gemacht hat. Daß er hier-
auf einen anderweitigen Schluß mit einigen
egyptischen Bischöffen gemacht, welcher den
Origenes seiner Presbyterswürde verlustig er-
klärt, und daß dieser Schluß von ihnen
unterschrieben worden, ist gewis; ob aber
dieses auf einem neuen und also dem zweyten 231.
alexandrinischen Concilio geschehen, scheinet
uns aus dem Bericht des alten Schriftstellers,
dem wir folgen müssen, nicht klar zu seyn. Doch
ist nicht zu leugnen, daß, nach dem einmal an-
genommenen Grundsaz, man zwey alexandri-
nische Kirchenversamlungen zehlet, die den Ori-
genem betroffen.

Anm. 1. Die vornehmste Quelle sind einige Ueberbleibsel des Pamphili, welche Photius biblioth. *cod.* CXVIII. p. 297. erhalten. Man mus Eusebium histor. eccles. *libr.* VI. *cap.* 8. p. 265. und Hieronymum de viris illustrib. *cap.* LIV. hinzusezen, welche zwar von einer Kirchenversamlung nichts melden; das Verfahren des Demetrii aber in das Licht sezen. Ersterer gedenket auch des Vorwands, den der Bischof von der vorgegebenen Entmannung hergenommen: ein Umstand, dessen nähere Untersuchung hieher nicht gehöret.

Anm.

J. C. Anm. 2. Man sehe Balüzens supplem. concil. p. 15. Tillemonts memoir. *tom.* III. p. 533. Ceilles angeführtes Buch *tom.* II. p. 593. und *tom.* III. p. 573. und alle Schriftsteller vom Leben des Origenis, von denen mein Vater in histor. eccles. p. 970. Nachricht giebt.

§. V.

Man findet eine sehr unzuverlässige Nachricht, daß der Nachfolger des Demetrii, Heraclas, wieder einen Kezer Ammonius, eine Kirchenversamlung zu Alexandrien gehalten.

235.

Anm. Der Urheber ist Eutychius, aus dessen Jahrbüchern Labbe, *tom.* I. p. 1664. es angemerket. Man darf nur lesen, was Tillemont memoir. *tom.* III. p. 509. bey einer andern Gelegenheit von dem Ansehen dieses Schriftstellers in diesen Angelegenheiten erinnert; so wird man sich leicht überzeugen, daß unser Urtheil gegründet sey.

§. VI.

Nicht viel sicherer ist es, daß unter dem B. Fabian zu Rom eine Kirchenversamlung den harten Schluß der Egyptier wieder den Origenes genehmiget habe.

Anm. Diejenigen, welche dieses römische Concilium annehmen, berufen sich theils auf eine Stelle des Hieronymi bey dem Rufin libr. II. in Hieron. *tom.* IIII. oper. *part.* 2. p. 225. darinnen er nur gemeldet, Rom habe seinen senatum zu dieser Sache berufen, welches gar füglich von den Geistlichen dieser Stadt allein zu verstehen; theils auf eine andere Stelle eben dieses Schriftstellers epist. LXV. ad Pammoch. und des Eusebii *libr.* VI. histor. eccles. *cap.* 36. p. 299. aus welchen zusammengenommen nur soviel erhellet, daß Origenes mit Fabian im Briefwechsel gestanden, und sich wegen einiger irrigen Lehrsäze bey ihm entschuldiget. Wir können nicht sehen, wie aus diesen allen eine Kirchenversamlung zu erweisen.

§. VII.

§. VII. J. C.

Man kan nicht wol in spätere Zeiten die Kirchenversamlung zu Iconien in Phrygien sezen, auf welcher die Bischöffe von Phrygien, Galatien, Cilicien und den benachbarten Provinzien einmüthig den Lehrsaz, daß alle Kezertaufe ungültig sey, als eine ihnen von Christo selbst und den Aposteln überlieferte Wahrheit, vertheidigten. Es ist nicht einmal recht gewis, obgleich wahrscheinlich, daß der durch diese Streitigkeit nachhero so berühmt gewordene Bischof zu Cäsareen in Cappadocien, Firmilian, auf derselben gegenwärtig gewesen; noch vielweniger erweislich, daß er den Vorsiz geführet. 235.

Anm. 1. Die beste Nachricht haben wir diesem Firmilian zu danken, dessen Schreiben, welches unter den cyprianischen Briefen der LXXV. ist, p. 145. sq. hier zu lesen. Eine kürzere; aber nicht weniger schäzbare findet sich in des B. Dionysii von Alexandrien Schreiben an den römischen Presbyter Philemon, welches Eusebius in seiner Kirchenhistorie *libr.* VII. *cap.* 4. liefert, p. 328. Man erkläret ziemlich wahrscheinlich von eben dieser Kirchenversamlung eine Stelle des Augustini *libr.* III. contra Crescon. p. 437. des dritten Theils seiner Werke. Wenn diese Muhtmaßung glüklich ist, so können wir zu unserer Erzehlung noch hinzusezen, daß funfzig morgenländische Bischöffe beysammen gewesen und daß sie ein Synodalschreiben abgefasset, welches verlohren gegangen.

Anm. 2. Ueber die Zeitrechnung ist hier ein groser Zwist. Baronius annal. eccles. ann. CCLVIII. §. 14. p. 51. des dritten mansischen Theils bestimmet das Jahr 258. Seinen Fehler haben Pagi, ebendas. §. XVI. p. 54. Duvalois in den Anmerkungen über die Anm. 1. angezeigte Stelle des Eusebii, Tillemont in den memoir. *tom.* III. p. 140. und Cave in der histor. litterar. scriptor. ecclesiastic. *tom.* I. p. 158. bemerket und zu verbessern gesucht. Sie haben erwiesen, daß diese Versamlung in das

Ende

J. C. Ende des Kaisers Alexander Severi falle, welcher im Jahr 235. gestorben. Man lese noch Ceiller am a. O. p. 562. und diejenigen Schriftsteller von der Kezertaufeirrung, welche unten bemerkt werden sollen.

§. VIII.

Ausser diesem, sind über eben diese Streitfrage noch zu **Synnaden** und an andern, dem Nahmen nach unbekanten, Oertern im Orient Concilien gehalten, und auf selbigen die Kezertaufe durchgehends verworfen worden. Es wäre eine Verwegenheit, die Jahre dieser Zusammenkünfte zu bestimmen.

Anm. Nur dieses wissen wir aus dem §. VII. Anm. 1. gemeldeten Schreiben des B. Dionysii von Alexandrien.

§. VIIII.

240. **Privatus**, ein Kezer, gab die Gelegenheit zu einer Zusammenkunft von neunzig africanischen Bischöffen. Der Ort, wo solche gehalten worden, wird die **lambesitanische Colonie** genennet. Die Zeitbestimmung beruhet nur auf einer wahrscheinlichen Vermuhtung.

Anm. Das ist alles, was von dieser Kirchenversamlung Cyprian epist. LV. p. 84. aufgezeichnet. Wie aus dem Verfolg zu erweisen, daß die, auf dieser Versamlung geschehene Verdammung des Privatus des römischen Bischofs Bestätigung nöhtig gehabt; oder auch nur leztere erfolget, können wir noch nicht einsehen.

§. X.

243. Auf eine ähnliche Art veranlaßte ein sonst verdienter Bischof zu Bostra in Arabien, **Beryllus** durch seine in der Lehre von Christo angenommene

nommene Irtümer eine eigne Kirchenversam- J. C.
lung der Bischöffe dasiger Provinz. Es ist höchst-
wahrscheinlich, daß Origenes auf selbiger als ein
Fremder gegenwärtig gewesen und daselbst den
Bischof zu einer Aenderung seiner Gedanken be-
wogen. Ob sie aber zu **Bostra** selbst gehalten
worden, ist uns noch nicht klar.

Anm. 1. Wir wissen dieses aus dem Bericht des Eusebii histor. eccles. *libr.* VI. *cap.* 33. p. 297. aus welchem noch wol zu merken, daß zur Zeit des Eusebii die Synodalakten annoch vorhanden gewesen. Eben diese Versamlung wird auch in dem libello synodico *cap* XVII. angeführet.

Anm. 2. Die Streitfrage von dem wahren Lehrvortrag des Berylli gehöret hieher nicht. Man kan meines Vaters histor. eccles. p. 996. und von Mosheims comm. de rebus christianis ante Constantinum p. 699. sq. nachsehen.

§. XI.

Wir sezen diesem noch eine **arabische** Kir- 246.
chenversamlung an die Seite, die etwas später
gehalten worden. Es beunruhigten diese Kirche
einige Leute, welche mehr den Irtum der Mate-
rialisten; als wie man gemeiniglich glaubet, eine
sehr grobe Art des Selenschlafs vertheidigten und
allem Ansehen nach erst in neuern Zeiten die ara-
bische Kezer genennet worden. Origenes hat
auf Verlangen dieser Versamlung abermals bey-
gewohnet und durch seine Gründlichkeit im Wie-
derlegen den völligen Sieg über diese Kezer und
ihre Bekehrung zum Lohn erhalten.

Anm. 1. Wir halten uns hier allein an Eusebio *libr.* VI. *cap.* 37. p. 301. Der Verfasser des libelli synodici *cap.* XVIII. sezet noch hinzu, daß vierzehen Bischöffe gegenwärtig

J. C. gewesen und Origenes den Vorsiz geführet. Das leztere ist allerdings unwahrscheinlich; verdienet aber doch keine solche Ahndung, dergleichen von neuern Schriftstellern vor nöhtig geachtet worden. Vielmehr mus man sich verwundern, daß Labbe, Harduin, Cave und Fabricius den gemeldeten Schriftsteller darinnen eines Irtums beschuldigen, daß er zwey arabische Kirchenversamlungen, anstatt einer, angegeben; da doch Eusebius von beyden so deutlich redet, daß das Gegentheil nicht einmal zu vermuhten ist.

Anm. 2. Von diesen Kezern s. meinen Vater ebendas. p. 1213. und von Mosheim am a. O. p. 718.

Anm. 3. Von beyden arabischen Kirchenversamlungen s. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* III. p. 675.

§. XII.

246. Es ist unserm Bedünken nach, sehr ungewis, ob zu Ephesus; oder an sonst einem Ort in Asien wieder den antitrinitarischen Schwärmer Noet eine wahre Kirchenversamlung gehalten worden. Wir wissen, daß die gemeine Erzehlung auf dem Ansehen des Epiphanii beruhet. Dieses ist aber in unsern Augen sehr gering. Ueber das redet er nur von einer Zusammenkunft der Aeltesten und wenn man ihm folgen wil, mus man zwey dergleichen Concilien annehmen.

Anm. 1. Man berufet sich auf Epiphanii haeres. LVII. p. 479. *tom.* I. nach Petavs Ausgabe. S. Baluzens suppl. concil. p. 17. Man lese die Schriftsteller von diesem Kezer, welche in meines Vaters angef. Buch p. 1180. angeführet sind.

Anm. 2. Hier ist ein offenbarer Fehler des libelli synodici *cap.* XX. p. 191. nicht zu verschweigen. Er saget, daß sowol Noet; als sein Schüler Sabellius auf einer römischen Kirchenversamlung unter dem P. Victor verdammet worden. Allem Ansehen nach waren zur Zeit Victors

beyde

beyde noch nicht geboren. Baluze in collect. nou. concil. p. 19. sucht zwar den Fehler dadurch zu verbessern, daß er muhtmasset, es sey diese Versamlung von P. Sixto II. gehalten worden; führet aber davon keinen hinreichenden Beweis. J. C.

§. XIII.

Noch zuverlässiger falsch ist die Nachricht, daß in **Achaja** um diese Zeit wieder die **Valesianer** eine Kirchenversamlung gehalten worden.

Anm. Niemand gedenket dieser Versamlung; als der Verfasser des praedestinati *cap.* XXXVII. und aus diesem Baluze supplem. concil. p. 17. Wir glauben, grose Ursach zu haben, noch überhaupt zu zweifeln, ob die Sekte der Valesianer, wie sie von den offenbar zu jungen Schriftstellern Epiphanio, Augustino und Johann von Damaskus beschrieben worden, jemals in der Welt gewesen. Wenigstens würden wir es christlichen Bischöffen sehr verdenken, eine Kirchenversamlung wieder eine Schwärmerei zu veranstalten, deren Erhaltung sowol; als Ausbreitung an sich ein Wiederspruch ist.

§. XIIII.

Jezt kommen wir zu dem Zeitpunkt, der auserordentlich reich an Kirchenversamlungen, zumal in Afrika, ist. Wir haben dieses den Briefen des **Cyprians** zu danken. Das älteste, welches unter ihm gehalten worden, betraf diesen Fall. Zu Furnes im eigentlichen Afrika hatte Geminius Victor einen Presbyter Geminius Faustinus, zum Vormund seiner Kinder im Testament verordnet. Man sahe das als eine Uebertretung des oben §. III. gedachten Concilienschlusses an und befahl, daß man den Verbrecher als einen nach dem Tod gebanneten achten solte. Es ist ganz klar, daß auf selbiger Ver- 249.

J. C. samlung nicht allein Bischöffe; sondern auch Presbyters Siz und Stimme gehabt.

Anm. Diese Versamlung hat das Unglük gehabt, daß sie in den Conciliensamlungen vergessen worden. Cyprians Bericht epist. XIIII. p. 114. ist ganz klar und deutlich. Ceiller am a. O. p. 579. hat sie unsers Wissens zuerst bekant gemacht.

§. XV.

251. Um diese Zeit waren die berühmten Trennungen des **Felicissimi** und des **Novati** und des **Novatiani**, welche gerade zu die Gemeinden zu Rom und Carthago beunruhigten, entstanden. Sie wurden desto wichtiger, weil die praktische Streitfrage von dem Verfahren gegen die, zur Zeit der Verfolgungen in die Glaubensverleugnung gefalnen, Christen mit eingemischet: ja zum Hauptgegenstand der gegenseitigen Irrungen gemacht wurde. Die Ruhe der Kirche, welche der Feldzug des K. Decii wieder die Gothen einigermassen herstellete, verschafte den afrikanischen Bischöffen die Gelegenheit, um die Osterzeit in Carthago sich zu versamlen. Man machte hier den Anfang mit den Personen. Felicissimus und fünf ihm ergebene Presbyters erschienen, sich zu verantworten. Da sie aber grober Verbrechen überführet wurden, erging wieder sie der Kirchenbann. Ein ähnliches Urtheil erhielte auch Novatus und wahrscheinlich einige andere Kezer. Hierauf kam man zur Streitfrage von den Gefallenen. Es ist nicht zu vergessen, daß man zuvorderst sich um die richtigen Grundsäze bekümmerte, wornach man das

Urtheil

Urtheil abzufassen, und solche aus der heiligen J. C.
Schrift herzuleiten, sich bemühete. Daher war es sehr natürlich, daß man nach der Billigkeit die Personen in gewisse Klassen brachte und nach dem Unterschied der Schuld die Strafe, wenn es erlaubt ist, dieses Wort in uneigentlichem Sinn hier zu gebrauchen, unterschiedlich bestimte. Die am wenigsten verbrochen, wohin man die Libellaticos rechnete, erhielten sogleich ihre Entbindung; die gröbern, welche sogar geopfert, solche erst in der in Todesstunde: den Halsstarrigunbusfertigen wurde selbige völlig versaget. Dieses alles traf auch gottesdienstliche Personen, jedoch mit dem Zusaz, daß sie sich auf immer ihres geistlichen Amtes verlustig gemacht. Diese Schlüsse wurden in Synodalschreiben den andern Gemeinden bekant gemacht und besonders nach Rom an den B. Cornelius geschikt.

Anm. 1. Die Hauptquelle ist Cyprians LV. Brief, womit noch der XXXX. XXXXII. XXXXV. und LII. verbunden werden mus.

Anm. 2. von den beyden Trennungen des Felicissimi, der in Bestrafung der Gefallenen zu gelinde, und des Novati und Novatiani, die hierinnen zu strenge Grundsäze hatten, und denen darüber entstandnen Streitigkeiten, können die Schriftsteller gelesen werden, die in Schmids introduct. Sagittar. in histor. ecclesiastic. *tom.* II. p. 694. und von meinem Vater in histor. eccles. p. 1226. u. 1228. erzehlet sind.

§. XVI.

Dieses gab dem damaligen Bischof zu Rom 251.
Cornelio Gelegenheit, ebenfals deswegen eine Kirchenversamlung zu veranstalten, welcher sech-

J. C. zig Bischöffe außer andern Geistlichen, Laien und besonders vielen Bekennern, die nachhero die Martyrerkrone davon getragen, beygewohnet. Es ist gewis, daß man die erst gemeldete Concilienschlüsse von Carthago gut geheißen und bestätiget; außerdem aber sich Mühe gegeben, Novatianum zu einer Sinnesänderung zu bewegen; da aber nichts ausgerichtet wurde, ihn nebst seinem Anhang von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. Auch dieses Concilium meldete seine Verordnungen durch Synodalschreiben den andern Gemeinden.

Anm. 1. Man mus hier zwey Hauptquellen merken, welche von einem Concilio unter dem römischen Bischof Cornelio Nachricht geben. Die eine ist Cyprians 211. Brief. p. 67. Die zweite ist Eusebii Kirchenhistorie *libr.* VI. *cap.* 43. p. 310. Weil nun in der ersten allein von der Streitfrage von den Gefallenen; in der zweyten allein von dem Novatiano (denn es ist bekant genung, daß es ein Versehen des Eusebii ist, wenn er hier Novatum anstatt des Novatiani nennet,) die Rede zu seyn scheinet; so hat das Baronium vermuhtlich bewogen, zwey römische Concilien unter Cornelio anzugeben, welchem die Conciliensamler und so gar Harduin, auch Fabricius gefolget. Es hat aber Baronio nicht allein Pagi; sondern auch sonderlich Tillemont in memoires pour servir à l'histoir. eccles. *tom.* III. p. 739. sqq. so gründlich widersprochen, daß jezt wol kein Zweifel mehr übrig seyn kan, daß nur eine Kirchenversamlung gehalten worden, von welcher nicht allein obangezeigte Quellen; sondern auch die Zeugnisse Cyprians epist. LXVIII. Hieronymi catal. scriptor. eccles. *cap.* LXVI. Paciani epist. III. im IIII. Band der bibliothec. max. patr. p. 310. und Theodoreti *tom.* IIII. oper. p. 229. zu erklären. Man vergleiche noch die Schriftsteller, welche in der Histor. der Päpste S. 61. angeführet worden.

Anm. 2. Hieronymus am a. O. unterscheidet synodum romanam und Italicam. Daher glauben einige, daß

noch

noch mehrere Synoden in diesen Angelegenheiten in Italien gehalten worden, wir getrauen uns aber nicht, hierinnen den Hieronymo allein zu glauben. J. C.

§. XVII.

Man pfleget hieher auch eine Kirchenversamlung zu sezen, welche zu Antiochien ebenfals wieder den Novatianum gehalten worden; es ist aber weder das Concilium selbst; noch dessen besondere Umstände zuverlässig ausgemacht. 252.

Anm. Das klärste Zeugnis, darauf sich die Vertheidiger dieser Kirchenversamlung berufen, rühret von dem Verfasser des libelli synodici *cap.* XXIII. p. 192. her. Daß dieses aber zum Erweis nicht hinreiche, ist wol kein Zweifel. Indessen ist doch was wahres in dieser Erzehlung, welches man aus des Eusebii Kirchenhistorie fast errahten mus. Einmal meldet er aus einem Brief des B. Dionysii von Alexandrien an den B. Cornelium von Rom, daß Dionysius von einigen morgenländischen Bischöffen sey ersuchet worden, einer Kirchenversamlung zu Antiochien beyzuwohnen, weil daselbst (dieses Wörtgen beziehet sich nicht, wie Duvalois geglaubet, auf die Versamlung; sondern auf die Stadt) eine Parthei vor den Novatianum sich hervorzuthun scheine, *libr.* VI. *cap.* 46. p. 319. Hernach führet er ein anderes Schreiben eben dieses Dionysii an den römischen Presbyter gleiches Nahmens an, in welchem der Verfasser seinen Abscheu vor den Novatianum klar bezeuget, *libr.* VII. *cap.* 8. p. 328. Ob sich nun das leztere auf einen vorhergegangenen Concilienschluß, an dem Dionysius Theil genommen, beziehe: ob dieser zu Antiochien; oder an einem andern Ort abgefasset worden: wenn dieses geschehen? sind lauter Fragen, die nicht können beantwortet werden. S. Tillemonts memoir. *tom.* III. p. 465. 481. u. *tom.* IIII. p. 258. Baluze suppl. concil. p. 17. Pearson annal. Cyprian. *ann.* CCLII. §. 7. und Ceiller histoir. des auteurs *tom.* III. p. 584.

§. XVIII.

Die, wegen der Gefallenen gefaßte, Schlüsse waren nicht hinreichend, allen darüber entstehen- 252.

den Zweifeln und Beschwerlichkeiten auszuweichen. Ein solcher Zufall erforderte eine neue Zusammenkunft der africanischen Geistlichen zu Carthago, die im Maimonat gehalten wurde. Die Anzahl der gegenwärtigen Bischöffe stieg auf sechs und sechzig. Man überzeugte sich, daß die gemachten Verordnungen, den Gefallenen das Abendmal bis zu ihrem Tod vorzuenthalten, zu streng und mancher Seele zum Verderben gereichen könne. Man machte daher einige Milderung und sahe die Wiederaufnahme solcher Unglüklichen als ein bewährtes Mittel an, die redlichen zu desto gröserm Eifer in der Standhaftigkeit bey bevorstehender Verfolgung zu ermuntern; vergaß aber auch nicht, diejenigen vor schwerer Versündigung zu warnen, welche solche Aussöhnung suchen; bey der ersten Gelegenheit aber durch ihren Abfall schänden würden. Dies ist der Hauptinnhalt des Synodalschreibens, wie solches von Cyprian an den B. Cornelius von Rom erlassen worden, in welchem noch der Ausdruk: **es hat uns auf Angebung des heiligen Geistes und Anweisung des Herrn durch viele und klare Offenbarung, gefallen**, zu bemerken. Verbindet man mit diesem ein anderweitiges Synodalschreiben an den B. Fidus; so ist auf eben dieser Versamlung noch ein wichtiger Schluß gefasset worden, die Frage, ob die neugebohrnen Kinder die Taufe, wie ehemals die Beschneidung, erst am achten Tag empfangen sollen? zu entscheiden. Es war eine algemeine Uebereinstimmung diese Frage zu verneinen

und

und zu verordnen, daß die göttliche Barmherzigkeit und Gnade keinen Menschen, der geboren worden, zu versagen sey. Endlich meldete sich bey der Versamlung der schon ehemals verdamte Kezer Privatus, wurde aber zum Verhör nicht gelassen. J. C.

Anm. Man muß hier wol merken, daß wir zwey Synodalschreiben angeführet: eines an Cornelium, welches der LIIII. Br. des Cyprians p. 77. nach Baluzens Ausgabe, und eines an Fidum, welches der LVIIII. Br. Cyprians p. 97. ist. Daß in beyden von einer Kirchenversamlung zu Carthago die Schlüsse geliefert werden, ist außer Zweifel. Die meisten aber glauben, daß man zwey unterschiedne Kirchenversamlungen annehmen müsse, von denen die erstere *ep.* LIIII. im J. 252. die zweyte *epist.* LVIIII. im J. 253. gehalten worden. Außer den Conciliensamlungen hat auch Pearson annal. Cyprian. *ann.* CCLII. §. 7. und *ann.* CCLIII. §. 9. Cave histor. litterar. scriptor. eccles. *tom.* I. p. 157. und mein Vater histor. eccles. p. 1287. so gedacht, und man kan nicht leugnen, daß einiger Unterschied zwischen diesen beyden Briefen keinen geringen Beweis dieser Meynung enthält. Doch sind wir nicht abgeneigt, hierinnen denen zu folgen, welche aus noch erheblichern Gründen glauben, daß beyde von einer Versamlung herrühren. S. Tillemonts memoir. pour servir à l'histoir. eccles. *tom.* IIII. p. 116. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* III. p. 585. sqq. und Marans vit. Cypriani p. 93. Zur Vergleichung dienen noch Cyprians. LV. LVII. LXIIII. und LXVIII. Briefe.

§. XVIIII.

Die berühmten Händel der beyden rechtmäsig abgesezten und gebanneten spanischen Bischöffe Martialis und Basilides und der unbedachtsame Schritt des B. Stephani von Rom, den leztern als einen Bischof anzunehmen, veranlaßten eine Gesandschaft der spanischen Kirchen, nach Carthago und diese daselbst eine neue Kirchenver- 254.

J. C. samlung, welche das Verfahren der Spanier billigte und verordnete, daß man sich der Gemeinschaft solcher Leute, des von einem andern Bischof betrügerischerschlichenen Beyfalls unerachtet, enthalten müsse: dieses auch den Spaniern durch ein Synodalschreiben bekant machte.

Anm. Dieses ist unter Cyprians Briefen der LXVIII. p. 117. Man vergleiche die Historie der Päpste S. 64. Anm. 2.

§. XX.

Die Zeitordnung verbindet uns, von den drey **carthaginensischen** Concilien zu reden, welche unter dem B. Cyprian wegen der Kezer-
255. taufe gehalten worden. Das erste veranlaßten achtzehen numidische Bischöffe, welche wahrscheinlich auf einer Versamlung ihrer Provinz darinnen sich vereinigt hatten, indem sie von Cyprian und seinen Mitbischöffen im eigentlichen Africa sich einen theologischen Unterricht ausbaten, ob die Kezertaufe als gültig zu achten sey; oder nicht. Cyprian nebst zwey und dreysig Bischöffen und vielen andern Geistlichen stelleten deswegen auf einer Kirchenversamlung eine weitläuftige Untersuchung dieser Frage an, und ertheilten in einem Synodalschreiben an die Anfragenden die Antwort, daß, weil die Gnadenmittel an Eine Kirche gebunden wären, keine Taufe der Kezer kräftig und gültig sey.

Anm. Dieses Synodalschreiben ist der LXX. Brief des Cyprians p. 124. und als die Hauptquelle hier anzusehen; doch auch der folgende Brief damit zu vergleichen.

§. XXI.

§. XXI. J. C.

Bey dem grosen Beyfall, den Cyprians Meinung fande, waren dennoch auch in Africa einige Lehrer anderer Meinung und gaben dem 256.
eifrigen Bischof Gelegenheit, die zweyte Kirchenversamlung zu veranstalten. Sie war ungleich zahlreicher; als die erste, indem nur allein ein und siebenzig Bischöffe gegenwärtig waren. Es ist unleugbar, daß mancherlei Sachen von ihnen abgethan worden; dennoch sind uns nur zwey von ihren Schlüssen bekant worden: einmal, daß diejenigen, welche von Kezern getauft worden, bey ihrem Uebertritt zur rechtgläubigen Parthei allerdings noch einmal getauft werden müßten; hernach, daß gottesdienstliche Personen, wenn sie Kezern angehangen hätten und sich nunmehr zur wahren Kirche wenden wolten, nur als Laien geachtet werden solten, sie mögen nun in einer rechtgläubigen; oder kezerischen Parthei die Weihen empfangen haben. Das Synodalschreiben wurde auch nach Rom an den Bischof Stephanum geschikt, und von Cyprian mit einem eignen Schreiben und beygelegten Abschriften von denen, vorhero in dieser Sache abgefaßten, Schriften begleitet.

Anm. Dieses Synodalschreiben ist der LXXII. cyprianische Brief p. 128. womit ebenfals die folgenden zu verbinden.

§. XXII.

Ob man nun gleich von Seiten der Afrikaner 256.
gegen den B. Stephanum eine freundschaftliche Achtung auch dadurch erwiesen, daß man dieses

dieses Schreiben durch eine eigne Gesandschaft ihm übermachte; so begegnete er doch dieser mit so vieler Lieblosigkeit und unentschuldbaren Stolz, daß darüber nicht allein die africanischen; sondern auch andere Bischöffe ihren gerechten Unwillen zu bezeigen bewogen worden. Cyprian hielte zu Carthago die dritte Kirchenversamlung, auf welcher sich sieben und achtzig Bischöffe, ohne den Presbyters, Diakonis und dem Volk sich einfanden: legte ihnen die bishero über die Kezertaufe mit dem B. Inbajano gewechselte Schriften vor, und erklärte ausführlich seine Meinung. Hierauf mußte ein jeder seine Gedanken eröfnen. Die Antwort eines jeden einzelnen Bischofs sind uns aufbehalten worden. Es war unter ihnen eine bewundernswürdige Uebereinstimmung, daß eine jede Kezertaufe verwerflich sey.

Anm. 1. Die Akten dieses Concilii liefert, außer den Concilienſamlungen, Baluzius in den Werken des Cyprians p. 329. Man hat auch eine griechische und von dieser wieder eine lateinische Uebersezung, die aber sehr verworren ist, in Beveridge pandect. canon. *tom.* I. p. 368.

Anm. 2. Wir wissen nicht, warum einige die Anzahl der carthaginensischen Kirchenversamlungen so sehr vergrössern. Wenn man den ganzen Cyprian, der doch hier die einzige Quelle ist, durchlieset, so wird man keine mehr finden; als wir angezeigt haben. Wir wissen zwar, daß Hieronymus von einem Schluß der afrikanischen Bischöffe redet, durch welchen die vorhergegangene Verordnungen wieder die Kezertaufe aufgehoben und des B. Stephani Meinung beygetreten worden. Wenn aber auch keine andere Gründe vorhanden wären, dergleichen aus Baluzens nou. collect. concil. p. 19. zu sehen, welche die Sache unmöglich machen; so würden wir doch dem Hiero-

Hieronymo allein zu glauben, uns niemals überreden können.

Anm. 3. Von den Händeln P. Stephani mit Cyprian über die Kezertaufe vergleiche die Historie der Päpste S. 64. Anm. 3.

Anm. 4. Von diesen carthaginensischen Concilien unter Cyprian überhaupt und von der Kezertaufe insbesondere sind zu vergleichen theils die Lebensbeschreibungen dieses grosen Mannes, und zwar Tillemonts in den memoir. *tom.* IIII. p. 45. und 601. Pearsons vor der fellischen und Marans vor der baluzischen Ausgabe seiner Werke, und in den act. sanctor. *tom.* IIII. sept. p. 191. sqq. theils diejenigen, welche mein Vater in historia eccles. p. 129c. anführet; theils von Mosheim in comment. de rebus christianor. ante Constantin. magn. p. 540. sqq. und Ceiller in der histoir. des auteurs *tom.* III. p. 563. sqq.

§. XXIII.

Aus diesem ist schon klar, daß der B. Stephanus die Kezertaufe in seinen Schuz genommen; es folget aber gar nicht daraus, daß er zu Rom deswegen eine Kirchenversamlung gehalten. Wir würden zu weit gehen, wenn wir die gemeine Erzehlung, daß es geschehen, vor unmöglich halten wolten; so viel aber ist gewis, daß sie unerweislich sey.

Anm. Wir haben hier eine bequeme Gelegenheit, durch ein Beyspiel zu zeigen, wie durch unrichtige Erklärungen der alten und durch wilkürliche Muhtmaßungen Erzehlungen entstehen und fortgepflanzet werden können. Wenn man Harduin in indic. *tom.* I. concil. Baluze in collect. nou. p. 19. und Fabricio biblioth. Graec. *vol.* XI. p. 344. folget, so sol Cyprian, Eusebius, Vincentius von Lerins und der Verfasser des libelli synodici melden, daß B. Stephanus zu Rom eine Kirchenversamlung gehalten. Eben dieses versichert Pagi breuiar. Rom. pontif. *tom.* I. p. 50. Und doch ist nichts ungewissers;

wissers; als dieses. Der einzige libellus synodicus *cap.* XXVI. ist hier ein klarer; aber auch untüchtiger Zeuge. Cyprian epist. LXXIIII. p. 138. meldet zwar, daß er von Stephano einen Brief erhalten und dieser darinnen alle Kezertaufe gebilliget, saget aber von einer römischen Versamlung kein Wort, welches doch von ihm, als einen grosen Concilienpatron, gewis geschehen wäre. Ja ich glaube, daß Cyprian sich in diesem mit den härtesten Ausdrüken wieder Stephanum angefülleten Schreiben, mehr gemässiget hätte, wenn er nicht mit einem einzelnen Bischof; sondern mit einer ganzen Kirchenversamlung zu thun gehabt. Eusebius histor. eccles. *libr.* VII. *cap.* 3. p. 323. saget weiter nichts; als daß Stephanus über Cyprians Eifer, die Kezertaufe zu bestreiten, als einer Neuerung, unwillig worden. Vinzenz, der an sich hier wenig Ansehen haben kan, commonit. p. 284. hat nur dieses: Stephanus cum ceteris quidem collegis suis; sed tamen prae ceteris restitit. Allein wer kan beweisen, daß durch diese Collegen des Stephani nicht die andern Geistlichen in Rom, welches wir aus sehr erheblichen Gründen glauben; sondern andere, auf einer römischen Kirchenversamlung anwesende, Bischöffe zu verstehen? Und wer kan es uns verdenken, daß wir ein solches Concilium verwerfen?

§. XXIIII.

Noch schlechter sind die Nachrichten von einer Kirchenversamlung, die zu **Narbonne** gehalten worden, um die Beschuldigung zweyer Diaconen wieder den dasigen Bischof Paul, daß er in Sünden des Fleisches lebe, zu untersuchen. Die damit gnauverbundne Umstände des Frauenzimmerpantoffels und des teufelischen Bekäntnisses von der Unschuld des Bischofs sind allein hinreichend, die Fabel zu erkennen.

Anm. 1. Die ganze Historie dieses B. Pauls ist sehr verworren und ungewis. Wir verweisen unsere Leser auf Galliam christianam *tom.* V. p. 5. Longuerals histoire de Languedoc, *tom.* I. p. 70. und sonderlich die Histoire de Languedoc *tom.* I. p. 129. sqq.

Anm.

Anm. 2. Hieher gehöret das römiſche Concilium, wel- J. C.
ches wir oben §. XII. verworfen.

§. XXV.

Hingegen finden wir kein Bedenken, eine 256.
Kirchenverſamlung hieher zu rechnen, welche bishero in den Samlungen ausgelaſſen worden. In der Provinz Arſinoe hielte Dionyſius von Alexandrien mit den ſämtlichen Presbyters, Lehrern und andern Chriſten, die dabey ſeyn wolten, eine Unterredung von den chriſtlichen Lehrſäzen des Nepotis. Es ging auf dieſer Verſamlung ſehr erbaulich zu. Ein jeder hatte die Freiheit, ſeine Meinung beſcheiden zu vertheidigen. Man lies ſich weiſen und durch die Ausſprüche der Schrift zu einer Aenderung ſeiner Gedanken bewegen. Der Ausgang war auch geſegnet und die Brüder ſchieden nach drey Tagen mit Ueberzeugung von der Wahrheit von einander.

Anm. Dieſes erzehlet Euſebius mit Dionyſii eignen Worten *libr.* VII. *cap.* 24. p. 351. Man leſe die Schriftſteller vom Nepote, die mein Vater hiſtor. eccleſ. p. 1294. anführet: Tillemonts memoires *tom.* IIII. p. 261. ſqq. Ceillers hiſtoir. des auteurs *tom.* III. p. 594. und Mosheims commentar. p. 726.

§. XXVI.

Daß der B. Dionyſius zu Rom, vermuht- 260.
lich bald nach dem Antritt ſeines Amtes eine Kirchenverſamlung gehalten, iſt gewis. Wir wiſſen weiter nichts davon, als daß man den erſt gedachten B. Dionyſium von Alexandrien

eines

eines Irtums von der Gottheit Jeſu beſchuldiget, den er ſelbſt verdammt.

Anm. Die Hauptquellen ſtehen in Athanaſii epiſtola de ſententia Dionyſii Alexandrini, *tom.* I. *oper.* p. 548. und deſſen Schrift de ſynodis Ariminenſi et Seleucienſi, ebendaſ. p. 869. Man vergleiche die Schriftſteller in meines Vaters hiſtor. eccleſ. p. 990. u. 1292. Bowers Hiſtorie der Päpſte Th. I. S. 120. u. f. und Ceiller am a. O. p. 597.

§. XXVII.

Paul von Samoſata, Biſchof zu Antiochien gab durch ſeine unleugbare Ausſchweifungen ſowol in der Lehre von der Dreyeinigkeit und von der Perſon Chriſti; als in ſeinem Lebenswandel und Amtsführung die Gelegenheit zu neuen Kirchenverſamlungen. Wie überhaupt die Geſchichte dieſes Kezers, ungeachtet der vorzüglichen Menge der, uns aufbehaltenen, Urkunden und Nachrichten, noch vieler Dunkelheit und Zweifeln unterworfen iſt; alſo iſt es kein Wunder, daß ſich die Gelehrten über die Anzahl der, in dieſer Angelegenheit gehaltenen, Kirchenverſamlungen nicht vergleichen können. Einige nehmen nur eines; andere zwey, noch andere drey an. Die erſtere haben gewis unrecht, und die leztere die meiſte Wahrſcheinlichkeit vor ſich. Daher wir ihnen billig beytreten.

Anm. Wir müſſen zur Erläuterung dieſer algemeinen Nachricht noch etwas beyfügen. Eine Unterſuchung von des Paul von Samoſata Lehrbegrif hier anzuſtellen, würde von unſerm Zwek zuweit abgehen. Man leſe meinen Vater am a. O. p. 1180. ſqq. und von Mosheims angezeigtes Buch p. 703. ſqq. wo auch noch mehrere Schriftſteller empfolen werden. Die Frage, um die wir

wir uns hier bekümmern, betrift die wegen dieses Kezers J. C.
gehaltene Kirchenversamlungen. Pearson oper. posthum. p. 106. wil nur von einer etwas wissen, welche die lezte ist unter den dreyen, die von andern angenommen werden. Baronius und Pagi tom. III. annal. p. 154 und 176. der mansischen Ausgabe, Cave und Joh. Andr. Schmid erkennen zwey und diese lassen die mitlere aus. Hingegen die Conciliensamler und Fabricius, auch Ceiller behaupten billig, daß man drey zehlen müsse. Wir haben gesaget, daß die erste Meinung gewis falsch sey. Der Beweis lieget in den klaren Worten des Eusebii histor. eccles. *libr.* VII. *cap.* 28. p. 358. Es sind auch mehr; als zwey Concilien gehalten worden. Die Kirchenlehrer, welche das Synodalschreiben der lezten Zusammenkunft abgefasset, bey dem Eusebio am a. O. cap. 30. p. 360. sagen klar, daß Firmilianus zweymal zu Antiochien auf einer Kirchenversamlung gewesen, ehe die lezte gehalten worden, welcher dieser Bischof gewis nicht beygewohnet, indem er auf der Reise dahin gestorben. S. Tillemonts memoir. *tom.* IIII. p. 314. Noch eines ist hier zu erinnern. Es sind einige in den Gedanken, daß diese Concilien nicht zu Antiochien gehalten worden. Ihr Zweifel, daß es ein seltsamer Handel gewesen wäre, wieder einen Bischof an dem Ort seines Sizes zu verfahren, fällt leicht in die Augen. Allein die zulezt angeführte Stelle des Eusebii erlaubet nicht, von der gemeinen Meinung abzugehen. Den Zweifel können wir nicht heben. Allein macht er die Sache unmöglich? Wir getrauen uns, ihn noch nicht vor erwiesen zu halten. Die Verfassung der morgenländischen Kirchen in den damaligen Zeiten ist uns gar nicht so bekannt, daß wir mit Gewisheit sagen könten, eine dergleichen Handlung sey ihr entgegen gewesen.

§. XXVIII.

Unter diesen ist das erste, auf welchem Fir- 264.
milian, Gregorius der Wunderthäter und viele 265.
andere gegenwärtig gewesen. In der Hauptsache kam man zu keinem Schluß. B. Paul war ein verschlagener Kopf, der seine Irtümer treflich zu verbergen pflegte. Die anwesende

J. C. Bischöffe begnügten sich, ihren rechten Lehrbegrif vorzutragen. Wenn man die Wahrheit sagen und nach den vorhandenen Streitschriften wider den B. Paul diese Männer beurtheilen darf, so waren sie ihrem Gegner nicht gewachsen. Und wie leicht war es, solche Männer zu betrügen?

Anm. Von dieser Synode redet Eusebius libr. VII. *cap.* 27. sq. p. 357. mit dem Theodoretus *libr.* II. hæretic. fabular. *cap.* 8. nur zu vergleichen.

§. XXVIIII.

Von dem **zweyten** lässet sich die Jahrzahl nicht mit Gewisheit angeben. Wir können nur rahten, daß es auf selbigem nicht anders hergegangen; als auf dem ersten. Soviel wissen wir, daß Firmilian, dem einige die Präsidentenwürde unerweislich beylegen, die Irtümer verworfen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man den B. Paul nicht klar gnug überführen können, daß er diesen falschen Lehrbegrif vertheidige, dessen man ihn beschuldiget. Man klaget, daß er die versamleten Bischöffe abermals betrogen.

Anm. Eigentlich weis man von dieser Synode nichts; als die paar Worte bey dem Eusebio libr. VII. *cap.* 28. p. 258. Ob auf diesem Concilio die epistola ad Paullum, welche Labbe *tom.* I. p. 843. liefert, abgefasset worden, ist noch sehr zweifelhaft.

§. XXX.

269. Endlich erfolgte die **dritte** Kirchenversamlung, die eine der zahlreichsten war, die bisher gehalten worden. Es scheinet, daß die Erfahrung die Lehrer klüger gemacht. Man rühmet einen Presbyter Malchion, der ein groser Redner;

ner; oder besser guter Philosoph und der sophistischen Disputirkunst mächtig war. Ihm trug man auf, den Paul seiner Irlehren zu überführen. Er that es mit Beyfall und glüklichem Erfolg. Es wird bemerket, daß Notarien bestellet gewesen, alles aufzuzeichnen, was von beyden Theilen geredet wurde. Dieses wär eine rühmliche und nüzliche Vorsicht. Nun konte auch nichts weiter den Schluß aufhalten, durch welchen B. Paul abgesezet und von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und an seine Stelle ein anderer Bischof erwehlet wurde. Die Schwierigkeiten, die sich bey der Vollstreckung dieses Schlusses eräugnet und die denkwürdige Art, wie sie gehoben worden, gehören an einen andern Ort. Merkwürdiger vor uns ist das, von den versamleten Vätern erlaßne, Synodalschreiben und das Glaubensbekäntnis, das von ihnen abgefasset worden.

Anm. 1. Wir haben keine zuverlässigere Quelle von dieser Versamlung, als das erstgedachte Synodalschreiben, wie es nach Rom und nach Alexandrien ergangen, bey dem Eusebio *libr.* VII. *cap.* 28. Die Schriftsteller, die man ihm an die Seite sezet, als Hieronymus de viris illustr. *cap.* LXXI. Leontius von Jerusalem libr. III. contra Nestorium, in Basnagens thes. monimentor. eccles. *tom.* I. p. 594. Petrus Diaconus de incarnat. et grat. *cap.* III. p. 196. des dritten Theils der biblioth. max. patr. und dergleichen, sind nur Nebenquellen.

Anm. 2. Aus Ceillers histoir. des auteurs *tom.* III. p. 600. merken wir an, daß die Anzahl der damals versamleten Bischöffe von Athanasio auf siebenzig: von Hilario und Facundo auf achtzig und von einem Diacono Basilio auf hundert und achtzig angegeben werde.

J. C. Anm. 3. Von dem berümten antiocheniſchen Glaubensbekäntnis ſ. Buddeum iſagog. *libr.* II. *cap.* 2. §. 3. und meines Vaters introduct. in libros Symbolic. p. 21. Wir gedenken hier noch mit wenigen, daß eine alte Sage herumgehe, wie die antiocheniſchen Kirchenväter den Ausdruk ὁμοούσιος verdammet. S. des Hrn. Conſiſtorialraht Feuerleins diſſ. dei filium patri eſſe ὁμοούσιον, antiqui eccleſiæ doctores in concilio Antiocheno vtrum negauerint? Göttingen, 1755. Qu.

Anm. 4. Auſſer den oben angezeigten Schriften von Paul von Samoſata ſ. Tillemonts memoires *tom.* IV. p. 296. und Larroquanum aduerſ. ſacr. p. 1. ſqq.

§. XXXI.

263. **Baronius** iſt zwar in den Gedanken geſtanden, daß der Biſchof Dionyſius von Rom ebenfals eine Kirchenverſamlung gehalten und auf ſelbiger den B. Paul verdammet; es iſt aber nichts gewiſſers; als daß er ſo nicht gedacht haben würde, wenn er ſich nicht durch ſeine Unwiſſenheit der griechiſchen Sprache hätte verführen laſſen.

Anm. Baronii Fehler ſtehet in ſeinen annal. ann. CCLXV. §. 10. p. 152. Man muß ſich wundern, daß Duvalois und Petav ſich durch ihn verführen laßen. Pagi hat den Irtum entdekt; noch deutlicher aber Bower in der Hiſtorie der Päpſte, Th. I. S. 123.

§. XXXII.

277. Man glaubet daß in **Meſopotamien** eine Kirchenverſamlung wieder den Stifter der manichäiſchen Kezerei gehalten worden. Die Nachricht iſt nur zum Theil wahrſcheinlich: ja faſt hiſtoriſch gewis. Archelaus, ein Biſchof zu Carrara in der daſigen Provinz hat mit dem Manes eine mündliche Unterredung gehalten.

Wir

Wir müssen diese Begebenheit hier anmerken, J. C.
weil sie ein Religionsgespräch ist, aber auch bekennen, daß sie vor kein wahres Concilium könne geachtet werden.

Anm. Der Verfasser des libelli synodici *cap.* XXVIII. p. 193. gedenket dieser Kirchenversamlung; macht aber dabei einen grosen Fehler, da er aus dem Dorf Diodoride einen manichäischen Prister dieses Nahmens macht. Weit zuverlässiger sind die acta disputationis Archelai cum Manete, welche Zacagni in collectaneis monimentor. veteris ecclesiæ p. 1. Fabricius im Anhang des zweyten Theils der Werke des Hippolyti, p. 134. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 13. sqq. herausgegeben. Lezterer liefert auch p. 121. ein Stük aus des Cyrilli von Jerusalem zweyten katechetischen Rede, das hieher gehöret. Es hat zwar Beausobre in seiner französischen Historie der manichäischen Kezerei *vol.* I. p. 129. sqq. gesucht, die Glaubwürdigkeit dieser Akten in Zweifel zu ziehen, doch hat diesem pyrrhonischen Schriftsteller Hr. von Mosheim in commentar. de rebus christian. ante Constant. p. 729. widersprochen.

§. XXXIII.

Endlich ist nicht zu vergessen, daß auch am 300.
Ende dieses Jahrhunderts zum Besten des vermeinten Patriarchen von Seleucien, an einem unbekannten Ort von den vier Patriarchen zu Rom, Constantinopel, Antiochien und Alexandrien eine Versamlung gehalten worden seyn sol. Wir haben nichts weiter hinzuzusezen, um den Ungrund dieser Erzehlung zu erweisen.

Anm. s. Assemann biblioth. orient. *tom.* III. *part.* I. p. 56. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 123.

* *

Das zweyte Hauptstük
von der
Beschaffenheit der Kirchenversamlungen
der drey ersten Jahrhunderte.

§. I.

Wir wiederholen hier kurz, was wir oben schon erinnert und durch die That in dem vorigen Hauptstük erwiesen, daß wir von keinem göttlichen: ja nicht einmal apostolischen Ursprung der Kirchenversamlungen etwas wissen; sondern daß solche erst aus den Verbindungen mehrerer Gemeinden entstanden, die dadurch einen moralischen Körper ausgemacht. Ehe nun gewisse Gemeinden in eine solche engere Verbindung eingetreten, welche von dem gemeinschaftlichen Band der Einigkeit der Lehre, und der Gottseligkeit wol zu unterscheiden, ehe konte man an keine Versamlungen von Personen, welche diese verbundne Gemeinden vorstelleten, nicht denken. Das erste geschahe in den griechischen Provinzen zuerst im zweyten Jahrhundert und die Historie, die wir erzehlet haben, lehret klar, daß man kein höheres Alter der Kirchenversamlungen angeben könne.

Anm. Wir verweisen hier unsere Leser theils auf die Vorbereitungsgr. §. III. und die daselbst angezeigte Schriftsteller; theils auf H. I. A. I.

§. II.

Wir können hier noch einen deutlichern Beweis durch einen eignen Bericht eines der ältesten Schrift-

Schriftsteller von dem Ursprung der Concilien geben, der das Unglük gehabt, den besten neuern Schriftstellern von dieser Sache unbekant zu bleiben. **Tertullianus** redet von Kirchenversamlungen der griechischen Gemeinde als einer Sache, die in Afrika, wo er sich aufhielte, damals noch unbekannt war. Er meldet, daß in Griechenland an bestimten Oertern Versamlungen aus allen Gemeinden gehalten werden, durch welche nur wichtigere Angelegenheiten gemeinschaftlich abgehandelt würden, und denen man die höchste Ehrerbietung erzeige, weil sie alle Christen, nemlich in Griechenland, vorstellen.

Anm. s. Tertullianum de ieiuniis *cap.* XII. Der Herr von Mosheim hat in den commentar. p. 264. diese Stelle vortreflich erläutert. Seine Gedanken, daß die politische Verfassung von Griechenland sowol bey dessen Freiheit; als nach der Unterwerfung unter die Römer das Muster gewesen, wornach theils die Verbindung der griechischen Kirchen; theils ihre feierlichen Zusammenkünfte eingerichtet worden, geben dieser ganzen Materie das schönste Licht.

§. III.

Nach den Griechen sind die Afrikaner diejenigen, von denen wir zunächst Concilien aufweisen können. Und von diesen ist es unleugbar, daß zu der Zeit nicht allein ansehnliche Gemeinden unter sich vereiniget; sondern auch solche vereinigte Kirchen den Nahmen der Provinz beygeleget, in welcher sie ihre Wohnsize hatten.

Anm. Die Stellen des Cyprians, wo er von episcopis; oder coepiscopis prouinciæ redet, hat der Verfasser des bekannten Tract. de regimine ecclesiæ primitiuæ p. 362. nach

nach der böhmerischen Ausgabe gesamlet. Wir sind nicht der Meinung, daß hier das lateinische Wort prouincia eine Kirchenprovinz bedeute; wol aber, daß aus diesen Stellen folge, daß die Bischöffe und Kirchen in einer Provinz des römischen Reichs sich schon damals gnauer verbunden und eine gewiße Gesellschaft ausgemacht, die den nachher eingerichteten Kirchenprovinzien ähnlich gewesen. Eben das lehren die oben angezeigten Synodalschreiben.

§. IIII.

Man kan aus dieser Vorstellung von der Beschaffenheit der Concilien verschiedne Folgen machen, welche durch die Historie bestätiget werden. Keine einzige von allen diesen Kirchenversamlungen ist ein algemein Concilium; sondern alle sind Provincialversamlungen. Wenigstens in Griechenland mus man diese Zusammenkünfte in ordentliche und auserordentliche eintheilen. Jene wurden zu bestimmter Zeit und an bestimmten Orten gehalten, welches bey diesen nicht geschahe. Aus der Menge der carthaginensischen; oder afrikanischen Concilien läßt sich nur wahrscheinlich schließen, daß man bey den dasigen Kirchen eben diesen Unterschied beobachtet.

Anm. Von bestimmten Orten redet Tertullianus und daß in den griechischen Kirchen jährliche Zusammenkünfte festgesezet worden, meldet Firmilian in dem LXXV. der cyprianischen Briefe p. 143.

§. V.

Auf diesen Versamlungen waren nicht allein Bischöffe; sondern auch andere gottesdienstliche Lehrer und selbst Laien nicht allein anwesend; sondern nahmen auch an den Berahtschlagungen

Theil.

Theil. Nun scheinen einmal die Bischöffe als Vorsteher der Gemeinden, einen Vorzug des Ansehens gehabt zu haben; hernach von den Laien ordentlich nur die Glieder der Gemeinde des Orts, wo die Versamlung war, dabey gewesen zu seyn.

Anm. s. H. I. A. III. §. 14. 16. 22. 25. 30. und den oben angezeigten Tract. de regimine eccles. p. 384. Die Anwesenheit des Origenis auf den arabischen Concilien A. III. §. 10. 11. und andere Exempel lehren, daß zuweilen fremde Theologen eingeladen worden, solchen Versamlungen beyzuwohnen.

§. VI.

Man findet keine zureichende Nachrichten, die sonst wichtige Frage von dem Vorsiz bey diesen Kirchenversamlungen zuverlässig zu bestimmen. Indessen scheinet es der Wahrheit am gemässesten zu seyn, wenn man annimmt, daß ein angesehener Bischof, den man entweder erwehlet; oder dem vielleicht der Ort der Versamlung dieses Recht gegeben, den Vortrag gethan, die Stimmen gefordert und gesamlet, den Schluß gemacht und vielleicht die Synodalschreiben abgefasset.

Anm. Alles dieses läßt sich aus Cyprians Beyspiel H. I. A. III. §. 7. schliessen; es ist aber eine noch unerwiesene und in unsern Augen verwegne Muhtmassung, daß es an allen Orten eben so, wie zu Carthago gehalten worden. Auf den Kirchenversamlungen zu Antiochien wieder B. Paul scheinet Firmilian auch etwas ähnliches gethan zu haben. Wenigstens waren die Rechte des Vorsizes unbekannt, die nachhero aufgekommen.

§. VII.

Tertullian hat recht, daß nur wichtige Angelegenheiten auf den Kirchenversamlungen abgehandelt

handelt worden: wir sezen hinzu, daß es solche gewesen, die in den Nuzen und Schaden nicht einer einzigen; sondern aller Kirchen der Provinz einen Einfluß gehabt. Wir finden daher, daß theils die entstandene Kezereien, Spaltungen und Streitigkeiten; theils Fragen, welche die oefentlichen gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuche, theils die Kirchenzucht; oder das Verfahren so wol gegen gefallene, als gegen bussfertige oefentliche Sünder die Gegenstände dieser Versamlungen ausgemacht.

Anm. 1. s. 1) H. I. A. I. §. 5. A. II. §. 3. A. III. §. 5. 9. 10. 12. 13. 15. 16. 17. 26. 27. u. f. 2) H. I. A. II. §. 5. A. III. §. 2. 3. 7. 8. 14. 18. 20. u. f. 3) H. I. A. III. §. 15. 18. 19.

Anm. 2. Es ist in den Vorbereitungsgr. schon erinnert worden, daß einige verdienstvolle Gelehrten die Concilien vor eine Art der geistlichen Apellationsgerichte gehalten. In einigen Sachen, z. B. welche die Kirchenzucht betroffen, ist es unleugbar. s. den angezeigten Tract. de regim. eccles. p. 392.

§. VIII.

Von der Art und Weise, wie die Versamlungen gehalten worden, wissen wir nicht so viel; als wir zu wissen wünschen. **Tertullian** saget, daß man sich durch feierliche Fasten und Gebet dazu vorbereitet. Aus dem **Cyprian** lernen wir, daß vor allen Dingen die Streitfrage ordentlich bestimt und vorgetragen, auch, wo es geschehen können, die vorhergegangene schriftliche Urkunden, den Versamlungen vorgeleget und hierauf von iedem einzeln seine Meinung bald kurz;

kurz; bald mit Gründen gesaget worden. Ferner ist erweislich, daß diejenigen, welche etwa eines Irtums; oder Fehlers beschuldiget waren, gehöret und zu ihrer Vertheidigung gelassen worden; solches auch zuweilen zu ihrem Vortheil ausgeschlagen. Man hielte ein richtiges Protocoll, darinnen die Stimmen aufgezeichnet worden, und erlies an die andern Gemeinden Synodalschreiben.

Anm. Von der nöhtigen Verhörung der angeklagten haben wir schöne Beyspiele an dem Beryllo H. I. A. III. §. 6. und an den Nepotianern, ebendas. §. 25. von den Concilienakten s. H. I. A. II. §. 8. A. III. §. 10. 22. und von den Synodalschreiben H. I. A. I. §. 5. A. II. §. 10. A. III. §. 7. 15. 16. 18. 21. 27. womit noch Hrn. D. Kieslings Buch de stabili primitiuæ ecclesiæ ope. litter. communicator. commercio zu verbinden. Aus denen, die Cyprian und Eusebius liefert, siehet man, daß nicht alle auf einerlei Art eingerichtet worden.

§. VIIII.

Es ist nicht zu vergessen, daß die versamleten Väter die heilige Schrift sich billig zur Richtschnur gesezet, wornach die entstandne Religionsstreitigkeiten zu beurtheilen.

Anm. s. H. I. A. III. §. 25.

§. X.

Die Schlüsse der Kirchenversamlungen hatten ein gros Ansehen; es leidet aber dieses eine zweyfache Einschränkung. Einmal ist kein Zweifel, daß die Verbindlichkeit, sich nach ihnen zu richten, nur diejenigen Gemeinden verbunden, welche durch ihre Gesanden an denselben Theil genommen.

§. XI.

§. XI.

Hernach ist erweislich, daß die Verbindlichkeit in Sachen, welche die Kirchenzucht und andere Theile der äuserlichen Kirchenverfassung angegangen, grösser gewesen; als in den Stücken, welche die Religionsstreitigkeiten zum Zwek hatten. Denn es sind Beyspiele vorhanden, daß nicht allein einzele Lehrer ihren Wiederspruch gegen die gemachte Schlüsse geäusert; sondern auch Kirchenversamlungen selbst sich widersprochen: ihre ältere Schlüsse verbessert, u. d. g. welches wol nicht geschehen können, wenn man von einer Untrüglichkeit der versamleten Väter überzeugt gewesen wäre.

Anm. s. H. I. A. II. §. 8. A. III. §. 18. u. 21. und den angeführten Tract. de regim. eccles. p. 399. sqq.

§. XII.

Endlich erinnern wir unsere Leser noch einmal an das angezeigte Religionsgespräch, in so fern selbiges als eine besondere Gattung von kirchlichen Zusammenkünften anzusehen.

Anm. s. H. I. A. III. §. 32.

Das zweyte Buch

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen des vierten und fünften Jahrhunderts.

Das erste Hauptstük

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen.

Der erste Abschnitt

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen des vierten Jahrhunderts.

§. I.

Wir halten uns verpflichtet, hier zuerst Rechenschaft zu geben, warum wir in diesem Buch die Geschichte der Kirchenversamlungen des vierten und fünften Jahrhunderts verbinden und die Gränzen dieser Periode nicht weiter hinaus sezen. Es geschiehet aus dieser Ursach, weil in diesen beyden Jahrhunderten diejenigen vier Concilien gehalten worden; welche mit vielem Recht algemeine Kirchenversamlungen heisen, zumal wenn das Wort in seiner

J. C. seiner wahren Bedeutung angenommen wird, die wir unten bestimmen und erweisen wollen. Wir sezen hier nur als einen Heischesaz voraus, daß in dem grösten Theil dieses Zeitlaufs der gröste Theil der Christen Unterthanen, des römischen Reichs und ihre Gemeinden auch in kirchlichen Angelegenheiten die Oberherschaft der Kaiser erkant, sie mögen nun in Orient; oder in Occident ihren Siz gehabt; oder beyde zugleich beherrscht haben. Der grose Einfluß, den diese Verfassung in alle so genante algemeine und in die meisten besondere Versamlungen der Geistlichen gehabt hat; nachhero aber mit andern politischen und kirchlichen Veränderungen zugleich verändert worden, verdienet wol zu einem Abtheilungsgrund unserer Historie gesezet zu werden.

§. II.

302. Es ist ein Unglük, daß wir iezt den Anfang unserer Erzehlung mit einer Fabel machen müssen. Es sind gewisse untergeschobene Urkunden vorhanden, darinnen die Nachricht enthalten, daß der Bischof von Rom, **Marcellinus**, unter der Verfolgung des K. Diocletiani sich nach einem langen Wiederstand, zu einem Abfall verleiten lassen und in einem heidnischen Tempel den Göttern Weyhrauch gestreuet: daß drey Presbyters und zwey Diaconi ihn begleitet; bey seinem Eintritt aber in Tempel verlassen und andern Christen davon Bericht erstattet: daß eine grose Menge Christen herzugelaufen und die That selbst gesehen: daß hierauf in einer Höle der Stadt

Sinueßa

Sinueßa eine Versamlung von dreyhundert Bischöffen gehalten: auf selbiger nicht allein die fünf obengedachten Geistlichen wegen ihres Davonlaufens bestrafet worden; sondern auch zwey und siebenzig Personen wieder den B. Marcellinum gezeuget; weil aber die Bischöffe schon den Saz, daß ein römischer Bischof keinen Richrer auf Erden erkenne, als ausgemacht, angesehen, sich keiner unterstanden, ein Urtheil zu fällen; sondern alle einmüthig dieses dem Bischof es überlassen, welcher denn es auch, nach vorhergegangenem Bekäntnis, gethan. Man kan sich nicht gnug verwundern, daß angesehene Lehrer der römischen Kirche eine, ihrem Hauptgrundsaz von der Untrüglichkeit des römischen Papstes so nachtheilige Erzehlung vor wahr gehalten und vertheidiget, um dadurch ein vermeintlich wichtiges Zeugnis von der Befreiung desselben von dem richterlichen Ansehen der Concilien über ihn zu erhalten, da doch, ausser äusserlichen unwiederleglichen Gründen, nur eine aufmerksame Durchsicht der Urkunde hinreichend ist, einen unpartheiischen Mann zu überzeugen, daß ein sehr ungelehrter Betrüger ihr Urheber seyn müsse.

Anm. Weil wir die wichtigsten Schriftsteller von dieser denkwürdigen Sache in der Histor. der Päpste S. 68. u. f. denen noch Bowers Histor. der Päpste Th. I. S. 129. u. f. beyzufügen, angeführet haben; so sezen wir hier nur noch hinzu, daß die gemeldete Urkunde in den Conciliensamlungen und zwar in der Harduinischen *tom.* I. p. 217. anzutreffen.

§. III.

J. C.

§. III.

305. Die Verfolgung des K. Diocletiani, welche mehr durch List; als durch Gewalt den Untergang der Christen zu befördern suchte, gab die Gelegenheit zu dem Verbrechen der **Traditorum.** Man verstand darunter diejenige Leute, welche durch die Auslieferung der gottlichen Schrift eine Art des Abfalls begangen. Wahrscheinlich war die bevorstehende Wahl eines Bischofs zu **Cirtha,** der Hauptstadt in Numiden, die Veranlassung der Zusammenkunft der Bischöffe dieser Provinz in einem Privathaus der gedachten Stadt. Ihrer waren eilfe an der Zahl und Secundus B. zu Tigisium, als der älteste, hatte den Vorsiz. Es befande sich, daß der gröste Theil dieser Lehrer sich des beschriebenen Verbrechens schuldig gemacht. Weil sie besorgten, durch eine grose Strenge eine Kirchenspaltung zu veranlassen, so beschlossen sie, das Urtheil Gott zu überlassen und einem jeden, der die Sünde begangen, zu vergeben. Die darauf erfolgte Wahl des Subdiaconi Silvani, der durch die Auslieferung der heiligen Gefässe an die heidnische Obrigkeit eine ähnliche Sünde begangen, war nicht ohne betrübte Folgen, die aber hieher nicht gehören.

Anm. 1. Es sind zwar von dieser Kirchenversamlung keine volständige Akten vorhanden; man findet aber in den Schriften des Augustini sowol; als des Optati von Mileve wieder die Donatisten, welche Fabricius in biblioth. Græc. *vol.* XI. p. 347. sq. angezeiget, hinreichende Nachrichten, aus denen wir hier noch erinnern, daß weil die meisten dieser Bischöffe, die sich hier wegen der Traditoren übertriebengelind erkläret, nachhero durch die

die Uebertreibung der gegenseitigen Strenge zur Anrichtung und Unterhaltung, auch weitern Ausbreitung der donatistischen Spaltung das meiste beygetragen, eben dadurch diese Kirchenversamlung höchstdenkwürdig worden, indem die Gegner dieser Parthei nie unterlassen, selbiger die, ihren nachherigen Grundsäzen geradezu wiedersprechende, Schlüsse dieser Kirchenversamlung nicht allemal glimpflich vorzurücken, wogegen den Donatisten keine Antwort übrig gelassen, als daß die Concilienakten falsch und untergeschoben wären, welche Ausflucht doch ihres Ungrunds sattsam überführet worden. J. C.

Anm. 2. Von den Traditoren s. meines Vaters Kirchenhistorie p. 1165. sqq. und von Mosheims commentar. p. 923. sqq.

Anm. 3. Von der Stadt Cirta, die nachhero den Nahmen Constantina erhalten, s. ausser den algemeinen ältern Erdbeschreibungen, Cuper not. ad Lactant. de mort. persequut. p. 232. sqq. der bauldrischen Ausgabe und Hrn. Wesselings Anmerkungen zu Antonini itinerar. p. 28. sqq.

Anm. 4. Ausser den Schriftstellern von der donatistischen Spaltung, von denen die Historie der Päpste S. 77. nachzusehen, sind hier zu vergleichen, Duvalois in den Anmerkungen zu Eusebii Kirchenhistorie p. 378. Petav rationar. temp. *part.* II. *libr.* 4. *cap.* 10. Natalis Alexander dissert. de concilii Cirtensis epocha, in seiner Kirchenhistorie *sec.* IV. p. 190. Tillemont memoir. *tom.* V. p. 592. und *tom.* VI. p. 7. und Dupins Ausgabe von Optato p. 175.

§. IV.

Daß um diese Zeit zu Elvira in Spanien eine Kirchenversamlung gewesen, ist kein Zweifel; aber fast unmöglich, das Jahr mit völliger Gewisheit anzugeben. Es waren nach einigen neunzehen; nach andern drey und vierzig Bischöffe anwesend, welche nebst den gegenwärtigen Presbyters sassen; die Diaconi aber nebst dem Volk 305.

J. C. standen. Unter jenen wird Felix, B. von Cadix zuerst und nach ihm Hosius, B. von Cordua genennet, dessen berühmten Nahmen wir selbst noch oft werden anzeigen müssen. Daß sich auch päpstliche Gesanden dabey eingefunden, ist eine Fabel, die man nur im neunten Jahrhundert fähig war zu glauben. Von den Geschäften dieser Versamlung lehret die grose Menge der Verordnungen, die uns davon aufbehalten worden. Sie enthalten Regeln, welche die Sitten der Christen und der gottesdienstlichen Personen und die Kirchenzucht angehen und aus einer zweyfachen Ursach schäzbar sind. Man siehet mit Verwunderung, was vor Misbräuche unter den spanischen Christen eingerissen. Noch grösser wird die Verwunderung, wenn man solche Handlungen hier billig verdammet siehet, welche nachhero das Glük gehabt, unter die guten Werke der römischen Christen einen Plaz zu erhalten. Das ist die Quelle der nachtheiligen Urtheile, welche die Eiferer unter dieser Parthei von den Schlüssen dieser Versamlung fällen. Einige sind so verwegen, daß sie selbige vor untergeschoben erklären. Wir können es den spanischen Gelehrten nicht verdenken, daß sie eine Versamlung und ihre Verordnungen in ihren Schuz genommen, welche ihrer Nation Ehre macht.

Anm. 1. Wir haben noch keine andere Quellen; als die Verordnungen und die ihnen vorgesezte kurze Nachrichten. Man lese sie in Harduins concil. *tom.* I. p. 247. sqq. Doch mus man dabey Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 126. sqq. vergleichen. Gratian hat durch eine Verwechselung des concilii Illiberitani mit einem concilio Helibernensi; oder

besser

besser Hibernensi, einige Canonen unserer Versamlung beygeleget, die ihr nicht zukommen. Vor kurzer Zeit las man in den regensburgischen gelehrten Zeitungen 1757. S. 368. daß man in dem vorigen Jahr zu Granada acta concilii Illiberitani in einer uralten Handschrift gefunden. Bis diese gedrukt sind, mus man sich blos mit Muhtmaßungen behelfen.

Anm. 2. Es wird nicht ohne Nuzen seyn, hier einige von den denkwürdigen Verordnungen dieser Kirchenversamlung auszuzeichnen: 2 = 4) handeln von Christen, die noch das Amt eines Flamens beybehalten: 5) von den Frauen, die ihre Mägde so prügeln, daß sie nach drey Tagen sterben: 13) von Gottgeweiheten Jungfern, die zu Falle kommen: 16) ein Verbot der Ehen mit Kezern und Juden: 18) daß kein Geistlicher auf die Märkte ziehen und Handlung treiben sol: 21) wieder diejenigen, welche drey Sonntage hinter einander nicht in die Kirche gehen: 26) wieder das Fasten am Sonnabend: 34) bey Strafe des Kirchenbannes wird verboten, an den Gräbern bey Tage Lichter zu brennen, weil dadurch die Geister der Verstorbenen beunruhiget werden: 36) ein gänzliches Verbot der Bilder in der Kirche: 48) desgleichen, nichts vor die Taufe zu nehmen: 60) niemand sol vor einen Martyrer gehalten werden, welcher gewaltthätiger Weise Götzenbilder niederreißet und darüber sein Leben einbüsset: 61) wie gegen die zu verfahren, so ihrer verstorbenen Frauen Schwester heurathen: 65) vom Ehebruch einer Priestersfrau: 79) wieder die Spieler. Man siehet überhaupt aus dergleichen Verordnungen, was vor Sünden unter den Christen im Schwange gegangen.

Anm. 3. Die kritische Frage von der Zeit ist bishero so vielem Zweifel unterworfen gewesen, daß einige es bis ins Jahr Chr. 250 herunter, und andere bis in das Jahr 324. hinaufgesezet, zwischen welchen beyden Meinungen die übrigen alle in der Mitte stehen. Vielleicht geben die Anm. 1. gemeldete Akten mehr Licht. Ueber den Ort ist weniger Ungewisheit. Denn obgleich zwey Pläze des alten Spanien den Nahmen Elvira geführet; so sind doch überwiegende Gründe vorhanden, die erweisen, daß es dasjenige Elvira; oder wie es in den alten Steinschriften genennet wird, Illiberis sey, davon noch drey französische Meilen von Granada einige alte Mauern auf einem Berg gesehen werden.

J. C. Anm. 4. Diese Kirchenversamlung und ihre Schlüsse haben zu vielen gelehrten Schriften Anlaß gegeben. In Labbens concil. *tom.* I. p. 979. findet man Garsias Loaisä, Severin Binii und Gabriel del Aubespine gelehrte Anmerkungen über die Verordnungen, und p. 1009. sqq. Ferdinand von Mendoza, sonst mehrmals gedrukte zwey besondere Schriften, nemlich de confirmando concilio Illiberritano ad Clementem VIII. libri III. und dessen spanischer Brief an K. Philip III. vom ähnlichen Inhalt. Eben diese Anmerkungen und Abhandlungen nebst einer eignen Untersuchung von der Zeit dieser Versamlung hat der Kardinal Aguirre in concil. Hisp. *tom.* I. p. 240. sqq. u. *tom.* II. p. 1. abdruken lassen. Man vergleiche noch Pagi critic. annal. Baron. *tom.* III. p. 403. Natalis Alexandri histor. eccles. *sec.* III. p. 733. sqq. Tillemont memoir. *tom.* VII. p. 302. sqq. Baluze nou. collect. concil. p. 23. Cenni antiqu. eccl. Hisp. *tom.* I. p. 65. Ferreras histoir. d'Espagne *tom.* I. p. 311.

§. V.

306. **Meletius, Bischof zu Lycopolis in Egypten, hatte nebst andern Verbrechen auch das zu Schulden kommen lassen, daß er den heidnischen Göttern geopfert. Er ist auf einer alexandrinischen Kirchenversamlung unter dem dasigen Bischof Peter abgesezet worden.**

Anm. Dieses wissen wir aus dem Brief der beyden Bischöffe Ursacii und Valentis, den Athanasius seiner zweyten Schuzschrift einverleibet. Man vergleiche das Stük aus einer Rede des B. Arerssii, welches in den libellum synodicum p. 195. der fabriciusischen Ausgabe eingerükt ist, Socratem in der Kirchenhistorie *libr.* I. *cap.* 14. und Baluzens collect. nou. concil. p. 22.

§. VI.

311. **Der Tod des B. Mensurius gab die Gelegenheit zu einer neuen Bischofswahl zu Carthago: Diese zu dem Ausbruch der donatistischen Spaltung**

tung und diese zu einer Menge von Versamlun- J. C.
gen und Zusammenkünften der Geistlichen von
beyden Partheien. Die Absichten und die daher
bestimmten Gränzen dieser Arbeit verstatten uns
nicht, bey den beyden ersten Stücken uns aufzu-
halten. Wir müssen daher gleich der Versam-
lung der siebenzig Bischöffe aus Numidien geden- 312.
ken, die zu Carthago gehalten worden. Sie
kamen dahin, nach ihrem Recht der Wahl beyzu-
wohnen; fanden aber bey ihrer Ankunft, daß sie
schon geschehen und Cäcilianus zum Bischof er-
wehlet und von B. Felix von Aphthonge einge-
weihet worden. Schon vorhero waren daselbst
Glieder der Kirchen, welche über die Wahl mis-
vergnüget waren. Wir wollen hier nicht unter-
suchen, ob die Quellen dieses Misvergnügens
diejenigen Verbrechen und Laster gewesen, deren
sie so häufig beschuldiget worden. So viel ist
gewis, daß diese misvergnügten das meiste bey-
getragen, daß die fremden Bischöffe daselbst eine
Versamlung gehalten: den Cäcilianum vor sich
gefordert, daß er die gegen ihn angebrachten Be-
schuldigungen theils einer gesezwiedrigen Einwei-
hung, weil Felix ein Traditor sey; theils einer
übertriebenen Strenge gegen die Märtyrer ab-
lehne: und weil er sich nicht stellen wollen, ihn
vor einen unrechtmäßigen Bischof erkläret und
an seine Statt Majorium zum Bischof von Car-
thago verordnet. Es sind ehemals volständige
Akten und Synodalschreiben dieser Versamlung
vorhanden gewesen.

J. C. Anm. 1. Man mus sich abermals mit dem behelfen, was Augustinus und Optatus von Mileve hievon aufgezeichnet. Niemand hat ihre Stellen fleißiger gesamlet; als Tillemont memoir. *tom.* VI. p. 11. sqq. dem wir auch in der Zeitrechnung folgen. Wir sind keine Beschüzer der Donatisten; müssen es aber oft vor ein Unglük eines ehrlichen und unpartheiischen Geschichtschreibers halten, wenn er wieder Willen nur eine Parthei hören mus. Man wird es uns nicht verdenken, wenn wir hier zuweilen zweifelhaft reden.

Anm. 2. s. Duvalois Abhandlung de schismate Donatistarum, welche auch Reading seiner Ausgabe von des Eusebii Kirchenhistorie angehänget, *cap.* I. p. 775. Witsium miscellan. sacr. *tom.* I. *libr.* IV. *cap.* 2. §. 1. sqq. Baluzens collect. nou. concil. p. 25. Noris *tom.* IV. oper. p. 36. Dupins histor. Donatist. die er seiner Ausgabe des Optati vorgesezet, p. IV. und Ittig in sept. diss. p. 246. sqq. Wir bitten, bey den folgenden Kirchenversamlungen, welche die donatistische Unruhen betreffen, sie ebenfals zu vergleichen.

§. VII.

313. Durch diese Versamlung und ihr übereiltes Verfahren brachen die Flammen der Uneinigkeiten aus, die bishero zu Carthago unter der Aschen geglimmet hatten. Sie griffen weit um sich und gewisse Zufälle machten, daß die erhizten Partheien ihre Händel selbst vor den Thron des ersten christlichen Kaisers, Constantin des Grosen, gebracht. Man mus diesem Prinzen, unter dessen ältere und neuere Lobredner wir keinen Plaz zu erwerben suchen, hierinnen Gerechtigkeit wiederfahren laßen, daß er sich in dem donatistischen Krieg wol gehalten. Er erkante, daß in Africa kein Bischof in dieser Sache einen unpartheiischen Richter abgeben würde, und ernennete drey gallische Bischöffe, die nebst dem B. Miltiade zu

Rom

Rom und einigen andern daſelbſt die Sache unterſuchen ſolten. Beyde Theile erhielten Befehl, daſelbſt zu erſcheinen. Man nennet das eine Kirchenverſamlung; wir würden es nach unſerer Sprache nur eine Conſiſtorialcommiſſion nennen. Und in der That war es nichts anders, wenn wir nicht vergeſſen, die kaiſerlichen Auftragsbefehle zu leſen, die ein herliches Licht geben, das nur einige ſchwache Augen nicht vertragen können. Es waren neunzehen Biſchöffe beyſammen: ſie hielten drey Zuſammenkünfte. Cäcilianus und Donatus von Caſanigra waren gegenwärtig. Man unterſuchte alles ſorgfältig: faßte einen Schluß, der dem Cäcilian vortheilhaft und ſeinem Gegner nachtheilig fiel, und erſtattete dem Kaiſer Bericht.

Anm. 1. Die Concilienſamler rüken zwiſchen dieſen beyden noch eine carthaginenſiſche Kirchenverſamlung ein, die zum Beſten des Cäciliani gehalten. Sie haben keinen Beweis; als eine unbeſtimte Nachricht, die der B. Gratus von Carthago auf einem carthaginenſiſchen Concilio im Jahr 349. beym Harduin *tom.* I. p. 688. giebet, ſie iſt aber nicht hinreichend, mit Gewisheit daraus zu ſchließen, daß eine ſolche Verſamlung und beſonders um dieſe Zeit gehalten worden.

Anm. 2. Man mus hier wieder das beſte aus Optato und Auguſtino nehmen, deren Stellen Labbe *tom.* I. p. 1401. ſqq. geſamlet hat. Der von uns angezeigte kaiſerliche Befehl, das älteſte und ſchäzbarſte Denkmal dieſer Begebenheit, ſtehet in Euſebii Kirchenhiſtorie *libr.* X. *cap.* 5. p. 484. Die kurze Nachricht des libelli ſynodici *cap.* 29. iſt nicht zu verachten.

Anm. 3. Baronius hat von dieſer Verſamlung artige Träume, annal. *ann.* CCCXIII. §. 22. *tom.* III. p. 543. Man mus ſich wundern, daß Natalis Alexander ſie zum Theil vertheidiget. S. Dupin hiſtor. Donat. p. V. Tillemont am a. O. p. 31. Ceiller hiſtoir. des auteurs *tom.* IV. p. 151.

J. C. p. 151. und Bower in der Histor. der Päpste Th. I. S. 151. sqq.

§. VIII.

314. Nichts ist gewisser; denn daß der Spruch der römischen Kirchenversamlung die Gemühter nicht beruhigte. Die Donatisten verlangten eine neue Untersuchung. K. Constantin hielte ihr Begehren vor gerecht und befahl den Bischöffen seines ganzen Reichs, sich zu Arles zu versamlen. Wenn man von einem algemeinen Concilio den Begrif hat, den wir an einem andern Ort festgesezet; so ist erwiesen, daß diese Versamlung nach der Absicht des Kaisers eine algemeine seyn sollen; es ist aber keine gewesen, weil nicht alle verlangte Bischöffe selbst erschienen; oder Gesanden geschikt, welches unter andern der römische Bischof Silvester gethan. Dennoch war die Anzahl der anwesenden Geistlichen so ansehnlich, als bis dahin noch niemals beysammen gewesen. Der B. Marinus von Arles hatte den Vorsiz. Was und wie diese Versamlungen gegen die Donatisten unternommen, ist nicht so klar, als sich einige vorstellen. Soviel ist gewis, daß man zwar den Cäcilianum losgesprochen; aber auch wegen der Donatisten gelindere Grundsäze angenommen, als gewöhnlich war. Es scheinet eine Unpartheilichkeit, eine friedfertige Nachsicht und ein Eifer, die Brüder, welche im Glauben einig waren, auch durch das Band der Liebe zu verbinden, in diesen Schlüssen zu herrschen, die selten; aber rühmlich sind. Die versamleten Väter ließen diese Gelegenheit nicht vorbey, Zucht

und

und Ordnung durch neue Canonen zu bessern und zu befestigen, und nach der Gewohnheit ihren abwesenden Brüdern von dem, was vorgegangen, Nachricht zu geben. J. C.

Anm. 1. In Labbens concil. *tom.* I. p. 1421. finden sich diese Urkunden: 1) K. Constantins Befehl an den Statthalter in Afrika, Ablavium, beyden Partheien anzudeuten, daß sie sich zu Arles einfinden sollen: 2) eben desselben Ausschreiben an die Bischöffe, welches wol zu merken. Eusebius am a. O. hat dasjenige aufbehalten, welches an den B. Chrestum zu Syracus eingegangen: 3) das Synodalschreiben, wie es nach Rom geschikt worden: 4) Die Concilienverordnungen: 5) K. Constantins Erlaßungsschreiben an die Bischöffe, nebst Sirmonds, Frontonle Ducs, Aubespine und anderer Anmerkungen. Man sehe auch den libell. synod. *cap.* 3.

Anm. 2. Die merkwürdigsten Verordnungen sind 1) daß das Osterfest an allen Orten an einem Tag gefeiert werde: 3) wieder die Ausreisser bey der Armee: 5) vom Kirchenbann wieder die Comödianten: 8) wieder die Wiedertäufer in Africa, welcher Canon besser abgefasset; als ehemals geschehen: 10) Die zweyten Ehen der wegen Ehebruchsgeschiedenen, so viel möglich, zu verhindern: 22) wieder die Verschiebung der Kirchenbuße bis auf das Todbette.

Anm. 3. Ausser den Schriftstellern von Donatisten und den Streitschriften, über die Frage, ob und in was vor einem Sinn Augustinus dieses Concilium plenarium genennet, welche Schmid introd. Sagittar. *tom.* II. p. 853. angeführet, s. Tillemont memoir. *tom.* VI. p. 45. sqq. Die histoir. litteraire de la France *tom.* I. *part.* 2. p. 52. Longueval histoir. de l'eglise Gallicane *tom.* I. p. 182. und Bowers Historie der Päpste, Th. I. S. 155. u. f.

§. VIIII.

Um eben diese Zeit sol in Seleucien eine Kirchenversamlung gehalten und der dasige Bischof auf selbiger abgesezt worden seyn. 314.

J. C. Anm. Diese Nachricht gründet sich auf einige Ueberbleibsel einer arabischen Handschrift, welche Assemann biblioth. orient. *tom.* I. p. 170. und 186. liefert, womit noch *tom.* III. p. 612. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 135. zu verbinden.

§. X.

315. Eben so gehöret hieher die Kirchenversamlung von Ancyra in Galatien. Die noch vorhandenen Canonen derselben sind nur von achtzehen Bischöffen unterschrieben; man glaubet aber, daß der ganze Orient daran Theil gehabt. Diese Unterschrift ist auch der Grund, warum die meisten glauben, daß B. Vitalis von Antiochien den Vorsiz gehabt.

Anm. 1. Die Canonen sind griechisch und lateinisch und zwar nach den Uebersezungen, die in Dionysii des kleinen und Isidori des Kaufmanns Samlung der Canonen sind, annoch vorhanden. Sie stehen in Beveridge pandect. canon. *tom.* I. p. 375. mit des Balsamo und Zonarä Anmerkungen und in Harduins concil. *tom.* I. p. 269. sqq. Die beyden, vermuhtlich untergeschobenen und blos lateinischen Verordnungen stehen am Ende p. 1798. Vergleiche den libell. synod. *cap.* 31.

Anm. 2. Einige zehlen 24. andere 25. ächte Canonen, die so wol in der griechischen; als lateinischen Kirche in grosem Ansehen stehen. 1 - 9) betreffen die Kirchenzucht gegen die Gefallenen: die anderen theils die Verbrechen gegen das sechste Gebot, wohin auch 18) von Haushälterinnen der Geistlichen gehöret: den Todschlag u. d. g. sie sind sehr scharf.

Anm. 3. s. Baronium annal. *ann.* CCCXIIII. §. 75. sqq. *tom.* III. p. 585. sqq. Demarca dissertat. selectior. p. 413. und Tillemont memoir. *tom.* VI. p. 199.

§. XI.

315. Eben das ist von dem Concilio zu Neucäsareen zu sagen.

Anm.

Anm. 1. Man zehlet vierzehen oder dreyzehen Canonen, die an eben den Oertern zu suchen. Es ist nicht zu vergessen, daß über die Richtigkeit der Unterschriften noch ein Zweifel ist. S. Beveridge am a. O. p. 402. Tillemont p. 200. und Marca concord. sacerdot. & imp. *libr.* V. *cap.* 3. §. 3. Der libellus Synodicus gedenkt dessen *cap.* 32. J. C.

Anm. 2. Diejenigen, welche dem Baronio folgen, glauben, daß in eben diesem Jahr die erste Kirchenversamlung zu Alexandrien wieder den Arium gehalten worden; allein es ist sicher, daß es später geschehen. Man lese ihn und den Pagi *tom.* III. annal. eccles. p. 598. sq.

Anm. 3. Eben so wenig können wir dem Baluzio beytreten, der in collect. nou. concil. p. 23. eine Kirchenversamlung in Palästina angibt, die nur zum Theil dem Ario vortheilhaft gewesen seyn sol. Wenn sie nicht gar erdichtet ist, so gehöret sie doch nicht hieher; sondern ist die zu Cäsareen, von welcher ebenfals geredet werden mus. 318.

§. XII.

Es ist eine artige Fabel, daß zu Rom in Gegenwart des Kaisers Constantins des Grosen vom B. Silvester nebst fünf und siebenzig Bischöffen eine Unterredung mit zweyhundert und zwanzig jüdischen Priestern und zwölf Schriftgelehrten gehalten und dadurch der Vorzug des neuen Bundes vor dem alten festgesezet worden. 320.

Anm. 1. Die Quellen sind P. Hadrian I. Schreiben an K. Carl den Grosen in Harduins concil. *tom.* IIII. p. 797. die Akten des baselschen Concilii ebendas. *tom.* VIII. p. 1331. und Vrie in seiner Historie des costnizischen Concil. p. 92.

Anm. 2. Die älteren Schriftsteller, die ebenfals Baronio folgen, sezen hieher die Kirchenversamlung zu Laodicea, davon unten ein mehreres.

§. XIII.

J. C. §. XIII.

So wiſſen wir auch nicht, ob diejenige alexandriniſche Verſamlung, auf welcher Melecius und Collutius, beyde Schiſmatiker, und die Sabellianer verdamt worden, nicht vielmehr nur eine von denen ſey, welche die arianiſche zum nähern Gegenſtand gehabt haben.

Anm. ſ. Labbe concil. *tom.* I. p. 1494.

§. XIIII.

321. Nun war zu Alexandrien die zwiſchen den daſigen Biſchof Alexandern und einem Aelteſten Ario entſtandne Trennung ſo weit gekommen, daß der erſtere eine Kirchenverſamlung hielte und den leztern: ſeine Lehre von dem Geheimnis der heiligen Dreyeinigkeit und ſeine Anhänger, deren Anzahl nicht klein war, verdammte. Nachdem dieſes beſchloſſen, berief der Biſchof die Presbyters von Alexandrien und Mareote zuſammen und machte ihnen den Schluß bekant. Dieſe Verſamlung kan nicht unter die eigentlichen Concilien gerechnet werden.

Anm. 1. Wir kommen hier auf ein ſehr verworren Stük in der Kirchenhiſtorie. Es fehlet zwar nicht an Schriftſtellern von der arianiſchen Kezerei, welche man aus denen, in der Hiſtorie der Päpſte S. 82. angezeigten Schriften kennen lernet; ſie ſind aber nicht allein nicht volſtändig; ſondern auch oft einander ſo widerſprechend, daß man faſt kein Mittel findet, aus dem Labyrinth zu kommen. Wir haben hiervon ein Beyſpiel an der einzigen Frage, wieviel Kirchenverſamlungen zu Alexandrien vor der nicäniſchen gehalten worden? Daß wir uns iezt bey den erwieſenen falſchen Gedanken derer, welche dergleichen ſchon im J. 308. finden, nicht aufhalten, ſo bemerken wir, daß einige drey zehlen, davon ſie zwey ins Jahr 321. und

eine

eine ins Jahr 324. sezen; andere nur zwey und zwar entweder beyde ins Jahr 321. oder eines in dieses und das andere in das J. 324. sezen, welchen leztern wir aus sehr erheblichen Ursachen beytreten.

Anm. 2. Von den Quellen dieser Kirchenversamlung ist zu merken, daß wir theils zweyerlei Synodalschreiben: eines an den B. Alexander von Byzanz, bey dem Theodoreto histor. eccles. *libr.* I. *cap.* 4. p. 9. und Harduin *tom.* I. p. 295. Das andere an alle Bischöffe in Gelasii von Cyzikum volum. actor. concil. Nicæn. *libr.* II. *cap.* 3. ebendas. p. 365. theils historische Berichte haben in Sokratis histor. eccles. *libr.* I. *cap.* 6. p. 10. der readingischen Herausgabe: Sozomeni histor. eccles. *libr.* I. cap. 15. p. 31. eben dieser Ausgabe: Athanasii oper. *tom.* I. p. 281. sqq. u. 396. und in Epiphanii hæres. LXVIII. §. 3. 4. u. LXVIIII. §. 8. Weil nun weder die Synodalschreiben; noch die historischen Nachrichten in allen übereinstimmen; so hat dieses einige veranlaßet zu glauben, daß nicht eines; sondern zwey Kirchenversamlungen gehalten worden.

Anm. 3. Von der Presbyteralversamlung hat Harduin *tom.* I. p. 309. zuerst eine alte Urkunde ans Licht gebracht. S. noch Coteliers *tom.* I. patr. apostolic. p. 415.

Anm. 4. S. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* III. p. 598. Henschen act. sanctor. *tom.* III. febr. p. 634. Holstenii Abhandlung, welche Duvalois seiner Ausgabe des Evagrii angehänget, p. 606. Tillemonts memoir. *tom.* III. p. 559. nebst den Schriftstellern von dem B. Alexander, die in meines Vaters histor. eccles. p. 1499. angeführet worden.

Anm. 5. Sozomenus libr. I. cap. 16. meldet ausdrüklich, daß in Egypten nach der Verdammung noch mehrere Kirchenversamlungen gehalten worden, welche zur Unterdrükung der arianischen Kezerei abgezielet; aber sehr fruchtlos gewesen.

§. XV.

So gros der Eifer war, den man zu Alexandrien erwies, Arium zu verdammen, so konte man doch nicht hindern, daß die Zahl seiner Gön-

ner

J. C. ner und Freunde täglich wuchs. Dieses geschah sonderlich in den morgenländischen Provinzen, wo auf der einen Seite der Eifer wieder die Sabellianer; auf der andern die Abneigung von dem Lehrbegrif des Origenes Würkungen that, welche dem Ario vortheilhaft seyn musten. Bischöffe von dem grösten Ansehen in den dasigen Gemeinden schlugen sich zu seiner Parthei, unter welchen Eusebius von Nicomedien die wichtigste Person war. Sie gaben sich Mühe, Alexandern zu gelindern Meinungen von des Arii Lehrsäzen zu bewegen und da sie auf diese Art nichts ausrichteten, hielten sie in **Bithynien**, vermuhtlich zu **Nicomedien** eine Versamlung, auf welcher zweyhundert und funfzig Bischöffe gegenwärtig gewesen seyn sollen. Wir wissen von ihren Handlungen und Schlüssen weiter nichts; als daß sie an alle Bischöffe der Welt Schreiben abgelassen und sie gebeten, **theils** die Kirchengemeinschaft mit den Freunden des Arii nicht aufzuheben; **theils** bey Alexandern Vorbitten einzulegen, daß er eben dieses thun möge. Auch dieses konte die Standhaftigkeit dieses Bischofs nicht bewegen.

Anm. Dieses erste arianische Concilium ist den neuern Schriftstellern entweder ganz unbekant; oder wird mit dem zu Antiochien im J. 330. verwechselt. Sozomenus *libr.* I. *cap.* 15. gibt davon Nachricht. Vergleiche Nicetam *tom.* XXV. bibl. max. patr. p. 151. und Ceillers histoir. des auteurs *tom.* III. p. 566.

§. XVI.

324. Es wird genug seyn, hier nur zu gedenken, daß diejenigen, welche des **Isidori Mercators** Betrü-

Betrügereien vor ächtes Gold halten, ihm auf J. C.
sein Wort glauben, daß P. Silvester zu Rom in Anwesenheit K. Constantins und zweyhundert vier und achtzig Bischöffe eine Kirchenversamlung gehalten und auf selbiger theils Arium verdammet; theils zwanzig Canonen gemacht. Die Menge der Wiedersprüche, die hier zusammenkommen, haben die gelehrtesten Männer, selbst in der römischen Kirche überführet, daß diese Erzehlung falsch sey.

Anm. Man kan die Nahmen dieser Männer in Schmids introd. in histor. eccles. *vol.* II. p. 1315. kennen lernen. Die gedachten falschen Canonen stehen in Coleti concil. *tom.* I. p. 1579. Mansi suppl. concil. *tom.* I. p. 138. liefert Lesearten aus einer Handschrift von Lucca.

§. XVII.

K. Constantin sahe mit vielen Verdruß die 324.
Unruhen der Christen zu **Alexandrien**. Er sande den nachhero so berühmten Osium dahin, eine Vereinigung derselben zu versuchen. Dieser versamlete daher in dieser Stadt selbst die Bischöffe. Aus den wenigen und übelzusammenhangenden Nachrichten sehen wir, daß dreyerlei Sachen der Gegenstand der Berahtschlagungen gewesen. In Ansehung der arianischen Kezerei und des Osterstreits (denn dieser war nicht beygelieget und die liebreiche Duldung beyder Theile, die seit dem Anfang des zweyten Jahrhunderts statt gefunden, scheinet auch aufgehöret zu haben) kam es zu keinem Schluß. Hingegen wurde die Spaltung des Presbyters Colluthus grösstentheils aufgehoben. Es ist nicht zu vergessen,

daß

J. C. daß dieſe Verſamlung zugleich den Sabellianern oefentlich wiederſprochen.

Anm. 1. Dasjenige, was wir von dieſer Verſamlung wiſſen, haben wir aus dem Socrate hiſtor. eccleſ. *libr.* III. *cap.* 7. p. 179. Sozomeno hiſtor. eccleſ. *libr.* I. *cap.* 16. p. 33. ſq. und Athanaſio apolog. contra Arian. *tom.* I. oper. *part.* I. p. 134. 193. der benedictiniſchen Ausgabe. In den Auszügen aus Philoſtorgii Kirchenhiſtorie *libr.* I. *num.* 7. p. 478. des dritten Bandes der readingiſchen Samlung ſtehet eine Stelle, die hieher gehöret und zwar falſch iſt; aber doch Aufmerkſamkeit wehrt iſt. Natalis Alexander hat den Irtum, daß Oſius kein kaiſerlicher; ſondern ein päpſtlicher Geſander geweſen, gründlich wiederleget hiſtor. eccleſ. *Sec.* IV. p. 209.

Anm. 2. Daß bey dieſer und den folgenden Kirchenverſamlungen Oſius gegenwärtig geweſen, iſt auſſer denen, die ſein Leben beſchrieben, des Cardinal von Aguirre Abhandlung de conciliis, quibus magnus ille Oſius epiſcopus Cordubenſis interfuit, im andern Theil der concil. Hiſpan. p. 15. ſqq. zu vergleichen.

§. XVIII.

325. Die Ordnung führet uns zu der erſten nicäniſchen Kirchenverſamlung. Es ſind wenig Begebenheiten in der Kirchenhiſtorie, die durch ihre Wichtigkeit ſo viel Aufmerkſamkeit verdienen. Wenn wir die Menge der Schriftſteller, welche bald die Geſchichte betrachten; bald den Schlüſſen und Anordnungen dieſer Verſamlung ihren rühmlichen Fleis gewidmet haben; ſo ſolte man vermuhten, daß dieſes Stük vortreflich aufgekläret ſey, und dennoch ſind die Klagen unpartheiiſcher und Wahrheitsliebender Männer über die viele Dunkelheit und Lücken, die ſich hin und wieder finden, gewis nicht ungegründet. Wir wollen hier zuerſt die äußerlichen Umſtände ins

Licht

Licht sezen; hernach die verschiedne Gegenstände der Berahtschlagungen und ihren Ausgang erzehlen. Es ist eine unleugbare Wahrheit, daß K. Constantin der Grose den Bischöffen den Befehl ertheilet, an dem bestimten Ort und zu der angesezten Zeit sich einzufinden. Dieses ist so gewis und richtig, daß auch diejenigen, die vielleicht wünschen mögen, es sey nicht wahr, solches zu leugnen, sich schämen; daß aber diese Wahrheit einem ihrer Irthümer nicht zu sehr schade, mit ihr nur eine Unwahrheit zu verbinden suchen. Sie sagen, K. Constantin habe vom B. Silvester zu Rom erst die Einwilligung suchen müssen und auch erhalten, und hieraus folgern sie weiter, daß durch die Zusammenberufung die kaiserliche Majestät nur einen Unterbefehlshaber ihrer Unterthanen vorgestellet. Wir müssen zu richtiger Beurtheilung dieser Erzehlung anmerken, daß ihre Freunde keine ältere Nachricht davon bisher gefunden, als in den Akten derjenigen Kirchenversamlung zu Constantinopel, welche im Jahr 680 gehalten worden. Der Ort, wo die Zusammenkunft, von der wir hier reden, geschahe, war **Nicäa**, eine Stadt in Bithynien und in dieser ein groser Saal des kaiserlichen Pallastes. Dieses leztere sagen zu viel ältere Nachrichten, als daß wir denen beytreten könten, welche glauben, daß sie hätten müssen in einer Kirche gehalten werden, und daher durch Verdrehung der Worte des **Eusebii** sich zu schüzen suchen. Ueber das Jahr ist kein Zweifel entstanden. Es war das zwanzigste, nachdem Constantin die Regie-

rung angetreten, welches mit dem Jahr der gemeinen Zeitrechnung, das wir angegeben, übereinstimmet. Hingegen ist man nicht einig, in welchem Monat und an welchem Tag sie den Anfang genommen; doch ist es wahrscheinlich, daß es gegen das Ende des Junii geschehen und der Schluß gegen das Ende des Augusts gemacht worden. Wie viel Bischöffe und andere gottesdienstliche Lehrer anwesend gewesen, ist eine noch wichtigere; aber auch noch mehreren Zweifeln unterworfene Frage. Die Berichte sind von einander so sehr unterschieden, daß diejenigen, welche die gröste Zahl angeben, sie auf zwey tausend acht und vierzig sezen; doch scheinet es höchst wahrscheinlich zu seyn, daß dreyhundert und achtzehn Bischöffe beysammen gewesen, ohne jedoch den Beweis in dem vermeinten Vorbild der ähnlichen Anzahl der Knechte des Abrahams zu suchen; oder solchen zu genehmigen. Wenn man die angegebenen Provinzien zehlet, aus denen die Geistlichen zusammen gekommen, so entdecken sich zwey Wahrheiten, die wir fast vor unbekante halten müssen, **einmal**, daß sie alle damals unter der Bothmäßigkeit des römischen Kaisers gestanden; welches auch selbst aus dem bekantgemachten Verzeichnis der Nahmen erhellet; **hernach**, daß aus den abendländischen Provinzien nur die beyden Gesanden des B. von Rom, und der B. Hosius von Corduba da gewesen. Hieraus ist nun leicht zu folgern, daß die Versamlung kein algemeines Concilium gewesen, ob es gleich nach dem Willen des Kaisers eine Versamlung hätte

seyn

seyn sollen, auf der von allen Kirchen des römischen Reichs (nicht aber der ganzen Welt, denn dazu hatte der Kaiser kein Recht) die Bischöffe; oder andere Geistlichen anwesend wären. Es ist kaum zu glauben, wie viele unnüze Streitigkeiten über die Frage geführet worden: wer auf dieser Kirchenversamlung den Vorsiz geführet? Da man in der römischen Kirche es voraus zu einem Glaubensartikel gemacht, daß diese Ehre auf den so genanten algemeinen Kirchenversamlungen dem Bischof zu Rom als ein Eigenthumsrecht zustehe, so würde nach ihren Gedanken die Ehre der Religion selbst leiden, wenn nicht zu Nicäa dieses Recht das erstemal wäre ausgeübet worden. Allein die Historie weis nichts davon: daher mus sie ergänzet, das ist, verfälschet werden. Ein Theil unter ihnen findet, daß dem B. Hosio gewisse Ehrenbezeigungen geschehen, die sich vor einen Präsidenten einer Kirchenversamlung wol schicken: deswegen sol und mus er einen Botschafter des römischen Stuls vorgestellet haben; ein anderer Theil aber meinet, daß die beyden Aeltesten Vitus und Vincenz, die in der That Gesanden des römischen Bischofs Silvesters waren, den Vorsiz geführet. Beyde irren und äffen die Welt, wenn sie ihr zumuhten, bey algemeinem Stilschweigen so vieler älteren und glaubwürdigen Schriftsteller, einem einzigen zu glauben, dessen Alter und übrige Eigenschaften es nicht verstatten. Dieser Parthei haben viele gründlich wiedersprochen; man kan aber nicht sagen, daß sie etwas gewissers gesaget. Einige

lassen dem Hosio den Vorsiz, ohne ihn zum päpstlichen Gesanden zu machen: andere geben ihn dem B. Eustathio von Antiochien: noch andere dem B. Eusebio von Cäsareen. Wir können aus diesen zertheilten Meinungen das einzige mit vieler Gewisheit schliessen, daß es ganz und gar nicht auszumachen sey, wer zu Nicäa Präsident gewesen. Dieses ist das erste, was wir unserm Leser hievon sagen können; es leitet uns aber noch zu einer Anmerkung, daß es überhaupt noch zweifelhaft sey, ob einem einzigen Mann ein solcher Vorsiz daselbst aufgetragen worden. Wir glauben, daß der so oft bestrafte Fehler neuerer Geschichtschreiber, alte Begebenheiten nach den Sitten und Gewohnheiten späterer Zeiten zu beurtheilen, allerdings von denen begangen werde, die über den Präsidenten des nicänischen Concilii streiten. Man mus vorher wissen, worinnen das Amt eines solchen Vorstehers hätte bestehen sollen, und alsdenn sorgen wir, daß die meisten eine solche Erklärung geben dürften, die uns auf die Frage: wer es zu Nicäa verwaltet? die Antwort abnöhtigen würde: Niemand. Nimt man aber dieses Wort in einem weitern Sinn, so würden wir dieser ansehnlichen Versamlung die Ehre nicht versagen, welche sie in der That genossen, daß der Kaiser ihr Oberhaupt gewesen. Ehe wir die eigentlichen Handlungen der Versamlung erzehlen, müssen wir einige Begebenheiten anmerken, die vor dem Anfang der feierlichen Zusammenkünfte vorgefallen. Die Zanksucht hatte die angekommene Bischöffe so weit gebracht,

gebracht, daß K. Constantin mit einem ganzen Haufen von Klagschreiben derselben, gegen einander überschüttet wurde. Er nahm sie gnädig an und schmiß sie alle zusammen in ihrer Gegenwart ins Feuer: So wurde der Stolz, die Eifersucht und der Geist des Haders, der die damaligen Lehrer der Kirche beseelte, durch einen Mann beschämet, der damals noch ein Catechismusschüler war und wenigstens die Lehren von der Sanftmuht besser gefasset hatte; als sie die Bischöffe ausübten. Bey den Vorbereitungsversamlungen fanden sich auch viele von den heidnischen Philosophen ein, welche durch ihre sophistische Disputirkünste die Religion der Christen zu bestreiten suchten. Man erzehlet hier die wunderbare Bekehrung eines solchen Freygeistes, welche durch eine kurze Predigt des Evangelii aus dem Munde eines ungelehrten Alten gewürket worden. Diese Begebenheit verdienet unsere Aufmerksamkeit; ist aber unschuldig, wenn sie von andern zu Beschönigung ihrer Irtümer gemisbrauchet wird. Die Eröfnung der feierlichen Zusammenkünfte verherlichte die Anwesenheit des Kaisers. Wir übergehen die prächtigen Umstände, mit denen er in der Versamlung empfangen worden. Seine Erinnerungen aber, die er den versamleten Lehrern ertheilte, sind zu schön; als daß wir sie übergehen solten. Er ermahnete sie zu brüderlicher Einigkeit: er drükte seinen Schmerz beweglich aus, den er darüber empfinde, daß die Ruhe, welche Gott seiner Kirche nach so langwierigen Verfolgungen geschenket, durch

die Irrungen der Bischöffe unter sich so schändlich unterbrochen werde: er stelte ihnen ernstlich vor, daß die göttlichen Schriften die einzige Richtschnur enthielten, wornach sie ihre Streitigkeiten entscheiden müßten. Das erste, womit sich hierauf die Versamlung beschäftigte, betraf den Arium. Dieser Mann war selbst gegenwärtig und wiederholte oefentlich die Lehrsäze, welche der wahren Lehre von der Gottheit unsers Erlösers so sehr entgegen waren. Es wurde ihm ernstlich wiedersprochen. Man rühmt sonderlich den B. Marcellum von Ancyra und den Athanasium, der nur noch Diakonus zu Alexandrien war, daß sie die meiste Geschiklichkeit erwiesen, solche Irtümer zu wiederlegen. Es fehlete ihm aber auch nicht an Freunden, unter denen der B. Eusebius von Nicomedien leicht den obersten Plaz erhalten wird. Diese Männer bemüheten sich sonderlich, solche Wörter und Redensarten zu finden, welche beyden Theilen könten angenehm seyn. Es scheinet, daß man auf beyden Seiten die Schranken der Bescheidenheit und Mässigung überschritten und dadurch dem Kaiser selbst die Mühe gemachet, die Bischöffe zu besänftigen. Die rechtgläubige Parthei erhielte endlich den Sieg und alles Einwendens der Eusebianer ungeachtet, wurde beschlossen, daß man in dem Vortrag der Lehre von Jesu Gottheit bekennen müsse, er sey mit seinem Vater gleiches Wesens; oder, wie die Griechen reden, homoousios. Dieses war die Gelegenheit, daß eine Formel eines Glaubensbekentnisses aufgesezet wurde, in welcher sich dieser Ausdruk

fand.

fand. Es ist eine schwere Frage, wer unter den dasigen Bischöffen die Ehre gehabt, ein Glaubensbekentnis abzufassen, welches in allen christlichen Gemeinden des Orients und Occidents auch nach der Reformation, einen algemeinen Beyfall erhalten und bis jezt mit Recht behauptet. Sie gehöret aber nicht an diesen Ort. Zu Nicäa verlangte man von den Bischöffen, daß sie jeder durch seine Unterschrift billigen solte. Es geschahe von allen, welche der darinnen erklärten Lehre beygethan waren. Eine sehr kleine Anzahl weigerte sich und da unter diesen nicht alle eben es aus Geneigtheit gegen Arium gethan; so war es kein Wunder, daß auch von diesen die meisten sich zum Beytrit durch gründliche Vorstellung der genauen Uebereinstimmung des, ihnen anstössigen, Worts mit dem richtigen Lehrbegrif bewegen liessen. Unter den leztern verdienet B. Eusebius von Nicomedien vorzüglich genennet zu werden. Hingegen war Arius halsstarrig. Er und seine treuen Anhänger, darunter nur zwey Bischöffe übrig geblieben, wurden mit dem Anathema beleget und vom Kaiser in das Elend verwiesen. Nachdem man mit dem arianischen Handel fertig, so folgte zum zweyten die Spaltung, welche Meletius zu Alexandrien veranlasset. Die Klagen über diesen Mann betreffen nicht seine Lehre, an der man nichts tadelte; sondern den Ungehorsam gegen seinen Bischof, den er so weit getrieben, daß er eine eigne Parthie errichtete und sich selbst einiger Verrichtungen anmaßte, die sonst den Bischöffen von

Alexandrien eigen sind. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß er und seine Freunde die arianische Kezerei genehmiget. Die nicänische Kirchenversamlung lies ihn in allen Ehren, die er bisher gehabt; gebot ihm aber, sich der Priesterweihen zu enthalten. Auch seine Freunde erhielten ein günstiger Urtheil; als man erwarten konte. Diese Vereinigung der Meletianer mit der Kirche war von keiner langen Dauer. **Drittens** kam auch die Osterstreitsache in Betrachtung. Man hatte die Christen noch nicht zu einer Einigkeit bey einer so geringen Streitfrage bringen können, die man damals vor wichtiger hielte; als sie in der That seyn solte. Man faßte daher auf dieser Kirchenversamlung einen Schluß, nachdem sich die morgenländischen Bischöffe zum Nachgeben bereitwillig zu seyn, erkläret hatten. Diese Anordnung sezte drey Regeln fest: Ostern mus auf dem Sonntag gefeiert werden: dieser Sonntag mus auf den Vollmond nach dem Frühlingsäquinoctio folgen: solte auf diesen Sonntag der Vollmond selbst und also zugleich das Osterfest der Juden fallen; so feiern es die Christen acht Tage später. Man vergaß auch nicht, noch solche Veranstaltung zu treffen, wodurch die richtige und wenigstens algemeine Ausübung derselben sicher gestellet wurde. Es ist **viertens** kein Zweifel, daß noch andere kirchliche Verordnungen auf dieser Versamlung gemacht worden, von denen wir hier anmerken, theils daß über die Zahl derselben die Gelehrten nicht einig sind; diese Streitfrage selbst durch überwiegende Gründe, die vor

der

der geringern Anzahl der griechischen Canonen streiten, leicht entschieden werden könne; theils daß noch wichtigere Irrungen über den Sinn und Inhalt einiger dieser Verordnungen besonders des fünften und sechsten obwalten, welche auch so gar weit von ihrer Entscheidung nicht wären, wenn nicht eine sichere Parthei aus ihrer falschen Erklärung grose Vortheile zu ziehen suchte und sich dadurch zu der Vertheidigung derselben verpflichtet zu seyn erachtete. Eine von diesen Verordnungen bestätiget stillschweigend eine alte Nachricht von einer merkwürdigen Begebenheit, der wir die **fünfte** Stelle einräumen. Einige von den anwesenden Kirchenvätern hatten eine so übertriebene Meinung von den vermeinten Vorzügen des ehelosen Standes, daß sie einen Versuch machen wolten, ihn als ein Gesez den sämtlichen gottesdienstlichen Personen der christlichen Kirche aufzulegen. Ein alter und beydes wegen der in Verfolgungen erduldeten Leiden und wegen seines eigenen ehelosen Lebens in grosem Ansehen stehender ägyptischer Bischof, Paphnutius rettete die Ehre des Ehestandes und hintertrieb ein Vorhaben, das an sich zu den Thorheiten gerechnet werden mus, zu welchen die Irtümer einer falschen Philosophie ihre Verehrer unter den Christen verleitet haben. Es ist gewis eine Verwegenheit, die Gewisheit dieser Erzehlung in Zweifel zu ziehen; hingegen verdienet allerdings bemerket zu werden, daß die Frage nur diejenigen Geistlichen betroffen, welche im Ehestande gelebet, ehe sie ihre Aemter in der

Kirche erhalten. Doch sind die Gründe, mit denen der ehrwürdige Bischof seine Meinung unterstüzet, nicht allein richtig; sondern auch so algemein, daß sie den Ehestand der gottesdienstlichen Personen ohne Einschränkung rechtfertigen können. **Sechstens** wurden die **novatianischen** Trennungen glücklich gehoben. K. Constantin hatte zu dem Ende einen Bischof dieser Parthei nach Nicäa berufen. Es war klar, daß sie in dem Lehrbegrif nichts eignes; noch irriges hatten. Die Ursachen ihrer übertriebenen Strenge gegen die Gefallenen hatten nunmehro bey einer christlichen Regierung nicht mehr statt. Es war billig, daß man den Lehrern derselben ihre Ehrenstellen und Würden ungestöret lies. So war der Friede richtig. Vielleicht sind noch mehrere Begebenheiten vorgefallen, die uns unbekant geblieben. Von den Urkunden, die wir von dieser Versamlung haben, wollen wir in einer eignen Anmerkung reden. Wir haben also weiter nichts hinzuzusezen, als daß K. Constantin nach dem Schluß derselben das Andenken des vor zwanzig Jahren geschehenen Antritts seiner Regierung mit vieler Pracht zu feiern anfing. Dieses geschahe den 25. August, an welchem Tag er die anwesenden Bischöffe mit einer kaiserlichen Mahlzeit beehrte und ihnen die Erlaubnis zu ihrer Abreise ertheilte. Man unterlies nicht die Handlungen und Schlüsse den übrigen Gemeinden des römischen Reichs bekant zu machen. Es ist merkwürdig, daß an vielen Orten auf andern Concilien der Beytritt erfolget, woraus wir noch zwey

Folge-

Folgerungen machen, einmal, daß diese Gemeinden sich nicht müssen verpflichtet geachtet haben, die Schlüsse dieses Concilii mit einem blinden Gehorsam anzunehmen, hernach, daß durch diesen Beytritt diese Versamlung erst ein algemein Ansehen im römischen Reich erhalten und dadurch in eigentlichen Verstand ein oecumenisches Concilium geworden.

Anm. 1. Die Quellen der Historie dieser denkwürdigen Kirchenversamlung sind theils Gelasii von Cyzikum, Samlung der Akten derselben, in drey Büchern, welche schon ehemals in gutem Ansehen gestanden: von ihrem Urheber im fünften Jahrhundert gemacht und in den grösern Conciliensamlungen, sonderlich in der harduinischen *tom.* I. p. 345. sqq. wieder abgedrukt worden; eines andern ältern Schriftstellers acta, welche Combefis auct. biblioth. patr. *tom.* II. p. 573. sqq. herausgegeben, und die Erzehlungen der morgenländischen Schriftsteller in Renaudots histor. patriarch. Alexandrin. p. 69. sqq. theils die in Eusebii drittem Buch des Lebens K. Constantins: Athanasii verschiednen Büchern, Socratis, Sozomeni, Rufini und Theodoreti Kirchenhistorien, Epiphanii Kezergeschichten zerstreuete Nachrichten, wobey noch dreyerley zu merken, einmal, daß das Vorgeben von noch vorhandenen volständigen Akten ungegründet, wie aus Fabricii bibl. Græc. *vol.* XI. p. 356. zu ersehen, hernach, daß diejenige urkundliche Nachrichten, welche nicht in einen der ältern oben bemerkten Schriftstellern anzutreffen, gewis falsch und untergeschoben, wohin der angebliche Briefwechsel zwischen dem Concilio und dem B. Silvester von Rom gehöret: endlich, daß die den verschiednen Samlungen der Canonen dieser Versamlung vorgesezte und in den Conciliensamlungen abgedrukte Vorreden zu den Quellen mit zu zehlen.

Anm. 2. Das nicänische Glaubensbekäntnis gehöret zu den merkwürdigsten Handlungen dieser Versamlungen. Es ist bekant, daß es auf der Kirchenversamlung zu Constantinopel etwas verändert und erweitert und in dieser Gestalt in den abendländischen, auch protestantischen

Kirchen

Kirchen ein algemein Ansehen erhalten. Wir verweisen hier unsere Leser auf unsers Vaters introd. in libros eccles. Luther. symbol. p. 121. sqq. womit noch Baumgartens Erleuterungen der symbolischen Schriften. S. 17. u. f. zu vergleichen. Die Untersuchung und Vertheidigung des, in diesem Glaubensbekäntnis vorgetragenen, Lehrbegrifs und besonders des durch selbiges bestätigten Ausdruks, gleiches Wesens, wird an einen bequemen Ort versparet.

Anm. 3. Ueber die Anzahl derer von dieser Kirchenversamlung gemachten Schlüsse ist unter den Lehrern des geistlichen Rechts so viel Verwirrung; als Uneinigkeit, welches daher rühret, daß man eine zweyfache Samlung derselben hat. Die erste, welche ursprünglich griechisch ist; hernach aber sowol von ältern, sonderlich Isidoro Mercatore und Dionysio dem kleinen; als von neuern ins lateinische übersezet worden, hat nur zwanzig; oder nach einer andern Abtheilung zwey und zwanzig Verordnungen. Man findet diese wol am besten mit den ältern Erklärungen in Beveridge pandect. canon. *tom.* I. p. 58. sqq. Die zweyte ist bishero nur arabisch bekant und zwar in der Umschreibung derselben, welche wir dem Joseph aus Aegypten zu danken haben. Diese zehlet achtzig; oder, nach andern, vier und achtzig Schlüsse, welche nur lateinisch vom Alphonso Pisano, Franz Turriano und Abraham Ecchellensi bekant gemacht und in den Conciliensamlungen des Labbe und anderer wieder abgedrukt worden. Hingegen hat die ächten zwanzig Beveridge ebendas. p. 681. sqq. arabisch und lateinisch herausgegeben. Es ist kein Zweifel, daß diejenigen, welche nicht in der griechischen Urkunde stehen, vor untergeschoben zu halten sind. Man lese Tillemont in den memoir. *tom.* VI. p. 674. sqq. Fabricium in biblioth. Græc. *vol.* XI. p. 364. sq. und Assemann biblioth. oriental. *tom.* I. p. 22. und 195. sqq. Indessen ist nicht zu leugnen, daß sie in den morgenländischen Kirchen, ausser der griechischen, ihr Ansehen annoch behaupten. Wir können demnach nur die griechischen vor ächt halten und liefern aus ihnen diesen Auszug: 1) Diejenigen, welche durch ihre Schuld und freywillig verschnitten werden, können in der Kirche kein gottesdienstliches Amt bekleiden: 2) Die gottesdienstlichen Personen sollen kein Frauenzimmer bey sich haben, ausgenommen ihre nächsten Blutsverwantinnen: 4) Bey der Weihung eines Bischofs sollen alle Bischöffe

der

der Provinz: im Nohtfall wenigstens drey anwesend seyn: 5) Wer von einer Gemeinde in Bann gethan ist, darf in einer andern nicht wieder aufgenommen werden, es sey denn ihm erweislich Unrecht geschehen, welches auf den, alle Jahre zweymal zu haltenden Provinzialversamlungen zu untersuchen sey: 6) und 7) wird vor die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöffe zu Alexandrien, Rom und Antiochien, auch Jerusalem gesorget: 8) betrift die Novatianer: 9) und 10) bestimmet einige Fehler der Aeltesten, welche sie ihres Amtes entsezen: 11) 12) 13) und 14) betrift die Kirchenzucht gegen Gefallene: 15) und 16) verbietet den Geistlichen, von einer Gemeinde zur andern zu gehen: 17) Wieder den Wucher: 18) verbietet den Diaconis, das Abendmahl zu reichen: 19) verordnet, wie es mit den Paulinisten zu halten, wenn sie sich zur rechtgläubigen Parthei wenden: 20) verbietet das Kniebeugen am Sonntag und Pfingstfest. Unter allen diesen Schlüssen hat keiner mehrere Erklärungen und gegenseitige Bestreitungen so wol; als Vertheidigungen veranlasset als der fünfte und sechste, von denen die erheblichsten Schriftsteller in Schmids introduct. in histor. eccles. *vol.* II. p. 1222. sq. erzehlet worden, mit denen doch unsere Historie der Päpste S. 80. Anm. 5. Bonav. Barberini in der raccolta d'opusculi scientif. e filol. *tom.* XXXIIII. p. 491. sqq. und Hrn. D. Heumanns Anmerkung in parerg. Goetting. *tom.* I. p. 232. zu vergleichen. Ueberhaupt ist noch über diese Canonen Lupus *tom.* I. oper. p. 177. sqq. zu lesen.

Anm. 4. Obgleich die Klage über den Mangel einer volständigen Untersuchung der Geschichte dieser Kirchenversamlung gegründet ist; so fehlt es doch nicht an gelehrten Untersuchungen. Wir empfehlen unsern Lesern: Natalis Alexanders histor. eccles. *tom.* IIII. p. 210. sqq. Baronii annal. nebst Pagi critic. *tom.* IIII. p. 85. sqq. Joh. Wilhelm Baiers decad. I. diss. theol. p. 1. sqq. Js. Beausobre histoir. de Manichée & Manicheisme *tom.* I. p. 520. sqq. Heinr. Benzels dissertat. acad. *vol.* I. p. 478. sqq. Archib. Bowers Historie der römischen Päpste Th. I. S. 159. u. f. Thom. Caccini italiänische histor. concil. Nicæn. Lucca 1637. Qu. Joach. Camerarii histor. Synodi Nicæn. Leipz. 1552. in Octav. Joseph Catalani concil. oecumenic. illustrat. *tom.* I. p. 39. sqq. Rem. Ceillers histoir. des auteurs sacr. & eccles. *tom.* IIII. p. 569. sqq. Joh. Clerici biblioth. historique & vniuerselle *tom.* X. p. 421.

J. C. p. 421. & *tom.* XXII. p. 291. Joh. Georg Dorſchei exercit. ad diatypoſ. concil. Nicæni, Strasb. 1681. Qu. Joh. Fechts diſſ. de innocentia concil. Nicæni Roſtok 1710. Luc. Holſtenii diſſ. II. de locis quibusdam concilii Nicæni, welche Duvalois ſeinem Evagrio p. 603. ſqq. der readingiſchen Ausgabe angehänget: Thom. Ittigs hiſtor. concil. Nicæni, ſo nach deſſen Tode zu Leipzig 1712. in Qu. heraus gekommen: Balth. Menzers diſſ. de concil. Nicæni auctoritate et integritate Gießen 1652. Joh. Jacob Müllers συγκρισις concil. Nicæni atque Tridentini, ſo auch in Joh. Conr. Dannhauers diſput. theol. *part.* II. 1438. ſqq. zu finden: Joſeph Auguſtin Orſi della ſtoria eccleſiaſtica *vol.* V. p. 42. ſqq. Alphonſ. von Piſa libr. IIII. de actis concil. Nicæni, welche Schrift ehemals in groſem Anſehen geſtanden und in der biniſchen Concilienſamlung *tom.* I. p. 300. ſqq. wieder gedrukt; nachhero aber in den neuern billig wieder weggelaſſen worden, nachdem man eine groſe Menge eingemiſchter Fabeln entdekt: Edm. Richers hiſtor. concil. gen. *tom.* I. p. 10. ſqq. Tillemonts memoir. *tom.* VI. p. 634. ſqq. denen die von einem ungenanten zu Paris 1691. in Oct. herausgegebene Schrift: Les conciles generaux *Tom.* I. beyzufügen, welche blos die Geſchichte dieſer Verſamlung erlautert, auch nicht weiter fortgeſezet worden. Wir übergehen hier diejenigen, welche bey Gelegenheit der Unterſuchung der auf dieſer Kirchenverſamlung vorgefallenen Materien, zur Erläuterung derſelben was beygetragen.

§. XVIIII.

325. Es iſt eine falſche Nachricht, daß B. Silveſter eine Kirchenverſamlung zu Rom gehalten und auf ſelbiger die Schlüſſe der nicäniſchen beſtätiget.

Anm. Die kurzen Nachrichten, welche, als alt, in den Concilienſamlungen, als der harduiniſchen *tom.* I. p. 527. geliefert werden, gehören zu den Betrügereien des Iſidori. S. Tillemont memoir. *tom.* VII. p. 266. und Bowers Hiſtorie der Päpſte Th. I. S. 182.

§. XX.

329. Die Parthei der Freunde des Arius (wir
331. ſagen mit Bedacht, der Freunde und nicht der Lehre:

Lehre: denn es ist nicht ausgemacht, in wieweit diese von den Männern, von denen hier die Rede ist, gebilliget worden) hatte Mittel gefunden, den K. Constantin zu besänftigen: ihre, ins Elend verwiesene, Häupter wieder zurük zu bringen und unter diesen den B. Eusebius von Nicomedien zu dem wichtigen Posten eines Bischofs von Constantinopel zu befördern. Eine Veränderung von vielen Folgen. Die erste darunter war die Absezung des Eiferers um die reine Lehre, B. Eustathii von Antiochien. Daß diese auf einer Kirchenversamlung geschehen, jedoch mit Widerspruch einiger anwesenden Lehrer, ist das einzige, was die alten Schriftsteller zuverlässig berichtet; drey Umstände aber sind durch ihre Uneinigkeit dunkel: **einmal**, wenn es geschehen? **hernach**, wo diese Versamlung gehalten worden? da sie zwischen **Antiochien** und **Nicomedien** getheilet sind: **endlich**, was sie vor einen Grund ihres harten Urtheils wieder den Bischof angegeben, indem einige die Beschuldigung, daß er den Sabellianern geneiget sey; andere eine boshafte Anklage einer begangenen Hurerei zum Vorwand dienen müssen.

Anm. 1. Die Quellen sind theils die Geschichtschreiber Theodoret histor. eccles. *libr.* I. cap. 20. Philastorgius histor. eccles. *libr.* III. cap. 12. und Athanasius histor. Arian. ad monach. *tom.* II. oper. p. 346. sqq. theils drey hieher gehörige Briefe des K. Constantins, welche Eusebius vit. Constantini *libr.* III. cap. 60. sqq. und aus diesem Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 139. sqq. liefert.

Anm. 2. S. Pagi critic. *tom.* IIII. p. 350. Baluze collect. nou. concil. p. 26. Der Benedictiner Leben des h. Athanasii

J. C. nasii p. XIIII. Tillemont memoir. *tom.* VII. p. 25. u. 651. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* IIII. p. 616. und diejenigen, welche von Eustathii Leben Nachricht gegeben, in meines Vaters Kirchenhistorie p. 1499.

§. XXI.

328. In diese Zeiten werden zwey **alexandrini-**
330. **sche** Kirchenversamlungen gesezt. Durch die eine wurde Athanasius zum Bischof daselbst verordnet, und durch die zweyte der oben gedachte Priester Ischyras entsezet. Keines von beyden ist zuverläßig.

Anm. Von dem erstern s. Mansi *tom.* I. p. 146. und von dem andern Fabricius Biblioth. Græc. *vol.* XI. p. 372.

§. XXII.

Zu der Zeit, da die morgenländischen Kirchen durch die Arianer so sehr beunruhiget wor-
330. den, hatten die Donatisten in Africa soviel Ru-
333. he, daß sie zu **Carthago** eine Versamlung von zweyhundert und siebenzig Bischöffen ihrer Parthei veranstalten konten. Man machte einen Schluß, der offenbar den Grundsäzen widersprach, welche diese Leute so eifrig vertheidigten. Die Traditoren sollen zum Abendmal gelassen werden, wenn sie auch nicht wolten sich wieder taufen laßen. **Augustinus** versichert, daß die Donatisten sich Mühe gegeben, das Andenken dieser Versamlung gänzlich zu vertilgen.

Anm. Augustinus epist. LXXXXII. nach der benedictiner Rechnung, hat allein dieses Concilium angeführet. Man lese Dupin histor. Donatistar. p. XI. und Tillemont *tom.* V. p. 81.

§. XXIII.

§. XXIII. J. C.

Nun komt Athanasius als eine Hauptper- 334.
son in der Historie der Arianer auf den Schau-
plaz. Den Freunden dieser Parthei war die
Erhebung desselben auf den bischöflichen Stuhl
zu Alexandrien, ein Streich, der ihren Absichten
ganz entgegen seyn muste. Sie verbanden sich
mit den Meletianern und diese brachten gegen
Athanasium bey dem K. Constantin die greulich-
sten Klagen an. Ob nun dieser gleich von der
Unschuld des Bischofs überzeuget war; so er-
laubte er doch den Eusebianern, zu Cäsareen
zusammen zu kommen. Athanasius wurde vor-
geladen und erschien nicht. Daher die Versam-
lung von einander ging und der Kaiser dem Bi-
schof anbefahl, sich bey einer anderweitigen Zu-
sammenkunft gewis einzufinden.

Anm. Die Quellen sind Theodoret histor. eccles. *libr.* I. *cap.* 27. sqq. und Sozomenus histor. eccles. *libr.* II. *cap.* 25. Athanasius selbst schweiget von dieser Versamlung ganz. S. der Benedictiner vitam Athanas. p. XVIIII. Tillemont *tom.* VIII. p. 660. u. Ceiller *tom.* IIII. p. 617. sq.

§. XXIIII.

Diese neue Zusammenkunft wurde zu Ty- 335.
rus gehalten. Es ist gar kein Zweifel, daß sie
vom Kaiser zusammenberufen worden und zwey
Staatsminister ihr in seinem Nahmen beygewoh-
net. Die Feinde des Athanasii hatten die Ober-
hand. Dieser war gegenwärtig, nachdem er sich
einige Zeit geweigert hatte. Man gab sich die
erstaunlichste Mühe, ihn der groben Verbrechen
zu überführen, deren man ihn beschuldigte. Doch

offenbarte Gott die Unschuld des Bischofs und die Bosheit seiner Feinde auf eine ausnehmende Art, dem ohngeachtet fällten sie das Urtheil, wodurch er seines Amtes verlustig erkläret wurde. Athanasius begab sich nach Constantinopel und führte über dieses Verfahren gerechte Beschwehrden bey dem Kaiser. Wir werden uns nie vor Vertheidiger dieser Kirchenversamlung aufwerfen; wir glauben aber nicht, daß die aeuserlichen Umstände desselben eben so tadelhaft; als das Urtheil. Und daher erinnern wir noch einmal, daß der Befehl des Kaisers, die Anwesenheit der kaiserlichen Staatsbedienten und die Berufung des Athanasii vom Concilio an den Kaiser denkwürdige Begebenheiten sind.

Anm. 1. Man hat von dieser Versamlung mehr Urkunden; als von andern dieses Alters, als 1) das kaiserliche Rescript an die Synode, welches Eusebius de vita Constant. *libr.* IIII. *cap.* 42. und Theodoret histor. eccles. *libr.* I. *cap.* 29. überliefert: 2) der ägyptischen Bischöffe von des Athanasii Parthei Protestationsschrift wieder einige Bischöffe, die als declarirte Feinde nicht konten zugelassen werden: 3) ebenderselben Schrift gleichen Inhalts an den kaiserlichen Minister Dionysium: 4) des B. Alexanders von Thessalonich Warnung an ebendenselben: 5) des gedachten Ministers Erinnerung an die Synode, bey der Wahl der nach Aegypten abzusendenden Abgeordneten, Unpartheiligkeit zu beobachten: 6) des ganzen Ministerii zu Alexandrien Schuzschrift vor ihren Bischof an die gedachte Commission: 7) ein dergleichen Schreiben von dem Ministerio der mareotischen Provinz bey Alexandrien: 8) noch eins von ebendemselben an die Synode, welche sämtliche Stücke in Athanasii apolog. II. adu. Arianos *tom.* II. oper. p. 130. sqq. zu finden. Man hat sie in den Conciliensamlungen und harduinischen *tom.* I. p. 539. sqq. wieder abgedrukt. Mit diesen Urkunden sind noch die historischen Berichte des Theodoreti, am a. O. Socrates

libr. I

libr. I. *cap.* 28. Sozomeni *libr.* II. *cap.* 25. Ruffini *libr.* I. *cap.* 16. Epiphanii hæreſ. LXVIII. §. 17. zu verbinden. J. C.

Anm. 2. S. Baronium annal. *tom.* IV. p. 255. ſqq. Tillemont memoir. *tom.* VIII. p. 32. ſqq. u. p. 662. ſqq. Der Benedictiner vitam Athanaſ. p. XX. ſqq. Ceillers hiſtoir. des auteurs *tom.* IIII. p. 618. ſqq. und Orſi della ſtoria eccleſ. *tom.* V. p. 211. ſqq.

Anm. 3. Die Abpellation des Athanaſii an den Kaiſer hat Natalis Alexander in einer eignen Abhandlung in ſeiner hiſtor. eccleſ. *ſec.* IIII. p. 34. vertheidiget, welche dem römiſchen Hof misfallen.

§. XXV.

Die Biſchöffe, welche Athanaſium zu Tyro verdammet, hatten ſich nach **Jeruſalem** begeben, um der feierlichen Einweihung der prächtigen Kirche des heiligen Grabes beyzuwohnen. Sie fanden daſelbſt noch mehrere Biſchöffe vor ſich. Arius und einer ſeiner Anhänger überreichten ihnen ein Glaubensbekentnis nebſt einem kaiſerlichen Befehl, ſolches zu prüfen. Man kan nicht leugnen, daß es ſeinen Irtümern gemäs iſt; dieſe aber auf die künſtlichſte Art verborgen ſind. Die herſchende Parthei der Euſebianer drang durch, es zu billigen und den Arium in die Gemeinſchaft der Kirche aufzunehmen. Es wurde dieſer Schlus durch ein Synodalſchreiben den andern Kirchen, beſonders zu Alexandrien, und dem Kaiſer bekant gemacht. Man beſchwehrte ſich über den Marcellus, B. zu Ancyra, daß er den tyriſchen Schlüſſen nicht beygetreten, dieſer Verſamlung nicht beygewohnet, und einige unrichtige Ausdrücke von der Perſon Chriſti gebraucht. 335.

J. C. Anm. 1. Man hat von dieser Versamlung, nur die, vom Ario übergebene, Glaubensformel und das Synodalschreiben, welche Socrates, Sozomenus und Athanasius an den angezeigten Oertern aufbehalten. Sie stehen auch bey dem Harduin *tom.* I. p. 551.

Anm. 2. Duvalois in denen, seiner Ausgabe des Socratis und Sozomeni angehängten obseruat. eccles. *libr.* II. *cap.* 2. p. 391. hat die Gedanken, daß nicht der Kezer Arius; sondern ein anderer in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen worden; es hat ihm aber Pagi critic. *ann.* CCCXXXX. §. 13. sqq. p. 348. sqq. wiedersprochen.

Anm. 3. Von der Kezerei des B. Marcelli, s. Hrn. M. Christian Heinr. Vogels disp. de Marcello episcopo Ancyrano, Göttingen 1757.

§. XXVI.

335. Ein neuerer Schriftsteller gibt zwar von einer in der Provinz **Mareotis** wieder Athanasium gehaltenen Kirchenversamlung Nachricht; es ist aber ausser dem algemeinen Stillschweigen der übrigen Geschichtschreiber, ihr noch dieses entgegen, daß sie ofenbar durch eine unrichtige Vorstellung, von der, aus Tyro dahin ergangenen und obengemeldeten, Gesandschaft entstanden.

Anm. S. den libellum Synodic. *cap.* XXXVII. p. 200.

§. XXVII.

336. Es ist sicherer, daß einige von der Synode zu Jerusalem auf kaiserlichen Befehl nach **Constantinopel** gekommene Bischöffe, nebst einigen andern, die in der Residenz anwesend waren, eine Versamlung gehalten. Daß um diese Zeit die Feinde des Athanasius durch die ungegründete Beschuldigung einer Veranlassung der Verhinderung der Getreideausführungen aus Alexandrien

drien nach Constantinopel den K. Constantin be- J. C.
wogen, gedachten Bischof mit der Verweisung nach Trier zu belegen, sowol; als daß anstatt der mit dem grösten Eifer betriebenen Wiederaufnahme des Arius in die Gemeinschaft der Kirche, der plözliche Tod desselben erfolget, leidet wol keinen Widerspruch; ob aber und in wieferne beyde Begebenheiten zu den Gegenständen der Kirchenversamlung zu zehlen, ist noch vielen Zweifeln unterworfen. Es ist also von diesen mit völliger Gewisheit nichts zu melden; als daß die feierliche Verdammung des Marcelli von Ancyra wegen des ihm zur Last gelegeten; aber nicht erwiesenen Sabellianismi, und Absezung desselben von seinem Amt auf dieser Kirchenversamlung vollzogen worden.

Anm. Man vergleiche mit den §. 25. und 26. angemerkten Quellen und Schriften besonders Baronii annal. *ann.* CCCXXXVI. §. 27. sqq. mit Pagi Erinnerungen *tom.* IIII. p. 279. sonderlich des Eusebii weitläuftige Schriften wieder den B. Marcellum, die in H. M. Vogels gelobter Abhandlung beurtheilet sind.

§. XXVIII.

Die Erzehlung, daß zu **Rom**, unter dem 337.
B. Julio gleich im Anfang seines Amtes von hundert sechszehen Bischöffen eine Versamlung zum besten des Athanasii gehalten, gehöret zu den **isidorischen** Betrügereien.

Anm. Des Isidori untergeschobene Urkunde stehet in Harduins concil. *tom.* I. p. 567. mit deren Erläuterungen Baronius ebendas. p. 317. viel Papier verderbet. Daß es falsch sey, erweiset Blondel Pseudisidor. p. 451. Tille-

J. C. mont memoir. *tom.* VII. p. 702. sqq. und Bower in der Historie der römischen Päpste Th. I. S. 184.

§. XXVIIII.

338. Unter den Freunden des Athanasii behauptete
339. der B. Paul zu Constantinopel einen wichtigen Plaz. Seine Feinde hatten schon unter dem K. Constantin Mittel gefunden, ihn durch eine Landesverweisung von seinem Stuhl zu verdrängen. Er bekam ihn unter der neuen Regierung des K. Constantii wieder, wie Athanasius und andere vertriebene Bischöffe. Allein seine Feinde ruheten nicht, ihn bey dem Kaiser so anzuschwärzen, daß er ihnen verstattete, auf einer Kirchenversamlung zu **Constantinopel** ihn abzusezen und an seiner Stelle den Freund der Arianer, B. Eusebium von Nicomedien zu erwehlen.

Anm. 1. s. Socratem histor. eccles. *libr.* II. *cap.* 7. Sozomenum *libr.* III. *cap.* 4. und den libellum synodic. *cap.* 40.

Anm. 2. S. Tillemonts memoir. *tom.* VII. p. 254. u. 697. Der Benedictiner vitam Athanasii p. XXXI. und Ceillers histoir. des autheurs *tom.* IIII. p. 656. nebst denen, welche Eusebii von Nicodemien Leben beschrieben haben.

§. XXX.

339. Daß um eben diese Zeit der Arianer Pistus zum Bischof von Alexandrien wieder den heiligen Athanasium verordnet worden, ist wol keinem Zweifel unterworfen, daß es aber auf einer wahren Kirchenversamlung zu **Antiochien** geschehen, ist wol nicht so gewis.

Anm. Ceiller am a. O. p. 637. hat dieses Concilium, unsers Wissens, allein.

§. XXXI.

§. XXXI. J. C.

Eben diese Wahl eines arianischen Bischofs und die daher entstandne Besorgnis, daß diese Parthei, zum Nachtheil der guten Sache bey auswärtigen Gemeinden Beyfall finden mögte, gab Athanasio Gelegenheit, zu **Alexandrien** eine denkwürdige Kirchenversamlung zu halten, auf welcher fast hundert Bischöffe ein Synodalschreiben an die übrigen Kirchen abfaßten und in diesem sowol; als den beygelegten Urkunden die Unschuld dieses Mannes gegen alle Beschuldigungen nachdrüklich retteten.

Anm. 1. Dieses Synodalschreiben, welches Athanasius in seiner Schuzschrift wieder die Arianer und aus diesem Harduin concil. *tom.* I. p. 569. liefert, ist die einzige Quelle, die wir von dieser Versamlung haben; zugleich aber auch ein Meisterstük einer nachdrüklichen Schreibart.

Anm. 2. s. Baronii annal. *ann.* CCCXXXVIIII. §. 2. *tom.* IIII. p. 333. Blondel de primatu papæ p. 1176. Tillemonts memoir. *tom.* VII. p. 75. vitam Athanasii p. XXXII. Ceillers histoir. des auteurs *tom.* IIII. p. 638. und Orsi della storia eccles. *tom.* V. p. 308.

§. XXXII.

In der That gaben sich beyde Theile Mühe, 341.
den Beytritt anderer ansehnlichen Gemeinden vor sich zu erhalten. Unter andern hatten sich die Eusebianer auch nach **Rom** gewendet, wo Julius der I. Bischof war, und auch ein Concilium angetragen. Der Bischof nahm es an: lud den Athanasium ein, und dieser stellete sich zur rechten Zeit ein. Seine Feinde aber blieben aussen. Der Schluß fiel vor Athanasium, vor den B. Paul von Constantinopel und vor den B.

Marcellum von Ancyra so aus, wie sie es wünscheten.

Anm. 1. Von diesem Concilio ist nur eine Urkunde vorhanden, der zweyte Brief des B. Julii an die Arianer, den ebenfals aus Athanasii zweyter Schuzschrift Harduin *tom.* I. p. 609. liefert. Doch geben auch Socrates libr. II. *cap.* 15. und Sozomenus *libr.* III. *cap.* 8. davon Nachrichten, die nicht ohne Fehler sind, womit noch die sogenanten Fragmenta des Hilarii zu vergleichen.

Anm. 2. S. Baronii annal. *ann.* CCCXXXX. §. 1. sqq. nebst Pagi erheblichen Berichtigungen, *tom.* IIII. p. 340. Duvalois dem Sozomeno angefügte obseruat. eccles. *libr.* I. *cap.* 3. 4. p. 386. sqq. der readingischen Ausgabe: Tillemonts memoir. *tom.* VII. p. 269. sqq. und 703. sqq. Bower in der Historie der Päpste, Th. I. S. 185. u. f. und Orsi am a. O. *tom.* V. p. 311. sqq.

Anm. 3. Wir erinnern hier nur mit wenigen, daß Baronii Nachricht, von der bey der Gelegenheit dieser Kirchenversamlung von Athanasio geschehenen Abfassung und feierlichen Uebergabe des athanasianischen Glaubensbekäntnisses ungegründet. S. die Schriftsteller, welche mein Vater in der introduct. in libr. symbol. p. 145. sqq. und Baumgarten in den Erläuterungen der symbolischen Schriften S. 21. u. f. anführet.

Anm. 4. Auch das ist nicht zu vergessen, daß Baronius und die königliche sowol; als Labbeische Conciliensamlungen zwey römische Kirchenversamlungen vom J. 341. und 342. angegeben; es ist aber heut zu Tage Niemand, der einen solchen Fehler gutheisen; oder entscheiden wird.

§. XXXIII.

Anstatt daß die morgenländischen Bischöffe nach Rom gereiset, hielten sie zu gleicher Zeit eine Versamlung zu **Antiochien**. Die Geschichte derselben hat in den neuern Zeiten zu sehr vielen Streitigkeiten, neuen Meinungen und Untersuchungen Anlas gegeben, davon die Quelle diese.

Es

Es sind Canonen vorhanden, welche von der ganzen Kirche in Morgen- und Abendländern zu den algemeinen Kirchengesezen gerechnet werden und jederzeit davor erkant worden. Hieraus machte man den Schluß, daß diese Versamlung von der rechtgläubigen Parthei gehalten worden. Die Nachrichten hingegen von dem, was in der arianischen Angelegenheit vorgefallen, scheinen diesen ganz zu entkräften und das Gegentheil zu erweisen. Hieraus entstehet eine Schwierigkeit, die fast nicht zu heben ist. Es ist fast eine kritische Gewaltthätigkeit, welche nach dem Baronio so viele hier anwenden, daß sie glauben, es wären an einem Ort in einem Jahr zwey Versamlungen gewesen, eine von Rechtgläubigen; die andere von arianischen Bischöffen. Man kan fast mit Gewisheit sagen, daß diese Meinung heutzutage gar keinen Beyfall finde. Hingegen wird die andere destomehr damit beehret, nach welcher man den Verlauf der Sache sich so vorstellet, wie wir ihn iezt selbst aus der Ursach vorstellen wollen, weil wir ihn vor sehr wahrscheinlich halten. Die Einweihung eines sehr prächtigen Tempels, welchen K. Constantin zu Antiochien zu erbauen, angefangen hatte, gab die Gelegenheit, daß sich eine grose Menge von Bischöffen daselbst einfanden. Ihre Anzahl wird von einigen auf neunzig: von andern auf sieben und neunzig Personen gesezt. Die alten Schriftsteller bezeugen klar, daß von diesen aufs höchste vierzig Eusebianer gewesen. Nichts ist richtiger daraus zu folgern; denn dieses, daß die Recht-

gläubigen die stärkere Parthei gewesen. Es ist daher auch höchstwahrscheinlich, daß, so lange diese die Oberhand gehabt, das ist, so lange sie beysammen gewesen, nicht allein die obengemeldete Verordnungen in Sachen der Kirchenzucht abgefasset worden, weil es allerdings unglaublich, daß im Fall selbige als Schlüsse einer arianischen Kirchenversamlung solten anzusehen gewesen seyn, sie bey beyden orthodoxen Kirchen ein so algemein Ansehen erlanget haben würden; sondern auch durch die annoch vorhandne Entwürfe der Glaubensbekäntniße der rechte Begrif von der Dreyeinigkeit; iedoch ohne das den Eusebianern anstössige Wort **gleiches Wesens** zu gebrauchen, bestätiget: die dem B. Marcello von Ancyra beygemessene Irtümer abermals verdammet und überhaupt alles so abgehandelt worden, daß die abwesende Bischöffe die, mit einem Synodalschreiben an sie überschikte, Concilienschlüsse zu billigen, kein Bedenken finden konten. Ja es versichern sogar Geschichtschreiber, daß die Irtümer des Arii nahmentlich verdammet worden. Alles dieses scheinet geschehen zu seyn, da die rechtgläubigen Bischöffe abwesend waren, denen die listigen Eusebianer sich desto weniger wiedersezten, ie grösern Vortheil sie sich von dieser Verstellung versprechen konten. Sie liessen die meisten Bischöffe aus einander gehen; blieben aber noch beysammen und hielten noch weitere Zusammenkünfte. Auf diesen kam ein Schluß zum Vorschein, daß kein Geistlicher, der seines Amtes, es sey rechtmäßig; oder nicht, ensezet worden,

sich

ſich deſſen, ohne vorhergegangener Bewilligung einer Synode nicht wieder anmaſſen ſolle, bey Strafe einer gänzlichen Abſezung auf die ganze Lebenszeit. Wir finden in dieſem Schluß an ſich betrachtet nichts ſträfliches; allein das war unverantwortlich, daß man eine vorhergegangene Begebenheit nach dieſem neuen Geſez beurtheilen wolte: Athanaſium deswegen verdamte und den Gregorium aus Cappadocien an deſſen Stelle zum Biſchof zu Alexandrien verordnete. Der gegenwärtige Kaiſer Conſtantius ſcheinet dieſes alles gebilliget zu haben. Was iſt es Wunder, daß der ungerechte Schluß mit gewafneter Fauſt vollzogen und der arme Athanaſius aufs neue in das Elend zu gehen, genöhtiget wurde.

Anm. 1. In den Concilienſamlungen und zwar der harduiniſchen *tom.* I. p. 590. finden ſich theils das Synodalſchreiben; theils die Synodalſchlüſſe; theils die vier Glaubensbekäntniſſe. Man mus aber damit verbinden, was auſſer Athanaſio, in Hilarii Buch de ſynodis p. 1168. ſqq. ſeiner Werke nach des P. Couſtants Ausgabe: Palladii vita Chryſoſt. *cap.* VIII. ſq. in Socratis hiſtor. eccleſ. *libr.* III. *cap.* 5. p. 96. und in dem libello ſynodico *cap.* 38. p. 200. gemeldet wird.

Anm. 2. Die Canonen dieſer Verſamlungen verdienen in der Hiſtorie des Kirchenrechts groſe Aufmerkſamkeit. Man findet ſie am beſten nebſt ihren griechiſchen Auslegern in Beveridge pandect. *tom.* I. p. 429. womit noch Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 165. ſq. zu vergleichen. Wir müſſen unſerer Gewohnheit nach ſie etwas genauer anzeigen: 1) Das Oſterfeſt ſol bey der höchſten Kirchenſtrafe nach Verordnung der nicäniſchen Kirchenverſamlung gehalten werden: 2) jedermann ſol bey dem oefentlichen Gottesdienſt das Gebet abwarten, und das Abendmal empfangen, auch mit den Separatiſten keine Privatverſamlungen halten: 3) kein Geiſtlicher ſol ſich von ſeiner Pfarre entfernen und auf Erfordern gleich wieder einfinden:

J. C. finden: 4) kein abgesezter Bischof; oder anderer Geistlicher sol sich der oefentlichen gottesdienstlichen Handlungen anmaßen: 5) ein Presbyter; oder Diaconus, welcher sich von seinem Bischof absondert, verlieret seine geistliche Würde: 6) ein gebanneter kan nur durch eben den Bischof, der ihn in Bann gethan; oder durch eine Synode wieder aufgenommen werden: 7. und 8) wie es mit Fremden und Reisenden wegen der Friedensbriefe zu halten und daß solche auch von den Chorbischöffen und Landpriestern auszustellen: 9) der Bischof in der Hauptstadt einer Provinz ist auch zugleich Metropolit: 10) von den Granzen des Amtes der Chorbischöffe: 11) wieder das unnötige Reisen der Geistlichen an das kaiserliche Hoflager: 12) wieder das Apelliren der abgesezten Geistlichen an den Kaiser: 13) kein Bischof sol in einer andern Diöces ohne Vorwissen des Metropoliten ordiniren: 14) wie es bey zwiespältigen Meinungen auf den Synoden in Absezungsfällen zu halten: 15) daß bey einmühtigen Schlüssen in diesen Fällen keine Fremde dazu zu ziehen: 16) kein Titularbischof sol ein Bisthum ohne Vorwissen der Synode in Besiz nehmen: 17. und 18) betrift rechtmäßig ordinirte Bischöffe, bey deren Einführung sich Schwierigkeiten hervorthun: 19) eine rechtmäßige Bischofsweihe geschichet auf einer Provinzialsynode: 20) dergleichen Versamlungen sollen alle Jahr zweymal gehalten werden: 21) wieder das Versezen der Bischöffe: 22) kein Bischof sol in einer andern Stadt, ohne Vorwissen des dasigen Bischofs ordiniren: 23) kein Bischof sol seinen Nachfolger ernennen: 24. und 25) von der Verwaltung der Kirchengüter.

Anm. 3. Man vergleiche hier: Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* IIII. p. 360. sqq. Tillemonts memoir. *tom.* VI. p. 755. sqq. Natal. Alexanders histor. eccles. *sec.* IIII. p. 324. Scheelstraatens sacrum Antiochenum concilium, Antwerp. 1681. Qu. Der Benedictiner vit. Athanas. p. XXXIII. Ceillers histoir. des auteurs sacr. & ecclesiastiques *tom.* IIII. p. 646. und Orsi istor. eccles. *tom.* V. p. 312. sqq.

§. XXXIIII.

341. Athanasius hatte sich nach Rom begeben; es ist aber ungewis, ob solches vor; oder zur Zeit der Kirchenversamlung zu Antiochien geschehen.

schehen. Der dasige Bischof **Julius** I. veran- J. C.
laßte daselbst eine andere, auf welcher die eingeladenen **Morgenländer** nicht erschienen. Indessen waren doch funfzig Bischöffe da, die ein sehr günstiges **Urtheil** von dem Lehrbegrif sowol des Athanasii; als des B. Marcelli von Ancyra gefället. Das Schreiben, welches **Julius** an die Morgenländer zur Vertheidigung der guten Sache abgehen lassen, macht ihm allerdings viel Ehre und es scheinet, daß diejenigen nicht Unrecht haben, welche es vor ein Synodalschreiben halten.

Anm. 1. Man ist über die Zeitrechnung dieser Versamlung nicht einig. Baronius irret, der aus einer zwey machet, von denen die erste im J. 340. u. 341. die zweyte im J. 342. gehalten worden. Die Nachricht, daß auf dieser Athanasius dasjenige Symbolum übergeben, das unter seinem Nahmen vorhanden, ist falsch.

Anm. 2. Dasjenige, was Socrates *libr.* II. *cap.* 15. u. Sozomenus *libr.* III. *cap.* 8. erzehlen, gehöret zwar hieher; ist aber mit Behutsamkeit zu beurtheilen. Der Brief des Julii stehet in Athanasii apol. II. contra Arian. p. 147. sqq. und in den Conciliensamlungen u. in Constants epist. pont. p. 350.

Anm. 3. S. Duvalois observat. ecclesiastic. *libr.* I. *cap.* 3. 4. 5. p. 386. Pagi critic. in Baron. annal. eccles. *tom.* IIII. p. 387. Tillemont memoir. *tom.* VII. p. 271. u. 704. Ceiller am a. O. p. 642. und Bower Histor. der Päpste, Th. I. S. 186. u. f.

§. XXXV.

Zu Antiochien wurde von den Eusebianern 343.
eine Kirchenversamlung gehalten. Wir wissen von ihren Angelegenheiten nichts weiter; als daß diese Parthei ihr sogenantes langes **Glaubensbekäntnis** auf selbiger abgefasset. Es bestehet

aus

J. C. aus lauter biblischen Worten, und, wenn der Ausdruk gleiches Wesens nicht ausgelassen wäre, so würde man es von den rechtgläubigen nicht unterscheiden können. Ihren verstelten Eifer vor die Gottheit Christi noch besser zu bezeigen, wurde nicht allein Photinus, sondern auch Marcellus von Ancyra verdammet.

Anm. 1. Hier machen wir den Anfang, in der Zeitrechnung von andern abzugehen und werden in Ansehung der folgenden Kirchenversamlungen, welche die arianischen Streitigkeiten; oder Athanasium betroffen, darinnen fortfahren. Die Quelle dieser Verbesserung lieget vorzüglich in drey Urkunden, welche Maffei zuerst ans Licht gestellet; Mansi aber zur Berichtigung der Chronologie der Historie des Athanasii schon nüzlich gebraucht. Wir folgen hier billig dem leztern und verweisen unsere Leser, die näher von diesen neuen Grundsäzen unterrichtet seyn wollen, auf dessen supplem. concilior. *tom.* I. p. 174. sqq. wiewol auch seines Gegners, Th. Mamachi epistolæ de ratione temporum Athanasianorum Rom 1748 Oct. zu vergleichen.

Anm. 2. Athanasius, Socrates und Sozomenus und aus diesen Harduin in concil. *tom.* I. p. 627. liefern das lange Glaubensbekäntnis.

§. XXXVI.

344. Man sezet nach diesem eine Kirchenversamlung zu **Mailand**, auf welcher das iezt gedachte lange Bekäntnis von den abendländischen Bischöfen verworfen und eine algemeine Kirchenversamlung verlanget worden. Dieses beydes sowol; als die Anwesenheit des Athanasii ist wol ausser Zweifel; ob es aber ein förmliches Concilium gewesen, ist noch zweifelhaft.

Anm. 1. Man hat hievon keine Urkunden. Außer Athanasio in der oft angeführten Schuzschrift wieder die Arianer,

ner, geben Socrates *libr.* II. *cap.* 19. sq. und Sozomenus *libr.* III. *cap.* II. davon Nachricht. J. C.

Anm. 2. Aus Schmids introduct. *tom.* II. p. 1172. kan man sehen, daß einige Gelehrten wegen der Zeitrechnung andere Gedanken haben.

Anm. 3. s. der Benedictiner vitam Athanas. p. XXXX. Tillemont memoir. *tom.* VI. p. 760. und Ceiller histoir. des auteurs *tom.* IIII. p. 662.

§. XXXVII.

Wir kommen iezt zu der Kirchenversamlung von **Sardica.** Diese ist nach der nicänischen in der arianischen Sache die berümteste, welche schon damals, da sie gehalten worden, viel Aufsehens machte: durch zufällige Folgen in den älteren Zeiten noch merkwürdiger wurde: endlich in den neueren Zeiten zu vielen gelehrten Streitfragen Anlaß gegeben. Wir wollen hier die Geschichte derselben erzehlen, und hernach die nohtwendigen Erläuterungen beyfügen, welche die zufälligen Denkwürdigkeiten bekannt machen sollen. Die grose Gefahr einer förmlichen Spaltung der abendländischen und morgenländischen Kirchen über den Athanasius gab darzu die entfernetere Gelegenheit. Jene vertheidigte und schüzte; diese verdamte und verfolgte den alexandrinischen Bischof und was das schlimste war, schienen die beyden Kaiser Constantius und Constans so viel Antheil an der Uneinigkeit ihrer Geistlichen zu nehmen, daß eine Kirchensache eine Staatsangelegenheit werden wolte. Ob man nun gleich aus der häufigen Erfahrung hätte wissen können, daß Concilien kein schikliches Mittel, den Frieden in 344.

der

der Kirche herzustellen; so bestand man doch auf eine neue Zusammenkunft, und die beyden Kaiser schrieben sie gemeinschaftlich aus: erwehlten eine Stadt in Illyrien, Sardica, die beyden Theilen gleich bequem zu seyn schiene. Ich mus hier beyde Kaiser loben, daß sie einen Ernst zur Vereinigung ihrer Kirchen erwiesen. Wie gros die Anzahl der Bischöffe gewesen, läßet sich wegen des grosen Wiederspruchs so gewis nicht machen; doch stehen die in der Mitte, welche zweyhundert und funfzig angeben. Das aber ist gewis, daß die abendländische und also athanasianische Parthei, theils ungleich zahlreicher; theils eher an Ort und Stelle gekommen; denn die Eusebianer. Wie diese ankamen, zeigten sich bald Vorspiele von dem zu erwartenden schlechten Ausgang. Die älteren Schriftsteller, die wir haben, legen den Eusebianern dabey folgendes zur Last, daß sie unterweges Berahtschlagungen angestellet: daß sie einige vornehme kaiserliche Bediente zur Begleitung mit genommen: daß es ihnen kein Ernst gewesen, dem Frieden die Hand zu bieten; sondern vielmehr der Endschluß gefasset worden, je eher; je lieber abzugehen: und daß sie zu dem Ende bey achtzig Personen alle in einem Haus zusammen geblieben: kurz, daß sie eine wahre Faction vorgestellet. Das alles ist nicht allein an sich sträflich; sondern auch wahrscheinlich. Allein haben die Abendländer dazu nicht Gelegenheit gegeben? Wir sind völlig überzeuget, daß Athanasius eine gerechte Sache hatte; allein da das eben die Streitfrage zwischen beyden Partheien

theien war, welche auf der Versamlung entschieden werden sollen; so muste den Morgenländern es allerdings empfindlich fallen, bey ihrer Ankunft zu finden, daß Athanasius, Marcellus und andere von ihnen verdamte Bischöffe nicht allein als Brüder der Kirche angesehen werden; sondern auch in den Zusammenkünften Siz und Stimme führen solten. Das war der Präliminarpunkt, den die Morgenländer mit einem grosen Schein Rechtens abgethan wissen wolten; aber nicht gehöret wurden. Es hatten die Abendländer hier einen Vorwand, den wir nicht billigen können, man solte gegenwärtige Versamlung lediglich als eine Fortsezung des nicänischen ansehen und daher alle darauf erfolgte Concilien als nichtig in keine Betrachtung nehmen. Wir glauben, daß man Athanasium nicht als einen verdamten (denn so hätte man den Eusebianern zu viel nachgegeben) wol aber als einen beschuldigten ansehen können: wodurch aller Streit wäre gehoben worden und die gute Sache des Athanasii hätte nicht allein durch ihre Gerechtigkeit; sondern auch durch die überwiegende Parthei der Abendländer gesieget, die Morgenländer aber auch alle Ausflucht verloren. Da nun aber kein Theil nachgeben wolte; so entferneten sich die Morgenländer, bis auf zwey, von der Stadt und liessen die Abendländer allein. Nunmehro konten diese leicht zu Recht kommen. Der alte Bischof Hosius von Cordua hatte den Vorsiz und zwar nicht als römischer Legat; denn die Nahmen der Gesanden des Bischofs Julii sind in den Synodalschrei-

dalſchreiben ausgedrukt und nach dem Hoſio genennet. Man ſezet viererlei Arten von Geſchäften, die damals zu Stande gekommen. Man beſtätigte ſchlechthin das nicäniſche Glaubensbekäntnis, ohne alle Veränderung: erklärte den Athanaſium und andere von den Euſebianern verdrängete Biſchöffe vor unſchuldige: verdamte die Euſebianer ſonderlich wegen der groſen Gewaltthätigkeiten an den Rechtgläubigen und machte einige Canonen. So endigte ſich dieſe weltberühmte Verſamlung durch eine Trennung, welche ohne der erſtern ſchwehrlich würde ausgebrochen ſeyn, und durch Vermehrung der Uebel, die man heben wolte.

Anm. 1. Wir haben von dieſer Verſamlung folgende Urkunden: 1) Synodalſchreiben an die Kirche zu Alexandrien: 2) desgleichen an B. Julium und 3) an die übrige Biſchöffe, welche drey in den gröſſern Concilienſamlungen und zwar in der harduiniſchen *tom.* I. p. 654. ſqq. zu finden: Dazu kommen: 4) noch ein Synodalſchreiben an die mareotiſche Chriſten: 5) Athanaſii Schreiben an eben dieſelben und 6) noch eines an die Gemeinde zu Alexandrien, welche nur lateiniſch vorhanden und vom Maffei zuerſt; hernach von Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 212. ſqq. herausgegeben worden. Mit dieſen ſind die hiſtoriſchen Nachrichten in Athanaſii verſchiednen Schriften: Hilarii fragment. p. 1315. ſq. Theodoreti hiſtor. eccleſ. *libr.* II. *cap.* 20. und Sozomeni hiſtor. eccleſ. *libr.* III. *cap.* II. zu verbinden.

Anm. 2. Die Streitfragen, welche die Geſchichte dieſer Kirchenverſamlung betreffen und von denen Anm. 4. zu erzehlenden Schriftſtellern unterſuchet werden, ſind dieſe: in welchem Jahr dieſes Concilium gehalten worden? ob es unter die algemeinen zu rechnen? ob es als eine Fortſezung des nicäniſchen anzuſehen? wer es ausgeſchrieben? wer auf demſelben den Vorſiz geführet? ob Hoſius als päpſtlicher Legat zu achten? wie viel Biſchöffe gegenwärtig

wärtig gewesen? bey welchen noch zu erinnern, theils, daß da unsere Antwort auf alle, die zweyte ausgenommen, aus der Erzehlung genommen werden kan, diese zu verneinen sey; theils, daß bey allen diesen Fragen eine besondere Partheiligkeit der römischkatholischen Schriftsteller in ihre Untersuchung einen besondern Einflus hat, welche aus dem, in unserer Historie der Päpste S. 100. bemerkten, Fehltritt P. Zosimi herzuleiten.

Anm. 3. Wir müssen iezt von den Canonen dieser Kirchenversamlung zu Sardica folgende Stücke bemerken: erstlich, daß sich zwischen der griechischen Urkunde und den älteren lateinischen Uebersezungen des kleinen Dionysii und des Isidori, in Ansehung der Zahl und Ordnung einiger Unterschied finde. Wir empfehlen wieder die Ausgabe des Beveridge in pandect. eccles. *tom.* I. p. 482. und liefern diesen kurzen Auszug, nachdem wir vorher erinnert, daß die Personen, welche die Schlüsse vorgebracht, und unter diesen Hosius, am häufigsten genennet werden: 1) u. 2) wieder die Versezung der Bischöffe, selbst im Fall, daß die neue Gemeinde einen verlange: 3) kein Bischof sol in eine andere Provinz reisen, es sey denn auf geschehene Einladung, desgleichen sol kein fremder zwischen zwey Bischöffen einer Provinz Richter seyn: 4) u. 5) verstattet abgesezten Bischöffen eine Art des Berufungsrechts an den von Rom: 6) wer bey der Wahl und Ordination eines Bischoffes und Metropoliten anwesend seyn sol: 7) = 9) wieder die langwierige Anwesenheit der Bischöffe am kaiserlichen Hoflager und wie sich zu verhalten, wenn sie daselbst was anzubringen haben: 10) keinen Bischof zu weihen, der nicht vorhero die untern Kirchenämter verwaltet: 11) 12) 16) 17) betreffen den Aufenthalt der Bischöffe und anderer Geistlichen an fremden Oertern: 13) kein Bischof sol einen, von seinem Bischof gebanneten, in die Kirchengemeinschaft aufnehmen: 14) wie sich ein Geistlicher zu verhalten, der von seinem Bischof Unrecht leidet: 15) wieder das Ordiniren fremder Geistlichen: 18) u. 19) betreffen die zu Thessalonich entstandene streitige Bischofswahl: 20) betrift die Aufrechthaltung dieser Schlüsse und 21) beziehet sich noch auf Nr. 7 = 9. Hernach ist nicht zu vergessen, daß diese Schlüsse zwar in Occident gleich angenommen worden; die morgenländischen Kirchen aber ihnen hierinnen gar spät beygetreten. Endlich ist der vierte Canon der grose

Zankapfel schon zu den ältesten Zeiten gewesen. Man siehet gar bald, daß die athanasianische Parthei (die von unerlaubten Kunstgriffen ihre gerechte Sache zu vertheidigen, nicht frey gewesen) besondere Ursach gehabt haben müsse, dem römischen Bischof so viel einzuräumen und die Geschichte lehret, daß die Verbindlichkeit derselben Schlüsse in vieler Augen gering geschäzet worden.

Anm. 4. Zu den Schriftstellern von dieser Kirchenversammlung, die von mir in der Historie der Päpste S. 83. angeführet worden, sind hinzuzusezen: Baronius u. Pagi annal. eccles. *tom.* IIII. p. 424. Aguirre concil. Hispan. *tom.* I. p. 23. Der Benedictiner vit. Athanas. p. XXXX. Natalis Alexander histor. eccles. *tom.* IIII. p. 326. sqq. Lupus *tom.* I. oper. p. 285. Tillemont in memoir. *tom.* VIII. p. 92. sqq. u. 651. u. Bower in der Historie der Päpste, Th. I. S. 191. u. f.

§. XXXVIII.

Die von Sardica entwichene Eusebianer hatten sich nach Philippopolis begeben; ob und wie sie daselbst Zusammenkünfte gehalten, wissen wir nicht; wol aber, daß sie ein weitläuftiges Circularschreiben nebst einem Glaubensbekäntnis an die andern Bischöffe ergehen lassen, welches denn den Schlüssen der Rechtgläubigen zu Sardica in Ansehung Athanasii, Marcelli und anderer, wiederspricht und grose Beschwehrden wieder P. Julium enthält.

Anm. 1. Diese Urkunden hat Hilarius aufbehalten, aus dessen Ueberbleibseln sie Harduin concil. *tom.* I. p. 671. geliefert. Man mus wol merken, daß sich die Verfasser das Ansehen geben, als machten sie das Concilium zu Sardica aus: daher ihre Versamlung das Concilium Pseudosardicense genennet wird; aus Socratis Kirchenhistorie aber *libr.* II. *cap.* 20. ist klar, daß sie sich zu Philippopolis aufgehalten. In der donatistischen Geschichte ist diese eusebianische Versamlung zufällig merkwürdig worden, weil sie ihr Circularschreiben an den Bischof

Bischof dieser Parthei zu Carthago abgelassen und dieser J. C.
daher einen Beweis führen wollen, daß er von auswärtigen Gemeinden vor einen rechtmäßigen Bischof gehalten werde, obgleich, welches wol zu merken, deswegen die arianischen und donatistischen Lehrer in keiner Verbindung mit einander gestanden; sondern vielmehr die ersteren von den leztern vor Kezer geachtet worden.

Anm. 2. Alle ältere und neuere Schriftsteller, auf welche man im vorhergehenden §. sich berufen, sind hier ebenfals zu vergleichen.

§. XXXVIIII.

Wenn einigen neuern Nachrichten zu trauen 345.
wäre, so folgten gleich auf diese Versamlungen theils die Zusammenkunft der spanischen Bischöffe zu **Cordua**, auf welcher die Schlüsse der Rechtgläubigen von Sardica angenommen worden; theils eine Versamlung der Arianer zu **Antiochien**, da sie den B. Stephanum abgesezet; beyde aber scheinen untergeschoben zu seyn.

Anm. 1. Beyde kennet man nur aus dem libello synodico *cap.* XXXXVI. u. XXXXVII. p. 206. sq.

Anm. 2. Von dem zu Cordua s. Aguirre concil. Hispan. *tom.* I. p. 15.

§. XXXX.

Auf noch unsichereren Gründen beruhet die Erzehlung, daß auf einer Kirchenversamlung zu **Cöln am Rhein** der dasige Bischof Euphrates als ein arianischer Kezer abgesezet worden.

Anm. An dieser Kirchenversamlung ist in der französischen und deutschen Kirchenhistorie sehr viel gelegen: daher nicht zu verwundern, daß schon die grösten Männer über die Glaubwürdigkeit der alten Urkunden, die in Harduins concil. *tom.* I. p. 631. sqq. zu finden, Untersuchungen angestellet. Wir können sie nicht anders; als vor höchst-

J. C. unzuverläſſig halten; verweiſen aber unſere Leſer auf die gelehrte Abhandlung des Hrn. Schoepflins in Alſat. illuſtrat. *tom.* I. p. 334. ſqq. wo die übrigen Schriftſteller reichlich angeführet werden, denen doch beyzufügen: Ceiller in der hiſtoir. des auteurs *tom.* I. p. 663. ſqq. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 179.

§. XXXXI.

Das iſt aber zuverläſſiger, daß eines zu Je-
347. ruſalem unter dem B. Maximo auf Verlangen und in Gegenwart Athanaſii gehalten worden. Die anweſenden Biſchöffe, von denen einige an ſeiner Verdammung Theil genommen hatten, erkanten nunmehro ſeine Unſchuld und ließen ihn zu ihrer gottesdienſtlichen Gemeinſchaft.

Anm. 1. Von dieſer Verſamlung iſt noch ein Synodalſchreiben an die Gemeinde zu Alexandrien vorhanden, welches ſowol Athanaſius; als Sozomenus aufbehalten. S. Hardouins concil. *tom.* I. p. 689.

Anm. 2. ſ. Tillemonts memoir. *tom.* VIII. p. 127. Der Benedictiner vitam Athanaſ. p. XXXXVI. Ceiller am a. O. p. 711. Orſi iſtor. eccleſ. *tom.* V. p. 461. Manſi am a. O. p. 180.

Anm. 3. Der Verfaſſer des libelli ſynodici, ſezt nach dieſer *cap.* 48. gleich *cap.* 49. noch ein Concilium, auf welchem die Arianer den B. Maximum abgeſezet hätten; es iſt aber ihm allein nicht zu trauen.

§. XXXXII.

In eben dieſe Zeit fällt das zweyte meiländi-
347. diſche Concilium, auf welchem nicht allein die gottloſen Irtümer des Photini verdammet; ſondern auch die beyden berühmten Arianer, Urſacius und Valens feierlich wiederruften.

Anm. 1. Aus dieſem Concilio machen einige zwey. Es iſt überhaupt hier viel Dunkelheit, da keine eigentlichen Concil-

Concilienakten vorhanden; sondern man sich mit bloßen J. C.
historischen Nachrichten behelfen mus. Man lese Pagi critic. *ann.* CCCXXXXVII. §. 7. sqq. Ripamonte histor. eccles. Mediolan. *tom.* I. p. 148. Tillemonts memoir, *tom.* VI. p. 765. Ceiller am a. O. p. 704. u. 712.

Anm. 2. Hier fangen an die Geschichtschreiber von des Photini Kezerei brauchbar zu werden, besonders da die zwischen Sirmond und Petav darüber gewechselte Streitschriften die mailändische Kirchenversamlungen ganz nahe angehen, wie aus Buddei isagog. in vniu. theol. *libr.* II. *cap.* 2. §. 5. zu ersehen. Die hieher gehörigen Schriftsteller lerne man aus Fabricii bibliothec. Græc. *vol.* VIII. p. 315. und meines Vaters Einleitung in die Religionsstreitigkeiten außer der E. L. K. Th. IIII. S. 15.

Anm. 3. Die beyden hier gemeldete Bischöffe, von denen Ursacius Bischof zu Singidunum und Valens zu Mursus waren, werden in dem Verfolg dieser Historie mehr vorkommen. Man vergleiche hier nur von ihnen Tillemont memoir. *tom.* VIII. p. 694. und Bowers Historie der römischen Päpste, Th. I. S. 196.

§. XXXXIII.

Man sezet in diesen Zeitpunkt eine arianische 347.
Versamlung zu **Jerusalem**, auf welcher der dasige Bischof Maximus abgesezet und der nachhero mit Recht berühmt gewordene Cyrillus erwehlet worden. Obgleich die Veränderung selbst und daher auch die Anwesenheit mehrerer Bischöffe nicht unwahrscheinlich; so scheinet es doch kein eigentlich Concilium gewesen zu seyn.

Anm. Man folget hier blos dem libello synodico *cap.* 49. Die ganze Erzehlung, wie der unleugbarrechtgläubige Cyrillus B. von Jerusalem worden, ist sehr vielem Zweifel unterworfen. Man lese meines Vaters Kirchenhistorie p. 1317. u. die, p. 1322. angeführte, Schriftsteller.

§. XXXXIIII.

Etwas zuverlässiger ist, daß, da Ursacius 348.
und Valens, welche, ihres Wiederrufs zu Mai-

land ungeachtet, noch nicht in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden, sich desfalls an den B. Julium von Rom gewendet, dieser auf einer römischen Synode die Sache vorgetragen und beyde Bischöffe nach dem gemachten Schlus wieder aufgenommen habe.

Anm. Diese Kirchenversamlung hat Peter von Marca zuerst entdecket, dem Baluze nou. collect. concil. p. 27. gefolget. Es gründet sich auf Nachrichten des Hilarii und Athanasii. Der leztere liefert auch der beyden Bischöffe an B. Julium erlassenes Schreiben, welches Hardouin concil. *tom.* I. p. 691. eingerükt.

§. XXXXV.

Nun müssen wir uns ein wenig von den Versamlungen, welche die arianische Kezerei betreffen, entfernen und nach Afrika wenden, wo die donatistische Spaltung noch fortwährete. Es geschahen noch bey Lebzeiten K. Constantins des Grosen und noch mehr nach seinem Tod durch eine Gattung von den Donatisten, die durch den Nahmen der Circumcellionen ein schändliches Andenken in der Historie erhalten, grose Ausschweifungen. Der neue Kaiser Constans schikte zwey Herren nach Afrika, welche den Frieden wieder herstellen solten. Nun folgte zwar keine wahre Vereinigung; der Ausgang aber war doch dieser, daß die Gegenparthei, die sich die katholische nennete, wieder zu ihrer Ruhe kam.

Anm. Wir verweisen der Kürze wegen, hier nur auf Hrn. von Mosheim institut. histor. eccles. p. 181. sqq.

§. XXXXVI.

Daß dieses zu häufigern Provinzialversamlungen der katholischen Bischöffe die Veranlassung

lassung gegeben, ist gewis. Wir wissen aber nur J. C.
von einer einzigen den Nahmen der Stadt **Hadrumetum**, wo es gehalten worden, und den daselbst gemachten Schluß wieder die wuchernden Geistlichen; sonst aber ist nichts von allen bekannt.

Anm. Dieses wissen wir aus dem Eingang und *can.* XIII. des folgenden carthaginiensischen Concilii.

§. XXXXVII.

Die Kirchenversamlung zu **Carthago** hin- 348.
gegen scheinet eine Generalsynode der afrikanischen Bischöffe zu seyn. Dasjenige, was von ihr zu bemerken, ist, daß der B. Gratus zu Carthago den Vorsiz geführet, und daß man nicht allein in Glaubenssachen; sondern auch in Ansehung der Kirchenzucht verschiedne Kirchengeseze gemacht. Weil diese die ältesten Concilienschlüsse dieser Art aus Afrika sind; so verdienet es desto mehr bemerket zu werden.

Anm. 1. Man mus sich hier lediglich mit den Concilienakten behelfen, welche, nachdem sie von Holsten und Scheelstraate aus Handschriften merklich verbessert worden, am besten in Harduins concil. *tom.* I. p. 685. sq. und in Dupins Anhang zu den Werken des Optati von Mileve p. 201. anzutreffen.

Anm. 2. Hier ist der Inhalt der carthaginiensischen Verordnungen: 1) wieder die Wiedertaufe. Dieser Artikel lehret, daß die katholischen Afrikaner die irrige Lehre des Cypriani verlassen: 2) daß man wahnwizige; oder muhtwillige Selbstmörder nicht als Märtyrer ehren solle: 3) u. 4) daß ehelose Personen allen verdächtigen Umgang mit Personen eines andern Geschlechts meiden sollen: 5) kein Bischof sol einen fremden Geistlichen ohne Briefe seines eignen Bischofs aufnehmen; und keinen Fremden ohne

J. C. Vorwissen seines Bischofs weihen: 6) daß die gottesdienstlichen Personen sich der Haushaltungsgeschäfte entschlagen sollen: 7) kein Fremder sol ohne Briefe seines Bischofs zum Abendmal gelassen werden: 8) wer Vormundschaften verwaltet, kan in solchen Umständen nicht geweihet werden: 9) überhaupt nicht solche, welche weltliche Geschäfte treiben: mit solchen sollen überhaupt Geistliche verschonet bleiben: 10) kein Geistlicher sol dem andern aus Geiz Unrecht thun: davon Nr. 12. ein besonderer Fall erzehlet wird: 11) diejenigen zu bestrafen, die aus Stolz den andern verachten: 13) wieder den Wucher der Geistlichen: 14) von der Aufrechthaltung und Unterschrift dieser Gesetze:

Anm. 3. S. Pagi critic. *ann.* CCCXXXVIII. §. 4. Scheelstraaten antiqu. eccles. Afric. *libr.* III. *cap.* 3. p. 129. Tillemonts memoir. *tom.* VI. p. 124. Dupin histor. Donat. p. XIIII. u. Ceiller am a. O. p. 707. sqq.

§. XXXXVIII.

Man gedenket auch, daß kurz vorhero die **Donatisten** von einer Kirchenversamlung zehen Bischöffe an die kaiserlichen Gesanden abgeordnet, weiter weis man davon nichts.

§. XXXXVIIII.

Eben so trocken sind die Nachrichten von ei-
349. nem anderweitigen **donatistischen** Concilio, auf dem beschlossen worden, die Leichname ihrer Brüder, welche, wie sie sagten, bey der makarianischen Verfolgung das Leben eingebüßet, als Märtyrer zu begraben.

Anm. S. Optatum *libr.* III. *cap.* 4. und die vorher angeführten Schriftsteller von den donatistischen Händeln.

§. L.

Nun kehren wir wieder zu dem **Athanasio**
352. und gedenken einiger Versamlungen in Egypten, welche

welche den Schluß des Concilii zu Sardica in J. C. dieſer Sache gut geheiſen.

Anm. ſ. Sokratem *libr.* II. *cap.* 26. und Athanaſii zweyte Schuzſchrift p. 168.

§. LI.

In den Abendländern hatten die Sachen ei- 352.
ne andere Geſtalt bekommen. Da wir hier kei-
ne Geſchichte der arianiſchen Kezerei ſchreiben;
ſondern nur die Kirchenverſamlungen erzehlen
wollen; ſo kan es gnug ſeyn, nur ſo viel davon zu
bemerken, daß **einmal** nach dem Tod K. Con-
ſtantis der arianiſchgeſinte Conſtantius in daſi-
gen Gegenden zur Regierung gekommen, und
durch ſeine Ungnade gegen den Athanaſium die
Geſinnungen der Biſchöffe kräftiger änderte; als
bisher die Beſchuldigungen der Euſebianer zu
thun vermögend geweſen, **hernach** an die Stelle
des Julii Liberius Biſchof von Rom worden.
Man glaubet, daß gleich im Anfang des Amtes
dieſes Mannes zu **Rom** ein Concilium geweſen,
deſſen Erfolg theils der ſeltſame Briefwechſel Li-
berii mit Athanaſio und den Euſebianern, theils
die Betreibung eines gröſern Concilii bey dem
kaiſerlichen Hof geweſen ſeyn ſol; wir können
aber nicht bergen, daß uns dieſe Kirchenverſam-
lung ſehr ungewis vorkomme.

Anm. Wir bitten, hier unſere Hiſtorie der Päpſte, S. 83. u. f. und ſowol bey dieſem; als den folgenden Abſchnitten, die S. 87. Anm. 2. angezogene Schriftſteller zu vergleichen. Von dem hier gedachten Concilio iſt noch Baronius *ann.* CCCLII. §. 11. ſqq. und Ceillier am a. O. *tom.* IIII. p. 745. zu vergleichen.

§. LII.

J. C.

§. LII.

Hingegen hat es seine völlige Richtigkeit,
354. daß das allerdings verlangte Concilium zu Arles gehalten worden. Auf demselben hatten die Eusebianer die Oberhand so, daß die Verdammung des Athanasii mit offenbarer Gewaltthätigkeit vor sich gieng und die von der Gegenparthei verlangte Verwerfung des Arii unterblieb. Man drohete und strafte mit der Verweisung diejenigen Bischöffe, welche sich nicht dabei beruhigen wolten. Einige zogen die Treue im Bekäntnis der Wahrheit den zeitlichen Vortheilen vor; der gröste Theil aber wich und unter diesen selbst die Gesanden des Bischofs von Rom, der aber ihr Bezeigen oefentlich misbilligte.

Anm. 1. Man hat hier nur historische Zeugnisse, die theils in Athanasii Schriften zerstreuet sind; theils in den oftgedachten Ueberbleibseln des Hilarii: in Suplicii Severi histor. *libr.* II. *cap.* 55. und in Theodoreti histor. eccles. *libr.* II. *cap.* 17. anzutreffen.

Anm. 2. s. Baronium annal. eccles. *ann.* CCCLIII. §. 17. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 13. Honor. Bouche histoir. de Province *tom.* I. p. 546. Tillemonts memoir. *tom.* VI. p. 357. Der Benedictiner vitam Athanas. p. LII. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* IIII. p. 746. die Histoir. litter. de la France *tom.* I. *part.* 2. p. 115. Longuevals histoir. de l'egliſe Gallicane *tom.* I. p. 209. Bowers Historie der römischen Päpste, Th. I. S. 202. Orsi istor. eccles. *vol.* VI. p. 50.

§. LIII.

B. Liberius und seine Freunde glaubten,
355. durch eine neue Kirchenversamlung die so sehr verschlimmerten Umstände der guten Sache zu bessern.

bessern. Der Kaiser that, was sie wolten, und J. C.
berief eine dergleichen Zusammenkunft nach Mailand, auf welcher dreyhundert Bischöffe erschienen, von denen nur eine kleine Anzahl aus den Morgenländern war. Der Kaiser verlangte mit der grösten Gewalt, die Verdammung des Athanasii zu genehmigen und einen Befehl zu unterschreiben, der den Arianern gar zu vortheilhaft war. Hier zeigte sich die Menschenfurcht auf eine ausnehmende Art. Nicht mehr; als drey Bischöffe liessen sich verweisen, denen noch die beyden römischen Gesanden beygefüget werden müssen. Die übrigen unterschrieben und lobten, was dem Kaiser beliebte.

Anm. 1. Zu den oben angeführten Schriftstellern ist noch Socrates *libr.* II. *cap.* 36. und Sozomenus *libr.* IIII. *cap.* 9. beyzufügen. Man sezet noch eine alte Lebensbeschreibung des auf dieser Versamlung vertriebenen B. Eusebii von Vercelli hinzu, welche Ughelli Ital. sacr. *tom.* IIII. p. 750. sqq. liefert; weil aber seine Ausgabe sehr fehlerhaft; so hat das hieher gehörige Stük Baluze collect. nou. concil. p. 30. besser herausgegeben. Einige Briefe und unter andern ein Synodalschreiben an eben diesen Eusebium stehen in Harduins concil. *tom.* I. p. 697.

Anm. 2. Vergleiche Baronium annal. *ann.* CCCLV. §. 2. sqq. und Pagi ebendas. *tom.* IIII. p. 536. Tillemont memoir. *tom.* VII. p. 534. u. 774. Fontanini histor. litt. Aquil. p. 111. Bower am a. O. S. 204. Orsi am a. O. p. 59. und alle, welche das Leben des gedachten Eusebii untersuchet und von Fabricio biblioth. Latin. med. & infim. ætat. *vol.* II. p. 397. sqq. angeführet werden.

§. LIIII.

In Gallien sezte sich wieder die Arianer der 355.
B. zu Poitiers, Hilarius am meisten und erwarb

J. C. warb sich viele Freunde. Hingegen suchte ihn der bey dem Kaiser wol angeschriebene B. zu Arles, Saturnin durch eine Kirchenversamlung zu Bezieres zu stürzen. Hilarius erschien und erbote sich, die Lehre von der Gottheit Christi gegen die Arianer zu vertheidigen. Er wurde aber nicht allein nicht gehöret; sondern auch ein nachtheiliger Bericht an den Kaiser abgefasset, davon die Verweisung des Hilarii der Erfolg war.

Anm. 1. Die vornehmsten Quellen sind, die in Hilarii Schriften zerstreuete und Sulpicii Severi Berichte am a. O.

Anm. 2. Man vergleiche Tillemonts memoir. *tom.* VI. p. 396. u. *tom.* VII. p. 441. u. 749. Die histoir. litter. de la France *tom.* I. part. 2. p. 117. sqq. und alle Schriftsteller vom Leben des Hilarii, in meines Vaters Kirchenhistorie p. 1421.

§. LV.

In Orient waren die Arianer auch nicht
356. faul, ihre Absichten durchzutreiben. Dahin gehöret diejenige Kirchenversamlung zu **Antiochien**, auf welcher der unrechtmäßige Bischof **Eudoxius** die beyden Ausdrücke: **des ähnlichen Wesens** und **des gleichen Wesens** verdammet hat.

Anm. Dieses lernen wir nur aus ein paar Worten des Sozomeni in der histor. eccles. *libr.* IIII. *cap.* 12. p. 146. welchem Baluze collect. nou. concil. p. 34. gefolget. Eben dieser gelehrte Mann hat p. 31. noch eine antiochenische Kirchenversamlung angemerket, auf welcher Georg aus Cappadocien Bischof von Alexandrien worden.

§. LVI.

Die Zwistigkeiten zwischen dem B. zu Cä-
357. sarcen, **Acacio** und dem von Jerusalem **Cyrillo**, welche

welche sonst ganz andere Ursachen gehabt, wurden durch den Partheigeist mit den arianischen Händeln verbunden. Es ist kein Zweifel, daß Acacius zu Cäsareen eine Synode gehalten, auf welcher die arianische Parthei die Oberhand behalten und Cyrillum abgesezet.

Anm. s. Sozomenum *libr.* IIII. *cap.* 25. und die Schriftsteller von Cyrillo von Jerusalem, in meines Vaters Kirchenhistorie p. 1326.

§. LVII.

Unsere Zeitordnung führet uns nunmehro zu den sirmischen Kirchenversamlungen. Es ist fast kein Zweifel, daß die Geschichte derselben ein sehr verworren Stük ist, indem man weder wegen der Zahl; noch wegen der Zeit, wie viel und wenn die sirmischen Versamlungen gehalten worden, einig ist, davon die Ursach lediglich in der Verschiedenheit der so genannten sirmischen Glaubensbekäntnisse lieget. Wir haben geglaubet, daß wir in dieser Verwirrung uns nicht beser helfen und unserm Leser nicht faslicher werden können, als wenn wir dasjenige zusammennehmen, was von den sämtlichen sirmischen Versamlungen zu bemerken. Sie haben alle ihren Nahmen von der Stadt Sirmich in Illyrien. Man irret offenbar, wenn man glaubet, daß mehr; denn vier Concilien daselbst gehalten worden Dieses ist der erste Grundsaz, der hier angenommen wird.

Anm. Wir müssen hier von der Ursach, warum über die sirmischen Concilien soviel gestritten werde, noch etwas hinzu-

J. C. hinzuſezen. Es ſind dreyerlei Glaubensbekäntniſſe vorhanden, die auf einem Concilio zu Sirmich gemacht worden ſeyn ſollen. Eines iſt immer erträglicher; als das andere; doch keines ſo beſtimmet, daß es nicht wenigſtens von den Feinden in einem böſen Verſtand genommen werden ſolte. Nun iſt gewis, daß P. Liberius bey ſeinem Uebertritt zu den Arianern ein ſirmiſches Glaubensbekäntnis unterſchrieben. Ob es nun gleich kein Zweifel iſt, daß dieſes Glaubensbekäntnis arianiſch geweſen; ja das wichtigſte Merkmal des unleugbaren Falls dieſes römiſchen Biſchofs darinnen lieget; ſo haben doch einige neuere ſeit des P. Petavs Zeiten den Einfall, die gegründete Anklage des P. Liberii dadurch zu entkräften, gehabt, daß ſie durch Vervielfältigung der Concilien zu Sirmich, welche einige bis auf fünfe ſezen, denen auch Schmidt introd. in hiſtor. eccleſ. *tom.* II. p. 1388. ſqq. unbedachtſam gefolget, wenigſtens, andere zu überreden geſucht, als wenn Liberius in der That einem rechtgläubigen ſirmiſchen Glaubensbekäntnis beygetreten. Man wird alſo aus dieſer Streitigkeit nie recht klug werden, wenn man nicht die über den Fall Liberii gewechſelte Streitſchriften, von denen §. LI. Anm. zu vergleichen, vorhero prüfet.

§. LVIII.

Das **erſte** von dieſen Concilien wurde durch
351. **Photini**, welcher zu Sirmich Biſchof ward, anhaltende kezeriſche Unruhen veranlaßet. Man überführte ihn zwar ſeiner Irtümer; konte aber zu einer Abſezung nicht ſchreiten, weil ſolches der groſe Anhang dieſes Mannes unter dem Pöbel gefährlich machte. Auf dieſem Concilio iſt dasjenige Glaubensbekäntnis abgefaſſet worden, welches noch griechiſch und lateiniſch vorhanden und durch die zwölf Anathematiſmos ſich von andern unterſcheidet.

Anm. Sie ſtehen nicht allein in Athanaſii und Hilarii Schriften; ſondern auch in Socratis Kirchenhiſtorie *libr.*

libr. II. *cap.* 30. und im Sozomeno *libr.* III. *cap.* 6. Diese Formel ist völlig orthodox, wenigstens nach dem Sinn ihrer Urheber. J. C.

§. LVIIII.

Nach einigen Jahren erfolgte das **zweyte** Concilium zu **Sirmich**, welches fast allein aus orientalischen, das ist, arianischen Bischöffen bestand. Sie entsezten zwar Photinum seiner Würde; machten aber eine volkommen arianische Glaubensformel bekannt, welche Hosius zwar unterschrieben, aber nicht gemacht. Ihr Unterscheidungskennzeichen ist: daß sowol der Rechtgläubigen Redensart: **gleiches Wesens**; als der **Eusebianer: ähnlichen Wesens**; ausdrüklich darinnen verdammet worden. 357.

Anm. Dieses Symbolum stehet in Hilarii Buch de synodis. p. 1156. lateinisch, welches wol die Urkunde ist; griechisch aber in Athanasii Buch de synodo Arim. & Seleuc. und im Sokrate am a. O.

§. LX.

Bald darnach kamen die arianischgesinnte abermals daselbst zusammen und faßten eine neue Glaubensformel ab, welche zwar nicht mehr vorhanden; aber doch gewis nach den semiarianischen Lehrsäzen abgefasset worden. Und diese ist wahrscheinlich diejenige, welcher Liberius zu seiner ewigen Schande seinen Beyfall gegeben. 358.

Anm. Von dieser redet Hilarius in fragm. p. 1338.

§. LXI.

Endlich sezet man noch ein **viertes** Concilium zu **Sirmich**, welches diejenige Glaubensformel gebilliget, so den B. Marcum von Arethusa zum Urheber hat. Sie hatte das beson- 359.

J. C. dere, daß sie überhaupt das Wort Wesen in der Lehre von der Gottheit Jesu verwarf.

Anm. 1. Dieses Glaubensbekänntnis liefert Athanasius und Sokrates in den angeführten Büchern.

Anm. 2. Von den mancherlei Symbolis, die wir bishero erzehlet haben, s. Buddeum in der isagog. *libr.* II. *cap.* 2. §. 5. p. 409. sqq. und meinen Vater in der introduct. in libros symbol. p. 33.

Anm. 3. Zu den historischen Schriften von den sirmischen Concilien gehören theils die zwischen den beyden gelehrten Jesuiten Petav und Sirmond gewechselte Streitschriften, welche in des leztern Werken *tom.* IIII. p. 365. sqq. gesamlet worden, als 1) Petavs Anmerkungen zum Epiphanio p. 306. 2) Sirmonds diatribe I. de anno synodi Sirmiensis & fidei formulis in ea editis: 3) Petavs diss. de Photino hæretico, welche auch in Labbe concil. *tom.* II. p. 729. anzutreffen: 4) Sirmonds diatriba II. examen continens dissertationis Petauii de Photino: 5) Petavs elenchus diatribæ vtriusque de Photino: zu denen noch Pet. von Marca diatr. de tempore synodi sirmiensis plenariæ, ebenfals als eine Wiederlegung des P. Petavs gekommen, welche die zehnte seiner, der böhmerischen Ausgabe des Werks de concordia sacerdot. et imperii angehängten dissert. eccles. ist, p. 319. theils von römisch-katholischen Schriftstellern: Pagi critic. in ann. Baron. *ann.* CCCXXXVIIII. §. 4. sqq. *ann.* CCCLI. §. 12. sqq. *ann.* CCCLVII. §. 2. sqq. und *ann.* CCCLVIII. §. 4. sqq. Natalis Alexander histor. eccles. *sec.* IIII. p. 366. sqq. Harduin concil. *tom.* I. p. 701-710. Aguirre concil. Hisp. *tom.* I. p. 26. sqq. Tillemonts memoir. *tom.* VI. p. 347. 351. u. 766. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* IIII. p. 715. sqq. u. *tom.* V. p. 509. Orsi della storia eccles. *tom.* VI. p. 19. u. 192. sqq. von Protestanten aber Sam. Basnage annal. politico - eccles. *tom.* II. p. 798. sqq. Dörschäi collat. ad concil. Sirmiense, Strasb. 1650. Huttig de Photino p. 449. sqq. der heptad. dissertat. und Bowers Historie der Päpste, Th. I. S. 215. mit der rambachischen Anmerkung S. 216. u. f.

§. LXII.

358. Um eben diese Zeit wurde zu Melitina in Armenien eine Synode gehalten. Es ist ungewis,

wis, ob es wahr sey, daß auf selbiger der nachhero bekante B. Eustathius von Sebaste verdamt worden.

Anm. 1. Baluze nou. coll. concil. p. 29. hat diese Kirchenversamlung aus dem Sozomeno *libr.* IIII. *cap.* 25. bekant gemacht. Was von Eustathio gemeldet worden, hat Harduin aus Basilii LXXIIII. Brief geschlossen.

Anm. 2. Dieser Eustathius wird mehr vorkommen. Ich habe seine Historie in den antiquitat. pall. philos. p. 239. sqq. untersuchet.

§. LXIII.

Noch weniger wissen wir von einem Concilio, das zu Neucäsareen in Ponto gehalten worden seyn und eben diesen Eustathium betroffen haben sol.

Anm. s. Mansi suppl. concil. *tom.* I. p. 192.

§. LXIIII.

Hilarius gedenket, daß das gottlose Glaubensbekäntnis der zweyten sirmischen Kirchenversamlung von einer französischen Synode oefentlich verdammet worden; er meldet aber nicht, wo es gehalten worden. Einige glauben, es sey zu Bazas geschehen.

Anm. s. Lalande supplem. concil. Gall. p. 3. und die histoir. litt. de la France *tom.* I. *part.* 2. p. 27. sqq. Der neue Herausgeber der Werke des Sulpicii Severi, Hieronymus de Prato, im ersten Theil p. 239. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 219. gedenken noch eines französischen Concilii, welches sie ins J. 355. sezen; es scheinet aber von diesem nicht unterschieden zu seyn.

§. LXV.

In den mitlern Zeiten hat man ein römisches Concilium erdacht, welches der an die Stelle des abgesezten; oder vielmehr vertriebenen Papst Liberii verordnete Felix wieder die Arianer

J. C. gehalten haben sol; es verdienet aber nicht einmal wiederleget zu werden.

Anm. Man mus sich wundern, daß der sonst gelehrte Baluze in der collect. nou. concil. p. 34. das Ding glauben können. Man wird hierinnen das gehörige Licht bekommen, wenn man dasjenige vergleichet, was in der Historie der Päpste S. 85. u. 87. Anm. 3. erinnert worden.

§. LXVI.

Zwischen der zweyten und dritten Kirchen-
358. versamlung zu Sirmich wurde eine kleine Zusammenkunft einiger semiarianischen Bischöffe zu **Ancyra** gehalten, die wegen einer am Osterfest vorzunehmenden Kirchenweihe daselbst anwesend waren. Die Veranlassung gaben die Unruhen des B. Eudoxii zu Antiochien, welcher das Haupt der aromdischen Parthei war und einige Geistlichen, die sich ihm wiedersezten, vertrieben, die vom B. Georg von Laodicea mit einem heftigen Schreiben dem B. Basilio zu Ancyra empfolen wurden. Dieser legte den anwesenden zwölf Bischöffen das Schreiben vor, welche denn einmühtig beschlossen, die zweyte sirmische Glaubensformel zu verwerfen: deswegen eine neue abzufassen und sie mit den gewöhnlichen Verdammungen der entgegenstehenden Irtümer zu begleiten. Nachdem dieses geschehen, wurde es nicht allein in einem Synodalschreiben bekannt gemacht; sondern auch eine ansehnliche Gesandschaft an den K. Constantius abgeschikt, um dessen Bestätigung zu erhalten. Dieses gab denn Gelegenheit zu der dritten Versamlung zu Sirmich und zu der obengemeldeten Verbesserung der Glaubensformel,

welche

welche nach dem Muster der ancyranischen eingerichtet war.

Anm. 1. Ausser den historischen Berichten im Sokrate, Sozomeno, Athanasio, und Hilario, hat man drey Urkunden: 1) das Schreiben des Georg von Laodicea, 2) das Synodalschreiben der Versamlung, welche beyde aus dem Ephiphanio, Baluze am a. O. p. 35. sqq. liefert und 3) zwölf lateinische anathematismi, die Hilarius aufbehalten und sowol von Baluze ebendas. als Harduin *tom.* I. p. 707. eingerücket worden, da hingegen im griechischen Synodalschreiben achtzehen gezehlet werden. Es ist gar kein Zweifel, daß die Lehrsäze dieser Versamlung semiarianisch sind, obgleich einige ältere, sonst unverdächtige, Lehrer sehr vortheilhaft davon sprechen.

Anm. 2. s. Pagi crit. *ann.* CCCLVII. §. 6. Tillemonts memoir. *tom.* VI. p. 430. und Ceillers histoir. des auteurs *tom.* V. p. 511. sqq.

§. LXVII.

Durch diese Unruhen war es nun dahin gekommen, daß drey Hauptpartheien in der Christenheit waren, die Rechtgläubigen, die Arianer und die halben Arianer. Die lezten und unter ihnen Basilius, dessen wir kurz vorhero gedacht haben, waren wenigstens bey dem K. Constantio am besten angeschrieben. Basilius beredete den Kaiser, eine neue und zwar algemeine Kirchenversamlung auszuschreiben. Wenn wir gleich wünschen, daß K. Constantius einer bessern Lehre beygepflichtet hätte; so können wir doch nicht unterlassen, seinen Eifer zu loben, Einigkeit, Ruhe und Frieden in der Kirche wiederherzustellen und beklagen ihn, daß seine gute Absichten nicht durch bessere Rahtschläge unterstüzet worden. Wenig Prinzen haben es sich so viel kosten lassen, die Irrungen der Kirchenlehrer beizulegen und

J. C. so viel Gedult gehabt; als Constantius, die listigen Ränke der gegeneinander arbeitenden Partheien zu ertragen. Das war nunmehro beschlossen, ein Concilium solle und müsse gehalten werden; aber über den Ort gab es viel Widerspruch. Der erste Befehl lautete, daß sich die
358. Bischöffe nach **Nicomedien** verfügen solten. Ein groses Erdbeben, welches diese Stadt versenkte, machte dieses unmöglich. Hernach hies es, daß die Bischöffe nach **Nicäa** reisen solten; doch wurde auch dieses geändert und durch einen listigen Streich der Arianer und ihres grosen Patrons, des Kammerherrn Eusebii verordnet, daß die abendländischen Bischöffe zu **Rimini** in Italien und die morgenländischen zu **Seleucien** sich versamlen solten.

Anm. Wir wollen sowol die Quellen; als die Hülfsmittel bey dem §. LXXI. zusammen anzeigen; hier aber das noch hinzu thun, daß aus dieser Historie, die wir ganz vollständig wissen, die Gerechtsame des Kaisers in Religionssachen vortreflich erhellen. Es war nicht gnug, daß er diese Versamlungen ausgeschrieben, und von seinen Staatsbedienten Männer ernennet, welche die Aufsicht über die Versamlungen führen solten; sondern er befahl auch ausdrüklich, daß die Schlüße ihm zur Untersuchung und Genehmigung durch zehen Deputirten vorgelegt würden. Man sage hier ja nicht, Constantius sey ein Kezer. Dieses hat Athanasius auch gewust und den daher rührenden üblen Ausgang der Concilien beklaget, aber mit keinem Wort sich über kaiserliche Eingriffe in die Rechte des Papstes; oder der Bischöffe beschwehret.

§. LXVIII.

Unter beyden war die Versamlung zu **Rimini** die erste. Vierhundert Bischöffe aus Illyrien, Italien, Afrika, Spanien, Gallien und Britannien
359.

tannien waren anwesend. Der Statthalter von Italien Taurus verfügte sich auch auf kaiserlichen Befehl dahin und das Concilium erhielte eine Instruction vom Kaiser, in welcher ihnen unter andern verboten wurde, sich in keine Sache zu mischen, welche die morgenländischen Bischöffe betreffen: das hies, die Angelegenheiten des Athanasii nicht in Betrachtung zu ziehen. Der gröste Theil der Bischöffe waren rechtgläubig; funfzig; oder achtzig waren arianischgesinnet und unter diesen sonderlich die mehrgedachten Ursacius und Valens. Diese beyden verlangten, daß die Versamlung die dritte Glaubensformel von Sirmich gut heisen solte; allein man merkte bald ihren Fehler: bestätigte das nicänische Bekäntnis: befahl, den Ausdruk gleiches Wesens beizubehalten und verdamte alle, die sich entgegensezten, nahmentlich Ursacium und seine Gehülfen.

Anm. Aus L. 15. C. Th. de episcopis siehet man, daß die hier versameten Bischöffe zugleich einen Versuch gethan, sich neue bürgerliche Freiheiten zu verschaffen; vom Kaiser aber abschlägliche Antwort erhalten.

§. LXVIIII.

Mit diesen Schlüssen und einem unterthänigen Bericht wurden zehen Glieder der Versamlung an den Kaiser abgefertiget, der sich zu Constantinopel aufhielte. Man klaget über zwey Fehler, die bey dieser Gesandschaft vorgegangen, daß einmal zu junge und unerfahrne Männer erwehlet worden; hernach daß diese ihre Reise so saumselig fortgesezet, daß ihnen die Gesanden

der Gegenparthei zuvorgekommen und dem kaiserlichen Hof nachtheiligen Bericht ertheilet. Die Gesanden der Rechtgläubigen bekamen nicht einmal Gehör und die zu Rimini versamleten Väter durften auf ausdrüklichen Befehl nicht aus einander gehen. Nach einiger Zeit musten die Abgeordnete sich nach Nice in Thracien verfügen, wo ihnen ein neues Glaubensbekäntnis vorgeleget wurde, welches dem dritten sirmischen am meisten gleich war. Man zwang sie, solches daselbst zu unterschreiben und zugleich alles zu wiederrufen, was zu Rimini beschlossen worden und mithin sowol die Unterdrükung des Ausdruks gleiches Wesens zu billigen; als die dort verdamte Kezer als Brüder zu erkennen.

Anm. Man hat in den älteren Zeiten schon das Nice; oder Nicäa in Thracien mit der Stadt Nicäa in Bithynien verwechselt und dieses Gelegenheit gegeben, daß der Verfasser des libelli synodici *cap.* 53. 54. zwey nicänische Kirchenversamlungen anführet, von denen die leztere nicht erweislich ist.

§. LXX.

Nachdem dieses geschehen, erhielte der kaiserliche Commissarius zu Rimini Taurus den Befehl, die daselbst noch versamlete Bischöffe zum Beytritt anzuhalten und dazu selbst Gewalt zu brauchen. Da es nun darauf ankommen solte, daß man entweder sein Amt verlieren; oder das sirmische Glaubensbekäntnis annehmen muste, so erwehlten alle das leztere, ausgenommen zwanzig. Doch was bey diesen nicht durch Drohung und Gewalt ausgerichtet wurde, das geschahe durch

durch List: die Arianer brachten einige zweydeu- J. C.
tige Ausdrücke im Vorschlag und beredeten die wenig Beständigen, daß sie solche billigten. Und alsdenn wurde die Kirchenversamlung zu Rimini geendigt, von welcher man wol sagen kan, daß sie gut angefangen; aber sehr schlecht beschlossen worden. Die Welt wundert sich, saget Hieronymus, wie sie in vier Monaten arianisch worden.

§. LXXI.

Die ferneren Folgen dieses so berühmten Concilii zu Rimini gehören an einen andern Ort. Wir müssen noch von der morgenländi- 359.
schen Synode in Seleucien Nachricht geben. Auf diesem waren die Rechtgläubigen der allerkleinste Theil, den man nicht einmal in Betrachtung zog. Die stärkste Parthei machten die halben Arianer aus. Sie suchten hier nur über die ganzen Arianer zu siegen. Beyde Haufen führten sich so unartig auf, daß der kaiserliche Commissarius Leonas die ganze Versamlung zerriß. Von der Zeit sonderten sich die Arianer ab. Ihre Feinde blieben noch beisammen und verdamten jene; ihre Deputirten aber musten die Ungnade des Kaisers zu Constantinopel empfinden, welcher auch hier schlechthin auf die Annahme der lezten sirmischen Glaubensformel drang.

Anm. 1. Hier wollen wir nun die Nachrichten von den Quellen und Hülfsmitteln der Historie der drey Versamlungen zu Rimini, Nice und Seleucien verbinden. Zu jenen gehören theils diejenigen Urkunden, welche aus den nachhero anzuzeigenden Schriften des Athanasii, Hilarii, Epiphanii, Sokratis und Theodoreti in den Concilien-

ſamlungen und zwar in der harduiniſchen *tom.* I. p. 711. ſqq. in dieſer Ordnung zu finden: 1) die Inſtruction des Kaiſers an die Biſchöffe nach Rimini: 2) das katholiſche Glaubensbekäntnis: 3) die Verdammung des Urſacii, des Valens, des Germinii, des Caii und des Auxentii und 4) eilf Anathematiſmi wieder die Arianer, welche drey Stücke nebſt 5) dem Bericht an den Kaiſer von dem rechtgläubigen Concilio zu Rimini herkommen: 6) kaiſerliches Reſcript an eben dieſelbe wegen Aufhaltung ihrer Abgeordneten: 7) Antwort darauf: 8) Urkunde von der Verſamlung zu Nice: 9) der abgefallenen Abgeordneten Bericht an den Kaiſer: 10) Glaubensformel von Nice: 11) Acacii ganz arianiſche Formel, die zu Seleucien verworfen worden; theils die Nachrichten der Schriftſteller, unter denen Athanaſii eigenes Buch de ſynodis Ariminenſi & Seleucienſi, welches in dem zweyten Band des erſten Theils ſeiner Werke p. 296. ſqq. nach Montfaucons Ausgabe ſtehet, unleugbar das wichtigſte iſt; doch ſind damit zu verbinden: die Ueberbleibſel des Hilarii: die Kirchenhiſtorien des Sokratis *libr.* II. *cap.* 37. ſqq. des Sozomeni *libr.* IIII. *cap.* 16. ſqq. des Theodoreti *libr.* II. *cap.* 15. ſqq. des Hieronymi dialog. adu. Lucifer. aus dem Baluze collect. nou. concil. p. 53. ſqq. die hierher gehörigen Stellen ausgezeichnet: des Epiphanii hæreſ. LXXIII. vom Sulpitio Severo, Gregorio von Nazianzum und andern nichts zu gedenken.

Anm. 2. Da die ältern Nachrichten ſehr volſtändig ſind; ſo iſt denen neuern Schriftſtellern wenig übrig gelaſſen; als dieſe abzuſchreiben; oder doch nur ſolche Fragen zu unterſuchen, welche eigentlich vor uns nicht gehören, unter denen wol die vornehmſte iſt, ob die Biſchöffe zu entſchuldigen, welche ſich zwar zum Abfall nicht zwingen; aber doch durch Liſt verleiten laſſen. Man leſe indeſſen Baronium annal. eccleſ *ann.* CCCLVIIII. §. 1. ſqq. Tillemonts memoir. *tom.* VI. p. 439. u. 782. Baſnage annal. polit. eccleſ. *ann.* CCCLVIIII. Ceillet hiſtoir. des auteurs *tom.* V. p. 517. ſqq. Orſi iſtor. eccleſ. *tom.* VI. p. 225. ſqq. Bower am a. O. Th. I. S. 237. u. f.

§. LXXII.

Die Arianer hielten darauf eine ſehr volkreiche Verſamlung zu Conſtantinopel. Sie nahmen

men das lezte sirmische Glaubensbekäntnis an: J. C.
sezten alle ihnen entgegenstehende, halbarianische Bischöffe ab; jedoch einen jeden wegen grober Verbrechen, die man ihnen entweder mit Grund; oder ohne Grund zur Last legte und an ihrer Statt arianischgesinnte ein und beschlossen, daß in dem ganzen römischen Reich der arianische Glaube algemein und mit Gewalt eingeführet werden solte. Das war das Signal zu den grosen Unruhen und Zeitpunkt, da die Arianer ihre Siege am höchsten getrieben.

Anm. Man hat von diesem Concilio eine Glaubensformel, darinnen die beyden Wörter Wesen und Person verboten werden, und ein Schreiben an den B. Georg von Alexandrien, in Harduins concil. *tom.* I. p. 725. Sonst sind hier die §. LXXI. angeführte ältere und neuere Schriftsteller und Baluze am a. O. p. 69. zu vergleichen.

§. LXXIII.

In **Achaja** sol damals eine rechtgläubige 360.
Parthei von zwanzig Bischöffen die ganze Arianer verdammt haben.

Anm. Der neuere Schriftsteller des Buchs: Prædestinatus, gedenket dieser Versamlung allein und aus diesem bemerket sie Baluze am a. O. p. 73. sie ist aber wol erdichtet.

§. LXXIIII.

Noch weniger verdienet eine alte Nachricht 361.
Glauben, daß zu **Rom** bey der Zurükkunft des P. Liberii eine Versamlung gehalten worden, welche den Arianern wiedersprochen und Liberium ersuchet, achttausend, neunhundert und zehen Personen zu taufen.

Anm.

J. C. Anm. Diese alte Nachricht hat Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 219. sqq. zuerst druken lassen: welche Ehre sie wahrhaftig nicht verdienet.

§. LXXV.

Hingegen hat man zuverlässigere Berichte, daß um diese Zeit sowol in **Spanien**; als durch die Veranstaltung des zurükgekommenen **Hilarii** in Frankreich einige Zusammenkünfte zum Besten der guten Sache angestellet worden.

Anm. s. Aguirre concil. Hispan. *tom.* I. p. 67. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 225.

§. LXXVI.

Doch ist keine bekannter, als die **Pariser**,
361. von welcher noch ein Synodalschreiben vorhanden, aus welchem zu schliessen, daß von den, durch die lezte Kirchenversamlung zu Constantinopel abgesezten, Bischöffen ein anderes vorher eingegangen.

Anm. 1. Die Hauptquelle, der man alles zu danken hat, ist in Hilarii fragm. p. 1353. seiner Werke zu suchen. Nachdem Sirmond concil. Gall. *tom.* I. p. 16. sqq. diese Versamlung bemerket, so sind die neuern Conciliensamler gefolget. Doch ist noch Sulpitius Severus *libr.* II. *cap.* 59. 60. zu vergleichen.

Anm. 2. S. Tillemonts memoir. *tom.* VIII. p. 456. 754. Dubois histor. eccles. Paris. *cap.* VII. §. 6. Gall. christian. *tom.* I. p. 524. die Histoir. litter. de la France *tom.* I. *part.* 2. p. 129. sqq. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* V. p. 571. Longueval histoir. de l'Eglise Gall. *tom.* I. p. 258.

§. LXXVII.

361. Man sezet ein eigen Concilium zu Antiochien an, auf welchem der berühmte **Meletius** zum

zum Bischof und zwar sowol von den Arianern; J. C.
als Rechtgläubigen erwehlet worden: wir können aber blose Wahlzusammenkünfte, wenn gleich, wie hier, fremde Bischöffe gegenwärtig gewesen, vor keine eigentliche Kirchenversamlungen halten.

Anm. 1. Man folget hier allein dem Theodoret *libr.* II. *cap.* 27.

Anm. 2. S. von Meletio meines Vaters Kirchenhistorie p. 1519. und die daselbst angeführte Schriftsteller.

§. LXXVIII.

Sobald Meletius seine Gesinnungen vor die Parthei der Rechtgläubigen entdeket, erhielte er vom Kaiser seinen Abschied. Und alsdenn hielten die Arianer zu **Antiochien** eine rechte Kirchenversamlung, auf welcher nicht allein der **Euzoius** zum Bischof verordnet; sondern auch **theils** eine neue arianische Glaubensformel abgefasset; **theils** andere Maasregeln zur Erhaltung und Ausbreitung der Kezerei ergriffen worden.

Anm. 1. Dieses lehren Athanasius, Sokrates u. Sozomenus. S. Ceiller *tom.* V. p. 579.

Anm. 2. Bald darauf erfolgte zum Leidwesen der Arianer, des K. Constantii Tod. Er hat würklich noch eine Kirchenversamlung nach Nicäa ausgeschrieben; weil selbige aber durch sein Ableben und die darauf erfolgte grose Veränderungen, nicht zu Stande gekommen; so brauchen wir uns auch nicht dabei aufzuhalten.

§. LXXVIIII.

Es ist sehr ungewis, ob diejenige Kirchenver- 362.
samlung zu **Constantinopel** ächt sey, auf welcher

J. C. cher der dasige Bischof, **Macedonius** wegen seiner Irtümer in der Lehre von dem heiligen Geist abgesezet worden.

Anm. Niemand unter den alten kennet dieses Concilium. Der Verfasser der alexandrinischen Jahrbücher; oder sogenannten Osterchronik p. 294. nach des Dufresne Ausgabe führet es nicht allein an; sondern nennet auch die zwey und siebenzig Bischöffe, die anwesend gewesen; es ist aber zu jung, die Sache allein zu beweisen.

§. LXXX.

Eine der merkwürdigsten und sonderlich in
362. der Geschichte der Glaubenslehre wichtige Kirchenversamlung wurde zu **Alexandrien** unter dem Vorsiz des **Athanasii** und in Gegenwart einiger fremden Bischöffe gehalten. Die nächste Gelegenheit gab wol die Spaltung, die zu Antiochien ausgebrochen, wo sich das Volk in zwey katholische Bischöffe, Meletium und Eustathium, getheilet. Man handelte aber auch von andern Angelegenheiten. Es wurden Regeln festgesezet, wie man gegen die Bischöffe verfahren solte, die entweder Häupter der Arianer gewesen; oder sich doch zu einer kirchlichen Gemeinschaft mit ihnen verleiten laßen, wenn sie zur rechtgläubigen Parthei übertreten. Man wiederlegte die Irtümer des Macedonius und vertheidigte die Persönlichkeit und Gottheit des heiligen Geistes. Man suchte die rechte Bedeutung der griechischen Wörter, wodurch in der Lehre von der Dreieinigkeit die Begriffe **Person** und **Wesen** angezeiget werden, zu bestimmen und dadurch den Misververstand zu heben, der sich deswegen zwischen

den

den Griechen und Lateinern geäußert hatte. J. C.
Auch in die Lehre von der Person Christi suchte man mehr Licht zu bringen und widersprach den Apollinaristen, welche leugneten, daß Christus nebst dem Körper auch eine Menschenseele angenommen. Endlich wurden Synodalschreiben abgefaßet und sonderlich nach Antiochien, um den Kirchenfrieden daselbst herzustellen.

Anm. 1. Athanasius hat das Schreiben nach Antiochien aufbehalten, und aus diesem stehet es in Harduins concil. *tom.* I. p. 729. Eben dieser Schriftsteller gibt an mehreren Orten sowol; als Sokrates *libr.* III. *cap.* 7. Sozomenus *libr.* V. *cap.* 12. Ruffinus histor. eccles. *libr.* I. *cap.* 28. sqq. und der oben angeführte Verfasser des Lebens des Eusebii von Vencelli beym Ughelli Ital. sacr. *tom.* IIII. p. 1044. von dieser Versamlung Nachricht: man vergleiche noch Baluze collect. nou. concil. p. 73. Der Verfasser des libelli synodici *cap.* 60. u. 61. macht aus dieser Kirchenversamlung fehlerhaft zwey.

Anm. 2. S. Tillemonts memoir. *tom.* VIII. p. 204. u. 707. Ceillers histoir. des auteurs *tom.* V. p. 582. und Orsi istor. eccles. *tom.* VI. p. 435.

§. LXXXI.

Um diese Zeit hielten die **Donatisten** zu 362.
Tevest in Numidien eine Versamlung. Vermuhtlich hatte sie das Betreiben ihrer Zurükberufung am kaiserlichen Hof des Juliani zum Zwek, welche auch nachher erfolget.

Anm. Man kennet sie nur aus ein paar Worten des Optati von Mileve de schism. Donat. *libr.* II. p. 54.

§. LXXXII.

Man sezet noch in diese Zeit zwey Versam- 362.
lungen der Macedonianer. Die erste sol zu Zele

in

J. C. in Ponto; die zweyte zu **Antiochien** gehalten worden seyn. Beide scheinen nicht gar zu gewis, wenigstens unerheblich zu seyn.

Anm. s. Ceiller am a. O. *tom.* V. p. 596.

§. LXXXIII.

Die ruhigen Zeiten, welche nach dem Tod
363. des K. Juliani der Kirche wieder geschenket wurden, und die Neigung des K. Joviani vor die Parthei der Rechtgläubigen gaben zu einigen Versamlungen Anlas, auf welchen man die rechte Lehre zu befestigen sich bemühete. Dieses geschahe zu **Alexandrien** unter der Aufsicht des Athanasii.

Anm. 1. Wir haben ein Synodalschreiben, das an den Kaiser gerichtet ist, welches Athanasius aufgesezet und ausser ihm auch Theodoretus aufbehalten. S. Harduin concil. *tom.* I. p. 739.

Anm. 2. Duvalois not. ad Theodoret. histor. eccles. *libr.* IIII. *cap.* 3. p. 149. der readingischen Ausgabe, hat geglaubet, daß dieses Synodalschreiben zu Antiochien abgefasset worden, es haben ihm aber Pagi critic. annal. Baron. *tom.* V. p. 195. und die Benedictinermünche *tom.* II. oper. Athanas. p. 780. wiedersprochen. S. noch Tillemonts memoir. *tom.* VIII. p. 218. u. 708.

§. LXXXIIII.

Eben so kamen einige Bischöffe unter dem
363. Vorsiz des **Meletii** zu **Antiochien** zusammen. Der Bischof zu Cäsareen Acacius, welcher gewohnet war, der herrschenden Religion beizupflichten, vereinigte sich nunmehro wieder mit den Rechtgläubigen; und es wurde die nicänische Glaubensformel feierlich bestätiget.

Anm.

Anm. 1. Dieſes geſchahe in einem Brief an den Jovian, den Sokrates *libr.* III. *cap.* 25. und Sozomenus *libr.* VI. *cap.* 4. und aus dieſem Harduin *tom.* I. p. 742. liefern. In dieſem Brief iſt die nicäniſche Glaubensformel eingerükt; da aber Meletius zur Erläuterung des Ausdruks gleiches Weſens ſehr unbedachtſam die Redensart, daß der Sohn dem Vater in allen ähnlich ſey, beygefüget hatte, ſo gab dieſes nicht allein den Arianern Anlas, obgleich durch einen Misbrauch, ſich hinter dieſes meletianiſche Bekäntnis zu verſtecken; ſondern auch eifrigen Lehrern Gelegenheit, Meletium ſelbſt einer geheimen Anhänglichkeit an die Kezer zu beſchuldigen. Es iſt noch eine kleine Schrift vorhanden, die eine gar gelehrte Wiederlegung dieſes Briefes in ſich faſſet und Athanaſio, wiewol fälſchlich, beygeleget wird. J. C.

Anm. 2. S. Tillemonts memoir. *tom.* VIII. p. 357. 708. u. 764. Blondel de primatu papæ p. 1210. Pagi critic. *tom.* V. p. 197. und Ceiller am a. O. p. 599. ſqq.

§. LXXXV.

Die Kirchenverſamlung zu Lampſacus wurde vom Kaiſer Valens den Macedonianern zu halten, erlaubet, in der Hofnung, daß ſie den Arianern günſtig ſeyn würde. Es geſchah aber nicht; hingegen waren ihre Bekäntnis dem halbarianiſchen Lehrbegrif deſto gemäßer. 365.

Anm. 1. S. Sokratem *libr.* IIII. *cap.* 7. Sozomenum *libr.* VI. *cap.* 7. und den libellum ſynodicum *cap.* 67.

Anm. 2. S. Pagi crit. *ann.* CCCLXIIII. §. 4. u. CCCLXV. §. 5. Natalem Alexandrum *ſec.* IIII. p. 48. welcher irrig behauptet, daß die hier verſamlete Biſchöffe rechtgläubig geweſen. Tillemont memoir. *tom.* VI. p. 532. und Ceiller hiſtoir. des aut. *tom.* V. p. 602.

§. LXXXVI.

Durch dieſes Concilium wurde der ariani- 366.
ſche Kaiſer Valens ſehr wieder ſie aufgebracht.

Er lies eine Gegenversamlung zu Nicomedien halten, wo der B. Eleusius von Cyzikus sich zu einem Abfall bewegen lies; solchen aber bald bereuete und darüber sein Amt einbüßete.

§. LXXXVII.

Hiedurch wurden die Semiarianer bewogen, an verschiednen Orten, zu Smyrna, in Pisidien, in Isaurien, in Pamphilien und Lycien neue Versamlungen zu halten, welche endlich dahin einig wurden, Gesanden an den K. Valentinianus zu schicken und sich dessen Schuz zu empfehlen. Diese drey Gesanden kamen nach Rom, wo der B. Liberius die Unterschrift des nicänischen Concilii von ihnen verlangte. Sie haben es gethan und bekamen von Liberio in seinem und der abendländischen Bischöffe Nahmen ein Antwortschreiben an die Morgenländer. Ob dieses auch auf einer Kirchenversamlung zu Rom abgefasset worden, scheinet noch zweifelhaft zu seyn.

Anm. 1. Man weis dieses aus Sokrate *libr.* IIII. *cap.* 12. u. *libr.* VI. *cap.* 27. welche auch des Liberii Schreiben liefern.

Anm. 2. S. Tillemonts memoir. *tom.* VI. p. 536. sqq. Coustant epistol. pontif. Rom. p. 454. Ceiller am a. O. p. 609. und Bowers Historie der römischen Päpste, Th. I. S. 262. u. f.

Anm. 3. Harduin *tom.* I. p. 749. glaubet, daß der von Hilario aufbehaltene Wiederruf dessen, was auf der riminischen Kirchenversamlung zum Nachtheil der guten Sache vorgegangen, von den italiänischen Bischöffen hieher gehöret.

§. LXXXVIII. J. C.

Fast eben und vielleicht noch mehr zweifelhaft ist eine alte Nachricht, daß Damasus gleich nach seiner Erwehlung eine Versamlung von acht und zwanzig Bischöffen und fünf und zwanzig Presbytern gehalten und auf derselben seinen Vorfahren verdammet. 367.

Anm. Diese alte Nachricht stehet in vita S. Eusebii presbyteri Romani, beym Baluze *tom.* II. miscell. p. 142.

§. LXXXVIIII.

Von gleichem Wehrt ist die Erzehlung von einem andern römischen Concilio, auf welchem Damasus von der Beschuldigung des Ehebruchs los gesprochen und seine Ankläger verdammet worden.

Anm. 1. Dieses meldet der liber pontificialis, *vit. Damasi.*

Anm. 2. Von beyden s. Baluze collect. nou. concil. p. 75. Cave histor. litterar. *vol.* I. p. 361.

§. LXXXX.

Die morgenländischen Gesanden kamen nach Sicilien. Sie veranlasseten auf dieser Insel eine Versamlung der Geistlichen, auf welcher sie ihre Genehmigung der nicänischen Glaubensformel wiederholten.

Anm. S. Sokratem *libr.* IIII. *cap.* 12. und Sozomenum *libr.* VI. *cap.* 12.

§. LXXXXI.

Bey ihrer Zurükkunft übergaben sie denen zu Tyane in Cappadocien versamleten Bischöf- 367.

fen ihre mitgebrachte Briefe. Sie traten allen bey und verfügten einige Anstalten, durch eine anderweitige Kirchenversamlung zu Tarsus den nicänischen Glauben völlig wieder herzustellen; die Arianer aber fanden Mittel es zu hintertreiben.

Anm. Man merket an, daß Gregorius, der Vater des Gregorii von Nazianzum, auf dieser Versamlung anwesend gewesen. Sozomenus giebt am a. O. von ihr Nachricht. Einige sezen noch einige Briefe des h. Basilii hieher, sie werden aber alsdenn unrecht verstanden. S. noch Tillemonts memoir. *tom.* VI. p. 547. und Ceillers histoir. des auteurs *tom.* V. p. 605.

§. LXXXXII.

Eine Folge von den leztern Bemühungen war die Versamlung einiger macedonianischen Bischöffe zu **Antiochien** in Carien, die sich dahin vereinigte, daß man zwar dem Frieden die Hände bieten wolle; jedoch nie anders; als daß die Rechtgläubigen der Redensart **gleiches Wesens** sich enthielten.

Anm. S. Sozomenum ebendas.

§. LXXXXIII.

Hieher gehöret noch die arianische Versamlung zu **Singidon**. Wir sehen aus einem Synodalschreiben an den B. Germinium, daß sie sich Mühe gegeben, diesen und andere Bischöffe von der Vereinigung mit den Rechtgläubigen abzumahnen.

Anm. Hilarius hat dieses Schreiben aufbehalten nebst einer Antwort des Germinii, die doch nicht an jene Bischöffe gerichtet ist. S. Harduin *tom.* I. p. 747.

§. LXXXXIIII.

§. LXXXXIIII. J. C.

Man hat eine sehr dunkle Nachricht von einer Kirchenversamlung an einem ungenanten Ort, auf welcher ein Bischof Chronopius abgesezet worden. Es ist einiger Grund zu muhtmaßen vorhanden, daß es in Africa geschehen.

Anm. S. L. 20. C. Th. quorum appell. und Baluze coll. nou. concil. p. 75.

§. LXXXXV.

Die Bewegungen des B. Auxentii zu Mai- 369.
land zum Besten der arianischen Kezerei, welche sogar vom K. Valentiniano unterstüzet wurden, gaben Gelegenheit zu der ersten römischen Kirchenversamlung unter dem P. Damaso, auf welcher der rechte Lehrbegrif bestätiget worden.

Anm. 1. Sozomenus *libr.* VI. *cap.* 26. u. Theodoretus *libr.* II. *cap.* 22. liefern das Synodalschreiben griechisch; die ächte lateinische Urkunde aber hat Holsten zuerst bekant gemacht. S. Harduin *tom.* I. p. 773. sq.

Anm. 2. Die Zeitfolge der mancherlei Kirchenversamlungen unter Damasio ist ungemein verworren. Wir wollen daher dem fleisigen Schriftsteller Anton. Mar. Merenda folgen, dessen Gesta S. Damasi, Rom 1754. fol. die mühsamsten Untersuchungen dieser Art enthalten. Von dieser ersten Versamlung handelt er p. 16. u. p. 200. liefert er das gedachte Schreiben mit Anmerkungen.

§. LXXXXVI.

Hieher gehöret noch eine Kirchenversamlung zu Cyzikum, welche der Lehre von der Dreyeinigkeit nachtheilige Schlüße gemacht.

Anm. 1. S. Basilii ep. LXXXII.

Anm. 2. Aus Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 231. kan man noch zwey falsche Concilien zu Cäsareen und zu Nikopolis hinzusezen. Von dem zu Nikopolis siehe Cave histor. litterar. scriptor. eccles. *vol.* I. p. 362.

§. LXXXXVII.

Wir wollen hier zwey Kirchenversamlungen einrücken, die in der Geschichte des Kirchenrechts vor vielen andern verdienen bemerket zu werden; aber auch das Unglük haben, daß ihre Zeitrechnung ausfindig zu machen: wenigstens mit Gewisheit zu bestimmen, unmöglich fallen wil. Die erste davon ist zu **Laodicea** gehalten worden, von der man nichts weis, als daß auf selbiger verschiedne Canonen gemacht worden.

Anm. 1. Die Zeitrechnung ist so verworren, daß einige Gelehrten dieses Concilium in das Jahr 320. andere in das J. 372. sezen und zwischen diesen beyden sich noch mehrere Bestimmungen finden. Die Canonen hat Beveridge *tom.* I. pandect. canon. p. 453. am besten; Wolfg. Gundling aber zu Nürnb. 1684. in Oct. besonders heraus gegeben.

Anm. 2. Die Anzahl der Canonen ist sechzig: 1) von der Zulassung derer zum Abendmal, welche die zweyte Heiraht getroffen: 2) von den Busübungen oefentlicher Sünder: 3) von der Ausschließung der neubekehrten von Gottesdienstlichen Aemtern: 4) wieder den Wucher der Geistlichen: 5) wer bey den Priesterweihen anwesend seyn dürfe: 6) daß halsstarrige Kezer bey dem Gottesdienst nicht zu dulden: 7) von dem Verhalten gegen die sich bekehrende Novatianer und Quartadecimaner: (zu diesen sezen noch einige Handschriften die Photinianer, welches aber von gelehrten Kunstrichtern billig verworfen wird) 8) desgleichen in Ansehung der Montanisten: 9) daß niemand in den Kirchen und auf den Gottesäckern der Kezer beten sol: 10) u. 31) betrift die Heurathen mit kezerischen Personen, die nur unter gewissen Bedingungen erlaubet werden: 11) unter den gottesdienstlichen Weibspersonen keine

keine Presbyterinnen und Präsidentinnen zu verordnen: 12) wieder die Wahlen der Geistlichen durch das Volk: 13) von der Bischofswahl: 14) wieder das Verschicken des Abendmals an andere Gemeinden zur Osterzeit: 15)-18) vom oefentlichen Gebet und Gesang: 19) von der Ordnung der Handlungen bey dem oefentlichen Gottesdienst: 20-23) betrift den Rang und das ehrerbietige Bezeigen der verschiednen gottesdienstlicher Personen gegen einander: 24) verbietet den gottesdienstlichen Personen die Besuchung der Schenken: 25) u. 26) wer bey dem Abendmal Brod und Wein austheilen und exorcisiren dürfe: 27) u. 28) wieder einige Misbräuche bey den Liebesmalen: 29) wieder die Feierung des Sabbats und von der Sonntagsfeier: 30) kein Christ sol zugleich mit einer Frauensperson baden: 32-34) verbietet besondere Arten der kirchlichen Gemeinschaft mit Kezern und Schismatikern: 35) ernstliches Verbot der Verehrung der Engel: 36) wieder die Zauberei und Hexerei: 37-39) nochmaliges Verbot der kirchlichen Gemeinschaft mit Kezern, Heiden und Juden: 40) von der Verbindlichkeit der Bischöffe, den Kirchenversamlungen beyzuwohnen: 41-43) von den reisenden Geistlichen: 44) kein Frauenzimmer sol sich zum Altar machen: 45-47) einige Regeln von der Taufe: 48) von der Salbung nach derselben: 49-52) von der Beobachtung der Fasten: 53) wieder das Tanzen auf Hochzeiten: 54) verbietet den Geistlichen, den Gauklern zuzusehen: 55) allen Christen, grose Gastmale so anzustellen, daß ein jeder seinen Theil bezahlet: 56) wenn der Priester im Chor ohne Bischof Plaz nehmen darf: 57) von Dorfbischöffen: 58) wieder die Privatcommunionen: 59) nur canonische Bücher zu lesen, zu welchem Zwek 60) ein Verzeichnis der canonischen Schriften des alten und neuen Testaments mitgetheilet wird, welches in der Historie des Canons der heiligen Schrift von erheblicher Wichtigkeit und daher zu den merkwürdigsten Stücken dieser Kirchenversamlung gehöret, welches aber an einem andern Ort zu erläutern ist.

Anm. 3. Von den neuern ist außer den schon genanten Beveridge und Gundling zu lesen: Tillemont memoir. *tom.* VI. p. 597. sqq. Marca de concord. sacerdot. et imp. *libr.* III. *cap.* 3. §. 1. und Ceillers histoir. des auteurs *tom.* IIII. p. 724. sqq.

§. LXXXXVIII.

Fast eine gleiche Bewandnis hat es mit der Kirchenversamlung, die zu **Gangra** in Paphlagonien gehalten worden, nur mit dem Unterschied, daß wir außer den Canonen, welche die Kirchenzucht betreffen, theils ein Synodalschreiben; theils andere Zeugnisse alter Geschichtschreiber davon übrig haben. Aus diesen erhellet, daß die fanatischen Ausschweifungen des Eustathii, welcher nur wahrscheinlich vor den Bischof zu Sebaste, dessen wir oben gedacht, gehalten wird, dazu Anlas gegeben und dieser auf selbigen abgesezet worden.

Anm. 1. Die Synodalschreiben nebst den Canonen stehen in Harduins concil. *tom.* I. p. 529. und noch besser wegen der alten Anmerkungen in Beveridgens pandect. canon. *tom.* I. p. 415. Man hat von den Canonen eine alte deutsche Uebersezung, die Joh. Kymeus verfertiget und der selige D. Luther mit einer Vorrede begleitet, welche in dessen sämtlichen Schriften Th. XVI. S. 2533. nachzulesen. Die Geschichtschreiber sind theils Sokrates histor. eccles. *libr.* II. *cap.* 43. und Sozomenus *libr.* III. *cap.* 15. theils der Verfasser des libelli synodici *cap.* 71. p. 218.

Anm. 2. Es giebt hier mehrere kritische Fragen: 1) wenn diese Kirchenversamlung gehalten worden, da die Zeitrechner aufs wenigste das J. C. 340. und aufs höchste 380. angegeben: 2) wer der Eustathius gewesen, der auf selbiger abgesezet worden: 3) ob Hosius auf selbiger im Nahmen des römischen Papstes den Vorsiz geführet, welche ganz sicher verneinet werden kan.

Anm. 3. Die Canonen sind alle, selbst in der Geschichte der Glaubenslehre sehr wichtig und mehrentheils den irrigen Lehrsäzen des Eustathii entgegengesezet. Sie sind diese: 1) wieder diejenigen, welche den Ehestand verwerfen: 2) wieder diejenigen, welche alles Fleischessen verbieten: 3) welche lehren, daß das Christenthum die äusserliche

liche Knechtschaft aufhebe: 4) welche verbieten, von einem beweibeten Priester das Abendmahl zu empfangen: 5) welche die oefentlichen Versamlungen der Christen verdammen und 6) Privatversamlungen anstellen: 7) welche die gewöhnlichen Kirchenabgaben ausser der Kirche entrichten: 8) welcher solche ausser den Bischof annimt: 9) welcher aus Verachtung des Ehestandes ledig bleibet: 10) welcher die Eheleute verspottet: 11) welcher die Liebesmale verachtet und ihnen nicht beywohnet: 12) welche aus Andacht den philosophischen Mantel trugen und diejenigen verdamten, welche sich in der Kleidung von andern nicht unterscheiden wolten: 13) wieder die Frauenzimmer, welche aus Andacht Mannskleider annahmen; 14) oder aus eben einer solchen Ursach ihre Ehegatten verließen: 15) desgleichen die Kinderzucht versäumeten; 16) wieder die Kinder, welche unter einem ähnlichen Vorwand den Eltern ihren Gehorsam entzogen: 17) wieder die Frauenzimmer, die sich die Haare schoren: 18) wieder das Fasten am Sonntag: 19) wieder die Verachtung der Kirchenfasten: 20) wieder diejenigen, welche die gewöhnliche Feier zu Ehren der Martyrer verwarfen, zu welchen noch einige Erinnerungen, allen Misbrauch dieser Verordnungen vorzubeugen, hinzugefüget werden: J. C.

Anm. 4. S. Pagi critic. *ann.* CCCLX. §. 11. *tom.* V. p. 14. Beveridge pandect. canon. *tom.* II. p. 184. Tillemont memoir. *tom.* VIIII. p. 85. und 650. Schelwigs exercit. in concil. Gangr. Danzig 1721. Wolfg. Gundlings exercit. in concil. Gangr. canon. welche sein Sohn Nicol. Hieronymus, unter Fabricii Vorsiz zu Altorf 1690. in Oct. vertheidiget, Ceiller am a. O. p. 734. und meine antiquitat. pallii philosoph. p. 245. sqq.

§. LXXXVIIII.

Wahrscheinlich ist um das angezeigte Jahr die zweyte römische Synode unter dem P. Damaso gehalten und durch die Ankunft eines morgenländischen Gesanden Dorothei veranlasset worden. Wir haben nur einige alte Stücke eines Synodalschreibens, aus denen man siehet, 374.

J. C. daß die morgenländische Kezereien und unter andern die apollinaristischen Irtümer verdammet worden.

Anm. 1. S. Merenda gest. Damasi p. 44. und p. 202. wo die alten Urkunden stehen, welche Holsten zuerst bekannt gemacht. Merenda hat die Rechnungen des Mansi *tom.* I. p. 234. von diesem Concilio wiederleget.

Anm. 2. Hier nahm Damasus den Vitalem als einen Rechtglaubigen an, der doch ein Kezer war.

§. C.

374. 375. Zu Valence in Frankreich wurde eine Kirchenversamlung gehalten, deren eigentliche Veranlaßung uns nicht bekannt worden. So viel wissen wir, daß einige Kirchengeseze beliebet und zugleich wegen einer zu Frejus geschehenen unrichtigen Bischofswahl eine Verordnung an die dasige Gemeinde erlassen worden.

Anm. 1. Man hat von dieser Versamlung 1) ein Synodalschreiben, in welchem die Schlüße enthalten: 2) ein Schreiben nach Frejus, welche in Harduins concil. *tom.* I. p. 794. zu finden. Im Gratiano stehen noch zwey Verordnungen, die falsch sind. S. Labbe concil. *tom.* II. p 907. wo auch und p. 2807. auch einige Noten des Sirmonds zu vergleichen.

Anm. 2. Die ächten Verordnungen sind 1) daß die gottesdienstlichen Personen in Zukunft weder zweymal; noch eine Witwe heurahten sollen: 2) daß die Jungfrauen, welche im ehelosen Stand gelebet, wenn sie heurahten, eine strenae Kirchenbuße thun sollen: 3) daß diejenigen, die nach ihrer Taufe entweder den heidnischen Göttern geopfert; oder sich von Kezern noch einmal taufen lassen, erst in der Todesstunde wieder aufgenommen werden müssen: 4) wenn ein erwehlter Geistlicher sich selbst eines groben Verbrechens anklaget; so ist die Wahl nichtig.

Anm.

Anm. 3. S. Tillemonts memoir. *tom.* VIII. p. 551. die hiſtoir. litter. de la Fr. *tom.* I. *part.* 2. p. 309. Ceillers hiſtoir. des auteurs *tom.* V. p. 606. Longueval hiſtoir. de l'egliſe Gallic. *tom.* I. p. 154. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 237. welcher nicht allein eine chronologiſche Verbeſſerung macht; ſondern auch aus einer Handſchrift zu Lucca fünf Canonen anführet, von denen der fünfte den Todſchlag vor die gröſte Sünde erkläret. J. C.

§. CI.

Man kan nicht ohne Irtum das illyriſche Concilium vor älter halten, auf welchem ein ſehr feierlicher Beytritt zur rechtgläubigen Lehre von der Dreyeinigkeit erfolget und zugleich wegen der Wahl gottesdienſtlicher Lehrer eine Verordnung gemacht worden. 375.

Anm. 1. Theodoret hiſtor. eccleſ. *libr.* IIII. *cap.* 7. 8. 9. p. 154. ſqq. hat nicht allein die Geſchichte dieſer Verſamlung erzehlet; ſondern auch das Synodalſchreiben nebſt einem, ſich darauf beziehenden, kaiſerlichen Befehl des Valentiniani geliefert und aus ihm Harduin *tom.* I. p. 793. ſqq. S. noch den libellum ſynodicum *cap.* 69.

Anm. 2. Vergleiche Duvalois in not. ad Theod. *loc. cit.* Tillemonts memoir. *tom.* VI. p. 593. und 791. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* V. p. 218. und Ceiller am a. O. p. 608. ſqq.

§. CII.

Um dieſe Zeit ſollen die Arianer zu Ancyra in Galatien eine Verſamlung gehalten haben. Man ſezte zu Parnaſſa den rechtgläubigen Biſchof Hypſium ab und an ſeine Stelle Eidicium, einen Arianer. Auf dieſer Verſamlung wurde Gregorius von Nyſſa abgeſezet.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 241. und Ceiller am a. O. p. 612.

§. CIII.

J. C.

§. CIII.

In **Cappadocien** sol eine Versamlung von
376. Bischöffen gewesen seyn, welche des **Basilii** Buch von dem heiligen Geiste billigten und mit ihrer Unterschrift beehrten.

Anm. Tillemont am a. O. *tom.* VIIII. p. 257. hat nur diese Versamlung gemuhtmaßet. Mansi supplem. *tom.* I. p. 241. hält die Sache vor gewis.

§. CIIII.

Man findet Nachrichten in **Basilii** Briefen von andern Versamlungen, die aber so unvolständig sind, daß wir uns dabey nicht aufhalten. Man nennet sonderlich **Nyssa** und **Cyzikum.**

Anm. 1. S. Ceiller p. 612. der seine Nachrichten aus Tillemonts Leben des h. Basilii genommen.

Anm. 2. Sokrates *libr.* IIII. *cap.* 27. und *libr.* V. *cap.* 21. und Sozomenus *libr.* VI. *cap.* 24. gedenken noch einer Synode zu Paza, auf welcher die Novatianer den Schluß gemacht, Ostern mit den Juden zu feiern.

§. CV.

375 Etwas mehr wissen wir von der Kirchen-
377. versamlung zu **Iconien** in Lycaonien, auf welcher Amphilochius den Vorsiz geführet. Man bekante sich zur reinen Lehre von der Gottheit und Persönlichkeit des heiligen Geistes, wie sie Basilius in dem obengedachten Buch vorgetragen.

Anm. 1. Außer einigen Briefen des Basilii gehöret hieher das Synodalschreiben, so Amphilochius abgefasset und Cotelier in den monim. eccles. Græc. *tom.* II. p. 99. zu-

erst

erst und nach ihm Baluze collect. nou. concil. p. 82. J. C.
auch Harduin *tom.* I. p. 798. herausgegeben.

Anm. 2. Mansi hat supplem. *tom.* I. p. 243. einige Ergänzungen der Geschichte dieser Versamlung mitgetheilt.

Anm. 3. S. Tillemont *tom.* VIIII. p. 624.

§. CVI.

Wahrscheinlich veranlaßte eine abermalige 376.
Gesandschaft **Basilii** und anderer morgenländischer Bischöffe an **Damasum**, daß dieser sein drittes Concilium hielte und auf selbigem die Verdammung der apollinaristischen Irtümer wiederhohlte.

Anm. S. Merenda vit. Damas. p. 53. sqq.

§. CVII.

Man weis nicht viel von einem arianischen 378.
Concilio zu **Antiochien** in Carien, auf welchem die Redensart **gleiches Wesens** verworfen und an deren Statt der Ausdruk: **ähnlichen Wesens** bestätiget worden. Etwas später ist von eben dieser Parthei zu **Antiochien** in Syrien eine Zusammenkunft gehalten und daselbst ein neuer Bischof gewehlet worden.

Anm. 1) s. Sozomenum *libr.* VII. *cap.* 2. 2) s. Philostorgium *libr.* X. *cap.* I. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 243.

§. CVIII.

Noch denkwürdiger ist die Versamlung der 379.
Rechtgläubigen zu **Antiochien**, auf welcher der bekante Friede zwischen Meletium und Paullinum gestiftet; oder vielmehr bestätiget und der

Beytritt

J. C. Beytritt zur richtigen Lehre von der heiligen Dreyeinigkeit wiederholet worden.

Anm. 1. Der libellus synodicus *cap.* LXXIII. gedenket dieses Concilii; doch findet man in Gregorii von Nyssa, Theodoreti und einiger anderer Schriften Nachrichten davon.

Anm. 2. Man sehe Baluzens collect. nou. concil. p. 78. Tillemonts memoir. *tom.* VIII. p. 367. Ceiller am a. O. p. 626. und Cavens histor. litter. scriptor. eccles. *vol.* I. p. 363.

§. CVIIII.

380. Das **vierte** Concilium zu **Rom** unter Damaso scheinet einen doppelten Zwek gehabt zu haben: **einmal**, in der strittigen Bischofswahl einen Spruch zu thun, der vor Damasum wieder Ursicinum ausfiel; **hernach** ein abermaliges Bekäntnis der Wahrheit wieder die im Schwange gehende Irtümer der Kezer abzulegen.

Anm. 1. Aus diesem werden sonst zwey Concilien gemacht, davon das erste im J. 378. das andere im J. 380. gehalten worden. Wir folgen hier abermals dem Merenda, welcher gest. Damasi *cap.* XV. sq. davon ausführlich handelt und p. 209. die anathematismos liefert, die auf dieser Versamlung gemacht worden seyn sollen. Doch sind noch aus Harduins concil. *tom.* I. p. 839. sqq. theils der Bischöffe Bericht an die Kaiser in der gemeldeten Sache des Damasi und Ursicini; theils das von diesen darauf ergangene Rescript hinzuzusezen.

Anm. 2. Von den greulichen Unruhen wegen der Wahl des Damasi vergleiche meine Historie der Päpste, S. 87. u. f.

§. CX.

380. Zu **Mailand** hielte Ambrosius eine Kirchenversamlung. Es betraf eine Anklage, welche einige

einige aus Bosheit wieder eine Jungfrau zu Verona; Indicia, angebracht und die ihrer Ehre sehr nachtheilig war. Sie wurde wegen der beigebrachten guten Zeugnisse frey gesprochen, ohne einmal die verlangte Besichtigung zu verstatten, und ihre Ankläger mit dem Kirchenbann beleget. J. C.

Anm. Ambrosii Nachricht liefert Baluze collect. nou. concil. p. 85.

§. CXI.

In Spanien machten die **Priscillianisten** groses Aufsehen und dieses gab die Veranlassung zu der bekannten Kirchenversamlung zu **Saragossa**, auf welcher zwölf Bischöffe anwesend waren. Man verdamte zwey Bischöffe und zwey Laien, unter denen Priscillianus selbst war, und machte einige Schlüsse, welche die Kirchensachen angiengen und der Lehre dieser Leute widersprachen. 380.

Anm. 1. Man hat eine alte Nachricht von dieser Versamlung in Harduins concil. *tom.* I. p. 806.

Anm. 2. Die Canonen dieser Versamlung sind: 1) wieder die Frauenzimmer, welche den Versamlungen fremder Mannspersonen beywohnten; oder eigne anstellten: 2) wieder das Fasten am Sonntag und den Aufenthalt an einsamen Oertern, wegen der vierzigtägigen Fasten: 3) wieder die, welche das Abendmal nicht so gleich in der Kirche genießen: 4) wieder den Nr. 2) bestraften Misbrauch um die Weihnachtzeit: 5) wieder die Bischöffe, welche Leute aufnehmen, so von andern in den Kirchenbann gethan worden: 6) wieder die Geistlichen, so ihr Amt verlassen, um Münche zu werden: 7) wieder die, so sich eigenmächtiger Weise Lehrer nennen lassen: 8) kein Frauenzimmer sol vor dem vierzigsten Jahr eine Nonne werden.

Anm.

J. C. Anm. 3. Von den Priscillianisten ſ. von Mosheim inſtitut. hiſt. eccleſ. p. 191.

Anm. 4. ſ. Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* I. p. 113. Pagi critic. annal. Baron. *ann.* CCCLXXXI. §. 14 *tom.* V. p. 524. Tillemonts memoir. *tom.* VIII. p. 499. Ceillers hiſtoir. des auteurs *tom.* V. p. 630. ſqq. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 245.

§. CXII.

380. Es iſt nicht klar genug, ob der bekante Donatiſt Tychonius auf einer eignen Kirchenverſamlung dieſer Parthei wegen ſeines Abfals von ihr verdammet worden.

Anm. Man ſchließet es aus Auguſtini *libr.* I. aduerſ. epiſt. Parmen. *cap.* I.

§. CXIII.

381. Das rühmliche Verlangen K. Theodoſii des Groſen, den Kirchenfrieden in ſeinem ganzen Reich wieder herzuſtellen, gab die entfernetere Gelegenheit, eine Kirchenverſamlung zu Conſtantinopel zu veranſtalten, welche das Glük gehabt, in der Geſchichte den Nahmen des zweyten algemeinen Concilii zu erlangen. Es iſt kein Zweifel, daß ſie der Kaiſer ausgeſchrieben und nicht einmal den Papſt darum gefraget; noch viel weniger um Erlaubnis darzu gebeten. Die Anzahl der anweſenden Biſchöffe wird auf hundert und funfzig angegeben und hinzugeſezet, daß ſie alle Morgenländer geweſen. Zuerſt führete der B. Meletius von Antiochien den Vorſiz, eine Ehre, die ihm ein göttlicher Traum verſchaft haben ſol; der Tod aber entzog. Ihm folgte B. Gregorius von Nazianzum, der damals den

Stuhl

Stuhl zu Constantinopel besaß und nach ihm dessen Nachfolger, Nectarius, und vielleicht ist zwischen den beyden leztern noch Theophilus von Alexandrien einzuschieben. Außer diesen waren noch sechs und dreyssig Macedonianer anwesend, die sich aber entferneten, sobald sie sahen, daß die Lehre der Rechtgläubigen siegete. Wie die Versamlungen angefangen hatten, starb Meletius und mit ihm wurde die Ruhe und die Einigkeit begraben. Die Ursach davon lag in der partheiischen Wahl des Flaviani, den einige dem Meletio zum Nachfolger gaben, ungeachtet nach dem antiocheniſchen Vertrag Paullinus das erledigte Bisthum allein besizen solte. Die nächste Folge war des gedachten Gregorii oefentliche Niederlegung seines Amtes und Entfernung von den Versamlungen: worauf Nectarius erwehlet worden. Auf dieser Versamlung wurde das nicäniſche Glaubensbekäntnis, nach einigen Erweiterungen, bestätiget. Hierdurch behielte die Wahrheit den Sieg. Man machte nüzliche Verordnungen und ersuchte den Kaiser um ihre Bestätigung, der ihnen das Ansehen oefentlicher Geseze ertheilte. Auch hier ist nichts zu tadeln. Die Gerechtigkeit herschete. Allein wir müssen mit betrübter Feder hinzusezen, daß die Liebe entfernet gewesen. Partheigeist und Zanksucht verbitterte die Brüder, welche der Kirche den Frieden geben solten. Man kan daraus lernen, daß zu einem so heilsamen Zwek Kirchenversamlungen ein untaugliches Mittel sind.

Anm. 1. An Urkunden ist nichts vorhanden; als des Concilii Schreiben an den Kaiser um dessen Bestätigung: die Schlüsse und das Symbolum, welche Harduin concil. *tom.* I. p. 807. sqq. liefert. Außer denen sind Nachrichten zu finden in Gregorii von Nazianzum Reden und Gedichten: Sokratis histor. eccles. *libr.* V. *cap.* 6. sqq. Sozomeni histor. eccles. *libr.* VII. *cap.* 7. sqq. Theodoreti histor. eccles. *libr.* V. *cap.* 7. Rufini histor. eccles. *libr.* II. *cap.* 9. Gregorii von Nyssa Lobrede auf Meletium: womit noch L. 3. C. Th. de fide cathol. deswegen zu verbinden, weil dieser Befehl, alle Kirchen den Rechtgläubigen wieder einzuräumen, eine Frucht und Folge dieser Versamlung gewesen.

Anm. 2. Es ist weltbekant, daß das Symbolum dieser Versamlung unter dem Nahmen des nicänischen noch jezt ein algemeines Bekäntnis der Christen, auch unserer Kirche ist. s. oben §. XVIII. Anm. 2.

Anm. 3. Die Schlüße dieser Versamlung sind wieder in Beveridgens pandect. canon. *tom.* I. p. 85. zu suchen; doch damit Basnage annal. polit. eccles. *ann.* CCCLXXXI. §. 12. und Mansi *tom.* I. suppl. concil. p. 247. zu vergleichen. Sie sind diese: 1) eine Bestätigung der nicänischen Glaubenslehre mit nahmentlicher Verdammung neuerer, dagegen streitender Kezereien: 2) ein ernstliches Verbot, daß keine Bischöffe in fremden diöceesen Amtshandlungen vornehmen und Erläuterung desselben durch die Bestimmung der Gränzen der Bischöffe von Alexandrien, Thracien, Antiochien u. d. g. 3) eine Verordnung, daß der Bischof von Constantinopel mit dem von Rom gleiche Ehre genießen solte, mit Vorbehaltung des Rangs, weil jene Stadt Neurom wäre: 4) eine Verordnung, daß Maximus Cynicus, der sich auf den Stuhl von Constantinopel gedrungen, vor keinen Bischof, auch wegen des vergangenen, zu achten: 5) Bestätigung eines abendländischen Schlusses, diejenigen Christen zu Antiochien vor Brüder zu erkennen, welche die Gottheit des Sohnes und heiligen Geistes bekenneten: 6) eine merkwürdige Verordnung, wie es in Klagsachen gegen Bischöffe zu halten: 7) dergleichen, wie es bey den Uebertritt hier benanter und merklich von einander unterschiedner Kezer zu halten.

Anm. 4. Die Frage: ob diese Versamlung algemein zu nennen? ist sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen.

So

So lang man dieses Wort im strengsten Sinn nimt, ist es unmöglich, sie zu bejahen. Wird es aber nach unsern oben festgesezten Begrif angenommen; so ist sie zu bejahen, in sofern ihre Schlüsse einmal von der griechischen Kirche, selbst auf der Versamlung zu Chalcedon vor algemein verbindlich gehalten worden; hernach in der lateinischen Kirche, aller einzelnen von einigen Päpsten gethanen Wiedersprüchen unerachtet; dennoch endlich ein gleiches Ansehen erhalten; so daß selbst die von einigen Päpsten erkante und von andern abgeleugnete Ehre einer algemeinen Kirchenversamlung zu dem denkwürdigsten Beyspiel der päpstlichen Wiedersprüche gerechnet zu werden, verdienet, wovon man in Bowers Historie der römischen Päpste Th. I. S. 322. u. f. die Beweise findet. Man kan darnach das Verhalten der neueren papistischen Schriftsteller beurtheilen, welche durch anderweitige Ursachen verpflichtet sind, diese Versamlung vor ein algemein Concilium zu halten; dennoch aus Verdruß über den, ihnen unangenehmen, dritten Canon, meistentheils ihr Ansehen unbillig einschränken; dadurch aber zunächst Gelegenheit geben, diese Ausflüchte durch ihre eigne Lehrsäze von dem Grund der Untrüglichkeit algemeiner Kirchenversamlungen zu bestreiten.

Anm. 5. Die sonderbare Aufführung des Gregorii von Nazianzum nebst ihren Folgen gehöret billig zu den merkwürdigsten Begebenheiten dieses Concilii und wird von den gelehrten Schriftstellern erläutert, die sein Leben beschrieben und in meines Vaters Kirchenhistorie p. 1359. angeführet werden.

Anm. 6. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* V. p. 381. Lupum dissertat. de synodo Constantinopol. im ersten Theil seiner Werke p. 354. Richer histor. concil. general. *tom.* I. p. 87. Cave histor. litter. scriptor. eccles. *tom.* I. p. 362. Natalis Alexandri histor. eccles. *sec.* IIII. *diss.* 37. p. 386. Tillemonts memoires *tom* VI. p. 623. u. *tom.* VIIII. p. 471. u. 715. Marca diss. select. die dem Buch de concord. sacerdot. et imperii angehänget sind, p. 339. Ceiller histoir. des auteurs sacr. et eccles. *tom.* V. p. 636. Cavalcanti sacros. concil. oecumenic. *tom.* I. p. 149. Orsi della storia ecclesiastica *tom.* VIII. p. 151. Heinrich Benzels dissertat. academic. *tom.* I. p. 508. sqq. und Wilh. Paul Verpoortens historiam concil. oecumenici II. Constantinopolit. Leipz. 1744 Qu.

J. C.

§. CXIIII.

K. Gratianus wolte zwar im abendländi-
381. schen Reich auch eine algemeine Kirchenversam-
lung halten; es kamen aber nur zwey und
dreyßig Bischöffe zusammen und zwar zu Aqui-
leja. Man hatte mit Palladia und einigen an-
dern Arianern zu thun, welche Ambrosius wie-
derlegte und die Versamlung verdamte. Ob auf
diesem; oder auf einem andern Concilio in Ita-
lien auch dasjenige vorgefallen, was in einem
Berichtschreiben an die Kaisere von Ursino, Ma-
ximo und einigen andern gemeldet wird, ist noch
zweifelhaft.

Anm. 1. Außer dem achten Brief des Ambrosii *tom.* II. oper. p. 786. der Benedictiner Ausgabe und der kurzen Nachricht in dem libello synodico *cap.* 74. p. 219. sind Akten und ein Synodalschreiben nebst dem Brief der italiänischen Versamlung vorhanden, welche nach der ersten Ausgabe des Sirmonds in eben desselben Werken *tom.* I. p. 825. sqq. abgedrukt worden, wobey jedoch zu merken, daß Peter Franz Chifletius in Vigilio Tapsit. p. 485. deren Richtigkeit bestritten; aber von den meisten, die nach ihm geschrieben, Widerspruch bekommen.

Anm. 2. S. Hermant vie d'Ambroise *libr.* III. *cap.* 3. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* V. p. 518. Tillemonts memoires *tom.* X. p. 145. Constant epistol. pontific. p. 551. die Histoir. litter. de la France *tom.* I. *part.* 2. p. 330. 378. Ceillers angeführtes Buch p. 658. Orsi della storia eccles. *tom.* VIII. p. 184.

Anm. 3. Es haben die gelehrten Männer, Baluze, Duvalois, Ceiller u. Bower ganz wahrscheinlich gemacht, daß die italiänische Kirchenversamlung von der zu Aquileja zu unterscheiden.

§. CXV.

Hierauf waren fast eben die Bischöffe, wel-
382. che vorhero zu Constantinopel beysammen
gewesen

gewesen, auf Befehl des Kaisers Theodosii abermals daselbst zusammen gekommen. Ihr eigentlich Geschäfte ist uns nicht bekant. So viel aber wissen wir, daß sie zu eben der Zeit von den italiänischen Bischöffen zu einer algemeinen Zusammenkunft in Rom eingeladen wurden; in einem, noch vorhandnen, Schreiben, aber mit Anführung sehr erheblicher Ursachen, entschuldigten.

Anm. 1. Dieses Synodalschreiben hat Theodoret histor. eccles. *libr.* V. *cap.* 9. aufbehalten und stehet in Harduins concil. *tom.* I. p. 822.

Anm. 2. Hier sind alle zu vergleichen, welche §. CXIII. Anm. 6. angeführet worden, weil einige diese Versamlung von der daselbst gemeldeten nicht unterschieden zu seyn glauben.

§. CXVI.

Unterdessen gieng doch die römische Versamlung vor sich, welche die fünfte ist unter denen, so von Damaso gehalten worden. Die meisten abendländischen Bischöffe waren gegenwärtig. Man kan wol nicht billigen, daß sie sich in die antiochenische Spaltung gemischet und durch die Verdammung des Flaviani und seiner Freunde den Saamen der Uneinigkeit zwischen den morgen- und abendländischen Bischöffen ausgestreuet, welche nachhero so viel Unheil angerichtet. Hingegen war der gegen die damaligen Kezer und besonders gegen die Apollinaristen bezeigte Eifer desto rühmlicher.

Anm. 1. S. Theodoretum *libr.* V. *cap.* 8. p. 202. und einige hieher gehörigen Briefe des Hieronymi.

J. C. Anm. 2. S. Tillemonts memoir. *tom.* VII. p. 622. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 249. Merenda geſt. Damaſi p. 109. ſqq. und Bower in der Hiſtorie der römiſchen Päpſte Th. I. S. 333.

§. CXVII.

Man ſaget, daß zu Sida in Pamphilien vom
383. Amphilochio eine Verſamlung gehalten worden, um die Meſſalianer auf ſelbiger zu verdammen; dieſe Nachricht aber ſcheinet mit andern Berichten von dieſen Schwärmern nicht wol überein zu ſtimmen.

Anm. 1. Man hat dieſe Nachrichten aus Photii biblioth. *cod.* LII. Die Gründe, warum an derſelben Richtigkeit zu zweifeln, kan man aus Fabricii biblioth. Græc. *vol.* XI. p. 387. Tillemonts memoir. *tom.* VIII. p. 527. und andern Schriftſtellern von ihnen lernen. S. von Mosheims inſtitut. hiſtor. eccleſ. p. 191. und Jablonski inſtitut. hiſtor. eccleſ. antiquior. p. 118.

Anm. 2. Baluzius collect. nou. concil. p. 85. gedenket einer antiocheniſchen Verſamlung, die auch Amphilochius wieder die Meſſalianer gehalten; es iſt aber eben das von ihr zu halten, was von der zu Sida erinnert worden.

§. CXVIII.

Alle bisherige Bemühungen, die Kezer zu
383. vertilgen, ſchienen fruchtlos zu ſeyn. Daher veranſtaltete K. Theodoſius zu Conſtantinopel eine neue Verſamlung, welche man einen algemeinen Friedenscongreß nennen kan. Eine jede Parthei hatte die Freiheit ihr Glaubensbekäntnis zu übergeben. Dasjenige, welches der berühmte Arianer, Eunomius, übergeben, iſt allein noch übrig. Es war im Anfang die Abſicht, daß ſich die Partheien in Unterredungen einlaſſen ſolten.

ten. So vernünftig dieser Weg war; so wurde J. C.
er aus uns unbekanten Ursachen nicht erwehlet; sondern ihm das Vorurtheil des Ansehens vorgezogen. K. Theodosius that mehr, als die anwesenden Lehrer. Er befahl, daß nur diejenigen Glaubensformeln gelten solten, in welchen das gleiche Wesen des Sohnes bekant würde, und zerriß die übrigen. Der Erfolg war ein harter Befehl des Kaisers wieder die Kezer. Es entstanden über die noch fortwährende Spaltung zu Antiochien allerlei Zänkereien.

Anm. 1. Zu den Quellen gehören theils die Berichte des Sokratis *libr.* V. *cap.* 10. und des Sozomeni *libr.* VII. *cap.* 12. theils des Eunomii gedachte Glaubensformel, welche Duvalois *tom.* II. scriptor. histor. eccles. p. 274. der readingischen Ausgabe: Baluzius collect. nou. concil. p. 87. Basnage thes. monim. *tom.* I. p. 174. und Fabricius biblioth. Græc. *vol.* VIII. p. 253. liefern; theils L. 11. u. 12. C. Th. de hæreticis, wo Gothofredi Noten zu vergleichen.

Anm. 2. S. Tillemonts memoir. *tom.* VI. p. 623. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* V. p. 677. u. Orsi istor. eccles. *tom.* VIII. p. 220.

§. CXVIIII.

Wahrscheinlich folget jezt in der Zeitordnung 384.
die Kirchenversamlung zu **Bourdeaux**. Es ist gewis, daß die heftigen Anklagen des B. Ithacii wieder die Priscillianisten bey dem Tyrannen Maximus dazu die nächste Veranlaßung gegeben. Die beyden Bischöffe, Instantius und Priscillianus, wurden sehr übel empfangen; weil sie aber an den Kaiser adpellirten, so wurden sie nach Trier, wo sich der Kaiser aufhielte, geschikt.

J. C. Der Ausgang gehöret hieher nicht. So viel ist gewis, daß die Lebensstrafe, womit man die Kezer belegte, ein betrübtes Beyspiel und ein Schandflek vor die Bischöffe war, welche Christen seyn wolten.

Anm. 1. Was wir von dieser Versamlung wissen, stehet in Sulpicii Severi histor. sacr. *libr.* II. *cap.* 64. und in Prospers Chronik p. 736. seiner Werke, nach der Pariser Ausgabe. Nach des Dacheri Bericht sollen ehemals in Frankreich volständige Akten vorhanden gewesen seyn; sie sind aber noch nicht gedrukt.

Anm. 2. Ausser den Schriftstellern von den Priscillianisten s. Tillemont memoir. *tom* X. p. 793. und die Histoir. litter. de la France *tom.* I. *part.* 2. p. 241.

§. CXX.

Gleich darauf war eine Versamlung der Bi-
385. schöffe zu **Trier**, welche die Verfolgungen der Kezer billigten und von ihrem Haupte Idacianer hießen. Der Hauptzwek war wol einen neuen Bischof zu wehlen, welches einen, Felix, traf. Es kam aber der Bischof Martin von Tours darzu und machte durch seinen rühmlichen Eifer wieder den Verfolgungsgeist der übrigen Bischöffe einige Bewegungen. Sein bey dieser Gelegenheit gefaßter Endschluß, nie solchen Zusammenkünften beyzuwohnen, machen von ihrer Beschaffenheit keine vortheilhafte Begriffe.

Anm. Man weis dieses Concilium nur aus Sulpicii dialog. III. *cap.* 15. S. Tillemont memoir. *tom.* X. p. 399. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* V. p. 682. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 247.

§. CXXI.

Nach diesem ist gewis erst das Concilium zu Nimes gehalten worden. Wir wißen von ihm nur

nur die Legende, daß dem heiligen Martin durch J. C.
eine unmittelbare Offenbarung dasjenige, was auf selbigem vorgefallen, bekant worden; was das aber gewesen, wissen wir nicht.

Anm. Auch das meldet Sulpicius allein. S. die histoir. litter. de la Fr. *tom.* I. *part.* 2. p. 264. Ignatius Roderique in der correspondance des savans *tom.* I. p. 353. hat zuerst und aus ihm die Verfasser der Samlung von alten und neuen theologischen Sachen 1746. S. 468. acta concilii Nemausensis bekant gemacht, die noch in keiner Samlung stehen und eine nähere Untersuchung verdienen, besonders, weil nach selbigen diese Versamlung nicht im J. 394. gehalten worden. Man vergleiche noch Mesnards histoire de la ville de Nimes *tom.* I. p. 57.

§. CXXII.

Wir wollen hier zwey wahrscheinlich falsche 386.
Concilien mit einander verbinden. Eines sol zu Rom; das andere bald hernach zu Tele; oder Telepta; oder Zelle in Afrika gehalten und die auf dem erstern gemachte Schlüsse bestätiget worden seyn.

Anm. Der über diese beyde Concilien entstandne Streit ist zu verworren; als daß er von uns hier könte entschieden werden. Man merke nur soviel, daß er sonderlich wegen des Verbots der Ehe an die gottesdienstlichen Personen denkwürdig und daß beyde Versamlungen so verbunden, daß beyde entweder richtig; oder falsch sind. Unter denen, welche das erstere vertheidigen, ist Constant epistol. pontific. *tom.* I. p. 643. und Ceiller histoir. des auteurs *tom.* V. p. 683 und von dem Gegentheil Quesnel *tom.* II. oper. Leonis M. p. 388. und Bower in der Historie der römischen Päpste, Th. I. S. 366. u. f. zu lesen. Zu denen daselbst gemeldeten unterschiednen Lesearten des Nahmens des afrikanischen Ortes ist noch aus Mansi supplem. *tom.* I. p. 251. hinzuzusezen, daß eine Handschrift Lepte nenne.

J. C.

§. CXXIII.

Da den Martyrertod des B. Marcelli von
388. Apamea seine hinterlassene Söhne rächen wolten; so hat es ihnen eine Synode zu Antiochien verboten. Wir zweifeln, ob es ein wahres Concilium gewesen.

Anm. Sozomenus gedenket dieser Versamlung allein *libr.* VII. *cap.* 15. p. 299. Die Historie aber, welche selbige veranlaßet, mus man aus Theodoreti histor. eccles. *libr.* V, *cap.* 21. dazu nehmen; sie schmekt aber nach der Fabel.

§. CXXIIII.

Es ist sehr ungewis, ob in der priscillianischen
388. Sache eine Kirchenversamlung zu Toledo gehalten worden.

Anm. S. acta concil. Toletani I. in Harduins concil. *tom.* I. p. 994. woselbst erinnert wird, daß die Nachricht von einem alten toledischen Concilio sehr verdächtig sey.

§. CXXV.

Zu Carthago wurde eine Kirchenversam-
389. lung veranstaltet, welche nur die Vorbereitung zu derjenigen betroffen, die in dem folgenden Jahr zusammen kam.

Anm. S. Concil. Carthag. ann. 391. §. 1. 2. 3. in Harduins concil. *tom.* I. p. 951.

§. CXXVI.

Die Versamlung zu Carthago wurde unter dem Vorsiz des dasigen Bischofs Genethlii gehalten. Wir haben außer den Schlüßen dieses

Conci-

Concilii sonst keine Urkunde und aus diesen lernet man nur die Nahmen einiger Bischöffe, die anwesend gewesen. J. C.

Anm. 1. In den älteren Conciliensamlungen finden sich zwar diese Schlüsse; die neuern Ausgaben aber in Labbens concil. *tom.* II. p. 1827. und Harduins concil. *tom.* I. p. 950. sqq. sind nach den Verbesserungen des Luc. Holstens aus einer römischen Handschrift richtiger. Worinnen der Unterscheid liege, kan man aus Scheelstraatens eccles. Afric. *diss.* III. *cap.* 4. p. 145. lernen.

Anm. 2. Die Schlüsse sind: 1) eine Bestätigung des richtigen Lehrbegrifs von der Dreieinigkeit: 2) eine Verordnung des eheloſen Standes vor die drey höhern Klassen der Geistlichen: 3) Verbot an die Presbyters, die Firmelung, die Einweihung der Nonnen und die Absolution der Gebanneten zu verrichten: 4) jedoch mit Vorbehalt des Nohtfalls bey dem leztern Punkt: 5) wenn und wie neue Bischöhmer zu errichten: 6) daß keiner, der grober Verbrechen schuldig, zur Anklage der höhern Geistlichen zu lassen: 7) wieder diejenigen Bischöffe und andere, so mit Gebanneten in eine kirchliche Gemeinschaft sich einlassen: 8) wieder Kirchentrennungen, so in Bann gethane Priester veranlassen würden: 9) wieder die Privatgottesdienste und Privatcommunionen: 10) wie es mit Bischöffen in Criminalfällen zu halten: 11) genaue Beobachten der Kirchensprengelgränzen: 12) keinen Bischof ohne Vorwissen des Primaten zu weihen: 13) Befestigung dieser Verordnungen durch die Unterschriften; welche aber heutzutage fehlen.

Anm. 3. Justellus biblioth. iur. canon. *tom.* I. p. 316. hat zwar behauptet, daß diese Versamlung erdichtet sey; es hat ihn aber Marca in der schon gedachten diss. de vet. can. collect. *cap.* V. wiederleget. S. noch Pagi critic. in annal. Baron. *ann.* CCCLXXXXVII. §. 25. sqq. *tom.* VI. p. 245. Tillemonts memoir. *tom.* V. p. 155. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* V. p. 694.

§. CXXVII.

Man saget, daß Siricius auf einer Kirchenversamlung zu Rom die Lehrsäze des Joviniani unter- 390.

C. untersuchet und verdammet habe; da aber ausdrüklich gemeldet wird, daß dieses nur in einer Versamlung der römischen Stadtgeistlichkeit geschehen; so scheinet sie wol nicht unter den wahren Concilien einen Plaz zu verdienen. Siricius lies dieserwegen ein Schreiben an den B. Ambrosius von Mailand ergehen, wohin sich Jovinianus geflüchtet hatte, weil daselbst das kaiserliche Hoflager war.

Anm. 1. Wir haben nur des Siricii Schreiben als die einzige Urkunde anzusehen in Coustants epistol. pontific. p. 650. sqq. u. Harduins concil. *tom.* I. p. 852.

Anm. 2. Jovinian gehöret unter die alten Kezer, welche noch eine nachdrükliche Vertheidigung verdienen. S. Mosheims institut. histor. eccles. p. 173.

Anm. 3. S. Bowers Historie der römischen Päpste, Th. I. S. 372. und Orsi istor. eccles. *tom.* VIIII. p. 76.

§. CXXVIII.

Zu **Mailand** hielte Ambrosius auf Verlan-
390. gen der gallischen Bischöffe eine Versamlung wieder die Ithacianer, davon oben gedacht worden. Diesen wurde des Siricii Schreiben vorgelegt und in einer Antwort, die wir noch haben, mit grosem Eifer gegen Jovinianum bestätiget.

Anm. 1. Wir halten es mit denen, welche wegen der doppelten Angelegenheit ein zweifaches mailändisches Concilium zu einer Zeit anzunehmen, Bedenken finden. Es ist nur die gemeldete Antwort vorhanden, in den Werken des Ambrosii *tom.* II. p. 969. Coustants epistol. pontific. p. 669. und Harduins concil. *tom.* I. p. 854. was aber von den Ithacianern erinnert worden, lernen wir aus den Act. conc. Taurinens. *can.* 6. davon unten ein mehreres zu sagen ist.

Anm.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. *tom.* VI. p. 81. Tillemonts memoir. *tom.* X. p. 420. Orsi istor. eccles. *tom.* VIIII. p. 71. sqq. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* V. p. 701. und Bower am a. O. S. 373. u. f. J. C.

§. CXXVIIII.

Nun sezen wir das Concilium zu Capua, über dessen wahre Zeitrechnung die Gelehrten so uneinig sind. Wir wissen, daß es zwey Hauptgegenstände gehabt. Der eine war die Spaltung zu Antiochien zwischen den Flavianum und Paullinum, welche Sache der Kaiser selbst dahin verwiesen hatte. Indessen kam man zu keinem weitern Schluß; als dem B. Theophilo von Alexandrien und dessen Collegen in Egypten den Auftrag zu thun, sich um die Beylegung dieser Sache zu bemühen. Eben so verfuhr man wegen des B. Bonosi, der vielerlei Kezereien beschuldiget wurde. 391.

Anm. 1. Man mus sich hier an ein Schreiben des P. Siricii halten, welches in Ambrosii Werken *tom.* II. p. 1008. Harduins concil. *tom.* I. p. 859. Constants epistol. pontific. Rom. p. 681. zu finden. In dem codice eccles. Afric. *can.* 48. p. 886. nach Harduins Ausgabe ist auf dieser Versamlung auch eine Verordnung wieder die Wiederholung der Taufe und Ordination und wieder die Versezung der Priester gemacht worden.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* VI. p. 55. Tillemonts memoir. *tom.* X. p. 235. u. 753. Launoi *part.* I. *epist.* 7. p. 35. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 255. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* V. p. 705. Orsi istor. eccles. *tom.* VIIII. p. 135. und meine diss. de Bonoso hæretico §. III. IIII. u. XII.

§. CXXX.

Hingegen ist ein Concilium zu Constantinopel um diese Zeit unerweislich.

Anm.

J. C. Anm. Es kennet solches nur der libellus Synodicus *cap.* 77. p. 221.

§. CXXXI.

Eine novatianische Kirchenversamlung zu
392. **Sangari** in Bithynien betraf die Osterfeier, über welche diese Parthei in den Morgenländern sich zu trennen schiene. Man beschloß, unter einer gewißen Einschränkung, welche der oefentlichen Spaltung vorbeugen solte, einem jeden die Freiheit zu lassen.

Anm. Man weis dieses aus Sokratis histor. eccles. *libr.* V. *cap.* 21. und Sozomeni histor. eccles. *libr.* VII. *cap.* 18.

§ CXXXII.

In **Carthago** war eine ähnliche Versam-
393. lung der Donatisten. Sie hatten sich unter einander getrennet. Ein Theil hies die Maximianisten; der andere die Primianisten. Hier waren die ersteren beysammen und thaten vergebene Versuche, die lezteren zu gewinnen.

§. CXXXIII.

Bald darauf kam eben diese Parthei zu **Cabarsusi** zusammen, und weil sich Primianus noch nicht zum Weichen begeben wolte, wurde er mit seinen Freunden verdammet und Maximianus an seine Stelle zum Bischof von Carthago verordnet.

§. CXXXIIII.

394. Hingegen veranstaltete Primianus eine Versamlung zu **Bagaja** in Numidien, welcher dreyhundert

hundert und zehen Bischöffe beygewohnet und in J. C.
die gegenseitige Verdammung des Maximiani gewilliget. Ein gleiches Urtheil traf diejenigen Bischöffe, die ihm die Hände aufgeleget.

Anm. Von diesen drey donatistischen Versamlungen, die allein aus Augustino und dem von ihm aufbehaltenen Synodalschreiben bekant sind; s. Scheelstraate antiquit. eccles. Afric. diss. III. *cap.* 5. Baluze nou. collect. concil. p. 93. sqq. Dupins histor. donatistar. p. XV. XVI. und adp. monim. p. 205. u. 206. seiner Ausgabe des Optati von Mileve und Cave histor. litter. scriptor. eccles. *vol.* I. p. 368. nebst andern, oben gemeldeten, Schriftstellern von den Donatisten.

§. CXXXV.

Zu der Zeit, da sich in Afrika die Donatisten 393.
so zanketen, bemüheten sich die katholischen Bischöffe, den eingerissenen Misbräuchen abzuhelfen und die verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen. Diese Absicht hatte die Kirchenversamlung zu **Hippon**, auf der der Bischof Aurelius von Carthago den Vorsiz hatte. Die grose Menge der, aus allen Provinzien von dem eigentlichen Afrika anwesenden, Bischöffen verschafte ihr in der Folgezeit einen Plaz unter den algemeinen, welches wahr ist, wenn man es auf Afrika einschränkt. Unter allen den vorgefallenen Begebenheiten ist keine sicherer, als daß **Augustinus** noch als ein Presbyter auf selbiger eine Abhandlung von dem Symbolo gehalten, die noch vorhanden. Daß man viele nüzliche Verordnungen gemacht, ist wol kein Zweifel; ob wir sie aber noch unverfälschet aufweisen können, ist eine sehr strittige Frage.

Anm.

J. C. Anm. 1. Unter den Geschichtschreibern ist hier allein Possidius vit. Augustini *cap.* 7. und der codex eccles. Afric. p. 882. zu bemerken.

Anm. 2. Man hat nicht allein einzelne Canonen; sondern auch ganze Samlungen von solchen Verordnungen, die auf diesem Concilio sollen seyn gemacht worden; aber eben die merkliche Verschiedenheit unter ihnen erreget ein gegründetes Mistrauen gegen alle. Wir wollen uns daher mit einem Auszug nicht aufhalten und verweisen unsere Leser auf Quesnell *diss.* XII. in Leon. magn. *cap.* 2. Scheelstraaten antiquit. eccles. Afric. *diss.* III. *cap.* 6. Marca oftgepriesene *diss.* de vet. collect. can. *cap.* V. §. 16. Tillemonts memoir. *tom.* XIII. p. 203. sqq. und Ceillers histoir. des auteurs *tom.* X. p. 661. sqq.

§. CXXXVI.

Man sezet noch eine Provinzialversamlung
394. zu Carthago und eine algemeine afrikanische Kirchenversamlung hinzu, die uns beyde nur dem Nahmen nach bekannt sind, weil ihre Akten verloren gegangen.

Anm. Wir kennen beyde aus dem codice eccles. Afric. p. 882.

§. CXXXVII.

Von einem zu Constantinopel unter des
394. B. Nectarii Vorsiz gehaltenen sehr ansehnlichen Kirchenversamlung haben wir diese Nachricht, daß bey Gelegenheit eines zwischen Bagadio und Agapio wegen des Bisth. Bostra entstandnen Streits, der Schluß gemacht worden, daß mehrere Bischöffe einer Provinz erfordert würden, wenn die Absezung eines Bischofs gültig seyn solte.

Anm. 1. Diese alte Nachricht, die Balsamon aufbehalten, stehet in Harduins concil. *tom.* I. p. 955. u. Frehers iur. Græc. Rom. p. 247.

Anm.

Anm. 2. S. Tillemonts memoir. *tom.* VIIII. p. 531. und J. C.
Ceillers histoir. des auteurs *tom.* X. p. 669.

§. CXXXVIII.

Man weis, daß noch ein Provinzialconci- 395.
lium zu Hippon gehalten worden; nicht aber, wenn und was darauf vorgefallen.

Anm. S. Act. concil. Carthag. in Harduins concil. *tom.* I. p. 881.

§. CXXXVIIII.

Wir kommen jezt zu denen Conciliis, welche am Ende dieses Jahrhunderts in Carthago gehalten worden. Nichts ist so verworren; als die Frage: wie viel und wenn ein jedes unter ihnen zusammengekommen. Die Quelle dieser Uneinigkeit rühret daher, daß wir zwar Canonen von verschiednen solchen Versamlungen; aber von keiner historischen Nachricht haben. Weil wir bey diesen Umständen ohnehin keine ordentliche Erzehlung von ihren Begebenheiten machen können; so wollen wir sie nur zusammen anzeigen, wie sie auf einander wahrscheinlich gefolget. Das erste unter ihnen nennet man das dritte al- 397.
gemeine Concilium von Carthago.

Anm. 1. Einige sezen in dieses Jahr zwey Versamlungen zu Carthago, von denen eine nur Provinzial, die andere aber General gewesen; es ist aber besser, sie nur vor eine zu halten.

Anm. 2. Auf dieser Versamlung sind funfzig Canonen gemacht, bey dem Harduin *tom.* I. p. 959. Gratian sezet noch fünfe hinzu, die ihr nicht gehören. Von den ächten sind vorzüglich zu merken: 1) u. 2) wegen der nähern Verbindung der afrikanischen Gemeinden mit Carthago und der Anordnung jährlicher algemeiner Zu-

J. C. sammenkünfte: 5) wegen des Verbots, den Todten das Abendmal zu reichen: 11) und 12) wegen der Regeln, die den Kindern der Bischöffe beyderlei Geschlechts vorgeschrieben werden: 47) wegen des eingerükten Canonis der Bücher des alten und neuen Testaments. Ueberhaupt siehet man, daß die Afrikaner in Sachen der Kirchenzucht einen grosen Eifer bewiesen und in Ansehung des Kirchenregiments die Gleichheit der Bischöffe zu ihrer ersten Regel gemacht. Man vergleiche noch die Lesearten in Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 255.

Anm. 3. Die besondern Schriftsteller, wollen wir unten §. CXXXXI. anzeigen. Hier ist noch Marca angeführte Abhandlung von den alten Samlungen der Kirchengeseze *cap.* 5. u. 6. zu vergleichen.

§. CXXXX.

In dem nächst folgenden Jahre wurde eben-
398. fals eine algemeine afrikanische Kirchenversamlung und zwar die vierte zu Carthago gehalten. Aurelius hatte den Vorsiz. Zweyhundert und vierzehen Bischöffe waren gegenwärtig und unter diesen Augustinus. Man machte eine grose Anzahl von Kirchengesezen, über deren Richtigkeit noch ein Zweifel ist.

Anm. Man hat von diesem Concilio keine Nachricht; als die hundert und vier Canonen, welche in der älteren Zeit ganz unbekannt gewesen und erst in den neuern Zeiten aus Handschriften, die mit seltsamen Aufschriften: statuta antiquæ ecclesiæ, canones Africani, statuta orientalium, versehen sind, ans Licht gebracht worden. Harduin liefert sie *tom.* I. p. 975. nebst dem hundert und fünften, den Baluze nou. collect. concil. p. 99. zuerst herausgegeben. Ihre grose Anzahl und zweifelhaftes Ansehen, wovon auch das Ansehen des Concilii selbst abhänget, hindert uns, sie genauer anzuzeigen. Man lese Schmid introduct. in histor. eccles. *vol.* II. p. 940. und Cave histor. litter. scriptor. eccles. *vol.* I. p. 369.

§. CXXXXI.

§. CXXXXI. J. C.

Ob nun außer diesen noch ein; oder zwey, 399.
und in diesem Fall, in welchem Jahr; oder ob gar kein Concilium zu Carthago in diesen Zeiten gehalten worden, ist eben die Streitfrage von der grösten Verwirrung. So viel ist richtig, daß eine Samlung von funfzehen Canonen vorhanden, die vor Schlüsse des fünften algemeinen carthaginensischen Concilii ausgegeben worden, und aus verschiedenen Gesezen des K. Honorii schliesset man, daß sie sich auf die von den Bischöffen in Afrika verlangte Bestätigung gewisser Schlüsse beziehen, die um eben diese Zeit müssen gemacht worden seyn: woraus der nähere Grund dieser gelehrten Streitigkeit erkannt werden kan.

Anm. 1. Diese funfzehen Canones stehen in Harduins concil. *tom.* I. p. 985. unter denen zu merken: 3) ein streng Verbot der Priesterehe: 6) eine Verordnung, alle Kinder zu taufen, von denen nicht ganz gewis ist, daß sie schon getaufet worden: 14) keinen Altar auf oeffentlichen Wegen zu dulten, in welchem kein Leichnam eines Märtyrers lieget: 15) von der gänzlichen Ausrottung der Ueberbleibsel des heidnischen Gottesdienstes.

Anm. 2. Die gedachten kaiserlichen Gesezе sind L. 1. C. Th. de relig. L. 18. C. Th. de Pagan. L. 17. ei. tit. L. 34. de episcop.

Anm. 3. Von diesen afrikanischen Concilien, ausser Justello und Marca, die von den Kirchengesezen dieser Provinz gehandelt: s. Pagi crit. in annal. Baron. *ann.* CCCLXXXXVIII. §. 38. sqq. Scheelstraaten antiqu. eccles. Afric. *diss.* III. *cap.* 7. sqq. Gothofredus not. ad leg. 17. C. Th. de Paganis: Tillemonts memoires *tom.* XIII. p. 302. u. 979. und Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XI. p. 671. sqq.

J. C.

§. CXXXXII.

Aus einer morgenländischen Nachricht wissen
399. wir, daß der alte B. von **Seleucien** in Persien, Cajumas, daselbst eine Versamlung der Bischöffe nach wiederhergestellter Ruhe gehalten und sein Amt niedergeleget und sich einen Nachfolger ernennen laßen.

Anm. S. Assemann biblioth. oriental. *tom.* III. p. 364. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 259.

§. CXXXXIII.

In Orient und besonders zu **Alexandrien**
399. waren nunmehro die betrübten Unruhen wegen des Origenis Person und Lehre ausgebrochen. Beyde hatten an den B. Theophilum von Alexandrien einen hizigen Gegner und an den egyptischen München heftige Vertheidiger gefunden. Dieses gab zu einer Kirchenversamlung daselbst Anlaß, deren Schlüsse des Bischofs Gesinnungen gemäs waren.

Anm. 1. Man hat bishero gewiße alte Stüke, die Baluze collect. nou. concil. p. 99. liefert, vor Ueberbleibsel des Synodalschreibens dieses Concilii gehalten; es ist aber ohne Grund geschehen, ob sie gleich vom Theophilo herrühren; nunmehro aber hat man eine alte Uebersezung des ächten Synodalschreibens, welche Vallarsi *tom.* I. oper. Hieron. p. 537. zuerst und nach ihm Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 259. sqq. nebst des ersteren gelehrten Anmerkungen herausgegeben: wodurch die bisherigen Nachrichten von diesem Concilio verbessert werden müßen.

Anm. 2. Man mus sich die so langwierigen Streitigkeiten wegen des Origenis bekannt machen. Die hier brauchbaren Schriften führet mein Vater histor. eccles. nou. test. p. 970. an.

Anm.

Anm. 3. S. Pagi und Manſi Anmerkungen zum Baronio *tom.* VI. p. 353. Tillemonts memoir. *tom.* XI. p. 485. und Ceillers hiſtoir. des aut. *tom.* X. p. 702. J. C.

§. CXXXXIIII.

Da die Schlüſſe des alexandriniſchen Concilii durch ein Synodalſchreiben denen, zu Jeruſalem wegen eines Kirchweyhfeſtes verſamleten Biſchöffen bekannt worden, traten ſie ihnen in ihrem Antwortſchreiben bey, nachdem ſie vermuhtlich gemeinſchaftliche Berahtſchlagungen deswegen gehalten. 399

Anm. Auch dieſes iſt ein neu Stük, welches wir eben den Herren Vallarſi und Manſi zu danken haben. S. des leztern ſupplem. concil. *tom.* I. p. 271.

§. CXXXXV.

Auf eben die Art lies ſich auch der berühmte Epiphanius aufhezen, auf der Inſel Cypern die Biſchöffe zuſammen zu berufen und durch Synodalſchreiben, das auch dem B. Johann Chryſoſtomo zu Conſtantinopel eingereichet wurde, an der Verdammung des Origenis und ſeiner Freunde Antheil zu nehmen. 399.

Anm. 1. S. Sokratem hiſtor. eccleſ. *libr.* VI. *cap.* 10. und Sozomenum *libr.* VIII. *cap.* 14. nebſt dem Schreiben des Theophili an Epiphanium bey dem Baluze collect. nou. concil. p. 101.

Anm. 2. Man mus merken, daß die neuern mehrentheils die beyden Concilien zu Alexandrien und in Cypern zwey Jahre ſpäter anſezen. Sie folgen dem Pagi; wir aber dem Manſi, der die alte Rechnung vertheidiget.

Anm. 3. S. Tillemont u. Ceiller ebendaſ.

J. C. §. CXXXXVI.

400. **Chrysostomus** hielte zu **Constantinopel** eine Kirchenversamlung. Sie betraf den B. Antonin zu Ephesus, welcher wegen grober Verbrechen auf selbiger solte abgesezet werden. Der Tod befreiete ihn von diesem Unglük. **Epiphanius** kam auch dahin. Seine unartige Aufführung gegen den verdienten Bischof ist bekannt. Er bediente sich dieser Gelegenheit, einige der anwesenden Bischöffe zu überreden, daß sie die Schlüße des cyprischen Concilii unterschrieben.

§. CXXXXVII.

Bald darauf begab sich Chrysostomus nach **Ephesus**, hielte eine Versamlung daselbst, auf welcher sechs asiatische Bischöffe abgesezt und Heraclides zum Bischof daselbst verordnet wurde.

Anm. 1. Beyde Concilien kennet man aus Palladii vita Chrysostomi *cap.* XIII. dessen hieher gehörige Nachrichten Baluze collect. nou. concil. p. 103. sqq. liefert. Doch sind noch Sokrates *libr.* VI. *cap.* 10. und Sozomenus *libr.* VIII. *cap.* 6. zu vergleichen.

Anm. 2. Jezt werden die Schriftsteller vom heiligen Chrysostomo brauchbar. Man kan sie aus meines Vaters Kirchenhistorie p. 1394. kennen lernen; doch sind die Acta sanctor. *tom.* IIII. Septembr. p. 401. beyzufügen.

§. CXXXXVIII.

400. Wir gedenken nur mit wenigen, daß einige noch zwey Concilien hieher sezen, von denen eines zu **Rom**; das andere aber zu **Mailand** sol seyn gehalten worden. Die davon übrig gebliebenen Nachrichten geben das nöhtige Licht nicht, die Zeit dieser Zusammenkünfte genau zu bestimmen; oder

oder die Gelegenheit und Absicht derselben einzu- J. C.
sehen. Man mus es dahero bey der Ungewis-
heit bewenden laßen.

Anm. Man beruset sich auf den codic. can. eccles. Afric. *can.* 65. u. 68. in Harduins concil. *tom.* I. p. 895. 899. 902. S. noch Bowers Histor. der römischen Päpste, Th. I. S. 447.

§. CXXXXVIIII.

Wir beschließen die Reihe der Kirchenver- 400.
samlungen des vierten Jahrhunderts mit dem er-
sten Concilio zu **Toledo**, müssen aber gleich vor-
hero erinnern, daß in dessen Geschichte viele
Dunkelheit herschet. Es komt hier auf die
Glaubwürdigkeit einiger alten Urkunden an.
Man spricht ihnen solche zwar nicht ab; es schei-
net aber, daß ihre neuern Verfasser vielleicht meh-
rere Versamlungen verwirret. Da es aber hier
vornemlich auf die Verordnungen ankommet, so
merken wir nur noch an, daß ausser diesen eine
Glaubensformel abgefaßet und über einige Bi-
schöffe und andere Geistliche, die sich von den
Priscillianisten zur rechtglaubigen Parthei gewen-
det, ein Urtheil gesprochen worden. Patruin
B. von Merida hatte den Vorsiz.

Anm. 1. Die Urkunden, die hier gemeldet worden, sind 1) ein und zwanzig Canonen: 2) die Glaubensformel, welche Quesnell *diss.* in Leon. M. XIIII. §. 8. zum Concilio des J. 448. rechnet: 3) exemplaria professionum fidei, 4) diffinitiua sententia und 5) P. Innocentii Brief an die zu Toledo versamlete Väter. Man suche sie entweder beysammen; oder zum Theil in Aguirre concil. Hispan. *tom.* I. p. 130. sqq. Harduins concil. *tom.* I. p. 989. sqq. u. 1022. Constants epistol. pontific. p. 763. und Florez Espanna Sagrada *tom.* VI. p. 319. sqq.

Anm. 2. Die toledanischen Kirchenverordnungen sind in der Geschichte des Kirchenrechts von grosem Gewicht. Ihr Hauptinhalt ist: 1) Verstattung und Einschränkung der Priesterehe: 2) wie es mit der Beförderung der in Kirchenbusse verfallnen Personen zu Kirchenämtern zu halten: 3) wie derjenige Priester anzusehen, der eine Witwe heurahtet: 4) ingleichen der Diaconus, der in die zweyte Ehe trit: 5) wieder die Geistlichen, die bey ihrer Anwesenheit den oefentlichen Gottesdienst versäumen: 6) von der nöhtigen Eingezogenheit der geweiheten Jungfern: 7) grose Rechte der Geistlichen gegen ihre Eheweiber, sie mit Gefängnis und Fasten zu bestrafen: 8) wieder die getauften Christen, die Soldaten werden: 9) geweihete Jungfern- und Witwen sollen keines Hausgottesdienstes mit Mannspersonen pflegen: 10) von der Zulassung gewisser Personen zu Kirchenämtern: 11) wieder die obern Geistlichen, welche gegen untere Gewaltthätigkeiten erweisen; 12) kein Geistlicher sol aus seiner Diöces gehen und Niemand mit Gebanneten Umgang pflegen: 13) wieder die, welche die Kirchen besuchen und nicht zum Abendmal gehen: 14) wieder die schändlichen Leute, die das Abendmal annehmen und nicht genießen: 15) von dem Verhalten gegen Leute, die vom Abendmal abgewiesen: 16) wie eine geweihete Weibsperson anzusehen, die in eine oefentliche Sünde gefallen: 17) wie der Concubinat anzusehen, welcher bey unverheirahteten Personen, wenn sie sich mit einer Person begnügen lassen, verstattet wird: 18) die Weiber der Geistlichen sollen nicht wieder heirahten: 19) auch eine Tochter der Geistlichen nicht, welche die Jungfrauschaft gelobet: 20) der Bischof hat allein das Recht, das Salböhl zu machen: 21) ist die oben gedachte Glaubensformel. Mansi supplem. conc. *tom.* I. p. 275. hat noch eine toledanische Verordnung aus einer Handschrift geliefert; es ist aber nicht wahrscheinlich, daß sie hieher gehöre.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* VI. p. 158. Natal. Alexander histor. eccles. *sec.* V. p. 158. Aguirre concil. Hispan. *tom.* I. p. 157. Ceillers histoir. des auteurs *tom.* X. p. 708. Ferreras histoir. d'Espagne *tom.* I. p. 416. und Henr. Florez dissertacion sobre el concilio primero de Toledo, die im sechsten Band der Espanna sagrada p. 49 - 129. zu finden.

Der zweyte Abschnitt J. C.

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen des fünften Jahrhunderts.

§. I.

Auf eben diese Art machen wir hier den Anfang durch die Kirchenversamlung zu Turin, weil wir die Zeitrechnung, welcher wir dadurch folgen, zwar vor die beste unter den übrigen halten; aber gar nicht vor erwiesen ausgeben. Wir wissen sehr wenig Umstände ausser den verschiednen Gegenständen. Sie betrafen unleugbar Kirchenangelegenheiten der gallischen Christen; wie es aber zugegangen, daß man sie der Entscheidung fremder Bischöffe überlassen, ist eine uns sehr dunkle Frage. Unter diesen ist sonderlich der Streit zwischen den Bischöffen zu Arles und Vienne wegen der Metropolitanwürde zu merken, weil er wichtige Folgen gehabt. Man seze hinzu, daß die Ithacianer ein ungünstiges Urtheil erhalten. 401.

Anm. 1. Man hat ein Synodalschreiben dieser Versamlung bey dem Harduin *tom.* I. p. 957. welche die einzige Urkunde ist, die hieher gehöret.

Anm. 2. Von dem gedachten Metropolitanstreit s. meine Historie der Päpste S. 97.

Anm. 3. S. Pagi ebendas. p. 375. Prato *diss.* III. in sulpicium Seuer. *tom.* II. oper. Mansi supplem. concil. *tom.*

J. C. *tom.* I. p. 253. und die Hiſtoire litter. de la France *tom.* I. *part.* 2. p. 427.

§. II.

Die Kirchen in Afrika hielten zwey Verſam-
401. lungen zu **Carthago** in einem Jahr. Auf beyden führte Aurelius, Biſchof daſelbſt, den Vorſiz. In der erſtern wurden auſſer einigen Schlüſſen, welche die Zerſtörung der Ueberbleibſel des heidniſchen Gottesdienſtes betrafen, wegen groſen Mangels an Leuten, die man zu Diaconis brauchen konte, ſolche Perſonen dazu zu befördern, welche von den Donatiſten zur katholiſchen Parthei übergetreten; vorhero aber der Gemeinden zu Rom und Mailand freundſchaftliches Gutachten einzuholen.

Anm. Man hält hier *can.* LVII-LXV. cod. eccleſ. Afric. p. 895. ſqq. vor die Urkunden.

§. III.

Das zweyte dieſer Concilien zu **Carthago**
401. war anſehnlicher. Man theilte der Verſamlung ein Schreiben des P. Anaſtaſii mit: erneuerte den Entſchluß, der Wiederherſtellung des guten Vernehmens mit den donatiſtiſchen Biſchöffen und Gemeinden friedfertige Hände zu bieten: deswegen mit den Biſchöffen in Italien in einen Briefwechſel zu treten und machte einige Schlüſſe, welche die Kirchenzucht betreffen.

Anm. 1. Man rechnet zu dieſem Concilio, was in dem codic. eccleſ. Afr. *can.* 65 ſqq p. 899. ſqq. zu finden. Harduin liefert auſſer dem *tom.* I. p. 985. ſqq. noch funfzehen Canonen beſonders. Es herrſchet die oben gemeldete Verwirrung

wirrung noch fort, daß wir es vor unmöglich halten, J. C.
die unterschiedenen Canonen verschiedner carthaginensischer Versamlungen von einander richtig abzusondern und eines jeden ächten Ursprung zu bestimmen.

Anm. 2. Ausser den oben gemeldeten Schriftstellern Justell, Marca, Scheelstraaten, sind hier zu lesen Tillemonts memoir. *tom.* XIII. p. 343. sqq. und Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XII. p. 686. sqq.

§. IIII.

Wir müssen noch ein afrikanisches Concilium nennen, welches zu Mileve gehalten wurde. Man erneuerte durch Unterschriften die ältern Kirchengeseze und verordnete einige Dinge, die mehrentheils einzelne Bischöffe betrafen. 402.

Anm. Es hat mit dieser Versamlung eben die Bewandnis. Was wir wissen, mus aus dem cod. eccles. Afric. *can.* 85-90. p. 907. genommen werden.

§. V.

Man glaubet, daß unter dem B. Innocentio dem I. zu Rom eine Versamlung gehalten und auf selbiger die Schlüsse gemacht worden, die unter dessen Nahmen noch vorhanden. 403.

Anm. Sirmond hat diese canones Synodi Romanorum ad Gallos episcopos zuerst bekannt gemacht. Sie stehen auch in Harduins concil. *tom.* I. p. 1032. Kein Alter hat dessen gedacht und die Schlüsse selbst scheinen nicht allemal mit andern Regeln des B. Innocentii übereinzustimmen.

§. VI.

Der unruhige Bischof zu Alexandrien, Theophilus, dessen wir schon gedacht haben, fande an dem B. zu Constantinopel Johann Chrysostomo 403.

einen

einen mächtigen Gegner. Er beschloß daher, diesen zu stürzen. Nachdem er sich durch allerlei Mittel am kaiserlichen Hof eine Parthei gemacht, so veranlaßte er eine Kirchenversamlung, welcher fünf und vierzig Bischöffe beywohneten. Sie wurde in einer Vorstadt von **Chalcedon** gehalten, die von einem **Eichbaum** den Nahmen führte. Man brachte daselbst dreysig Anklagen über Chrysostomum zusammen: lies ihn zu wiederholten malen vorfordern; weil er aber, unerachtet eines kaiserlichen Befehls nicht erscheinen wolte; so erging wieder ihn das Urtheil der Absezung, welches auch der Kaiser genehmigte und ihn nach Bithynien verwies. Ausser der Sache des Chrysostomi, wolte man auch gegen den Bischof von Ephesus Heraclidem verfahren. Hierüber kam es zum Handgemenge und viele von den Bischöffen giengen verwundet nach Haus.

Anm. Man hat von den Akten dieses Concilii nur einige; aber doch schäzbare Auszüge in Photii biblioth. cod. 59. p. 56. womit die historischen Nachrichten des Palladii vita Chrysost. *cap.* 9. welche Baluze collect. concil. nou. p. 106. liefert: ferner Sokratis *libr.* VI. *cap.* 15. Sozomeni *libr.* VIII. *cap.* 17. und Theodoreti *libr.* V. *cap.* 35. zu verbinden.

§. VII.

Es scheinet aus eben den Nachrichten zu erhellen, daß Chrysostomus zu gleicher Zeit zu **Constantinopel** eine Kirchenversamlung gehalten; es läßt sich aber nicht erweisen, daß etwas mehr als eine und vielleicht ungefehr geschehene Zusammenkunft der ohnehin am kaiserlichen Hoflager gegenwärtigen Bischöffe vorgefallen. Eben

so

so ungewis ist es, daß eben daselbst eine andere J. C.
Kirchenversamlung gehalten und auf selbiger die Zurükberufung und Wiederherstellung des Chrysostomi beschlossen worden.

Anm. 1. Von der ersten redet Palladius am a. O.

Anm. 2. Die zweyte meldet der Verfasser des libelli synodici *cap.* 80. p. 223. es lehret aber der Verfolg der Geschichte, daß diese Erzehlung ein Irtum.

§. VIII.

Soviel ist gewis, daß die Bewegungen des, durch die Absezung ihres geliebten Bischofs aufgebrachten Volks zu Constantinopel den K. Arcadium genöhtiget, ihn gar bald zurükzurufen und in seine vorige Aemter wieder einzusezen. Dieses gab aber dem Gegentheil, welcher an der 404.
Kaiserin Eudoxia eine mächtige Gönnerin hatte, die beste Gelegenheit, zu Constantinopel eine Zusammenkunft zu veranstalten und Chrysostomum aufs neue abzusezen, unter dem Vorwand, daß bey seiner Wiedereinsezung die Verordnung des antiochenischen Concilii übertreten worden, kraft deren auch ein unrechtmäßiger abgesezter nicht anders; als durch eine Kirchenversamlung wieder hergestellet werden sol. Hierauf folgte auch die Verweisung des Bischofs, welcher in dem Elend starb.

Anm. Von dieser Versamlung gibt Palladius Nachricht, und aus ihm Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 283.

§. VIIII.

Man glaubet, daß in eben dieser Sache auch 405.
in Italien und zwar in Rom vom B. Innocentio

J. C. centio eine Kirchenversamlung gehalten und darauf beschlossen worden, den K. Honorium zu ersuchen, daß er bey seinem Bruder vor den Chrysostomum eine Vorbitte einlegen möchte. Ob nun zwar die alten Nachrichten darinnen übereinkommen, daß die beyden leztern Stücke würklich erfolget, so melden sie doch nichts von einer Kirchenversamlung; sondern erzehlen vielmehr solche Umstände, welche das Gegentheil wahrscheinlich machen.

Anm. 1. Diese Kirchenversamlung behauptet Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 285. Von dem, was Innocentius und die andern italiänischen Bischöffe würklich gethan, s. Bowers Histor. der römischen Päpste Th. I. S. 457. u. f.

Anm. 2. Von diesen Kirchenversamlungen in der Sache des Chrysostomi s. Tillemonts memoires *tom.* XI. p. 196. sqq. Ceillers histoir. des auteurs *tom.* X. p. 721.

§. X.

Jezt können wir in der Reihe der Kirchenversamlungen zu **Carthago** wieder fortfahren.
403. Diejenige, welche in diesem Jahrhundert die dritte; oder, wie andere rechnen, die achte unter denen war, bey welchen der B. Aurelius von Carthago den Vorsiz hatte, betraf die Donatisten. Man beschloß, sie zu einer freundschaftlichen Unterredung einzuladen.

Anm. Hieher gehöret, was im codic. eccles. Afric. p. 911-915. und in der collat. Carth. p. 1169. gemeldet wird. Wir bedienen uns hier allemal der harduinischen Ausgabe im ersten Theil seiner Conciliensamlung.

§. XI.

§. XI. J. C.

Weil dieſe Friedensverſuche keinen glüklichen Ausgang hatten; ſondern vielmehr die Donatiſten gegen die Catholiſchen die Waffen ergriffen; ſo wurde im folgenden Jahr ebenfals zu Carthago eine neue Verſamlung gehalten. Man beſchloß, im Nahmen der Synode bey dem Kaiſer Vorſtellung zu thun, welche die Würkung that, daß K. Honorius einen ſcharfen Befehl wieder die Donatiſten und Manichäer ergehen lies. 404

Anm. Die Quellen ſtehen im codic. eccleſ. Afric. *can.* 92. ſqq. p. 915. ſq. K. Honorii Befehl iſt L. 38. C. Th. de hæreticis zu finden.

§. XII.

Dieſe kaiſerliche Friedenspredigt, die eben nicht apoſtoliſch war, nöhtigte eine große Menge der Donatiſten, ſich mit den Katholiſchen zu vereinigen. Man hielte daher ebenfals eine Kirchenverſamlung zu Carthago und traf allerlei Anſtalten, dieſe Vereinigung in kurzen algemein zu machen. Dahin gehörete eine neue Geſandſchaft an den Kaiſer. Dieſer war geneiget, dieſes Friedenswerk zu befördern. Er ſchärfte die Kezerſtrafen. 405

Anm. S. cod. eccleſ. Afric. p. 918. und L. 39. C. Th. de hæreticis.

§. XIII.

Wir müſſen eben das von der folgenden Kirchenverſamlung zu Carthago ſagen. Die Katholi- 407.

J. C. tholischen fleheten aufs neue den weltlichen Arm um Verfolgung der Kezer an und der Kaiser that, was jene begehrten. Doch wurden auch einige Canonen gemacht.

Anm. S. cod. eccles. Afric. p. 919. sqq. u. L. 40. u. 41. C. Th. de hæretic. Unter den Canonen ist besonders merkwürdig, daß man die vorige Verordnung, alle Jahre eine Provinzialversamlung zu halten, aufgehoben und sie nur auf den Nohtfall eingeschränket. Man findet auch hier die ersten Spuren von Kirchenadvocaten.

§. XIIII.

In dem darauf folgenden Jahr wurden zu
408. Carthago zwey Concilien: eines im Junio, das andere im October gehalten. Von beyden wissen wir nur das, daß die Gewaltthätigkeiten der Heyden und Kezer Gelegenheit gegeben, beydesmal Gesandschaften an den Kaiser abzuordnen, welche denn den gewöhnlichen Ausgang hatten.

Anm. S. cod. eccl. Afr. p. 926. und L. 43. u. 44. C. Th. de hæretic.

§. XV.

Die darauf folgende Kirchenversamlung zu
409. Carthago, war nur eine Provinzialversamlung. Wir wissen von selbiger nur eine Verordnung, daß kein Bischof in einer Sache allein sprechen sol.

Anm. S. cod. eccles. Afric. *can.* 107. p. 926.

§. XVI.

Es scheinet, daß K. Honorius denen Afrikaner
410. nern eine Art der Gewissensfreiheit ertheilet. Wenig-

Wenigstens war der Gegenstand des nächsten Concilii zu Carthago, eine neue Gesandschaft an ihn abzulassen und ihn um die Wiederrufung eines so billigen Befehls zu ersuchen. Auch diesmal willigte der Kaiser in das Begehren der Bischöffe, die Kezer zu verfolgen. J. C.

Anm. 1. S. cod. eccles. Afr. p. 926. und L. 51. C. Th. de hæretic.

Anm. 2. Von allen diesen Concilien zu Carthago sind, ausser denen beyden ältern angeführten Schriften, zu lesen Tillemonts memoir. *tom.* XIII. p. 390. sqq. Cave histor. litterar. scriptor. eccles. *vol.* I. p. 469. und Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XII. p. 693. sqq.

§. XVII.

Um diese Zeit fällt auch die Synode zu Seleucien in Persien ein, welche nach wiederhergestellter äußerlicher Ruhe von mehr denn vierzig Bischöffen gehalten worden. An sich selbst ist es nicht unwahrscheinlich, daß, nachdem die bekannte Verfolgung der Christen unter dem K. Isdegarde aufgehöret, die übriggebliebenen Lehrer Sorge getragen, die gottesdienstlichen Angelegenheiten in gute Ordnung zu bringen, und zur Erreichung dieser Absicht eine Synode vor das beste Mittel gehalten: welches wenigstens damals ein algemeiner Grundsaz der Kirchenpolitik war. Ob aber die besonderen Umstände wahr, und die bishero nur lateinisch bekannt gewordene Canonen ächt sind, ist eine ungemein zweifelhafte Frage, die wir in der That lieber verneinen; als bejahen wolten. 416.

J. C. Anm. Unter den Handschriften zu Florenz finden sich sechs und zwanzig Canonen dieses Concilii, wie aus Renaudots liturg. oriental. *tom.* II. p. 272. und des jüngern Assemanns bibliothec. codic. oriental. Flor. p. 94. zu sehen. Diese sind noch nicht gedrukt. Muratori fand zu Mailand eine lateinische Uebersetzung von sieben und zwanzig Canonen, welche er in den antiquitat. Ital. medii æui *tom.* III. p. 976. druken lies; aber in der vorgesezten kurzen Erinnerung ein sehr unpartheiisches Urtheil fällete, welches dem Ansehen wo nicht des ganzen Concilii; doch wenigstens der Canonen nachtheilig seyn muste. Aus dem Muratori hat die leztern Mansi in sein supplem. concil. *tom.* I. p. 285. sqq. gebracht und noch eine Stelle aus der arabischen Lebensbeschreibung des Patriarchen Isaak bey dem ältern Assemann biblioth. oriental. *tom.* III. p. 366. beygefüget, welche zwar die Wahrheit des Concilii bestätiget, die Zweifel aber gegen die Richtigkeit der Canonen nicht hebet.

§. XVIII.

Aus der Historie des Synesii kennet man
411. ein Concilium, das zu Ptolomäis gehalten worden. Man erkannte wieder den Statthalter Andernikum wegen seines bösen Lebens den Bann und machte nach einiger Zeit solchen Schluß in einem Schreiben den egyptischen Bischöffen bekannt. Es ist eigentlich nur vor eine Versamlung der Geistlichkeit zu Ptolomäis zu halten.

Anm. 1. S. Synesii epist. LVII. LVIII. u. LXXII. p. 191. u. 218.

Anm. 2. S. Baluze collect. concil. nou. p. III. sqq. Tillemonts memoir. *tom.* XII. p. 530. u. 687. und Ceillers histoir. des auteurs *tom.* X. p. 501.

§. XVIIII.

Wir kommen jezt zu einer Begebenheit, wel-
411. che zwar in der Geschichte der Concilien den

Plaz

Plaz nicht verdienet, welchen sie von ieher behauptet, weil sie in keinem eigentlichen Verstand vor eine Kirchenversamlung zu halten; an sich aber sehr denkwürdig, und aus vielen Ursachen brauchbar ist. Dieses ist die so genannte **Unterredung** zwischen den Donatisten und den Katholischen zu **Carthago**. Eigentlich war es eine ausserordentliche gerichtliche **Commission**, welche der Kaiser auf Begehren beyder Theile niedersezte und solche einem vornehmen Staatsbedienten **Marcellino** auftrug. Dieser lies alle Bischöffe von beyden Theilen vor sich fordern. Es erschienen von den Donatisten zweyhundert neun und siebenzig und von den Katholischen zweyhundert sechs und achtzig Bischöffe. Unter den leztern war Augustinus das Haupt und die Sele seiner Parthei. Beyde Haufen waren zu gros. Jeder muste sieben Deputirten ernennen. Der Commissarius hörete erst die Katholischen, welche erwiesen, daß ihr Theil zur katholischen Kirche gehöre und davor erkannt werde. Hierauf legten auch die Donatisten ihre Gründe vor. Es geschahe keine Unterredung zwischen beyden Theilen; sondern der kaiserliche Commissarius sprach das Endurtheil zum Besten der katholischen Bischöffe, welches in späterer Zeit, nach dem unglüklichen Tod des Marcellini, K. Honorius bestätiget. Wir lernen aus dieser Historie dieses, daß in Afrika die Lehre von dem Statthalter Christi auf Erden sehr unbekannt gewesen und daß beyde Theile den Kaiser vor ihren Richter erkannt.

F. C. Anm. 1. Dupin hat in dem Anhang ſeiner Ausgabe der Werke des Optati von Mileve ſowol die geſta collationis Chartaginenſis, welche ſchon Maſſon, Pithou und Baluze coll. nou. concil. p. 117. herausgegeben; als die beyden hieher gehörigen Hauptſchriften und gelegenheitliche Nachrichten des Auguſtini geſamlet, p. 225. ſqq.

Anm. 2. S. Balduins hiſtor. collat. Carthaginenſis, welche Dupin ebendaſ. p. 337. liefert: Natalis Alexanders hiſtor. eccleſ. *tom.* IIII. p. 203. ſqq. Dannhauers diſputat. academ. *tom.* II. p. 782. Dupin hiſtor. Donatiſtar. p. XX. Tillemonts memoires *tom.* XIII. p. 501. ſqq. Ittig hiſtor. ſchiſm. Donatiſt. §. CXXXII. ſqq. Witſium de ſchiſm. Donatiſtic. *cap.* VII. p. 628. *tom.* I. miſcell. ſacrar.

§. XX.

Wir gedenken des Concilii zu Braga des-
411. wegen, daß wir hinzuſezen, daß es falſch ſey und die Akten, in denen ein Glaubensbekänntnis wieder die Arianer und Heyden enthalten, untergeſchoben.

Anm. 1. Dieſe Akten hat Bernhard von Brito in der monarch. Luſitanic. *libr.* VI. *cap.* 2. zuerſt bekannt gemacht. Sie ſtehen auch in Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* I. p. 190. und in Harduins concil. *tom.* I. p. 1190.

Anm. 2. S. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* VI. p. 632. Aguirre ebendaſ. p. 191. Franz Leitam Ferreira diſſertacaon apologetica em que ſe defende a verdade do primeiro concilio Bracarenſe, in der Samlung der Schriften der portugieſiſchen hiſtoriſchen Geſelſchaft, die zu Liſſabon 1723. fol. herausgekommen p. 105. und Manuel Pereira da Sylva Real diſſertac. exegetica critica, em que ſe prora per fabulozo e ſuppoſto o concilio &c. ebendaſ. p. 1. ſqq. und in des Verfaſſers Erläuterungen der Kirchengeſchichte des Biſth. Guarda, welche zu Lisbon 1729. Qu. gedrukt worden, *tom.* I. p. 1. ſqq.

§. XXI.

Zu den Streitigkeiten, welche bishero die Kirche beunruhiget und zu ſo vielen Concilien Anlaß

Anlaß gegeben, kamen jezt die **pelagianischen.** J. C.
Die erste Kirchenversamlung in dieser Sache
wurde zu **Carthago** gehalten, wo der bekannte 412.
Cälestius verlangete, zum Priester geweihet zu
werden. Das Verzeichnis seiner Irtümer, wel-
ches Paullinus von Mailand dem B. Aurelio
überreichet, veranlaßte eine Untersuchung wieder
ihn und da er die erstern nicht wiederrufen wolte,
verdamte man ihn und that ihn in Bann. Cäles-
tius berief sich auf den B. Innocentius von
Rom, welches das erste Beyspiel einer solchen
Apellation ist; doch war sie nicht sowol gegen
das Concilium; als gegen Paullinum, und da
Cälestius selbst nach Ephesus gieng, hatte sie
keine weitere Folgen.

Anm. 1. Die Akten dieses Concilii sind nicht vollständig überblieben. Ein Stük derselben liefert Augustinus de pecc. orig. *libr.* II. *cap.* 2. und aus ihm Harduin concil. *tom.* I. p. 1201. Etwas, das zur Zeitbestimmung gehöret, lernet man aus dem Synodalschreiben des carthaginensischen Concilii vom J. 416. bey dem Harduin ebendas. p. 1213.

Anm. 2. In den sämtlichen Schriften des Augustini wieder die Pelagianer: in Marii Mercatoris commonitor. und anderen älteren Schriften wieder die Pelagianer, von denen meines Vaters biblioth. theolog. *tom.* I. p. 594. nachzulesen, hat man die vornehmsten Quellen dieser Begebenheiten zu suchen. Wo die Nachrichten von den neuern hieher gehörigen Schriften zu suchen, habe ich schon in der Histor. der Päpste S. 97. angezeiget.

Anm. 3. S. Garnerium im ersten Theil der von ihm herausgegebenen Werke des Marii Mercatoris p. 165. sqq. Noris histor. Pelag. *libr.* I. *cap.* 4. Tillemonts memoir. *tom.* XIII. p. 574. und Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XII. p. 216.

J. C.

§. XXII.

Wir wissen, daß zu Zerte in Afrika eine Kirchenversamlung gehalten worden. Der wahre Gegenstand ist uns unbekannt. Denn das noch vorhandne Schreiben dieser Synode, in welchem die Lästerungen der Donatisten, daß der katholische Theil bey der obengedachten Unterredung den Richter bestochen, nachdrüklich abgelehnet werden, scheinet nur eine zufällige Beschäftigung derselben gewesen zu seyn.

Anm. 1. Dieses Schreiben, welches Augustinus verfasset, stehet nicht allein unter dessen Briefen Num. 141. nach der Benedictiner Rechnung; sondern auch in Harduins concil. *tom.* I. p. 1201. sqq.

Anm. 2. Ueber den Nahmen des Ortes dieser Versamlung ist man nicht einig. S. Tillemont ebendas. p. 596.

§. XXIII.

Um eben diese Zeit hielten auch die Donatisten eine Versamlung: wo? wissen wir nicht. Sie beschlossen, daß diejenigen Bischöffe, und andere Geistliche, welche zwangsweise dem Gottesdienst des Gegentheils beygewohnet, unter gewissen Bedingungen in ihre Würden hergestellet werden solten.

414.

Anm. Dieses meldet Augustinus *libr.* I. contra Gaudent. *cap.* 37. S. Baronium ann. CCCCXIIII. §. 5.

§. XXIIII.

Aus einem Schreiben des B. Innocentii des I. zu Rom lernen wir so viel, daß er ein anderes von macedonischen Bischöffen erhalten, welches

414.

ver-

verschiedene Stüke der Kirchenzucht betroffen. J. C.
Ob dieses allein hinreiche, ein **macedonisches** Concilium zu erweisen, davon uns sonst nichts bekannt worden, lassen wir dahin gestellet seyn.

Anm. Dieses Schreiben stehet in Constants epistol. pontific. p. 829. vergleiche Bowers Historie der Päpste Th. I. S. 477. u. f.

§. XXV.

Es ist bekannt genug, daß Pelagius in den 415
Morgenländern vielen Beyfall und an dem B. zu Jerusalem Johann einen grosen Gönner gefunden. Ein von Augustino dahin gesander Lehrer **Orosius** suchte ihn daselbst zu stürzen. Die erste deswegen vorgefallene Versamlung zu **Jerusalem** war sehr unruhig und in der Hauptsache dem Pelagio günstig. Man fande endlich diesen Ausweg, daß, weil sich beyde Theile wegen der Sprache nicht recht verstehen konten, man den Bischof von Rom, als einen lateinischen Bischof, ersuchen wolte, die Anklagen gehörig zu untersuchen.

Anm. 1. Man mus sich nur an den einseitigen Bericht des Gnosii halten, aus dessen apolegetico de arbitrii libertate, *cap.* 3. u. 4. hieher gehören. Es stehet *tom.* VI. biblioth. max. patr. p. 448. Vergleiche Fabricii bibliothec. Lat. med. et infim. ætat. *vol.* V. p. 522.

Anm. 2. S. Voßium histor. Pelag. *libr.* I. *cap.* 17. Noris histor. Pelag. *libr.* I. *cap.* 7. Garnier *tom.* I. oper. Mar. Merc. p. 167. Tillemonts memoires *tom.* XIII. p. 668. sqq. Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XII. p. 716.

§. XXVI.

Noch wichtiger und denkwürdiger ist die Kir- 415.
chenversamlung, welche zu **Diospolis**, oder

Lydda in Palästina unter dem Vorsiz des B. Eulogii zu Cäsareen gehalten worden. Zwey sonst berühmte Bischöffe aus Gallien, Heros und Lazarus, die sich damals im gelobten Lande aufhielten, veranlaßten durch eine geschriebene Anzeige der pelagianischen Irtümer diese Zusammenkunft, welcher vierzehen Bischöffe beygewohnet. Pelagius war selbst gegenwärtig und vertheidigte sich so, daß die Versamlung ihn vor einen rechtgläubigen Mann erklärete. Man kan leicht urtheilen, was ein solcher Schluß vor Aufsehen bey den Gegnern des Pelagii machen müssen; es ist aber billig, dem sehr gelinden Urtheil des Augustini beyzutreten. Ob die eigne Denkungsart der Morgenländer daran Antheil gehabt, lassen wir dahin gestellet seyn. Das ist aber wol richtig, daß die aus dem Mangel der Käntnis der lateinischen Sprache bey den griechischen Lehrern entstandne betrübte Nohtwendigkeit, sich blos auf Dollmetscher zu verlassen, und des Pelagii Fertigkeit, einnehmend zu schwazen, diesen Schluß wol am meisten befördert.

Anm. 1. In verschiednen Schriften des Augustini, sonderlich der de gestis Pelagii und einigen andern Urkunden, finden sich die Nachrichten, welche Baluzius nou. collect. concil. p. 361. sqq. und Harduin concil. *tom.* I. p. 1209. gesamlet haben.

Anm. 2. Ausser den schon gerühmten Schriften von des Pelagii Ketzerei, des Vossii, Noris, Garniers, s. Natal. Alexanders histor. eccles. *sec.* V. p. 36. sqq. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* VII. p. 138. Tillemonts memoires *tom.* XIII. p. 680. sqq. Daniels Histoire du concile de Diospolis, in seinen ouvrages *tom.* I. p. 635. sqq. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XII. p. 714. und Bowers Historie der Päpste Th. II. S. 8. u. f.

§. XXVII.

§. XXVII. J. C.

Heros und Lazarus berichteten den Verlauf der Sache an die afrikanischen Bischöffe, welche eben zu Carthago versamlet waren. Sie hielten vor nöhtig, das Urtheil, welches ebendaselbst vor fünf Jahren wieder die pelagianischen Irtümer gesprochen worden, zu erneuern und zu bestätigen und solches in einem Synodalschreiben andern zu berichten. 416.

Anm. 1. Dieses Synodalschreiben, wie es nach Rom abgelassen worden, stehet in Harduins concil. *tom.* I p. 1213. sqq. Innocentii Antwort ist in Constants epist. pontif. Rom. p. 857. zu finden.

Anm. 2. S. Garnier ebendas. p. 172. sqq. und Tillemont ebendas. p. 690.

§. XXVIII.

Auf eine ähnliche Art verfuhren die numidischen Bischöffe, welche zu Mileve versamlet waren, und liessen ein Schreiben von eben dem Inhalt nach Rom abgehen, um den Bischof Innocentium zu ermuntern, sich dem täglich sich mehrenden Beyfall dieser Kezerei entgegen zu sezen.

Anm. 1. Dieses Schreiben stehet auch im Harduin *tom.* I. p. 1220.

Anm. 2. Unter dem Nahmen dieser Kirchenversamlung haben die ältere Samlungen der Concilienschlüsse sieben und zwanzig Canonen; man hat aber in den neuern Zeiten entdekt, daß sie gewis auf keiner milevitanischen Kirchenversamlung gemacht worden; sondern Schlüsse von unterschiednen Concilien sind, welche die Unwissenheit des Isidori zuerst ohne Ursach vor Verordnungen unserer Kirchenversamlungen ausgegeben. S. Scheelstraaten antiqu. eccl. Afric. *diss.* III. *cap.* 11. Noris histor. Pelag.

J. C. Pelag. *libr.* I. *cap.* 10. Von dem Concilio selbst handeln die vorhero angezeigte Schriftsteller.

§. XXVIIII.

Daß Pelagius bald nach den günstigen Schlüssen der Morgenländer durch eine andere Concilienverordnung selbst aus Jerusalem verjaget worden und zwar unter dem Vorsiz des B. Theodoti von Antiochien, meldet ein alter Schriftsteller. Daß aber die gemeine Meinung von dem Jahr und dem Ort dieser Versamlung, wovor Jerusalem angegeben wird, erweislich sey, zweifflen wir billig.

Anm. Der ältere Schriftsteller ist Marius Mercator commonitor. *cap.* 3. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 297.

§. XXX.

Wir rüken einige afrikanische Concilien ein,
417. deren wahre Zeitrechnung sowol; als andere Umstände unbekannt sind. Sie sind zu Thusdrum, Suffetula, Macriana, Septimunica, Thenis, Marizana, Hippon gehalten worden.

Anm. In des Ferrandi bekannten Samlung der Kirchencanonen finden sich von diesen Concilien einige Verordnungen, aus welcher sie Baluze collect. nou. concil. p. 365. sq. liefert.

§. XXXI.

Daß P. Zosimus sich durch den Cälestius zu einem sehr gefährlichen Schritt verleiten lassen und ein pelagianisches Glaubensbekänntnis vor ein rechtgläubiges angenommen, ist wol keinem

Zweifel

Zweifel unterworfen; ob er aber zu Rom und J. C.
wie viel Concilien er deswegen gehalten, ist vieler
Ungewisheit unterworfen. Wir halten fast vor
das sicherste, zu behaupten, daß gar keines vor-
gefallen, wenigstens so lange, bis sie zuverlässi-
ger, als bishero erwiesen worden.

Anm. Es ist gewis, daß Garnier in dem oft angeführten Werk p. 193. 216. zwey römische Concilien unter dem B. Zosimo in der pelagianischen Angelegenheit zuerst angezogen und einige Beweise geführet, die dunkel und verworren sind. Man lese hier die Schriftsteller von Zosimi Aufführung in dieser Sache, welche in meiner Histor. der Päpste S. 97. angezeiget worden.

§ XXXII.

Hingegen ist mehr; als zu gewis, daß Zosi-
mi unerwartete Strenge gegen die beyden Ver-
theidiger der Wahrheit, Heros und Lazarus,
und eben so grose Gelindigkeit gegen weltkundige
Kezer, die afrikanischen Lehrer aufgebracht, mehr 417.
als ein Concilium in dieser Sache zu halten. Ob
gleich die Geschichte dieser Versamlungen nicht
wenig verworren und die Meinungen gelehrter
Schriftsteller nur über ihre Anzahl sehr getheilet
sind; so scheinet doch der beste Ausweg dieser zu
seyn, daß nur zwey Concilien zu Carthago gehal-
ten. Das erste bestand im Anfang nur aus weni-
gen benachbahrten Bischöffen, welche in aller Eil
den Zosimum ersuchten, sich vor aller Uebereilung
zu hüten. Es wurde darauf sehr stark und man
machte mit der grösesten Standhaftigkeit sehr
harte Schlüsse wieder die Pelagianer, welche auch
gute Wirkungen, selbst in Rom, hatten.

Anm.

J. C. Anm. 1. Dieses kennet man nur aus des P. Zosimi, von einigen in Zweifel gezogenen, Briefen nach Afrika in Constants epistol. pontif. p. 949. sqq. dessen Vorerinnerungen zu lesen. Doch pflegen noch einige Stellen des Prospers und des Augustini hieher gezogen zu werden; die aber wenig entscheiden.

Anm. 2. Von der kritischen Uneinigkeit über die Zahl dieser Concilien s. Schmid introduct. in histor. eccles. *vol.* II. p. 950.

Anm. 3. S. Tillemonts memoir. *tom.* XIII. p. 729. Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XII. p. 721. und Bowers Historie der Päpste Th. II. S. 11. u. f.

§. XXXIII.

Das zweyte war ein volständiges; oder nach
418. der damaligen Art zu reden, ein algemein Concilium, dem aus allen afrikanischen Provinzen Bischöffe beygewohnet. Auf diesem machte man Schlüsse wieder die Pelagianer und Donatisten.

Anm. 1. Die Canones dieses Concilii stehen in cod. eccles. Afric. *can.* 108. sqq. p. 926. Die neun ersten sind den Pelagianern und die zehen übrigen den Donatisten entgegen gesezet. Es ist aber wol zu merken, daß die Gelehrten über die Frage, ob eben auf dieser Versamlung diese Verordnungen verfasset worden, streiten.

Anm. 2. S. nebst den vorhin angezogenen Schriftstellern Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* VII. p. 116. und Garnier ebendas. p. 114. ingleichen Scheelstraaten, Quesnel u. Marca in ihren Schriften von den Samlungen der afrikanischen Kirchengeseze.

§. XXXIIII.

Einige Monate vorhero waren einige Bischöffe
418. von Afrika zu Telepte; oder Zelle zusammengekommen. Man las zwey Briefe des schon längst verstorbenen P. Siricii und machte einige Canonen.

Anm.

Anm. 1. Wir haben eine kurze Nachricht von dieser Versamlung in Harduins concil. *tom.* I. p. 1235. Die Canonen hat aus des Ferrandi Samlung Baluze collect. nou. concil. p. 367. geliefert. J. C.

Anm. 2. Quesnel *tom.* II. oper. Leonis M. p. 731. hält dieses ganze Concilium vor falsch. Ihm haben wiedersprochen: Baluze diss. de concilio Teleptensi, die des Marca Werk de concord. sacerdot. & imp. p. 1243. angehänget ist: Scheelstraaten antiquit. eccles. Afric. *diss.* III. cap. 12. Pagi ebendas. p. 135. Tillemont memoir. *tom.* XIII. p. 734. und Ceillor histoir. des auteurs *tom.* XII. p. 731.

§. XXXV.

Zu diesen Händeln, welche den afrikanischen Bischöffen viele Mühe verursachten, kamen die Zwistigkeiten mit dem römischen Stuhl, welche die unstatthaften Berufungen des lasterhaften Apiarii an denselben erregten. Zosimus hatte seine Ausschweifungen schon so weit getrieben, daß er eine Gesandschaft nach Afrika schikte, welche eine vierfache Forderung an die dasige Bischöffe thaten, die nichts geringers zum Zwek hatten, als diese der Oberbotmässigkeit des Papstes zu unterwerfen. Man mus nicht vergessen, daß Zosimus so wizig gewesen, sich auf die Verordnungen der nicänischen Kirchenversamlungen zu berufen. Deswegen veranlaßte B. Aurelius eine Zusammenkunft der benachbarten Bischöffe zu Carthago. Sie waren so bescheiden, daß sie weiter nichts beschlossen; als der Sache so lange Anstand zu geben, bis sie von denen, ihnen bishero ganz unbekannten, nicänischen Kirchengesezen näher unterrichtet wären. 418.

Anm. 1. Weil wir dieses Concilium nur aus denen Handlungen des folgenden, in dieser Sache zu Carthago gehaltenen,

J. C. tenen, Concilii kennen; so verweisen wir unsere Leser auf §. XXXVIII.

Anm. 2. Man kan sich die apiarischen Unruhen aus unserer Historie der Päpste S. 100. und denen S. 102. angezeigten Schriftstellern bekannt machen.

§. XXXVI.

Man redet von einem Concilio zu **Ravenna.** Es war aber in der That nur eine vom K. Honorio niedergesezte Commission von Bischöffen, in der Wahlirrung zwischen Bonifacio und Eulalio zu Rom einen Spruch zu thun. Sie thaten aber keinen, sondern überließen es dem Kaiser.

Anm. S. Baluze collect. nou. concil. p. 369. and Bowers Histor. der Päpste. Th. II. S. 46. u. f.

§. XXXVII.

Wir müssen hier ein sehr denkwürdiges Con-
419. cilium zu **Corinth** einrüken, dessen wahre Zeitrechnung nicht klar bestimmet werden kan. Die Gelegenheit dazu gaben die Irrungen, welche die berühmte Wahl des Perigenes zum Erzbischof daselbst hatten. Der Bischof von Constantinopel hatte solches ausgeschrieben. Man weis, daß P. Bonifacius der I. den illyrischen Bischöffen bey Strafe des Kirchenbannes verboten, sich auf selbigen einzufinden. Doch ist die gesuchte Bestätigung der Wahl dieses Mannes würklich vor sich gegangen und selbst vom römischen Stuhl erkannt worden.

Anm. 1. In Constants epist. pontif. p. 1019. sqq. hat man die Quellen dieser Begebenheit zu suchen.

Anm. 2. Dieses fast in die Vergessenheit gerahtene Concilium hat Mansi Supplem. concil. *rom.* I. p. 299. wieder her-

hergestellet. Man vergleiche Bowers Historie der Päpste J. C. Th. II. S. 50.

Anm 3. Lalande in supplem. concil. Gall. p. 20. gedenket eines Concilii, das um diese Zeit zu Valence in Dauphine gehalten worden; es ist aber diese Nachricht nicht erweislich. S. Histoir. Litter. de la France *tom.* II. p. 93.

§. XXXVIII.

In Carthago wurde nunmehro eine voll- 419.
ständige Kirchenversamlung gehalten. Es wohnten ihr zweyhundert und siebenzehen Bischöffe und die drey Abgeordneten des römischen Stuhls bey; den Vorsiz aber führten Aurelius, B. von Carthago und Valentinus, Primate von Numidien. Es ging sehr hizig zu, weil die päpstlichen Gesanden heftig verlangten, die vom B. Zosimo angezogene nicänische Verordnungen vor ächt und verbindlich zu erkennen, welche sich doch in den vorhandenen Abschriften nicht finden wolten. Man machte daher den Schluß, deswegen an die Bischöffe zu Constantinopel, Antiochien und Alexandrien zu schreiben, und sich eine Belehrung auszubitten, ob in denen dasigen Abschriften solche Geseze ständen, als von Rom aus angegeben würden. Dieser Schluß ist würklich vollzogen worden und die einstimmige Antworten entdekten den Betrug, den der untrügliche Papst spielen wollen. Wegen des Apiarii traf man einen guten Ausweg, welcher dem Urtheil nicht nachtheilig war; dem Apiario aber, weil man ihn noch nicht vor schuldig erkante, ebenfals nicht schadete. Endlich wurden verschiedne ältere Canonen der nicänischen und anderer afrikani-

J. C. kanischen Kirchenversamlungen bestätiget und einige neuere gemacht.

Anm. 1. Die Akten dieses Concilii stehen in Harduins concil. *tom.* I. p. 1241. Die Canonen sind in zwey verschiedenen Sizungen abgelesen und gemacht worden: woraus der Irtum entstanden, daß einige zwey Concilien aus einem gemacht. Doch hat man noch aus dem codic. canon. eccles. Afric. theils die *can.* 128-133. p. 935. theils den Synodalbrief an den P. Bonifacium p. 939. nebst den Antworten des B. Cyrilli von Alexandrien und des B. Attici von Constantinopel an das Concilium p. 943. zu verbinden. Es ist bey diesen Urkunden Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 301. zu vergleichen. Ob auf eben diesem Concilio der gesamte codex eccles. Afric. zu Stande gebracht; oder doch feierlich bestätiget worden, ist sehr zweifelhaft.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* VII. p. 174. sqq. Richer histor. concil. general. *tom.* I. p. 102. Natalis Alexander histor. eccles. *sec* IIII. p. 328. Tillemonts memoir. *tom.* XIII. p. 778. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XII. p. 734. Bowers Historie der Päpste Th. II. S. 65. u. f.

§. XXXVIIII.

Von einem anderweitigen Concilio zu Car-
420 thago wissen wir, daß auf selbigen ein Mädgen eine Aussage wieder die Manichäer gethan.

Anm. S. Baluze coll. nou. concil. p. 371. Es wird dessen in einem andern Concilio zu Carthago vom J. 525. gedacht.

§. XXXX.

Zu Ctesiphon in Persien versamleten sich
421. die Bischöffe in diesem Reich, da ein griechischer Bischof Acacius als kaiserlicher Gesander angekommen. Man prüfte und billigte die Kirchengeseze, welche bishero in den griechischen Kirchenversamlungen gemacht worden. Daher ist die

Sam-

Samlung der Canonen entſtanden, welche noch heut zu Tage in den morgenländiſchen Kirchen beobachtet wird. J. C.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *rom.* I. p. 307. der ſeine Nachrichten aus dem Aſſemann hat.

§. XXXXI.

Eines numidiſchen Concilii iſt hier nicht zu vergeſſen, durch welches der laſterhafte Anton, ernannter Biſchof zu Fuſſala, abgeſezet worden. 423.

Anm. S. Manſi ebendaſ. p. 309. und Bowers Hiſtorie der Päpſte Th. II. S. 58.

§. XXXXII.

In Cilicien iſt wieder den ſehr bekannten Pelagianer Julian, eine Kirchenverſamlung gehalten worden. 423.

Anm. Dieſe führet aus einem einzigen Zeugnis des Marii Mercators *tom.* I. oper. p. 419. Baluze collect. nou. concil. p. 371. an.

§. XXXXIII.

Man erneuerte auf einer Kirchenverſamlung zu Carthago das Verbot, in Kirchenſachen an den Biſchof zu Rom ſich zu wenden. 424. 425.

Anm. Von dieſem Concilio ſcheinet das Synodalſchreiben an den P. Cäleſtin herzurühren, welches in den codic. eccleſ. Afric. p. 347. zu finden.

§. XXXXIIII.

So gewis es iſt, daß der bekannte Leporius ſeinen theils pelagianiſchen; theils neſtorianiſchen Irtümern zu Carthago entſaget, ſo zweifelhaft iſt es, ob daſelbſt wegen dieſer Angelegenheit eine eigne Kirchenverſamlung geweſen. 426.

J. C. Anm. 1. Die beyden hieher gehörigen Urkunden ſtehen in Harduins concil. *tom.* I. p. 1261.

Anm. 2. S. Sirmond *tom.* I. oper. p. 345. Tillemont memoir. *tom.* XIII. p. 878. ſqq. und 1030. Fabricium biblioth. Lat. med. & infim. ætat. *vol.* IIII. p. 798. und die Hiſtoir. litter. de la Fr. *tom.* II. p. 165. ſqq.

§. XXXXV.

Es ſcheinet ein Irtum zu ſeyn, wenn man
426. glaubet, daß die Verſamlung dreier Biſchöffe und einiger Aelteſten zu **Hippon**, welche dem Auguſtino einen Gehülfen gewehlet, vor ein Concilium zu halten, weil die Anweſenheit dreier Biſchöffe zu einer ſolchen Wahl ohnehin geſezmäßig war.

Anm. S. Baluze collect. nou. concil. p. 371.

§. XXXXVI.

Von einer andern Beſchaffenheit war die
426. Zuſammenkunft mehrerer Biſchöffe zu **Conſtantinopel** auf Befehl des K. Theodoſii. Denn obgleich die Einweihung des neuen Biſchofs Siſinnii daſelbſt ihr nächſter Zwek war; ſo wurde doch auch von der Kezerei der Meſſalianer gehandelt und dieſe mit ſehr harten Ausdrüken verdammet.

Anm. Photius hat uns ein Stük des Synodalſchreibens aufbehalten, welches Baluze ebendaſ. p. 375. liefert. Daß ſelbiges auf der algemeinen Kirchenverſamlung zu Epheſus genehmiget worden, lernet man aus Harduins concil. *tom.* I. p. 1627. Vergleiche von Mosheims inſtitut. hiſtor. eccleſ. p. 191.

§. XXXXVII.

Ebendaſelbſt wurde wegen eines Aelteſten
428. Philippi, den man vor einen Manichäer hielte,

eine

eine Kirchenversamlung gehalten. Weil aber J. C.
der Ankläger nicht erschiene, kam es zu keinem Schluß.

Anm. S. Baluze ebendas. p. 379.

§. XXXXVIII.

Der ungewöhnliche Beyfall, den die pelagia- 429.
nischen Irtümer in Grosbritannien fanden, gab den dasigen Bischöffen die Veranlassung, sich durch eine Gesandschaft die Hülfe und den Beystand ihrer Mitbrüder in **Gallien** auszubitten. Daß nun diese hierauf eine Kirchenversamlung veranstaltet und auf selbiger den B. German von Auxerre und den B. Lupum von Troies nach Engelland abgeordnet, ist das einzige, was wir zuverlässig wissen, dahingegen weder das Jahr; noch der Ort dieser Zusammenkunft bestimmet werden kan, obgleich in Ansehung des leztern die Muhtmaßungen, daß solches entweder **Arles**; oder **Troies** gewesen, einige Wahrscheinlichkeitsgründe vor sich haben.

Anm. S. die Histoir. Litter. de la France *tom.* II. p. 152. sqq. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 311.

§. XXXXVIIII.

Nunmehro brach das bishero gleichsam noch 430.
verborgene Feuer zwischen den zwey Bischöffen zu Constantinopel und Alexandrien, **Nestorio** und **Cyrillo** in volle Flammen aus. Niemand kan in der Geschichte dieser Zeiten so unerfahren seyn, daß er nicht wissen solte, wie dieser Zwist mit einer grosen Reihe der denkwürdigsten Fol-

gen begleitet gewesen; alles aber, das zu richtiger Einsicht in ihren wahren Zusammenhang dienen kan, in unglaublicher Dunkelheit vergraben zu seyn scheinet. Wir wollen die Quelle dieser Schwierigkeit aufrichtig entdeken. Es sind gnug Nachrichten vorhanden, die von solchen Schriftstellern herrühren, welche als geschworne Feinde der nestorianischen Parthei uns verdächtig seyn müssen und an gegenseitigen Berichten ist ein eben so groser Mangel. Es wird sich davon mehr; als eine Art von Beschwehrlichkeiten in der Geschichte der, in dieser verworrenen Sache gehaltenen, Kirchenversamlungen äußern. Die erste dieser Art, davon wir zuverlässige Nachrichten haben, ist zu Rom gehalten worden. Ihre nächste Veranlassung gab Possidonius, welchen Cyrillus mit sehr heftigen Berichten von Nestorii Irtümern und nicht ohne schmeicheleriſchen Schreiben an den dasigen Bischof Cälestin abgeschikt hatte. Dieser lies sich auch von der gegenseitigen Parthei so aufbringen, daß er die ansehnliche Versamlung der Bischöffe durch eine lange Rede zu einem harten Schluß wieder Nestorium bewegte. Er wurde als ein Kezer verdammet und dieses Urtheil durch viele Schreiben in den Morgenländern bekannt gemacht. Wir wollen hier gar nicht die Verwerfung der Lehrsäze tadeln, die vor nestorianisch gehalten wurden; denn diese sind allerdings irrig; aber das ist doch nicht lobenswehrt, daß man auf dem römischen Concilio keinen Mann fande, welcher die griechischen Urkunden der nestorianischen Schriften verstande,

und

und sich daher blos mit einer Uebersezung behalf, welche man in Gallien durch den Johann Cassian hatte verfertigen lassen. Noch schlechter war dieses, daß in einer so wichtigen Lehrfrage das blöse menschliche Ansehen einiger vor kurzer Zeit verstorbenen Lehrer zum Entscheidungsgrund bestimmet wurde. Es scheinet also das Wort Gottes in Rom theuer gewesen zu seyn. Und man gab ein betrübtes Beyspiel, welches wahrlich! dem innern Wehrt solcher Concilienschlüsse höchstnachtheilig seyn muste.

Anm. 1. Woraus man die Historie der nestorianischen Kezerei lernen könne, ist schon in der Historie der Päpste S. 102. angezeiget. Man thue noch hinzu Mosheims institut. histor. eccles. p. 220. und meines Vaters bibliothec. theol. *vol.* I. p. 597. und merke noch dieses, daß bis iezo keine unpartheiische Geschichte der nestorianischen Kezerei vorhanden, weil auch die neuesten entweder, wie Assemann, in der Beschuldigung; oder wie Jablonski, in der Vertheidigung des Nestorii zu weit gegangen.

Anm. 2. Wenn man einigen neuern Schriftstellern trauen darf, so sind vor der römischen noch zwey Kirchenversamlungen vorhergegangen: eine zu Constantinopel, auf welcher Nestorius seine Gegner in Bann gethan, wie Bower in der Historie der Päpste Th. II. S. 88. meldet; die andere in Egypten, auf welcher die Absendung des Possidonii beschlossen worden, welches Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XIII. p. 715. anmerket; beyde aber scheinen keine wahre Concilien zu seyn.

Anm. 3. Die Quellen sind 1) der Aufsaz von Nestorii Irtümern, welchen Cyrillus dem Possidonio mit gegeben, in Baluzens coll. nou. concil. p. 377. 2) Die Briefe des Cälestini an Nestorium, an die Kirche zu Constantinopel, an Cyrillum, nach Antiochien und 3) ein Stük der Rede des Cälestini, aus des jüngern Arnobii conflict. cum Serap. welche sämtlich am schönsten und mit guten Erläuterungen in Constants epistol. pontific. p. 1102. anzutreffen.

J. C. Anm. 4. S. Pagi critic. *tom.* VII. p. 320. Garnier *tom.* II. oper. Marii Merc. p. 331. ſqq. wo er nach ſeiner Gewohnheit aus einem zwey Concilien macht: Tillemont memoir. *tom.* XIIII. p. 64. Ceiller und Bower an angef. Orten.

§. L.

Man mus wol merken, daß Cäleſtin ſeine
430. Schreiben ſämtlich durch vier Biſchöffe an Cyrillum zu weiterer Beförderung geſchikt, und, welches nachhero nur zur Vergröſſerung der Unruhe unter den morgenländiſchen Biſchöffen ausſchlagen muſte, ihm aufgetragen, an ſeiner Statt das Urtheil zu vollziehen. Man mus ſich wundern, daß Cyrillus ſich bereitwillig fand, ſich ſo zu erniedrigen, daß er einen Commiſſarium des Biſchofs zu Rom abgab. Doch hat er vorhero ein Concilium zu Alexandrien gehalten und das Schreiben an Neſtorium mit einem Synodalſchreiben begleitet, in welchem er ſchlechthin einen Wiederruf nach der Verfluchungsformel von zwölf Artikeln von ihm begehret: welches Neſtorius zu thun ſich weigerte.

Anm. Dieſes Synodalſchreiben ſtehet in Harduins concil. *tom.* I. p. 1283. Man vergleiche noch den libellum ſynodicum *cap.* 81. p. 223. und die gemeldeten Schriftſteller.

§. LI.

Unter dieſer Zeit hatte K. Theodoſius der
431. jüngere die Kirchenverſamlnng zu Epheſus ausgeſchrieben. Deswegen hielte Cäleſtin noch eine Verſamlung der Biſchöffe zu Rom. Man erwehlete die Geſanden und gab ihnen eine Verordnung mit, aus welcher eine Beſtätigung des vorigen Urtheils erhellet.

Anm.

Anm. S. Baluze collect. nou. concil. p. 380. und Cou- J. C.
stant epistol. pontific. p. 1152.

§. LII.

Es folget jezt die Historie der algemeinen 431.
Kirchenversamlung zu **Ephesus**, die wir so voll-
ständig zu erzehlen, uns bemühen wollen; als es
die Gränzen unserer Arbeit verstatten können.
Daß sie vom K. Theodosio selbst ausgeschrieben
worden, ist gewis: daß der P. Cälestin solches
von ihm begehret, ist falsch; daß aber Nestorius
ihn selbst dazu bewogen, ist wahrscheinlich. Der
Kaiser hatte den Pfingsttag, der den siebenden
Junii gefeiert wurde, bestimmet. Nestorius
war einer der ersten, welche anlangten. Mit
ihm kamen zwey kaiserliche Staatsbediente, Ire-
näus und Candidianus, an. Der leztere führte
eine gute Zahl von Soldaten mit sich, um dem
Concilio auf diese Art hülfreiche Hand zu bieten,
und hatte noch dazu vom Kaiser den Befehl, in
seinem Nahmen den Versamlungen beyzuwoh-
nen. Cyrillus von Alexandrien fande sich auch
ein. Ihn begleitete ein Haufe egyptischer Bi-
schöffe, die eben so, wie der B. Memnon zu Ephe-
sus, seiner Parthei beypflichteten. Aus den
Abendländern finden wir nur drey Gesanden des
römischen Stuhls, von denen zwey Bischöffe und
einer Presbyter waren, und einen Diaconum,
welchen der Bischof zu Carthago abgeordnet hat-
te. Man kan hieraus urtheilen, ob diese Ver-
samlung vor eine algemeine könne gehalten wer-
den, ob wir gleich nicht leugnen, daß die Absicht
des Kaisers gewesen, eine Zusammenkunft der

Bischöffe seines Reichs zu sehen, und daß die Schlüsse dieser Versamlung in der christlichen Kirche den grösten Beyfall erhalten. Es war freilich nicht fein, daß Cyrillus, als Hauptgegner des Nestorii, auf dieser Versamlung den Vorsiz geführet; doch kan man nicht leugnen, daß, wenn dieser Umstand nicht Plaz gehabt hätte, ihm diese Ehre mit Recht überlassen worden. Diejenigen, welche behaupten, daß Cyrillus nur die Stelle des P. Cälestins vertreten, bedenken nicht, daß die Abordnung anderer Gesanden diesem Vorgeben wiederspreche. Wie eine ziemliche Anzahl von Bischöffen beysammen waren; so verlangte Cyrillus die Eröfnung der Versamlung. Dieser Mann hatte unleugbar einen Vortheil in der Eilfertigkeit zu suchen, da hingegen Nestorius wünschte, daß man noch etwas wartete. Er hatte nicht allein den Beyfall des kaiserlichen Abgeordneten; sondern auch viel Recht auf seiner Seite. Der B. Johann von Antiochien war mit den übrigen so genannten morgenländischen Bischöffen noch nicht eingetroffen. Es war aber zuverlässig von ihnen versichert worden, daß es in fünf Tagen geschehen würde. Was war billiger; als die Ankunft eines so ansehnlichen Theils und noch darzu einiger Bischöffe aus Italien und Sicilien abzuwarten? Kein Bitten, kein Flehen, kein Befehl im kaiserlichen Nahmen konte den hizigen Cyrillum bewegen, der Sache einen Anstand zu geben? Den zwey und zwanzigsten Junius wurde in der Marienkirche zu Ephesus die erste Sizung vorgenommen. Candidianus

nus versuchte es noch einmal, dem Cyrillo mehr Ehrerbietung gegen den Kaiser einzuflößen. Es war vergebens. Der Minister schlug oefentlich eine Protestation wieder das Verfahren an und entfernte sich. Man hatte zwar mitten auf dem Plaz der Kirche, wo die Versamlung war, die Bücher der heiligen Schrift hingelegt. Das hies eine Parade mit Gottes Wort machen. Denn der Ausgang wies, daß es Niemand ein Ernst war, diesem sein Amt, Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, pflichtmäßig zu gönnen. Die Nahmen und Schriften der ehrwürdigen Väter verdrungen Petrum und Paullum. Man legte eine Menge von Schriften und Urkunden der Versamlung vor, theils dieselbe vom Verlauf der Sache zu unterrichten; theils die Verfluchungen der Irtümer des Nestorii zu rechtfertigen. Der Eifer war die Mutter einer unglaublichen Hurtigkeit. Nestorius wurde dreymal ersuchet, sich vor der Versamlung zu stellen; er schlug es aber allemal ab. Kan man es ihm verdenken, daß er sich geweigert, sich an einem Ort einzufinden, wo er so wenig Billigkeit zu hoffen hatte? Vielleicht hat er es auch in der Art seiner Aufführung versehen. Die Versamlung hielte sich berechtiget, noch an dem Tage diesen Bischof als einen Kezer zu verdammen. Sie erhielte von dem Pöbel zu Ephesus oefentliche Zeugniße der Freude, welche in Augen vernünftiger Christen diesen Bischöffen wenig Ehre machen. In den folgenden Tagen solte dem Urtheil der Nachdruk gegeben werden. Man überschikte es dem Ne-

storio, den man einen andern Judas nennete, und erlies nach Constantinopel Berichte und Schreiben, welche zugleich eine neue Bischofswahl anriehten. Candidianus und Nestorius, dem es nicht an Freunden fehlete, ermangelten nicht, den Verlauf der Sache an den Kaiser zu melden, und der erste suchte noch zu Ephesus das Vergangene zu bessern, welches aber nichts fruchtete.

§. LIII.

Diese ohnehin verwirrete Umstände wurden durch die Ankunft des obengedachten Bischofs von Antiochien und seiner Freunde, welche den sieben und zwanzigsten Junii erfolgte, noch schlimmer. Sie empfanden es sehr hoch, daß das Concilium so eilfertig gewesen und ihre Gegenwart nicht abwarten wollen. Candidianus unterrichtete sie von dem, was bishero vorgefallen. Nicht wenig Bischöffe, die über das harte Verfahren gegen Nestorium misvergnüget waren, vereinigten sich mit ihnen und beschuldigten Cyrillum vieler Irtümer. Die Schriftsteller sind nicht einig, ob hierauf zwischen diesen Häuptern beyder Partheien einige Unterhandlung vorgegangen. So viel ist gewis, daß Johannes in dem Haus, wo er seinen Abstand genommen, eine Versamlung hielte und den Cyrillum und Memnon vor abgesezet und gebannet erklärte. Von dieser Zeit waren zwey Versamlungen zu Ephesus, die eine hatte den Cyrillum zum Oberhaupt; die andere den B. zu Antiochien. Diese leztere hatte an den kaiserlichen Bedienten einen starken

Schuz.

Schuz. Beyde schienen einander an Hize zu übertreffen und auf beyden Theilen fielen Ausschweifungen vor, die ein wahrer Verehrer des sanftmühtigen Jesu gewis niemals zu rechtfertigen, verlangen wird.

§. LIIII.

Es waren aber die unartigen Begünstigungen dieser Bischöffe noch dazu gefährlich. Sie bedroheten die Kirche mit einer algemeinen Unruhe, welche auch in die Sicherheit des Staats einen Einfluß haben können. Daher hielte der Kaiser vor nöhtig, die Sache an seinen Hof zu ziehen. Zu Constantinopel äusserten sich schon die Würkungen des Partheigeistes, welcher auch einige eingenommen hatte, die zu der Majestät einen nähern Zutritt hatten. Doch diesesmal behielte die Staatskunst die Oberhand. Der Kaiser bestätigte, was beyde Partheien wieder ihre gegenseitige Oberhäupter, Nestorium, Cyrillum und Memnon beschlossen hatten und sendete einen andern Minister, der Johannes hies, nach Ephesus ab, welcher die drey Bischöffe aus der Stadt schaffen und die übrigen ermahnen solte, sich zu vereinigen. Unter dieser Zeit hatten die Bischöffe von des Cyrilli Parthei drey Zusammenkünfte gehalten, welche in den Akten die zweyte, dritte und vierte heisen. Die Hauptsache war die Ankunft und der feierliche Beytritt der römischen Abgeordneten zu allem, was bishero Cyrillus wieder den Nestorium gethan, und die Abfassung des Berichts an den Kaiser von diesem Beytritt,

über

über welchen diese Parthei eine grose Freude hatte. Es würde zu weitläuftig seyn, alle Handlungen einzelen zu beschreiben, die man damals vorgenommen. Hiezu kamen noch die fünfte, sechste und siebende Versamlung, welche die Spaltung zwischen der Parthei des Cyrilli und der Morgenländer leider! vergröserten, da jene diese oefentlich in Bann thaten und eine neue Glaubensformel auffezten, welche natürlicher Weise die Vereinigung schwehrer: ja wol gar unmöglich machten. Dieses empfand der kaiserliche Minister, da er ankam, mehr; als er wünschte. Er befolgte die Befehle, die er hatte. Cyrillus und Memnon kamen in Verhaft. Aber die Gemühter der gegen einander auf das äußerste aufgebrachten Bischöffe zu vereinigen, war nicht möglich. Man ergrif das Mittel, daß jeder Theil einige Glieder an den Hof schicken solte. Dieses geschahe zu Chalcedon, wo der Kaiser gegenwärtig war. Die Geschichtschreiber versichern, daß die Hofparthei den Nestorianern ergeben gewesen. Es ist daher, wie damals, also noch jezt ein Geheimnis, daß K. Theodosius einen ganz unerwarteten Spruch gethan. Nestorius muste in das Elend, wo er bald darauf starb. Wie glüklich wäre nicht die Kirche gewesen, wenn mit ihm die Unruhen wären begraben worden. Also erhielte Cyrillus einen vollkommenen Sieg.

§. LV.

Wir müssen noch einiger anderen Angelegenheiten gedenken, die auf dieser Kirchenversamlung

lung vorgefallen. Da sich die Bischöffe auf der Insel Cypern beschwehreten, daß der Bischof von Antiochien unbilliger Weise sich einer Oberherschaft über sie anzumaßen suche, so wurden sie durch einen Schluß in ihrer wohlhergebrachten Freiheit bestätiget. Bey Veranlassung eines alten Bischofs in Pamphilien Eustathii machte man eine Verordnung, wie es wegen der Bischöffe zu halten, die freiwillig ihr Amt niederlegen würden. Die neuen Klagen über die Meßalianer gaben Gelegenheit, Regeln fest zu sezen, wie man sich gegen sie zu verhalten. Eben so wurde festgesezet, daß wenn von Alters her ein Bischof mehrere Städte unter sich habe, solches so bleiben könne. Endlich wurden Canonen gemacht, die sich auf die nestorianischen Unruhen bezogen.

Anm. 1. Von denen bishero erzehlten Begebenheiten hat man sehr vollständige Akten, die unter mancherlei Schiksaalen nach und nach bekannt und sonderlich durch die von Christian Lupo herausgegebene Briefe erst vollständig worden. Unter den neuern Ausgaben sind die Baluzische collect. nou. concil. p. 380. sqq. und die Harduinische concil. *tom.* I. p. 1271. sqq. mit einander zu verbinden; hienächst aber von allen diesen Urkunden Schmids introd. in histor. eccles. *vol.* II. p. 1054. sqq. und Fabricii biblioth. Græc. *vol.* VIIII. p. 291. sqq. zu vergleichen. Sonst sind noch Socrates *libr.* VII. *cap.* 33. Evagrius *libr.* I. *cap.* 4. und einige andere Geschichtschreiber zu merken, welche aus der gleich anzuführenden garnierischen Schrift kennen zu lernen.

Anm. 2. Die Canonen dieser Kirchenversamlung mit ihren griechischen Erläuterungen und arabischen Uebersezungen liefert am besten Beveridge pandect. canon. *tom.* I. p. 99. Man rechnet gemeiniglich nur sechs Verordnungen, welche sich auf die Anhänger und Freunde des Nestorius und Pelagius beziehen und ihnen sehr harte

Kirchen-

J. C. Kirchencensuren andeuten; von einigen alten aber werden noch zwey hinzugesezet, von denen die erste verbietet, zu der nicänischen Glaubensformel etwas hinzu zu thun; die zweyte aber enthält den oben gedachten Schluß wegen der cyprischen Kirchen.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* VII. p. 353. Richer histor. concil. general. *libr.* I. *cap.* 7. *tom.* I. p. 132. Lupum oper. *tom.* I. p. 369. *tom.* II. p. 1. u. 190. *tom.* VII. p. 1. Natal. Alexander histor. eccles. *tom.* V. p. 225. Allatii vindic. synodi Ephesinæ, Rom 1661. Oct. Launoi *libr.* VIII. *ep.* 4. Garnier in der, seiner Vorrede zum zweyten Theil der Werke des Marii Mercators angehängten synopsi p. XXII. sqq. Tillemonts memoir. *tom.* XV. p. 230. sqq. Dupin nouv. biblioth. des auteurs eccles. *tom.* III. *part.* 2. p. 320. Cave histor. litter. scriptor. eccles. *tom.* I. p. 475. Buddei isagog. in vniuers. theol. *libr.* II. *cap.* 2. §. 6. Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XIII. p. 717. Bowers Historie der Päpste Th. II. S. 94. u. f. und Benzels syntagm. dissert. *tom.* I. p. 579.

§. LVI.

Bey der Gelegenheit, da die Gesanden beyder Theile nach **Constantinopel** gekommen, verrichteten diejenigen, welche von des Cyrilli Parthei waren, die Bischofswahl daselbst, welche auf Maximianum fielen. Man rechnet das unter die Kirchenversamlungen; wir wollen hier nicht wiedersprechen.

431.

Anm. S. Baluzii collect. nou. concil. p. 581. und Ceiller ebendas. p. 762.

§. LVII.

Wie die morgenländischen Bischöffe von Ephesus weg waren, gaben die hin und wieder gegen sie erwiesene üble Begegnungen die Gelegenheit, daß sie zu **Tarsus** in Cilicien unter dem Vorsi-

431.

Vorsiz des Bischofs Johann von Antiochien ei- J. C.
ne Versamlung hielte und auf selbiger Cyrillum und sieben seiner Freunde nochmals in den Bann thaten. Nichts ist so bekannt; als daß der berühmte Theodoretus sich verpflichtet, niemals in die Verdammung des Nestorius zu willigen.

Anm. S. Baluzen ebendas. p. 939.

§. LVIII.

Eben so verfuhr die Versamlung, welche von 431.
eben dieser Parthei zu **Antiochien** gehalten wurde, und den Cyrillum zum drittenmal in Bann thate.

Anm. S. Baluze ebendas. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 314.

§. LVIIII.

So findet man, daß auch die Bischöffe von 431.
einem Theil der Provinz Cilicien zu **Anazarbe** zusammen gekommen und dasjenige gut geheissen, was von ihrer Parthei zu Ephesus wieder den Cyrillum verordnet worden.

Anm. S. Baluze ebendas. p. 240. Einige sezen diese Versamlung in das Jahr 433. welche aber von dieser unterschieden.

§. LX.

Wir müssen noch einer persischen Synode 431.
gedenken, die im Kloster **Arka** sol seyn gehalten worden, obgleich die Nachrichten davon sehr unzuverlässig sind. Wenn sie seine Richtigkeit hat, so haben sich die Bischöffe dieses Reichs vereiniget, die Patriarchalrechte des B. zu Seleuzien zu erkennen und sich ihm zu unterwerfen.

Anm.

J. C. Anm. S. Assemann biblioth. oriental. *tom.* III. *part.* 2. p. 175. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 311.

§. LXI.

K. Theodosius lies sich es einen rechten Ernst
432. seyn, die Einigkeit in der Kirche herzustellen. Zu dem Zwek gab er dem neuen Bischof zu Constantinopel Maximiano den Befehl, mit andern Bischöffen über die Mittel, einen Frieden zu stiften, Berathschlagungen anzustellen. Diese geschahen auch zu **Constantinopel**, und der Schluß war, daß man auf beyden Theilen eine gegenseitige Vergessenheit des vergangenen und von den Morgenländern eine Verwerfung der nestorianischen Lehren verlangen solte, welchen denn der Kaiser billigte und einen Officier, Aristolaum, an die zwey Häupter beyder Partheien abschikte, nach diesem Plan bey ihnen zu arbeiten.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 315.

§. LXII.

Dieser Herr traf zuerst in **Antiochien** ein.
432. Bischof Johannes wolte vor sich hierinnen nichts thun; sondern ersuchte die benachbarte Bischöffe, sich daselbst zu versamlen. Sie erklärten sich nicht unbillig, indem sie nur eine Schwierigkeit machten, die Schriften des Cyrilli wieder den Nestorius zu billigen, weil sie glaubten, daß in denselben neue und zum Theil irrige, Lehren der Kirche aufgedrungen würden. Dieses thaten sie in Briefen, welche der Officier mit sich nach Alexandrien nahm. Cyrillus gab hierauf auch eine Antwort, damit man zufrieden seyn konte,

und

und der Friede wurde geschlossen, indem Johann J. C.
von Antiochien und die anderen morgenländischen
Bischöffe eine Formel unterschrieben, durch wel-
che Nestorius verdammet wurde.

Anm. S. Baluzens coll. nou. concil. p. 941. und Mansi ebendas.

§. LXIII.

Doch war dieser Friede nicht algemein. Es 433.
waren einige und unter ihnen Theodoret, welche
aus verschiednen Ursachen misvergnüget waren.
Die gelindesten versamleten sich zu Zeugma:
billigten zwar des Cyrilli Lehrbegrif, wie er sich
neuerer Zeit erkläret hatte; glaubten aber, daß
man Nestorio durch Misdeutung seiner wahren
Meinung Unrecht gethan.

Anm. S. Baluze ebendas.

§. LXIIII.

Um eben diese Zeit wurde noch eine Versam- 433.
lung zu Anazarbe gehalten. Man weis nicht
recht die Erzehlungen der Schriftsteller zu ver-
einigen, ob sie vor; oder wieder den gestifteten
Kirchenfrieden gewesen.

Anm. S. Baluzen ebendas. und Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XIII. p. 772.

§. LXV.

Diejenige Kirchenversamlung zu Rom, auf 433.
welcher sich der P. Sixtus der dritte und der
Bischof Polyronius zu Jerusalem von den gegen
sie angebrachten Beschuldigungen gereiniget ha-
ben, gehöret zu den erdichteten.

Anm. Die falschen Akten stehen in Harduins concil. *tom.* I. p. 1737. und Constants epistol. pontif. *adp.* p. 117. Man

J. C. lese die Schriftsteller, welche ich in der Historie der Päpste S. 104. angeführet habe.

§. LXVI.

Eine neue Kirchenversamlung trat zu Tar-
434. sus dem Kirchenfrieden bey.

Anm. S. Baluzens collect. nou. concil. p. 941.

§. LXVII.

Die List der Nestorianer, ihre Irtümer durch
435. das Ansehen der beyden berühmten Lehrer, Diodori von Tarsus und Theodori von Mopsveste zu bestätigen, gaben ihren Gegnern Gelegenheit, ihren Eifer auch auf die Schriften dieser beyden Männer zu erstreken. Dieses geschahe unter andern auf einer Kirchenversamlung zu Antiochien.

Anm. S. Baluzen ebendas. Mansi supplem. concil. *tom* I. p. 319. erinnert, daß in dieser Sache vielleicht in einem Jahr; oder doch bald hintereinander zwey Zusammenkünfte zu Antiochien gewesen.

§. LXVIII.

Wahrscheinlich ist das Concilium, welches
436. in Armenien wegen eben dieser Sache gehalten worden, etwas eher zu sezen.

Anm. S. Baluzen ebendas. und Cave histor. litter. scriptor. eccles. *vol.* I. p. 478.

§. LXVIIII.

Von der Erzehlung, daß auch zu Thessa-
435. lonich in eben dieser Angelegenheit eine Kirchenversamlung gehalten worden, ist nur das wahr, daß eine daselbst hat zusammen kommen sollen; daß es aber würklich geschehen, ist unerweislich.

Anm. S. Baluzen ebendas. p. 948.

§. LXX.

§. LXX. J. C.

Wir sezen noch drey Kirchenversamlungen hieher, die uns verdächtig sind. Eine sol in Illyrien: die zweyte zu Constantinopel und die dritte zu Antiochien gehalten worden seyn, und die leztere ebenfals die nestorianische Irrungen betroffen haben. 437. 438.

Anm. Die erste führet Mansi an, supplem. concil. *tom.* I. p. 319. die beyden anderen sind nur im libello synodico *cap.* 85. und 86. p. 224. angezeiget.

§. LXXI.

In der zweyten narbonnischen Provinz in Gallien zu Riez wurde unter dem Vorsiz des berühmten B. Hilarii von Arles eine Versamlung der benachbarten Bischöffe gehalten. Sie wurde durch eine sehr unregelmäßige Bischofswahl zu Embrun und ihre eben so tadelhafte Folgen veranlasset. Weil diejenigen, die daran Schuld hatten, ihren Fehler selbst erkannten und durch die Unwissenheit der Kirchengeseze entschuldigten; so hielte die Versamlung vor gut, diesen Unordnungen durch Gelindigkeit abzuhelfen; auf das künftige aber durch gute Verordnungen ihnen vorzubeugen. 439.

Anm. 1. Man hat von dieser Versamlung die Verordnungen nebst einem kleinen Vorbericht und den Unterschriften. Sie stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 65. sqq. und Harduins concil. *tom.* I. p. 1747. sqq. wo auch die beyden vom Baluze coll. nou. concil. p. 947. an statt des bisherigen ächten aus einer Handschrift wieder hergestellten Canonen anzutreffen.

Anm. 2. Von diesen Verordnungen, welche mehrentheils nur die Unordnungen zu Embrun selbst betrafen, merken wir nur diese, durch welche die fleisige Haltung der jährlichen

J. C. lichen Provinzialsynoden anbefohlen worden. Aus ihr lernen wir, daß auch die Unterobrigkeiten sich dabey einzufinden, verbunden gewesen. Doch ist eben dieses eine von denen baluzischen Ergänzungen, deren Ansehen zweifelhaft ist.

Anm. 3. S. Tillemonts memoir. *tom.* XV. p. 65. und die histoir. litter. de la France *tom.* II. p. 232.

§. LXXII.

Zu Ephesus hielte der neue Bischof, Basi-
440. lius eine Kirchenversamlung, um der Gemeine zu Evaza einen neuen Bischof zu geben, weil Bassianus, den Memnon dazu eingeweihet, um ihm dadurch seine Ansprüche auf das Bisthum Ephesus zu vergüten, dieses Amt nie angetreten; auch nicht antreten wollen. Deser Mann behielte doch die Ehre und Vorzüge eines Bischofs.

Anm. Diese Kirchenversamlung ist nur aus den Handlungen des chalcedonischen Concilii act. XI. bekannt; ihre eigentliche Zeit aber sehr ungewis. S. Cave in histor. litter. scriptor. eccles. *vol.* I. p. 478. Baluze collect. nou. concil. p. 949. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 318.

§. LXXIII.

Noch viel weniger wissen wir von der Kir-
440. chenversamlung, welche zu Constantinopel sol seyn gehalten worden, und über die unbillige Begünstigungen der Geistlichkeit zu Perta gegen ihren Bischof Athanasium Trähnen vergossen haben sol.

Anm. S. Mansi ebendas. p. 321.

§. LXXIIII.

Diejenige Kirchenversamlung, welche nicht
441. in der Stadt; sondern in der Dioces von Oranien in Frankreich unter des B. von Arles Hilarii

Hilarii Vorsiz gehalten worden, ist nur berühmt wegen der dreyßig Verordnungen und der gelehrten Streitigkeiten, die darüber veranlasset worden. J. C.

Anm. 1. Diese Verordnungen stehen in des Prospers aus Aquitanien oper. p 248. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 71. und Harduins concil. *tom.* I. p. 1785. Diejenigen, welche von dem Gratian unter dieses Concilii Nahmen angezogen werden, sind unächt.

Anm 2. Die ächten Verordnungen sind vorzüglich denkwürdig, um daraus den Unterschied zwischen den gallischen und römischen Kirchengebräuchen zu erweisen. Diejenigen, welche zu gelehrten Streitigkeiten Anlaß gegeben, sind der zweyte, der dritte und der siebenzehende. Im neunzehenden stehet ein gar ernstlicher Befehl, daß die Provinzialsynoden fleissig angesaget und fleissig besucht werden sollen. Ueber den zweyten Canon haben sonderlich Peter Aurelius und Jac. Sirmond mit einander gestritten, wovon Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* IIII. p. 880 nachzusehen.

Anm. 3. S. Tillemont memoir. *tom.* XV. p. 65. Baluze supplem. ad Marca de conc. sacerd. & imp. *libr.* V. *cap.* 32. Pagi critic in annal. Baron. *tom.* VII. p. 544. die histoir. litter. de la France *tom.* II. p. 235. und Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XIII. p. 777.

§. LXXV.

Noch eine gallische Kirchenversamlung wurde zu Vaison gehalten. Der dasige rechtglaubige Bischof Auspicius hatte auf selbiger den Vorsiz. Man machte neue Verordnungen, die zum Theil alte aufhoben; zum Theil ein neuer Beweis von dem einreisenden Vorurtheil des Ansehens der alten Kirchenväter sind. 442.

Anm. 1. Einige zehlen neun; andere zehen Verordnungen. Die ersteren halten den neunten und zehenden Canon nur vor einen. Man findet sie in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 76. und in Harduins concil. *tom.* I. p. 1789.

J. C. Anm. 2. S. Tillemonts memoires *tom.* XV. p. 69. und die Histoir. litter. de la France *tom.* II. p. 237. wo auch die Nachricht des Ado von Vienne, daß einer seiner Vorfahren, Nectarius, den Vorsiz gehabt, gründlich bestritten wird. Im Lateinischen heist dieses concilium Vasense, welches unrecht von andern übersezet wird.

§. LXXVI.

Wir folgen der Meinung sehr berühmter
443. Männer, wenn wir diesen noch eine gallische Versamlung beyfügen, welche ebenfals unter des Hilarii Vorsiz zu Arles gehalten worden. Man schließet nur aus gewissen Umständen, daß es eine algemeine Versamlung der Bischöffe von Gallien gewesen, welche vor nöhtig erachtet, viele der ältern Kirchenverordnungen aufs neue zu bestätigen und einige hinzu zu sezen.

Anm. 1. Dieses Concilium, welches ohne Grund von einigen in das J. 451. oder 453. gesezet wird, hat in sechs und funfzig Canonen grösstentheils die Verordnungen der Kirchenversamlungen von Nicäa, Oranien und Vaison erneuret. Zu den merkwürdigsten gehören: 10) die Verordnung von der siebenjährigen Kirchenbuße der Glaubensverleugner bey den Verfolgungen: 23) wieder die Ueberbleibsel des Gözendienstes. 17 von dem Verhalten gegen die Anhänger des Bonosus: 45) daß kein Bischof eine Witwe heirahte. Man findet sie in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 103. und Harduins concil. *tom.* II. p. 772.

Anm. 2. S. Tillemonts memoir. *tom.* XV. p. 69. u. 843. Quesnel diss. V. in Leon. M. *tom.* II. p. 458. Gall. christian. *tom.* I. p. 529. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XIII. p. 786. die histoir. litt. de la Fr. *tom.* II. p. 239.

§. LXXVII.

Um diese Zeit mus, vermuhtlich zu Besan-
444. con, und nicht zu Vienne, vom B. Hilario diejenige Kirchenversamlung gehalten worden seyn, auf welcher der dasige B. Celidonius wegen seiner

ner Heiraht mit einer Witwe und einigen von J. C.
ihm, als einem weltlichen Richter, gesprochenen
Bluturtheilen abgesezet worden. Sie ist wegen
ihrer Folgen sehr berühmt.

Anm. S. Histoir. litter. de la France *tom.* II. p. 243. und die, in der Historie der Päpste S. 108. Anm. 2. angezeigte Schriftsteller.

§. LXXVIII.

Daß P. Leo der Grose bey seiner weitläuf- 444.
tigen Untersuchung wieder die entdekten heimlichen Manichäer zu **Rom**, ebendaselbst eine ansehnliche Versamlung vieler Bischöffe und vornehmer Magistratspersonen veranstaltet, ist mehr; als zu gewis; es sind aber sehr wichtige Gründe vorhanden, warum wir es vor keine wahre Kirchenversamlung halten können, wenigstens hat es der Kaiser Valentinian selbst nicht davor gehalten.

Anm. Die Sache selbst erhellet aus vielen Briefen des P. Leo. Baronius vertheidiget das Concilium. Es hat ihm aber Quesnel billig wiedersprochen. Diesem folgen Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* VII. p. 562. und Tillemont memoir. *tom.* XV. p. 426.

§. LXXVIIII.

Wir wissen nicht, ob wir nicht auf eben die- 445.
se Art von demjenigen **römischen** Concilio denken dürfen, welches Leo in der oben angezeigten Sache des B. Hilarii von Arles gehalten haben sol. Wenigstens ist nicht zu vermuhten, daß die ofenbar ungerechte Aussprüche wieder den verdienstvollen Bischof von vielen andern Bischöffen genehmiget worden.

J. C. Anm. 1. Man beruset sich hier auf Leonis LXXXVIIII Brief. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 321. führet noch einen Canon an, der aber sehr zweifelhaft ist.

Anm. 2. Außer den Schriftstellern, auf welche §. LXXVII. verwiesen worden, s. Tillemonts memoir. *tom.* XV. p. 441. und Bowers Historie der Päpste Th. II. S. 135.

§. LXXX.

Zu Antiochien hielte Domnus eine Kirchen-
445. versamlung, welche den B. Athanasium von Pertha absezte, weil er sich wegen der, von seinen Geistlichen gegen ihn angebrachten, Beschuldigung grober Verbrechen, sonderlich des Diebstals, zu reinigen, weigerte.

Anm. 1. Die Akten dieses Concilii stehen in den act. concil. Carth. act. XIIII. beym Harduin *tom.* II. p. 736.

Anm. 2. S. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* VII. p. 593. und Tillemont memoires *tom.* XIIII. p. 360. Die Zeitrechnung ist ungewis.

§. LXXXI.

Darauf erfolgte die Kirchenversamlung zu
445. Hierapolis in Phrygien. Man ernennete den Sabinian an den Plaz des Bischofs Athanasii zu Pertha. Wie auch jener abgesezet und dieser wieder eingesezet worden, gehöret hieher nicht.

Anm. S. Baluzens collect. nou. concilior. p. 949.

§. LXXXII.

Man sezet hieher eine Kirchenversamlung,
446. die zu Verlam Castre; oder, wie diese Stadt heut zu Tage heisst, S. Albans, in Engelland gehalten worden und auf welcher Pelagius, seine Lehren und Anhänger, besonders Agricola, verdammet worden. Die Nachricht, daß S. German

German von Auxerre und S. Loup von Troyes J. C.
gegenwärtig gewesen, erweiset schon so viel, daß
das Jahr unrecht bestimmet worden; überhaupt
aber sind die Zeugen sehr neu, ihre Erzehlungen
völlig glaubwürdig zu machen.

Anm. Der älteste Zeuge ist Beda histor. eccles. gentis Anglor. *libr.* I. *cap.* 17. Man sehe Wilkins concil. magnæ Britann. *cap.* II. Warners ecclesiastical history of England *tom* I. p. 30. und Cave histor. litter. script. eccles. *vol.* I. p. 479.

§. LXXXIII.

Von der Kirchenversamlung zu Astorga in 446.
Gallien, welche von einigen vor ein algemein 447.
spanisches Concilium ausgegeben wird, wissen
wir weiter nichts; als daß auf selbigem, auf
Betrieb und unter dem Vorsiz des h. Turibii,
die Manichäer; oder besser die Priscillianisten
aufs neue verdammet worden.

Anm. S. Baluze collect. nou. concil. p. 950. Aguirre concil. Hispan. *tom.* I. p. 202. sqq. und Ferreras histoire gener. de l'Espagne *tom.* II. p. 26. wo noch angemerket wird, daß zu gleicher Zeit in anderen Provinzen mehrere Concilien in Spanien wegen der gedachten Kezer vorgefallen. Man vergleiche Bowers Historie der Päpste Th. II. S. 160. und Florez in Espanna Sagrada *tom.* VI. p. 121. sqq.

§. LXXXIIII.

Einige Unordnungen, die in Sicilien wegen 447.
Verwaltung der Kirchengüter vorgefallen, gaben
die Veranlassung zu einer römischen Kirchen-
versamlung unter dem P. Leo dem grosen. Man
machte gar sorgfältige Verordnungen, den Bi-
schöffen die Hände zu binden, daß dergleichen
nicht geschehen solte.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 323.

J. C.

§. LXXXV.

Was einige von einem Concilio zu Ephe-
447. sus melden, auf dem der dasige Bischof Bassianus auf Befehl des P. Leo durch den B. Dioscurus von Alexandrien abgesezet worden, ist, in so fern es eine Kirchenversamlung seyn sol, so klar und ausgemacht nicht.

Anm. S. Baluzens collect. nou. concil. p. 951. und Tillemonts memoires *tom.* XV. p. 461. sqq.

§. LXXXVI.

In den Morgenländern brachen neue und
448. sehr gefährliche Unruhen aus, welche nichts anders; denn betrübte Folgen der nestorianischen Bewegungen waren. Der erste Auftrit betraf den Ibas B. zu Edessa. Man beleget zwar das Andenken dieses, nach seinem Tod recht berühmten, Mannes mit mehreren harten Anklagen; wenn man aber nach der Wahrheit urtheilen wil; so war die Beschuldigung, welche einige der ihm untergebenen Geistlichen wieder ihn anbrachten, daß er nestorianische Irtümer schriftlich und mündlich vorgetragen, die Quelle alles Unheils. Der ganze Verlauf dieser Sache ge-
448. höret hieher nicht; sondern nur das einzige, daß nach einer vorhergegangenen Untersuchung, Domnus Bischof zu **Antiochien** sie einer Kirchenversamlung vorgeleget und diese den Ibas freygesprochen. Die unruhigen Ankläger waren hiemit nicht zufrieden; sondern wanden sich mit ihrer Klage nach Constantinopel an den Kaiser und an den Patriarchen Flavian, der aus groser

Un-

Unvorsichtigkeit sich in die Sache mischte und J. C.
den Anklägern günstig erzeigte. Am Hof gienge man klüger zu Werk und sezte eine ausserordentliche Commission nieder, welche aus einem Staatssecretario und dreyen Bischöffen bestand, welche erst zu Berytus und hernach zu Tyrus zusammenkamen und nach aller fleißigen Untersuchung so sprachen, daß Ibas mit grosen Ehren von der Anklage freygesprochen worden. Man siehet aus dieser Vorstellung, daß diejenigen irren, welche hier von zwey Kirchenversamlungen zu Berytus und Tyrus reden.

Anm. 1. Die Hauptquellen von denen, vor uns gehörigen, Nachrichten sind in den Handlungen des chalcedonischen Concilii *act.* VIIII. und X. p. 592. zu suchen.

Anm. 2. Ibas ist eine von den merkwürdigen Personen, deren Schriften im folgenden Jahrhundert unter dem Nahmen der drey Kapitel, so vielen Lerm gemacht. Dahero die Geschichtschreiber von diesen Händeln, die in der Historie der Päpste S. 126. angeführet sind, und von der nestorianischen Kezerei nachzulesen.

Anm. 3. Von diesen Versamlungen siehe Tillemonts memoires *tom.* XV. p. 465. sqq. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 323.

§. LXXXVII.

Man kan mit Recht sagen, daß diese Bewe- 448.
gungen nur Kleinigkeiten gegen die Unruhen, welche mitten in Constantinopel durch einen betagten Abt eines dasigen Klosters, Eutychem, erreget worden. Wir können von diesem Mann hier weiter nichts melden; als daß sein übertriebener und, wenn wir die Wahrheit sagen sollen, blinder Eifer gegen die Nestorianer ihn zu dem entgegenstehenden Irtum verleitet. Er leugnete

den

den Unterschied zwischen den beyden Naturen in der Person unsers göttlichen Erlösers. Seine Irtümer waren eben so bekannt nicht, obgleich der Ausgang zeigete, daß er sie unter den München mit Beyfall ausgebreitet, an welchem die grose Hochachtung vor seine äusserliche Heiligkeit den meisten Antheil hatte. Einige in der Provinz Lydien entstandene unerhebliche Irrungen zwischen drey Bischöffen veranlaßeten, daß Flavian, Patriarch von Constantinopel, eine Versamlung der, sich ohnehin in ihren eignen Geschäften am kaiserlichen Hoflager anwesenden, Bischöffen veranstaltete. Hier meldete der B. Eusebius von Doryläum, daß der alte Eutyches eine neue Kezerei predige. Die Versamlung versuchte vergebens durch allerhand Mittel, diesen Abt zu bewegen, sich persönlich zu stellen. Endlich fande er sich ein, in Begleitung vieler Münche, Soldaten, einiger Kriegsbedienten und selbst zweyer Staatsminister, denen der Kaiser befolen hatte, alle Unruhen in der Versamlung zu behindern. Es gieng aber noch ganz gut ab. Man schnitte dem Eutyches alle Ausflüchte ab, und da er sich zu der Lehre deutlich bekannte, die man ihm beygeleget hatte, und sich auf die verlangte Art zu ändern, weigerte; so erfolgte der feierliche Ausspruch, daß Eutyches, als ein Kezer, in den Bann gefallen sey.

Anm. 1. Man hat von dieser Kirchenversamlung sehr volständige Urkunden, welche in sieben Handlungen eingetheilet werden, und in der Samlung der Akten des chalcedonischen Concilii den Anfang machen. S. Harduins concil. tom. II. p. 70. sqq.

Anm.

Anm. 2. Von den Schriftstellern von der eutychianischen Kezerei s. meines Vaters introduct. in libros symbol. p. 841. J. C.

Anm. 3. S. Tillemonts memoir. *tom.* XV. p. 495. sqq. Cave histor. litterar. scriptor. eccles. *vol.* I. p. 480. und Ceillers histoire des auteurs *tom.* XIIII. p. 607.

§. LXXXVIII.

Eutyches war mit diesem Urtheil schlecht zufrieden. Er hatte Freunde am Hof, durch die er es dahin brachte, daß man eine Kirchenversamlung nach Ephesus berief, seine Sache zu untersuchen. Vorhero aber veranlaßte er eine andere Versamlung zu **Constantinopel**, welche gar zahlreich war. Es fanden sich abermals kaiserliche Ministers ein, welche mit grosem Ansehen sprachen. Eutyches hatte ein doppeltes Begehren. Er klagte, daß man die Akten des vorhergegangenen Concilii verfälschet hätte. Nach einer langen und mühsamen Untersuchung fande sich das Gegentheil. Hiernächst stellete er Zeugen, daß Flavianus schon vor der Zusammenkunft, und also, ehe er gehöret worden, sein Verdammungsurtheil aufgesezet. In diesem Stük hatte Eutyches mehr Recht. 449.

Anm. Man wiederhole hier, was im vorgehenden §. Anm. 1. u. 3. gesaget worden.

§. LXXXVIIII.

Nun war die Zeit gekommen, da das nach Ephesus ausgeschriebene Concilium seinen Anfang nehmen solte. Man mus hier merken, daß die Unruhen sich damals schon weit ausgebreitet hatten. Der Bischof von **Rom** Leo hatte sich sehr 449.

sehr deutlich wieder den Eutyches erkläret; hingegen der Bischof von Alexandrien Dioscurus dessen Parthei genommen. Die Versamlung selbst war zahlreich und aus den vornehmsten Provinzien des Reichs zusammen gekommen. Dioscurus führte den Vorsiz. Der Kaiser schikte nicht allein zwey Ministers ab, denen er eine sehr gute Instruktion mit gegeben; sondern hatte auch den, in dasigen Gegenden sich aufhaltenden, Kriegsleuten den Befehl ertheilet, die Sicherheit und Ruhe der Versamlung zu erhalten. Es waren auch Gesanden vom römischen Stuhl gegenwärtig. Wir übergehen gewisse Stüke, die nur als Cärimonien anzusehen, da man das kaiserliche Ausschreiben, Briefe und Urkunden, ablaß. In der Hauptsache solte Eutyches durchkommen. Man begnügte sich daher damit, daß er ein Glaubensbekäntnis ablegte, welches freilich an sich rechtgläubig war; aber den Fehler hatte, daß die eigentlichen, zwischen ihm und seinen Gegnern obschwebenden, Streitfragen mit Stillschweigen übergangen wurden. Man merkte bald, wohin diese List zielte. Man untersuchte die Akten des Constantinopolitanischen Concilii und veranlaßte, daß der Anhang des Dioscurus durch ein wüstes Geschrei die Lehre des Eutychis billigte. Man gieng weiter und sezte sowol Flavianum; als Eusebium von Doryläum von ihren Aemtern ab, unter dem Vorwand, daß sie die Verordnung der ephesinischen ersten Versamlung, keine weitere Untersuchung der Glaubenslehre zu unternehmen, überschritten hätten.

hätten. Es geschahen zwar von sehr vielen anders denkenden Bischöffen ernstliche Wiedersprüche und demütige Vorbitten; allein Dioscurus rief ein Heer ihm ergebener Münche und eine gute Anzahl Soldaten mit entblößten Degen in die Versamlung, dadurch er von den allermeisten die verlangte Unterschrift erzwang. Nur die römischen Gesanden wiedersezten sich. Ihr Beyspiel gab einigen verzagten den Muht wieder. Nun kam es zu Schlägen, von denen der B. Flavianus die meisten bekam. Es ist bekannt, daß ihm nachhero noch übler begegnet worden, und er gar bald hernach im Elend seinen Geist aufgegeben. So endigte sich diese Versamlung christlicher Bischöffe, welche mit dem grösten Recht in der Kirchenhistorie die **Räuberversamlung** genennet wird. J. C.

Anm. 1. Die volständigen Akten dieser Versamlung stehen ebenfals unter den Urkunden des chalcedonischen Concilii *act.* I. p. 71. sqq.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi *tom.* VIII. annal. eccles. p. 8. sqq. Richer histor. concil. general. lib. I. *cap.* 8. §. 5. *tom.* I. p. 179. Lupum *tom.* II. oper. p. 26. sqq. Tillemont memoir. *tom.* XV. p. 520. sqq. Schurzfleisch diss. de synodo λησρικη, Ceiller histoire des auteurs *tom.* XIIII. p. 637. sqq. Bowers Historie der Päpste Th. II. S. 174. u. f.

§. LXXXX.

In Engelland sol noch eine Versamlung wieder die Pelagianer in Beyseyn des heiligen Germani von Auxerre gehalten worden seyn. 449.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 2.

§. LXXXXI.

J. C.

§. LXXXXI.

Sobald der Bischof von Rom, Leo durch
449. den Diaconum Hilarium von dem Ausgang der Versamlung zu Ephesus unterrichtet war, so wendete er alle Mühe an, dessen Schlüsse zu zernichten. Er hielte deswegen zu Rom selbst eine Kirchenversamlung, welcher die meisten Bischöffe der abendländischen Provinzien beygewohnet. Was aber darauf eigentlich vorgegangen, wissen wir nicht. Nur so viel ist gewis, daß Leo theils in des Concilii; theils in seinem eignen Nahmen verschiedene Schreiben nach Constantinopel abgelaßen, in denen er ziemlich gebieterisch schreibet.

Anm. 1. Es stehen zwar einige Urkunden, die hieher gehören, in den ostgedachten Akten der chalcedonischen Kirchenversamlung p. 23. man findet aber noch mehr in verschiedenen Briefen des Leo, wie sie Quesnel in dessen Werken ans Licht gestellet, sonderlich Num. 22. 24. 27. 28. womit noch Liberati breuiar. *cap.* 12. zu verbinden.

Anm. 2. S. Quesnel ad Leon. p. 279. Tillemonts memoir. *tom.* XV. p. 597. Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XIIII. p. 647. und Bowers Historie der Päpste Th. II. S. 187.

§. LXXXXII.

Unter dieser Zeit hatte der K. Theodosius eine
450. neue Bischofswahl zu Constantinopel veranstaltet, welche auf den Anatolius gefallen. Ob diese in einem wahren Concilio vorgenommen worden, ist so klar nicht.

Anm. Man schließet dieses aus einem Schreiben des Anatolii, an den P. Leo gerichtet, in welchem er ausdrüklich meldet, daß ausser den Geistlichen zu Constantinopel auch einige fremde, die anwesend waren, derselben beygewohnet.

S. Co-

S. Coteliers monim. eccles. Græc. *tom.* I. p. 66. und J. C. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 325.

§. LXXXXIII.

P. Leo hatte eine eigne Gesandschaft nach 450.
Constantinopel abgeordnet, um den Kaiser zu bewegen, daß in Italien eine neue algemeine Kirchenversamlung gehalten würde. K. Theodosius hatte bey ihm angesucht, mit dem neuen Patriarchen zu Constantinopel das Band der Freundschaft zu unterhalten. Leo versprach es, mit der Bedingung, daß Anatolius von der Reinigkeit seiner Lehre hinreichende Beweise gebe. In diesen Umständen kamen die römischen Gesanden an den kaiserlichen Hof, welcher durch den Tod des K. Theodosii und die Gelangung seiner Schwester Pulcheria und ihres Gemahls Marciani auf den Thron eine grose Veränderung erfahren hatte, welche der eutychianischen Parthei sehr nachtheilig wurde. Anatolius versamlete damals zu Constantinopel die anwesenden Bischöffe, und legte sein Glaubensbekäntnis auf die Art ab, wie es Leo verlanget hatte. Es ist wahrscheinlich, daß auf eben diesem Concilio der B. Photius von Tyro verdammet worden.

Anm. 1. Man findet von dieser Versamlung Nachricht in vita S. Sabaudii *tom.* II. *april.* act. sanctor. p. 92. Leonis LXVIII. Brief und in Harduins concil. *tom.* II. p. 435.

Anm. 2. S. Tillemonts memoires *tom.* XV. p. 612. und Ceiller ebendas. p. 648.

§. LXXXXIIII.

Um diese Zeit war der heilige Patricius in 450.
Irrland sehr berühmt. Man hat Canonen,

J. C. welche auf zwey Versamlungen sollen gemacht worden seyn, die unter seiner Aufsicht und Vorsiz gehalten worden. Es ist sehr schwehr, die wahre Zeitbestimmung auszumachen.

Anm. S. Wilkins concil. Britann. *tom.* I. p. 2. Tillemont memoir. *tom.* XVI. p. 466. u. 786. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 325.

§. LXXXXV.

Wie des Leo Abgesanden zurükkamen, schikte
450. er sie nebst seinem Schreiben an den verstorbenen Flavianum, in welchem er den eutychianischen Lehrbegrif sehr ausführlich wiederleget hatte, an den B. Eusebius von Mailand und verlangte, daß die Bischöffe dieser Provinz solche mit ihrem Beytritt beehren möchten. Daß es geschehen, ist gewis; daß es aber auf einer Versamlung zu Mailand geschehen, nur wahrscheinlich.

Anm. Wir lernen das aus der Synodalantwort an Leo, welche in dessen Werken p. 291. nach Quesnels Ausgabe stehet.

§. LXXXXVI.

Auf eine ähnliche Veranlaßung und zu eben
450. diesem Zwek ist auch in Gallien und zwar, wie
451. es höchstwahrscheinlich ist, zu Arles, eine Kirchenversamlung gewesen. Das Schreiben, in welchem sie des P. Leo Wiederlegung der eutychianischen Irtümer genehmigen, ist noch vorhanden. Es wurde durch den B. Ingenuus von Embrun überbracht.

Anm. S. Leo Werke p. 291. Sirmonds concil. Gallic. *tom.* I. p. 93. de Lalande supplem. concil. Gall. p. 25. Tillemont memoir. *tom.* XV. p. 628. und die Histoire litter. de la Fr. *tom.* II. p. 320.

§. LXXXXVII.

§. LXXXXVII.

Die grose Veränderung am Hof zu Constantinopel gab den Kirchensachen eine ganz andere Gestalt, an welcher die bekannte Geneigtheit der regierenden Kaiserin Pulcheria gegen den römischen Bischof Leo den meisten Antheil hatte. Es offenbarte sich dieses nicht allein durch die Vereinigung des Bischofs Anatolii und der andern Bischöffe mit dem Leo; sondern auch durch die Zurükberufung der auf der Kirchenversamlung zu Ephesus abgesezten Bischöffe und gegenseitige Entsezung und Verweisung des Eutychis. Da nun Leo zu wiederholtenmalen um die Zusammenberufung eines algemeinen Concilii angehalten; so that solches der K. Marcianus und so hat man es zu verstehen, wenn Leo saget, daß es mit Einwilligung des römischen Stuhls geschehen, ohne zu melden, daß solche Einwilligung nohtwendig gewesen. Darinnen erhielte er aber nicht seinen Zwek, daß man in Italien einen Ort der Versamlung erwehlet hätte. Es wurde **Nicäa** bestimmet; die Einbrüche der Hunnen in Illyrien aber verursachten, daß der Kaiser den schon anwesenden Bischöffen befahl, sich nach **Chalcedon** zu verfügen, welches nur durch das Meer von des Kaisers Wohnstadt getrennet war, und dahin schikte auch Leo vier Gesanden. Es fande sich eine grose Menge von Bischöffen ein, deren Anzahl zum wenigsten sich bis auf sechshundert und dreyßig belaufen. Der Kaiser ernennete sechs Glieder des grosen Staatsrahtes zu weltlichen **Commissarien**, die in seinem Nahmen der

Versamlung beywohnen solten. Sie nahmen daselbst den ersten Plaz ein und nach ihm drey von den römischen Abgeordneten. Man kan daher sagen, daß diese den Vorsiz geführet; daraus aber nicht folgern, daß ihnen wegen eines eignen Vorrechtes des römischen Bischofs, auf algemeinen Kirchenversamlungen den Vorsiz zu führen, diese Ehre erwiesen worden, da sich ganz andere Ursachen davon erweislich angeben laßen, die auch selbst dem Leo nicht unbekannt waren. Man mus hiernächst den Begrif des Vorsizes nicht in demjenigen Verstand nehmen, in welchem er allein den hohen Ministern des Kaisers zukommet, die unleugbar dasjenige gethan, was sonst die Präsidenten einer Versamlung thun und die päpstlichen Gesanden nur alsdenn thaten, wenn jene nicht gegenwärtig waren. Nachdem wir dieses voraus erinnert, können wir nunmehro die Begebenheiten in der Ordnung erzehlen, wie sie in den vollständigen Akten vorgetragen und in sechszehen Handlungen abgetheilet worden. In der ersten macht die Anklage des Dioscuri den Anfang. Die römischen Gesanden dringen mit vieler Mühe durch, daß dieser Bischof seinen bereits eingenommenen Plaz verlaßen und sich unter die stellen laßen mus, welche als beschuldigte angesehen werden. Theodoretus hat ein besser Glük. Man untersuchet, was auf den Kirchenversamlungen zu Ephesus und Constantinopel vorgefallen, und macht Mine, gegen die Bischöffe zu Jerusalem, Cäsareen in Cappadocien, Ancyra, Berytus und Seleucien mit aller Strenge

ge zu verfahren. In der zweyten lieset man die ältern Glaubensbekänntniße, zwey Briefe des Cyrilli und Leonis Schreiben an Flavianum. Das leztere wird genehmiget. Ueber die Bestrafungen des Dioscuri werden die Zänkereien lebhaft. In der dritten werden vom B. Eusebio von Doryläum und einigen alexandrinischen Untergeistlichen förmliche Klagschriften wieder den Dioscurus eingegeben: er dreymal vorgeladen und da er nicht erscheinen wil, abgesezet und davon die nöhtigen Berichte nach Alexandrien und an den Kaiser ausgefertiget. Zur vierten Handlung, welche in drey Sizungen getheilet ist, gehören theils der Beytritt der egyptischen Bischöffe zur Verdammung des Eutychis; nicht aber zur Unterschrift des oft gedachten Schreibens des Leo; theils die Bewegung der Münche, die eutychianisch gesinnet sind; die Versamlung aber vergebens durch Drohungen zur Abänderung ihrer Schlüsse zu bewegen suchen; theils der Rangstreit zwischen den Bischöffen von Tyrus und Berytus, welcher zum Vergnügen des erstern entschieden wird. Die fünfte wurde zur Berichtigung der Glaubensformel angewendet. Man rükte gewisse Wörter ein, welche sowol den nestorianischen; als eutychianischen Lehrsäzen wiedersprachen; willigte aber nicht in das Verlangen der römischen Abgeordneten, das Schreiben des Leo zu einer algemeinen symbolischen Schrift zu machen. Der sechsten wohnten der Kaiser und die Kaiserin in Person bey. Man machte einige Canonen. In der siebenden

wurde der Grenzstreit der Kirchensprengel von Antiochien und Jerusalem entschieden. In der **achten** verdammet Theodoretus den Nestorium, er erhält seine vorige Stelle wieder und hat in beyden Nachfolger. Eben so glüklich ist in der **neunten** und **zehnten** der B. Ibas von Edessa. Man erkläret ihn vor rechtgläubig und giebt ihm sein Bisthum wieder. Ob zu gleicher Zeit die Absezung des Domni von Antiochien bestätiget worden, ist zweifelhaft. Der obengedachte Streit zwischen Bassiano und Stephano wegen der ephesinischen Bischofsstelle wird in der **eilften** und **zwölften** weitläuftig untersuchet und beyden dieser Plaz, mit Vorbehalt des Titels und einigen Unterhalts, abgesprochen. In der **dreyzehenden** wird ein anderer Streit zwischen den Bischöffen von Nicomedien und Nicäa wegen der Metropolitenwürde geschlichtet und der leztere angewiesen, sich mit dem Titel zu beruhigen. Noch ein Streit zwischen Sabinianum und Athanasium, die beyde um den Bischofsstuhl zu Perrha haderten, kommt in der **vierzehenden** zur Untersuchung; wird aber auf eine Provinzialsynode von Antiochien verwiesen. Endlich folgen die **beyden letzten** Handlungen. Man macht neue Kirchengeseze. Eines von ihnen erkläret, daß der Bischof von Constantinopel dem römischen mit Vorbehalt des Ranges in allem gleich seyn sol. Die römischen Gesanden bewegen hierüber alles, was in ihren Kräften ist, den Schluß zu hintertreiben; richten aber weder bey den Bischöffen; noch bey den hohen Ministern das

gering-

geringste aus. Es erhält vielmehr seine vollkommene Gültigkeit. Nach geendigtem Concilio that P. Leo schriftliche Versuche, diese ihm höchst misfällige Verordnung zu zernichten; ist aber ebenfals unglüklich und mus sich mit höflichen Worten abspeisen laßen. Die Kirche wäre sehr glüklich gewesen, wenn diese Irrung die einzige gewesen wäre, welche durch diese Kirchenversamlung veranlasset worden. Es gehören aber die betrübten Folgen an einen andern Ort.

Anm. 1. Die Akten des chalcedonischen Concilii, die uns vollständig aufbehalten worden, werden in drey Theile getheilet, von denen der erste einige Urkunden und Schriften, die vor der Versamlung vorhergegangen: der zweyte, die Nachrichten und Urkunden der sechszehen Handlungen und der dritte einige, auf selbige gefolgte, Schriften in sich fasset, von denen des Concilii Synodalschreiben nach Rom: des K. Marciani Bestätigungsbefehl und andere dahin sich beziehende Ausschreiben: auch des P. Leo Briefwechsel über die, dem Patriarchen von Constantinopel ertheilte, Vorrechte besonders merkwürdig sind. Hiezu kommt noch der schon in den ältern Zeiten gesamlete codex encyclicus, welcher aus ein und vierzig, von verschiednen Synoden und Bischöffen zur Behauptung der Schlüsse dieses Concilii gegen die nachhero erregten häufigen Wiedersprüche abgelaßenen, Briefen bestehet. Ein vollständiges Verzeichnis aller dieser Urkunden, welche man in Baluzens collect. nou. concil. p. 953. sqq. und Harduins concil. *tom.* II. p. 1. sq. so wie im ersten Band p. 1799. die Unterschriften findet, hat Fabricius biblioth. Græc. *vol.* IX. p. 292. geliefert, welcher auch *vol.* XI. p. 407. zu vergleichen. So ansehnlich die vorhandne Menge dieser Urkunden ist; so haben doch Peter und Hieron. Ballerini dem ersten Theil der neuen, zu Venedig 1757. fol. ans Licht gestelleten, Ausgabe der Werke des Leo noch einige ungedrukte Schriften dieser Art aus der Marcusbibliothek zu Venedig beygefüget. Daß übrigens sowol in den gedachten Schriften des Leo selbst; als in

den ältern Streitschriften wegen der drey Kapitel sich noch manche erhebliche Nachrichten finden, ist ohne unser Erinnern leicht zu ermessen.

Anm. 2. Wenn man gnau reden wil; so hat dieses Concilium keine neue Glaubensformel abgefasset; sondern wie aus der Urkunde bey Harduin p. 451. sqq. erhellet, theils die beyden ältern Symbola, die auf den Conciliis zu Nicäa und Constantinopel berichtiget worden, wiederholet; theils eine längere Erklärung der Lehre von der Person Christi, nebst Meldung der Ursach und Absicht derselbigen beygefüget und in selbiger die nachhero fast von allen christlichen Religionspartheien genehmigten Redensarten: ἀσυγχυτως, ἀτρεπτως, ἀδιαιρετως, und ἀχωριστως eingerükt. Vergleiche meines Vaters introduct. in libros symbol. p. 47.

Anm. 3. Ueber die Anzahl der Canonen ist zwischen den vorhandnen Samlungen eine Uneinigkeit. Einige liefern nur sieben und zwanzig, welches auch die alte lateinische Handschrift thut, die Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 329. liefert. Die besten aber haben dreysig, die man am besten in Beveridge pandect. canon. *tom.* I. p. 111. sqq. findet. Sie sind 1) eine Bestätigung aller ältern Canonen, durch welche, wie aus anderen Stellen dieser Concilienakten wahrscheinlich geschlossen wird, die von uns in den Vorbereitungsgr. §. XXX. Num. 1) gemeldete Samlung verstanden wird: 2) wieder die einreißende Simonie: 3) Verbot an die Geistlichen, sich mit Verwaltung zeitlicher Güter, ausgenommen den Fall einer gesezmäßigen Vormundschaft; oder der Kirchen und Armengüter, nicht abzugeben: 4) Einschränkung der Kloster-leute und Unterwerfung derselben unter die Bischöffe: 5) Erneuerung der alten Verordnungen vor reisende Bischöffe und Geistliche: 6) Verbot, keinem eine Kirchenbedienung ohne eine gewisse Kirche zu geben: 7) Verbot, den Geistlichen; oder Münchsstand mit einer weltlichen Bedienung zu vertauschen: 8) die vor Klöster und Spitäler verordnete Geistliche stehen unter dem Bischof des Orts: 9) Proceßordnung in Sachen der Geistlichen gegen einander: 10) kein Geistlicher sol zu zwey Kirchen zugleich gehören: 11) Arme sollen auf ihren Reisen nur Friedensbriefe; Vornehme aber Empfehlungsbriefe bekommen;

men: 12) die Metropolitandiöceſen ſollen nicht getheilet werden: 13) fremde und unbekante Geiſtlichen, wenn ſie an einem Orte gottesdienſtliche Verrichtungen beſorgen wollen, müſſen Empfehlungsbriefe ihrer Biſchöffe aufweiſen: 14) wo die gottesdienſtlichen Leſer und Sänger heirahten dürfen, ſollen ſie keine kezeriſche Frau nehmen: 15) eine Diaconiſſin ſol wenigſtens vierzig Jahre ſeyn und bey Strafe des Kirchenbannes nicht wieder ſich verehlichen: 16) eine Nonne und Münch, die heirahten, werden nach Gutbefinden des Biſchofs auf einige Zeit vom Abendmal ausgeſchloſſen: 17) Regel wegen der Dorfpfarren: 18) Verbot an alle Geiſtlichen, ſich wieder ihre Biſchöffe; oder andere Mitbrüder nicht zu verbinden: 19) Erneuerung des Befehls, alle Jahr zwey Provinzialſynoden zu halten: 20) Verbot an die Biſchöffe, keine fremde Geiſtliche ohne Noht unter ihre Cleriſei aufzunehmen: 21) von der Beſchaffenheit der Zeugen wieder einen Biſchof: 22) nach dem Tode des Biſchofs ſol Niemand die Kirchengüter plündern: 23) die fremden Münche, die ohne Beruf bey dem kaiſerlichen Hoflager ſich einfinden und nur Unruhe anrichten, ſollen mit Gewalt fortgeſchaft werden: 24) Klöſter und ihre Güter ſollen bleiben, was ſie ſind: 25) ein erwehlter Biſchof mus binnen drey Monaten geweihet ſeyn, den erweislichen Nohtfall ausgenommen: 26) die Kirchengüter ſollen einen ordentlichen Verwalter aus der Zahl der Geiſtlichen bekommen: 27) Verbot der Frauenzimmerräuberei: 28) Verordnung wegen der Würde und Gränzen des Kirchenſprengels des Patriarchen von Conſtantinopel, wovon ſchon in der Hiſtorie der Päpſte S. 107. u. f. geredet worden: 29) ein Biſchof kan nicht mehr unter die Presbyters geſezet werden: 30) Erlaubnis vor die egyptiſchen Geiſtlichen mit der Unterſchrift des Briefes des Leo ſo lange anzuſtehen, bis an die Stelle des B. Dioſcuri von Alexandrien ein anderer erwehlet worden.

Anm. 4. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* VIII. p. 87. Richer hiſtor. concil. general. *libr.* I. *cap.* 8. *tom.* I. p. 171. Tillemonts memoir. *tom.* XV. p. 628. u. 908. Cave hiſtor. litterar. ſcriptor. eccleſ. *vol.* I. p. 482. Spanheim *tom.* I. oper. p. 1009. Lupum *tom.* II. oper. p. 63. u. 110. Natal. Alexanders hiſtor. eccleſ. *ſec.* V. p. 245. Hülſemanns exercitat. ad concil.

J. C. Chalcedon. Leipz. 1651. Qu. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* III. *part.* 2. p 327. Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XIIII. p. 651. Bengels dissert. acad. *tom.* I. p. 599. Catalani concil. oecumenic. *vol.* I. p. 231. und Bowers Historie der römischen Päpste Th. I. S. 195. u. f.

§. LXXXXVIII.

Man pfleget gemeiniglich nach der chalcedo-
451. nischen Kirchenversamlung eine alexandrinische anzumerken, welche der neuerwehlte Proterius wieder den Timotheum Aelurum, den die eutychianische Parthei zum Bischof erwehlet, gehalten haben sol. Die Zeitrechnung ist ganz gewis falsch, wenn die Sache selbst gleich richtig seyn kan.

Anm. Man berufet sich auf das Schreiben der egyptischen Bischöffe an den Kaiser Leo, in dem gedachten codice encyclico, bey Harduin *tom.* II. p. 691.

§. LXXXXVIIII.

Eben so nennen wir nur die Synoden zu
453. Alexandrien unter Aeluro, Thessalonich, zu
465. Constantinopel, zwey zu Rom und zu Antiochien. Es ist nicht allein ihre Zeitbestimmung sehr unsicher; sondern auch die Quelle, der wir hier folgen müßten, ist von so weniger Glaubwürdigkeit, daß wir vor die Wahrheit dieser Begebenheiten nicht Bürge seyn mögen.

Anm. Diese sechs Versamlungen kennet man blos aus dem libello synodico *cap.* 91. sqq. p. 227.

§. C.

Daß der berühmte B. Rusticus zu Nar-
452. bonne in einer Ehebruchsklage eine Kirchenversamlung

samlung gehalten, ist gewis: weiter wissen wir J. C.
nichts davon.

Anm. Man hat einen Brief dieses Mannes an den P. Leo, in des leztern Werken *rom.* I. p. 405. welcher dieses erweiset. S. Baluzii collect. nou. concil. p. 1397. Histoir. litter. de la France *tom.* II. p. 363. sqq.

§. CI.

Man merket auch zwey Concilien an, von 453.
denen nicht klar genung ist, wo sie gehalten worden.

Anm. Von dem ersten s. Fabricium biblioth. Græc. *vol.* XI. p 410. und von dem andern Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 335. welcher meinet, daß es selbst zu Constantinopel gehalten worden. Es läßt sich nichts gnaues bestimmen.

§. CII.

Die vorzunehmende Bischofswahl zu An- 453.
gers gab die Gelegenheit, daß sich daselbst einige gallische Bischöffe versamleten und einige Canonen machten, die mehrentheils nur Bestätigungen älterer Verordnungen sind.

Anm. 1. Die Canonen und die ihnen vorgesezte kleine Vorrede sind die Quellen dieser Nachricht von diesem Concilio, welches im lateinischen Andegauense heisset. Man findet sie in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 126. sqq. und Harduins concil. *tom.* II. p. 777.

Anm. 2. Unter den Canonen sind merkwürdig der erste, daß die Geistlichen ihre Rechtshändel nicht vor weltliche Gerichte bringen sollen, weil daraus geschlossen wird, daß dieses ein Schluß eines andern, uns unbekannten, gallischen Concilii gewesen: der vierte von Umgang mit nicht verwanden Frauenzimmern und dem Verbrechen der Verrähterei: der sechste von dem muhtwilligen Eheſcheiden:

der

J. C. der achte von Landlaufen der Münche: der zehente wieder das eigenmächtige Ausschließen vom Abendmal: der eilfte, weil daraus erhellet, daß man beweibte Personen zu Priestern und Diaconis geweihet.

Anm. 3. S. Tillemonts memoires *tom.* XVI. p. 394. Gall. christian. *tom.* II. p. 7. sqq. Ceillers histoire des auteurs *tom.* XV. p. 603. sqq. und die Histoire de la France *tom.* II. p. 322.

§. CIII.

Um diese Zeit; aber in einem noch unbe-
454. stimmten Jahr war auch eine Kirchenversamlung zu Arles, welche der dasige Bischof, Ravennus ausgeschrieben. Die Gelegenheit war der Zwist zwischen dem B. Theodor von Frejus und dem Kloster Lerins, dessen Abt damals Faustus hies, wegen der bischöflichen Rechte über das Kloster. Der Schluß war vor das Kloster vortheilhafter; als vor den Bischof.

Anm. Was wir von diesem Concilio zuverläßig wissen, stehet in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 120. und Harduins concil. *tom.* II. p. 779. Zur Erläuterung sind zu lesen Tillemont in memoir. *tom.* XV. p. 406. Antelmi de init. eccles. Foroiul. p. 210. und die Histoir. litter. de la France *tom.* II. p. 323.

§. CIIII.

Unter dem Patriarchen Gennadio wurde zu
459. Constantinopel eine Versamlung von ein und achtzig Bischöffen gehalten. Wir haben von selbiger ein Synodalschreiben wieder das Laster der Simonie, welches unter den Griechen ein gesezmässiges Ansehen erlanget.

Anm.

Anm. S. Lambeks commentar. de biblioth. Aug. *vol.* VIII. p. 421. Leunklavs ius Græco-Rom. p. 187. Baluzens collect. nou. concil. p. 1452. und Harduins concil. *tom.* II. p. 757. J. C.

§. CV.

Wir übergehen das falsche Concilium zu Lyon, welches von einigen angegeben wird, und sezen vielmehr hieher diejenige Kirchenversamlung, welche zu Tours gehalten worden. Sie erneuerte einige ältere Concilienverordnungen, welche scheinen in die Vergessenheit gerahten zu seyn. 460. 461.

Anm. 1. Man hat dreyzehen Canonen dieser Versamlung, in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 123. sqq. und Harduins concil. *tom.* II. p. 795. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 341. sezet noch einige aus Burchards Samlung der Kirchengeseze hinzu.

Anm. 2. S. Tillemonts memoires *tom.* XVI. p. 772. Galliam christian. *tom.* II. p. 8. Die Histoire litter. de la France *tom.* II. p. 365. und Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XIIII. p. 609.

Anm. 3. Das Lyonische Concilium hat Labbe concil. *tom.* IIII. p. 1820.

§. CVI.

Der Papst Hilarius hielte zu Rom eine Kirchenversamlung wegen der bekannten Ernennung des B. Hermes von Narbonne. Man konte zwar nicht, wie solches der Papst wol wünschte, ihn seines Amts berauben, nahm ihm aber die Metropolitenwürde. 462.

Anm. Man lese die in der Historie der Päpste S. 110. genannte Schriftsteller.

§. CVII.

J. C.

§. CVII.

Eben dieser Papst gab zu einer gallischen
463. Versamlung Anlaß. Der Bischof von Vienne hatte einen andern zum Bischof von Die ordiniret, und der Papst glaubte, daß dieses vor den Bisthof von Arles gehöret hätte. Es war sonderbar, daß er den B. von Arles auftrug, die Sache in einem Concilio zu untersuchen. Dieses geschahe. Der Synodalbericht ist verloren, und was wir davon wissen, lernen wir nur aus des Papstes Antwort.

Anm. S. Tillemonts memoires *tom.* XVI. p. 105. Galliam christian. *tom.* II. p. 554. die Histoire litter. de la France *tom.* II. p. 410. und Bowers Historie der römischen Päpste Th. III. S. 14. u. f.

§. CVIII.

Einige Unordnungen, welche der B. Silva-
464. nus von Calahorra begangen, veranlaßten eine spanische Kirchenversamlung, von welcher wir nur wissen, daß sie sich in dieser Angelegenheit und zugleich wegen einer Versezung eines Bischofs an P. Hilarium gewendet.

Anm. 1. Die Quellen sind in den Akten des folgenden römischen Concilii zu suchen.

Anm. 2. S. Aguirre concil Hispan. *tom.* II. p. 225. Tillemonts memoir. *tom.* XVI. p. 44. und Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XV. p. 616.

§. CVIIII.

Dieser hielte wegen dieser Angelegenheiten
465. zu Rom eine ansehnliche Kirchenversamlung.

Die

Die Schlüsse, an denen der Papst wol den mei- J. C.
sten Theil hatte, waren sehr unerwartet. Die Versezung des Irenäi wurde zu einem Verbrechen und die groben Verbrechen des Silvani wurden zu nichtsbedeutenden Fehlern gemacht. Man machte auch einige Canonen.

Anm. 1. Die vorhandenen Akten stehen in Harduins concil. *tom.* II. p. 799.

Anm. 2. Von den Canonen ist sonderlich der zweyte und dritte merkwürdig, durch welche von den Kirchenämtern ausgeschlossen werden, welche keine Jungfrauen und zum zweytenmal geheirahtet, und welche nicht lesen konten.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* VIII. p. 267. Tillemonts memoires *tom.* XVI. p. 46. und 737. Ferreras histoire de l'Espagne *tom.* II. p. 90. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 337.

§. CX.

Da man den neuen Bischof zu Vennes in 465.
Bretagne weihen solte, kamen daselbst einige Bischöffe zusammen, unter denen der B. Perpetuus von Tours den Vorsiz führte, und machten einige heilsame Verordnungen.

Anm. 1. Man findet diese neuen Canonen des concilii Venetici, wie es im lateinischen heißet, in dem Synodalschreiben, welches sie an einige abwesende Bischöffe ihrer Provinz erlaßen, in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 137. und Harduins concil. *tom.* II. p. 795.

Anm. 2. Die sechszehen Canonen betreffen die Kirchenbuße der Mörder, der falschen Zeugen, der Ehebrecher, der ohne Erlaubnis herumlaufenden Geistlichen und Münche: die Klosterzucht: den vertrauten Umgang mit den Juden, u. d. g.

Anm 3. S. Tillemonts memoires *tom.* XVI. p. 401. und 773. Ceillers histoire des auteurs *tom.* XV. p. 609. und die Histoire litter. de la France *tom.* II. p. 415.

§. CXI.

d. J. C.

§. CXI.

Das Concilium, welches in der Provinz
465. Wallis einen König gewehlet, war keine Kirchenversamlung, sondern ein Landtag.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 7.

§. CXII.

Als zu Chalons bey der Bischofswahl
470. viele Partheien sich hervorthaten, trat der Erzbischof Patiens von Lyon in die Mitte und ernennete einen alten Priester Johann. Ich zweifle, ob dieses ein wahres Concilium gewesen.

Anm. 1. Hier ist Sidonius Apollinaris *libr.* IIII. *epist.* 25. die einzige Quelle.

Anm. 2. S. Tillemonts memoires *tom* XVI. p. 134. und Histoire litter. de la France *tom.* II. p. 466.

§. CXIII.

In den Morgenländern brachen die Un-
472. ruhen aufs neue aus. Jezt war Peter, welcher bald der Gärber, bald der Stamler genennet wird, die Hauptperson dieser Trauerspiele. Er hatte sich durch die eutychianische Parthei zum Bischof von Antiochien verordnen laßen. K. Zeno jagte ihn davon. Nach kurzer Zeit kam er wieder und dieses veranlaßte eine Kirchenversamlung zu Antiochien, welche ihn aufs neue absezte.

Anm. Diese kennen wir nur aus Liberati breuiar. *cap.* 18. S. Ceiller histoire des auteurs *tom.* XV. p. 619. und bey dieser so wol; als einigen folgenden Heinr. Duvalois diss. de Petro Fullone et synod. aduersus eum coactis, welche dem dritten Theil seiner Samlung der alten Kirchengeschichtschreiber angehänget ist.

§. CXIIII.

§. CXIIII. J. C.

Diejenige Verſamlung zu **Bourges**, bey welcher Sidonius bey der neuen Biſchofswahl ſeine ſehr berühmte Wahlpredigt gehalten, gehöret nicht zu den eigentlichen Kirchenverſamlungen. 472.

Anm. S. Sidonium *libr.* VII. *ep.* 5. 8. 9. und die Hiſtoire litter. de la France *tom.* II. p. 555. und 564.

§. CXV.

Noch viel weniger wiſſen die älteren Schriftſteller von einem Concilio zu **Vienne**, auf welchem die bekannten Bettage, welche noch heutzutage in der römiſchen Kirche die drey Tage vor dem Himmelfahrtsfeſt gefeiert werden, eingeſezet worden, ob es gleich ſonſt ſeine Richtigkeit hat, daß dieſe Cärimonie von dem B. Mamerco zu Vienne herrühret. 474.

Anm. S. Tillemonts memoires *tom.* XVI. p. 112. Binghams origin. eccleſ. *vol.* V. p. 23. ſqq. und die Hiſtoire litter. de la France *tom.* II. p. 442.

§. CXVI.

Der bekannte Streit des B. Fauſtus von Ries mit dem Prieſter Lucidus, von denen der erſte pelagianiſch; der zweyte aber prädeſtinatianiſch geſinnet war, gab die Veranlaßung zu einer Kirchenverſamlung zu **Arles**, auf welcher der lezte ſeine Irtümer wiederrief; oder beſſer, mit den entgegengeſezten vertauſchte. 475.

Anm. 1. Dieſes Concilium iſt unſtreitig eines der merkwürdigen; deſſen Geſchichte aber auch wegen vieler Schwierigkeit ſehr verworren. Man hat keine andere Quelle, als des Fauſti epiſtolam ad Lucidum und die derſelben beygefügte Wiederrufsformel des Lucidii, in Baſnagii

J. C. theſaur. monim. *tom.* I. p. 352. ſqq. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 150. und Harduins concil. *tom.* II. p. 807. Hingegen ſol eben dieſes Fauſti Buch de gratia in der biblioth. max. patr. *tom.* VIII p. 525. nach ſeiner Verſicherung eine Auslegung der Lehre dieſes ſowol; als des Lyoniſchen Concilii ſeyn, welches wahrhaftig der damaligen franzöſiſchen Kirche wenig Ehre machen würde.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* VIII. p. 515. Thomaßin diſſert. XIII. ad concil. *tom.* I. p. 435. ſqq. Tillemonts memoires *tom.* XVI. p. 422 ſqq. Voſſium hiſtor. Pelag. *libr.* II. *cap.* 50. Noris hiſtor. Pelag. *libr.* II. *cap.* 15. Mauquins fragm. vet. auctor. *tom* II. p. 546. die Hiſtoire litter. de la France *tom.* II. p. 456. und Ceillers hiſtoire des auteurs *tom.* XV. p. 619.

§. CXVII.

Bald darauf war eine andere Kirchenver-
475. ſamlung zu Lyon, welche dem Fauſto noch einige Erläuterungen der ſtrittigen Lehrſäze enthielte.

Anm. Hier ſind die im vorigen §. angezeigte Schriftſteller zu vergleichen.

§. CXVIII.

Unter der Regierung des K. Baſiliſci wurde
475. die Parthei der Feinde des chalcedoniſchen Concilii mächtig. Aelurus hielte zu Epheſus eine Kirchenverſamlung, auf welcher der verjagte Biſchof daſelbſt wieder eingeſezet wurde.

Anm. S. Evagrii hiſtor. eccleſ. *libr.* III. *cap.* 5. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* VIII. p. 355. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 343. ſqq.

§. CXVIIII.

Von einer Kirchenverſamlung zu Antio-
478. chien wiſſen wir nichts weiter; als daß der neue Biſchof Stephanus in einem Synodalſchreiben dem

dem Patriarchen Acacio zu Constantinopel gemeldet, wie er den Peter den Gärber und Johann von Apamea verdammet. J. C.

Anm. S. Ceiller histoire des auteurs *tom.* XV. p. 601.

§. CXX.

Acacius versamlete zu **Constantinopel** die daselbst ohnehin anwesende Bischöffe, welche eben dieses Urtheil wieder die beyden genannten Bischöffe bestätigten. 478.

Anm. 1. Dieses lehret nicht allein Liberatus breuiar. *cap.* 8. sondern es sind auch verschiedene hieher gehörige Briefe des Acacii, Antheonis, Fausti und anderer vorhanden, welche Front le Duc zuerst, hernach Harduin concil. *tom.* II. p. 842. herausgegeben.

Anm. 2. S. Tillemonts memoires *tom.* XVI. p. 375. und 687.

§. CXXI.

Die eutychianische Bischöffe beschuldigten den gedachten B. Stephanum zu Antiochien, daß er der nestorianischen Lehre beypflichte, und erhielten vom K. Zeno, daß eine Kirchenversamlung zu **Laodicea** in Syrien gehalten wurde, welche den Bischof frey sprach. 478.

Anm. S. Tillemont memoires *tom.* XVI. p. 346. und Ceiller ebendas. p. 621.

§. CXXII.

Daß die Klage, welche der bekannte B. Johann Talaja wieder Acacium angebracht, den neuen Papst Felix den II. oder den III. veranlaßet, eine Gesandschaft nach Constantinopel zu schiken, ist wol gewis; daß aber dieses kraft eines 483.

J. C. Schluſſes eines zu Rom gehaltenen Concilii geſchehen, iſt höchſt unwahrſcheinlich.

Anm. 1. Diejenigen, welche dieſe Kirchenverſamlung vertheidigen, folgen dem Baronio annal. eccleſ. *tom.* VIII. p. 483. man leſe aber Pagi ebendaſ. p. 375.

Anm. 2. Es iſt die Frage, wie viel Concilien in des Acacii Sache zu Rom gehalten worden? ungemein dunkel. Man ſehe die Schriftſteller in der Hiſtorie der Päpſte S. 112.

§. CXXIII.

Es iſt bekannt genug, was dieſe Geſandſchaft
484. vor einen unerwarteten Ausgang genommen, der auf allen Seiten dem Papſt nachtheilig und empfindlich ſeyn muſte. Deswegen hielte er zu Rom eine anſehnliche und denkwürdige Kirchenverſamlung, welche theils die beyden Geſanden als Verächter ihrer Würden entſezte und auf eine zeitlang in Kirchenbann that; theils das ſchon ehemals geſprochene Urtheil wieder Peter dem Gärber erneuerte; theils ſo gar den Patriarchen von Conſtantinopel vor gebannet erklärte, welches eines der verwegenſten Schritte war.

Anm. 1. Zu dieſem Concilio gehören acht Briefe des P. Felix in Harduins concil. *tom.* II. p. 811. ſqq. womit noch Liberati und Evagrii hiſtoriſche Berichte zu verbinden.

Anm 2. Man leſe auſſer dem Baronio, der jedoch hier an übertriebenen Vorſtellungen nichts ermangeln laßen, Tillemonts memoir. *tom.* XVI. p. 351. ſqq. und 764. Duvalois in den, dem dritten Theil der ſcript. hiſtor. eccleſ. angehängten, obſeruat. *libr.* II. Ceiller hiſtoir. des auteurs *tom.* XV. p. 622. und Bowers Hiſtorie der Päpſte Th. III. S. 91. u. f.

§. CXXIIII.

§. CXXIIII. J. C.

P. Felix hatte einem alten schlauen Mann Tutus aufgetragen, dieses Urtheil dem Acacio zu überliefern. Er erreichte nun zwar mit List seinen Zwek; hatte aber nicht so viel Muht, den Lockungen des Acacii zu wiederstehen; sondern machte es noch schlimmer; als die vorigen Abgesanden. Deswegen wurde noch eine Kirchenversamlung zu Rom gehalten. Daß nun Tutus durch selbige auf ewig in Bann gethan worden, ist gewis; hingegen noch nicht ausgemacht, ob Acacius abermals in Bann gethan worden. 485.

Anm. Hier ist das, was bey dem vorhergehenden §. gesaget worden, zu wiederholen, und noch Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 345. zu vergleichen.

§. CXXV.

Die nestorianischen Unruhen machten sonderlich in Persien neue Bewegungen. In diesen Zeiten hielten beyde Partheien zu Seleucien eigne Versamlungen. Von ihren Schlüssen ist sonderlich merkwürdig, daß die Nestorianer die Ehen der Geistlichen und Münche erlaubet; der Gegentheil aber verdammet. Diese hatte den Babuäum; jene aber den berühmten Barsuma zum Haupte. 485.

Anm. S. Assemanns biblioth. oriental. *tom.* III. *part.* 2. p. 177. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 347.

§. CXXVI.

Afrika war in den Händen der Vandalen, die der arianischen Kezerei beypflichteten. Ihr

J. C. 484. König Hunnerich veranstaltete eine Zusammenkunft von Bischöffen beyder Partheien zu Carthago, die sich über der Lehre von dem gleichen Wesen des Sohnes mit dem Vater unterreden solten. Der rechtglaubige Bischof zu Carthago, Eugenius, wünschte vergeblich, daß auch einige fremde Lehrer dazu gezogen würden. Von dem, was bey der Unterredung vorgefallen, wissen wir nichts zusammenhangendes. Der Ausgang war vor die rechtgläubigen betrübt.

Anm. 1. Die Hauptquellen sind die Nachrichten des Victors de persequutione Africana in dem achten Theil der bibliothecæ max. patrum. p. 675. sqq. In Harduins concil. *tom.* II. p. 857. finden sich das königliche Ausschreiben: eine Bittschrift und Glaubensbekänntnis des B. Eugenii und das königliche Verfolgungsedict.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* VIII. p. 453. Tillemonts memoires *tom.* XVI. p. 553. u. 797. Ruinarts Buch de persequut. Vandal. *part.* II. *cap.* 7. p. 237. sqq. und des Hrn. Grafen von Bünau Kaiser- und Reichshistorie Th. II. S. 809.

§. CXXVII.

Eine Frucht und Folge der daher ausgebrochenen Verfolgung der rechtgläubigen war eine Kirchenversamlung zu Rom, auf welcher viele Bischöffe und Presbyters anwesend waren. Es wurden wegen derjenigen, so in der Verfolgung von den Arianern umgetaufet worden, Verordnungen gemacht, an denen man die Billigkeit vermißet.

Anm. 1. Sie stehen in einem Brief des P. Felix in Harduins concil. *tom.* II. p. 832. Ebendaselbst p. 871. stehen sie auch nebst einigen historischen Nachrichten von dieser Versamlung.

Anm.

Anm. 2. S. Tillemonts memoir. *tom.* XVI. p. 591. Ceillers hiſtoire des auteurs *tom.* XV. p. 623. Bowers Hiſtorie der Päpſte Th. III. S. 112. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 347. J. C.

Anm. 3. In dem libello ſynodico *cap.* 97. ſqq. ſtehen einige Kirchenverſamlungen, von denen die glaubwürdige Geſchichte nichts weis.

§. CXXVIII.

Die Neſtorianer hielten zu Seleucien eine Kirchenverſamlung, um die von dem Barſuma gegen ihren Patriarchen Acacium angebrachte Beſchuldigung der Hurerei zu unterſuchen. Acacius erwies auf eine unwiederlegliche Art ſeine Unſchuld. Er entblößte ſich vor der ganzen Verſamlung, und zeigte, daß es ihm an den Gliedern fehle, die zu dieſer Sünde nothwendig ſind. Barſumas wurde deswegen in die Kirchenzucht genommen. 489.

Anm. S. Aſſemann biblioth. orient. *tom.* III. *part.* 2. p. 180. u. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 347.

§. CXXVIIII.

Daß der Patriarch Euphemius, gleich nach der angetretenen Regierung des K. Anaſtaſii zu Conſtantinopel eine Kirchenverſamlung veranſtaltet und die Schlüſſe der chalcedoniſchen beſtätigen laßen, iſt wol gewis; nicht aber, daß er dieſen Schluß nach Rom zur Beſtätigung eingeſchikt. 492.

Anm. Das erſtere meldet Victors Chronik; das leztere nur der libellus ſynodicus p. 232. Vergleiche Baluzens collect. nou. concil. p. 1457.

J. C.

§. CXXX.

Ueber das römische Concilium unter dem
494. P. Gelasio, auf welchem die berühmte Verordnung von den canonischen und apocryphischen Büchern sol seyn gemacht worden, ist noch ein groser Streit unter den Gelehrten. Dasjenige, was uns hier näher angehet, ob dieses Verzeichnis auf einem Concilio gemacht worden, kan wol ohne alles Bedenken verneinet werden.

Anm. Man findet die vermeinten Akten in Harduins concil. *tom.* II. p. 937. Ausser dem, was in der Historie der Päpste S. 113. gesaget worden, ist noch Fabricius biblioth. Græc. *vol.* XI. p. 415. zu vergleichen.

§. CXXXI.

Eben dieser Papst hielte zu Rom eine andere
495. Versamlung, welcher nicht allein Bischöffe; sondern auch Presbyteri und Diaconi nebst zweyen obrigkeitlichen Personen beywohneten. Misemis, von dessen Vebannung wegen seiner schlechten Aufführung zu Constantinopel wir oben reden müssen, verlangte die Wiederaufnahme, welche ihm denn verwilliget wurde.

Anm. 1. Die damals von dem Notario Sirto ausgefertigte Urkunde, welche die Akten des Concilii enthält, stehet in Harduins concil. *tom.* I. p. 941.

Anm. 2. S. Baronii annal. *tom.* VIII. p. 588. Tillemonts memoir. *tom.* XVI. p. 657. und Bowers Historie der Päpste Th. III. S. 122. u. f. Wenn man diese Akten mit dem Concilio, dessen §. CXXIII. Erwehnung geschehen, richtig vergleichet; so wird es schwer, die Widersprüche zweyer Päpste zu vereinigen.

§. CXXXII.

§. CXXXII. J. C.

Die Nestorianer haben unter dem Vorsiz und der Veranstaltung des Barsuma drey Synoden gehalten, zu **Bethlapet**, zu **Seleucien** und zu **Bethadri**. Sie bestätigten die Lehre des Nestorius und schärften ihre alten Verordnungen von der Rechtmäßigkeit der Priesterehen. 495.

Anm. S. Assemann biblioth. oriental. *tom.* III. *part.* 2. p. 178. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 353.

§. CXXXIII.

Daß bey der Taufe des K. Chlodovichs des Grosen eine Kirchenversamlung zu **Rheims** gewesen, ist falsch. 496.

§. CXXXIIII.

K. Anastasius, der Gönner der Eutychianer, hielte zu **Constantinopel** eine Kirchenversamlung. Diese that, was der Kaiser von ihr verlangete und erwartete. Sie billigte die berühmte Vereinigungsschrift des K. Zeno: sezte den eifrigen Patriarchen Euphemium ab und den Macedonium an seine Stelle. 496.

Anm. S. Baluzens collect. nou. concil. p. 1457. und Tillemonts memoir. *tom.* XVI. p. 610.

§. CXXXV.

Bald darauf hielte der neue Patriarch Macedonius auch zu **Constantinopel** eine Zusammenkunft der daselbst anwesenden Bischöffe. So viel ist gewis. Ob aber, wie einige melden, solches vor; oder, nach anderer viel wahrscheinlichern Bericht, wieder die Eutychianer vorgefal- 497.

J. C. len; oder, ob vielleicht beydes wahr und daher zwey verschiedene Versamlungen eines Jahres anzunehmen, läßet sich wegen Mangel älterer Berichte nicht bestimmen.

Anm. Es kommt hier auf die sich widersprechende Nachrichten der Victorischen Chronik und des libelli synodici an, p. 233. S. Tillemonts memoires *tom.* XVI. p. 663. u. 807. und Ceillers histoire des auteurs *tom.* XV. p. 629.

§. CXXXVI.

Eben so sehr ungewis ist, ob zu **Constanti-**
498. **nopel** nachhero ein neues Concilium zum Besten der Arianer gewesen.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 373.

§. CXXXVII.

Man führet noch eine **constantinopolitani-**
499. **sche** Versamlung an, auf welcher man auf Befehl des K. Anastasii, die Nestorianer und den damals ausgebrochenen Irtum, daß nicht einer aus der heil. Dreieinigkeit gekreuziget worden, verdammete.

Anm. S. Baluze collect. nou. concil. p 1459.

§. CXXXVIII.

Die unruhige und zwiespältige Bischofswahl
499. zu **Rom** gab zu einer Kirchenversamlung daselbst Anlaß, auf welcher nöhtige Verfügungen getroffen worden, solchem ärgerlichen Unwesen in Zukunft vorzubeugen.

Anm. S. Baluzen ebendas. p. 1459. Harduin concil. *tom.* II. p. 957. und meine Historie der Päpste S. 115. ich behalte mir vor, bey dem Anfang des folgenden Hauptstüks mehreres von diesen berühmten Concilien zu sagen.

§. CXXXVIIII.

§. CXXXVIIII. J. C.

Die Nestorianer hielten in Persien noch eine Versamlung zum Besten der Ehe der Geistlichen und Münche. 499.

Anm. S. Assemann biblioth. orient. *tom.* III. *part* 2. p. 429. u. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 377.

§. CXXXX.

In Frankreich herschte noch die arianische Kezerei unter den Burgundiern. Der Bischof zu Lyon und der zu Vienne brachten es bey dem K. Gundebald dahin, daß zwischen einigen arianischen und rechtgläubigen Bischöffen eine feierliche Unterredung zu Lyon gehalten wurde. Der Ausgang war ein Sieg vor die rechtgläubige Parthei. 499.

Anm. Die alte Urkunde: collatio episcoporum, ist oft gedrukt, nachdem sie Dacheri zuerst herausgegeben. Sie stehet in Lalande supplem. concil. Gall. p. 43. Sirmonds oper. *tom.* II. p. 269. und Harduins concil. *tom.* II. p. 963. Man vergleiche noch Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XV. p. 650. und die Histoire litteraire de la France *tom.* II. p. 678. sqq.

* *

Das zweyte Hauptstük
von der
Beschaffenheit der Kirchenversamlungen
des vierten und fünften Jahrhunderts.

§. I.

Die grose Menge der Kirchenversamlungen, die wir bishero erzehlet, und der ansehnliche Vorraht von Urkunden, die von einem grosen Theil derselben erhalten worden, sezet uns in den Stand, viele algemeine Anmerkungen von denselben hier zu machen. Wir haben schon oben erinnert, daß das Bekäntnis der Kaiser zur christlichen Religion sehr viele Veränderungen in die äußerliche Verfassung der Kirchen, die unter ihrer Oberherrschaft gestanden, veranlaßet, welche auch in die Beschaffenheit, Einrichtung und Umstände der Kirchenversamlungen einen Einfluß haben müssen. Es ist aber dieser Ort nicht geschikt, eine nähere Nachricht von den erstern zu geben. Es wird daher genug seyn, zwey Gattungen von den leztern Veränderungen überhaupt anzumerken. Erstlich, wie es unleugbar ist, daß die christliche Kaiser gewisse Theile der Oberherrschaft über die Kirchensachen ihres Reichs ausgeübet, welcher sich ihre heidnischen Vorfahren erweislich nicht bedienet, man mag sie nun aus den Majestätsrechten eines Fürsten; oder aus der Uebertragung gewisser Collegialrechte der Kirche;

che; oder, welches am füglichsten ist, aus beyden zugleich herleiten; also gehören dazu unstreitig gewisse Handlungen der Kaiser, welche unsere Kirchenversamlungen näher zum Gegenstand gehabt und in dem Verfolg dieser Betrachtungen erzehlet werden sollen. Hernach wird auch Niemand leugnen, daß die vom K. Constantino dem Grosen getroffene Abtheilung seines gesamten Reichs in grösere und kleinere Statthalterschaften und Provinzien und damit verbundne Unterwerfung der Ober- und Unterobrigkeiten und mancherlei Gerichtshöfe, das Muster gewesen, wornach die sämtliche Kirchen des römischen Kaisertums, nachdem durch die engere Verbindungen benachbarter Gemeinden unter sich und vertraulicher Gemeinschaft mit andern dazu ein guter Grund geleget worden, in gewisse grösere und kleinere Provinzien gebracht: auch einigen Bischöffen, besonders denen, so in den Residenzplätzen des Kaisers oder seiner höherer Statthalter ihren Siz hatten, eine Oberaufsicht über andere verstattet worden. Diese Verfassung leuchtet aus der Geschichte der Kirchenversamlungen einem aufmerksamen Liebhaber in die Augen; eben dieselbe erweiset aber auch noch zwey Anmerkungen, daß theils in allen diesen Verfassungen, die ausser dem römischen Reich gelegene Kirchen keinen Antheil genommen; theils auch selbst einige von denen, die in der That dem Kaiser unterthan gewesen, ihre Freiheit durch Behauptung ihrer älteren Verfassung erhalten:

wel-

welches leztere durch die Concilien in Afrika am zuverläßigsten erwiesen wird.

§. II.

Wir machen billig zuerst mit den verschiednen Gattungen der Kirchenversamlungen den Anfang. Die **erste** Abtheilung ist diese, daß von den Zusammenkünften, die wir erzehlet, einige **wahre**; andere **falsche** Kirchenversamlungen gewesen, durch welche leztere wir hier nicht **erdichtete**, an denen es auch nicht fehlet; noch **kezerische**; oder **schismatische**; sondern solche verstehen, welchen es an einem wesentlichen Theile des Begrifs einer Kirchenversamlung fehlet. Dahin rechnen wir **theils** kaiserliche **Hofcommißionen**, wenn gleich selbige geistlichen Personen aufgetragen worden; **theils** die **Presbyterialversamlungen**, wenn nur die Lehrer einer einzigen Gemeinde über eine Kirchenangelegenheit Berahtschlagungen angestellet; **theils** blose ordentliche **Wahlversamlungen**, wenn selbigen nur die durch Kirchengeseze bestimmete, fremde Bischöffe beygewohnet.

Anm. Von Hofcommißionen findet man Beyspiele H. I. A. I. §. 7. A. II. §. 19. 36. 86. von blosen Presbyterialversamlungen H. I. A. I. §. 14. 126. von ordentlichen Wahlversamlungen A. I. §. 21. 43. 77. A. II. §. 46. 92. 101.

§. III.

Zweytens sind einige von den **rechtgläubigen**; andere von **kezerischen**; oder **schismatischen** Lehrern gehalten worden.

Anm.

Anm. Beyspiele von der ersten Art der zweyten Gattung findet man A. I. §. 15. 20. 23. 25. 35 38. 51. 54. 55 56. 72. 82. 85. 87. 92. A. II. §. 125. und von der zweyten Art A. I. §. 22. 81. 104. 131. 132. A. II. §. 23.

§. IIII.

Drittens können wir einige **ordentliche**; andere **ausserordentliche** nennen, da denn jene entweder zu einer durch Gesetze bestimmte Zeit und an einem gewissen Ort; oder doch durch förmliche Ausschreiben zusammen gekommen; diese aber nur durch ungefehre Zufälle entstanden.

Anm. Was wir hier durch ungefehre Zufälle verstehen, erklären theils A. I. §. 27. 66. 144. A. II. §. 101. theils mehrere Concilien zu Constantinopel, welche von älteren Schriftstellern deswegen συνοδοι ενδημουσαι heisen, weil sie nur aus Bischöffen bestanden, die sich ohnehin damals am kaiserlichen Hoflager aufhielten, A. I. §. 29. A. II. §. 7. 87. 93. 143. u. a. m.

§. V.

Endlich finden wir **algemeine, general** und **provinzial** Kirchenversamlungen. Wie diese Abtheilung die wichtigste ist; als wollen wir von jeder Art besonders reden. Solche **algemeine Kirchenversamlungen**, denen Lehrer von allen Kirchen in der ganzen Welt beygewohnet, und von denen man mit Recht sagen könne, daß sie die ganze sichtbare wahre Kirche auf Erden vorgestellet, finden wir nicht, sondern solche, welchen aus Bischöffen und Lehrern von allen Kirchen des römischen Reichs nach der Absicht und Befehl des Kaisers beywohnen sollen, und denn solche, deren Schlüsse und Verordnungen nachhero

hero von andern, die selbst nicht anwesend gewesen, genehmiget worden: mithin diese ein algemeines Ansehen erlanget. Von denen, welche allein im ersten Verstand algemein zu nennen, sind diejenigen besonders zu merken, welche durch die Uneinigkeit der Lehrer so gar getheilet worden.

Anm. 1. Nach dieser Einschränkung sind algemeine Concilien gewesen das zu Arles A. I. §. 8. zu Nicäa §. 18. zu Constantinopel §. 113. zu Ephesus A. II. §. 53. und zu Chalcedon. §. 92. welche vier leztere, nach denen in gemeldeten Abschnitten gegebenen Nachrichten zu beurtheilen; sonst aber auch von Protestanten vor algemein gehalten worden, insofern die auf diesen Concilien gemachte Lehrschlüsse, weil sie dem geoffenbarten Religionsbegrif gemäs sind, von ihnen gebilliget werden, ohne an den übrigen und irrigen Lehrsäzen der römischen Kirche, von solchen Kirchenversamlungen einen Antheil zu nehmen. Von den getheilten, der Absicht nach algemeinen Kirchenversamlungen. s. A. I. §. 37. 67. u. A. II. §. 53.

Anm. 2. Daß die Anmerkung von dem Beytrit anderer Gemeinden zu fremden Kirchenversamlungen gegründet und dieser, welches wol zu merken, selbst von Päpsten zum Vortheil römischer Concilien gesucht worden, s. A. I. §. 18. 97. u. f. 113. A. II. §. 40.

§. VI.

Generalconcilien waren, wenn Bischöffe verschiedener Provinzien eines ganzen Landes zusammen kamen.

Anm. Solche wurden gehalten in Africa, A. I. §. 47. 126. 135. 136. 139. 140. A. II. §. 9. u. f. 32. 38. in Gallien. A. II. §. 76. in Spanien A. II. §. 83.

§. VII.

Der Provinzialversamlungen ist die gröste Anzahl, welches durch die häufigen Verordnungen

nungen in den meisten Provinzien, daß dergleichen alle Jahr zum Theil einmal; zum Theil zweymal gehalten werden sollen, entstehen muste. Eine natürliche Folge ist diese, daß uns der gröste Theil solcher Zusammenkünfte unbekannt geblieben. Indessen sind diese nicht ohne alle Schwürigkeit, welche gröstentheils aus unsern dunkeln Begriffen von der Abtheilung, Gränzen und Umfang der Kirchenprovinzien rühret.

Anm. 1. Von den Befehlen, daß alle Jahre zwey; oder eines sol gehalten werden, s. Bingham origin. eccles. *vol.* I. p. 225.

Anm. 2. Weil der Unterschied zwischen den Primaten und Erzbischöffen noch unbekannt gewesen, so kan auch dieser in den Concilien keine Abänderung getroffen haben. Ob sich wahre Patriarchalversamlungen erweisen laßen, solte fast zweiflen; doch ist so viel richtig, daß in den lezten Zeiten auf den römischen Concilien viele fremde Bischöffe gewesen, welche doch römischkatholische Schriftsteller selbst vor keine algemeine halten.

§. VIII.

Von denen Personen, welche auf solchen Kirchenversamlungen erschienen und an den Berahtschlagungen Antheil genommen, laßen sich keine algemeine Regeln machen. Die Bischöffe waren wol die vornehmsten; doch läßet sich auch erweisen, daß auch Presbyters und Diaconi anwesend gewesen; wie weit aber ihre Gerechtsame ergangen, läßet sich nicht bestimmen. Daß zuweilen an statt der Bischöffe gewisse Gesanden ihre Stimme geführet, ist gewis. Wenn wir gleich von den römischen die meisten Beyspiele wissen, so sind doch auch einige von Andern vorhanden.

Anm. 1. Daß Presbyters anwesend gewesen, lehret nicht allein die Person des Athanasii auf der nicänischen Kirchenversamlung und die Unterschriften verschiedener Concilien; sondern auch ein ziemlich spätes römisches A. II. §. 131. Von einem älteren römischen im J. 465. bey Harduin *tom.* II. p. 799. heiset es: residentibus vniuersis presbyteris; adstantibus vero diaconis.

Anm. 2 Von päpstlichen Gesanden s. A. I. §. 8. 18. 37. 52. 53. A. II. §. 38. 89. von carthaginensischen A. II. §. 53.

§. VIIII.

Hier ist noch eine Regel, die hieher gehöret: Niemand, der das Recht hatte, auf einer Versamlung zu erscheinen, durfte ausgeschlossen werden. Wenn es zuweilen geschahe, gab dieses zu den schlimmsten Folgen Anlaß.

Anm. S. A. I. §. 6. A. II. §. 53. u. f.

§. X.

Es ist kein Zweifel, daß nicht allein algemeine, bey denen es ohnehin nöhtig war; sondern auch zuweilen andere Kirchenversamlungen von den Kaisern ausgeschrieben worden, da so viele und in den Zusammenkünften abgelesene, kaiserliche Berufungsbefehle noch vorhanden sind und alle gegenseitige Angaben der römischkatholischen Lehrer hinreichend wiederlegen.

Anm. Von algemeinen Concilien s. A. I. §. 7. 18. 113. A. II. §. 53. 92. und vergleiche Hrn. Kanzlers Pfaffs Beantwortung des III schefmacherischen Briefes S. 208. u. f. von andern aber A. I. §. 24. 37. 53. 67. 78. Anm. 2. 118. A. II. §. 47. 53. 57. 61. 89.

§. XI.

Eben so gewis ist es, daß die Kaiser Gesanden und zwar aus den Mittel ihrer Staatsbedienten

dienten auf die Concilien geschikt: welche in ihrem Nahmen denselben beywohnten: dazu nähere Instructionen erhielten und besonders die Erhaltung der Ruhe und Ordnung besorgen musten.

Anm. Ich finde nur einen einzigen geistlichen kaiserlichen Gesanden A. I. §. 17. sonst lauter weltliche A. I. §. 20. 67. 68. 71. A. II. §. 19. 53. 87. 88. 89.

§. XII.

Wegen des Vorsizes ist bey algemeinen Kirchenversamlungen keine Regel vorhanden. Nur so viel ist gewis, daß diese Ehre dem römischen Bischof nicht zugestanden worden. Bey den andern Concilien scheinet es eine Observanz gewesen zu seyn, daß der Bischof des Orts, wo die Versamlung war, auch den Vorsiz führet; doch nicht ohne Ausnahme.

Anm. Man vergleiche, was A. I. §. 18. 113. A. II. §. 53. 97. schon gesaget worden.

§. XIII.

Der Gegenstand betraf theils die Glaubenslehren. Hieher gehören alle Concilien, welche wieder Kezer gehalten worden. Die Abfaßung und Berichtigung der Glaubensbekäntnisse war nur eine Folge des Wiederspruchs gegen Irtümer.

Anm. 1. Wir haben Kirchenversamlungen wieder die Arianer A. I. §. 14. 18. 36. 37. u. s. w. wieder die Photinianer A. I. §. 42. 58. u. f. wieder Eustathium von Sebaste A. I. §. 62. u. f. wieder die Macedonianer A. I. §. 79. 80. 113. wieder die Apollinaristen A. I. §. 99. 106. 113. wieder den Jovinianum A. I. §. 127. wieder die Priscillianisten A. I. §. 111. A. II. §. 83. wieder die Pelagianer A. II. §. 21. 27. 29. 82. 90. wieder die Meßalianer A. II.

§. 47. wieder die Nestorianer A. II. §. 50. 53. u. s. w. wieder die Eutychianer A. II. §. 87. 92. u. s. w. wieder Peter den Gärber A. II. §. 113. wieder die Manichäer, A. II. §. 78.

Anm. 2. Von den ältern Symbolis sind wol die meisten auf Concilien gemacht worden, welches denn nicht allein die Rechtgläubigen; sondern auch fast alle kezerische Partheien zu thun gewohnet gewesen.

§. XIIII.

Theils die Kirchenzucht, wohin wir die Abfaßung aller Verordnungen rechnen, sie mögen nun algemeine Lebensregeln; oder besondere Pflichten gottesdienstlicher Personen; oder das Verfahren gegen grobe Sünder u. d. g. einschärfen.

Anm. In diese Klasse gehören auch diejenige, welche wegen Spaltungen gehalten worden, z. B. wegen der Donatisten, Meletianer, Novatianer u. s. w.

§. XV.

Theils waren unstreitig die Provinzialsynoden die Gerichtshöfe der Bischöffe, vor denen sie sich verantworten und entweder ihre Verurtheilung; oder Lossprechung gewärtig seyn musten.

Anm. S. A. I. §. 5. 9. 88. 137. 147. A. II. §. 28. 77. 88.

§. XVI.

Wohin auch zu rechnen, daß bey entstandnen zweispältigen Bischofswahlen die Synoden der Provinz zusammen kamen, solche Irrungen zu heben.

Anm. S. A. I. §. 109. 113. 129. 137. A. II. §. 138.

§. XVII.

Es war freilich den Lehrern nicht unbekannt, daß in allen Angelegenheiten des Glaubens und

des

des Lebens der Christen die heilige Schrift der einzige Richter sey und daher sie nur derselben Ausſprüche auf die besonderen Fälle gehörig anzuwenden hatten; sie thaten auch so, als wenn sie sich nach dieser Regel richten wolten; doch lehrte die Erfahrung, daß man ihr die Lehren älterer Kirchenväter nicht allein an die Seite sezte; sondern auch vorzog.

Anm. S. A. I. §. 18. A. II. §. 50. 53.

§. XVIII.

Man pflegte gemeiniglich die Kirchenversamlungen in den vornehmsten Tempeln der Städte zu halten; doch giebt es auch Ausnahmen und kein Geseż.

Anm. Das Concilium zu Nicäa A. I. §. 18. ist ein Beweis der Ausnahme. Von den meisten wissen wir dergleichen Umstände nicht.

§. XVIIII.

Bey der Abfaßung der Schlüsse pflegte jeder seine Meinung zu sagen. Es waren Notarii bestimmet, welche solche aufzeichneten. Die Akten wurden sorgfältig aufgehoben, zumal bey den Patriarchalkirchen. Aus denen, die noch vorhanden, erhellet sowol die Gewohnheit, daß die anwesenden Bischöffe, zuweilen auch die Presbyters solche unterschrieben; als daß man Synodalschreiben abgelaßen.

Anm. 1. Von den Notarien hat Joh. Andr. Schmid in denen dissertat. de notariis veteris eccleſ. Nachricht gegeben. Richer histor. concil. general. *tom.* I. p. 182. erinnert, daß jeder Bischof seinen eignen Notarium bey sich gehabt, welches schwehrlich von allen Bischöffen und von allen Concilien zu sagen.

Anm. 2. Von der Sorgfalt, die Concilienakten zu verwahren, und ihrem Nuzen, hat man kein schöner Beyspiel, als welches A. II. §. 36. u. f. vorkommt.

§. XX.

Man würde boshaft lügen, wenn man leugnen wolte, theils, daß die Concilien Bestätigungen ihrer Schlüsse am kaiserlichen Hofe gesucht und erlanget; theils, daß sich Leute, welche durch jene sich beleidiget hielten, davon an den Kaiser adpelliret.

Anm. Von dem ersten s. A. I. §. 67. u. f. 141. A. II. §. 6. 56. von dem andern A. I. §. 25. 119. A. II. §. 86.

§. XXI.

Beydes wird zwar auch dem römischen Bischof beygeleget. Das erstere ist gar nicht erwiesen, weil die obengemeldete Gewohnheit, fremde Gemeinen um den Beytritt zu ersuchen, sowol solches nicht bestätiget; als auch bey andern Gemeinen statt gehabt und so gar römische Bischöffe dieses von andern verlanget, ohne ihnen deswegen ein Bestätigungsrecht einzuräumen. Das zweyte ist von solchen Personen geschehen, deren Thaten gewis zu keiner Observanz gemacht werden können.

Anm. Diese zulezt gedachten Exempel stehen A. II. §. 21. 25.

§. XXII.

Es kan nicht geleugnet werden, daß man in diesen Zeiten den Schlüssen und Verordnungen der Concilien einen sehr grosen Wehrt und Ansehen beygeleget: ja einen ausserordentlichen Einfluß des heiligen Geistes in die versamleten Bischöffe

schöffe angenommen. Doch ist auch richtig, daß vernünftige Lehrer wol eingesehen, daß in Glaubenssachen die Schlüsse einer Kirchenversamlung nur deswegen und alsdenn wahr und beyfallswehrt sind, weil und wenn sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen.

Anm. 1. Das erste siehet man wol aus den Folgen, da diejenige Kezer hiesen, welche von dem Lehrbegrif der Concilien sich entferneten und als Missethäter bestrafet wurden, wenn sie ihre Sazungen nicht beobachteten.

Anm. 2. Eine noch bescheidene Redensart findet man im concil. Arelat. III. im J. 455. bey Harduin *tom.* II. p. 780. placuit ergo nobis, sancto, vt credimus, spiritu gubernante.

Anm. 3. Unter die vernünftige Lehrer gehöret Augustinus, dessen Worte de vnitat. eccles. *cap.* 3. u. 16. hier gelesen zu werden verdienen.

§. XXIII.

Und in der That kan man auch kein vernünftiger Urtheil denken, wenn man nur erweget, theils, daß die grose Menge so vieler, einander widersprechender, Kirchenversamlungen, dergleichen von den Arianern und den Rechtgläubigen um die Wette gehalten worden, bey der völligen Uebereinstimmung der äußerlichen Umstände keinen andern Ausweg verstattet, als einen andern Erkäntnisgrund fest zu sezen, wornach Wahrheit und Irtum zu unterscheiden sind; theils, daß die unleugbaren Unrichtigkeiten, die auch auf den Zusammenkünften der rechtdenkenden Lehrer vorgefallen: die gewaltsame Unterdrükung der unentbehrlichen Freiheit: der Anblik von bewafneten Kriegesheeren, welche die angebliche Boten des Friedens in Ruhe halten müßen: der Par-

theigeist, der bis zu Empörungen und Trennungen ganzer Versamlungen ausgeschlagen, unmöglich mit einer angemaßten Untrüglichkeit; oder sanften Regierung eines kindlichen Geistes bestehen können.

Anm. Wie der erste Theil gar keines Beweises nöhtig hat und allenfals aus §. III. und XIII. dieses Hauptstükes erhellet; also findet man die traurigen Beyspiele von dem zweyten A. I. §. 6. 37. 69. 120. A. II. §. 53. 87. 89.

§. XXIIII.

Leider! lehret auch die Erfahrung, daß solche Kirchenversamlungen nichts weniger; als tüchtige Mittel gewesen, den Frieden und die Ruhe der Kirchen zu erhalten; oder wiederherzustellen. Daß ich nicht gewissen Leuten, welche diese Wahrheit nicht vertragen können, partheiisch scheine, wil ich dieses mit den Worten eines verdienstvollen Lehrers der damaligen Zeiten beweisen. Er meldet; „daß er nöch keine „einzige Versamlung der Bischöffe gesehen, die „gut abgelaufen sey: daß sie jedesmal durch ihre „Zusammenkünfte das Uebel mehr verschlimmert; „als gehoben: Vorurtheile, Misgunst, Neid, „Partheilichkeit und Rechthaberey habe insge„mein in ihren Versamlungen die Oberhand ge„habt und diejenigen, die sich andere zu richten „aufgeworfen, wären gemeiniglich durch persön„lichen Groll und Feindschaft dazu gebracht wor„den: ihr Eifer habe mehr aus Unwillen gegen „die Verbrecher; als aus Abscheu an ihren be„gangenen Verbrechen hergerühret.„

Anm.

Anm. Diese mehr; als zu wahre Beschreibung macht Gregorius von Nazianzum *epist.* LV. *tom.* I. oper. p. 814.

§. XXV.

Endlich müssen wir noch erinnern, daß in diesem Zeitbegrif einige **Religionsunterredungen** mit Lehrern verschiedener Partheien vorkommen, deren Ausgang allemal der Meinung dessen, welcher solche veranlaßet, gemäs gewesen. Gleichergestalt ist auch der algemeine **Friedenscongreß** nicht zu vergessen.

Anm. S. 1) A. I. §. 12. A. II. §. 19. 126. 140. 2) S. A. II. §. 117.

Das dritte Buch
von der
Geschichte der Kirchenversamlungen des sechsten, siebenden und achten Jahrhunderts.

Das erste Hauptstük
von der
Geschichte der Kirchenversamlungen selbst.

Der erste Abschnitt
von der
Geschichte der Kirchenversamlungen des sechsten Jahrhunderts.

§. I.

Die grosen Veränderungen, welche der Staatskörper des römischen Reichs durch die Wanderungen der Völker und Errichtung besonderer Reiche in den besten Provinzien desselben erlitten, hatte in die äußere Verfaßung der Kirche und dadurch in die Beschaffenheit, Einrichtung und Folgen der Kirchenversamlungen einen solchen wichtigen Einfluß, daß er einen hinreichenden Grund uns zu geben geschienen, hier eine neue Abtheilung unserer

serer Concilienhistorie zu machen, und aus ähn- J. C.
lichen Ursachen ihn mit den Zeiten des K. Carls des Grosen zu schließen.

§. II.

Die zwiespältige Bischofswahl zu Rom gab 501.
zu verschiedenen Unruhen Anlaß, wie wir schon oben gedacht. Sie erneuerten sich und der ostgothische König Thiederich fand vor nöhtig, daß zu Rom die italiänischen Bischöffe sich versamlen solten. Ob nun gleich im Anfang P. Symmachus sich bereitwillig finden laßen, vor diesem Concilio sich zu verantworten; so geschahe es doch nicht unter allerlei nichtigen Vorwand, daher dieses Concilium nichts weiter thun konte; als den Verlauf an den K. Thiederich nach Ravenna zu berichten.

Anm. 1. Die hieher gehörigen Urkunden hat aus des Baronii Jahrbüchern Labbe *tom.* IIII. concil. p. 1323. sqq. und Harduin concil. *tom.* II. p. 961. sqq. aus denen unleugbar erhellet, daß K. Thiederich dieses und die folgenden Concilien zu halten befolen. Doch ist die, in der Historie der Päpste. S. 117. angezeigte alte Lebensbeschreibung des Symmachi damit zu verbinden.

Anm. 2. Daß mehrere Concilien, die Person und Wahl des P. Symmachi betreffend, in Rom gehalten worden, ist eine ausgemachte Wahrheit; wie viel aber und in welchem Jahre solches geschehen, ist sehr zweifelhaft. Pagi hat sich um Berichtigung dieser Streitfrage sehr verdienet gemacht und seine Grundsäze, die er in critic. annal. Baron. *ann.* d. §. 7. sqq. *tom.* XVIIII. p. 3. sqq. vorgetragen, sind von den neuern fast durchgehends angenommen; es haben ihm aber die Bollandisten act. sanctor. *tom.* IiII. iul. p. 636. sqq. und Herr Mansi so wol in seinen Noten zum Baronio, ebendas. p. 11. sq. als im supplem. concil. *tom.* I. p. 379. sqq. widersprochen. Wir werden dieser

gelehrten

J. C. gelehrten Männer Rechnung hier folgen, nach welcher die erste Versamlung in das J. 499. zwey ins J. 501. und die vierte ins J. 501. welche sonst synodus palmaris heisset, gesezet wird.

§. III.

Hierauf ertheilte K. Thiederich einen neuen
501. Befehl zu fernerer Untersuchung dieser Sache in einem Concilio, welches im September anfing zu Rom zu sizen und ein solches Urtheil vor Symmachum sprach wie er es wünschte.

§. IIII.

Nachhero wurde noch eine Kirchenversam-
502. lung unter Symmacho zu Rom gehalten, welche in der Historie Synodus palmaris von dem Ort, wo sie zusammengekommen, genennet. In dieser wurde theils das gute Urtheil vom Symmacho bey Gelegenheit einer Erneuerung der alten Beschuldigungen bestätiget; theils das königliche Gesez von der römischen Bischofswahl abgeschaft; theils wieder die Veräußerung der Kirchengüter und andere dergleichen Fehler verschiedne Verordnungen gemacht.

Anm. 1. Die hier gedachten Canonen stehen in Harduins concil. *tom.* II. p. 975. Es ist aber nicht zu vergessen, daß man noch nicht einig ist, welches von den erzehlten Concilien der Synodus Palmaris sey.

Anm. 2. Außer den schon angezeigten Schriftstellern sind noch zu vergleichen: Baluze coll. nou. concil. p. 1464. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XV. p. 637. sqq. und Bower in der Historie der Päpste Th. III. S. 231. u. f.

§. V.

Daß sich einige Gegner des Symmachi ge-
504. funden, welche mit seiner Lossprechung nicht zufrieden

frieden waren: daß sie ihr Misvergnügen in J. C.
oefentlichen Schriften zu erkennen gegeben: daß Ennodius seine bekannte Schuzschrift diesen entgegen gesezet und daß solche auf einem Concilio genehmiget worden, ist alles wahr; wie man aber diese Begebenheiten mit den andern zu verbinden und ob man eine eigne Kirchenversamlung desfals anzunehmen, getrauen wir uns nicht zu entscheiden. Aber das geben wir zu, daß unter Symmacho noch eine römische Kirchenversamlung angenommen werden mus, deren noch vorhandne Akten einen Bannfluch denjenigen ankündigen, welche die an sich gezogene Kirchengüter nicht wieder heraus geben würden.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* II. p. 983. u. 989.

§. VI.

In demjenigen Theil von Gallien, welcher 506.
unter der Bothmäßigkeit des westgothischen Königs Alarichs stand, kamen noch achzig Bischöffe und Deputirte von zehen andern zu Agde in der heutigen Provinz Languedoc zusammen, und machten verschiedne Canonen, welche von jeher unter den Kirchengesezen in grosem Ansehen gestanden. Die Bischöffe vergaßen nicht zu melden, daß sie sich mit königlicher Erlaubnis versamlet.

Anm. 1. Man findet diese Canonen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 160. sqq. und Harduins concil. *tom.* II. p. 995.

Anm. 2. Von den einundsiebenzig Canonen, welche man dieser Versamlung beyzulegen pfleget, erkennen die neuern Kunstrichter nur achtundvierzig vor ächt; die anderen sind

Zusäze

J. C. Zusäze aus neuern Concilienverordnungen, ob sie gleich von Gratiano vor ächt gehalten worden, welches auch von denen, die Harduin und Mansi suppl. concil. *tom.* I. p. 385. aus andern Canonensamlungen hinzugefüget, noch mehr gilt. Unter die merkwürdigsten Verordnungen gehören: 7) von der Veräußerung der den Kirchen zuständigen Häuser, Sklaven und Gefäße: 12) von der gnauen Beobachtung der vierzigtägigen Fasten: 18) daß jeder Christ Ostern, Pfingsten und Weyhnachten zum Abendmal gehe: 16. 17. 19) die Einschränkung des nöhtigen Alters der Diaconen auf 25, der Priester auf 30. und der Nonnen auf 40. Jahr: 20) von den Dorfkapellen: 27) wieder die Vermehrung der Klöster: 28) von der Entfernung der Nonnenklöster von den Münchsklöstern: 33) von den Erbschaften der Kinder des Bischofs: 39) Priester und andere, die nicht heurahten dürfen, sollen auch fremden Hochzeiten nicht beywohnen: unzüchtige Lieder singen und tanzen: 40) von der Judentaufe: 41) ein Geistlicher, der sich betrunken, wird mit einem dreyßigtägigen Kirchenbann; oder Leibesstrafe angesehen: 42) wieder die Wahrsagerkünste der Geistlichen.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* VIIII. p. 55. Natalis Alexanders histor. eccles. *sec.* VI. p. 521. sqq. Die singularites historiques et litter. *tom.* II. p. 1. sqq. die Histoire litter. de la France *tom.* III. p. 46. sqq. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XV. p. 656. Longueval histoire de l' eglise Gallicane *tom.* II. p. 272. und die Histoire de Languedoc. *tom.* I. p. 242.

§. VII.

507. Daß zur Zeit der Verfolgung, welche der K. Trasimund in Afrika unternommen, von den Bischöffen der Byzacenischen Provinz eine Kirchenversamlung gehalten worden, ist eben so erweislich falsch, als die Untersuchung der Zeit unnüz.

Anm. Man sehe Labbe *tom.* IIII. concil. p. 1378. und vergleiche Ruinart de persequut. Vandal. p. 286.

§. VIII.

§. VIII. J. C.

Etwas wahrscheinlicher, aber doch nicht ganz gewis ist die Nachricht, daß zu Toulouse eine dergleichen Zusammenkunft gewesen. Wenigstens wissen wir von ihr nichts. 507.

Anm. S. Baluze collect. nou. concil. p. 1465. Basnage thes. monim. *tom.* I. p. 366. und die singularites historiques et litterair. *tom.* I. p. 295. sqq.

§. VIIII.

K. Chlodovich hatte unfehlbar diejenige Kirchenversamlung zu halten befolen, welche zu Orleans zusammengekommen. Man machte verschiedne Kirchengeseze und ersuchte den gedachten König, solche zu bestätigen. 511.

Anm. 1. Die Urkunde, welche in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 177. und Harduins concil. *tom.* II. p. 1007. sq. zu finden, enthält theils ein kurz Schreiben an den König, in welchem nicht allein der königliche Befehl gemeldet; sondern auch hinzugefüget wird: ita vt, si ea, quæ nos statuimus, etiam vestro recta esse iudicio comprobantur, tanti consensus regis ac domini maiori auctoritate seruandam tantorum firmet sententiam sacerdotum; theils eine kleine Vorrede, in welcher es abermals heisst: quum auctore deo ex euocatione glorioſiſſimi regis - - concilium - - congregatum; theils die einunddreyßig Canonen selbst; zu denen noch Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 386. noch einige beygefüget, die wol unächt sind.

Anm. 2. Außer den Canonen, die mit den agdischen übereinstimmen, merken wir: 8) die Verordnung, wie es zu halten, wenn ein Bischof einen Leibeignen ohne Vorwissen seines Herrn zum Priester weihet: 13) daß eine Priesterwitwe nicht zum zweytenmal heurahte: 18) wieder die Heurahten mit des verstorbenen Mannes Bruder; oder Frauenschwester.

Anm.

J. C. Anm. 3. S. Pagi critic. annal. Baron. *tom.* VIIII. p. 67. Lecointe annal. concil. eccles. *tom.* I. p. 267. Daniels Geschichte von Frankreich Th. I. S. 70. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XV. p. 669. und die Histoir. litter. de la France *tom.* III. p. 64.

§. X.

In den Morgenländern waren um diese Zeit
511. die Gegner des chalcedonischen Concilii sehr mächtig, nachdem sie das Glük gehabt, den Kaiser Anastasium auf ihre Seite zu haben. Dieser veranlaßte zu Saide, das ist, zu Sidon, eine gar ansehnliche Kirchenversamlung, welcher achtzig Bischöffe beywohneten. Soterich, B. zu Cäsareen in Cappadocien und Xenaja, B. zu Hierapolis hatten den Vorsiz. Der Hauptzwek, das chalcedonische Concilium zu verdammen, konte wegen des starken Wiederspruchs nicht erreichet werden; davor aber musten die Häupter der rechtglaubigen Parthei, Flavian, B. von Antiochien und Johann von Pelta die Schuld tragen und ins Elend wandern.

Anm. 1. Man hat nur historische Nachrichten in den Chroniken des Gr. Marcellini und des Theophanis, des Evagrii histor. eccles. *libr.* III. *cap.* 32. des libelli synodici *cap.* 108. p. 233. und des Cyrilli von Scythopolis in vita S. Sabæ *cap.* 63. bey dem Cotelier monim. eccles. Græc. *tom.* III. p. 297. sq.

Anm. 2. S. Pagi critic. annal. Baron. *tom.* VIIII. p. 109. Baluze collect. nou. concil. p. 1464. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XV. p. 682. und diejenigen, welche in der Historie der Päpste S. 118. Anm. 2. angezeiget worden.

§. XI.

Daß hierauf zu Antiochien auf Befehl des
512. K. Anastasii eine neue Kirchenversamlung den berühm-

berühmten Münch Severum an die Stelle des Flaviani zum Bischof verordnet hat, melden einige morgenländische Nachrichten. J. C.

Anm. In Assemanns biblioth. oriental. *tom.* II. p. 18. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 391.

§. XII.

Das britannische Concilium, welches in diese Zeit gesezet wird und ohnehin nur vor eine Wahlversamlung zu halten wäre, ist an sich noch zweifelhaft. 512.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 7. und Mansi ebendas.

§. XIII.

Bey Gelegenheit der Einweihung des vom K. Sigismund in Burgundien gestifteten Klosters S. Maurice, oder Agaune, in dem Walliserland, sol daselbst eine sehr grose Versamlung von Bischöffen gewesen seyn, welche durch einige Verordnungen die dasige Klosterverfassung berichtiget. Es ist aber ebenfals zweifelhaft. 515.

Anm. Es beruhet alles auf eine häufig gedrukte und von S. Marthe Gall. Christian. *tom.* IIII. p. 12. sqq. zuerst herausgegebene Nachricht, über deren Richtigkeit sehr gestritten wird. Man sehe die acta sanct. *tom.* I. *ian.* p. 673. Lecointe annal. eccles. Francor. *tom.* I. p. 227. Mabillon annal. ord. Benedict. *libr.* I. §. 71. Bünau in der Kaiser- und Reichshistorie Th. II. S. 868. Helyot in der Geschichte der Klöster und Ritterorden Th. II. S. 93. u. f. und die histoire litter. de la France *tom.* III. p. 89. wo diese Versamlung in das J. 517. gesezet wird.

J. C.

§. XIIII.

Ein Concilium zu Lyon iſt nur dem Nah-
516. men nach bekannt.

Anm. S. Baluze collect. nou. concil. p. 1468.

§. XV.

Man gedenket einer Verſamlung der illyri-
515. ſchen Geiſtlichkeit, welche ſich von ihrem Haupt,
516. dem Erzbiſchof von Theſſalonich getrennet, weil
er mit den Eutychianern die Kirchengemeinſchaft
unterhalten, und ſolches dem P. Hormisda ge-
meldet haben ſol.

Anm. S. Baluze coll. nou. concil p. 1464.

§. XVI.

Die ſpaniſchen Biſchöffe hielten zu Tarra-
516. gona eine Kirchenverſamlung, auf welcher neue
Canonen gemacht worden.

Anm. 1. S. Aguirre *tom.* I. concil. Hiſpan. p. 235. und Harduin concil. *tom.* I. p. 1039.

Anm. 2. Die merkwürdigſten Verordnungen ſind 2) wieder das Handeltreiben der Cleriſey: 6) wieder das Ausbleiben der Biſchöffe auf den Synoden: 11) wieder die Münche welche auſſer ihrem Kloſter Prieſterverrichtungen; oder Advocatendienſte leiſten: 13) daß jeder Biſchof nicht allein Geiſtliche; ſondern auch Laien zu den Kirchenverſamlungen mitbringe, von welcher löblichen Gewohnheit Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* II. *diſſ.* 40. zu leſen.

Anm. 3. S. Ceiller hiſtoir. des auteurs *tom.* XV. p. 677. und Ferreras hiſtoir. d'Eſpagne *tom.* II. p. 123.

§. XVII.

Eben das iſt auch von einem andern ſpani-
517. ſchen Concilio zu ſagen, das zu Gironne geweſen.

Anm.

Anm. 1. S. Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* I. p. 241. und Harduins concil. *tom.* II. p. 1049. J. C.

Anm. 2. Von den zehen Canonen merken wir: 4) von der Taufe am Oſterfeſt, ausgenommen den Nohtfall: 5) von der Kindertaufe: 10) vom Vaterunſer beym täglichen Gottesdienſt.

Anm. 3. S. Ceiller *tom.* XV. p. 680. und Ferreras ebendaſ. p. 127.

§. XVIII.

Das fränkiſche Concilium, auf welchem Remigius einen ſehr gelehrten Arianer überwunden, iſt an ſich, noch mehr aber der Ort, wovor einige Rheims angeben, und die Zeit deſſelben ungewis.

Anm. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* VIIII. p. 141. Ceiller hiſtoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 151.

§. XVIIII.

Die Verſamlung zu Mons, welche von ei- 517.
nigen angegeben wird, war nur die Stadtgeiſtlichkeit.

Anm. Dieſe hat Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 395. aus einem alten Schenkungsbrief bey Mabillon analect. p. 249. ohne Grund geſchloſſen.

§. XX.

In Frankreich kamen auf ein Ausſchreiben des Erzb. Avitus von Vienne, fünf und zwanzig Biſchöffe zu Epaon zuſammen, und machten vierzig neue Verordnungen.

Anm. 1. Die Urkunden, welche Harduin concil. *tom.* II. p. 1045. ſq. am vollſtändigſten liefert, beſtehen aus 1) Aviti Ausſchreiben: 2) ein dergleichen Schreiben von B. Viventiolus zu Lyon: 3) eine zweifache Vorrede des Notarii und des Concilii und 4) die Canonen ſelbſt nebſt den

C. C. Unterschriften, welche sämtlich so abgefasset, daß jeder relegi et subscripsi die et consule suprascripto dazusezet.

Anm. 2. Es sind vierzig Canonen, von denen zu merken: 4) alle Geistlichen sollen keine Hunde; oder Vögel zum Jagen halten: 9) kein Abt sol zugleich zwey Klöster haben: 15) kein Geistlicher sol bey einem Kezer und kein Christ bey einem Juden speisen: 30) wieder die Blutschande, da die Ehen mit der Brudersfrau, der Frauenschwester, der Stiefmutter und Geschwisterkindern genennet werden: 32) wieder die zweyte Heurathen der Witwen der Geistlichen. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 399. thut noch einen hinzu, der unächt ist.

Anm. 3. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 194. Mabillon annal. ord. Benedict. *libr.* I. § 90. Joh. Jac. Chiflets diss. de loco legitimo concilii Eponensis. Lyon 1618. Qu. die memoires de Trevoux 1715. *febr.* p 232. die Histoire litter. de la France *tom.* III. p 91. sqq. Ceillers histoire des auteurs *tom* XVI. p 648. und Longuevals histoire de l' eglise Gallicane *tom.* II. p. 337.

§. XXI.

Eilf Bischöffe versamleten sich hierauf zu
517. Lyon. Die Ursach war die Vermählung eines vornehmen Staatsbedienten des K. Sigismunds von Burgund, Stephani, mit seiner verstorbenen Frauen Schwester, Palladia. Man that beyde in den Bann, und machte noch einige Kirchenverordnungen, welche meistentheils eine Vereinigung der Bischöffe zum Zwek hatte, alle vor einen Mann zu stehen, wenn wegen dieses Verfahrens von Seiten des Hofes etwas wiedriges verhänget werden solte.

Anm. 1. Die Urkunde, welche die sechs Schlüsse enthält und in Harduins concil. *tom.* II. p. 1053. und Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 102. anzutreffen, muß mit andern Urkunden in Labbens biblioth. nou. manuscr. *tom.* I. p. 690.

p. 690. und in Martene collect. ampliss. *tom.* VI. p. 779. J. C.
verglichen werden.

Anm. 2. S. Labbe biblioth. manuscr. *tom.* I. p. 689. Ceiller histoire des auteurs *tom.* XVI. p. 654. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 399. die Histoire litter. de la France *tom.* III. p. 93. Longueval ebendas. p. 348. und Colonia histoire litt. de Lyon *tom.* I. p. 305.

§. XXII.

Zu Constantinopel ging eine grose Verän- 518.
derung vor. Der, den Eutychianern so geneigte, Kaiser Anastasius starb, und sein Nachfolger Justin, war ein Eiferer vor die Lehre der chalcedonischen Kirchenversamlung. Eine der ersten Folgen war ein Concilium zu **Constantinopel**, welches der aufgebrachte Pöbel mit einer Art von Raserei erzwang, und der Patriarch Johann aus Kappadocien in gröster Geschwindigkeit zusammen brachte. Dieses bestätigte nun feierlich das chalcedonische Concilium: sezte die Nahmen der Patriarchen Euphemius und Macedonius, auch des P. Leo wieder in die Kirchenregister: verdammete den Severus und seine Anhänger. Es wurde dieses alles bekräftiget, und durch häufige Synodalschreiben andern Gemeinden bekannt gemacht.

Anm. 1. Man hat in den Akten desjenigen constantinopolitanischen Concilii, welches im J. 538. unter dem Menna gehalten worden, die vornehmsten Urkunden dieser Kirchenversamlung, in Harduins concil. *tom.* II. p. 1317. sqq.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* VIIII. p. 211. Ceiller histoire des auteurs *tom.* XVI. p. 656. und Bowers Historie der Päpste Th. III. S. 293. u. f.

J. C.

§. XXIII.

Die Folgen dieser Kirchenversamlung waren
518. verschiedene andere Zusammenkünfte, welche die Schlüsse derselben feierlich bestätigten. Wir wissen nur von denen, welche zu **Jerusalem**, zu **Tyrus** und in **Syrien** gehalten worden.

Anm. Die Urkunden und Nachrichten sind ebendaselbst zu suchen; doch ist noch Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 401. zu vergleichen.

§. XXIIII.

K. Justinus hatte bey diesem Eifer zum Zwek, dadurch die langwierige Spaltung zwischen den morgenländischen Bischöffen und dem römischen Stuhl zu heben. Daher auch die feierliche Bestätigung des chalcedonischen Concilii dahin berichtet wurde. Hormisdas hielte
518. deswegen eine Kirchenversamlung zu **Rom** und machte den Schluß, die morgenländischen Bischöffe vor seine Brüder zu erkennen, wenn sie den Acacium und zwey andere, die mit diesem die Kirchengemeinschaft unterhalten, aus den Kirchenregistern ausgestrichen haben würden.

Anm. 1. Die Urkunden, auf welche man sich berufet, sind einige Briefe des P. Hormisdä in Labbens concil. *tom.* IIII. p. 1470. sqq. sie reden aber in der That nicht von einem Concilio.

Anm. 2. Man sehe Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* VIIII. p. 226. sqq. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 665. und Bower in der Historie der Päpste Th. III. S. 296. u. f.

§. XXV.

Um diese Zeit sollen in **Brittannien**, und
519. besonders in der Provinz **Wallis**, zwey Synoden

den gewesen seyn, auf deren einer man neue Ge- J. C.
sezze wieder die Pelagianer gemacht, und den h. David zum Erzbischof der Provinz erwehlet.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britan. *tom.* I. p. 8. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 403.

§. XXVI.

Zu Constantinopel wurde Epiphanius von 520.
den anwesenden Bischöffen zum Patriarchen erwehlet, und diese Wahl durch ein Synodalschreiben an den P. Hormisdas gemeldet.

Anm. Davon ist nur eine lateinische Uebersezung vorhanden, in Harduins concil. *tom.* II. p. 1035.

§. XXVII.

Eilf afrikanische Bischöffe, welche sich wäh- 521.
render Verfolgung in Sardinien aufhielten, kamen daselbst zusammen, auf eine vorhergegangene Anfrage den Lehrbegrif von der Gnade festzusezen.

Anm. Man hat noch den Synodalbrief in Harduins concil. *tom.* II. p. 1056. Es gehöret auch zu diesem Concilio des Fulgentii Buch de incarnat. et gratia, in desselben Werken S. 130. nach der venetianischen Ausgabe.

§. XXVIII.

Die Bischöffe der byzacenischen Provinz 523.
hielten zu Junca in Afrika eine Versamlung und schärften die Beobachtung der alten Kirchengeseze ein. Bald darauf war eine andere zu Suffete, auf welcher der heil. Fulgentius ein merkwürdiges Beyspiel seiner demütigen Bescheidenheit ablegte.

J. C. Anm. Von dem erſten Concilio iſt noch ein Synodalbrief an den B. Bonifacius von Carthago vorhanden, bey Harduin concil. *tom.* II. p. 1085. aus welchem Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 405. ſchließet, daß es nicht im J. 524. ſondern 523. gehalten. Das leztere iſt nur aus dem vita S. Fulgentii in den Act. ſanct. *tom.* I. *ian.* p. 32. ſqq. *cap.* 29. bekannt.

§. XXVIIII.

Zu Lerida war eine ſpaniſche Verſamlung von acht Biſchöffen, welche die alten Kirchengeſeze mit ſechszehen neuen vermehrten.

Anm. 1. Sie ſtehen in Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* I. p. 252. und Harduins concil. *tom.* II. p. 1063. In einigen ältern Canonenſamlungen finden ſich mehrere, die unächt ſind. Vergleiche noch Manſi ebendaſ. p. 403.

Anm. 2. Die Verordnungen ſind merkwürdig: 1. und 2) ſezen leichte Strafen auf Blutvergieſſen, Kindermorden und Fruchtabtreiben: 11) wieder das Duelliren der Geiſtlichen: 12) wieder diejenigen, welche ihre Kinder bey den Kezern taufen laßen.

Anm. 3. Ferreras hiſtoir. de l'Eſpagne *tom.* II. p. 154. ſezet dieſe Verſamlung erſt in das J. 546. Er folget dem Pagi.

§. XXX.

Zu gleicher Zeit hielten zu Valenza ſechs
524. **Biſchöffe eine ähnliche Verſamlung.**

Anm. 1. S. Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* II. p. 288. und Harduin concil. *tom.* II. p. 1067.

Anm. 2. Es ſind ſechs Verordnungen 1) vom oeſentlichen Verleſen der Evangelien: 2)-4) wie es bey dem Abſterben eines Biſchofs zu halten: 5) wieder die geiſtlichen Landſtreicher.

Anm. 3. Ferreras ebendaſ. p. 157. hat von dieſem Concilio eben die chronologiſche Gedanken.

§. XXXI.

§. XXXI. J. C.

Von einem Concilio zu Arles, wo der B. Cäsarius mit dreyzehen Bischöffen und drey Priestern zusammen kamen, wissen wir ebenfals nicht mehr. 524.

Anm. 1. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 207. sqq. und Harduins concil. *tom.* II. p. 1069.

Anm. 2. Weil die vier Canonen dieser Versamlung nur ältere erneuern, so geben wir keine Anzeige.

Anm. 3. S. histoir. litter. de la France *tom.* III. p. 114. Longueval histoir. de l'eglise Gallic. *tom.* II. p. 362. und Ceillers histoire des aut. *tom.* XVI. p. 666.

§. XXXII.

Nachdem der K. Hilderich den afrikanischen Kirchen die Ruhe wiederhergestellet und Bonifacius Bischof zu Carthago worden, schriebe dieser dahin ein Concilium aller Bischöffe in Afrika aus. Es fanden sich sechzig ein. Ob wir gleich gar vollständge Akten haben; so lernen wir doch von den Geschäften dieser Versamlung weiter nichts; als daß über den Rang sehr gestritten und den München zum Nachtheil der Bischöffe viel eingeräumet worden. 525.

Anm. 1. Die Akten findet man in Dacheri spicil. *tom.* I. p. 481. und in Harduins concil. *tom.* II. p. 1071. sqq.

Anm. 2. S. Pagi critic. annal. Baron. *tom.* VIIII. p. 347. und Ceiller histoire des auteurs *tom.* XVI. p. 674. vergleiche auch vom K. Hilderich des Hrn. Gr. von Bünau deutsche Kaiser- und Reichshist Th. II. S. 818.

§. XXXIII.

Zu Carpentnas in Frankreich war eine Kirchenversamlung, welcher funfzehen Bischöffe 527.

J. C. beywohneten mit Cäsario von Arles, der den Vorsiz führte. Sie machten einen einzigen sehr merkwürdigen Canon und meldeten dem B. Agrätio von Antibes, ein Jahr lang sich seines Amtes zu enthalten, weil er eine unregelmäßige Ordination vorgenommen und auf der Versamlung nicht erschienen.

Anm. 1. Der Canon und das Synodalschreiben an Angrätium stehet in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 213. und Harduins concil. *tom.* II. p. 1095.

Anm. 2. Der Canon verbietet den Bischöffen, die Einkünfte der Dorfpfarrkirchen zum Nachtheil der Pfarrer an sich zu ziehen.

Anm. 3. S. Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 680. Die Histoir. litter de la France *tom.* III. p. 144. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 411. wo er erinnert, daß diese Versamlung in das J. 528. falle.

§. XXXIIII.

Eine Kirchweihe gab Gelegenheit zu einer
529. sehr berühmten Versamlung zu **Oranges**. Weil sich in Frankreich noch Leute fanden, welche in den pelagianischen Streitigkeiten nicht so dachten, wie die versamleten Bischöffe; so ergriffen diese die Gelegenheit, gewisse Lehrsäze von diesen schwehren Materien und ein Glaubensbekäntnis abzufassen, welches sowol von ihnen und einigen vornehmen Herren unterschrieben wurde; als den Irrungen ein völliges Ende gemacht haben sol.

Anm. 1. Die noch vorhandne Canonen, die aber alle dogmatisch sind, stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 215. und in Harduins concil. *tom.* II. p. 1095. Man hat auch eine besondere Ausgabe, die Andr. Dabillon zu Paris 1645. 12. besorget. Es ist noch P. Bonifacii Brief

an

an Cäsarium beym Harduin ebendas. p. 1109. hinzuzu- J. C.
fügen, in welchem die Schlüsse genehmiget werden.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. *tom.* VIIII. p. 400. sqq. Vossium histor. Pelag. *libr.* II. *cap.* 53. Noris histor. Pelag. *libr.* II. *cap.* 23. Maffei histor. dogmat. theol. *libr.* VIII. §. 10. p. 133. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 682. Longueval histoire de l'eglise Gallic. *tom.* II. p. 367. u. Histoir. litt. de la France *tom.* III. p. 146.

§. XXXV.

Man kan die Kirchenversamlung zu Valence 529.
an der Rhone nur als einen Anhang der vorhergehenden ansehen, indem man eben diesen Lehrbegrif von der Gnade vertheidigte.

Anm. Man kennet diese Versamlung nur aus einer kurzen Nachricht, in der Lebensbeschr. des heiligen Cäsarii. S. Harduin concil. *tom.* II. p 1103. die vorherangezeigten Schriftsteller, und Cave histor. litter. scriptor. eccles. *tom.* I. p. 554.

§. XXXVI.

Hingegen beschäftigte sich eine neue Versam- 529.
lung zu Vaison ebenfals unter dem Vorsiz, mit der Kirchenverfassung und machte fünf neue Canonen.

Anm. 1. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 225. und Harduins concil. *tom.* II. p. 1105.

Anm. 2. Der wichtigste ist der erste Canon, daß Landgeistliche junge Leute zu sich nehmen und unterrichten sollen, damit kein Mangel an Candidaten entstehe.

Anm. 3. S. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 691. und die Histoire litter. de la France *tom.* III. p. 149.

§. XXXVII.

Die zwey römischen Concilien, auf deren 531.
einem P. Bonifacius sich den Vigilium zum Nachfolger

J. C. folger ernennet, auf dem andern solches selbst wiederrufen, sind vermuhtlich nur Versamlungen der römischen Geistlichkeit gewesen.

Anm. S. die Historie der Päpste S. 120.

§. XXXVIII.

Es folgen drey Concilien, welche zusammen-
531. hängen. Das erste war zu Lariſſa in Thessalien, auf welcher der zum Metropoliten erwehlte Stephanus von den Bischöffen der Provinz eingeweihet worden. Es gehöret daher nicht zu den eigentlichen Kirchenversamlungen.

Anm. Man kennet es nur aus des Stephani Klagschrift in Harduins concil. *tom.* II. p. 1112.

§. XXXVIII.

Mit dieser Wahl waren einige Bischöffe nicht
531. zufrieden und meldeten es dem Patriarchen von Constantinopel, zwischen welchem und dem zu Rom über die geistliche Gerichtsbarkeit dieser Provinzen ein langwieriger Streit war. Der erstere, welcher Epiphanius hies, befahl Stephano, sich der Amtsverrichtungen zu enthalten; dieser aber ergrief das Mittel, nach Rom zu appelliren. Hieran kehrte sich der P. Epiphanius nicht; sondern befahl dem Stephano, selbst zu erscheinen. Als er angekommen, hatte der Patriarch die zu Constantinopel anwesende Bischöffe versamlet und ob gleich Stephanus vorgestellet, daß er den Bischof vor seinen Richter erkenne, ihn ebendeswegen verdammet und in einen weitern Verhaft bringen laßen.

Anm.

Anm. Die vorhero angezeigte Klagschrift ist auch hier die einzige Quelle. S. Buluzium collect. nou. concil. p. 1468. J. C.

§. XXXX.

Daher schikte Stephanus einen Freund nach Rom, wo P. Bonifacius mit den Bischöffen, den Aeltesten und Diaconis der dasigen Kirche eine Versamlung hielte. Ob wir gleich viele Urkunden haben; so wissen wir doch nichts weiter; als daß man die Klagschriften des Stephani und seiner Anhänger nebst den beygelegten Briefen, aus denen die Oberherrschaft des römischen Stuhls über Illyrien erhellen solte, oefentlich abgelesen; hingegen ist uns weder der Schluß selbst; noch der völlige Ausgang des ganzen Handels bekannt. 531.

Anm. 1. Diese Urkunden, welche sich auf acht und zwanzig Stüke belaufen, hat Holstein coll Rom. *tom.* I. p. 1. sqq. zuerst ans Licht gestellet und mit Anmerkungen begleitet. Sie stehen in Harduins concil. *tom.* II. p. IIII. sqq.

Anm. 2. S. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* VIIII. p. 430. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 696. und Bowers Historie der Päpste Th. III. S. 345. u. f.

§. XXXXI.

In Spanien war zu Toledo unter dem Bischof Montano eine kleine Kirchenversamlung, welche einige Canonen gemacht. 531.

Anm. 1. S. Aguirre concil. *tom.* I. p. 265. und Harduin concil. *tom.* II. p. 1139.

Anm. 2. Dieses Concilium, welches das zweyte toletanische heisset, wird gemeiniglich nach dem Baronio und Pagi *tom.* VIIII. p. 434. in dieses Jahr gesezet, die Spanier aber, als Aguirre ebendas. p. 267. Ferreras in der histoire de l'Espagne *tom.* II. p. 133. und Florez in Espanna sagrada *tom.* II. p. 192. und *tom.* VI. p. 130. behaupten daß es im Jahr 527. gehalten worden.

§. XXXXII.

J. C.

§. XXXXII.

Es ist wol kein Zweifel, daß P. Johannes
533. eine Versamlung der Geistlichen zu Rom gehalten, um den K. Justinian und den Akoemeten zu Constantinopel in der, über die alte Frage: ob einer von der Dreieinigkeit gelitten? entstandenen Streitfrage eine Antwort zu geben: es scheinet aber, daß die versamleten Lehrer hierüber uneinig gewesen.

Anm. Man lernet dieses aus einem Schreiben des P. Johannis, in Harduins concil. *tom.* II. p. 1150.

§. XXXXIII.

Der erstgedachte Kaiser Justinian der erste gab sich eine rühmliche Mühe, die Religionskriege beyzulegen. Dahin gehörte auch das **Religionsgespräch zu Constantinopel**, welches unter der Aufsicht des Patricii Strategii zwischen fünf katholischen und sechs severianischen Bischöffen, die Presbyters nicht mit gerechnet, gehalten wurde. Sie kamen drey Tage zusammen und am dritten war der Kaiser gegenwärtig. Ob es gleich ganz friedlich zuging; so wurde doch der Zwek der Wiedervereinigung nicht erreichet, indem nur ein einziger severianischer Bischof mit einigen untern Geistlichen und München sich dazu bequemete; die übrigen aber bey ihrer alten Meinung beharreten. Es war auch kein Wunder, weil beyde Theile nur menschliche Aussprüche zu Entscheidungsgründen annahmen.

Anm. 1. Davon gibt ein Schreiben des B. Innocentii von Maronien Nachricht in Harduins concil. *tom.* II. 1159.

Anm.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. *tom.* VIIII. p. 447. J. C. und Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 702. sqq.

§. XXXXIIII.

Auf Befehl des fränkischen Königes Childebert und seiner beyden Brüder wurde zu **Orleans** eine Kirchenversamlung gehalten, welcher sechs und zwanzig Bischöffe und von fünf andern Deputirte beywohneten. Man machte neue Kirchengeseze, um der verfallenen Kirchenzucht aufzuhelfen. 533.

Anm. 1. Sie stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 228. und Harduins concil. *tom.* II. p. 1173. wo der Eingang lautet: quum de *præceptione* glorioſiſſimorum regum, u. ſ. w.

Anm. 2. Es sind einundzwanzig Canonen: 2) befielet die jährlichen Provinzialsynoden: 3. u. 4) wieder die einreisende Simonie: 9) kein Geistlicher sol bey einem Laien wohnen: 11) wieder die eigenmächtigen Ehetrennungen: 15) vor Leute, die in Beziehung einer Sünde ihr Leben einbüßen, darf man die Opferungen annehmen, wenn sie nur nicht Hand an sich geleget: 21) ein seinem Bischof ungehorsamer Abt fällt in Bann.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccleſ. Francor. *tom.* I. p. 400. Longueval histoire de l'egliſe Gall. *tom.* II. p. 388. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 709. und die Histoir. litter. de la France *tom.* III. p. 163.

§. XXXXV.

Nachdem der Kaiser Justinian das Glük gehabt, durch seinen Feldherrn Belisarium die Vandalen aus Afrika zu vertreiben; so bekamen die bishero unter dem Druk gewesene Rechtgläubigen wieder Ruhe. Eine ansehnliche Folge war eine groſe Kirchenversamlung zu **Carthago**, auf welcher der dasige Bischof Reparatus den Vorsiz führete. 534. 535.

J. C. führete. Wir wissen von ihren Geschäften, einmal, daß sie an P. Johannem einige Abgeordneten abgeschikt und einen Unterricht über die zwey Fragen: wie es mit denen arianischen Bischöffen und Geistlichen zu halten, welche sich zur katholischen Parthei schlagen würden? und, ob man geborne, getaufte und erzogne Arianer zu Kirchenbedienungen befördern könne? ausgebeten, worauf auch der neue Papst Agapetus eine Antwort ertheilet: hernach, daß sie ebenfals durch Abgeordnete den Kaiser um die Wiedererstattung der den Kirchen entzogenen Güter ersucht und ein gar günstig Gehör gefunden: endlich, daß sie wegen einer Klostersache einen Bescheid gegeben und einen einzigen Canon gemacht.

Anm. 1. In Harduins concil. *tom.* II. p. 1154. stehet das Schreiben des Concilii an P. Johannem: p. 1176. der Canon des Concilii, der das Klosterwesen betrift: in Baronii annal. *tom.* VIIII. p. 506. aber Agapeti Antwort.

Anm. 2. S. Dacheri spicil. *tom.* I. p. 485. Ceillers histoire des auteurs *tom.* XVI. p. 714. und Bowers Historie der Päpste Th. III. S. 363.

§. XXXXVI.

Funfzehen französische Bischöffe kamen mit
535. Einwilligung des K. Theudeberts zu Clermont in Auvergne zusammen und erneuerten die alten Kirchengeseze und vermehreten solche mit sechszehen Canonen. Sie ließen auch an den König ein Bittschreiben ab, daß die Kirchengüter, wie bishero, durch die Theilungen des Reichs unter verschiedne Prinzen keinen Schaden haben mögen.

Anm.

Anm. 1. Die sechszehen Canonen und der gedachte Brief stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 241. und Harduins concil. *tom.* II. p. 1179. Man hat aber noch andere unter dem Nahmen dieser Versamlung bey Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 413. die falsch sind. J. C.

Anm. 2. Unter den Canonen bestätiget 2) die freie Bischofswahl der Klerisey und des Volks: 6) verbietet nochmals die Heurahten mit den Juden: 3. 7. 8) den Gebrauch der heiligen Geräthe bey Begräbnißen und Hochzeiten: 13. u. 16) lehren, daß die Enthaltungsgabe noch nicht algemein unter den Geistlichen gewesen.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* I. p. 439. Ruinarts adpendic. ad Gregor. Turon. oper. p. 1334. Gall. christian. *tom.* II. p. 13. *tom.* III. p. 1236. *tom.* IIII. p. 519. Longueval histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* II. p. 428. Ceillers histoire des auteurs *tom.* XVI. p. 712. und die Histoire litter. de la France *tom.* III. p. 171.

§. XXXXVII.

In Orient waren die Eutychianer sehr stark worden, wozu der, von der Kaiserin Theodora ihnen erwiesene, Schuz am meisten beytrug. Was zu Constantinopel bey der Absezung des Patriarchen Anthimus und Einsezung des P. Mennas vorgefallen, gehöret an einen andern Ort. So viel müssen wir hier melden, daß die heftigen Beschwehrden der rechtgläubigen Bischöffe und Münche gegen den ebengedachten Anthimum, den B. Severum und den Münch Zoara, den Patr. Mennas bewogen, die zu Constantinopel anwesende Bischöffe zu versamlen. Er hatte allein den Vorsiz und legte der Versamlung viel Urkunden in diesen Händeln vor. Nach vielen Cärimonien in fünf Zusammenkünften wurde endlich die Verfluchungsformel wieder diese Kezer ausgesprochen und der Kaiser um Bestätigung und 536.

J. C. Volſtreckung dieſes Urtheils erſuchet, welches er auch that.

Anm. 1. Man hat eine ſehr volſtändige Samlung aller auf dieſer Verſamlung verleſenen und verhandelten Urkunden, deren Verzeichnis Fabricius biblioth. Græc. *vol.* XI. p. 431. liefert. Sie ſtehet in Harduins concil. *tom.* II. p. 1185 - 1410.

Anm. 2. S. Baronium, welcher doch mit Behutſamkeit zu leſen, und Pagi annal. eccleſ. *tom.* VIIII. p. 537. ſqq. Cave hiſtor. litter. ſcriptor. eccleſ. *tom.* I. p. 556. Ceiller hiſtoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 717. und Bowers Hiſtorie der Päpſte, Th. III. S. 369. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 415. erweiſet, daß nicht zwey; ſondern nur ein Concilium zu Conſtantinopel wieder Anthimum gehalten worden.

§. XXXXVIII.

Als der Patriarch zu Jeruſalem, Peter,
536. die Akten des vorigen Concilii erhielte, verſamlete er daſelbſt die unter ihm ſtehende Biſchöffe, welche denn das Urtheil, wenigſtens in Anſehung des Anthimi, billigten.

Anm. Die Akten, welche Front le Duc zuerſt, Harduin aber ebendaſ. p. 1409. beſſer geliefert, ſind nicht volſtändig.

§. XXXXVIIII.

Folgende Concilien gehören noch hieher, wel-
536. che zu Thibe in Armenien von den Eutychianern und in Syrien wieder die Origeniſten gehalten worden, das leztere aber iſt ungewis.

Anm. 1. Von dem Concilio zu Thibe, wodurch die armeniſche Kirche ſich völlig von den andern abgeſondert, ſ. Galanum concil. eccleſ. Arm. *part.* I. p. 85. 86. *part.* II. *tom.* I. p. 120. Cave hiſtor. litter. *tom.* I. p. 557. und Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* VIIII. p. 514.

Anm.

Anm. 2. Von dem andern redet nur der libellus synodicus *cap.* 116. J. C.

§. L.

Von einer französischen Kirchenversamlung zu Orleans, welche der Ordnung nach die dritte ist, haben wir nur Canonen, von denen der gröste Theil die alten wiederholen und zum Theil besser bestimmen. 538.

Anm. 1. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 247. und Harduins concil. *tom.* II. p. 1421.

Anm. 2. Wir merken hier eine neue Einschärfung der Verordnung von jährlichen Provinzialsynoden. Zu den neuern gehören 20) die Adpellation vom Bischof an die Synode: 24) verheurahteten sol keine Buße ohne Einwilligung beider Theile aufgeleget werden: 26) wieder den Wucher der Geistlichen.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* I. p. 554. Longueval histoire de l'eglise Gallic. *tom.* II. p. 438. Gall. christian. *tom.* IIII. p. 342. Ceiller histoire des auteurs *tom.* XVI. p. 725. und Histoir. litter. de la France *tom.* III. p. 178.

§. LI.

Von dem Concilio zu Barcellona wissen wir auch nichts weiter; als daß man Canonen auf selbigen gemacht. 540

Anm. Es sind zehen Canonen, welche theils die Kirchendiener; theils die Büßenden betreffen. S. Aguirre concil. Hisp. *tom.* I. p. 279. Harduins concil. *tom.* II. p. 1439. Ferreras histoir. d'Espagne, *tom.* II. p. 149. Mansi suppl. concil. *tom.* I. p. 421. und Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 732.

§. LII.

Daß die Bischöffe der byzacenischen Provinz in Africa auf einer Kirchenversamlung verschiedne 541.

J. C. schiedne neue Kirchengeseze gemacht und ihre Bestätigung vom K. Justinian gesucht und erhalten, ist gewis, worinnen sie aber bestanden, wissen wir nicht.

Anm. Dieses alles lernen wir aus den Urkunden in Baronii annal. *tom.* VIIII. p. 618.

§. LIII.

Es ist eine sehr wahrscheinliche Meinung,
541. daß um diese Zeit unter dem Patriarchen Menna zu Constantinopel eine Kirchenversamlung wieder die Anhänger des Origenis gehalten worden. Man mus sich billig wundern, daß dieses Concilium schon zu den ältern Zeiten mit dem algemeinen fünften Concilio vermischet worden, obgleich hinreichende Gründe dawieder streiten.

Anm. Wir folgen hier Caven in histor. litterar. *vol.* I. p. 558. und ersuchen unsere Leser, seine Nachrichten selbst anzusehen. Er nimt daher auch an, daß die funfzehen constantinopolitanischen Anathematismi wieder die Origenisten, welche man in Lambeks *vol.* VIII. de biblioth. Aug. p. 435. Baluzens collect. nou. concil. p. 1548. Harduins concil. *tom.* III. p. 282. und Fabricii biblioth. Græc. *vol.* XI. p. 29. findet, Schlüsse dieser Versamlung sind. Mansi hat supplem. concil. *tom.* I. p. 524. sqq. in einer eignen Abhandlung von den, wegen der Origenisten gehaltenen, Synoden zu behaupten gesuchet, theils, daß diese Versamlung im J. 543 theils, daß noch vorhero zu Gaza eine andere gehalten worden; es ist aber alles sehr ungewis und dunkel.

§. LIIII.

Aus allen französischen Landen, welche unter
541. der Herschaft der merovingischen Prinzen standen, kamen abermals Bischöffe zu Orleans zusammen,

sammen, und machten unter des Bischofs von Bourdeaux Vorsiz neue Kirchenordnungen. J. C.

Anm. 1. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 260. und Harduins concil. *tom.* II. p. 1435.

Anm. 2. Außer verschiednen, nur erneuerten Verordnungen, betrafen 1) das Osterfest: 4) den Gebrauch anderer Dinge; als des Weins im Abendmal: 15. 16) Ueberbleibsel heidnischer Gebräuche: 22) die obrigkeitlichen Bestätigungen der Heurahten wieder der Eltern Willen, welche verboten werden: 21-24) das Freystattrecht der Kirchen: 31) christliche Judensklaven.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* I. p. 595. Longueval histoir. de l'egliſe Gall. *tom.* II. p. 451. Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 732. und die histoire litter. de la France *tom.* III. p. 185.

§. LV.

Die Nestorianer hielten in Persien eine Synode, beruhigten dadurch ihre Kirche und bestätigten ältere Verordnungen, auch fremder Versamlungen. 544.

Anm. S. Assemann biblioth. oriental. *tom.* III. *part.* 2. p. 181. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 421.

§. LVI.

Nunmehro ging der Lermen wegen der drey Kapitel an. Man verstand darunter die Schriften des Theodors von Mopsveste, des Theodorets und des Ibas von Edessa, welche K. Justinian durch ein Edikt zu verdammen, sich von einigen heimlichen Eutychianern, verleiten laßen. Es war ihm daran gelegen, daß dieses Edikt sein Ansehen behauptete. Die morgenländischen Bischöffe waren bereitwillig auf einer Kirchenver- 546.

J. C. samlung zu Constantinopel, unter dem Patr. Menna es zu billigen.

§. LVI a.

Hierauf langte der Bischof von Rom Vigi-
547. lius zu Constantinopel an, welcher nebst den andern abendländischen Bischöffen die Verdammung der drey Kapitel als eine Sache ansahe, welche dem Ansehen der algemeinen chalcedonischen Kirchenversamlung sehr nachtheilig sey. Da er nun zu seinem grösten Verdruß erfahren muste, daß sein Ansehen nicht hinreichend sey, den Kaiser zu einer Sinnesänderung zu bringen; so hofte er, der Sache durch ein neues, in seiner Gegenwart zu haltendes, Concilium abzuhelfen. Es kamen auch würklich dreyßig Bischöffe zusammen, und jeder gab seine Meinung schriftlich von sich, welche denn dem Kaiser zugestellet wurden. Man weis zwar nicht eigentlich, was beschlossen worden, und in der That war kein rechter Schluß gemacht worden; allein aus dem Ausgang siehet man doch soviel, daß wol die meisten, wie P. Vigilius selbst, auf eine algemeine Kirchenversamlung angetragen: solche auch vom Kaiser bewilliget worden; doch dieser sich nicht abhalten lassen, unterdessen seinen Zorn gegen die drey Kapitel und ihre Verehrer werkthätig zu erweisen.

Anm. Wir haben in der Historie der Päpste S. 126. sowol die Quellen; als Hülfsmittel dieser merkwürdigen Geschichte erzehlet: worauf wir hier verweisen.

§. LVII.

§. LVII. J. C.

Eines der ansehnlichen Concilien in Frankreich, welches beynahe eine Nationalversamlung zu nennen, wurde zu **Orleans** gehalten, und zwar auf Befehl des K. Childeberts. Es ist nur wahrscheinlich, daß der Handel des dasigen B. Marcus, welcher wegen unbekannter Ursachen abgesezet und verwiesen worden, dazu Anlaß gegeben, und eben so ist es mit der Nachricht beschaffen, daß er von der Versamlung losgesprochen und in seine Aemter wiederhergestellet worden. Gewisser ist, daß man die Kirchengeseze abermals vermehret. 549.

Anm. 1. Die Canonen liefern Sirmond concil. Gall. *tom.* I. p. 277. und Harduin concil. *tom.* II. p. 1443. Was von dem B. Marco gemeldet wird, beruhet auf die Nachrichten des Gregorii von Tours in Mabillons act. sanct. ordinis Benedictin. *tom.* I. p. 118. womit noch Baluzens collect. nou. concil. p. 1472. zu vergleichen.

Anm. 2. Von denen Canonen wiederholet 1) die Verdammung der Nestorianer und Eutychianer: 2) verbietet den Misbrauch des Kirchenbannes: 4) empfielet ernstlich den ehelosen Stand den Kirchendienern: 9) verbietet, unwissende Personen zu Bischöffen zu machen: 10) erfordert die Einwilligung des Königes zur Bischofsweihe: 13-16) sorgen vor die Erhaltung der Kirchengüter: 18) sezet die Suspension von sechs Monaten auf das Ausbleiben der Bischöffe von der Provinzialsynode: u. s. w.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* I. p. 754. Longueval histoire de l'eglise Gall. *tom.* II. p. 502. Ceillers histoire des auteurs *tom.* XVI. p. 736. und die Histoire litter. de la France *tom.* III. p. 246.

§. LVIII.

Zehen von den Bischöffen, welche zu Orleans zusammen gewesen, versamleten sich aufs neue 549.

J. C. zu **Clermont** in Auvergne, und da sie nichts weiter gethan; als sechszehen von den orleanischen Canonen zu wiederholen; so ist die wahre Beschaffenheit ihrer Zusammenkunft noch ein Räthsel.

Anm. Diese Canonen stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 289. sqq. und Harduins concil. *tom.* II. p. 1451. Zu den vorhero angezeigten neuern Schriftstellern ist noch Gall. christian. *tom.* II. p. 13. und *tom.* III. p. 1236. beyzufügen.

§. LVIII.

Von der Synode, welche B. Nicetus zu
550. Trier in **Toul** gehalten, wissen wir nichts weiter; als daß der K. Theodebald die Bischöffe selbst berufen und wahrscheinlicher Weise die Verdrüslichkeiten Anlaß dazu gegeben, welche der erste von einigen Herren erdulten müssen, die er wegen blutschänderischer Ehen in den Bann gethan.

Anm. Man hat nur ein Schreiben des B. Mapinii, darinnen er sich wegen seines Nichterscheinens entschuldiget, in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 292. Harduins concil. *tom.* II. p. 1452. und mehreren Samlungen, wovon die Histoire litter. de la France *tom.* III. p. 307. Nachricht giebet, womit noch des Hrn. von Hontheim histor. diplomat. Treuirens. *tom.* I. p. 31. zu vergleichen.

§. LX.

Zu **Mopsveste** muste auf Befehl des K.
550. Justiniani und in Gegenwart eines seiner Hofbedienten eine Versamlung gehalten werden: um die Frage zu beantworten: ob des berühmten Bischofs daselbst, Theodors, Nahme in den dasigen Kirchenregistern stehe und abgelesen werde.

Nach

Nach vielen Cärimonien kam durch Beeidung J. C.
vieler Zeugen und durch Aufweisung der Kirchenregister so viel heraus, daß er nicht darinnen stehe: nicht abgelesen werde und dahero schon seit geraumer Zeit ausgestrichen worden.

Anm. 1. Die Akten und das, an den Kaiser erlassene, Synodalschreiben dieser Versamlung, gehören zu den Akten des fünften algemeinen Concilii und stehen in Hardouins concil. *tom.* III. p. 123. sqq.

Anm. 2. Die neuen Schriftsteller sollen bey eben diesem algemeinen Concilio gemeldet werden. Hier merken wir nur an, daß Garnier irret, wenn er zwey Versamlungen zu Mopsveste annimmt, wie Cave histor. litter. scriptor. eccles. *tom.* I. p. 559. erweiset.

§. LXI.

So sehr dieses alles die fernere Verdammung 550.
der drey Kapitel beförderte; so gros war hingegen der Eifer der abendländischen Kirchen, die Ehre derselben zu behaupten. Wir finden, daß sowol in Illyrien; als in Afrika deswegen Versamlungen gehalten, und auf leztern der P. Vigilius, wegen seines Judicati, nahmentlich verdammet worden.

Anm. Baluze hat diese beyde Concilien, so bisher unbekannt gewesen, nou. collect. concil. p. 1472. 1473. aus der victorischen Chronik wieder ans Licht gebracht.

§. LXII.

Auf Befehl des K. Childeberts kamen viele 551.
Bischöffe zu Paris zusammen, den in dem Criminalproceß wieder den Bischof daselbst, Saffarac, ergangenen Spruch zu untersuchen. Es

J. C. geschahe und das Urtheil seiner Einsperrung in ein Kloster wurde bestätiget.

Anm. 1. Dieses Urtheil, die einzige Urkunde dieser Versamlung, findet sich in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 301. und Hardouins concil. *tom.* III. p. 335.

Anm. 2. S. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* I. p. 778. Dubois histor. eccles. Paris. *libr.* II. *cap.* 4. §. 10. Gall. christian. *tom.* VI. p. 612. Ceillers histoire des auteurs *tom.* XVI. p. 774. die Histoire litter. de la France *tom.* III. p. 256. welche sämtlich erweisen, daß diese Versamlung nicht im J. 555. wie Sirmond und die andern Concilienſamler angeben; sondern im J. 551. gehalten worden.

§. LXIII.

Weil man kein anderes Mittel zu finden
553. hofte, die nunmehro algemein gewordene Streitigkeit über die drey Kapitel zu endigen, so schrieb K. Justinian eine algemeine Versamlung nach Constantinopel aus, welche in der Ordnung die fünfte ist. Ehe diese zusammen kam, fielen mit dem P. Vigilio merkwürdige Händel vor, welche alle dahin ausliefen, daß er bald aus Furcht vor des Kaisers Zorn die drey Kapitel verdammte; bald aus Furcht vor dem algemeinen Unwillen der abendländischen Geistlichen, sie oefentlich in Schuz nahm. Daß der Kaiser diese Versamlung ausgeschrieben und der neue Patriarch von Constantinopel, Eutychius, auf selbiger den Vorsiz geführet, sind ganz ausgemachte Wahrheiten. Da wir sehr volständige Akten haben, so können wir eine umständliche Nachricht davon geben. In der ersten Sizung wurde theils ein sehr weitläuftiges, sowol historisches; als polemisches Schreiben des Kaisers an die

Syno-

Synode; theils des P. Eutychii an den P. Vigilium überschiktes Glaubensbekäntnis, nebst des leztern, selbiges genehmigenden, Antwort verlesen; theils die drey Patriarchen von Constantinopel, Alexandrien und Antiochien nebst siebenzehen Bischöffen an Vigilium geschikt, um ihn zu ersuchen, daß er den Versamlungen beywohne: worauf er die Antwort des folgenden Tages zu überschiken, versprach. In der andern schikte man abermals an Vigilium. In der Hauptsache war die Antwort abschläglich, unter dem Vorwand, daß zu wenig Abendländer anwesend wären; doch versprach er sowol diesen; als den kaiserlichen Abgeordneten, seine Meinung von den drey Kapiteln schriftlich abzugeben. Seinem Beyspiel folgten einige wenige, zu Constantinopel anwesende, abendländische Bischöffe. Bey der dritten Zusammenkunft erklärte die Synode, daß sie die Glaubensbekäntnisse der vier ältern algemeinen Kirchenversamlungen gutheise und alle, diesen entgegen stehende Kezereien verdamme. In der vierten fing man an die verdächtigen Stellen des Theodor von Mopsveste zu untersuchen: fuhr darinnen in der fünften fort: verlaß zugleich einige Stellen anderer Lehrer, die ihm entweder zum Vortheil; oder zum Schaden gereichen solten: entschied die strittige Frage von der Rechtmäßigkeit der Verdammung eines Kezers nach seinem Tod und beschäftigte sich noch mit dem Auszug von irrigen Stellen aus Theodorets Schriften. Hierauf verfuhr man in der sechsten eben so mit des Ibas Brief

an

an Marin. In der ſiebenden wurden die geſamleten Akten nebſt P. Vigilii drey Schriften, in denen er die drey Kapitel verdammet hatte, an den Kaiſer geſchikt. Endlich erfolgte in der achten das Urtheil, da man in vierzehen Anathematismis Kezer verdammte, unter welchen nicht allein die drey Urheber der oftgedachten Kapitel, ſondern auch Origenes ſtehet; obgleich hieraus nicht zu erweiſen, daß man mit der Unterſuchung des origenianiſchen Lehrbegrifs ſich auf dieſer Verſamlung beſchäftiget. So endigte zwar ſich dieſe Verſamlung; nicht aber der Streit, beſonders durch das wankelmühtige Betragen des P. Vigilii, von dem anderswo geredet worden.

Anm. 1. Die nur lateiniſch vorhandnen Akten, von deren beſondern Schickſalen Fabricius biblioth. Græc. *vol.* XI. p. 435. nachzuſehen, hat Hardouin concil. *vol.* III. p. 1-214. vollſtändig geliefert und dasjenige ſchon genuzet, was Baluze collect. nou. concil. p. 1475. ſqq. geliefert.

Anm. 2. Wir haben ſchon in der Hiſtorie der Päpſte S. 126. Gelegenheit gehabt, die Schriften des Marca, Noris, Garnier, Alexanders, Catalani, Cavalcanti, Calles, Baſnagens, Richers, Cavens und Cyprians anzuführen, in denen die Geſchichte des fünften algemeinen Concilii erläutert worden; ſezen daher nur noch hinzu: Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* X. p. 93. ſqq. Lupum *tom.* II. oper. p. 133. ſqq. Benzeln in ſyntagm. diſſertat. acad. *tom.* I. p. 621. Bowers Hiſtorie der Päpſte Th. III. S. 440. und Ceillers hiſtoire des auteurs *tom.* XVI. p. 742.

Anm. 3. Wir merken noch an, daß wie dieſe Verſamlung eigentlich nur aus den morgenländiſchen Biſchöffen beſtanden; ſie ihr Anſehen eines algemeinen Concilii nur durch den Willen des Kaiſers erhalten: auch nachhero ſowol von dem P. Vigilio ſelbſt; als von der ganzen römiſchen Kirche davor erkannt worden und noch erkannt werde.

§. LXIIII.

§. LXIIII. J. C.

Wie die Akten dieses Concilii nach Jerusalem kamen, wurden sie auf einer eignen Synode gutgeheisen und ein Bischof, der wiedersprach, davor abgesezet. 553.

Anm. Diese kennen wir nur aus dem Leben des h. Sabas in Coteliers moniment. eccles. Græc. *tom.* III. p. 375.

§. LXV.

Hingegen ist das Concilium zu Aquileja zweifelhaft, welches die Schlüsse der constantinopolitanischen Versamlung verworfen und daher zu der langwierigen Spaltung zwischen Illyrien und Rom die Veranlaßung gegeben. 553.

Anm. Man hat keine ältere Nachrichten davon; als in Bedä Chronik *tom.* II. oper. p. 226. vergleiche Rubeis monim. eccles. Aquil. p. 213.

§. LXVI.

Von einem Concilio zu Arles haben wir nur sieben Canonen. Der dasige Erzbischof Sapaudus hatte den Vorsiz. Man siehet aus den Verordnungen, daß die Bischöffe bemühet gewesen, die Unterwürfigkeit der Klöster unter die erstere zu befestigen. 554.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 298. Lecointe annal. eccles. Francor. *tom.* I. p. 397. sqq. Galliam christian. *tom.* I. p. 394. *tom.* III. p. 1113. und die Histoire litter. de la France *tom.* III. p. 263. sqq.

§. LXVII.

Der Bischof Maclianus zu Vannes ist auf einem Concilio in Niederbretagne in Bann gethan worden. 555.

Anm.

J. C. Anm. Dieſes meldet nur Gregorius von Tours in hiſtor. Francor. *libr.* IIII. *cap.* 4.

§. LXVIII.

Das dritte Concilium zu **Paris**, deſſen
557. Zeitrechnung nur wahrſcheinlich beſtimmet werden kan, wurde durch die täglich mehr einreiſſende Ausſchweifungen in Räubereien, Sünden der Unzucht, und Unordnungen bey Biſchofswahlen veranlaßet, denen man neue Einſchärfungen der ſchon vorhandnen Kirchengeſeze entgegenſezte.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 313. Harduins concil. *tom.* III. p. 333. Lecointe annal. eccleſ. Francor. *tom.* I. p. 825. Longueval hiſtoir. de l'egliſe Gallic. *tom.* II. p. 526. Ceillers hiſtoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 775. und die Hiſtoir. litter. de la France *tom.* III. p. 264.

§. LXVIIII.

Man verbindet drey Concilien zu **Landaf**
560. in Engelland mit einander, weil man ihre eigentliche Zeit nicht anders angeben kan; als daß ſie unter dem daſigen Biſchof Oudoceo gehalten worden. Sie betrafen drey Mordthaten, welche die kleinen Könige Mourich an Cinetu: Morcant an Frioc und Gnidnert an Merchion begangen hatten.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britanniæ *tom.* I. p. 17. ſqq. Harduins concil. *tom.* III. p. 343. ſqq. und Ceillers hiſtoire des auteurs *tom.* XVI. p. 778.

§. LXX.

Die beyden Concilien zu **Conſtantinopel**
561. und **Antiochien**, jedes zum Beſten der Eutychianer;

chianer; dieses aber wieder dieselbe, sind wol er- J. C.
dichtet.

Anm. Man kennet sie nur aus dem libro synodico *cap.* 119. u. 120. p. 239.

§. LXXI.

Zu Thevin in Armenien sol man auf einer 562.
Versamlung den bekannten Zusaz: **der vor uns gekreuziget ist,** welchem einige dem Lobgesang Trisagium angefüget, gebilliget haben.

Anm. S. Galanum conciliat. eccles. Armen. cum Rom. *tom.* I. p. 105. und Mansi supplem. concilior. *tom.* I. p. 441.

§. LXXII.

Auf Befehl des Königes Theodemir kamen 563
einige Bischöffe nebst der ganzen Geistlichkeit der Stadt **Braga** in Portugal, unter des dasigen Erzbischofs Lucretii Vorsiz, ebendaselbst zusammen und machten sowol einige Schlüsse wieder die Lehrsäze der Priscillianisten und Manichäer; als verschiedene Canonen.

Anm. 1. Ob dieses das erste; oder das zweyte bragische Concilium sey, hanget lediglich davon ab, ob dasjenige ächt sey, welches im B. II. H. I. A. II. §. 20. angezeiget worden. Die Urkunde bestehet aus einer historischen Nachricht, darinnen das præceptum regis zweymal gemeldet wird: siebzehen Lehrschlüsse und zweyundzwanzig Canonen, in Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 292. und Harduins concil. *tom.* III. p. 347. sqq.

Anm. 2. Von denen Canonen 1-5) betreffen die Uebereinstimmung der gottesdienstlichen Gebräuche: 12) keine Lieder; als die biblischen in der Kirchen zu singen: 14) Geistliche, die kein Fleisch essen wollen, sollen doch wenigstens das Gemüse in Fleischbrühe kochen, daß man sie nicht vor Priscillianisten halte: 16) Selbstmördern bey ihren Begräbnissen keine gottesdienstliche Ehrenbezeigungen

J. C. gen zu erweisen: 18) keinen Todten in den Kirchen zu begraben.

Anm. 3. S. Ferreras histoire d'Espagne *tom.* II. p. 179. sqq. und Ceillers histoire des auteurs *tom.* XVI. p. 779. sqq.

§. LXXIII.

Der König Chlotarius hatte Emerium zum
563. Bischof zu Xaintes, ohne vorhergegangene Wahl der Geistlichen und des Volks verordnet und ohne Vorwissen des Erzbischofs einzuweihen befohlen. Deswegen versamlete daselbst der Erzbischof von Bourdeaux, Leontius, eine Provinzialsynode, auf welcher gedachter Bischof, weil er wieder die Canonen zu seinem Amt gelanget, abgesezet und ein anderer an seine Stelle verordnet wurde. Man überschikte diesen Schluß dem K. Charibert, welcher nicht allein den Boten übel belohnete; sondern auch Mittel fande, seines Vaters Verordnungen aufrecht zu erhalten.

Anm. 1. Die Quelle ist Gregorius von Tours histor. *libr.* IIII. *cap.* 26. S. Hardouins concil. *tom.* III. p. 353.

Anm. 2. S. Pagi critic. annal. Baron. *tom.* X. p. 251. Lecointe annal. eccles. Francor. *tom.* II. p. 7. und Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 782.

§. LXXIIII.

Von einem zu Lyon gehaltenen und auf Be-
566. fehl des K. Guntchramni berufenen Concilio haben wir nicht allein einige, auf selbigem gemachte Canonen; sondern auch die historische Nachricht, daß die beyden bekannten Bischöffe Salonius zu Ambrun und Sagittarius zu Gap wegen ihres ärgerlichen Lebens abgesezet worden.

Anm.

Anm. 1. Die historische Nachricht des Gregorii von Tours histor. *libr.* V. *cap.* 21. nebst den Canonen liefern Sirmond concil. Gall. *tom.* I. p. 325. und Harduin concil. *tom.* III. p. 353. J. C.

Anm. 2. Es sind von den Händeln der beyden Bischöffe schon die Schriftsteller in der Historie der Päpste S. 129. angezeiget worden, welche hier nebst Ceillers histoire des auteurs *tom.* XVI. p. 783. zu vergleichen.

Anm. 3. Die Canonen betreffen die Gültigkeit dessen, was ein Bischof thut: den Zwang freier Personen zur Leibeigenschaft und die Absingung der Litanien im November.

§. LXXV.

Fast zu gleicher Zeit kamen einige Bischöffe zu Tours zusammen. Sie machten auch neue Canonen und bestätigten ein Kloster, welches die heilige Radigonde zu Poitiers gestiftet hatte. 567.

Anm. 1. Sirmond concil. Gall. *tom.* I. p. 329. sqq. und Harduin concil. *tom.* III. p. 355. liefern 1) die sieben und zwanzig Canonen, in deren Eingang die Bischöffe melden, daß sie iuxta conniuentiam glorioſiſſimi domini Chariberti regis adnuentis zusammen gekommen: 2) ein Circularschreiben von vier Bischöffen an die Diöces von Tours, welches schwehrlich hieher gehöret: 3) der Radegonde Bittschreiben und 4) des Concilii Antwort.

Anm. 2. Von den Canonen, die sehr weitläuftig abgefasset, sind die meisten alt: wenige sind neu und betreffen theils gottesdienstliche Gebräuche; theils das unentgeldliche Ordiniren; theils das Klosterwesen, da denn das Heurahten der Ordenspersonen hoch verboten wird.

Anm. 3. S. Pagi critic. annal. Baron. *tom.* X. p. 285. Lecointe annal. eccleſ. Francor. *tom.* II. p. 67. Gall. christian. *tom.* IIII. p. 867. Longueval histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* III. p. 14. Ceillers histoire des auteurs *tom.* XVI. p. 783. und die Hiſtoir. litt. de la France *tom.* III. p. 288.

§. LXXVI.

Der suevische König Theodemir in Spanien veranlaßte eine Versamlung der ihm unterworfe- 569.

J. C. nen Biſchöffe zu Lugo und befahl ihnen, daß ſie mehrere Biſthümer und noch ein Erzſtift anlegen ſolten. Daß das leztere geſchehen und Lugo ſelbſt zu einem Metropolitanſiz erhoben worden, iſt gewis; wegen des erſtern Punkts aber ſind noch einige Zweifel vorhanden.

Anm. S. Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* I. p. 292. Harduins concil. *tom.* II. p. 375. und Ferreras hiſtoire generale d'Eſpagne *tom.* II. p. 192.

§. LXXVII.

Auf Befehl des K. Ariamini kamen die Bi-
572. ſchöffe der beyden Erzſtifter Braga und Lugo am erſtern Ort unter dem Vorſiz des daſigen Erzb. Martins zuſammen: billigten eine Samlung von Kirchengeſezen, welche der erſtgedachte Martin gemacht hatte, und ſezten noch einige Canonen feſt.

Anm. 1. Die Urkunde und Canonen ſtehen in Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* II. p. 316. und in Harduins concil. *tom.* III. p. 383.

Anm. 2. Unter den Canonen 1) empfielet die Kirchenviſitationen: 2-4) verbietet den Biſchöffen in gewiſſen Fällen Geld zu nehmen: 7) desgleichen den andern Geiſtlichen vor die Taufe: 8) wer einen Geiſtlichen einer Sünde der Unzucht beſchuldiget, ohne zwey; oder drey Zeugen ſtellen zu können, fält in den Kirchenbann: 9) betrift das Oſterfeſt, die Faſten und die Taufe der erwachſenen am gedachten Feſt.

Anm. 3. S. Pagi critic. annal. Baron. *tom.* X. p. 300. Ceiller hiſtoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 790. und Ferreras hiſtoir. d'Eſp. *tom.* II. p. 196.

§. LXXVIII.

Man ſezet noch eine Kirchenverſamlung zu
572. Lugo hinzu, auf welcher theils die in der erſtern gemachte

gemachte Einrichtung der Erzstifter und Stifter J. C.
vom König bestätiget; theils die von dem oft gedachten Martin von Braga gesamlete morgenländische Kirchengeseze genehmiget worden. Es sind aber keine glaubwürdige Urkunden desfals vorhanden.

Anm. S. Baronium annal. eccles. *tom.* X. p. 300. Labbe concil. *tom.* V. p. 902. und Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 325. sqq. Vergleiche noch die Vorbereitungsgrundsz. §. XXX. Nr. 6).

§. LXXVIIII.

Zu Paris war eine ansehnliche Versamlung 573.
der französischen Geistlichkeit, welche der K. Guntchrammus zusammen berufen, um den Streitigkeiten zwischen seinen Brüdern, dem K. Chilperich und dem K. Sigebert ein Ende zu machen. Diese Absicht wurde nicht erreichet. Eine Nebensache war die Klage des B. Papolus von Chartres, daß der Erzbischof Aegidius von Rheims einen Presbyter Promotum, ohne Vorwissen des Bischofs, zum Bischof von Chateaudun verordnet hatte. Das Concilium sprach zwar, wie es Papolus wünschte und erlies deswegen an den K. Sigebert und an den Erzbischof ein Schreiben; es war aber, so lange der erstere lebte, ohne Nuzen.

Anm. 1. Die drey Urkunden stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 350. Ruinards adpend. oper. Gregor. Turon. p. 1340. und Hardouins concil. *tom.* III. p. 401. sqq.

Anm. 2. S. Lecointe annal. eccles. Francor. *tom.* II. p. 135. Pagi critic. annal. Baron. *tom.* X. p. 332. Dubois histor. eccles. Paris. *libr.* III. *cap.* 1. Die Histoir. litter. de la France *tom.* III. p. 308. Daniels Geschichte

J. C. von Frankreich Th. I. S. 225. Longuevals histoir. de l'Egliſe Gallic. *tom.* III. p. 77. und Ceillers histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 792. ſqq.

§. LXXX.

Die Verſamlung zu Lyon, welche hier einge-
575. rükt wird, war nur ein Reichstag.

Anm. Dieſes ſiehet man aus Gregorii von Tours histor. Francor. *libr.* V. *cap.* 5. u. 6.

§. LXXXI.

K. Chilperich berief zu Paris eine ander-
577. weitige Verſamlung, um wieder den B. Prätextatum von Rouen das Urtheil zu ſprechen, den er keines geringern Verbrechens; als des Laſters der beleidigten Majeſtät beſchuldigte. Dieſe ganze Sache gehöret in die ärgerliche Hiſtorie der Fredegund und Brunehild. Man glaubet gemeiniglich, daß der Biſchof unſchuldig angeklaget: unvorſichtig das, was man ihm Schuld gegeben, geſtanden, und darauf abgeſezet und verwieſen worden. Der König war ſelbſt anweſend.

Anm. 1. Man hat keine Quellen; als die Nachrichten des Gregorii von Tours *libr.* V. *cap.* 19. u. *libr.* VII. *cap.* 16. vergleiche Harduins concil. *tom.* III. p. 405. ſqq.

Anm. 2. S. Lecointe annal. eccleſ. Francor. *tom.* II. p. 272. Daniels Geſchichte von Frankreich Th. I. S. 244. Die Hiſtoir. litter. de la France *tom.* III. p. 351. und Ceillers hiſtoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 794.

§. LXXXII.

Einen beſſern Ausgang hatte die ungegrün-
577. dete Klage wieder den B. Gregorium von Tours,

Tours, die auf einer Versamlung der Bischöffe J. C.
zu Braie, unweit Rheims, untersuchet wurde. Er schwur den Reinigungseid und erhielte die Lossprechung.

Anm. S. Gregorium selbst *libr.* V. *cap.* 49. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* II. p. 206. und Daniels Geschichte von Frankreich Th. I. S. 252. Einige sezen es ins J. 581.

§. LXXXIII.

Ob gleich die beyden Bischöffe Salonius 579.
und Sagittarius durch Hülfe des römischen Stuhls wieder in ihre Aemter waren eingesezet worden; so erfolgte doch keine Besserung ihrer Aufführung. Daher der K. Guntchrammus eine Kirchenversamlung zu Chalons an der Saone veranstaltete, welche sie aufs neue absezte und in das Gefängnis bringen lies, aus dem sie nachhero heimlich entwichen. Was aber von einer Bestätigung der, nach Maurienne gebrachten, Ueberbleibsel vom Johanne dem Täufer gemeldet wird, gehöret zu den Fabeln.

Anm. 1. Das erste meldet Gregorius von Tours am angef. Ort *libr.* V. *cap.* 28. das zweyte eine alte Nachricht von zweifelhaftem Ansehen in Harduins concil. *tom.* II. p. 447.

Anm. 2. S. Lecointe annal eccles. Francor. *tom.* II. p. 181. und die §. LXXIIII. gemachte Anmerkung.

§. LXXXIIII.

Noch ein französisches Concilium wurde zu 579.
Xaintes gehalten, und ein gewisser Graf Nantinus, der in den Kirchenbann gethan worden, wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen.

J. C. Anm. Auch dieses meldet Gregorius von Tours *libr.* V. *cap.* 36. allein.

§. LXXXV.

Wir wollen hier eine morgenländische Kir-
576. chenversamlung einrüken, welche die nestorianische Christen zu Seleucien unter dem Vorsiz ihres Oberhauptes Mar-Ezechiel gehalten und auf selbiger nicht allein einige Canonen gebilliget, die in den, zum römischen Reich gehörigen, Provinzien gemacht worden; sondern auch selbst einige neue fest gesezet.

Anm. 1. Assemann biblioth. oriental. *tom.* III. *part.* 1. p. 439. und *part.* 2. p. 183. und Mansi supplem. concilior. *tom.* I. p. 441.

Anm. 2. Von denen neun und dreyßig Canonen 1) verdammet die schwärmerischen Messalianer: 14) bestätiget die Oberherschaft des nestorianischen Patriarchen: 15) befielet, alle vier Jahr eine Kirchenversamlung bey dem Patriarchen zu halten und 16) jährlich eine Provinzialsynode: 34) verbietet, durch Hülfe der Heiden; oder der Laien Kirchendienste zu suchen: 35) keine Kirchen; oder Klöster ohne einen hinreichenden Fond zu stiften: 38) gibt den Stadtgeistlichen vor den Dorfpfarrern den Rang.

§. LXXXVI.

K. Guntchramnus befahl seinen Bischöffen,
581. zu Macon zusammen zu kommen, um einige Verordnungen zu machen. Die Versamlung war sehr zahlreich und erneuerte einige alte Kirchengeseze und that noch einige hinzu.

Anm. 1. Die neunzehen Canones stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 370. und Harduins concil. *tom.* III. p. 451. es ist aber Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 445. zu vergleichen.

Anm. 2. Zu den neuen gehöret 2) Verbot an alle Geistliche und Laien, Nonnenklöster zu besuchen und ohne höchste

Noht

Noht mit Nonnen zu sprechen: 3) desgleichen an alle Frauenzimmer, in ein Zimmer eines Bischofs zu gehen, ausser in Gegenwart zweyer Aeltesten; oder Diaconorum: 5) an die Geistlichen, Waffen und Laienkleider zu tragen: 6) an die Erzbischöffe (welcher Nahme hier zuerst vorkomt) ohne dem Pallio zu consecriren: 9) Verordnung von Martini bis auf Weihnachten, alle Montage, Mittwochen und Freytage zu fasten: 12) und, daß ein falscher Zeuge; oder Meineydiger bis an seinen Tod in Kirchenbann sey. J. C.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* II. p. 237. Pagi critic. *tom.* X. p. 373. Galliam christian. *tom.* IIII. p. 957. Longueval histoir. de l'eglise Gallic. *tom.* III. p. 113. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 797. und die Histoir. litter. de la France *tom.* III. p. 228.

§. LXXXVII.

Zwischen dem eutychianischen Patriarchen von Alexandrien Damiano und dem B. Peter von Antiochien von eben dieser Parthei kam es in der Lehre von der Dreieinigkeit zu einem Streit und dieser veranlaßte eine zwanzigjährige Spaltung. Damian hat deswegen zu Alexandrien eine Kirchenversamlung gehalten. 578.

Anm. S. Assemann biblioth. oriental. *tom.* II. p. 71. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 449.

§. LXXXVIII.

Um eben diese Zeit hielten die Eutychianer, vermuhtlich zu Alexandrien, eine Synode und sezten den antiocheniſchen Patriarchen Paul ab, weil er sich zu Constantinopel zur rechtgläubigen Kirche bekannt hatte, unerachtet er nach seiner Zurükkunft in Syrien sich wieder zu der eutychianischen Parthei gewendet. 578.

Anm. S. Coteliers moniment. eccles. Græc. *tom.* III. p. 397. und Mansi ebendas. p. 449.

J. C.

§. LXXXVIIII.

Die Synode zu **Grado**, welche von eini-
579. gen angegeben wird, iſt erdichtet.

Anm. S. Rubeis diſſ. de ſchiſmat. Aquileienſi *cap.* 8. und 9.

§. LXXXX.

Der arianiſche König in Spanien Leovigild
581. lies auf einem Concilio zu **Toledo** den Schluß machen, daß wer von der rechtgläubigen Parthei zu den Arianern übergehen wolte, nicht ſolte wieder getauft werden: wodurch ſo wol; als durch eine eigne verführeriſche Schrift, die im Nahmen der Synode bekannt gemacht worden, der Abfall vieler Perſonen befördert wurde.

Anm. Dieſes bishero ganz unbekannte Concilium hat Manſi ſupplem. concilior. *tom.* I. p. 451. wieder ans Licht gebracht.

§. LXXXXI.

Von einer Synode zu **Lyon** haben wir nur
583. ſechs Canonen.

Anm. 1. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 377. und Harduins concil. *tom.* III. p. 455.

Anm. 2. Unter den Canonen iſt der lezte der merkwürdigſte, durch welche den Kirchen anbefolen wird, den Unterhalt der Ausſäzigen ihres Ortes zu beſorgen, daß ſie nicht genöhtiget werden, herumzulaufen.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccleſ. Franc. *tom.* II. p. 236. und die Hiſtoir. litter. de la France *tom.* III. p. 534.

§. LXXXXII.

K. Guntchrammus lies noch eine Verſamlung
584. zu **Valence** halten und durch einen Miniſter,

Aſcle-

Asclepiodorum, die Bischöffe ersuchen, seine und J. C.
seiner königlichen Familie gemachte; oder noch zu machende Stiftungen zu bestätigen. Dieses geschah durch einen grosen Fluch gegen alle, welche als Armenräuber und Kirchendiebe sich daran vergreifen würden.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 379. Harduins concil. *tom.* III. p. 457. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 453. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* II. p. 279. und die Histoir. litter. de la France *tom.* III. p. 337.

§. LXXXXIII.

Unter den Eutychianern zu Alexandrien er- 585.
regte ein Sophist Stephanus grose Unruhen, da er lehrete, daß unerachtet des aufgehobenen Unterschieds zwischen den beyden Naturen in Christo dennoch ein Unterschied der Bedeutungskraft der Wörter bliebe, wodurch die verschiednen Eigenschaften der Naturen angezeiget würden. Ihm traten auch einige Lehrer von Antiochien bey, wurden aber von einer Synode zu **Guba** unter dem antiochenischen Patriarchen Peter verdammet.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 453.

§. LXXXXIIII.

K. Guntchrammus versamlete die Bischöffe 585.
seines Reichs abermals zu **Macon**. Man beschäftigte sich, ausser der Abfassung neuer Canonen, mit der Untersuchung gegen einige Bischöffe, welche die Parthei eines Betrügers, Gundobalds, gegen den König gehalten und jezt ihre Bestrafung erhalten, wobey das besonderste war, daß drey

J. C. Bischöffe, welche einen gewissen Faustinian zum Bischof von Tax geweihet hatten, diesem abwechselnd seinen Unterhalt verschaffen solten. Endlich wurde ein Bischof wiederleget, der behauptet hatte, daß die Weiber keine Menschen wären.

Anm. 1. Mit denen vorhandenen Canonen mus man die Berichte des Gregorii von Tours *libr.* VIII. *cap.* 20. verbinden. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 381. sqq. und Harduins concil. *tom.* III. p. 459.

Anm. 2. Von denen Canonen 1) empfielet die Sonntagsfeier, welche auch K. Guntchramnus durch ein eignes, den Canonen beygefügtes, Edikt scharf anbefolen: 3) verordnet, daß die Taufe nur am Osterfest ertheilet werde, ausgenommen im Nohtfall: 4) daß alle Männer und Weiber des Sontags Brod und Wein opfern solten: 5) und die Zehenden bezahlen: 13) verbietet den Bischöffen, Vögel und Hunde zu halten: u. 15) gebietet den Laien, die, ihnen begegnende, Geistlichen durch Abziehen des Hutes und Absteigen vom Pferde zu begrüßen.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* II. p. 285. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* X. p. 453. Daniels Geschichte von Frankr. Th. I. S 279. Longuevals histoir. de l'egnse Gallicane *tom.* III. p. 145. Ceillers histoir. des concil. *tom.* XVI. p. 820. und die Histoir. litt. de la France *tom.* III. p. 345.

Anm. 4. Es ist unter dem Nahmen des B. Verani zu Cavaillon eine kleine Schrift vor den ehelosen Stand der Geistlichen vorhanden, welche er auf einem ungenannten französischen Concilio abgelesen haben sol. Sie stehet in den Conciliensamlungen, z. B. in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 380.

§. LXXXXV.

Nach diesem Concilio zu Macon und gewis
585. nicht eher, obgleich vielleicht etwas später, hielte
590. der B. Aunacarius zu Auxerre eine Zusammenkunft der ihm untergegebenen Geistlichen. Es wurden

wurden die meisten Verordnungen der vorherge- J. C.
gangenen Versamlungen erneuert und bestätiget.

Anm. 1. Diese Canonen stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 361. sqq. und in Harduins concil. *tom.* III. p. 443.

Anm. 2. Die Canonen enthalten nichts neues. Man ist sehr scharf wieder die Heurahten in verbotenen Graden und den Ehestand der Geistlichen.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* II. p. 306. Mabillon annal. ord. Benedict. *libr.* II. §. 28. und die Histoire litter. de la France *tom.* III. p. 495.

§. LXXXXVI.

Man meldet noch eine französische Versam- 585.
lung zu **Clermont** in Auvergne, welche die Gränzstreitigkeit zwischen dem B. von Rhodes und dem B. von Cahors zum Besten des erstern entschied.

Anm. Man weis dieses aus Gregorii von Tours histor. Francor. *libr.* VI. *cap.* 38.

§. LXXXXVII.

Eben so wenig wissen wir von einem Con- 587.
cilio zu **Constantinopel**, welches den B. Gregorium zu Antiochien von der, gegen ihn erhobenen, Klage des Ehebruchs lossprach.

Anm. Dieses meldet Evagrius histor. eccles. *libr.* V. *cap.* 7. Auf diesem Concilio wurde dem Patriarchen Johann dem Faster zu Constantinopel der Titel eines algemeinen Patriarchen gegeben. S. Bowers Histor. der Päpste Th. III. S. 520.

§. LXXXXVIII.

In Persien waren die **Nestorianer** eben so 588.
fleißig, durch Concilien und die auf selbigen gemachte Schlüße den Flor und die Zucht ihrer Kirchen zu befördern. Hiervon zeuget eine Ver-

samlung

J. C. samlung unter ihrem Patriarchen Jesusaba, welche verschiedne merkwürdige Canonen gemacht.

Anm. Dahin gehöret sonderlich der zweyte, welcher den Schriften des Theodors von Mopsveste ein mehr; als symbolisches Ansehen beyleget. Man findet sie in Assemanns biblioth. oriental. *tom.* III. *part.* 2. p. 183. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 457.

§. LXXXXVIIII.

Da der obengedachte B. von Rouen, Prätex-
588. tatus, auf Anstiften der Königin Fredegund ermordet worden, hielten die Bischöffe über diesen Vorfall eine Kirchenversamlung: wo? das wissen wir nicht.

Anm. Das meldet Gregorius von Tours *libr.* VIIII. *cap.* 20.

§. C.

In Spanien hatte der K. Reccared die recht-
589. gläubige Lehre angenommen und deswegen eine algemeine Versamlung der Bischöffe seines Reichs nach Toledo ausgeschrieben. Er legte ihnen ein Glaubensbekäntnis vor, welches von ihnen genehmiget und von den Anwesenden, darunter viele grose Herren waren, unterschrieben wurde. Hierauf machten die Bischöffe noch Canonen, die der König bestätigte. Hierdurch wurde die arianische Kezerei in Spanien unterdruket.

Anm. 1. Die Akten dieses Concilii stehen in Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 338. nebst weitläuftigen Abhandlungen zu deren Erläuterungen, und in Harduins concil. *tom.* III. p. 467.

Anm. 2. Von denen Canonen sind merkwürdig 1) weil darinnen der Synodalschreiben der römischen Bischöffe gedacht wird: 5) die von denen Arianern abgetretene Geistliche, müssen sich von ihren Weibern enthalten:

10) keine

10) keine Witwe zu einer Heuraht zu zwingen: 14) Ver- J. C.
bot an die Juden, keine oeffentliche Aemter zu bekleiden und keine christliche Sklavinnen; oder Concubinen zu haben: die Kinder von diesen müßen getaufet werden: 17) Verbot des einreißenden Kindermords, wenn ein Vater nicht alle ernähren kan: 18) die Provinzialsynoden müssen jährlich einmal gehalten werden.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* X. p. 461. Natal. Alexander histor. eccles. *sec.* VI. p. 441. Ferreras histoir. gen. d' Espagne *tom.* II. p. 246. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 807. sqq. und Florez Espanna sagrada *tom.* VI. p. 137.

§. CI.

Eine Kirchenversamlung zu Sauria oder Sourci hatte mit einem Bischof zu thun, der seinen Verstand versoffen haben solte. 589.

Anm. S. Gregorium von Tours *libr.* VIIII. *cap.* 37.

§. CII.

Die unter spanischer; oder besser, westgothischer Oberherschaft stehende, Bischöffe in Gallien hielten zu Narbonne eine Versamlung, von welcher uns nur die, von selbiger gemachte, Canonen bekannt worden. 589.

Anm. 1. Sie stehen, an der Zahl funfzehen, in Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 385. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 399. sqq. und Harduins concil. *tom.* III. p. 491.

Anm. 2. Von den Canonen 1) verbietet den Geistlichen den Purpur: 4) schärfet abermals die Sonntagsfeier ein: 11) verbietet, ungelehrte Leute zu Priestern und Diaconis zu weihen: 14) Wahrsager und Zauberer um Raht zu fragen: 15) den Donnerstag dem Jupiter zu Ehren zu feiern.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* X. p. 631. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVI. p. 815. und die Histoir. litter. de la Fr. *tom.* III. p. 353.

§. CIII.

J. C.

§. CIII.

In Frankreich machte der Nonnenkrieg zu
589. Poitiers groses Aufsehen. Er war über eine Aebtißinwahl entstanden. Vierzig Nonnen hatten ihr Kloster nicht allein verlaßen, da sie zwey Prinzessinnen, Chrodildis und Basine, zu ihren Oberhäuptern hatten; sondern sich auch mit Mannschaft in eine Kirche geworfen, des festen Entschlusses, sich tapfer zu wehren. Hierüber war zu Poitiers eine kleine Versamlung von vier Bischöffen, welche den Bannfluch aussprachen. Es kam darüber zum Handgemenge, in welchem die geschleierten Amazonen siegeten.

§. CIIII.

Man berichtete es an die Hofbischöffe, welche nicht allein alles genehmigten, sondern auch ein
590. neues Concilium zu Poitiers hielten und nach einiger Verhörung beyder Partheien ebenfals wieder die unruhigen Damen sprachen: solches Urtheil auch an den K. Guntchramnum und Childebert überschikten; den hartnäckigen Wiederstand aber der beyden Prinzeßinnen nicht heben konten.

§. CV.

Endlich da bald darauf zu Mez eine grose
590. Kirchenversamlung gehalten wurde, welche den B. Aegidium von Rheims wegen Hochverrahts abseźte, erhielten sie wieder die Aufhebung des Bannes. Basine ging wieder in ihr Kloster; Chrodildis aber bekam einen andern Ort ihres Aufenthalts.

Anm.

Anm. Was man von diesen Versamlungen weis, wird aus Gregorii von Tours histor. Franc. *libr.* VIIII. *cap.* 39. 40. u. 20. geschöpfet. Die hieher gehörige Stellen hat Sirmond concil. Gall. *tom.* I. p. 397. 404. ausgezogen. J. C.

§. CVI.

Daß die Beständigkeit der Bischöffe in Istrien in Vertheidigung der drey Kapitel und die Versuche des P. Gregorii, durch einen erschlichenen kaiserlichen Befehl an dieselbe, einer römischen Synode beyzuwohnen, zu mehr; als einer Versamlung dieser Prälaten Anlaß gegeben, um die Gefahr, von dem Stuhl zu Rom berücket zu werden, abzulehnen, wie sie denn in ihrem Gesuch am kaiserlichen Hof auch glüklich gewesen und P. Gregorius zur Ruhe verwiesen worden: dieses alles ist wahr. Allein wie viel und wo? außer dem zu Maran, die illyrischen Bischöffe Zusammenkünfte gehalten und ob die römische angesagte Synode auch in der That gehalten worden, sind andere Fragen, die sich mit Gewisheit nicht beantworten laßen.

Anm. S. Baronium, Pagi und Mansi annal. eccles. *tom.* X. p. 500. und Bower in der Histor. der Päpste Th. III. S. 537.

§. CVII.

Auf den Gränzen der drey Städte in Frankreich, Clermont in Auvergne, Gabales und Rhodez kamen einige Bischöffe zusammen und sprachen in einer Klagsache des Gr. Eulalii von Auvergne wieder seine, ihm entlaufene, zum zweitenmal verheurahtete und nunmehro verwitwete Gemalin, Tedradia, daß sie die ihm entwande Sachen vierfach ersezen solte. 590.

Anm.

J. C. Anm. Dieſes erzehlet Gregorius von Tours hiſtor. Francor. *libr.* X. *cap.* 8.

§. CVIII.

590. In Spanien kamen acht Biſchöffe zu Sevilien zuſammen. Es führte der B. Pegaſius zu Ecija eine Klage, daß ſein Vorfahre, Gaudentius, einige, ſeiner Kirche zugeſtandne, Sklaven theils in Freiheit geſezet; theils ſeinen Anverwanden geſchenket. Worauf man beſchloß, daß alle ſolche Veräußerungen der Kirchengüter, ohne Erſezung des Schadens ungültig ſind, und ſezte noch eine harte Verordnung hinzu wieder die Geiſtlichen, die ihren verdächtigen Umgang mit dem Frauenzimmer nicht unterlaßen wolten.

Anm. S. Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* II. p. 390. Harduins concil. *tom.* III. p. 521. und Ferreras hiſtoir. gener. d'Eſpagne *tom.* II. p. 252. ſq.

§. CVIIII.

591. Es iſt wol unbillig, daß man die Zuſammenkunft einiger Biſchöffe zu Nanterre, unweit Paris, um der Taufe des jungen Clotarius beyzuwohnen, unter die Concilien geſezet.

Anm. S. Gregorium *libr.* X. *cap.* 28.

§. CX.

591. Der Biſchof zu Salona, Natalis, wolte einem Archidiacono, Honorato, wieder deſſen Willen die Prieſterweihe aufdringen und da dieſer nicht weichen wolte, ſol er ihn auf einem Concilio daſelbſt abgeſezet haben; deswegen aber auch von P. Gregorio dem Groſen ſeyn zur Verantwortung gezogen worden.

Anm.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 459. und J. C. Bowers Historie der Päpste Th. III. S. 562.

§. CXI.

In der Diöces von Taracona kamen die Bischöffe zu Saragoßa mit Genehmhaltung des K. Reccaredi zusammen und machten drey Canonen. 592.

Anm. 1. Diese drey Canonen, nebst einer kleinen, wahrscheinlich dahin gehörigen, Schrift de fisco Barcinonensi, stehen in Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 414. und in Harduins concil. *tom.* III. p. 533.

Anm. 2. Von diesen Verordnungen betrift die erste und dritte die von den Arianern geweihete Priester und Tempel; die zweyte aber, daß die in den arianischen Kirchen vorhandne Reliquien erst die Feuerprobe ausstehen sollen, ist unleugbar die wichtigste.

Anm. 3. S. Ferreras histoire generale d'Espagne *tom.* II. p. 255. und Ceiller histoire des auteurs *tom.* XVII. p. 768.

§. CXII.

In Afrika haben die Bischöffe von Numidien einige Kirchenverordnungen gemacht, welche P. Gregorius der Grose deswegen abgeschaft wissen wolte, weil sie den römischen Gewohnheiten nicht gemäs wären. 592.

Anm. S. dieses Gregorii *libr.* III. *epist.* 7. ad Gennad. exarch.

§. CXIII.

Zu Chalons war eine Kirchenversamlung, die sich nur mit der Art zu singen im S. Marcelli Kloster beschäftigte. 594.

Anm. S. Aimoinum *libr.* III. histor. Franc. *cap.* 81.

J. C. §. CXIIII.

Es iſt wol gewis, daß P. Gregorius die ge-
594. waltſame Ausrottung der Donatiſten in Afrika betrieben; ob aber deswegen zu Carthago eine Kirchenverſamlung geweſen, iſt nicht ausgemacht.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 459.

§. CXV.

Daß aber P. Gregorius um dieſe Zeit ein
595. Concilium zu Rom gehalten; iſt wol kein Zweifel; doch iſt man darinnen uneinig, ob auſſer einigen Canonen zugleich die Klagen des chalcedoniſchen Prieſters Johannis und des Münchs Anaſtaſii, welche wegen Kezerei zu Conſtantinopel harte Begegniße erfahren müſſen, unterſuchet und ſie von dem Verdacht der Kezerei freygeſprochen worden.

Anm. 1. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* X. p. 591. Harduins concil. *tom.* III. p. 492. Ceillers hiſtoir. des auteurs *tom.* XVII. p. 769. und Bowers Hiſtorie der Päpſte Th. III. S. 569.

Anm. 2. Von den Canonen verbietet: 1) den Cantordienſt nicht mit dem Diaconat zu verbinden: 2) den Biſchöffen, keine Laien zu Kammerdienern zu haben: 3) die Sklaven ohne Prüfung nicht ins Kloſter zu nehmen.

Anm. 3. Auf dieſem Concilio haben die anweſende Prieſter geſeſſen und die Canonen unterſchrieben; die Diaconi aber geſtanden.

§. CXVI.

Unter dem neſtorianiſchen Patriarchen Sa-
596. barjeſu war eine Verſamlung in Seleucien. Man eiferte wieder einige Münche, welche theils durch eutychianiſche Irtümer; theils durch Beſtreitung des Anſehens des Theodori von Mopsveſte;

veste; theils durch ihr Herumlaufen Unruhe J. C.
gestiftet.

Anm. S. Mansi supplem. *tom.* I. p. 459. und Assemanns biblioth. oriental. *tom.* III. *part.* I. p. 448.

§. CXVII.

Von einem Concilio zu Toledo wissen wir 597.
nichts; als daß ihm dreyzehen; oder sechszehen Bischöffe beygewohnet und zwey Canonen gemacht.

Anm. Von diesen betrift der erste den eheloſen Stand der Geistlichen: der zweyte den Misbrauch, daß die Bischöffe die Einkünfte der Kirchen an sich ziehen. S. Aguirre concil. Hispan. *vol.* II. p. 416. Harduin concil. *tom.* III. p. 535. Ferreras histoir. general. d'Espagne *tom.* II. p. 262. und Florez Espanna Sagrada *tom.* VI. p. 154.

§. CXVIII.

Noch weniger wissen wir von der spanischen 598.
Kirchenversamlung zu Huesca, auf welcher auch zwey Canonen gemacht worden.

Anm. Beyde beschäftigen sich mit dem eheloſen Stand der Geistlichen, s. Aguirre ebendaſ. p. 417. und die vorher angezeigte Schriftsteller, ausgenommen den Florez.

§. CXVIIII.

Von eben dieser Beschaffenheit ist auch die Zusammenkunft von zwölf Bischöffen zu Barcellona, welche vier Canonen gemacht.

Anm. Diese sind: 1) u. 2) wieder die Simonie: 3) wieder die Erhebung der Laien auf Bischofsstühle: 4) erkennet den Kirchenbann wieder die Nonnen und Büssende beiderlei Geschlechts die Heurahten. S. Aguirre *tom.* II. p. 418.

J. C.

Der zweyte Abschnitt von der Geschichte der Kirchenversamlungen des siebenden Jahrhunderts.

§. I.

601. Gregorius der Grose hielte im Anfang dieses Jahrhunderts eine ansehnliche Versamlung von Bischöffen und Presbyters zu Rom. Daß auf selbiger die sehr bekannte Verordnung zum Besten der Münche wieder alle, gegen sie zu erregende, Ansprüche der Bischöffe gemacht worden, ist kein Zweifel; ob aber der Betrüger, Andreas, ein griechischer Münch, welcher Briefe untergeschlagen, und falsche an deren statt eingereichet, zugleich verdammet worden, ist nicht ausgemacht; daher einige zwey Concilien angeben.

Anm. 1. Das sogenannte constitutum synodale stehet nicht allein in Gregorii Briefen; sondern auch in Harduins concil. *tom.* III p. 537. Die Nachricht von dem Münch stehet in Gregorii *libr.* VIIII. *epist.* 69.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles *tom.* XI. p. 10. sqq. u. 22. und Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVII. p. 772.

§. II.

Der von eben diesem Papst nach Engelland
601. geschikte Münch, Augustin, bemühete sich sehr, die noch übrigen alten brittischen Christen zu bewegen, daß sie wegen der Osterzeit und der Taufgebräuche sich nach den Vorschriften der römischen Kirchen richten solten; fande aber harten Wiederstand.

derstand. Er sol sich an einem Ort, wo jezt J. C.
Worchester lieget, zweimal mit den Bischöffen jener Parthei unterredet haben. Bey der ersten Zusammenkunft fehlete es nicht an Wundern und bey der zweiten verdarb sein stolzes Betragen alles auf einmal. Was vor betrübte Folgen dieser Zwist vor die armen Britten gehabt, gehöret an einen andern Ort.

Anm. Alles, was wir hievon wissen können, sowol aus dem Beda; als einigen Urkunden, stehet in Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 24. sqq.

§. III.

Das von einem neuern Gelehrten entdekte 601.
Concilium zu Sens ist nicht außer allem Zweifel.

Anm. Mansi not. ad Baron. *tom.* XI. p. 23. und supplem. concil. *tom.* I. p. 461. hat dieses Concilium aus vita S. Betharii in den Act. Sanct. *tom.* I. aug. p. 171. geschlossen.

§. IIII.

Aus einem Schreiben des P. Gregorii an 602.
die Bischöffe der byzacenischen Provinz sehen wir, daß er sie ermahnet, auf einer Versamlung die heftigen Klagen wieder ihren Primaten Clementin zu untersuchen und nach den Kirchengesezen zu bestrafen; ob aber und wie dieses volzogen worden, wissen wir nicht.

Anm. Dieses wissen wir aus Gregorii *libr.* X. *epist.* 35.

§. V.

Die berüchtigte Königin Brunechild hatte 603.
doch über die Bischöffe so viel Gewalt, daß sie

J. C. unter dem Vorsiz des B. Aridii von Lyon zu Chalons an der Saone den B. Desiderium von Vienne abszten, weil er durch seine Strafpredigten ihre Ungnade sich zugezogen hatte.

Anm. Dieses meldet Fredegarius chronic. *cap.* 24.

§. VI.

Man sezet ein gewisses Concilium in Nu-
603. midien hieher; hat aber keine Beweise; als daß Gregorius einige Bischöffe ermahnet, die Klagen des abgesezten Diaconi Donadeus und die Beschuldigungen wieder den B. Paullin zu untersuchen.

Anm. S. Gregorii *libr.* X. *epist.* 8. u. 31.

§. VII.

So ist noch ein groser Zweifel, ob zu Can-
605. terbury eine wahre Kirchenversamlung gewesen, auf welcher man nichts weiter gethan, als die Stiftung eines Klosters zu bestätigen.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 28. und *tom.* IIII. p. 732.

§. VIII.

Eben so ungewis ist die londonsche Syno-
605. de, auf welcher die Heurahten mit einer Person, die in das dritte Glied mit der andern verwand und noch darzu eine Nonne war, verboten worden.

Anm. Wilkins ebendas. *tom.* I. p. 29. schliesset dieses aus einem Brief des B. Bonifacii an den Papst Zacharias. Vergleiche Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 463.

§. VIIII.

§. VIIII. J. C.

Die Nestorianer in Persien hielten unter dem Vorsiz ihres Patriarchen Gregorii, den sie eben damals gewehlet hatten, eine Versamlung: berichtigten die Glaubensbekäntniße und ihre Canonensamlungen: machten nochmals wegen des Theodori von Mopsveste Schrifterklärungen und des guten Nahmens des bekanten Barsuma gegen ihre Verleumder, und wegen der geistlichen Landläufer Verordnungen. 605.

Anm. S. Assemanns biblioth. orient. *tom.* III. p. 452. sq. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 465.

§. X.

Der sehr bekannte Bonifacius der III. hielte zu Rom eine grose Versamlung, welcher zwey und siebenzig Bischöffe, vier und dreyßig Presbyter und alle der untern Clerisey beygewohnet. Man machte eine Verordnung, durch welche den Unordnungen bey den Bischofswahlen vorgebeuget werden solte. 606.

Anm. Dieses wissen wir allein aus dem Anastasio, welchem die andern päpstlichen Geschichtschreiber folgen. S. Baronium annal. eccles. *tom.* XI. p. 82. und Bowers Historie der Päpste Th. III. S. 637.

§. XI.

Von einem andern römischen Concilio, das unter P. Bonifacio dem IIII. gehalten worden, wil man eine gewisse, unter dem Nahmen dieses Papstes noch vorhandne, Verordnung herleiten, kraft deren die Münche der Priesterwürde fähig erklä- 610.

J. C. erkläret werden; es sind aber gar viele Ursachen, welche diese Urkunde verdächtig machen.

Anm. 1. Das Concilium selbst scheinet Beda histor. eccles. Anglor. *libr.* II. *cap.* 4. zu melden. Die gedachte Urkunde nebst dem Brief des P. Bonifacii an K. Ethelbert hat Holsten collect. Rom. *tom.* I. p. 242. zuerst geliefert. Beyde nebst einer andern Abschrift der erstern stehen auch in Harduins concil. *tom.* III. p. 544. womit noch unsere Historie der Päpste S. 143. zu vergleichen.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XI. p. 101. sqq. Ceiller histoir. des aut. *tom.* XVII. p. 776. und Bowers Historie der römischen Päpste Th. IIII. S. 34. u. f.

§. XII.

Ein spanisches Concilium zu Toledo, wel-
610. ches die Metropolitanrechte dieses bischöflichen Stuhls festsezte sowol; als die vom K. Gundemar ertheilte Urkunde, durch welche dieser Synodalschluß bestätiget worden, stehen in Spanien in sehr grosem Ansehen.

Anm. 1. Die beyden Urkunden stehen in Harduins concil. *tom.* III. p. 545. sqq. und nebst Garc. Loaisä hieher gehörigen Schrift de primatu ecclesiæ Toletanæ und einem Stük aus Thomaßius Buch de benefic. *libr.* I. *cap.* 38. in Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 433.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XI. p. 102. sqq. Ferreras histoir. gener. d'Espagne *tom.* II. p. 272. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 467. und Florez Espanna sagr. *tom.* VI. p. 158 sq.

Anm. 3. Wir müssen hier aus dem Mansi und Florez noch dreierlei erinnern: 1) daß diejenigen, welche in der toledischen Metropolitansache zwei daselbst gehaltene Concilien anzunehmen, durch die Unterschrift der sechs und zwanzig Bischöffe unter der Bestätigungsurkunde des K. Gundemars sich verleiten laßen, wohin selbst Ferreras gehö-

gehöret, irren, indem die Anwesenheit so vieler Prälaten am Hof eine andere Ursach; als eine berufene Kirchenversamlung gehabt: 2) daß die der Haupturkunde angefügte drey Bittschreiben um die Besezung einiger eröfneten Bisthümer hieher nicht gehören: 3) daß bald nach diesem; jedoch vor dem grösern Concilio zu Toledo im J. 633. ein anderweitiges gehalten und auf demselben eine Streitsache des B. von Corduba beygeleget worden. J. C.

§. XIII.

614. Ein anderes Concilium zu Egara in der Provinz von Taracona erneuerte die Schlüsse der Kirchenversamlung von Huesca, wegen des ehelosen Standes der Geistlichen.

Anm. 1. Die Urkunde stehet in Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 457. und in Harduins concil. *tom.* III. p. 549.

Anm. 2. Baluze hat in einem kleinen, an dem P. Labbe gerichteten Schreiben, welches dieser *tom.* V. concil. p. 1645. und Aguirre ebendas. p. 459. herausgegeben, zu erweisen gesucht, daß Egara heutzutage Terrassa heiße. Vergleiche noch Ferreras ebendas. *tom.* II. p. 276.

§. XIIII.

615. Die französischen Bischöffe kamen auf Befehl des K. Chlotarii des II. zu Paris zusammen und faßten einige Canonen ab, die ihrem Inhalt nach nur ältere Verordnungen erneuerten. K. Chlotarius bestätigte diese Gesezе durch eine besondere Urkunde, doch nicht ohne Einschränkung und Zusäze. Es ist auch gewis, daß bald nach- 616. hero auf einer andern Kirchenversamlung eben diese Canonen bestätiget und mit neuen vermehret worden; man hat aber noch nicht erachten können, wo diese leztere gewesen.

J. C. Anm. 1. Die Canonen beyder Concilien und das königliche Edikt ſtehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 470. ſqq. und in Harduins concil. *tom.* III. p. 551.

Anm. 2. S. Lecointe annal. eccleſ. Franc. *tom.* II. p. 667. ſqq. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XI. p. 151. ſq. Longueval hiſtoir. de l'egliſe Gallic. *tom.* III. p. 415. Daniels Geſchichte von Frankr. Th. I. S. 377. die Hiſtoir. litter. de la Fr. *tom.* III. p. 504. Ceillers hiſtoir. des auteurs *tom.* XVII. p. 779. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 467.

§. XV.

Man glaubet, daß die drey Biſchöffe in En-
617. gelland, Lorenz von Cantelberg, Juſt von Rocheſter und Mellitus von London eine Kirchenverſamlung in der Provinz Kent gehalten, und auf ſelbiger beſchloſſen, daß ſie wegen des Abfalls der bekehrten Sachſen zum Heidenthum und erlittener Bedrükungen von den heidniſchen Königen das Reich verlaſſen wolten; es iſt aber wol dieſe Zuſammenkunft dreier Freunde kein wahres Concilium geweſen.

Anm. Was man davon weis, hat man dem Bericht des Bedä zu danken in hiſtor. eccleſ. Anglor. *libr.* II. *cap.* 5. S. Wilkins concil. Britann. *tom.* I. p. 30.

§. XVI.

Zu Sevilien hielten einige ſpaniſche Biſchöffe
618. eine merkwürdige Kirchenverſamlung. Es wird ausdrüklich gemeldet, daß nicht allein die Presbyters; ſondern auch vornehme Herren weltlichen Standes ihr beygewohnet. Es wurden verſchiedene Klagen der Biſchöffe gegen einander abgethan: einige Ordinationes verworfen und

unter

unter diese auch diejenige, da ein blinder Bischof J. C.
dem Candidaten zwar die Hände aufgeleget; die Gebetsformeln aber durch einen Presbyter lesen laßen: bey dieser Gelegenheit die bischöflichen Handlungen bestimmet: wegen der Verwaltung der Kirchen- und Klostergüter Verfügungen getroffen und endlich mit einem eutychianischen Bischof aus Syrien eine Unterredung gehalten und dieser zur Verlaßung seiner Kezerei bewogen worden: worauf man eine weitläufige Bestreitung der eutychianischen Irtümer den Akten angehänget, welche als eine Probe der damaligen Polemik verdienet angesehen zu werden.

Anm. S. Aguirre concil. Hisp. *tom.* II. p. 462. Harduin concil. *tom.* III. p. 557. sqq. Baronius, Pagi und Mansi annal. eccles. *tom.* XI. p. 172. Ferreras histoir. d'Espagne *tom.* II. p. 282. und Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVII. p. 783. sqq.

§. XVII.

Eine Münchszänkerei zwischen dem Abt Eusta- 623.
sio von Luxeu und einem Münch Agrestin gab 624.
die Gelegenheit zu der Versamlung zu **Macon**, welche dem erstern den Sieg zuerkannte.

Anm. S. Lecointe annal. eccles. Fr. *tom.* II. p. 729. Mabillons act. sanct. ord. Bened. *tom.* II. p. 119. sqq. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 473.

§. XVIII.

In Armenien und zwar in einer Stadt, wel- 622.
che bald **Charnum**; bald Theodosiopel genennet wird, wurde mit Genehmhaltung eine zahlreiche Versamlung der Bischöffe dieser Provinz, einiger vorneh-

J. C. vornehmen und einiger griechischen und syrischen Prälaten gehalten. Man suchte durch gütliche Unterredungen, die einen ganzen Monat gedauert, die Eutychianer zu gewinnen und erreichte auch seinen Zwek so, daß das chalcedonische Concilium feierlich angenommen wurde.

Anm. S. Galanum conciliat. eccles. Armen. *part.* I. p. 15. und *part.* II. *tom.* I. p 28. und Cave in histor. litterar. Scriptor. eccles. *vol.* I. p. 602.

§. XVIIII.

Wir sezen das Concilium zu Clichy, welches
628. unter dem K. Clotario II. sol seyn gehalten worden, nur deswegen hieher, um beizufügen, daß es falsch sey.

Anm. Die hiebergehörige Urkunde des K. Dagobert stehet in Harduins concil. *tom.* III. p. 2085. daß sie aber unächt, erweiset Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 473.

§. XX.

Von dem Concilio zu Rheims, über dessen
625. Zeitrechnung die neuern Schriftsteller uneinig
630. sind, haben wir einige Canonen, welche mehrentheils ältere erneuern und bestätigen.

Anm. 1. Alles was wir davon wissen, und selbst die Verordnungen, hat Flodoard histor. eccles. Rhem. *libr.* III. *cap.* 5. aufgezeichnet, dessen Nachrichten Sirmond concil. Gallic. *tom.* I. p. 479. und Harduin concil. *tom.* III. p. 569. wieder abdruken laßen.

Anm. 2. Zu den neuen merkwürdigen Verordnungen gehören: 4) daß alle Hirten, unter welchem Nahmen die Bischöffe und Aeltesten begriffen werden, wegen der einreißenden Kezereien wachsam seyn sollen: 5) gegen die Misbräuche des Kirchenbannes, wieder welche die Appellation an ein Concilium statt haben sol: 9) harte Strafe gegen

vorsez-

vorſezliche Todſchläger; 25) keinen Biſchof zu wehlen; als ein Stadtkind, durch freie Wahl des Volks und mit Einwilligung der übrigen Biſchöffe der Provinz. J. C.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccleſ. Franc. *tom.* II. p. 751. Gall. chriſtian. *tom.* I. p. 394. Mabillons annal. ord. Bened. *libr.* II. §. 52. Marlot hiſtor. Remenſ. *tom.* I. p. 246. Ceiller hiſtoir. des auteurs *tom.* XVIII. p. 789. und die Hiſtoir. litter. de la France *tom.* III. p. 532.

§. XXI.

In den Morgenländern war nunmehro der monotheletiſche Krieg ausgebrochen. Das älteſte Concilium, das hieher gehöret, wurde zu Alexandrien vom Patriarchen Cyro gehalten. Man machte lauter Schlüße, welche der Lehre der Monotheleten vortheilhaft waren. 633.

Anm. 1. Die Urkunden dieſes Concilii ſind den act. concil. Conſtantinopol. ann. 681. *act.* XIII. bey Harduin concil. *tom.* III. p. 1327. ſqq. einverleibet.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XI. p. 272. ſq. und die Geſchichtſchreiber der monotheletiſchen Streitigkeit, welche Fabricius biblioth. Græc. *vol.* X. p. 202. ſqq anführet.

§. XXII.

Die Nationalkirchenverſamlung, welche von ſechs und ſechzig Biſchöffen zu Toledo gehalten worden, erhielte durch die Gegenwart des K. Siſenands ein beſonderes Anſehen. Man meldet, daß er ſich vor der Verſamlung auf die Erde niedergeworfen und um ihre Vorbitte bey Gott gebeten; nachhero aber die Biſchöffe ſehr ernſtlich ihrer Pflicht, das Wol der Kirche zu befördern, erinnert. In Befolgung dieſer Bitten faßten ſie nicht weniger; denn fünf und ſiebenzig Canonen ab. 633.

Anm.

J. C. Anm. 1. Dieſe ſtehen in Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* II. p. 477. und in Harduins concil. *tom.* III. p. 575. ſqq. Es iſt aber dieſe Urkunde nicht ohne Fehler, welche Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 475. bemerket.

Anm. 2. Unter die merkwürdigen Verordnungen gehören billig: 3) daß jährlich in einer jeden Provinz den 18. Mai eine Synode gehalten werde: 6) daß man die Täuflinge nur einmal eintauche: 17) daß man bey Strafe des Kirchenbannes die Offenbarung Johannis vor ein canoniſches Buch halte: 19) eine Reihe von Fehlern, welche einen Candidaten zum Biſchofsamt untüchtig machen: 29) ein Geiſtlicher, der einen Zauberer um Rahr fraget mus im Kloſter Buße thun: 34) daß in Diöceſirrungen eine Verjährung von dreyßig Jahren ſtatt habe: 41) von der Tonſur: 42. 43) wieder den Umgang der Geiſtlichen mit Frauenzimmern: 57) man ſol keinen Juden zwingen, ein Chriſt zu werden; wer aber einmal gezwungen iſt, mus es bleiben: 60) man ſol aber ihnen ihre Kinder nehmen und in das Kloſter thun.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XI. p. 298. ſqq. Ceiller hiſtoir. des auteurs *tom.* XVIII. p. 791. Ferreras hiſtoir. general. d'Eſpagne *tom.* II. p. 295. ſqq. und Florez Eſpanna ſagrad. *tom.* VI. p. 160.

§. XXIII.

Man meldet eine merkwürdige Kirchenver-
634. ſamlung zu Orleans; iſt aber nicht einig in Beſtimmung des Jahres. Ein Grieche vertheidigte auf ſelbiger mit vieler Geſchiklichkeit die Lehre der Monotheleten; wurde aber von Salvio, B. zu Valence, ſo nachdrüklich wiederleget, daß man ihm befahl, das Land zu räumen.

Anm. Man kennet dieſes Concilium aus Audoini vit. S. Eligii *libr.* I. *cap.* 34. und Fredegodi vit. S. Audoini. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 485. und Lecointe annal. *tom.* III. p. 15. Vergleiche noch Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 477.

§. XXIIII.

§. XXIIII. J. C.

Noch etwas eher ist wahrscheinlich in Schottland diejenige Versamlung gehalten worden, welche die bisherige Gewohnheit Ostern zu halten wieder die, von einem aus Rom zurükgekommenen Abt gemachte Versuche der Abänderung bestätiget und dadurch zur Erneuerung des Osterstreits in den dasigen Gegenden Gelegenheit gegeben. 630.

Anm. S. Usher antiquit. eccles. Brit. p. 482. und Pagi critic. annal. Baron. *tom.* XI. p. 298.

§. XXV.

Wenn außer dem obengemeldeten Concilio zu Clichy ebendaselbst noch zwey; oder doch nur eines gehalten worden; so sind sie uns doch nur dem Nahmen nach bekannt. 636.

Anm. S. Mabillons act. sanct. ordin. Benedict. *sec.* II. p. 323.

§. XXVI.

Nichts weiter weis man von einer andern Versamlung zu Paris, auf welcher Dogobert dem Kloster S. Denys seine Freiheiten bestätigte. 638.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* III. p. 2085.

§. XXVII.

Nach dem Tod des K. Sisenands, kam durch die Wahl Chintila auf den Thron. Er befahl, daß die Bischöffe zu Toledo zusammen kommen solten, welches auch geschahe. Der neue König wohnte mit den Grosen des Hofes der Versamlung des ersten Tages persönlich bey und ermah- 636.

nete

J. C. nete die Bischöffe, so wol vor ihn bey Gott zu bitten; als wegen der einreißenden Unordnungen auf Mittel, die Gottseligkeit zu befördern, bedacht zu seyn: befahl auch jährlich drey Tage hintereinander zu Bettägen anzusezen. Hierauf thaten die Bischöffe, was gewöhnlich war, sie machten Canonen, welche der König durch einen besonderen Befehl bestätigte.

Anm. 1. Man sehe diese Akten in Harduins concil. *tom.* III. p. 579. und Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 507.

Anm. 2. Alle Canonen beziehen sich auf die Befestigung der Krone auf des neuen Königes Haupte, und sind in dieser Absicht merkwürdig.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XI. p. 315. Ferreras histoir. d'Espagne *tom.* II. p. 308. und Florez Espanna sagrada *tom.* VI. p. 167.

§. XXVIII.

Nach zwei Jahren veranlaßte eben dieser
638. König auch zu **Toledo** ein Nationalconcilium, weil er hofte, durch den Beistand der Geistlichen den, von ihm zu befürchtenden Unternehmungen einiger unruhigen Geistlichen am sichersten vorzubeugen. Daher findet man auch, daß die meisten Verordnungen dahin abgezielet, die Bewegungen, welche die Königswahlen unter den Gothen veranlaßten, durch scharfe Kirchengeseze zu verhindern.

Anm. 1. Man zählet neunzehen Canonen dieser Versamlung in Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 512. und Harduins concil. *tom.* III. p. 601.

Anm. 2. Man merke diese Verordnungen: 3) daß jeder erwehlter König versprechen sol, die vom K. Chintila gegen die

die Juden gegebene harte Geſeze beſtändig zu erhalten: J. C.
11) Niemanden zu verdammen, ehe man den Kläger gehöret, ausgenommen den Fall des Hochverrahts: 16) beſondere Empfehlung der königlichen Kinder an die Nation. Man mus ſich wundern, daß ſoviele Staatsſachen zu Concilienmaterien gemacht worden.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XI. p. 326. Ferreras ebendaſ. p. 312. und Florez ebendaſ. p. 172.

§. XXVIIII.

Es iſt ſonſt bekannt, daß unter dem Nahmen 639.
des K. Heraclii unter dem Titel Ecthesis eine Vereinigungsformel zwiſchen den Monotheleten und ihren Gegnern bekannt gemacht worden. **Sergius**, welcher der wahre Verfaſſer war, verſamlete die Geiſtlichen zu **Conſtantinopel** und lies nicht allein dieſe neue Formel beſtätigen; ſondern auch im Fall des Ungehorſams vor die gottesdienſtliche Perſonen die Abſezung vom Amt; vor die Münche aber und Laien, den Kirchenbann zur Strafe beſtimmen.

Anm. Von den Akten dieſes Concilii ſind nur Auszüge in den act. concil. Lateran. bey dem Harduin concil. *tom.* III. p. 795. ſqq. vorhanden.

§. XXX.

Hingegen wird gemeldet, daß P. Johannes 640.
der IIII. gleich im Anfang ſeines Amtes auf einem römiſchen Concilio eben dieſe kaiſerliche Glaubensformel verdammet.

Anm. Es ſind ſehr zweifelhafte Nachrichten von dieſem Concilio vorhanden, bey dem Baronio annal. eccleſ. *tom.* XI. p. 340. wo auch Pagi zu vergleichen.

J. C.

§. XXXI.

Dadurch lies ſich der neue Patriarch zu Con-
640. ſtantinopel, Pyrrhus, nicht abhalten, ebenfals auf einem Concilio ſelbige zu genehmigen und allen anweſenden und abweſenden Biſchöffen die Unterſchrift anzubefehlen.

Anm. Es ſind ebenfals nur Auszüge davon vorhanden in den actis concil. Later. in Harduins concil. *tom.* III. p. 797.

§. XXXII.

Doch waren noch mehrere Provinzien mit-
643. dem römiſchen Stuhl einig. Es ſind Synodal-
646. ſchreiben vorhanden aus Cypern, von den drey afrikaniſchen Provinzien, Numidien, Byzacene, und Mauritanien und derjenigen, welche Proconſularis genennet wird, aus denen zugleich erhellet, daß in allen dieſen Provinzien wieder die Ecthesin Schlüſſe gemacht worden.

Anm. Sie ſtehen alle ebendaſ. p. 727. ſqq.

§. XXXIII.

Ein neſtorianiſches Concilium zu Niſibis
645. iſt uns nur dem Nahmen nach bekannt.

Anm. Aus Aſſemanns biblioth. oriental. *tom.* III. p. 142. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 477.

§. XXXIIII.

Zu Toledo wurde abermals eine National-
646. verſamlung gehalten, welchem dreyßig Biſchöffe und einige abweſende durch Deputirten beygewohnet. Aus den von ihnen gemachten Canonen ſiehet man, daß ſich damals in Spanien Rebellionen

lionen entſponnen, an denen auch Geiſtliche Theil genommen. J. C.

Anm. 1. Die Canonen ſtehen in Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* II. p. 522. und Harduins concil. *tom.* III. p. 619.

Anm. 2. S. Ferreras hiſtoir. general. d'Eſpagne *tom.* II. p. 321. und Florez in der Eſpanna ſagrada *tom.* VI. p. 180. wo verſchiedne Nachrichten verbeſſert worden.

§. XXXV.

Weil P. Theodor von dem Patriarchen Paul zu Conſtantinopel nicht erlangen konte, daß dieſer ſeine Meinung von einem Willen in Chriſto abgeleget hätte und noch darzu vernehmen muſte, daß der in dieſen Streitigkeiten ſehr berufene Pyrrhus ſich zu den monotheletiſchen Irtümern, welche er zu Rom wiederrufen hatte, zu Ravenna feierlich wiederum bekannt; ſo hielte er zu Rom eine Kirchenverſamlung, in welcher er nicht allein beyde verdamte; ſondern auch noch darzu in die Dinte, womit dieſes Urtheil geſchrieben werden ſolte, etwas von dem geſegneten Kelch miſchte. 648.

Anm. Man kennet dieſe Verſamlung nur aus dem Anaſtaſio, dem Theophane und dem ſynodico vet. *cap.* 131. p. 243. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XI. p. 392. und Bowers Hiſtorie der Päpſte, Th. IIII. S. 79.

§. XXXVI.

K. Conſtans hatte gehoffet, durch ſeinen Typum die Ruhe wiederherzuſtellen und er hätte wol ſeinen Zwek erreicht, wenn er mit billigen Gemühtern zu thun gehabt. Allein in Rom wolte man Recht behalten und der damalige Papſt Martin, war noch darzu ein Mann, der ſeine groſe Gelehrſamkeit in lauter ſpizfindigen Zänke- 649.

reien ſezte. Dieſer hielte daher im Lateran eine ſehr anſehnliche Verſamlung von hundert und fünf Biſchöffen. Wir haben davon ſehr ausführliche Akten, welche uns in Stand ſezen, ebenfals umſtändlich davon zu reden und dieſes zugleich aus der Nebenurſach, weil wir daraus vieles von der Art und Weiſe, wie damals ſolche Concilien gehalten worden, lernen können. Den fünften des Weinmonats war die erſte Verſamlung. Der Primicerius Theophylactus erſuchte den Papſt, die Urſach, warum er dieſes Concilium berufen, zu eröfnen. Dieſes that der Papſt in einer weitläuftigen Rede, welche von der Lehre der Monotheleten hiſtoriſch und polemiſch handelte. Nach ihrer Endigung überreichten zwey Geſanden des B. von Ravenna ein Schreiben, darinnen er ſeinen Eifer wieder die Monotheleten bezeigte und da B. Maximus von Aquileja ebenfals dahin ſeine Meinung eröfnete, wurde beſchloſſen, daß erſt nach vorhergegangener Unterſuchung jeder Biſchof ſein Votum ablegen ſolte. In der zweyten Seſſion am achten October wurden zwey lange Schreiben gegen die Monotheleten abgeleſen. Das erſte hatte den B. Stephanum zu Dora in Paläſtina: das zweyte einige verjagte und in Rom lebende Münche zu Verfaſſern. In der dritten, den ſiebenzehenden des erwehnten Monats, las man Auszüge aus den Schriften ſolcher Schriftſteller, welche den Irtum der Monotheleten vorgetragen haben ſollen, und hernach die Ecthesin des K. Heraclii nebſt den Akten der beyden obengedachten conſtantinopolita-

politanischen Zusammenkünfte und einem Schreiben des B. Cyrus von Alexandrien, vor. Eben solche Arbeit wurde in der **vierten** Versamlung, so den neunzehenden October gehalten wurde, fortgesezet. Man las den Brief des Patr. Paul von Constantinopel an den P. Theodor, worauf der erstere als ein Kezer verdammet wurde: und den Typum des Constans, welcher als gefährlich verworfen wurde, und die Verordnungen der vier älteren algemeinen Kirchenversamlungen nebst dem nicänischen Glaubensbekänntnis. Die **lezte** Versamlung war am lezten Tag des gedachten Monats. Der Papst legte den Bischöffen Auszüge rechtgläubiger griechischer und lateinischer Kirchenväter, welche in Christo zwey Willen gelehret, und vieler kezerischer Schriftsteller, die ihm nur einen Willen beygeleget, vor und veranlaßte dadurch den Schluß, durch welchen die Monotheleten vor Kezer erkläret wurden und in einundzwanzig Canonen heftige Verfluchungen wieder die Freunde und Anhänger der verworfenen Lehren und Schriften und namentlich wieder Cyrum von Alexandrien, Sergium, Pyrrhum und Paul von Constantinopel. Dieses alles wurde von den Anwesenden unterschrieben und damit eine Kirchenversamlung geendiget, welche sowol wegen anderer Ursachen; als wegen ihrer, vor den Papst selbst sehr traurigen, Folgen merkwürdig ist.

Anm. 1. Die volständigen Akten dieses Concilii nebst allen eingerükten Schriften und Urkunden sind griechisch und lateinisch vorhanden und stehen in Hardouins concil. *tom.* III. p. 687.

J. C. Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XI. p. 398. ſqq. Cave hiſtor. litterar. ſcriptor. eccleſ. *vol.* V. p. 603. Ceiller hiſtoir. des auteurs *tom.* XVIII. p. 811. und Bower Hiſtorie der Päpſte Th. IIII. S. 87. u. f. und die Schriftſteller, welche ich in der Hiſtorie der Päpſte S. 151. angeführet.

Anm. 3. In Harduins concil. *tom.* III. p. 945. ſtehet ein Schreiben P. Martins an B. Amandum von Utrecht, mit welchem er dieſem die Akten dieſes Concilii geſchikt und gebeten, zu veranſtalten, daß ſie in Frankreich möchten durch ein Concilium beſtätiget werden. Daß ſolches geſchehen, iſt unbekannt, wenigſtens die Synode zu Paris iſt ſehr zweifelhaft, welche Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 485. angibt.

§. XXXVII.

649. Um dieſe Zeit hielten die Neſtorianer im S. Simeonskloſter, unweit Seleucien, eine Kirchenverſamlung, in welcher ſie den B. Sahaduna, der mehrmals ihre Parthei verlaßen hatte, wieder in die Kirchengemeinſchaft aufnahmen.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 479. welcher auch aus Aſſemann einen Brief des berühmten Metropoliten Jeſujaba abdruken laßen, aus welchem man ſiehet, daß der B. Sahaduna ſchon achtmal nach geſchehenem Abfall, auf ſoviel Concilien wieder aufgenommen worden.

§. XXXVIII.

649. Die Lehre der Monotheleten fande an dem B. Paul von Theſſalonich einen groſen Gönner, der ſie auf einem Concilio daſelbſt beſtätigen lies. Ob nun gleich P. Martin ſich dagegen regte, ſo richtete er doch nichts aus und ob der endlich ergangene Bann mehr gefruchtet, wiſſen wir nicht.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 483.

§. XXXVIIII. J. C.

Von einer Kirchenversamlung zu Chalons 649.
an der Saone, welche unter dem K. Chlodovich dem II. gehalten worden; obgleich das Jahr nicht kan mit Gewisheit bestimmet werden, haben wir die Nachricht, daß auf selbiger zwanzig Canonen gemacht: zwey Bischöffe, die zu gleicher Zeit den Stuhl zu Digue inne hatten, wegen Verbrechen abgesezet und dem B. von Arles, weil er sich auf vorgegangene Vorladung nicht stellen wollen, die Verwaltung seines Amtes bis auf ein anderweitiges Concilium untersaget worden.

Anm. 1. Die Akten stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 489. und Harduins concil. *tom.* III. p. 947. sqq. In Ansehung der Zeitrechnung theilen sich die Gelehrten so, daß fast die besten Schriftsteller das J. 644. andere aber die J. 649. 650. 664. bestimmen.

Anm. 2. Von den Canonen sind merkwürdig 1) ein Verbot, daß an einem Ort nicht zugleich zwey Bischöffe; oder Aebte seyn sollen: 9) ein Verbot, keinen Bischof zu weihen, der nicht von der Geistlichkeit, dem Volk und den Mitbischöffen der Provinz gewehlet worden: 18) desgleichen am Sontag keine Feldarbeit zu verrichten.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* III. p. 230. Mabillon annal. ord. Benedict. *libr.* XIII. §. 29. Gall. christian. *tom.* I. p. 898. Die Histoire litter. de la France *tom.* III. p. 560. Ceiller histoir. des auteurs *tom.* XVIII. p. 821. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 479.

§. XXXX.

Zu Toledo hielte der K. Receswinth eine 653.
grose Versamlung sowol von Bischöffen; als auch weltlichen Grosen, die daher wol mit mehrerem Recht, wie viele andere spanische Concilien, unter die Reichstage gesezt werden solte. Der König

J. C. eröfnete selbst die Versamlung und übergab schriftlich diejenigen Punkte, über welche man rahtschlagen solte. Unter diesen war wol der wichtigste, den Eyd aufzuheben, mit welchem sich die ganze Nation verpflichtet hatte, eine Person, welche sich des Hochverrahts schuldig gemacht, ohne alle Hofnung der Wiederaufnahme, in den Kirchenbann zu thun. Die Bischöffe machten hierauf ihre Schlüsse.

Anm. 1. Die Akten, welche in einer ungemein barbarisch dunkeln Schreibart abgefasset sind, stehen in Aguirre concil. Hilpan. *tom.* II. p. 553. und in Harduins concil. *tom.* III. p. 951. sqq.

Anm. 2. Die Canonen betreffen außer der gemeldeten Eidesaufhebung: 3) die Simonie: 4 - 7) die beständige Keuschheit gottesdienstlicher Personen: 9) wer in der Fasten Fleisch isset, sol zur Strafe, das ganze Jahr keines essen, auch am Ostern nicht zum Abendmal gelaßen werden: 10) man sol den König an dem Ort wehlen, wo der vorige gestorben.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XI. p. 455. Ferreras histoir. d'Espagne *tom.* II. p. 334. und Florez Espanna sagrada *tom.* VI. p. 155.

§. XXXXI.

Da die Marvaniten und Catarer sich von
654. den übrigen Nestorianern in Persien getrennet hatten, wurden sie von diesen auf einer Kirchenversamlung zu Seleucien mit dem Bann beleget.

Anm. S. Assemann biblioth. orient. *tom.* III. *part.* 2. p. 186. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 487.

§. XXXXII.

Die anderweitige, mit königlicher Erlaubnis
655. gehaltene, Kirchenversamlung zu Toledo war nur eine

eine Provinzialsynode, von welcher einige Ver- J. C.
ordnungen vorhanden sind.

Anm. 1. Sie stehen in Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 573. und Harduins concil. *tom.* III. p. 971.

Anm. 2. Die vornehmsten sind: 1) wenn wegen übeler Verwaltung der Kirchengüter Klage entstehet; so bringet man sie erst an den Metropoliten: darnach an den König: 4) von dem, seit dem Tag ihrer Einweihung erworbenen, Vermögen der Bischöffe gehöret die eine Hälfte der Kirche; die andere ihren rechtmäßigen Erben: 10) die Kinder der Geistlichen sind gebohrne Sklaven der Kirche: 17) ein getaufter Jude mus sich auch an den Tagen bey der Messe einfinden, an welchen die Juden Feste feyern.

Anm. 3. S. Ferreras ebendas. *tom.* II. p. 341. sqq. und Florez ebendas. p. 190.

§. XXXXIII.

Noch eine Kirchenversamlung zu Toledo. 656.
Diese war als eine Nationalsynode vom K. Receswinth ausgeschrieben und machte nicht allein Verordnungen; sondern sprach auch gegen den B. Potamus von Braga, nachdem er sich freiwillig einer Sünde der Unreinigkeit angeklaget, das Urtheil, daß er mit Beybehaltung seines bischöflichen Titels Zeit Lebens Buße thun; sein Amt aber von dem nächstbenachbarten B. zu Duma verwaltet werden solte.

Anm. 1. Die Akten liefert Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 574. nebst einer sehr gelehrten Abhandlung, und Harduin concil. *tom.* III. p. 779.

Anm. 2. Die wichtigsten Verordnungen sind: 2) gegen die Geistlichen, welche den Eyd der Treue gegen den König brechen: 4. u. 5) von den Nonnen: 6) wenn Eltern ihre Kinder unter dem zehenden Jahr dem Klosterleben widmen; alsdenn ist die Verbindlichkeit unauflöslich.

J. C. Anm. 3. S. Ferreras hiſtoir. d' Eſpagne *tom.* II. p. 346. und Florez Eſpanna ſagrada *tom.* VI. p. 195.

§. XXXXIIII.

658. Eine Kirchenverſamlung, die zu Nantes gehalten worden, iſt uns nur dem Nahmen nach bekannt.

Anm. Aus Flodoard hiſtor. *libr.* II. *cap.* 7.

§. XXXXV.

659. Ein neues Concilium zu Clichy unter dem K. Chlodowich dem II. hat abermals die Benedictinerabtey zu S. Denys betroffen.

Anm. Nach Aimoini Bericht hiſtor. *libr.* IIII. *cap.* 41.

§. XXXXVI.

661. Man gedenket auch eines andern, das der heilige Leodegarius zu Autun gehalten.

Anm. S. Lecointe annal. eccleſ. Franc. *tom.* III. p. 547. Mabillons annal. ord. Benedict. *tom.* I. p. 636. Gall. chriſtian. *tom.* IIII. p. 350. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 495.

§. XXXXVII.

664. Ein engliſches Concilium, welches lateiniſch Pharenſe genennet wird, wurde im Nonnenkloſter Strenaſhalch, bey dem heutigen Whitbie, gehalten. Man ſtritte wegen des Oſterfeſtes, der Art der Tonſur und andern Stüken der gottesdienſtlichen Gebräuche, über welche die alten brittiſchen und die neuern angelſächſiſchen Chriſten uneinig waren. Es war kein Wunder, daß die königliche Parthei Recht behielte.

Anm.

Anm. Bedä weitläuftiger Bericht in seiner englischen Kirchenhistorie *libr.* III. *cap.* 25. ist die einzige Quelle, welchen auch Wilkins concil. Brit. *tom.* I. p. 41. abdruken laßen. J. C.

§. XXXXVIII.

Die unartige Aufführung des bekanten Gegners der Monotheleten, Maximi, zog ihm die Ungnade des Kaisers zu. Daß er zu Constantinopel verhöret und verurtheilet worden, ist wol gewis, ob aber deswegen zwey eigentliche Synoden daselbst gehalten worden, darüber ließen sich noch mehrere Untersuchungen anstellen. 665. 666.

Anm. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 487. sqq. hat zwar dieses ziemlich wahrscheinlich; doch nicht ganz gewis gemacht. Das von eben dem gelehrten Mann p. 495. gemeldete französische Concilium hat er selbst zweifelhaft gemacht.

§. XXXXVIIII.

Das Concilium zu Trier, welches einem neuerbaueten Kloster Freiheiten ertheilet, ist von geringer Erheblichkeit. 666.

Anm. S. Mansi ebendas. p. 497. und von Hontheim histor. Treuirens. diplom. *tom.* I. p. 28.

§. L.

Eine spanische Provinzialsynode zu Merida wurde auf erhaltene Erlaubnis des Königes gehalten, um durch neue Verordnungen der Kirchenzucht aufzuhelfen. 666.

Anm. 1. Sie stehen in Aguirre concil. Hisp. *tom.* II. p. 625. und Harduins concil. *tom.* III. p. 997.

Anm. 2. Von den drey und zwanzig Canonen sind merkwürdig, der erste, weil in dem darinnen enthaltenen Symbolo der Ausdruk filioque stehet: 7) Verbindlichkeit, auf

J. C. auf den Synoden zu erscheinen, bey Strafe des Bannes: 17) vom verstorbenen Bischof nicht nachtheilig zu reden. Aus den übrigen siehet man, daß es nöhtig gewesen, der Habsucht der Geistlichen Schranken zu sezen.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XI. p. 557. und Ferreras histoir. gener. d'Espagne *tom.* II. p. 353. sqq.

§. LI.

667. Auf der Insel Creta waren zwischen dem Erzbischof Paul und dem B. Johann von Lariſa Irrungen entstanden, die den erstern veranlaßten, eine Synode zu berufen. Diese sprach ein, vor den Bischof nachtheiliges, Urtheil, und da er sich durch eine Berufung an den Papst helfen wolte, wurde er mit Gefängnisstrafe beleget.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 501.

§. LII.

667. Doch fande B. Johann Mittel, zu entfliehen. Er kam nach Rom, wo er dem P. Vitaliano ein angenehmer Gast war. Er lies ein Concilium halten, welches den Bischof von den gegen ihn angebrachten Beschuldigungen los sprachen.

Anm. 1. Wir lernen dieses aus einem Brief des Papstes an den Erzb. Paul, in Labbens concil. *tom.* VI. p. 445.

Anm. 2. S. Baronium annal. eccles. *tom.* XI. p. 560. Cornaro Cret. sacr. *part.* II. p. 200. u. 251. und Bowers Historie der römischen Päpste, Th. IIII. S. 138.

§. LIII.

670. Eine Kirchenversamlung zu Sens bestätigte einem Kloster seine Ununterwürfigkeit.

Anm.

Anm. Dacheri spicileg. *tom.* II. p. 706. zur Erläuterung dienen zwey Urkunden in Mabillons act. sanctor. ord. Benedict. *sec.* III. *part.* 2. p. 613. und in Mansi supplem. *tom.* I. p. 503. J. C.

§. LIIII.

Es ist noch zweifelhaft, ob die vorhandenen Verordnungen der Kirche zu **Autun** auf einer Kirchenversamlung gemacht worden, wie man zu glauben pfleget.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 506. Lalande supplem. concil. Gall. p. 70. und die Histoir. litter. de la France *tom.* IIII. p. 620.

§. LV.

Der verdiente Erzbischof von Canterbury, Theodor, hielte zu **Herford** eine Versamlung, der nur wenige Bischöffe beywohneten. Man machte verschiedne Kirchenverordnungen. 673.

Anm. Sie stehen im Beda histor. eccles. Angl. *libr.* IIII. *cap.* 5. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 41. und Harduins concil. *tom.* III. p. 1015. Unter andern wurde beschlossen, daß jährlich zu Cloveshoven Synoden gehalten wurden.

§. LVI.

In Spanien wurden zwey Kirchenversamlungen gehalten: die eine zu **Braga**, von der acht Verordnungen vorhanden. 675.

Anm. 1. S. Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 673. und Ferreras histoir. d' Espagne *tom.* II. p. 374.

Anm. 2. Unter den Verordnungen verdienen bemerket zu werden 1) wieder die, welche im Abendmal Milch anstatt des Weins reichten: 5) wieder die Bischöffe, die sich von vier Diaconis auf einem Tragsessel tragen ließen: 6) an die Geistlichen, keine Prügel auszutheilen.

§. LVII.

§. LVII.

675. Die zweyte zu Toledo war eine Provinzialſynode, die gleiches Geſchäfte hatte.

Anm. 1. S. Aguirre concil. Hiſp. *tom.* II. p. 660. Harduins concil. *tom.* III. p. 1017. Ferreras ebendaſ. p. 375. und Florez Eſpanna ſagrad. *tom.* VI. p. 199.

Anm. 2. Von den Canonen merken wir: 2) bey Strafe des Kirchenbannes ſollen die Geiſtlichen die h. Schrift ſtudieren: 7) wieder das Geldnehmen vor Taufen, Confirmiren und Prieſterweihen: 9) Verordnungen des Eyds vor einen jeden neuen Biſchof, daß er kein Geld gegeben; oder verſprochen: 15) alle Jahre ſol eine ſolche Verſamlung gehalten werden, wo es dem König; oder dem Erzbiſchof belieben wird.

§. LVIII.

677. Von einem neſtorianiſchen Concilio auf der Inſel Dirina an der arabiſchen Küſte wiſſen wir weiter nichts; als daß man die alten Kirchengeſeze beſtätiget.

Anm. S. Aſſemann biblioth. orient. *tom.* III. *part.* 2. p. 186. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 509.

§. LVIIII.

677. Wenn das Concilium zu Marly wahr iſt; ſo iſt es uns doch nur dem Nahmen nach bekannt.

Anm. S. Manſi ebendaſ. p. 509.

§. LX.

679. Auf Veranlaßung des P. Agatho hielte der B. Manſuetus zu Mayland eine Kirchenverſamlung, welche ein weitläuftiges Glaubensbekäntnis wieder die Monotheleten abfaſſete und an den Kaiſer nach Conſtantinopel ſchikte.

Anm.

Anm. Dieses Glaubensbekäntnis stehet nicht allein in den actis concil. oecumenic. VI. bey dem Harduin *tom.* III. concil. p. 1051. sondern ist auch von Severh. Elmenhorst zu Leiden 1618. in Qu. mit Anmerkungen herausgegeben worden. J. C.

§. LXI.

Daß auf eben diese Art und in gleicher Absicht auch in Frankreich eine Kirchenversamlung gehalten worden, ist falsch. 679.

Anm. S. Fabricium biblioth. Græc. *vol.* XI. p. 469.

§. LXII.

Wol aber ist dieses in Engelland zu Hedtfeld geschehen, wo der Erzb. Theodor von Cantelberg einen feierlichen Beytritt zu den Lehrschlüssen der ältern fünf algemeinen Synoden, besonders wieder die Monotheleten, veranlaßte.

Anm. S. Bedam histor. eccles. Anglor. *libr.* IIII. *cap.* 17. Mabillons act. sanctor. ord. Benedict. *sec.* II. p. 1036. und Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 48.

§. LXIII.

P. Agatho hatte selbst eine Kirchenversamlung nach Rom ausgeschrieben, um wegen des gedachten algemeinen Concilii gemeinschaftliche Verabredungen zu halten. Ehe nun alle Bischöffe ankommen konten, langte der in Engelland abgesezte Bischof von York, Wilfried, daselbst an, um wegen des erlittenen Unrechts, wie er glaubte, Klagen zu führen. Dieses veranlaßte den Papst, funfzig anwesende Bischöffe zu versamlen, welche, nach dem Gefallen des Papstes, die Absezung des Wilfrieds vor unrechtmäßig erklärten und ihn 679. 680.

wieder

J. C. wieder einzuſezen befalen. Was dieſer Schluß vor ſchlechte Wirkungen gehabt, gehöret an einen andern Ort.

Anm. Die Quellen ſind Beda hiſtor. eccleſ. *libr.* IIII. *cap.* 18. Die Lebensbeſchreibung des Wilfrieds in Mabillons act. ſanctor. ord. Benedict. *ſec.* IIII. *part.* 1. p. 292. ſqq. und einige andere Nachrichten in Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 44. ſqq. und Harduins concil. *tom.* III. p. 1036.

§. LXIIII.

Wie nun mehrere Biſchöffe beyſammen wa-
680. ren, ſo hielten hundert und fünf und zwanzig Biſchöffe zu Rom eine Verſamlung, in welcher nicht allein einige Deputirten ernennet wurden, welche in ihrer aller Nahmen dem algemeinen Concilio beywohnen ſolten; ſondern man faßte auch ein Schreiben an den Kaiſer ab, in welchem ein Glaubensbekäntnis wieder die Monotheleten abgeleget wurde. Ob auch zu gleicher Zeit die langwierige Spaltung zwiſchen den Kirchen zu Rom und Ravenna, welche der Streit über die drey Kapitel veranlaßet, ſey gehoben worden, iſt nicht ſo klar.

Anm. 1. Von dieſem Concilio hat man nur das gemeldete Schreiben, nebſt einem andern vom P. Agatho in Harduins concil. *tom.* III. p. 1074. ſqq. womit noch der libellus ſynodicus *cap.* 133. p. 244. zu verbinden.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XII. p. 1. ſqq. Manſi ſupplem. concil. p. 509. und Bowers Hiſtorie der Päpſte Th. IIII. S. 154. u. f.

§. LXV.

Nun folget das ſechſte algemeine Conci-
680. lium, davon uns ſehr volſtändige Urkunden überliefert

liefert worden. Es ist gar kein Zweifel, daß K. Constantin Pogonatus solches an die Patriarchen ausgeschrieben, welches nicht allein die noch vorhandne Befehle an den von Rom und Constantinopel; sondern auch das häufige Bekäntnis des Concilii ausweisen. Die Anzahl der anwesenden Bischöffe war zwar im Anfang sehr klein; sie wuchs aber täglich, daß auf die lezte beynahe zweyhundert beysammen waren. Von den fünf patriarchalischen Stühlen zu Rom, Constantinopel, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem, waren die Prälaten entweder selbst; oder doch ihre Gesanden anwesend. Von dem erstgedachten römischen Concilio waren drey Deputirte da, welche gleichsam die abendländische Kirche vorstellen solten. Der Versamlungsort war ein groser Saal in dem kaiserlichen Pallast, welcher wegen seiner Bauart Trullum, das ist, die Kuppel hies. Man hatte nicht vergessen, mitten im Saal auf einer Tafel die Evangelienbücher zu legen, welches zur Modeparade gehörte. Den Vorsiz führte der Kaiser selbst, welcher den eilf ersten und der lezten Versamlung in Person beywohnete. Ihm begleiteten einige Staatsminister und Kriegesbediente. Diese nahmen den Plaz zu seiner rechten Hand und vertraten in den sechs Versamlungen, in denen der Kaiser nicht da war, seine Stelle. Es ist nicht zu vergessen, daß im Anfang so wol die Monotheleten; als ihre Gegner jeder seinen gewöhnlichen Plaz eingenommen. Den Anfang machten in der ersten Sizung die päpstlichen Gesanden mit einer An-

zeige und Anklage der neueingeführten Lehre der Monotheleten. Nachdem der Kaiser befolen, daß, wer dieser Lehre beypflichte, solche vertheidigen solte; so übernahm der Patriarch von Antiochien Macarius diese Verrichtung. Dieses gab nun die Gelegenheit zu einer sehr weitläuftigen Disputation, welche die zehen ersten Zusammenkünfte, beschäftigte. Wir wollen uns begnügen laßen, nur eine algemeine Vorstellung davon zu machen. Beyde Theile sezten es, nach dem damaligen algemeinen Verderben der Polemik, auf den Fuß, daß die Wahrheit; oder Falschheit der monotheletischen Lehre nach der Menge der ihr entweder beypflichtenden; oder wiedersprechenden Kirchenväter; oder Concilienschlüsse beurtheilet werden müsse. Daher gab sich sowol Macarius; als sein Gegentheil, eine unselige Mühe, viele Zeugnisse der Kirchenväter aufzutreiben. Ueber diese Zeugnisse entstanden nun heftige Streitigkeiten, die zum Theil blos hermenevtisch; zum Theil, welches gewis sehr zu verwundern, kritisch waren. In den meisten Punkten behielte Macarius unrecht und ob sich gleich der Patriarch Georg von Constantinopel, durch die gegenseitigen Gründe zur Verlaßung der monotheletischen Parthei bewegen laßen und viele Nachfolger hatte; so blieb doch Macarius standhaft bey seiner Meinung, die er bishero mit mehrerer Geschiklichkeit; als Aufrichtigkeit vertheidiget hatte. Daher man ihn in der eilften Sizung seines Amtes entsezete und als einen Kezer oefentlich verfluchte. In der zwölften Zusammen-

menkunft wurden einige Briefe vorgeleget und untersuchet, welche vom Patr. Sergio und dem P. Honorio geschrieben worden. Nach einer sorgfältigen Prüfung wurde, in der **dreyzehenden**, Honorius, nebst einigen andern, ohne Wiederspruch der anwesenden römischen Gesanden, vor einen Kezer erkläret, verfluchet, und ein Schreiben von ihm zum Feuer verdammet. Bey der **vierzehenden** wurden einige andere Schriften als untergeschoben und irrig verworfen. In der **funfzehenden** wurde ein Münch Polychronius vorgelaßen, welcher sich erbot, durch Auferwekung eines Toden die Gewisheit der monotheletischen Lehre zu erweisen. Durch die mislungene Probe zog er sich eine zweifache Schande zu, nicht allein als ein Kezer; sondern auch als ein Betrüger verdammt zu werden. Wenig bessern Fortgang hatten die Friedensvorschläge, welche ein Münch Constantin in der **sechszehenden** Versamlung that. Auch er bekam den Fluch zum Lohn seiner Arbeit. In der **siebenzehenden** und **achtzehenden** wurde endlich der Schluß des ganzen Concilii abgefasset, berichtiget und von allen, auch den päpstlichen, Gesanden unterzeichnet, kraft dessen die Lehre der Monotheleten verdammet, die reine Lehre gar gnau vorgetragen und die vornehmsten Anhänger der monotheletischen Kezerei, nahmentlich P. Honorius, mit dem Anathema beleget wurden. Dieses war der Ausgang einer Kirchenversamlung, welche unter die denkwürdigsten Begebenheiten gerechnet zu werden verdienet. Das Con-

cilium erlies ein Synodalſchreiben an den P. Agatho, in welchem die Verdammung des P. Honorii ausdrüklich gemeldet wird. Der K. Conſtantin beſtätigte den Schluß und der folgende P. Leo II. bezeigte in einem weitläuftigen Schreiben an den Kaiſer, daß er den Schlüſſen des Concilii beytrete. In beyden Urkunden wird der Umſtand wegen des P. Honorii wiederholet. Endlich hat der K. Juſtinian II. durch eine Urkunde abermals die Schlüſſe dieſes Concilii beſtätiget.

Anm. 1. Die griechiſchen Akten dieſes Concilii, welche durch Einrükung weitläuftiger Schriften und Urkunden, auch Auszügen aus den Schriften der Kirchenlehrer ſehr ſtark ſind, nebſt einer zweyfachen ältern lateiniſchen Ueberſezung ſind in Harduins concil. *tom.* III. p. 1043. ſqq. anzutreffen. Obgleich einige ſie entweder vor untergeſchoben; oder doch vor verfälſchet ausgeben wollen; ſo iſt doch ihr Anſehen, auch in der römiſchen Kirche, heutzutag auſſer Zweifel geſezet, davon die in der folgenden Anmerkung anzuzeigende Schriftſteller nachzuſehen.

Anm. 2. Auſſer denen, welche die Geſchichte der monotheletiſchen Kezerei erzehlen; oder vom Fall P. Honorii gehandelt, von denen in meiner Hiſt. der Päpſte S. 146. Nachricht gegeben, ſind zu leſen: Baronius und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XII. p. 11. ſqq. Richer hiſtor. concil. general. *libr.* I. p. 272. Natal. Alexander hiſtor. eccleſ. *ſec.* VII p. 547. Combefis in diſſert. apologet. pro actis ſextæ ſynodi, welche in deſſen auctar. bibl. patr. nou. *tom.* II. p. 65. zu finden: Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VI. p. 61. Lupus *tom.* III. oper. p. 245. Launoi *libr.* VII. *epiſt.* 8. p. 729. Catalanus concil. gen. illuſtrat. *tom.* II p. 20. und von Proteſtanten Forbes inſtruct. hiſtorico-theol. *libr.* V *cap.* 10. ſqq. Cave hiſtor. litterar. ſcriptor. eccleſ. *vol.* I p. 605. und Bowers Hiſtor. der Päpſte Th. IIII. S. 162. u. f.

§. LXVI.

§. LXVI. J. C.

Unterdessen war der B. Wilfried mit dem, 680.
ihm günstigen, römischen Synodaldecret in sein Vaterland zurük gekommen. Er veranlaßte eine grose Versamlung der vornehmsten Herren und Geistlichen des Königreichs **Northumberland**, und hofte, daß man sogleich dem päpstlichen Befehl Gehorsam leisten würde; muste aber erfahren, daß man ihn zum Lohn seiner Adpellation erstlich mit einem neunmonatlichen Gefängnis und hernach der Landsverweisung belegte.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 511. und Bower ebendas. S. 160.

§. LXVII.

Zu **Toledo** war abermals eine Nationalver- 681.
samlung der Bischöffe. Nicht allein die Anwesenheit vieler weltlichen Herren; sondern auch selbst die Veranlaßung und Hauptgegenstand derselben, die Thronfolge des K. Ervigii zu bestätigen, würden machen, daß wir diese ganze Zusammenkunft blos vor einen Reichstag halten würden, wenn nicht der Inhalt einiger Canonen, die zugleich gemacht worden, uns lehreten, daß sie doch in dieser Absicht den Concilien beyzuzehlen.

Anm. 1. S. Aguirre concil. Hisp. *tom.* II. p. 281. und Harduins concil. *tom.* III. p. 1741. sqq.

Anm. 2. Zu den kirchlichen Verordnungen gehören: 2) wenn einer in seiner Krankheit, selbst bey verlornem Verstand, einmal die Kleidung der Büssenden angenommen, darf das Gelübde nicht aufgehoben werden, welches wol den unglüklichen K. Wampa trift: 5) so oft der Priester an einem Tag Messe lieset; so oft mus er auch die Com-

J. C. munion empfangen: 6) vom Recht des Königes, Biſchöffe zu ſezen: 8) wieder das muhtwillige Voneinanderlaufen der Eheleute: 12) die Provinzialſynoden müſſen jährlich den erſten November gehalten werden.

Anm. 3. S. Ferreras hiſtoir. general. d' Eſpagne *tom.* II. p. 384. und Florez Eſpanna ſagrada *tom.* VI. p. 205.

§. LXVIII.

682. Das Concilium zu Arles, deſſen ein neuerer Schriftſteller gedenket, iſt den ältern ganz unbekannt.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 511.

§. LXVIIII.

683. K. Ervigius hielte zu Toledo ein neues Nationalconcilium, welchem abermals die Groſen des Reichs beywohnten. Man machte neue Canonen, von denen einige mit Recht Staatsgeſeze heiſen. Der König machte eine Beſtätigung bekannt.

Anm. 1. S. Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* II. p. 694. und Harduins concil. *tom.* III. p. 1735.

Anm. 2. Zu den merkwürdigen Geſezen gehöret: 5) daß kein Menſch, auch nicht ein König, eine königliche Witwe heurahten darf.

Anm. 3. S. Ferreras ebendaſ. p. 389. und Florez ebendaſ. p. 209.

§. LXX.

684. Eben dieſer König veranlaßete eine neue Verſamlung zu Toledo, die nicht, wie er wolte, national wurde. Die Gelegenheit gaben die vom P. Leo II. überſchikten Akten des ſechſten algemeinen

meinen Concilii, welche die spanischen Bischöffe, J. C.
wie der König, billigten, und in einigen Schlüssen ihren Eifer wieder die Monotheleten bezeigten.

Anm. S. Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 717. Harduins concil. *tom.* III. p. 1753. Ferreras ebendas. p. 394. und Florez ebendas. p. 218.

§. LXXI.

Ein irländisches Concilium, welches neue 684.
Canonen gemacht, ist unerwiesen.

Anm. S. Mansi not. in Baron. *tom.* XII. p. 73. und supplem. concil. *tom.* I. p. 513.

§. LXXII.

Noch weniger erhebliches ist uns von einem 684.
Concilio zu Twiford im Königreich Kent bekannt.

Anm. S. Mabillons act. sanct. ord. Benedict. *sec.* II. p. 899. Whartons monastic. Anglic. *tom.* I. p. 39. u. 46. u. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 55.

§. LXXIII.

Von einem französischen Concilio zu Ville- 685.
roi wissen wir nichts, als daß auf Anstiften des Majordomus Ebroini einige Bischöffe daselbst abgesezet; dem B. Leodegario aber der Kopf abgesprochen worden.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* III. p. 1757.

§. LXXIIII.

Zu Manaschierte in Armenien gab sich der 687.
Patriarch Johann viele Mühe auf einem Con-

J. C. cilio, die eutychianiſche und monotheletiſche Lehrſäze ſowol; als gottesdienſtliche Gebräuche einzuführen, welche auch durch die Schlüſſe dieſer Verſamlung beſtätiget worden.

Anm. S. Galani conciliat. eccleſ. Armen. *part.* I. p. 201. und Cave hiſtor. litterar. ſcriptor. eccleſ. *vol.* I. p. 608.

§. LXXV.

In Spanien war ein neuer König Egiza
688. auf den Thron gekommen. Er hielte dahero zu Toledo eine Nationalkirchenverſamlung, welcher ebenfals die weltlichen Groſen beywohneten. Die vornehmſte Urſach war, dem König einige Zweifel wegen eines zweifachen Eides zu heben, den er dem vorigen König leiſten müſſen. Man nahm aber auch Gelegenheit, wegen zweyer Redensarten, daß der Wille den Willen gezeuget, und daß in Chriſto drey Subſtanzen wären, ſich zu erklären, weil ſolche P. Benedict II. verdächtig machen wollen.

Anm. S. Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* II. p. 721. Harduins concil. *tom.* III. p. 1739. Ferreras hiſtoir. gen. d' Eſpagne *tom.* II. p. 396. und Florez Eſpanna ſagrada *tom.* VI. p. 221.

§. LXXVI.

Noch ein ſpaniſches Concilium zu Sara-
691. goßa, war nur eine Provinzialſynode, auf welcher fünf Canonen gemacht worden.

Anm. 1. S. Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* II. p. 732. Harduins concil. *tom.* III. p. 1799.

Anm.

Anm. 2. Unter den Verordnungen ſind zu merken: 3) die Klöſter ſollen keine Fremde beherbergen, damit die Laien keine nachtheilige Kloſtergeheimniſſe erfahren: 5) die königlichen Witwen müſſen ins Kloſter. J. C.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XII. p. 116. und Ferreras hiſtoir. gen. d' Eſpagne *tom.* II. p. 399. ſqq.

§. LXXVII.

Weil weder auf dem fünften; noch ſechſten algemeinen Concilio Kirchengeſeze gemacht worden; dieſe aber wegen der einreißenden Misbräuche und Gebrechen immer nohtwendiger ſeyn mochten; ſo befahl K. Juſtinian der II. daß ſich die ſämtlichen Biſchöffe des geſamten römiſchen Reichs zu **Conſtantinopel** verſamlen ſolten. Es kamen auch die morgenländiſchen Patriarchen zu Conſtantinopel, Jeruſalem, Alexandrien, Antiochien und Juſtiniana, nebſt mehr denn zweyhundert Biſchöffen zuſammen. Der römiſche Papſt hatte zwar keine eigne Abgeſanden abgefertiget; doch wohnten die ordentlichen Deputirten deſſelben am kaiſerlichen Hof den Verſamlungen bey und unterſchrieben die Schlüſſe; und der erſte Biſchof auf der Inſel Creta Baſilius meldete in der Unterſchrift, daß er den Patriachen von Rom und alle ihm unterworfene Biſchöffe vorſtelle, daß mithin die abendländiſche Kirche nicht ſo völlig vor abweſend zu halten, wie ſie es auf dem zweiten algemeinen Concilio würklich geweſen, ohne daß dadurch dieſem an ſeinem algemeinen Anſehen etwas abgegangen. Die Zuſammenkünfte geſchahen in dem kaiſerlichen 692.

Pallast Trullum: der Kaiser war gegenwärtig: die Bischöffe machten hundert und zwey Canonen, welche ihrer Bestimmung nach eine Samlung der wichtigsten Kirchenregeln war: der Kaiser und zweyhundert und eilf Bischöffe haben sie unterschrieben: auch in den Originalien ausdrüklich vor den Bischof zu Rom Plaz gelassen. Wie aber K. Justinian diese nach Rom schikte und dem P. Sergio die Unterschrift anbefahl; bezeigte sich dieser darüber so wiederspenstig, daß er dadurch in die Gefahr kam, seine Freiheit zu verlieren. Die Ursach dieses Misvergnügens lag in einigen Canonen, welche der Grundsäzen und Kirchengebräuchen der römischen Kirche wiedersprachen. Eben diese Verordnungen sind auch Ursach, daß sich die Verehrer des römischen Stuhls nicht vergleichen können, ob man die Schlüsse des ganzen Concilii überhaupt; oder nur diejenigen, welche ihnen misfallen, verwerfen solle, ob es gleich in den ältern Zeiten selbst vom P. Hadrian dem I. gebilliget. Hingegen ist es kein Zweifel, daß dessen Gültigkeit in der griechischen Kirche erkannt und vertheidiget werde.

Anm. 1. Aus der Erzehlung werden die Ursachen der gewöhnlichen Nahmen des concilii Trullani; des συνοδος πενθεκτης; oder synodi quinisexta, womit diese Versamlung angezeiget zu werden pfleget, sowol; als warum sie in der Reihe der algemeinen Concilien auch von den Griechen nur nicht gezehlet werde, leicht einzusehen seyn. Die Schlüsse sind wegen der ältern Ausleger am besten in Beveridgens pandect. canon. *tom.* I. p. 151. zu finden.

Anm. 2. Von der grosen Anzahl der Canonen wollen wir nur zweyerlei besonders anzeigen: erstlich diejenigen sechse,

sechse, welche in der römischen Kirche verworfen werden. J. C.
Diese sind 2) da fünf und achtzig apostolische Canones vor ächt erkannt werden: 13) von der Rechtmäßigkeit des Ehestandes der Geistlichen, ausgenommen die Bischöffe; 36) die Verordnung, daß der Patriarch von Constantinopel mit dem von Rom gleiche Rechte zu genießen habe: 55) das Verbot, am Sonnabend zu fasten; 67) das Verbot, sich von Blut und Erstikten zu enthalten und 82) das Verbot, Christum unter dem Bilde eines Lammes abzumahlen: hernach einige andere merkwürdige Verordnungen: 8) von den jährlichen Provinzialsynoden: 9) kein Geistlicher sol eine Schenke halten: 24) kein Geistlicher; oder Münch sol den Schauspielen; oder Pferderennen zusehen. Ist er auf einer Hochzeit und es werden Tänzer eingeführt; so sol er aufstehen und weggehen: 32) daß der Wein im Abendmal mit Wasser vermischet werden müsse: 50) 51) Niemand, er sey ein Geistlicher; oder nicht, darf im Bret spielen oder ein Comödiant seyn: 52) von der missa præsanctificatorum: 53) von der geistlichen Anverwandschaft: 72) wieder die Ehen ungleicher Religionsverwanden: 83) wieder die Gewohnheit, den Todten das Abendmal zu geben: 91) wieder die Abtreibung der Frucht: 93) welche Kezer bey ihrem Uebertritt zur rechtgläubigen Parthei zu taufen: 100) wieder unzüchtige Gemählde.

Anm. 3. Von Römischkatholischen, welche heftig wieder dieses Concilium streiten, sind zu lesen: Baronius in annal. eccles. *tom.* XII. p. 119. Lupus in oper. *tom.* III. p. 53. sqq. Allatius de consensu eccles. oriental. et occidentalis *libr.* I. *cap.* 27. Lequien in panopl. aduers. Græc. p. 123. sqq. von gelindern Pagi critic. ann. Baron. *tom.* XII. p. 119. Natalis Alexander histor. eccles. *sec.* VII. p. 616. und Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VI. p. 81. von Protestanten Cave histor. litterar. scriptor. eccles. *vol.* I. p. 608. Forbes instrict. historico-theol. *libr.* V. *cap.* 5. Spanheim *tom.* I. oper. p. 1131. sqq. und Bower in der Historie der Päpste Th. IIII. S. 215. u. f.

§. LXXVIII.

Daß unter dem Vorsiz des Bischofs zu 69
Rouen, Ansberts, daselbst eine Kirchenversamlung

J. C. lung gehalten worden, ist gewis; weme aber, und warum, wissen wir nicht. Denn der an das Kloster Fontenelle ertheilte Freiheitsbrief, ist wol nur eine Nebensache gewesen.

Anm. S. Mabillons act. sanct. Benedict. *tom.* I. p. 1054. Lecointe annal. eccles. Francor. *tom.* IIII. p. 191. und die Histoir. litter. de la France *tom.* III. p. 647.

§. LXXVIIII.

Es wurde auf Befehl des K. Egiza eine neue
693. Nationalversamlung zu Toledo gehalten. Der König übergab schriftlich diejenigen Punkte, über welche man berahtschlagen solte. Diese gaben denn Anlaß, neue Kirchengeseze zu machen.

Anm. 1. S. Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 735. und Harduins concil. *tom.* III. p. 1785.

Anm. 2. Von denen Canonen betreffen: 1) die Juden: 4) den Selbstmord: 6) die Nohtwendigkeit des ungesäuerten Brodes bey dem Abendmal: 9) die Absezung des Erzb. von Toledo wegen Hochverrahts.

Anm. 3. S. Ferreras in der histoir. gener. d'Espagne *tom.* II. p. 403. und Florez in der Espanna sagrada *tom.* VI. p. 223.

§. LXXX.

Noch eine Nationalversamlung zu Toledo
694. wurde durch eine grose Zusammenverschwörung der Juden gegen das Leben des Königes veranlaßet. Wir wissen von selbiger nichts; als acht neue Canonen.

Anm. 1. S. Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 752. und Harduin concil. *tom.* III. p. 1809.

Anm.

Anm. 2. Man verordnete: 1) vor dem Anfang eines Concilii drey Tage zu fasten: 3) daß die Bischöffe den grünen Donnerstag ihren Bedienten die Füße waschen: 5) daß Niemand vor eine lebende Person eine Seelmesse halten sol, in der Absicht, daß jene bald sterben möge. J. C.

Anm. 3. S. Ferreras ebendas. p. 406. und Florez ebendas. p. 228.

§. LXXXI.

Zu Becanceld; oder besser Becanfeld im Königreich Kent war eine ansehnliche Kirchenversamlung in Gegenwart des K. Withredi, welche den Schluß machte, daß die Kirchen von allen Auflagen und Abgaben frey seyn solten. Der merkwürdigste Umstand ist dieser, daß Aebtißinnen aus Nonnenklöstern nicht allein anwesend waren; sondern auch den Synodalschluß vor den Presbytern unterschrieben. 694.

Anm. Man hat zwey alte Nachrichten von diesem Concilio in Harduins concil. *tom.* III. p. 1805. und Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 56.

§. LXXXII.

Von einem nestorianischen Concilio im Jonaskloster wissen wir nichts; als daß zwanzig Canonen auf selbigem gemacht worden. 694.

Anm. S. Assemann biblioth. orient. *tom.* III. *part.* 2. p. 187. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 521.

§. LXXXIII.

Nicht viel mehr wissen wir von einer Versamlung zu Auxerre unter dem B. Tetricus; als daß eine Einrichtung des Gottesdienstes in der Stephanskirche daselbst gemacht worden. 695.

Anm. S. Labbe biblioth. nou. manuscriptor. *tom.* I. p. 427. und Lecointe annal. eccles. *tom.* IIII. p. 316.

§. LXXXIIII.

J. C.

§. LXXXIIII.

Die Kirchenversamlung zu **Utrecht**, auf
697. welcher unter dem B. Willibrord beschlossen worden, Heidenboten auszusenden, gehöret unter die erdichteten.

Anm. Es gründet sich auf den Bericht des Marcellini, welcher das Leben des heil. Suidberts beschrieben; aber ein Fabelschmid ist, wie Henschen act. sanct. *tom.* I. mart. p. 70. Mabillon act. sanct. ord. Bened. *sec.* III. *part.* I. p. 606. und Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XII. p. 162. weisen.

§. LXXXV.

Zu **Berghamsted** hielte der Erzb. Bert-
697. wald zu Canterbury eine Kirchenversamlung. Von ihr sind acht und zwanzig Canonen in sächsischer und lateinischer Sprache vorhanden, welche unter dem Nahmen des K. Withreds bekannt gemacht worden. Noch zehen Verordnungen sind beygefüget.

Anm. 1. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 60. und Harduins concil. *tom.* III. p. 1817.

Anm. 2. In den Verordnungen des Königes ist enthalten: 3) - 7) wie der Ehebruch zu bestrafen: 10) von der Sabbatsfeier der Knechte: 18) - 21) vom Reinigungseid, u. d. g.

§. LXXXVI.

Endlich ist noch eine Kirchenversamlung zu
698. **Aquileja** anzuführen, welche die älteren Schlüsse dieser Kirchen wieder das fünfte algemeine Concilium zur Vertheidigung der drey Kapitel, erneuert und bestätiget.

Anm. Man hat davon nur historische Nachrichten des Beda und Pauli Diaconi. S. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XII. p. 169. und die oben gemeldete Schriftsteller vom Dreykapitelstreit.

Der

Der dritte Abschnitt

J. C.

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen

des achten Jahrhunderts.

§. I.

Der unruhige Wilfried gab in Engelland zu verschiedenen Kirchenversamlungen Anlas. Einige wollen versichern, daß in kurzer Zeit seinethalben siebenzig gehalten worden: es ist aber nicht allein nicht wahrscheinlich; sondern man kan auch nicht die Oerter und andere Umstände anzeigen. Doch ist eines außer Zweifel zu Onestresield, in der Gegend des Klosters Rippon, welchem K. Aeffred, der Erzb. Berctuald von Canterbury und fast alle Bischöffe der Nation beywohneten. Wilfried wurde grober nicht genannter Verbrechen beschuldiget, verhöret, seines Amtes und Güter entsezet und zu seinem Unterhalt ihm die Abtey Rippon ertheilet. Wilfried bezeigte sich sehr halsstarrig und hofte sich durch eine neue Appellation nach Rom zu helfen. Allein dadurch machte er seine Sache nur schlimmer und weil er das Urtheil eines englischen Concilii verachtet, wurde er in den Bann gethan. 701.

Anm. S. Hardouins concil. *tom.* III. p. 1821. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 64. und Bowers Historie der Päpste Th. IIII. S. 231.

§. II.

Daß zu Anfang dieses Jahrhunderts das lezte Nationalconcilium zu Toledo gehalten worden, 704.

J. C. den, ist kein Zweifel; die besondern Umstände aber sind wegen der verlornen Akten unbekannt.

Anm. S. Aguirre concil. Hispan. *tom.* II. p. 763. Ferreras histoir. gener. d'Espagne *tom.* II. p. 416. und Florez Espanna sagrada *tom.* VI. p. 231.

§. III.

Im Königreich Mercien in Engelland ist
705. auf einer Kirchenversamlung dem Abt Aldhelm zu Malmesbury der Auftrag geschehen, wieder die Britten wegen des Osterfestes zu schreiben.

Anm. Dieses meldet Beda histor. eccles. *libr.* V. *cap.* 19. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 66.

§. IIII.

In der Sache des Wilfrieds hat P. Johan-
703. nes der VI. ein römisches Concilium gehalten. Ob gleich die Gesanden des Erzb. von Canterbury auch da waren und den Papst von der Beschaffenheit der Sachen unterrichteten; so erfolgte doch ein Schluß, der Wilfrieden vortheilhaft war, wie man leicht vermuhten konte. Dieses
705. hat seine Richtigkeit; wenn aber neuere Schriftsteller hinzusezen, daß auf eben dieser Versamlung von den Canonen des lezten algemeinen Concilii zu Constantinopel gehandelt worden; so irren sie sich. K. Justinian II. hat zwar vom P. Johanne dem VII. verlanget, daß die gedachten Kirchenverordnungen auf einem römischen Concilio mögten untersuchet und, warum man sie anzunehmen, bedenken finde, gemeldet werden; es ist aber nicht geschehen.

Anm. Das erste Stük meldet Beda *libr.* V. *cap.* 20. das andere hat Anastasius in dem Leben P. Johann des

des VII. berichtet. S. Pagi critic. annal. Baron. *tom.* XII. p. 193. u. 200. und Bower Histor. der Päpste Th. IIII. S. 232. 238. J. C.

§. V.

Wilfried kam mit seinen römischen Befehlen nach Engelland zurük. Es hatten sich vor ihn die Umstände etwas gebessert, zumal nach dem Absterben des K. Alfreds. Indessen war man doch nicht gemeinet, so schlechthin dem Papst zu gehorchen. Sondern man hielte am Flus Nidde in Northumberland eine Nationalversamlung, deren Schluß dahin ging, daß Wilfried an statt des Erzstifts York, welches er völlig fahren laßen muste, das Bisthum Hagulstadt und die Abtey Rippen bekam. So wurde dieser merkwürdige Streit geendiget. 705.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 67. sqq. Harduins concil. *tom.* III. p. 1825. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 523.

§. VI.

Noch ein englisches Concilium am Strom Nodder, oder Adderbourn, ist nur dem Nahmen nach bekannt. 705.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 525.

§. VII.

Unter dem K. Ina in Westsex ist ebenfals eine Kirchenversamlung gehalten worden, auf welcher ein starkes Bisthum in zwey getheilet worden. 705.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 70. und Mansi ebendas.

J. C. §. VIII.

Noch eine Kirchenversamlung unter eben die-
708. sem König wird gedacht, auf welcher man die Ehen zwischen Engelländern, Britten und Schotten vor rechtmässig erkläret.

Anm S. Wilkins ebendas. p. 74. und Mansi suppl. concil. *tom.* I. p. 527.

§. VIIII.

Eine andere Nationalkirchenversamlung zu
709. Alne in Engelland ist nur aus den Bestätigungen der Freiheiten bekannt, welche es dem Kloster Evesham ertheilet.

Anm. S. Wilkins ebendas. p. 72.

§. X.

Hingegen ist alles ungewis, was von einem
710. englischen Concilio gemeldet wird, das den Schluß gemacht haben sol, Bilder in die Kirchen zu sezen und zu verehren.

Anm. S. Wilkins ebendas. p. 72.

§. XI.

Die grose Staatsveränderung im Orient,
712. durch welche Philippicus Bardesanes sich auf den kaiserlichen Thron erhoben, zog auch eine grose Veränderung in der Kirche nach sich. Denn dieser Prinz war von Jugend auf dem monotheletischen Lehrbegrif ergeben, und bemühete sich sehr ernstlich, ihn algemein zu machen. Vor uns gehöret nur die Kirchenversamlung zu Constantinopel, unter dem neuen Patriarchen Johann, welche die Schlüsse des sechsten algemeinen

meinen Concilii wieder die Monotheleten verflu- J. C.
chet. Es war ein betrübtes Merkmal von dem fleisch-
lichen Sinn so vieler Bischöffe, welche nicht allein
hieran Antheil genommen; sondern auch die vom
Kaiser vorgeschriebene Glaubensformel unter-
schrieben, welche schändliche Heuchelei vergebens
zu entschuldigen gesuchet wird.

Anm. 1. Ausser einigen historischen Berichten des Theophanis, Cedreni, Zonarä und Nicephori, gehören hieher zwey Urkunden eines Agatho und des Patriarchen Johannis, in des Combefisens biblioth. patr. auctar. nou. *tom.* II. p. 199. und Harduins concil. *tom.* III. p. 1833. sqq.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XII. p. 232. und Bowers Historie der Päpste Th. IIII. S. 251.

§. XII.

Es melden einige, daß P. Constantin zu 714.
Rom ein Concilium gehalten und darinnen das
Stift Pavia dem Stuhl zu Mailand entzogen;
es ist aber alles sehr ungewis.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 529.

§. XIII.

Von keiner grössern Gewisheit ist, daß nach 714.
der Absezung des Philippikus der neue Patriarch
Germanus auf einer Kirchenversamlung zu
Constantinopel den Irtum der Monotheleten
aufs neue verdammet, ob gleich es sonst seine
Richtigkeit hat: daß der neue Kaiser Anastasius
seines Vorfahren Neuerungen abgestellet.

Anm. Das Concilium meldet nur der libellus synodicus *cap.* 137. p. 247.

J. C.

§. XIIII.

Es ist auch diejenige Versamlung zu Con-
715. stantinopel, auf welcher gedachter Germanus zum Patriarchen erwehlet worden, vor kein Concilium zu halten, weil keine fremde Bischöffe anwesend waren.

Anm. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 541. hat dieses Concilium angeführet.

§. XV.

Hingegen ist es sicher, daß in einer Diöces-
715. irrung zwischen den Bischöffen von Arezzo und Siena der K. Luitprand zu Vicowalari durch einige zusammenberufene Bischöffe das noch vorhandene Urtheil sprechen laßen.

Anm. S. Muratori antiquitat. Ital. medii æui *vol.* VI. p. 372. sqq. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 537. sqq.

§. XVI.

P. Gregorius der II. hielte zu Rom eine
721. Kirchenversamlung, welcher nicht allein zwey und zwanzig Bischöffe, und unter diesen zwey fremde, aus Spanien und Schottland; sondern auch Presbyters beygewohnet und die Schlüsse unterschrieben.

Anm. 1. Aus den vorhandnen Akten in Harduins concil. *tom.* III. p. 1863. merken wir an, theils, daß im Eingang das Regierungsjahr des K. Leo und seines Sohnes zu Constantinopel, vor dem päpstlichen, gemeldet wird; theils, daß bey jedem Canon, den der Papst ausgesprochen, die Anwesende dreymal Anathema gerufen; theils, daß die Unterschriftsformel: huic constituto, a nobis promulgato, subscripsi, nicht vom Papst allein; sondern von allen gebrauchet worden.

Anm. 2. Die siebenzehen Canones drohen den Kirchenbann in Ehesachen, und denen, welche Zauberer um Raht fragen;

fragen; endlich, einem Geiſtlichen, der mit einer Nonne entlaufen. Die Ehen der Geiſtlichen und derer, welche geiſtlich verwand ſind, ſtehen unter den verbotenen. J. C.

Anm. 3. S. Baronium, Pagi und Manſi annal. eccleſ. *tom.* XII. p. 252. Dupin bibl. des aut. *tom.* VI. p. 129. und Bowers Hiſtor. der Päpſte Th. IIII. S. 263.

§. XVII.

Der Biſchof von Freyſingen Corbinian, that eine Reiſe nach Rom, um von P. Gregorio die Erlaubnis zu erhalten, ſich in das Kloſter zu begeben. Sein Geſchichtſchreiber berichtet, daß der Papſt die Sache einer Verſamlung der römiſchen Geiſtlichkeit und der anweſenden fremden Biſchöffe vorgetragen, welche des Papſtes Meinung, dem Biſchof ſeine Bitte abzuſchlagen, beygetreten. 724.

Anm. Dieſes meldet Aribo in vita S. Corbinian. welches Mabillon act. ſanct. ord. Benedict. *ſec.* III. p. 500. ſqq. liefert, *cap.* 10. S. Meichelbek hiſtor. eccl. Friſing. *tom.* I. p. 12. und Talles annal. eccleſ. Germ. *tom.* II. p. 151.

§. XVIII.

In Syrien war eine Kirchenverſamlung, welche die Armenier mit den ſyriſchen Jacobiten vereiniget. 726.

Anm. S. Aſſemanns biblioth. oriental. *tom.* II. p. 338. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 543.

§. XVIIII.

Wir kommen jezt zu der Periode, in welcher die Kirche durch den Bilderkrieg aufs äuſſerſte beunruhiget worden. Wie aber die ganze Hiſtorie deſſelben noch voller Lücken und Dunkelheit iſt; alſo trift dieſes auch den Theil derſelben, mit 726.

J. C. dem wir uns beschäftigen müssen. So ist gleich ungewis, ob K. Leo, ehe er sein berühmtes Edikt wieder die Bilderverehrung bekannt gemacht, zu **Constantinopel** ein Concilium gehalten. Mit mehrerer Wahrscheinlichkeit melden andere, daß P. Gregorius zu **Rom** auf einem Concilio die Bilderverehrung mit grosem Eifer in Schuz genommen.

Anm. 1. Von der Versamlung zu Constantinopel, die einige neuere melden, sind mir keine historische Nachrichten bekannt; das römische aber wird aus einem Schreiben des P. Hadrians geschlossen von Baronio annal. eccles. *tom.* XII. p. 341.

Anm. 2. S. Bowers Historie der Päpste Th. IIII. S. 273. u. f. wo ein sehr guter Auszug der Geschichte des Bilderstreits anzutreffen, mit dem doch Dallai und Spanheims sehr bekannte Schriften zu verbinden.

§. XX.

Obgleich K. Leo in der Ausführung seiner
731. Absichten sowol in Orient; als Occident gleichstarke Hindernisse fande; so lies er sich doch von seinem Vorhaben nicht abwenden. Vielmehr versamlete er zu **Constantinopel** alle daselbst anwesende Bischöffe nebst seinen Staatsbedienten, welche denn einen Schluß machten, der mit der kaiserlichen Willensmeinung übereinstimmete.

Anm. S. den libellum synodic. *cap.* 138. p. 247. Baronium annal. eccles. *tom.* XII. p. 387. und Bower ebendas. S. 347.

§. XXI.

P. Gregorius III. folgte in den Gesinnungen
731. wegen der Bilder seinem Vorfahren völlig und schikte deswegen einen, Gregorium, mit einem heftigen

heftigen Schreiben an den Kaiser nach Constan- J. C.
tinopel. Dieser fande aber so grose Gefahr bey der Ausführung des ihm geschehenen Auftrages, daß er unverrichteter Sache zurükkehrete. Dieses gab die Gelegenheit zur ersten Kirchenversamlung zu Rom unter diesem Papst. Man sezte den furchtsamen Mann zwar nicht ab; nöhtigte ihn aber, seine Reise zum zweitenmal anzutreten; die einen noch unerwarteteren Ausgang gehabt.

§. XXII.

Auf die erhaltene Nachricht davon, hielte 731.
Gregorius sein zweites Concilium zu Rom. Dieses war eine sehr grose Versamlung, von drey und neunzig Bischöffen, allen, zur römischen Geistlichkeit gehörigen, Personen, selbst dem vornehmsten Adel, dazu auch dem Volk der Zutritt gelaßen worden. Und hier wurde die Bilderanbetung feierlich bestätiget und allen, die anderes Sinnes waren, der Bann angekündiget.

Anm. 1. Von diesen beyden Concilien gibt nicht allein Anastasius und von der leztern der libellus synod. *cap.* 139. p. 248. Nachricht, sondern es sind auch zwey Steinaufschriften, die in Rom gefunden worden und hieher gehören, noch vorhanden, in Ciampini Buch de sacris ædificiis, a Constantino magno constructis *cap.* IIII. p. 101. sqq. Von dem leztern ist ein Ausschreiben P. Gregorii an den B. von Grado, in Ughelli Ital. sacr. *tom.* V. p. 1090. der coletischen Ausgabe, und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 545. und noch eine, jedoch sehr unzuverlässige, Nachricht in des Anastasii epitom. chronicor. Casinens. bey Muratori scriptor. rer. Italic. *tom.* II. *part.* I. p. 357. anzutreffen, aus welcher folgen würde, daß man auch von den aus Frankreich nach Montecassino zurückzufordernden Reliquien des heiligen Benedicts auf diesem Concilio gehandelt.

J. C. Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XII. p. 412. und Bower ebendas. S. 389. u. f.

§. XXIII.

In Engelland ist eine Kirchenversamlung zu
738. Worchester gewesen; man findet aber nichts weiter davon; als daß sie eine Klosterschenkung bestätiget.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 86.

§. XXIIII.

Nicht viel mehr wissen wir von einem andern
742. englischen Concilio zu Cloveshoven; als daß der K. Aethelbald von Mercien den Vorsiz geführet und die Kirchenfreiheiten bestätiget worden.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* III. p. 1917. und Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 86.

§. XXV.

In einem nicht gnug bestimmten Jahre hiel-
740. ten die jacobitischen Christen zu Tarman ein
755. Concilium, einige innerliche Streitigkeiten beyzulegen.

Anm. S. Assemann biblioth. orient. *tom.* II. p. 338. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 547.

§. XXVI.

Nachdem in den fränkischen Reichen in einer
742. sehr langen Zeit keine Kirchenversamlung gewesen und dadurch die Kirchenzucht, selbst unter den Geistlichen in grosen Verfall gerahten, so veranstaltete der Herzog Carlmann eine Zusammenkunft einiger Bischöffe. Daß diese in Deutschland; oder, nach der damaligen Art zu reden in Ostfran-

Oſtfranken gehalten worden, iſt kein Zweifel, den Ort aber namentlich zu beſtimmen, iſt eine Verwegenheit. Carlmann hatte den Vorſiz und die Biſchöffe, die genennet werden, waren deutſche Prälaten, unter denen der bekannte Bonifacius wol die vornehmſte Perſon war. Es wurden ſieben Canonen gemacht.

Anm. 1. Dieſe Kirchenverſamlung iſt die erſte zur Zeit des h. Bonifacii. Aus dem folgenden wird erhellen, daß dieſer Mann noch mehreren beygewohnet. Es ſind aber bey dieſen Concilien groſe Streitigkeiten, theils über die Frage, wie viel derſelben gehalten worden? theils über die Jahrrechnung eines jeden ins beſondere: theils über die Ordnung, in welcher ſie auf einander gefolget. Wir werden hier diejenige Meinung erwehlen, die uns am gegründeteſten zu ſeyn ſcheinet, ob wir gleich verſichert ſind, daß es dabey nie zur Gewisheit kommen wird. Hier merken wir nur an, daß Manſi in ſupplem. concil. *tom.* I. p. 551. ſqq. eine eigne Abhandlung von dieſen Synoden liefere und darinnen neue chronologiſche Hypotheſen vortrage, welche die gewöhnliche Ordnung ganz verändert; ſie ſind aber von dem Hrn. P. Sigiſm. Calles in annal. eccleſ. Germ. *tom* II. p. 554. ſq. wiederleget worden.

Anm. 2. Zu den Quellen gehören theils die Canonen ſelbſt nebſt der ihnen vorgeſezten kleinen Vorrede Carlmanns, welche in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 538. Baluzens capitular. *tom.* I. p. 145. Hardouins concil. *tom.* III. p. 1919. Lunigs ſpicileg. eccleſ. *tom.* I. p. 558. und andern Samlungen zu finden und von Papebroch unrecht vor untergeſchoben ausgegeben werden; theils die Nachrichten in Othloni vita S. Bonifacii *libr.* I. *cap.* 42. und Bonifacii *epiſt.* CXXXII. p. 82.

Anm. 3. Die vornehmſten Canonen ſind 2) ein Verbot an die Geiſtlichen, zu Feld; oder auf die Jagd zu gehen: 4) keine unbekannte Perſonen zu gottesdienſtlichen Verrichtungen zu laſſen: 5) Befehl an die Grafen, die heidniſchen Aberglauben in ihren Provinzien auszurotten: 6) wieder die Hurerei und 7) wieder den Eheſtand der Geiſtlichen.

J. C. Anm. 4. S. Lecointe annal. eccleſ. *tom.* V. p. 92. Pagi critic. in Baron. annal. eccleſ. *tom.* XII. p. 778. Baluze not. ad capitul. p. 1200. Mabillon de re diplom. *libr.* II. *cap.* 25. §. 15. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VI. p. 128. Matth. Diefenbachs collat. ad ſynod. Francic. Jena 1708. Qu. Bünau in der Kaiſer- und Reichshiſtorie Th. II. S. 273. die Hiſtoir. litter. de la Franc. *tom.* IIII. p. 80. und Calles in annal. eccleſ. Germ. *tom.* II. p. 246.

§. XXVII.

743. Auf dieſe folgte eine neue fränkiſche Kirchenverſamlung zu Leſtines in der Gegend von Cambray. Auf dieſer war Bonifacius gegenwärtig. Man beſtätigte und vermehrte die Schlüſſe der vorigen Zuſammenkunft. Daß auf dieſer Verſamlung mam auch von der Kezerei des Adelberts und Clemens gehandelt, iſt unerweislich.

Anm. 1. Die vier Canonen ſtehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* I. p. 540. ſq. Baluzens capitular. *tom.* I. p. 149. und Harduins concil. *tom.* III. p. 1921. nebſt den, in den Handſchriften ihnen beygefügten, deutſchen Entſagungsformeln; indiculo ſuperſtitionum und allocutionibus, welche aber vor uns nicht gehören.

Anm. 2. In den neuen Verordnungen wird 2) der Genus der Kirchengüter den Laien verſtattet: 3) die Blutſchänderiſchen Ehen verboten und 4) auf heidniſche Aberglauben eine Geldbuße geſezt.

Anm. 3. Die bey dem vorhergehenden §. angezeigte Schriftſteller ſind auch hier zu vergleichen.

§. XXVIII.

743. P. Zacharias hielte zu Rom eine Verſamlung, welcher vierzig Biſchöffe aus Italien nebſt vielen Presbyters, Diaconis und andern bey-

beywohneten und neue Kirchenverordnungen machten. J. C.

Anm. 1. S. Harduins concil. *tom.* III. p. 1927. womit noch die aus einer Handschrift verbesserten Unterschriften in Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 559. zu vergleichen.

Anm. 2. Die Canonen betreffen: 1. u. 2) die Ehe der Geistlichen: 4) die jährlichen Synoden im Maimonat: 5. 6. 7) verbotene Ehen: 10) wieder die, welche Töchter der Juden heurahten; oder ihnen christliche Sklaven verkaufen.

Anm. 3. S. Baronium, Pagi und Mansi annal. eccles. *tom.* XII. p. 499. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VI. p. 131. und Bowers Historie der römischen Päpste, Th. IIII. S. 421.

§. XXVIIII.

Der H. Pipinus hielte zu Soißons eine Kirchenversamlung; welcher aber auch weltliche Grosen beywohneten, und machte die von selbiger gemachte Schlüsse bekannt. Bonifacius war gewis auf derselben; ob aber Cöln zu einem Erzstift erhoben, ist zweifelhaft und daß die beyden obengedachten Kezer, Adelbert und Clemens verdammt worden, ist nur vom erstern wahr. 748.

Anm. 1. Die Akten stehen in Sirmonds concil. *tom.* I. p. 543. und Harduins concil. *tom.* III. p. 1931. sqq. auch in Baluzens capitular. *tom.* I. p. 153. welcher auch in den Noten p. 1200. dem Vorgeben des Papebrochs, daß selbige unächt wären, billig wiedersprochen.

Anm. 2. Die Canonen sind mit denen derer §. XXVI. u. XXVII. angeführten Versamlungen einerlei.

Anm. 3. S. Baronium, Pagi und Mansi annal. eccles. *tom.* XII. p. 515. Lecointe annal. eccles. Francor. *tom.* V. p. 115. Calles annal. eccles Germ. *tom.* II. p. 272. und die Histoir. litter. de la France *tom.* IIII. p. 81.

§. XXX.

J. C. §. XXX.

Um diese Zeit ist auch in Deutschland von
745. Bonifacio die zweyte Kirchenversamlung an einem, uns unbekannten, Ort gehalten. Man verdammte nicht allein die beyden Kezer, Adelbert und Clemens; sondern sezte auch einige Bischöffe und besonders den B. Gewilieb von Mainz ab. Daß man auch Kirchengeseze gemacht, ist nicht erwiesen.

Anm. Man lernet das gewisse aus Othlons vita Bonif. *libr.* I. *cap.* 27. das wahrscheinliche aber aus einigen Briefen des P. Zacharias an Bonifacium, wovon der P. Calles nachzulesen. Eben dieser gelehrte Schriftsteller muhtmaßet, daß die unbestimmten capitula, in Baluzens capitular. *tom.* I. p. 151. auf dieser Versamlung errichtete Kirchengeseze sind; es ist aber nicht wahrscheinlich.

§. XXXI.

Es scheinet nicht, daß der heilige Bonifacius
745. mit den beyden Kezern habe fertig werden kön-
748. nen. Daher wendete er sich nach Rom und schikte die vom Adelbert selbst abgefaßte eigne Lebensbeschreibung durch einen Priester Deneard an den Papst. Dieser berief ein Concilium, welches aus sieben Bischöffen und mehreren Presbyters bestande und nach drey Zusammenkünften das gesuchte Verdammungsurtheil fällte.

Anm. 1. Die wegen der eingerükten adelbertischen Schriften schäzbaren Akten dieses Concilii nebst einem historischen Bericht des Gemmuli an Bonifacium stehen in Harduins concil. *tom.* III. p. 1935. sqq.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XII. p. 527. Mabillon annal. ord. Benedict. *libr.* XXII. §. 8. sqq. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* V. p. 156. Bowers Historie der Päpste. Th. V. S. 423. u. f. und Calles annal. eccles. *Germ. tom.* II. p. 280. sqq.

§. XXXII.

§. XXXII. J. C.

Nach einigen, nicht unwahrscheinlichen, Nachrichten hat Bonifacius eine dritte Kirchenversamlung in Deutschland gehalten; wir wissen aber davon nichts weiter; als daß man auf Befehl des andächtigen Carlmanns durch Bestätigung der vier algemeinen Concilien vor die deutsche Orthodoxie gesorget.

Anm. Dieses meldet Wilibald in vita S. Bonif. *cap.* X. §. 30. S. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XII. p. 540. und Talles ebendas p. 295. sqq.

§. XXXIII.

Die englische Kirchenversamlung zu Cloveshoven war eine Nationalsynode, zu welcher des Bonifacii Ermunterungsschreiben an den K. Ethelbald und den Erzb. Cuthbert von Canterbury sehr viel beygetragen. Man gab sich viele Mühe, den eingerissenen Lastern durch gute Kirchengeseze Einhalt zu thun. 747.

Anm. 1. Alle, hieher gehörige, Nachrichten und die Canonen liefern Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 94. sqq. und Harduins concil. *tom.* III. p. 1951.

Anm. 2. Ausser einigen sehr gewöhnlichen Verordnungen, wurde befolen: 10) daß man das apostolische Glaubensbekänntnis, das Vaterunser und die Taufe und Meßgebeter dem Volk in der Muttersprache bekannt machen solle: 13. u. 15) daß man sich nach den römischen Gebräuchen richte: 18) das Quatemberfasten beobachte: 23) Kindern und alten Laien, die weniger sündigen, das Abendmal fleißig zu geben: 27) wie man sich beym lateinischen Beten; oder Singen zu verhalten: 30) bey jedem Gebet vor den König und dessen Haus zu beten.

J. C.

§. XXXIIII.

H. Pipinus hielte zu Duren einen Reichs-
748. tag und veranlaßte, daß die daſelbſt anweſende Biſchöffe zur Verſorgung der Armen und andern dergleichen Sachen einige, nunmehro verlohrne, Schlüſſe machten.

Anm. S. Labbens concil. *tom.* VI. p. 1880.

§. XXXV.

Bey einer ähnlichen Reichsverſamlung, wel-
753. che der nunmehrige König Pipinus zu Verbe-rie, einem Schloß unweit Soiſſons, hielte, kamen auch die Biſchöffe zuſammen und machten neue Canonen, welche der König in ſeinem Nahmen als Geſeze bekannt machte.

Anm. 1. Dieſe Canonen betreffen die Heurahten und Strafen verbotener Ehen. Baluze capitul. *tom.* I. p. 161. ſqq. liefert ſie am beſten und vollſtändigſten.

Anm. 2. S. Lecointe annal. eccleſ. Franc. *tom.* V. p. 399. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VI. p. 134. Longueval hiſtor. de l'egliſe Gall. *tom.* IIII. p. 356. und die Hiſtoire litter. de la France *tom.* IIII. p. 121.

§. XXXVI.

Ein römiſches Concilium, unter P. Ste-
753. phano II. iſt ungemein zweifelhaft und noch dazu nichts erhebliches davon bekannt.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 601.

§. XXXVII.

Bey der Anweſenheit des gedachten P. Ste-
754. phani in Frankreich, war eine groſe Verſamlung

zu

zu Quiercy; es ist aber sehr unwahrscheinlich, J. C.
daß sie zu den wahren Concilien gehöre.

Anm. Die Verfasser der Histoir. litter. de la France *tom.* IIII. p. 121. sind dieser Meinung.

§. XXXVIII.

Im Orient waren wegen des Bilderstreits 754.
noch immer Unruhen. Diese endlich beyzulegen, berief K. Constantin Copronymus eine Kirchenversamlung nach **Hiera**, einem Schloß in Asien, der Residenz **Constantinopel** gegen über; weil sie aber ihre lezte Seßion in einer Kirche dieser Stadt gehalten, so hat sie in der Geschichte den Nahmen eines constantinopolitanischen Concilii erhalten. Es ist wol kein Zweifel, daß nach der Absicht des Kaisers es ein ökumenisches Concilium seyn sollen und die Anzahl der dreyhundert acht und dreyßig Bischöffe und die Rechnung einiger Griechen, welche es das **siebende** zu nennen pflegen, gibt ihr auch billig den Rang. Die dagegen gemachte Einwürfe, daß **weder** der römische Papst; oder dessen Abgesanden, **noch** die morgenländischen Patriarchen von Jerusalem, Antiochien und Alexandrien anwesend gewesen, sind hier sehr unerheblich, in Betracht, daß **ersterer** sich eben damals dem Gehorsam des römischen Kaisers entzogen und daher vor einen fremden Bischof gehalten werden muste; die **andern** aber wegen der eingebrochenen Saracenen nicht kommen können. Weil der Stuhl zu Constantinopel eröfnet war; so wurde der B. Theodosius von Ephes und Sisimius, Metropolit von

Pergen

J. C. Pergen zu Präſidenten erwehlet. Die vollſtändigen Akten dieſer merkwürdigen Verſamlung ſind verloren; oder beſſer, mit Fleis aus dem Weg geräumet worden; wir müſſen uns daher mit den ſehr wenigen Nachrichten behelfen, theils daß man vom Februar bis in den Auguſt mit ſorgfältiger; jedoch nach Beſchaffenheit der damaligen Theologie nicht fehlerfreien Unterſuchung der Bilderfrage ſich beſchäftiget; theils daß man endlich in Gegenwart des Kaiſers den Schluß bekannt gemacht, daß alle Verehrung und ſelbſt der Gebrauch der Bilder verboten, verfluchet und verdammet worden.

Anm. 1. Außer den wenigen hiſtoriſchen Nachrichten des Theophanis, Cedreni, Zonarä, ſind noch die glaubwürdigſten Quellen diejenigen Stüke der Akten, welche in den actis concil. Nic. II. act. VI. p. 325. *tom.* IIII. concil. HARDVINI eingerükt worden, und wenigſtens zur Einſicht in die Beſtimmungsgründe der, von dem Concilio gemachten, Schlüſſe dienen. Hingegen ſind die ſogenannten acta Stephani iunioris, und Stephani diaconi vita Stephani, worauf ſich Baronius und ſeine Freunde berufen, ſehr partheiiſch.

Anm. 2. Von römiſchkatholiſchen Schriftſtellern, die aber hier ſehr partheiiſch verfahren, ſind zu leſen: Baronius und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XII. p. 598. und Natalis Alexander hiſtor. eccleſ. *ſec.* VIII. p. 664. ſqq. von Proteſtanten, Cave hiſtor. litter. ſcriptor. eccleſ. *vol.* I. p. 646. ſqq. und Bowers Hiſtorie der Päpſte Th. IIII. S. 461. u. f.

§. XXXVIIII.

Von einem eutychianiſchen Concilio zu Ma-
755. bury; oder Hierapolis, wiſſen wir, daß es wegen einer Patriarchenwahl zu einer Spaltung dieſer Parthei gekommen.

Anm.

Anm. S. Aſſemanns biblioth. oriental. *tom.* II. p. 111. und Manſi ſuppl. concil. *tom.* I. p. 605. J. C.

§. XXXX.

Dieſe Spaltung iſt aber auf einer andern Synode zu Jarug wieder gehoben worden. 755.

Anm. S. Aſſemann ebendaſ. p. 112. und Manſi ebendaſelbſt.

§. XXXXI.

K. Pipin berief eine Nationalſynode nach Verneuil an der Oiſe, welche ſich, nach ihrem eigenen Bekäntnis, nur begnügte, den gröbſten Laſtern durch Kirchenverordnungen Einhalt zu thun, und eine völlige Wiederherſtellung der Kirchenzucht auf beſſere Zeiten zu verſparen. 755.

Anm. 1. Die Canonen ſtehen beſſer in Baluzens capitular. *tom.* I. p. 167. ſqq. als in den Concilienſamlungen, z. B. der harduiniſchen *tom.* III. p. 1993.

Anm. 2. Merkwürdige Verordnungen ſind: 4) daß alle Jahr zwey Synoden gehalten werden ſollen, im Merz und im October: 10) die Münche ſollen nicht nach Rom reiſen: 14) was man vor Arbeiten am Sonntag thun dürfe. Die Feldarbeit iſt verboten: 18) dieſe macht zwiſchen königlichen und biſchöflichen Klöſtern einen Unterſcheid. Jene, welche von Königen geſtiftet worden, ſtehen unter dem Erzkapellan.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccleſ. Franc. *tom.* V. p. 529. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XII. p. 636. Manſi ebendaſ. p. 628. und ſupplem. concil. *tom.* I. p. 607. und die Hiſtoir. litter. de la Fr. *tom.* IIII. p. 122.

§. XXXXII.

Von dem Concilio zu Metz wiſſen wir auch nichts weiter; denn daß einige Canonen gemacht 756.

J. C. worden, und man sowol über ihre Zahl; als das Jahr der Versamlung uneinig.

Anm. Baluze liefert sie am besten capitular. *tom.* I. p. 177. Vergleiche die Histoir. litter. de la Franc. *tom.* IIII. p. 123.

§. XXXXIII.

Das zweite Concilium zu Lestines, das
756. hieher gerechnet wird, ist unerweislich.

Anm. Labbe concil. *tom.* VI. p. 1881. hat es angemerket; Mansi aber hat, nach dem Pagi, es billig verworfen, supplem. concil. *tom.* I. p. 607.

§. XXXXIIII.

Auf einem englischen Concilio, vermuhtlich
756. zu Canterbury, wurde beschlossen, dem Bonifacio und seinen Gehülfen, als Martyrern, einen Festtag zu widmen.

Anm. S. Wilkins concil. Anglic. *tom.* I. p. 144.

§. XXXXV.

Der Reichstag des K. Pipins zu Compie-
757. gne wird nicht allein unter die Concilien gesezet; sondern auch von einigen zwey Versamlungen in diesem Jahr angegeben. Was mit dem H. Tassilo von Baiern vorgegangen, gehörte gewis nicht vor eine Kirchenversamlung. Indessen können doch die Canonen ihr beygeleget werden; sie enthalten aber nichts neues. Die Anwesenheit zweier päpstlichen Gesanden war etwas sehr zufälliges.

Anm. S. Baluzens capitular. *tom.* I. p. 179. sqq. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* V. p. 587. die Histoir. litter.

litter. de la Fr. *tom.* IIII. p. 123. und Manſi ſupplem. J. C.
concil. *tom.* I. p. 607.

§. XXXXVI.

Daß von P. Stephano III. wieder den B. von Ravenna zu Rom ein Concilium gehalten worden und der Papſt die dabey geſuchte Abſezung des Biſchofs nicht erreichen können, meldet ein alter Schriftſteller; es ſcheinet aber keine eigentliche Kirchenverſamlung geweſen zu ſeyn.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 609.

§. XXXXVII.

Von einer deutſchen Synode, auf welcher 758.
der Biſchof von Coſtniz den Vorſiz gehabt, wird berichtet, daß ſelbige den heiligen Othmar, Abt von S. Gallen, unſchuldig wegen des Ehebruchs verdammet und verwieſen. Auch dieſes iſt vor kein wahres Concilium zu halten.

Anm. S. Calles annal. eccleſ. Germ. *tom.* II. p. 316.

§. XXXXVIII.

Auf einer coptiſchen Synode zu Tela lies 759.
ſich einer, Athanaſius, zum Patriarchen ſeiner Parthei ausrufen, welches zu einer innerlichen Spaltung Anlaß gab.

Anm. S. Aſſemann biblioth. orient. *tom.* II. p. 340. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 621.

§. XXXXVIIII.

Aus einem Stiftungsbrif P. Paul I. und 761.
deſſen Unterſchriften ſchlieſſet man, daß ſelbiger

J. C. auf einer, sonst unbekannten, römischen Kirchenversamlung ausgefertiget worden.

Anm. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XII. p. 659. und Harduins concil. *tom.* III. p. 1999.

§. L.

Die Synode zu Wolwik in Auvergne, auf
762. welcher K. Pipin die Kezer aus dem Lande jagen laßen, ist sehr ungewis.

Anm. S. Labbe concil. *tom.* VI. p. 1888.

§. LI.

Wir nennen hier nur diejenigen Kirchenver-
761. samlungen, welche K. Pipin zu Duren im Lan-
763. de Jülich, zu Nevers, zu Worms und zu
764. Orleans gehalten hat, weil sie nicht allein in
766. Ansehung ihrer Form; sondern auch in Ansehung ihres Gegenstandes blose Reichsversamlungen gewesen.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* III. p. 2009. u. 2011. sqq.

§. LII.

Zu Attigay hat K. Pipin ebenfals einen
765. Reichstag gehalten; dessen eigentliche Beschäftigungen uns nicht bekannt. Wenn einer alten Nachricht zu trauen, die zugleich die Nahmen der anwesenden Bischöffe und Aebte liefert, so haben diese zugleich einige Verordnungen gemacht, daß nach dem Todesfall eines jeden, die lebenden Geistlichen vor seine Seele hundert Psalmen singen und Seelenmessen halten sollen.

Anm.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 56. und Harduins concil. *tom.* III. p. 2009. Pagi Meinung, daß zwey Verſamlungen an dieſem Ort, eine im J. 762. die andere im J. 765. geweſen, hat Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 621. wiederleget. J. C.

§. LIII.

Von einem Concilio zu Jeruſalem wieder die Bilderſtürmer ſind uns keine weitere Nachrichten überliefert. 767.

Anm. S. Act. ſanctor. *tom.* V. iul. p. 190. und Manſi ebendaſ. p. 623.

§. LIIII.

Die vom K. Conſtantino Copronymo an K. Pipin abgelaßne Geſanden verlangten eine Kirchenverſamlung zu berufen, welches ihnen der König verwilligte. Sie kam zu Gentilly, unweit Paris, zuſammen, und ihr wohnte der König, die kaiſerlichen und päpſtlichen Geſanden bey. Von dieſer merkwürdigen Verſamlung wiſſen wir nur gewis, daß daſelbſt theils von dem Bilderſtreit; theils aber von der Frage vom Ausgang des heiligen Geiſtes vom Sohne gehandelt worden; die Schlüſſe aber ſind unbekannt; jedoch aus dem Erfolg wahrſcheinlich, daß wegen des lezten Punktes die bejahende; wegen des erſtern aber die zwiſchen den beyden ſtreitenden Theilen mitlere Meinung, nach welcher der Gebrauch; nicht aber die Verehrung der Bilder vor erlaubt gehalten wird, von den franzöſiſchen Geiſtlichen angenommen worden. 767.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 60. Lecointe annal. eccleſ. Franc. *tom.* V. p. 698. Longuevals hiſtoire

J. C. histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* IIII. p. 446. Daniels Geſchichte von Frankreich Th. II. S. 223. Calles annal. eccleſ. Germ. *tom.* II. p. 376. Spanheim *tom.* II. oper. p. 778. und meines Vaters hiſtor. controu. de proceſſ. ſpirit. ſancti p. 22.

§. LV.

Eine Synode zu **Bourges** iſt nur dem
767. Nahmen nach bekannt.

Anm. S. Labbe concil. *tom.* VI. p. 1886.

§. LVI.

Der eingeſchobene Papſt Conſtantin hielte zu
767. **Rom** eine Verſamlung, die in der folgenden Synode vor ungültig erkläret worden.

Anm. Vergleiche meine Hiſtorie der Päpſte S. 166.

§. LVII.

Die Verſamlung zu **S. Denys**, auf wel-
768. cher K. Pipin das Reich unter ſeine Söhne vertheilet, gehöret gar nicht unter die Concilien.

§. LVIII.

Nachdem der erſtgedachte P. Conſtantin ab-
769. geſezet und an ſeiner Stelle P. Stephan III. erwehlet; die Ruhe aber durch des erſtern Begünſtigungen oft unterbrochen worden; ſo veranſtaltete der leztere im **Lateran** zu **Rom**, eine groſe Verſamlung, zu welcher auch die franzöſiſchen Biſchöffe eingeladen wurden, wie denn zwölf auch kamen. So viel man weis, ſind vier Zuſammenkünfte geweſen; die Abſezung des Conſtantins wurde beſtätiget und zugleich vor die Bilderverehrung ein Schluß gemacht.

Anm.

Anm. Nicht allein Anaſtaſius hat von dieſer Verſamlung Nachricht gegeben; ſondern auch Holſtein in collect. Rom. *part.* I. p. 257. ſqq. verſchiedne ſehr zerſtükte Ueberbleibſel zuſammen geleſen: worauf Cajetan Cenni aus einer Handſchrift zu Verona noch mehr ergänzet und eine eigne Schrift: concilium Lateranenſe Stephani III. ann. DCCLXVIIII. nunc primum in lucem editum, zu Rom 1735. Qu. herausgegeben, welche zugleich wegen der beygefügten gelehrten; nicht aber ganz unpartheiiſchen, diſſert. de concilio Lateranenſi, hier bemerket zu werden verdienet. Sie iſt vom Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 627-722. ganz eingerükt und noch einige Ergänzungen der Akten hinzugethan worden. J. C.

§. LVIIII.

Die Synode zu **Worms** würde vor das erſte Concilium K. Carls des Groſen zu halten ſeyn, wenn es nicht gewis wäre, daß es in der That eine gewöhnliche Reichsverſamlung geweſen, wie denn auch nicht bekannt, daß auf ſelbiger von Kirchenſachen gehandelt worden. 770.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 71. des Herrn Grafen von Bünau Reichshiſtorie Th. II. S. 320.

§. LX.

Eben das iſt auch von der angeblichen Synode zu **Valenciennes** zu ſagen, von der ohnehin nichts bekannt iſt. 771.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 72. und Bünau ebendaſ. S. 339.

§. LXI.

Desgleichen von der zu **Worms**. Denn daß auf ſelbiger Canonen gemacht worden, iſt ein Irtum, der aus Verwechſelung zweier wormſiſcher Verſamlungen entſtanden. 772.

J. C. Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 73. Bünau ebendas. S. 343. und Harduins concil. *tom.* III. p. 2029.

§. LXII.

772. Richtiger und merkwürdiger ist die Versamlung der baierischen Bischöffe und Aebte zu Dingelfingen, welche Herz. Tassilo zusammen berufen. Daß auf selbiger verschiedne Kirchenverordnungen gemacht worden, ist gewis; sie sind aber in einem so barbarischen Latein abgefasset, daß es bey vielen schwer halten wird, einen Verstand darinnen zu finden.

Anm. 1. Nachdem Marc. Welser Boic. *libr.* V. p. 116. die Akten zuerst bekannt gemacht; so sind sie auch in die grösere Conciliensamlungen gebracht worden. S. Harduins concil. *tom.* III. p. 2029.

Anm. 2. S. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* V. p. 770. Meichelbek histor. eccles. Frising. *tom.* I. p. 70. sqq. und Calles annal. eccles. Germ. *tom.* II. p. 398. welcher diese Synode ein Jahr älter macht.

§. LXIII.

773. Ein alter Geschichtschreiber meldet, daß K. Carl auf seinem ersten Heerzug nach Italien zu Genua eine Synode gehalten. Sie ist aber allem Ansehen nach ein algemeiner Kriegesraht und keine Versamlung von Bischöffen gewesen.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 76. und Harduins concil. *tom.* III. p. 2033.

§. LXIIII.

774. Wie K. Carl nach Rom kam, wurde er nicht allein vom P. Hadrian mit Ehrerbietung empfan-

empfangen; sondern, nach einigen Nachrichten, J. C.
wurde auch eine grose Versamlung der Geistlichen veranstaltet, welche dem König das Recht, Päpste zu sezen, und die Erzbischöffe und Bischöffe in seinem Reich zu investiren, zuerkante.

Anm. Ueber die Gewisheit dieses Concilii ist ein groser Streit, davon wir hier nur so viel anmerken, daß man die Fragen: 1) ob ein Concilium zu Rom gehalten worden? davon die historischen, ziemlich jüngere, Nachrichten Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 721. gesamlet: 2) ob die Verordnung *dist.* LXIII. c. 22. 23 ächt? 3) ob die Sache selbst von den hier gemeldeten Gerechtsamen des Kaisers gegründet sey? sorgfältig zu unterscheiden, da denn die dritte, woran am meisten gelegen, wahr ist; aber hier nicht zu erweisen ist, wenn gleich die zweite geleugnet und die erste als ungewis in Zweifel gelassen wird. S. Schilter de libert. eccles. Germ. *libr.* II. *cap.* II. Pfeffinger Vitriar. illustr. *tom.* I. p. 1350. und Heumann de re diplom. *vol.* I. p. 51. von Papisten ist Baronius, Pagi, Marca und Mansi am a. O. nachzulesen.

§. LXV.

Die venetianische Synode war blos eine 775
Wahlversamlung.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 725.

§. LXVI.

Eben so unbillig sezet man die Reichsversam- 775.
lung zu Duren im Herz. Jülich und zu Worms 776.
unter die Concilien.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 81. u. 83. und Harduins concil. *tom.* III. p. 2056. verglichen mit Bünaus Reichshistorie Th. II. S. 375. u. 384.

§. LXVII.

Die Synode zu Paderborn war zwar al- 777.
lerdings auch ein Reichstag; doch verdienet sie

J. C. hier einen Plaz, in so fern, vermuhtlich die Bischöffe, dem König wegen Erhaltung der getauften Sachsen bey der christlichen Religion gute Anschläge gegeben.

Anm. S. Bünau ebendas. S. 386. Mansi merket noch an, daß eine Urkunde bey dem Mabillon de re diplom. p. 499. auf dieser Synode ausgefertiget worden, in supplem. concil. *tom.* I. p. 725.

§. LXVIII.

779. Es ist eine kleine Samlung von einigen, meistentheils Kirchensachen betreffende, Kirchengesezen K. Carls vorhanden, von denen gewis ist, daß sie in dem angezeigten Jahr gegeben worden; man ist aber nicht so glüklich gewesen, den Ort der Versamlung mit Gewisheit zu bestimmen, davor ein groser Theil der Gelehrten **Heristall**; andere **Duren**; noch andere **Compiegne** angegeben.

Anm. 1. Dieses capitulare ann. DCCLXXVIIII liefert Sirmond concil. Gall. *tom.* II. p. 84. Baluze capitul. *tom.* I. p. 195. Harduin concil. *tom.* III. p. 2056. und Muratori scriptor. Ital. *tom.* I. *part.* 2. p. 94. sqq.

Anm. 2. Die merkwürdigen Gesezе betreffen mehrentheils das Kirchenregiment, die Klosterzucht, die Kircheneinkünfte u. d. g.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* VI. p. 158. Eccard rer. Franc. oriental. *tom.* I. p. 659. Bünau Reichshist. Th. IIII. S. 400. Heimann de re diplom. *tom.* I. p. 39. die Histoire litteraire de la France *tom.* IIII. p. 376. und Calles annal. eccles. Germ. *tom.* II. p. 439.

§. LXVIIII.

780. Eine Kirchenversamlung zu **Lippstadt**, worauf beschlossen worden, den Sachsen Bischöffe zu geben, ist den alten ganz unbekannt.

Anm.

Anm. Die neuern führen keinen ältern Zeugen an; als J. C.
Kranzen in metrop. *libr.* I. *cap.* 12.

§. LXX.

Ob auch die Versamlung, welcher P. Adrian 780.
zu Rom die Beurtheilung der gefundenen Reliquien des heiligen Candidi überlaßen, eine wahre Kirchenversamlung gewesen, ist sehr zweifelhaft.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 727.

§. LXXI.

Von einer Synode zu Antiochien sind einige wenige Stüke übrig geblieben, aus denen 781.
man wahrscheinlich schliessen kan, daß auf selbiger von der Bilderverehrung gehandelt und diese vertheidiget worden.

Anm. Diese Stüke liefert aus des Theodori Studitä Schriften Harduin concil. *tom.* III. p. 2060.

§. LXXII.

Die Synoden, welche K. Carl der Grose, 782.
theils zu Cöln; theils zu Lippstadt; theils zu 783.
Paderborn gehalten, waren Reichstäge, auf denen wol die Bischöffe sich von Kirchensachen können unterredet haben; es ist aber nichts umständliches davon berichtet worden.

Anm. S. Hünaus Reichshistorie Th. IIII. S. 414. 422.

§. LXXIII.

Eine englische Kirchenversamlung zu Lich- 785.
field hatte blos die Wahl eines Erzbischofs zum Gegenstand.

Anm.

J. C. Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 144.

§. LXXIIII.

Von einer neuen Synode zu **Worms** ist klar gnug, daß sie eine Reichsversamlung gewesen.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 114. und Harduins concil. *tom.* III. p. 2072.

§. LXXV.

Es ist auch um diese Zeit eine englische Kir-
787. chenversamlung gehalten worden, welcher zwey Gesanden des P. Hadriani beygewohnet. Wenn man die alten Nachrichten recht verstehet, so sind an zwey verschiednen Orten Zusammenkünfte gewesen, welche vor ein Concilium gerechnet werden: eine, unter dem König Alfwold von Northumberland, von dem Bischof von York und andern: die andere zu Celchyd, unter dem K. Offa von dem Erzb. von Canterbury und andern. Das neue Erzstift Lichfield wurde bestätiget und sechs Bischöffe, die bishero unter Canterbury gestanden, ihm unterworfen. Außerdem machte man auch neue Canonen.

Anm. 1. Diese stehen in Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 145. und Harduins concil. *tom.* III. p. 2071. sqq. womit noch Mabillons annal. ord. Benedict. *tom.* II. p. 288. zu vergleichen.

Anm. 2. Hier sind einige dieser Verordnungen: 2) jederman sol das apostolische Glaubensbekänntnis und das Vaterunser lernen: 3) alle Jahre zwey Concilien zu halten: 9) die Geistlichen sollen aufrichtig fasten: 10) die Bischöffe sollen in weltlichen Händeln nicht Richter seyn: 12) kein Prinz, der aus einer verbotenen Ehe erzeuget, ist thronfähig: 16) Nonnenkinder sind Hurkinder: 17) Empfeh-

Empfehlung der Zehenden: 19) den Pferden nicht die Schwänze abzubauen und sie auch nicht zu essen. Diese Schlüsse sind von beyden Versamlungen, nicht allein von den Geistlichen; sondern auch von beyden Königen und weltlichen Grosen unterschrieben. J. C.

§. LXXVI.

Wir kommen jezt auf die Geschichte der zwei- 786.
ten nicänischen Kirchenversamlung, welche so-
wol von der lateinischen; als griechischen Kirche
unter die algemeinen gerechnet und von den mei-
sten die siebende; von einigen die achte; von we-
nigen nicht ohne Grund, die neunte genennet.
In dem oft bestimmten Verstand, da das Wort
oecumenisch auf das römische Reich eingeschrän-
ket wird, hat es einigermaßen seine Richtigkeit.
Sonst wird selbst der Verfolg dieser Geschichte
erweisen, daß die damals ansehnlichsten Kirchen
ihren Beytritt auf das feierlichste versaget.
Diese Versamlung war ein Werk des neuen
Patriarchen zu Constantinopel Tarasii, bey dessen
Person und Erhebung in der Kirchenhistorie
vieles erinnert werden mus, das in die Geschichte
des Concilii einen Einfluß hatte. Es ist kein
Zweifel, daß unter dem Nahmen des unmündi-
gen Kaisers, Constantins des Siebenden, seine
Mutter und Reichsverweserin, Irene, es aus-
geschrieben. Außer dem gedachten Tarasio wa-
ren auch zwey Gesanden des römischen Stuhls
da. In den Akten wird zwar häufig angezeiget,
daß auch die beyden morgenländischen Patriar-
chen von Alexandrien und Antiochien ihre Stel-
levertreter (τοποτηρετας) daselbst gehabt und die-

ser

J. C. ser prächtige Nahme sol zugleich dienen, die Einwilligung der ganzen Kirche zu erweisen; wenn man aber den glaubwürdigen Berichten folget, so müssen unter diesem Nahmen zwey elende und ungelehrte Münche verstanden werden, welche andere Münche wilkührlich dazu ernennet und durch erdichtete Briefe dazu legitimiret, welches zwar mit dem Zustand der morgenländischen Provinzien, die unter saracenischem Joch standen, in etwas entschuldiget werden kan; nur nicht aber zum Beweis, daß alle Patriarchen an diesem Concilio Theil genommen, angeführet werden solte. Die Anzahl der übrigen Bischöffe wird sehr verschieden bestimmet; doch kommen die meisten überein, daß wenigstens dreyhundert und funfzig gewesen. Man hat nicht zu vergessen, daß auch auf dieser Versamlung zwey kaiserliche Staatsbedienten als Commissarien, und eine grose Menge von München anwesend gewesen. Der erste Bestimmungsort war die kaiserliche Residenzstadt; die Bilderstürmer, welche den grösten Theil der Armee auf ihrer Seite hatten, erregten einen solchen Tumult, daß die Kaiserin genöhtiget wurde, die Versamlung auf ein Jahr
787. zu verschieben und nach Nicäa zu verlegen. Daselbst sind sieben Handlungen gewesen; sie betrafen aber alle theils einige Vorbereitungsstüke; theils die Untersuchung der Hauptfrage von den Bildern selbst. Es ist unnöhtig, davon einen Auszug zu machen; nicht aber, diese algemeine Anmerkung zu machen, daß man sich über die schlechte Theologie so vieler angesehenen Geistlichen

lichen nicht gnug betrüben kan, die so wol aus den Beweisen des angenommenen Lehrsazes; als den Wiederlegungen der gegenseitigen Meinungen zu ersehen ist. An den daher entstandenen, zum Theil fast unbegreiflichen, Fehlern und seltsamsten Schlüssen, hatte zwar die Unwissenheit selbst in der Schrift und der gänzliche Mangel der Kritik grose Schuld; ob aber die partheiische Bosheit völlig auszuschließen, wollen wir hier nicht untersuchen. Auf diese Art kam in der siebenden Handlung der Schluß zu Stande, kraft dessen dem Kreuz und den Bildern Christi, Mariä, der Engel und der Heiligen eine gottesdienstliche Verehrung (τιμητικη προσκυνησις) zu erweisen: sie zu küssen: vor sie zu räuchern und Lichter anzuzünden befolen worden; jedoch mit Ausschliessung der göttlichen Verehrung (λατρειαν). Nachdem dieses geschehen und die Synodalschreiben an die kaiserliche Majestäten und die katholischen Bischöffe ausgefertiget worden: verfügte sich die Versamlung nach Constantinopel und hielte daselbst noch eine Zusammenkunft in Gegenwart der Kaiserin, des Kaisers und des Hofes, in welcher der Schluß, die Verfluchungen der Bilderstürmer und zwey und zwanzig Canonen feierlich bekannt gemacht worden.

Anm. 1. Man hat vollständige griechische Akten, denen, wie gewöhnlich, die vorhergegangene kaiserliche Befehle und andere Urkunden einverleibet worden, und eine alte lateinische Uebersezung des Anastasii Bibliothecarii; bey welcher jedoch die achte Handlung fehlet. In Harduins Samlung *tom.* IIII. p. 1. sqq. stehen nicht allein diese; sondern auch eine neuere lateinische Uebersezung, die Guibert

bert Longolius im ſechszehenden Jahrhundert gemacht. Von denen Canonen iſt Beveridgens pandect. can. *tom.* I. p. 284. ſqq. nachzuſehen. Zu dieſen gewöhnlichen Quellen hat Montfaucon in der biblioth. Coislin. p. 96. ſqq. noch eine epiſtolam ad eccleſiam Alexandrinam hinzugefüget, wieder welche in den memoires de Trevoux *ann.* cIↃ IↃ CCXVI. *ian.* p. 40. Erinnerungen gemacht worden.

Anm. 2. In den Canonen wird 1) das Anſehen der vorigen ſechs algemeinen Verſamlungen beſtätiget und die Verdammungen der daſelbſt verfluchten Kezer wiederholet, welches auch in Abſicht auf P. Honorium geſchehen: 2) ein Candidat der biſchöflichen Würde mus geprüfet werden, ob er den Pſalter, das Evangelium, die Briefe Pauli und die Kirchengeſeze wiſſe: 3) die Ernennung zu Kirchendienſten durch die Regenten iſt verboten: 6) die Provinzialſynoden ſind fleißig zu halten: 7) es iſt nohtwendig, daß in jeder Kirche Reliquien ſind: 16) wieder die Kleiderpracht der Geiſtlichen: 20) keine Münchs- und Nonnenklöſter zuſammen zu bauen: 22) kein Münch ſol mit einem Frauenzimmer eſſen, außer wenn er die lezte erbauen wil; oder es ſeine Muhme iſt; oder auf der Reiſe.

Anm. 3. Von römiſchkatholiſchen ſind hier zu leſen: Baronius und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XIII. p. 196. ſqq. Lupus oper. *tom.* III. p. 211. ſqq. Natalis Alexander hiſtor. eccleſ. *tom.* V. p. 746. ſqq. Richer hiſtor. concil. general. *libr.* I. *cap.* II. p. 322. Launoi *libr.* VIII. *epiſt.* 9. Dupin bibliotheque des auteurs eccleſ. *vol.* VI. p. 136. ſqq. Giannone in der bürgerlichen Geſchichte von Neapel Th. I. S. 401. und Catalani concil. oecumenic. illuſtrat. *vol.* II. p. 233. ſqq. von den Proteſtanten Dalläus in ſeinem Buch de imaginibus: Spanheim hiſtor. imagin. reſtitut. *ſect.* VI. u. VII. im zweyten Theil ſeiner Werke: Allix diſſ. de conciliorum quorumuis ad examen reuocandis definitionibus, *cap.* 1-10. Cave hiſtor. litter. ſcriptor. eccleſ. *vol.* I. p. 649. Fabricius biblioth. Græc. *vol.* VIII. p. 786. ſqq. und Hrn. Cramers Betrachtungen über die andere nicäniſche Kirchenverſamlung, bey deſſelben Ueberſezung der boſſuetiſchen Geſchichte der Welt. S. 662. u. f. Da der gröſte Theil dieſes Concilii aus dogmatiſchen und polemiſchen Abhandlungen beſtehet, ſo haben diejenigen Theologen, welche wieder die Lehren der römiſchen Kirche von der Bilderverehrung geſchrieben, bey Gelegenheit ſie mit berühren müſſen; gehören aber alsdenn an einem andern Ort.

§. LXXVII.

§. LXXVII. J. C.

Die beyden Kirchenversamlungen, die zu Worms und Ingelheim sollen seyn gehalten worden, waren nur Reichsversamlungen. 787. 788.

Anm. 1. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 119. 128. und Harduins concil. *tom.* IIII. p. 819.

Anm. 2. Wenn K. Carl auf dem wormser Reichstag seine, schon vor sechs Jahren gemachte Verordnung, daß kein Geistlicher zu Felde ziehen; oder Waffen führen sol, erneuert; so ist es doch kein Concilienschluß. S. Bünaus Reichshistorie Th. II. S. 448.

§. LXXVIII.

Man redet ungemein viel von einer Kirchenversamlung zu Narbonne, auf welcher wegen des von Elipand und Felix in Spanien erregten Streites, ob Christus ein von Gott an Kindesstatt angenommener Sohn zu nennen sey? zuerst ein Urtheil gesprochen und einige Diöcesirrungen beygeleget worden; es ist aber alles mit der grösten Dunkelheit verknüpfet. 788. 790.

Anm. Ich habe in der histor. Adoptian. *cap.* II. *sect.* I. §. 13. weitläuftig davon gehandelt.

§. LXXVIIII.

Nach einigen Berichten sind in Engelland zu Finkley und zu Akley zwey Kirchenversamlungen gehalten; uns aber nur dem Nahmen nach bekannt worden. 788.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 153.

§. LXXX.

Zu Achen hielte K. Carl eine Reichsversamlung, deren Schlüsse allerdings Kirchen- Klöster- 789.

J. C. und Schulenſachen betrafen; es iſt aber daraus kein Schluß zu machen, daß es eine wahre Kirchenverſamlung geweſen. Dieſe Schlüſſe wurden auch als kaiſerliche Geſeze den weltlichen Obrigkeiten überſchiket.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 129. Baluzens capit. *tom.* I. p. 209. Lecointe annal. eccleſ. Franc. *tom.* VI. p. 372. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 826. Daniels Geſchichte von Frankr. Th. II. S. 463.

§. LXXXI.

Noch vielweniger iſt das Concilium zu **Worms**
790. vor etwas anders; als einen Reichstag zu halten.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 158. und Harduins concil. *tom.* IIII. p. 846.

§. LXXXII.

Hingegen hielte K. Carl zu **Regensburg**
792. eine wahre Kirchenverſamlung, zu welcher er Biſchöffe aus ſeinen verſchiedenen Reichen, namentlich aus Italien berief und ſelbſt den Vorſiz führete, ob wol zu gleicher Zeit auch eine Reichsverſamlung daſelbſt geweſen. Auf der Synode wurde B. Felix von Urgel verhöret, ſeiner Kezerei überführet und zum eidlichen Widerruf gelaßen.

Anm. S. meine hiſtor. Adoptian. *cap.* II. *ſect.* I. §. 14.

§. LXXXIII.

Daß aber in **Spanien** zum Vortheil der
792. Adoptianer eine Kirchenverſamlung geweſen, iſt eine unerweisliche Muhtmaſung.

Anm. Manſi hat ſie gemacht ſupplem. concil. *tom.* I. p. 729 aber nicht gewuſt, daß in den, nunmehro von Flores in Eſpaña ſagrada *tom.* V. p. 567. ſqq. bekanntgemach-

gemachten, Schreiben nichts davon zu finden. Vergleiche noch die hiſtor. Adoptian. p. 153. ſqq. J. C.

§. LXXXIIII.

Von dreyen; oder beſſer zweyen engliſchen Verſamlungen zu **Verlamcaſtre** wiſſen wir nur, daß ſolche durch die Entdekung des Körpers des heiligen Albani veranlaßet worden, und man auf ſelbigen das Kloſter, welches von dieſem Heiligen den Nahmen hat, durch Stiftungen wol verſorget. 793. 794.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 154. 157. und Cavens hiſtor. litterar. ſcriptor. eccleſ. *vol.* I. p. 651.

§. LXXXV.

Unter den ſyriſchen Jacobiten war ſeit langen Jahren eine liturgiſche Streitigkeit entſtanden. Man fragte, ob man ſagen könne, daß im Abendmal das himliſche Brod im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes gebrochen werde? Zu ihrer Beylegung wurde zu **Bethbothen** in Meſopotamien eine Verſamlung gehalten, welche dieſen Ausdruk, als hergebracht, vertheidigte. 793.

Anm. S. Aſſemann biblioth. oriental. *tom.* II. p. 342. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 729.

§. LXXXVI.

K. Carl der Groſe vermehrte ſeine Verdienſte um die Religion durch das weltberühmte Concilium zu **Frankfurt am Mayn.** Dieſes iſt nun zwar vor kein algemeines zu halten; war aber ein Generalconcilium aller, der Herrſchaft dieſes Prinzen unterworfenen, Reiche und Provinzien 794.

und bestand aus Bischöffen, aus Deutschland, Frankreich, Aquitanien, dem fränkischen Spanien und Italien, wohin auch die Abgeordneten des römischen Stuhls gehöreten. Ein einziger Engelländer Alcuin war da und erhielte auf Empfehlung des Königes von der Versamlung Erlaubnis, ihr beyzuwohnen. Der König war nicht allein anwesend; sondern führte auch unleugbar den Vorsiz. Die Untersuchungen betrafen zwey Gegenstände. Der erste war die Kezerei des Felix von Urgel. K. Carl legte der Versamlung die aus Spanien erhaltene Schreiben vor und forderte ihr Gutachten; worauf sich dieselbe trennete, so, daß nach einigen Tagen die italiänischen Bischöffe ein besonderes, und denn die französischen und deutsche ein gemeinschaftliches Bedenken ausfertigten: beide die Lehren der Adoptianer wiederlegten und dem Gutfinden des Königes überliessen; der denn in einer dritten Schrift in seinem Nahmen ihnen beytrat. Der Schluß war also, Felix sey ein Kezer; weiter aber ging in dieser Sache nichts vor. Die zweyte Materie war noch wichtiger. P. Hadrian hatte sich viele Mühe gegeben, den K. Carl zu bewegen, daß er dem zweyten nicänischen Concilio beytrete; dieser lies so gar in seinem eignen Nahmen die so berühmte Wiederlegung ans Licht stellen. Dieses geschahe nun wol eher; als die frankfurtische Versamlung gehalten wurde; dieser aber legte der König sein Buch vor. Es wurde gebilliget: die Lehre von der Bilderanbetung verworfen und der gewöhnliche Lehrbegrif der fränkischen

Theo-

Theologen, welcher zwiſchen den Bilderſtürmern und den Bilderverehrern die Mittelſtraße hielten, beſtätiget. Endlich wurden neue Canonen gemacht. J. C.

Anm. 1. Die Urkunden dieſes Concilii ſtehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 161. ſqq. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 865. ſqq. Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* III. p. 91. ſqq.

Anm. 2. Das capitulare Francofordienſe, welches Baluze capit. *tom.* I. p 261. liefert, enthält die ſechsundfunfzig Canonen, von denen wir merken, daß 2) die Bilderanbetung verdammet: 4) vom Korn- und Brodpreis: 12) zum Einſiedlerleben iſt die Einwilligung des Biſchofs nothwendig: 19) die Geiſtlichen ſollen in keine Schenken zum Trinken gehen: 40) vor die Erziehung der verwaiſeten Mägdlein haben die Geiſtlichen Sorge zu tragen: 42) keine neue Heiligen zu verehren: 52) wieder den Irtum, daß man Gott nur in drey Sprachen anbeten müſſe.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XIII. p. 263. ſqq. Lecointe annal. eccleſ. Francor. *tom.* VI. p. 502. ſqq. Spanheim *tom.* II oper. p. 522. Daniels Geſchichte von Frankreich Th. II. S. 294. Dorſchäum collat. ad concil. Francof. Straßb. 1654. Du Longueval hiſtoir. de l'egliſe Gallicane *tom.* V. p. 22. ſqq. Bünau Reichshiſtorie Th II. S. 482. Muratori Geſchichte von Italien Th. IIII. S. 468. u. f. Calles annal. eccleſ. Franc. *tom.* II. p. 489. ſqq. Velly hiſtoir. de France *tom.* I. p. 436. ſqq und meine hiſtoriam Adoptian. p. 130. ſqq.

§. LXXXVII.

Daß P. Hadrian zu Rom ein Concilium gehalten, um die Schlüſſe des frankfurtiſchen zu beſtätigen, iſt ganz unerwieſen. 794.

Anm. S. Manſi ſuppl. concil. *tom.* I. p. 733. verglichen mit der hiſtoria Adoptian. p. 141.

§. LXXXVIII.

Die Synode zu Aken war ein Reichstag, wie denn auch ihre Verordnungen keine Kirchen- 797.

J. C. ſachen angingen; man wolte denn den Schluß dahin rechnen, zu Rom ein Kloſter zu erbauen.

Anm. S. Lecointe annal. eccleſ. Francor. *tom.* VI. p. 616. Baluzens capitular. *tom.* I. p. 275. und Bünaus Reichshiſtorie Th. II. S. 515.

§. LXXXVIIII.

Hieher gehöret auch die Kirchenverſamlung
796. zu Friaul, welche Paullin von Aquileja gehalten. Man verdamte die Lehre der Griechen vom Ausgang des heiligen Geiſtes und die Irtümer des Felix und machte neue Canonen.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 874. Madriſi Ausgabe von des Paullini Werken p. 95. 201. meines Vaters hiſtor. controverſ. de proceſſ. ſpiritus ſancti *cap.* II. §. 2. und meine hiſtoriam Adoptian. p. 170.

§. LXXXX.

In Frankreich iſt auf einer Synode an
796. einem unbekannten Ort ein Biſchof von Caen wegen üblen Verhaltens abgeſezet worden.

Anm. S. Mabillon analect. p. 292. ſq. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 739.

§. LXXXXI.

In Engelland hielte man auch einige Syno-
798. den, zu Finkley wegen der Oſterfeier und zu
799. Becanceld, von der Befreiung der Kirchengüter von der Oberherſchaft der Laien.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 161.

§. LXXXXII.

P. Leo III. hielte auf Befehl des Königs
799. Carls eine Kirchenverſamlung zu Rom, welcher ſieben und funfzig Biſchöffe beygewohnet und die Lehren des Felix verdammet.

Anm. S. die hiſtor. adoptian. p. 183.

§. LXXXXIII.

§. LXXXXIII. J. C.

Die Kirchenverſamlung zu **Urgel** in eben dieſer Sache iſt erdichtet. Hingegen war eine zu **Aken**, auf welcher in Gegenwart des Königes Felix ſelbſt erſchienen, einen Wiederruf that und nach Lyon verwieſen worden. 799.

Anm. S. ebendaſ. p. 186. u. 190.

§. LXXXXIIII.

Die Synode zu **Cloveshoven** in Engelland betraf blos eine Kloſterſache. 800.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 161. ſqq.

§. LXXXXV.

Eine Kirchenverſamlung in **Gallien** wegen des Verhaltens der, ohne Beweis angeklagten, Prieſter, iſt in Anſehung der Zeitrechnung ungewis: eine andere zu **Tours**, auf der K. Carl eine Reichstheilung vorgenommen, falſch und die dritte zu **Mainz**, wenn ſie wahr, iſt eine Reichsverſamlung. 800.

Anm. S. 1) Harduins concil. *tom.* IIII. p. 946. 2) Pagi critic. in annal. Baron. p. 337. 3) Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 741.

§. LXXXXVI.

Deſto merkwürdiger war die Verſamlung der Biſchöffe zu **Rom**, auf welcher P. Leo III. wegen der, gegen ihn erhobenen harten Anklagen, den Reinigungseid abgeſchworen. 800.

Anm. S. meine Hiſtorie der Päpſte S. 168. u. f.

* *

Das zweite Hauptstük
von der
Beschaffenheit der Kirchenversamlungen
im sechsten, siebenden und achten Jahrhundert.

§. 1.

Das äußerliche Verhältnis der christlichen Kirche ist im diesem Zeitlauf von dem vorhergehenden merklich unterschieden gewesen. Die Veränderungen, von denen wir hier reden, sind durch die grose Revolutionen entstanden, welche der Staatskörper des römischen Reichs erlitten. Die Völkerwanderungen im fünften Jahrhundert haben nach und nach nicht allein dem abendländischen Kaiserthum ein Ende gemacht; sondern auch neue souveraine und von einander unabhängige Königreiche gestiftet. Es ist sehr nohtwendig, daß diese Veränderungen hier gnau bemerket werden, weil sie auch in die Conciliengeschichte einen Einfluß haben. Zu unserm Zwek ist hinreichend, hier zu sagen, daß

1) in **Italien** erst die **Ostgothen** und nach einer kleinern, vor die morgenländischen Kaiser glüklichern Periode, die **Langobarden** ein groses Königreich errichtet, welches endlich unter K. Carl dem Grosen mit der **fränkischen** Monarchie verbunden worden; ein kleiner Theil von Unteritalien dem kaiserlichen Zepter unterworfen geblie-

geblieben, wobey die abwechselnden Schiksaale der Stadt Rom besonders zu bemerken:

II) In **Spanien** die **Westgothen** nach und nach, mit Verdrängung der, vorhero sich daselbst eingefundenen Nationen, der **Wandalen, Suevен und Alanen** eine mächtige Monarchie gestiftet, wozu auch einige Zeit ein Theil von Frankreich gehöret; selbige aber durch die Saracenen vertilget worden, nach welchem unglüklichen Zufall ein Theil von Spanien der **fränkischen** Oberherrschaft unterworfen worden:

III) In **Gallien**, theils durch die **Burgunder**; theils durch die **Franken** eigne Königreiche errichtet worden. Leztere haben sich so verstärket, daß sie nicht allein erstere; sondern auch einen grosen Theil von **Deutschland** unter sich gebracht, und unter K. Carl dem Grosen einen fürchterlichen Staatskörper ausgemacht;

IIII) In **Brittannien** endlich die sächsischen Königreiche entstanden; mithin alle diese, ehemals römische Provinzien, aufgehöret, Theile des römischen Reichs zu seyn.

Anm. Es ist hier der Ort gar nicht, diese bekannte Dinge zu erweisen. Wer einen kurzen und doch hinreichenden Unterricht verlanget, der lese des Hrn. Reichsgrafen von Bünau Abhandlung von den Wanderungen der deutschen Völker, in dem vierten Theil der Kaiser- und Reichshistorie S. 294. u. f.

§. II.

In allen diesen neuen Reichen herrschte die Religion der Christen und, wenn gleich die neuen

Einwohner zum Theil den Arianern beypflichteten; so bequemten sich doch alle nach und nach zu der orthodoxen Parthei. Die Kirchen blieben, wie sie waren, nur daß das äuserliche Verhältnis gegen das römische Reich schlechterdings aufhörete. Hingegen traten sie in eben das Verhältnis gegen den neuen Staat, in dem sie waren. Es war daher auch nichts billiger; als daß die souverainen Prinzen, welche diese Völker beherrschet, sich berechtiget gehalten, eben die Gerechtsame in der Kirche zu verlangen und auszuüben, welche ehedem die römische Kaiser gehabt, da sie eben so, wie ehemals die leztern, der Kirche ihren Schuz angedeihen laßen.

§. III.

Damit ist noch eine Anmerkung hier zu verknüpfen. Wie die äußerliche Kirchenverfassung unter den Kaisern von der Staatsverfassung des römischen Reichs abgehangen, so daß die Regierungsarten, Sitten, Geseze und Gewohnheiten des Reichs in die Kirche einen grosen Einfluß gehabt; eben so konte nicht verhindert; noch vielweniger den Königen verdacht werden, wenn in der äußerlichen Kirchenverfassung ihrer Länder einige Veränderungen getroffen worden, welche in den Staatsgesezen und Gebräuchen ihrer Nationen ihren hinreichenden Grund gehabt. Doch ist das nicht zu vergessen, daß diese Regeln theils durch den Eifer der Bischöffe vor ihre Gerechtsame; theils durch die Kunstgriffe der geschäftigen römischen Päpste ihre Einschränkung gehabt.

Anm.

Anm. Dieſes leztere geſchahe in einem Reich mehr; als in dem andern. Die Gothen und die Franken, auch die Langobarden, haben ſich am wenigſten von dieſen Biſchöffen vorſchreiben laßen. Daher erweislich iſt, daß das Anſehen des römiſchen Stuhls in Spanien im fünften Jahrhundert weit wirkſamer geweſen; als in dieſer Periode. Am meiſten konten ſie in Britannien ausrichten, welches ſeinen ſehr guten Grund hatte, obgleich die Händel des B. Wilfrieds klar zeigen, daß die engliſche Kirche ihre Freiheit wol gekant und behauptet.

§. IIII.

Wir haben dieſe Erinnerungen vorauszuſezen, nicht Umgang nehmen können, weil von ihnen die folgenden Anmerkungen ihr Licht empfangen. Wir kommen daher zu unſern Kirchenverſamlungen ſelbſt. Aus unſerer Erzehlung iſt klar, daß auch in dieſem Zeitlauf nicht allein die rechtgläubige; ſondern auch die kezeriſche Partheien ihre Zuſammenkünfte gehabt.

Anm. Zur leztern Klaſſe gehöret ein einziges arianiſches, §. I. A. I. §. 90. die eutychianiſchen §. I. A. I. §. 10. 49. 70. 87. 88. 93. A. II. §. 74. A. III. §. 18. 26. 39. 40. 48. 85. die neſtorianiſchen A. I. §. 55. 85. 98. 116. A. II §. 9. 37. 41. 58. 82. und die monotheletiſchen A. III. §. 1. u. ſ. w.

§. V.

Ob wahre oecumeniſche Concilien gehalten worden? iſt abermals eine ſehr ſchwehre Frage. Nimmt man das Wort in dem von uns mehrmals beſtimmten Begrif, da es auf alle Kirchen des römiſchen Reichs eingeſchränket wird, ſo kan man ſie gar wohl bejahen; es müſſen aber daher alle Kirchen, die damals nicht der kaiſerlichen Hoheit unterworfen geweſen, ausgeſchloſſen werden,

den, wie denn auch von ihnen kein Bischof auf den angeblichen algemeinen Concilien erschienen. In einem andern und gewöhnlichern Sinn ist die Frage schlechthin zu verneinen. Das Vorgeben, daß die Gesanden des römischen Stuhls die ganze abendländische Kirche vorstellen, ist in den ältern Zeiten unerhöret und kan desto weniger bey der historischen Wahrheit bestehen, da ja die französischen, deutschen und italiänischen Kirchen demjenigen wiedersprochen, was auf der zweyten nicänischen Kirchenversamlung von den Abgeordneten des Papstes gebilliget worden. Indessen siehet man doch aus der Historie der erstgedachten Versamlung, daß man damals die Anwesenheit der Patriarchen vor ein Kennzeichen und nohtwendige Eigenschaft eines oecumenischen Concilii gehalten, welcher Saz in der von uns bestimten Bedeutung allerdings wahr ist; aber vom römischen Stuhl zu seinem Vortheil gemisbrauchet worden.

Anm. Diejenigen, welche von Griechen und Lateinern vor oecumenische Concilien gehalten werden, sind H. I. A. I. §. 63. A. II. §. 65. und A. III. §. 76. erzehlet worden, die Griechen sezen noch hinzu A. II. §. 77. und im rechten Verstand mus auch A. III. §. 38. hieher gerechnet werden.

§. VI.

Wie aber ehemals alle Bischöffe des römischen Reichs auf den algemeinen Concilien zusammengekommen; so pflegten auch alle Bischöffe der neuen Reiche ihre Versamlungen zu halten, welche alsdenn General; noch deutlicher aber Nationalconcilien hießen.

Anm.

Anm. Wir haben Nationalconcilien im fränkiſchen Reich H. I. A. I. §. 54. 57. 79. A. III. §. 41. und 86. in Spanien, A. I. §. 10. A. II. §. 27. 28. 34. 42. 67. 68. 75. 79. in Engelland A. III. §. 5. 8. 33. angeführet, wohin auch alle zu rechnen, welche zugleich Reichstage geweſen.

§. VII.

Von dieſen beiden blieben denn nach, wie vor, die **Provinzialſynoden** unterſchieden, welche aber hier keine weitere Erläuterung nöhtig haben.

§. VIII.

Die ehemalige Abtheilung der **ordentlichen** und **außerordentlichen** Concilien hatten allerdings noch ſtatt. Wir verſtehen aber auch durch die leztere ſolche, welche eben nicht vorhero ausgeſchrieben worden; ſondern durch gelegentliche Anweſenheit mehrerer Biſchöffe an einem Orte entſtanden. Dieſes geſchahe denn ſonderlich zu Conſtantinopel, zu Rom, auch am königlichen fränkiſchen Hoflager.

Anm. S. H. I. A. I. §. 34. 38. 39. 47. 104. A. III. §. 17. 20.

§. VIIII.

Eben ſo müſſen wir hier die Erinnerung wiederholen, daß unter den erzehlten Concilien einige zwar wahre Verſamlungen; nicht aber **wahre** Kirchenverſamlungen geweſen.

Anm. Z. B. wenn etwa nur die Geiſtlichkeit einer Stadt zuſammengekommen; oder die Verſamlung nur eine Wahl betroffen. ſ. A. I. §. 19. 25. 26. 37. A. III. §. 14. 65. 73.

§. VIIII. a)

§. VIIII. a)

Unter diesen machen keine mehrere Schwierigkeit; als die **Reichsversamlungen.** Denn wo es die Geseze des Staats; oder eine hergebrachte Gewohnheit erforderte, pflegten die Häupter der Geistlichkeit, die **Bischöffe** und **Aebte** denselben beyzuwohnen und an den Berahtschlagungen oft den meisten Theil zu nehmen. Es ist nun nichts billiger; als daß man die Reichstäge, auf denen alle Stände zusammengekommen und zu nächst das Beste des Staats zum Zwek gehabt, von den eigentlichen Kirchenversamlungen unterscheide, es ist aber gewis schwehr, die Unterscheidungskennzeichen zu bestimmen. Indessen hoffen wir am wenigsten zu irren, wenn wir solche aus der Beschaffenheit der Personen und aus dem Gegenstand der Versamlung herleiten. Wir sezen daher zwey Regeln, **einmal,** wenn gemeldet wird, daß nicht allein die Bischöffe; sondern auch die weltlichen Reichsstände zusammengekommen; zumal wenn, wie im fränkischen Reich, die Zeit der gewöhnlichen Reichstage dazu kommt; so ist die Versamlung ein Reichstag und kein Concilium; **hernach,** wenn die Berahtschlagungen algemeine Reichs- und Landesangelegenheiten und keine eigentliche Kirchensachen betroffen, so ist es ebenfals vor kein Concilium; sondern vor einen Reichstag zu halten. Bey diesen algemeinen Regeln sind nur zwey Einschränkungen zu merken: **erstlich,** blose Geseze, die gottesdienstliche Personen, Kirchengüter und dergleichen, besonders wenn sie mit Civilverordnungen

gen vermischet sind, beweisen nicht, daß es ein Concilium gewesen, weil die gesezgeberische Gewalt des Fürsten und der Stände sich allerdings auf Kirchensachen erstreket; zweytens, daß es höchstwahrscheinlich sey, daß die Reichsversamlungen den anwesenden Bischöffen zuweilen Gelegenheit gegeben, besondere Zusammenkünfte anzustellen, mithin zu gleicher Zeit ein Concilium und ein Reichstag gewesen.

Anm. 1. Solche Reichsversamlungen haben wir angemerkt von Engelland, H. I. A. I. §. 12. von dem fränkischen Reich, A. I. §. 80. A. III. §. 34. 35. 45. 51. 52. 57. 59. u. f. 63. 66. 67. 74. 77. 80. 88. und von Spanien A. I. §. 40. A. II. §. 67. 68. 75. Es haben zwar Tenni antiqu. eccles. Hisp. *tom.* II. *diss.* 4. *cap.* 4. und Florez Espanna sagrad. *tom.* VI. p. 37. diese Grundsäze zu bestreiten gesucht; uns aber davon noch nicht überzeuget.

Anm. 2. Nicht alle nordische Völker gaben auf ihren neuen Reichstägen den Geistlichen einen Plaz. Von den Langobarden hat Giannone im ersten Theil seiner neapolitanischen Geschichte das Gegentheil erwiesen. Wir wundern uns daher nicht, daß wir außer den römischen, die hieher nicht gehören, fast gar keine italiänische Concilien gefunden und sehen dieses zugleich als einen neuen Beweis an, daß in Franken und Spanien viele Concilien nur Reichstäge gewesen.

§. X.

Auf die Frage, wer diese Versamlungen ausgeschrieben, antworten wir aus der Historie: 1) die oecumenischen Kirchenversamlungen dieser Periode sind von den Kaisern, als Regenten des Reichs, ausgeschrieben worden: 2) die Generalconcilien hat jeder Regent, wohin wir auch die fränkischen Majordomo rechnen, in seinem Reich ausgeschrieben: 3) zu Provinzialsynoden, wo sie nicht

nicht etwa als gesezmäßig vorhero anzusehen gewesen, war die Einwilligung nöhtwendig: 4) zuweilen war auch ein ausdrüklicher Befehl da: 5) so gar die Herzoge haben in ihren Landen dieses Recht ausgeübet.

Anm. 1. Die nöhtigen Beweise zu allen diesen Angaben finden sich: 1) H. I. A. I. §. 63. A. II. §. 67. 77. A. III. §. 38. 76. 2) von den Gothen in Italien A. I. §. 2. 3. in Spanien A. I. §. 72. 76. 77. 90. 100. A. II. §. 27. 28. 69. von den Franken, A. I. §. 9. 44. 57. 59. 62. 74. 79. 81. 83. 86. 92. 94. A. II. §. 14. A. III. §. 26. 29. 22. 41. 54. 80. von den Langobarden in Italien A. III. §. 15. 3) A. I. §. 6. 46. III. A. II. §. 18. 39. 42. 50. 4) A. I. §. 50. A. II. §. 77. A. III. §. 92. 5) A. III. §. 62.

Anm. 2. Zur Erläuterung dienen noch theils 1) K. Sigeberts Verbot, ohne seine Einwilligung keine Synoden zu halten: s. Velly histoir. de France *tom.* I. p. 275. 2) theils das A. I. §. 73. bemerkte Exempel eines vernichteten Synodalschlusses.

Anm. 3. Man lese hier Marca de concord. sacerdot. et imper. *libr.* VI. *cap.* 23. sqq.

§. XI.

Bey den übrigen Arten bliebe es wol bey der alten Gewohnheit, daß der Metropolit die ihm unterworfene Bischöffe selbst berief; doch findet man Exempel, daß Provinzialsynoden ohne ihren Erzbischof gehalten: mithin auch von diesem nicht ausgeschrieben worden.

Anm. S. H. I. A. I. §. 15.

§. XII.

Auf den Concilien erschienen vornemlich die Bischöffe, denen jezt häufig die Aebte an die Seite gesezet werden. Priester und Diaconi wurden

wurden auch dazu gelassen, so daß jene sizen; diese stehen musten. Daß nicht allein die höchsten Regenten; sondern auch weltliche Grosen sehr vielen beygewohnet, ist unleugbar. In Rom war es Mode, auch von dem Volk Zuschauer einzulaßen. Es war eine wolanständige Höflichkeit, wenn fremde Bischöffe; oder grose Gottesgelehrten ohnehin an einem Ort waren, daß man sie ersuchte, bey der Versamlung gegenwärtig zu seyn. Ein sehr außerordentlicher Fall war dieser, daß einmal zwölf fränkische Bischöffe zu einem römischen Concilio eingeladen wurden.

Anm. 1. S. 1) H. I. A. II. §. 10. A. III. §. 16. 22. 38. 2) A. I. §. 43. A. II. §. 16. 22. 27. 65. 77. 81. A. III. §. 1. 20. 22. 29. 54. 86. 3) A. III. §. 16. 58. 86. zu solchen fremden, die eigentlich nicht zur Versamlung gehöreten, rechnen wir auch billig die päpstlichen Gesanden A. III. §. 45. 54. 75. nicht aber §. 86. denn zu Frankfurt waren sie, wie andere italiänische Bischöffe, da.

Anm. 2. Daß weder die Presbyters; noch die weltliche Anwesende, vor müßige Zuschauer zu halten, lehren ihre Unterschriften.

Anm. 3. Bey einigen englischen Concilien ist bemerket worden, daß auch Aebtißinnen darauf erschienen, welches was außerordentliches war.

§. XIII.

Die Frage von dem Vorsiz ist noch sehr verworren. Die Historie lehret wenigstens so viel, daß einmal auf den sogenannten oecumenischen Concilien dem römischen Stuhl kein eigentümliches Recht zu dieser Ehre zugestanden worden: hernach in den Particularconcilien meistentheils der Metropolit der Provinz solche genossen: end-

lich, daß sowol Regenten selbst; als von ihnen angeordnete Minister mehrmals den Vorsiz gehabt.

Anm. Man vergleiche hier A. I. §. 45. A. II. §. 65. und sonderlich A. III. §. 86. Man kan aus dieser ältern Historie nicht einen einzigen geistlichen Präsidenten aufweisen, der so viele Stüke dieses Amtes würklich verwaltet hätte; als K. Carl zu Frankfurt. Daß es nicht ungewöhnlich gewesen, daß die Regenten den Bischöffen die in Berahtschlagung zu nehmende Materien schriftlich eingehändiget, lehren A. I. §. 56. A. II. §. 79.

§. XIIII.

Hingegen ist nichts leichter; als die Materien zu zehlen, welche man auf Concilien abgehandelt. Wir wollen dahero nur hier die Anmerkung eines gelehrten Mannes wiederholen, welche durch die ganze Historie dieser Periode erwiesen wird, daß man die Anzahl dieser Conciliensachen sehr vergrösert und viele Dinge, welche sonst lediglich vor die weltliche Obrigkeit gehöret, dahin gezogen, wohin er besonders die Verordnungen von Ehesachen und den Kirchengütern mit grosem Recht sezet.

Anm. S. Giannone bürgerl. Geschichte von Neapel, Th. I. S. 259. u. f.

§. XV.

So wurden auch die Cärimonien vermehret, mit denen diese Kirchenversamlungen eröfnet, gehalten und beschlossen worden, welche aus den volständigen Akten am besten zu erlernen.

Anm. Auf dem Concilio zu Toledo im J. 633. *can.* 4. bey Harduin concil. *tom.* III. p. 580. ist ein weitläuftiges Gesez von diesen Cärimonien gemacht worden.

§. XVI.

§. XVI.

Die wichtigsten Stüke sind wol, daß in den meisten Königreichen die Concilienschlüsse die königliche Bestätigung nöthig gehabt; ja von den Regenten, wie andere Staatsgeseze, in ihrem eignen Nahmen bekannt gemacht worden.

Anm. Von der Bestätigung der Concilien im Orient s. A. I. §. 52. 65. in Spanien A. I. §. 78. 112. A. II. §. 27. in Engelland A. II. §. 85. und in Franken A. I. §. 9. A. III. §. 26. 29. 35. 47. u. f. 80. 86. aus denen und überhaupt denen Capitularien auch der zweite Saz erwiesen wird. Vergleiche noch Marca am a. O. und Heumann comm. de re diplom. *tom.* I. p. 49.

§. XVII.

Man kan unmöglich leugnen, daß damals die ganze Kirche von dem Ansehen der Concilien über den Papst überzeuget gewesen. Die häufigen Verdammungen des P. Honorii sind hievon ein klarer Beweis. Es sind aber auch Beyspiele vorhanden, daß sich Päpste auf Kirchenversamlungen, wie andere Bischöffe, zu verantworten verbunden gewesen.

Anm. S. H. I. A. I. §. 2. 3. 4. A. III. §. 96.

§. XVIII.

Unter den Kirchenversamlungen hatten diejenige den grösten Nuzen, welche sich mit Abfassung guter Verordnungen zur Wiederherstellung der Kirchenzucht beschäftigten, obgleich zwey Fehler dabey nicht zu verschweigen, daß einmal die Geseze selbst in Ansehung ihres innern Wehrtes der Kirche oft mehr schadeten; als nuzten und besonders zur Befestigung der Hierarchie abzielten;

ten; hernach unvermerkt ein groser Theil der göttlichen Sittenlehre zum Kirchenrecht gemacht; ja aus dem Ansehen der Concilien ein gröserer Grad der Verbindlichkeit, solche zu beobachten; als aus dem Ursprung der Gesezе hergeleitet wurde und durch die Festsezung ungleicher Bestrafungen, die Moralität der bösen Handlungen die ungegründetesten Bestimmungen erhielt. Dieser leztere Schade hatte sehr betrübte Folgen vor die wahre Religion und wir können nicht bergen, daß wir moralische Canonen, welche algemeine Pflichten der Christen betreffen, nie ohne Betrübnis gelesen.

§. XVIIII.

Noch weit schlechter aber sind die theoretischen Schlüsse der Kirchenversamlungen. Es war einmal zwar ein algemeiner Fehler der damaligen Zeiten, daß die Beweise theologischer Lehrsäze, mithin auch die Wiederlegungen entgegenstehender Irtümer, und die Entscheidungen entstandener Religionsstreitigkeiten auf die Aussprüche älterer Kirchenlehrer gebauet wurden; der aber durch das Beyspiel einer solchen Menge angesehener Lehrer, die auf Concilien beysammen waren, recht authorisiret wurde.

Anm. S. z. B. A. II. §. 65. A. III. §. 76.

§. XX.

Hernach offenbahrte sich bey solchen Untersuchungen, Kezererklärungen und oft erschrekli-chen Verfluchungen der Partheigeist auf eine aus-

nehmen-

nehmende Art, welcher alsdenn am heftigsten wütete, wenn er durch das Ansehen des Hofes unterstüzet wurde. Es ist erweislich, daß sonderlich von den Zeiten des K. Justinians des I. die Concilienschlüsse dieser Art Cabinetsordren waren, welche die versamleten Bischöffe mit der grösten Bereitwilligkeit, dadurch den Majestäten ihren Gehorsam zu erweisen, nur in eine neue Form gossen und ausschmükten.

§. XXI.

Hieraus floß diese natürliche Folge, daß Concilien Concilien oefentlich wiedersprachen, wenn gleich eben dieselben Personen auf beyden zugegen waren. Man mus dieses Elend doch zugleich als ein Zeugnis der göttlichen Weisheit verehren, welche es in die Wege geleitet, daß wer nicht alle Vernunft verleugnet, von der Wahrheit überzeuget seyn mus, daß **Concilien irren können**, mithin ihr Ansehen zu Bestimmung eines Glaubensartikels unmöglich hinreichen könne.

Anm. Hier vergleiche man die wiedersprechende Concilien in der Streitigkeit von den drey Kapiteln, A. I. §. 56. u. f. von einem Willen in Christo, A. II. §. 29. u. f. und vom Bilderkrieg A. III. §. 18. u. f.

§. XXII.

Das äusserliche Ansehen eines Concilii hieng blos von seinem Umfang ab. Wir finden hievon einen zweifachen Beweis in denen wichtigen Erfahrungen, einmal, daß fremde Concilienschlüsse erst auf andern Concilien geprüft, gebilliget; oder verworfen worden; hernach, daß

manche Kirchen, wenn man ihre Freiheit durch das Ansehen eines Concilienschlusses untergraben wolte, sich feierlich wiedersezet.

Anm. Vom erstern Fall s. A. I. §. 23. 48. 64. A. II. §. 70. A. III. §. 4. 86 vom zweyten, was in Engelland wegen des Osterfestes A. II. §. 23. u. f. und wegen des unartigen Wilfrieds A. III. §. 1. u. f. vorgefallen.

§. XXIII.

Auch in dieser Periode sind die **Religionsgespräche** zwischen verschiednen Religionspartheien, um ihre Vereinigung dadurch zu befördern, ebenfals nicht unbekannt; zum Theil auch mit dem fruchtlosen Ausgang, der gewöhnlich ist, verbunden gewesen; zum Theil einen bessern gehabt. Es verdienen diese Beispiele angemerket zu werden, weil sie auch zum Beweis dienen, daß, da an dergleichen Vorschlägen die Staatskunst öfters mehr Antheil hat; als eine aufrichtige Wahrheitsliebe, auch die Einrichtungen und Ausschlag, wenn einer erfolget, mehrentheils so beschaffen, wie ihn der Regent haben wil.

Anm. S. H. I. A. I. §. 43. A. II. §. 18.

Entwurf

Entwurf
einer
vollständigen Historie
der
Kirchenversamlungen.
Zweiter Theil.

Das vierte Buch
von der
Geschichte der Kirchenversamlungen des neunten, zehenden und eilften Jahrhunderts.

Das erste Hauptstük
von der
Geschichte der Kirchenversamlungen selbst.

Der erste Abschnitt
von der
Geschichte der Kirchenversamlungen des neunten Jahrhunderts.

J. C.

§. I.

801. Carl der Grose hat zu Aken eine Kirchenversamlung gehalten und zwar, wie gemeldet wird, um die Bischöffe und Geistlichen zu examiniren; es ist aber diese Nachricht nicht allein sehr dunkel; sondern auch nicht zuverläßig.

Anm. S. Calles annal. eccles. German. *tom.* III. p. 4.

§. II.

802. Der Reichstag zu Aken gehöret zwar hieher nicht; ist aber doch wegen verschiedener in Kirchensa-

J. C. chensachen gemachten Verordnungen denkwürdig. Unter diesen ist wol diese die vornehmste, daß die Münche und Chorherren durch das fränkische Reich dem Kaiser so wol; als andere Unterthanen den Eid der Treue schwehren sollen.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 249. Baluzens capitul. *tom.* I. p. 357. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom* VI. p. 778 Bünaus Reichshistorie Th. II. S. 560. Calles annal. eccles. Germ. *tom.* III. p. 7.

§. III.

Als der Herzog Johann von Venedig zu
803. Grado den dasigen Patriarchen und einige andere geistliche Personen, die sich geweigert, einem Griechen zum Bischof zu weihen, vom Leben zum Tode bringen laßen, hielte der Patriarch von Aquileja, Paullin zu Altino eine Kirchenversamlung, auf welcher beschlossen wurde, diesen traurigen Vorfall an den Kaiser Carl zu berichten und die dasigen Kirchen dessen Schuz zu empfehlen.

Anm. Paullins Synodalschreiben hat zwar Baronius schon gebraucht annal. eccles. *tom.* XII. p. 379. Baluze aber miscell *tom.* VII. p. 6. zuerst vollständig; noch besser aber Madrisi oper. Paullin. p. 191. sqq. aus Licht gestellet, welcher auch in einer eignen Abhandlung p. 235. ausführlich von dieser Versamlung gehandelt und die hier angegebene Zeitbestimmung gegen den P. Rubeis vertheidiget.

§. IIII.

Aus einigen sonst ächten Verordnungen wie-
803. der die Misbräuche der Chorbischöffe wird gar recht geschlossen, daß deswegen zu Regensburg eine

eine Synode gewesen; es ist aber schwehr, so wol die Zeit; als andere Umstände derselben zu bestimmen. J. C.

Anm. Die hier gemeldete Gesezе stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 239. Baluzens capitul. *tom.* I. p. 380. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 948. sqq. Ueber den Umstand der Zeit ist sonderlich Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 625. und der den erstern wiederlegende Calles annal. eccles. Germ. *tom.* II. p. 650. sqq. nachzusehen.

§. V.

Auf einem Concilio zu Cloveshoven wurde die erzbischöfliche Würde, welche einige Zeit der B. von Lichfield gehabt hatte, mit dem Stift Canterbury abermals vereiniget. 803.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 166. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 721. Die Abdrüke in den übrigen Conciliensamlungen sind mangelhaft.

§. VI.

Eine Kirchenversamlung zu Reisbach im Salzburgischen unter dem Erzb. Arno ist sehr unbestimmet. 803.

Anm. S. Mansi ebendas. p. 723. Meichelbek histor. eccles. Frising. *tom.* I. *part.* I. p. 94. und Calles annal. eccles. Germ. *tom.* III. p. 18.

§. VII.

Eine, zwischen dem Stift Freisingen und dem baierischen Kloster Tegernsee entstandne, Irrung wegen einiger Kirchen, veranlaßte am lezten Orte eine Zusammenkunft einiger Prälaten, welche den Streit gütlich beylegten. 80.

Anm

J. C. Anm. S. Meichelbek histor. Fris. *tom.* I. *part.* 2. p. 92. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 747. u. Calles annal. *tom.* III. p. 31.

§. VIII.

804. Die Nestorianer in Persien hielten unter dem Vorsiz des bekannten Patriarchen Timothei eine grose Versamlung, welche Canonen machte, so die Rangordnung der Geistlichen u. d. g. betrafen.

Anm. S. Assemann biblioth. orient. *tom.* III. *part.* I. p. 137.

§. VIIII.

806. Man sezet zwey constantinopolitanische Kirchenversamlungen hieher. Die eine, welche blos die Wahl des neuen Patriarchen Nicephori zum Zwek gehabt, gehöret eigentlich hieher nicht. Die andere ist wichtiger. Tarasius hatte einen Priester Joseph abgesezet, welcher wegen der vierten Heuraht des K. Constantins anders dachte; als er. Sein Urtheil wurde aufgehoben und Joseph wieder eingesezt.

Anm. 1. Von der ersten s. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 751.

Anm. 2. Von der andern s. den libellum synodic. *cap.* 144. p. 250. und Theodori Studitä Brief in Sirmonds Werken *tom.* V. p 281. u. 300. Vergleiche Pagi critic. annal. Baron. *tom.* XII. p. 406. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 749. wo er noch aus den actis sanctor. *tom.* I. *iun.* p. 359. erinnert, daß man wegen der Einweihung der Archimandriten Verordnungen gemacht.

§. X.

807. Zu Salzburg war eine Synode, welche beschloß, daß die Zehenden in vier Theile getheilet:

einer

einer dem Bischof: der zweyte der Geistlichkeit: J. C.
der dritte den Armen und der vierte dem Kirchenbau gehören solte.

Anm. S. Meichelbek histor. Frising. *tom.* I. *part.* 2. p. 154. und Calles annal. eccles. Germ. *tom.* III. p. 45. sqq.

§. XI.

Zu Constantinopel war wegen des lezten 808.
Schlusses eine solche Unruhe entstanden, daß 809
man genöhtiget war, auf einer neuen Synode die Münche Theodorum, Platonem und andere aus der Stadt zu verweisen.

Anm. S. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XII. p. 423.

§. XII.

Die bisherigen Irrungen der Lateiner und 809.
Griechen, wegen der Lehre vom Ausgang des heiligen Geistes vom Sohn, hatten bishero so grose Unruhen im fränkischen Reich durch Veranlaßung eines dahin gekommenen Münchs von Jerusalem Johannis angerichtet, daß K. Carl deswegen zu Aken ein Concilium halten lies. Auf diesem wurde nun die reine Lehre bestätiget. Weil man wuste, daß in Rom zwar eben diese Lehre geglaubet; die fränkische Mode aber, solche im Symbolo abzusingen, gemisbilliget wurde; so schikte K. Carl einen in seinem Nahmen abgefaßten Aufsaz durch zwey Gesanden an den P. Leo. Diese musten auch mündlich suchen den Papst eines bessern zu belehren, und stellten daher mit diesem verschiedene Unterredungen an, welche sehr

unrecht

J. C. unrecht von einigen zu einer beſondern Kirchenverſamlung gemacht worden.

Anm. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XII. p. 452. Lecointe annal. eccleſ. Francor. *tom.* VII. p. 117. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 256. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 970. Bünaus Reichshiſtorie Th. II. S. 592. Longuevals hiſtoir. de l'egliſe Gallic. *tom.* V. p. 150. Talles annal. eccleſ. Germ. *tom.* III. p. 52. und meines Vaters hiſtor. controu. de proceſſ. ſpiritus ſancti p. 24. ſqq.

§. XIII.

In Engelland waren um dieſe Zeit mehrere
811. Synoden, von denen die merkwürdigſte bey Winchelcombe gehalten worden. Ihr wohnten drey Könige und viele weltliche Herren bey.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 169.

§. XIIII.

Auf einem Reichstag zu Aken befahl K. Carl,
813. daß an verſchiednen Orten ſeines Reiches ſolten Concilien gehalten und die auf denſelben zu machende Schlüſſe als Vorſchläge an ihn eingeſendet werden. Dieſem zufolge wurden fünf Concilien angeſtellet, zu Arles, Rheims, Tours, Chalons an der Saone und zu Mainz und zwar in Gegenwart der vom Kaiſer zu jedem verordneten Commiſſarien. Ihre Vorſchläge kamen faſt meiſtentheils überein, und K. Carl beſtätigte ſie auf einer neuen Verſamlung zu Aken.

Anm. 1. Von allen dieſen Verſamlungen liefern die Canonen und K. Carl Beſtätigungskapitulare, Sirmond concil. Gall. *tom.* II. p. 266. ſqq. und Harduin concil. *tom.* IIII. p. 1601. ſqq.

Anm.

Anm. 2. Wir liefern hier die vornemſten Canonen, ohne die zu wiederholen, welche von mehreren beſchloſſen worden. Zu Arles wurde verordnet: 3) daß der Metropolit Acht haben ſolle, daß die ihm unterworfene Biſchöffe die nöhtige Erkäntnis haben: 5) wieder Beſtechung bey Wahlen zu Kirchenämtern: 10) daß die Pfarrer das Predigen fleißig treiben: 14) gute Anſtalten im Fall einer Hungersnoht vor die Armen zu treffen: 16) an Sonntagen keine Jahrmärkte zu halten: 19) die Taufpathen ſollen vor die Erziehung der Kinder im Geiſtlichen und Leiblichen Sorge tragen: 26) die oefentliche Kirchenbuße oefentlicher Sünder wieder herzuſtellen. Zu Mainz, wo die Verſamlung drey Collegia gleichſam ausmachte, von denen das erſte aus Biſchöffen: das zweyte aus Aebten und München: das dritte aus Grafen und weltlichen Richtern beſtande: 2) die Taufe ſol nach römiſchen Gebräuchen und, außer im Nohtfall, nur Oſtern und Pfingſten gegeben werden: 9) Münche, Chorherren, Nonnen und Chorfrauen ſollen ſich der weltlichen Beluſtigungen und Geſchäfte enthalten: 23) bey Annehmung des geiſtlichen oder Münchsſtandes mus eine völlige Freiheit ſeyn: 36) ein Verzeichnis der vornehmſten Feſttage: 46) wieder das Laſter der Trunkenheit. Zu Rheims und zu Tours wurde ſonderlich den Biſchöffen ihre Pflicht, das Volk gehörig zu unterrichten, eingeſchärfet. Endlich zu Chalons wurden die meiſten Canonen gemacht: 1) u. f. wieder mancherlei Arten des unter den Geiſtlichen herrſchenden Geizes: 31) die Eheweiber von ihren Männern nicht zu ſcheiden, welche in dieſer Abſicht, ihre eigne Kinder aus der Taufe gehoben: 33) ein merkwürdiger und richtiger Lehrvortrag von der Beichte: 47) alle Chriſten ſollen am grünen Donnerstag das Abendmal empfangen.

Anm. 3. Von dieſen Kirchenverſamlungen überhaupt ſ. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XII. p. 506. Lecointe annal. eccleſ. Franc. *tom.* VII. p. 234. ſqq. Longueval hiſtoir. de l'egliſe Gall. *tom.* V. p. 178. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VII. p. 112. ſqq. und die Hiſtoir. litter. de la Franc. *tom.* IIII. p. 384. ſqq. und von dem zu Mainz Serarium rer. Moguntin. *libr.* I. *cap.* 33. Schmid de concil. Moguntinis und Calles annal. eccleſ. Germ. *tom.* III. p. 84. ſqq.

§. XV.

J. C. §. XV.

In Conſtantinopel waren unter der Regie-
814. rung des K. Leo des Armeniers die Bilderbeſtreiter wieder zu Kräften gekommen; fanden aber an den unruhigen München und dem Patriarchen Nicephoro groſe Gegner. Daß dadurch mehrere und einander wiederſprechende Kirchenverſamlungen veranlaſſet worden, iſt gewis; die Nachrichten aber ſind ſo mangelhaft, daß ihre Zahl zu beſtimmen, ſehr ſchwehr fallen wil. Wir wollen ſie hier erzehlen, wie ſie ein neuerer Schriftſteller in eine neue Ordnung gebracht hat. Es wurde alſo:

1) Das erſte unter dem Patriarchen Nicephoro gehalten und betraf noch nicht die Bilderſache; ſondern die Gewiſſensfrage, ob die von den feindlichen Bulgaren, als eine Friedensbedingung, verlangte Auslieferung der chriſtlichen Ueberläufer Plaz finden könne, bey welcher die verneinende Parthei der Münche zur äuſſerſten Gefahr des gänzlichen Unterganges des römiſchen Reichs die Oberhand behielte:

2) Das zweite, ebenfals unter dieſem Patriarchen, auf welchem der B. Anton von Silläum wegen eines auf ihn geworfenen Verdachts der Bilderſtürmerei ein Glaubensbekäntnis unterſchrieb; weil er aber hiebey nicht beharrete; ſo erfolgte:

3) im dritten, auch noch unter dem genanten Patriarchen, ſeine Verdammung und Beſtä-

tigung

tigung der Lehre von der Bilderverehrung von zweyhundert und siebenzig Bischöffen; dem ungeachtet brachten es die Feinde der Bilder dahin, daß K. Leo J. C.

4) das vierte berief und auf selbiger den Patriarchen Nicephorum absezen und als einen Kezer verdammen und 815.

5) auf dem fünften, unter dem neuen Patriarchen Theodoro die Lehre der Bilderstürmer bestätigen lies.

Anm. Die verbesserten Nachrichten haben wir Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 775. zu danken, wo auch die Quellen angezeiget werden, von denen die von Harduin concil. *tom.* IIII. p. 1054. gelieferten Akten zum dritten gehören.

§. XVI.

Einige Kirchensprengelirrungen zwischen den Bischöffen von Noyon um Soißons wurden auf einer Kirchenversamlung am ersten Orte beygeleget. 814.

Anm. Die Quelle ist eine kleine Nachricht des Flodoards histor. eccl. Rhem. *libr.* II. *cap.* 18. S. Lecointe annal. eccles. Francor. *tom.* VII. p. 356. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 327. und Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1054.

§. XVII.

Noch vielweniger ist uns von der Kirchenversamlung zu Trier bekannt; diejenige aber, die zu Lyon gehalten worden seyn sol, war nur eine Wahlversamlung. 814.

Anm. S. 1) Harduin ebendas. p. 1054. 2) die Histoir. litter. de la France *tom.* IIII. p. 568.

J. C.

§. XVIII.

Da es sehr ungewis, ob die berühmte Ver-
816. ordnung eines P. Stephani, daß ins künftige die Papstwahlen nicht anders; als in Gegenwart der kaiserlichen Gesanden geschehen sollen, dem sechsten; oder vierten dieses Nahmens beyzulegen; so ist auch die Frage von dem deswegen gehaltenen römischen Concilio eben dieser Ungewisheit unterworfen.

Anm. Ich habe von dieser Verordnung in der diss. de missis dominicis, pontificis Romani iudicibus §. XXII. ausführlich gehandelt; doch ist noch Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 787. beyzufügen, welcher Baronii oft wiederlegte Meinung vertheidiget.

§. XVIIII.

Zu Compiegne hat K. Ludwig in dem an-
816. gemerkten Jahr keine Kirchenversamlung und zu Aken einen, auch in Kirchensachen, merkwürdigen Reichstag gehalten, auf welchem er den von Amalario gemachten moralischen Büchern von den Pflichten des geistlichen Standes ein gesezmäßiges Ansehen ertheilte.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 329. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1055. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XII. p. 583. Lecointe annal. eccles. Francor. *tom.* VII. *ann.* 817. §. 24. Mabillons annal. ord. Benedict. *tom.* II. p. 428. Longueval histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* V. p. 227. Calles annal. eccles. Germ. *tom.* III. p. 120. und Bünau in der Reichshist. Th. III. S. 30.

§. XX.

In Engelland wurde in Gegenwart des K.
816. Kenulfs unter dem Vorsiz des Erzbischofs von Canter-

Canterbury zu Celchyth eine grose Kirchenver- J. C.
samlung gehalten und auf selbiger neue Canonen gemacht.

Anm. 1. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 169. und Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1219.

Anm. 2. Die neuen denkwürdigen Canonen sind: 4) der Bischof kan die Aebte und Aebtißinnen; jedoch mit Einwilligung der Klostergesellschaft wehlen: 9) die Bischöffe sollen gnaue Verzeichnisse von den Synoden halten: 10) nach dem Tod des Bischofs gehöret der zehende Theil seines Vermögens den Armen: 11) verbietet die Eingriffe in anderer Geistlichen Gerechtsame.

§. XXI.

Der Verfall der Klosterzucht veranlaßte K. 817.
Ludwig den Frommen, daß er bey fürwährenden Reichstag zu Aken den daselbst versamleten Aebten anbefahl, sich wegen ihrer Verbesserung zu berahtschlagen. Die Frucht waren achtzig neue Verordnungen vor die Klosterleute. Man kan diese Zusammenkünfte wol nicht unter die wahren Concilien rechnen.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 435. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1226. Baluzens capitular. *tom.* I. p. 579. und sonderlich Mabillons annal. ord. Bened. *libr.* XXVIII. §. 54. sqq. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 789. liefert einige Zusäze, die noch wol einer Untersuchung nöhtig haben.

§. XXII.

Daß auf dem grosen und merkwürdigen 818.
Reichstag zu Aken auch B. Theodulf und andere Bischöffe wegen eines Verständnisses mit K. Bernhard von Italien zur Strafe gezogen worden, ist gewis; aber nicht auf einem eignen Concilio geschehen.

Anm. S. Bünaus Reichshistorie Th. III. S. 44.

J. C.

§. XXIII.

Es reden auch die Geſchichtſchreiber von
818. einem Concilio zu Venedig; wir wiſſen aber nichts; denn daß der eingedrungene B. Johann von Grado abgeſezet worden.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 805.

§. XXIIII.

Die Neſtorianer hielten in Perſien, ver-
820. muhtlich zu Seleucien eine Synode, auf welcher Joſua Bar-Nun zum Patriarchen erwehlet und einige Kirchengeſeze gemacht worden.

Anm. S. Aſſemann biblioth. oriental. *tom.* III. *part.* 2. p. 188. und Manſi ebendaſ.

§. XXV.

Zu Diedenhofen war nur eine Reichsver-
821. ſamlung, auf welcher K. Ludwig durch neue Geſeze die Strafen derer ſchärfte, welche ſich an gottesdienſtlichen Perſonen vergriffen.

Anm. 1. S. Baluzens capitular. *tom.* I. p. 621. Lecointe annal. eccleſ. Franc. *tom.* VII. p. 573. und Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* V. p. 275.

Anm. 2. Man ſezet hieher noch ein Concilium zu Nimwegen aus Peter Franz Chiflets adpendice ad quatuor opuſcula p. 225. es iſt aber ein Reichstag, auf dem gar nichts von Kirchenſachen vorgekommen. S. Bünaus Reichshiſtorie Th. III. S. 63. u. f.

§. XXVI.

In Engelland hatte ſchon lange der Erz-
biſchof Wulfred von Canterbury gegen K. Kenulf wegen verſchiedner Beeinträchtigungen der Stifts-

rechte

rechte Klage geführet. In dieser Sache sind J. C.
mehrere Kirchenversamlungen und unter andern
zu **London** und **Oslaveshlen** gewesen. Endlich 820.
war zu **Cloveshoven** eine grose Kirchenversamlung 821.
in Gegenwart des K. Bernulfs, die denn nicht 822.
allein diesen Beschwehrden abhalf; sondern auch
wegen des Münchswesens neue Verordnungen
machte.

Anm. Alles das lernen wir aus der Urkunde des lezten Concilii in Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 172. und Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1245. sqq. Daß eines zu London gewesen, lernet man aus den Akten desjenigen Concilii zu Cloveshoven, von dem §. XXXIIII. geredet werden sol.

§. XXVII.

Ein neuerer Schriftsteller suchet ein Concilium zu **Constantinopel** unter dem Patriarchen Nicephoro aus des leztern Samlung verschiedner Kirchengeseze zu erweisen; es mangelt aber gänzlich an einem historischen Beweis, daß diese Canonen Schlüsse eines besondern Concilii sind.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 805. sqq.

§. XXVIII.

Als K. Michael Balbus zur Beylegung des 821.
Bilderstreits eine friedliche Unterredung zwischen
beyden Partheien anstellen wolte, hielten die dem
Bilderdienst ergebene Bischöffe und Aebte zu
Constantinopel eine vorläufige Zusammenkunft
über die Frage, ob es ihnen erlaubet sey, mit
ihren Gegnern, die sie Kezer scholten, in einer
Versamlung zu erscheinen. Sie beschlossen, die
Frage in einem noch vorhandnen Schreiben an

J. C. den Kaiser zu verneinen und damit hatten die Friedensvorschläge ihren Rükgang.

Anm. Diese Antwort, aus welcher wir dieses lernen, stehet in Theodori Studitä Briefen *libr.* II. *epist.* 86. und Mansi angeführtem Buch p. 821.

§. XXVIIII.

Man hat auch den, wegen K. Ludwigs oefent-
822. licher Kirchenbuße mehr berufenen; als berühmten Reichstag zu Attigny unter die Kirchenversamlungen gesezet. So viel ist gewis, daß die Bischöffe auf selbiger die Andacht des Kaisers gemisbrauchet. Die Ehesachen, welche die Bischöffe weltlichen Herren zur Entscheidung überlaßen und sich nur die Stellung der Personen zur Bestimmung der Kirchenbuße vorbehalten, gehöret allerdings hieher, als eine in der Historie des Eherechts sehr denkwürdige Begebenheit.

Anm. Man hat von diesem Concilio nur historische Berichte, von denen Bünaus Reichshistorie Th. III. S. 67. u. f. Calles annal. eccles. Germ. *tom.* III. p. 151. Longueval histoir. de l'egliſe Gallicane *tom.* V. p. 288. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 825. nachzusehen.

§. XXX.

So gewis es sonst ist, daß der bekante B.
822. Ebbo von Rheims unter die nordischen Völker als ein Heidenbote gegangen; so wenig läßet sich erweisen, daß er dazu von einem Concilio bestimmet worden.

Anm. S. Mansi ebendas. p. 825.

§. XXXI.

Hingegen ist es richtiger, daß P. Paschalis
823. in Gegenwart vieler anwesenden Bischöffe zu Rom

Rom den Reinigungseid abgeschworen, ob wir gleich nicht glauben, daß dieses zu einer wahren Kirchenversamlung hinreiche. J. C.

Anm. S. Mansi ebendas. p. 827. verglichen mit meiner Historie der Päpste S. 178.

§. XXXII.

Das Concilium zu Compiegne ist blos ein Reichstag, auf dem die Bischöffe vor ihre Besizungen wol gesorget. 823.

Anm. Es hat diesen Reichstag Agobard de dispens. rer. eccles. *cap.* V. sqq. aufgezeichnet. S. Bünau ebendas. S. 81. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 817.

§. XXXIII.

Die ansehnliche Gesandschaft des griechischen Kaisers Michael Balbi an K. Ludwig veranlaßte die berühmte Kirchenversamlung zu Paris, auf welcher die französische Geistlichkeit die Frage von den Bildern gnau und unpartheiisch untersuchte. Nachdem man verschiedne dahin gehörige Urkunden, besonders P. Hadrians Schreiben und die Akten der zweiten nicänischen Kirchenversamlung vorgelesen und eine grose Menge von Stellen aus den Schriften der Kirchenväter zusammen gebracht, wurde endlich ein weitläuftiger Aufsaz abgefasset, in dem sie ihre Meinung erkläret, daß sowol alle Bilderstürmerei der Griechen; als die Lehrsäze des zweyten nicänischen Concilii von der Bilderanbetung zu verwerfen und als irrig anzusehen; wol aber der Gebrauch der Bilder in den Kirchen zum historischen Lehrgebrauch und die Verehrung des Kreuzes zu verstatten sey, und 825.

J. C. durch eigne Abgeordnete dem Kaiſer übergeben, auch genehmiget und durch Abgeſande an den Papſt abgelaßen.

Anm. Wir haben allerdings ſehr volſtändige Akten dieſer Kirchenverſamlung, die aber wegen der gründlichen Beſtreitung des Bilderdienſtes dem römiſchen Stuhl und deſſen Verehrern ſo misfallen, daß nicht allein der Kardinal Bellarmin in einer eignen Schrift ſich zu erweiſen bemühet, daß ſie falſch und untergeſchoben ſind; ſondern auch die Concilienſamler Labbe, Harduin, auch Sirmond ſolche bis auf wenige Briefe in ihren Samlungen ausgelaßen und an ihrer ſtatt die bellarminiſchen Wiederlegungen eingerükt. Indeſſen hat ſie Dutillet und Bongars ans Licht geſtellet, Goldaſt wieder druken laßen, auch Delalande dem ſuppl. concil. Gall. p. 106. ſqq. einverleibet. Man leſe hiervon: Lecointe annal. eccleſ. Francor. *tom.* VII. p. 750. Mabillons præf. I. in ſecul. quartum actor. ſanctor. ordinis Benedictin. §. III. *num.* 21. ſqq. p. 196. der tridentiniſchen Ausgabe: Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XIIII. p. 70. ſqq. Dupin biblioth. des auteurs eccleſiaſtiques *tom.* VII. p. 2. ſqq. Calles annal eccleſ. Germ. *tom.* III. p. 176. Longueval hiſtoir. de l'egliſe Gallic. *tom.* V. p. 326. ſqq. und die Hiſtoire litter de la France *tom.* IIII. p. 594. von Proteſtanten aber Dallæum de imaginibus *libr.* IIII. *cap.* 6. p. 508. Mornæum de euchariſt. *libr.* II. *cap.* 4. Spanheim hiſtor. imagin. *ſect.* XVIIII. und Bünau in der Reichshiſtorie Th. IIII. S. 87. u. f.

§. XXXIIII.

Ein abermaliges engliſches Concilium zu
825. Cloveshoven betraf gewiſſe Irrungen zwiſchen dem Erzſtift Canterbury und dem Kloſter Bercley auch einige Forderungen des erſtern an der Krone.

Anm. Wilkins hat die Akten dieſer Verſamlung concil. magn. Britann *tom.* I. p. 175. volſtändiger geliefert; als ſeine Vorgänger. Ihm iſt Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 829. gefolget. In den Unterſchriften dieſer Urkunde ſtehet eine Aebtißin oben an: denn folget der König und hernach

hernach der Erzbischof, die Bischöffe und Presbyters und zulezt weltliche Herren. J. C.

§. XXXV.

Man glaubt, daß eine Verordnung K. Ludwigs wieder die Räubereien auf einer Kirchenversamlung zu Ingelheim gemacht worden; hat aber sonst keine historische Nachrichten davon. 826.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 462. Baluzens capitular. *tom.* I. p. 647. Mabillons annal. ord. Benedict. *tom.* II. p. 501. Calles annal. eccles. Germ. *tom.* III. p. 185. sq.

§. XXXVI.

P. Eugenius II. hielte zu Rom eine ansehnliche Kirchenversamlung, auf welcher neue Canonen gemacht worden, unter denen diejenigen am wichtigsten, welche die Verbesserung des Schulwesens betrafen. 826.

Anm. Baronius annal. eccles. *tom.* XIIII. p. 97. hat nur einige Stüke der Urkunde, Holstenius aber collect. Rom. *part.* II. p. 7. sie ganz bekannt gemacht. S. Pagi ebendas.

§. XXXVII.

Das Concilium zu Rouen, davon noch einige Verordnungen in alten Samlungen der Kirchengeseze übrig sind, ist zweifelhaft. 826.

Anm. S. Mansi not. ad Baron. *tom.* XIIII. p. 100.

§. XXXVIII.

Noch viel ungewisser ist, daß wegen der Versezung der Gebeine des heiligen Hucberts, Bischofs von Tongers, ein Concilium zu Aken gehalten worden. 825.

J. C. Anm. S. Martene theſ. anecdot. *tom.* III. p. 1403. Gall. chriſtian. *tom.* III. p. 833. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 833.

§. XXXVIIII.

826. Die Irrungen zwiſchen dem Patriarchen von Aquileja und dem Erzb. von Grado wegen der Kirchen in Iſtrien ſind auf einer Kirchenverſamlung zu **Mantua** zum Beſten des erſtern entſchieden worden.

Anm. S. Lecointe annal. eccleſ. Franc. *tom.* VIII. p. 370. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 833.

§. XXXX.

829. K. Ludewig fande vor gut, um gleichſam eine algemeine Verbeſſerung der Sitten ſeiner Unterthanen zu veranſtalten, den Biſchöffen ſeines Reichs zu befehlen, ſich an vier Orten, zu **Mainz, Paris, Lyon** und **Toulouſe** zu verſamlen. Er ernennete auch Abgeſanden, die in ſeinem Nahmen dieſen Concilien beywohnen ſolten und ertheilete ſo wol die nötigen Verhaltungsbefehle; als den Biſchöffen diejenigen Punkte, worüber man die Berahtſchlagungen anſtellen ſolte. Daß dieſe Concilien gehalten worden, iſt ſehr wahrſcheinlich; es ſind aber nur von dem **pariſiſchen** volſtändige Akten und von dem **lyoniſchen** einige Nachrichten vorhanden.

Anm. 1. Die algemeinen Urkunden nebſt den weitläuftigen Akten des Concilii zu Paris ſtehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 475. und Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1289. ſqq. was aber muhtmaßungsweiſe von der Synode zu Lyon in Agobards Schriften zu finden, hat Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 835. ſqq. auch p. 855. noch eine

eine Urkunde geliefert, welche zur Erläuterung der pari- J. C.
ſiſchen dienen kan.

Anm. 2. Die Verordnungen des Concilii zu Paris ſind viel zu weitläuftig, auch zum Theil zu unerheblich; als daß ſie von uns in einen Auszug könten gebracht werden. Wir wollen daher nur einige, als beſonders denkwürdig anführen. Im erſten Buch wird von den Pflichten gottesdienſtlicher Perſonen gehandelt, z. B. wer nicht zu der, von der Kirche geſezten, Zeit getauft worden, kan niemals ein Geiſtlicher werden: was die Biſchöffe und Prieſter währenden Amtes verdienen, gehöret der Kirche: ein Geiſtlicher ſol auch in ſeinem Zimmer einen Zeugen ſeines Verhaltens bey ſich haben: Frauenzimmer ſollen nichts heiliges anrühren; vielweniger bey der Austheilung des heiligen Abendmals Hand anlegen: Nonnen dürfen nur mit Erlaubnis des Biſchofs und oefentlich von Domherren und München Beſuche annehmen. Das zweite redet von den Pflichten eines Königes. Dieſes hat den B. Jonas von Orleans zum Verfaſſer. Das dritte iſt endlich ein Schreiben an die Kaiſere, Ludwig und Lotharium, und enthält verſchiedne zum Theil ſehr nüzliche Ermahnungen.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XIIII. p. 155. Lecointe annal. eccleſ. Francor. *tom.* VIII. *ann.* IↃCCCXXVIIII. §. 11. ſqq. Dubois hiſtor. eccleſ. Pariſ. *libr.* VI. *cap.* 4. Gall. chriſtian. *tom.* III. p. 637. u. *tom.* II. p. 21. Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* V. p. 367. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VII. p. 118. Bünau in der Reichshiſtorie Th. III. S. 105. u. f.

§. XXXXI.

Man füget zwar dieſen vier Verſamlungen 829.
noch eine bey, welche K. Ludwig zu Worms gehalten. Es war aber ein Reichstag, auf dem der Kaiſer ſuchte, die algemeine Reformation nach den, von jenen geſchehenen, Vorſchlägen zu vollenden und einige Geſeze gab, welche der Kleriſey nicht unangenehm waren.

Anm.

J. C. Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 467. sqq. Harduin concil. *tom.* IIII. p. 1282. Baluzens capitul. *tom.* I. p. 661. und Bünau ebendas. S. 110.

§. XXXXII.

Zu Langres war eine Versamlung einiger
830. Prälaten, welche des dasigen Bischofs Stiftung zum Besten des Klosters Bezvencis bestätigten; doch scheinet dieses nur eine Nebenangelegenheit gewesen zu seyn.

Anm. S. Dachery spicileg. *tom.* I. p. 509. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1364. sqq. und Mabillons annal. ord. Benedict. *tom.* II. p. 533.

§. XXXXIII.

Der B. Jeße von Amiens ist auf einem Con-
831. cilio wegen Hochverrahts abgesezet worden. Ob es aber zu Noyon; oder zu Nimwegen geschehen, sind die neuern Schriftsteller nicht einig, weil der lateinische Nahme beyden Städten eigen ist.

Anm. Man kennet dieses aus einer Stelle der fuldischen; oder pithöischen Jahrbücher zu diesem Jahr. S. Labbens concil. *tom.* VII. p. 1669.

§. XXXXIIII.

Um in dem Kloster zu S. Denys die ver-
832. fallene Klosterzucht wieder herzustellen, hat K. Ludwig eine Synode daselbst halten laßen, von welcher wir sehr mangelhafte Nachrichten erhalten.

Anm. Durch eine zerstümmelte Urkunde in Mabillons Werk de re diplomat. p. 518. S. ebendesselben annal. ord. Benedict. *tom.* II. p. 551. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 857.

§. XXXXV. J. C.

Daß zu Constantinopel unter dem K. Theophilo von dem neuen Patriarchen Johanne wieder die Bilderverehrer ein Concilium gehalten worden, ist ein sehr wahrscheinlicher Bericht eines alten Schriftstellers. 832.

Anm. Des Verfassers des libelli synod. *cap.* 146. p. 152.

§. XXXXVI.

Hingegen ist es zweifelhaft, ob diejenigen Bischöffe würklich zu Worms eine Versamlung gehalten, welche eine Urkunde des Erzb. Aldrich von Sens unterschrieben. 833.

Anm. Diese Urkunde ist vom Lecointe annal. eccles. Francor. *tom.* VIII. p. 878. am besten erleutert.

§. XXXXVII.

Die Versamlung zu London des Königs Egberts, der Bischöffe und Großen des Reiches war gewis eine Reichsversamlung. Sie betraf auch keine Kirchensachen; sondern die Sicherheit des Staats gegen die Einbrüche der Dänen. Die Bestätigung eines Klosterprivilegii kan sie auch nicht zu einem Concilio machen. 833.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 176. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1375.

§. XXXXVIII.

Die Rebellenzusammenkunft zu Compiegne, welche dem K. Ludwig Krone und Zepter absprach, verdienet billig in der Historie der Concilien keinen Plaz. Denn obgleich Bischöffe genug zugegen, die an dieser schändlichen That Antheil 833.

genom-

J. C. genommen; so solte es doch ein Reichstag seyn, den man nachhero selbst vor ungültig erkannt.

Anm. Die noch vorhandnen Akten dieser Versamlung stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 560. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1378. und mehreren Samlungen. Man lese Baronium und Pagi annal. eccles *tom.* XIIII. p. 180. Lecointe annal. eccles. Franc. *tom.* VIII. p. 880. sqq. Bünaus Reichshistorie Th. III. S. 147. u. f. Daniels Geschichte von Frankreich Th. II. S. 452.

§. XXXXVIIII.

Aus eben der Ursach ist auch die Reichsver-
834. samlung zu S. Denys kein Concilium, auf welcher K. Ludwig seinen Thron wieder bestiegen.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 566. und Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1383. und die vorhergenannte Schriftsteller.

§. L.

Von der Kirchenversamlung zu Metz, auf
834. welcher K. Ludwig vom Bann sol seyn befreiet worden, haben wir weder zuverläßige; noch wahrscheinliche Nachrichten; diejenige Versamlung aber, welche zu Attigny um die Abstellung eingerissener Verbrechen sich bemühete, war ein Reichstag.

Anm. Die erstere meldet nur das chronicon Cameracense *libr.* I. *cap.* 41. es ist aber vermuhtlich aus einem Irtum geschehen, dessen Quelle der gleichfolgende §. entdeken wird. Von der zweiten sind mehrere Nachrichten vorhanden, wie aus Bünau Reichshistorie Th. III. S. 161. zu sehen.

§. LI.

Noch wichtiger war das, was auf der gro-
835. sen Reichsversamlung zu Diedenhofen, welcher viele

viele Erz- und Bischöffe beygewohnet, vorgefallen. J. C.
Nachdem man daselbst die Absezung des Kaisers vor unrechtmäßig erkläret hatte; so verfügte sich die ganze Versamlung nach **Metz**, wo dieser Schluß mit feierlichen Cärimonien bekannt gemacht wurde. Hierauf kehrten alle nach **Diedenhofen** zurük und, nach einigen Untersuchungen wurden die Urtheile wieder die Bischöffe, so an der Empörung so grosen Antheil genommen, besonders den Erzb. Ebbo von Metz, die wolverdienten Strafurtheile gesprochen und volzogen.

Anm. Außer andern historischen Nachrichten hat sonderlich Flodoard histor. eccles. Rhem. *libr.* II. *cap.* 20. einen umständlichen Bericht hinterlassen. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 567. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1385. Lecointe annal. eccles. Francor. *tom.* VIII. p. 351. Mabillons annal. ord. Benedict. *tom.* II. p. 567. Eccard rer. Franc. orient. *tom.* II. p. 289. Bünau in der Reichshistorie Th. III. S. 164. Daniel in der Geschichte von Frankreich Th. II. S. 474.

§. LII.

Weil der B. Agobard von Lyon sich auf die 835.
an ihn ergangene Vorladung nicht gestellet; so solte er vor der algemeinen Reichsversamlung zu **Stramiacum**, unweit Lyon erscheinen. Man kam aber auch daselbst wegen seiner und des B. von Vienne Hartnäckigkeit nicht zum Zwek.

Anm. 1. Diese Versamlung wird auf Baronii fehlerhaften Bericht gemeiniglich ein Jahr später angegeben. Man sehe Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 628. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1447. und ausser den übrigen, bey dem vorhergehenden §. angezeigten Schriftstellern sonderlich Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XIIII. p. 205. u. 225.

Anm

J. C. Anm. 2. Hr. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 565. gedenket noch eines Conciliі zu Lyon, welches etwas älter ſeyn würde, auf welchem Amalarius mit ſeinen Schriften groſen Beyfall gefunden; es ſcheinet aber nicht, daß es ein wahres Concilium geweſen. Ebendaſelbſt erinnert er, daß auf der Verſamlung zu Diedenhofen, der bekannte Florus von Lyon in weitläuftigen noch vorhandnen und von ihm aus Martene collect. ampliſſim. *tom.* VIIII. p. 666. wieder abgedrukten Schriften, von denen Kezereien Anzeige gethan, die in des gedachten Amalarii Schriften enthalten ſeyn ſollen. Vor dieſesmal hat dieſes Angeben keine nachtheilige Würkung vor Amalarium gehabt, wie aus der Hiſtoire litter. de la France *tom.* IIII. p. 533. zu erſehen.

§. LIII.

Die Kirchenverſamlung zu Aken war die
836. Gelegenheit, daß die daſelbſt verſamlete Biſchöffe aufs neue in einem ganzen Buch dem Kaiſer eine groſe Menge von Verordnungen vorſchlugen, wodurch den einreißenden Gebrechen abgeholfen werden ſolte. Ob ſolche gleich bekannt gemacht wurden; ſo thaten ſie doch die Wirkung nicht, die man gehoffet hatte.

Anm. 1. Die noch vorhandne Akten theilen ſich in zwey Haupttheile und jeder in drey Bücher. Der lezte iſt ein Brief an den K. Pipinum. Sie ſtehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 574. und Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1387.

Anm. 2. Auch von dieſen Sazungen würde ein Auszug zu viel Raum einnehmen. Die merkwürdigſten ſind wieder das Laſter der Simonie und des Vollſaufens unter den Biſchöffen: wieder die Münche, die ſich in kirchliche und Staatsangelegenheiten miſchen: wieder die Nonnenklöſter, quæ in quibusdam locis lupanaria potius eſſe videntur; quam monaſteria, *part.* II. *cap.* 12. eine Bitte, daß doch die untergebenen ſich an der Aufführung der Biſchöffe nicht ſo leicht ärgern, u. ſ. w.

Anm.

Anm. 3. S. Lecointe annal. eccleſ. Franc. *tom.* VIII. p. 410. J. C.
Mabillon annal. ord. Bened. *tom.* II. p. 573. Longue-
vals hiſtoir. de l'egliſe Gall. *tom.* V. p. 453. und die Hi-
ſtoir. litter. de la Franc. *tom.* IIII. p. 600. ſq. wo noch
erinnert wird, daß in Mabillons analect. *tom.* I. p. 52. ſqq.
von einer Kirchenverſamlung zu Aken eine alte Nachricht
zu finden, welche hieher gehöret.

§. LIIII.

Von der Verſamlung zu Chierſy haben wir 837.
wenig klare Nachrichten. So viel iſt wol rich- 838.
tig, daß der vorhergedachte Amalarius wegen
ſeiner Lehre von einem dreyfachen Körper Chriſti
und ſeiner myſtiſchen Erklärung der liturgiſchen
Handlungen auf ſelbigen verdammet worden.

Anm. S. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XIIII. p. 230.
Martene collect. ampliſſim. *tom.* VIIII. p. 649. Gall.
chriſtian. *tom.* VI. p. 17. u. 299. Manſi ſupplem. concil.
tom. I. p. 873.

§. LV.

Wegen einer ſtrittigen Patriarchenwahl ha- 837.
ben die Jacobiten zwey Synoden: einen zu
Scialaz; den andern zu Gubrino gehalten.

Anm. S. Aſſemann biblioth. orient. *tom* II. p. 342. und
Manſi ebendaſ. p. 891.

§. LVI.

Von der Synode zu Aken, welche die Ir- 837.
rungen des Biſchofs von Caen mit einem Kloſter
betrafen, wiſſen wir wenig.

Anm. Die Quellen ſtehen in Baluzens miſcellan. *libr.* III.
p. 237. S. Manſi ſuppl. concil. *tom.* I. p. 891. ſqq. der
wieder Pagi behauptet, daß dieſe Synode älter; als die
von Chierſy.

§. LVII.

Zu Kingſton in Engelland war eine groſe 838.
Verſamlung zweyer Könige, der Geiſtlichkeit und

anderer Grosen des Reiches. Was wir davon wissen, betrift ein Gut, welches dem Erzst. Cantelberg wiedergegeben worden.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 178. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 895.

§. LVIII.

So werden auch zwey französiche Synoden
839. angeführet, von denen eine zu Chalons; die andere an einem unbekannten Ort gehalten worden; es ist aber nichts besonders von beyden aufgezeichnet.

Anm. 1. Von dem ersten redet der Verfasser vitae Ludouici pii, p. 421. nach des Pithou Ausgabe; von dem zweyten Mansi in den Noten zum Baronio *tom.* XIIII. p. 239. und supplem. concil. *tom.* I. p. 897.

840. Anm. 2. Das Concilium zu Tiene in Italien ist kein wahres Concilium. S Ughelli Ital. sacr. *tom.* VI. p. 679. und Mansi ebendas.

§. LVIIII.

Die Synode zu Ingelheim ist kein wahres
840. Concilium, welches die Unterschrift mehrerer Bischöffe unter der Wiedereinsezung des Erzb. Ebbo nicht erweiset.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* II. p. 631. Baluzens capitul. *tom.* II. p. 342 Marlots histor. metropol. Remens. *tom.* I. p. 385. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1447.

§. LX.

Die Versamlung, welche der B. Aldrich zu
840. Mans mit seinen Geistlichen gehalten und allerlei gottesdienstliche Anstalten getroffen, war nur eine Diöcesynode.

Anm. S. die gesta Aldrici *cap.* 58. in Baluzens miscellan. *libr.* III. p. 146. Lecointe in annal. eccles. Francor. *tom.* VIII.

VIII. p 620. und Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. J. C.
tom. V. p. 487.

§. LXI.

Nach der vor K. Lotharium unglüklichen 841.
Schlacht bey Fontenay kamen einige Biſchöffe
im Lager unweit Auxerre zuſammen, beſorgten
das Begräbnis der Gebliebenen und verordneten
ein dreytägiges Faſten. Wir zweifſen, ob dieſe
Umſtände hinreichend ſind, zu erweiſen, daß es
ein wahres Concilium geweſen.

Anm. Dieſes berichtet Nithard de diſſ. filior. Ludouici pii, *libr.* III. p. 463. der piſtiſchen Ausgabe. S. Bünau Reichshiſtorie Th. III. S. 209.

§. LXII.

Wie K. Lotharius das Reich verlaßen hatte, 842.
kamen ſeine beyden Brüder und einige Biſchöffe
in Aken zuſammen und berathſchlagten ſich, was
anzufangen ſey.

Anm. S. Nithard *libr.* IIII. p. 476. und Bünau ebendaſ. S. 220.

§. LXIII.

Zu Conſtantinopel hatten die Bilderverehrer 842.
die Oberhand. Sie erneuerten ihre Geſeze
vom Bilderdienſt und ſezten den, dieſem ergebenen,
Methodium zum Patriarchen ein.

Anm. Dieſes meldet Theophanes und der libellus ſynodicus *cap.* 142. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XIIII. p. 261.

§. LXIIII.

Zu Germigny war eine Kirchenverſamlung, 842.
die beſonders auf die Verbeſſerung der Kloſterzucht abzielete.

J. C. Anm. S. Mabillons act. ſanctor. ord. Benedict. *ſec.* IIII. *part.* 2. p. 249. ſqq.

§. LXV.

K. Carl der Kahle hatte den Erzb. Ebbo von Rheims zum zweytenmal verjaget: welche Abſezung eine Kirchenverſamlung zu **Bourges** billigte.

Anm. S. Labbe concil. *tom.* VII. p. 1874. Es iſt ſehr zweifelhaft.

§. LXVI.

Daß der Erzb. Angelbert von **Mailand** nebſt einigen andern Biſchöffen einen Freiheitsbrief, dem der B. Rempert von Breſcia einem Kloſter ausgeſtellet, beſtätiget, iſt richtig; daß aber deswegen eine eigne Kirchenverſamlung gehalten worden, läßet ſich nicht folgern.

Anm. S. Ughelli Ital. ſacr. *tom.* IIII. p. 533. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 899. ſqq.

§. LXVII.

Auf einer Kirchenverſamlung zu **Coulaine**
843. wurden ſechs Canonen gemacht, welche nur algemeine Pflichten gegen die Kirchendiener und den König einſchärften.

Anm. Dieſe Canonen des concilii colonienſis ſtehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* VI. p. 4. Baluzens capitular. *tom.* II. p. 1. und Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1459.

§. LXVIII.

Von gleicher Abſicht und Inhalt ſind die Ca-
843. nonen, welche zu **Loire** im anjouiſchen gemacht worden.

Anm. 1. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 8. und Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1463.

Anm.

Anm. 2. Das angebliche Concilium zu Toulouſe iſt erdich- J. C.
tet, wie Harduin ſelbſt erinnert, ebendaſ. p. 1457.

§. LXVIIII.

Die algemeine Reichsverſamlung zu Judz 844.
bey Diedenhofen war deſto anſehnlicher, weil die drey fränkiſchen Könige, Lotharius, Ludwig und Carl ſie mit ihrer Gegenwart beehrten. Doch war ſie keine Kirchenverſamlung. Indeſſen ſorgten die anweſenden Biſchöffe, daß durch ſechs neue Canonen ihre Ehre und Güter beſtätiget worden.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 11. Baluzens capitular. *tom.* II. p. 7. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1465. Longueval hiſtoir. de l'egliſe Gallic. *tom.* V. p. 503. und Bünaus Reichshiſtorie Th. III. S. 242.

§. LXX.

In eben dieſem Jahr kamen die franzöſiſchen 844.
Biſchöffe zu Verneüil zuſammen. Unter andern ganz guten Schlüſſen, welche zum Theil von den Nonnenklöſtern nicht den beſten Begrif machen, verdienet derjenige am meiſten bemerket zu werden, welcher erkläret, daß man das vom Papſt dem Erzb. Drogo von Metz aufgetragene Vicariat nicht eher vor gültig erkenne, bis es von einer algemeinen Kirchenverſamlung des geſamten Reichs gebilliget worden.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 13. Servati Lupi oper. p. 195. der baluziſchen Ausgabe. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1469. Lecointe annal. eccleſ. Francor. *tom.* VIII. p. 718. Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* V. p. 505. Calles annal. eccleſ. Germ. *tom.* III. p. 340. Bünau Reichshiſtorie Th. III. S. 245.

J. C.

§. LXXI.

Die Wahlversamlung zu Beauvais, welche
845. Hincmarum zum Erzb. von Rheims sezte, machte noch einige Kirchengeseze.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1473. und die vorhero angeführte Schriftsteller.

§. LXXII.

Der bekannte Herzog Nomenous von Bre-
846. tagne hielte zu Vannes eine Kirchenversamlung.

Anm. S. Labbe concil. *tom.* VII. p. 1874.

§. LXXIII.

Wegen einer, unter den neuern Geschichtschreibern bishero obgewalteten Verwirrung müssen wir vier Versamlungen verbinden. Sie folgen in der Ordnung:

1) Die französischen Bischöffe versamleten
845. sich zu Meaux und suchten daselbst theils die, in den bishero gehaltenen Zusammenkünften gemachte, Canonen zu erneuern; theils durch neue zu vermehren; da sie aber nicht fertig werden und ihre Schlüsse auch nicht bekannt machen konten; so wurde

2) zu Paris eine neue Kirchenversamlung
846. angestellet, die nicht allein lezteres zu Stande gebracht; sondern auch die Absezung des Ebbo und Einsezung des Hincmars auf den Stuhl zu Rheims billigte:

3) bald darnach hielte K. Carl eine franzö-
847. sische Reichsversamlung zu Epernay, auf welcher die Geistlichkeit eine Bestätigung der zu

Meaux

Meaux und Paris gemachten Kirchengeſeze ver- J. C.
langte; weil aber durch einige derſelben die welt-
lichen Herren ſich beſchwehret fanden, ſo wurden
nur einige ausgeleſen und vom K. Carln als Ge-
ſeze bekannt gemacht:

4) endlich erfolgte ein neu Concilium zu 847.
Paris; von dem wir aber nur eine Nebenſache
wiſſen, welche die Freiheit des Kloſters Corbie
betroffen.

Anm. In Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 16. ſqq. und Harduins concil. *tom.* IIII. p. 1475. ſqq. findet man ſo wol die Canonen der beyden erſten; als ihren Auszug der dritten Verſamlung. Wir ſind hier Manſi gefolget, der ſupplem. concil. *tom.* I. p. 905. die gewöhnlichen Grundſäze von dieſen vier Verſamlungen verbeſſert.

§. LXXIIII.

K. Ludwig der Deutſche lies zu Mainz un- 847.
ter dem Vorſiz des B. Rhabani auch ein Conci-
lium halten, welches ebenfals neue Canonen be-
ſonders vor das Kloſterweſen machte; hienächſt
aber auch eine Betrügerin Thiota beſtrafte, die
ſich vor eine Prophetin ausgegeben hatte.

Anm. 1. Die Canonen ſtehen in Harduins concil. *tom.* V. p. 5. Lünigs ſpicil. eccleſ. cont. *part.* I. p. 4. ſqq. und Heumans comment. de re diplom. *vol.* II. p. 332.

Anm. 2. Unter denen Canonen iſt der zweite der vornehmſte, durch welchen den Biſchöffen befolen wird, Sorge zu tragen, daß die damals gewöhnliche Homilien in die Mutterſprache der Franzoſen und Deutſchen überſezet würden.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XIIII. p. 353. Mabillon annal. ord. Benedict. *tom.* II. p. 672. Serarium rer. Moguntin. *libr.* I. *cap.* 33. Calles annal. eccleſ. Germ. *tom.* III. p. 352. und Bünau in der Reichshiſtorie Th. III. S. 253.

J. C. §. LXXV.

Bald darauf hielte Raban noch eine Kirchen-
848. verſamlung zu Mainz in Gegenwart des K. Ludwigs. Sie betraf den, dem erſtern ſchon vorhero verhaßten, Münch Gottſchalk, welchen B. Notting von Verona wegen ſeiner Lehrſäze von der Gnadenwahl verklaget hatte. Gottſchalk fande ſich ſelbſt ein und vertheidigte ſeine Meinungen ſtandhaft; weil er aber gar nicht dem Gericht der deutſchen Biſchöffe unterworfen; ſo muſte man ſich begnügen, ſeine Lehre zu verdammen und ihn, nach abgeſchwornem Eid, nicht wieder Deutſchland zu betreten, nach Frankreich zu ſchicken.

Anm. 1. Außer einigen hiſtoriſchen Nachrichten gehöret hieher Rhabani Synodalſchreiben an Hincmarum in Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 66. und Harduins concil. *tom.* V. p. 15. und ein weitläuftiges Schreiben des Rhabani in Sirmonds oper. *tom.* II. p. 1295.

Anm. 2. Außer denen, welche die Geſchichte dieſes Gottſchalks beſchrieben und aus von Mosheim inſtitut. hiſtor. eccleſ. p. 344. und Fabricii biblioth. Latin. med. et infim. aetatis *vol.* III. p. 210. zu erlernen, ſind von dieſem Concilio nachzuleſen: Baronius und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XV. p. 361. Mabillon annal. ord. Benedict. *tom.* II. p. 382. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VII. p. 11. Longueval hiſtoir. de l'egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 9. und Calles annal. eccleſ. Germ. *tom.* III. p. 359. womit die in der Hiſtoire litter. de la France *tom.* V. p. 187. gegebene Nachricht von Rhabans verſchiedenen Schriften wieder Gottſchalken zu verbinden.

§. LXXVI.

Von der Synode zu Lyon unter dem Erzb.
848. Amolon wiſſen wir nichts; als daß ſie den Prieſter Godelgar betroffen und ihr Schluß vom König beſtätiget worden.

Anm.

Anm. S. Lupi von Ferrieres epist. 80. und die Histoire J. C.
litter. de la France *tom.* V. p. 105. welche diese Synode in
das J. 845. oder 846. sezet.

§. LXXVII.

Auf einer Kirchenversamlung zu Limoges 848.
baten die Chorherren des h. Martialis um die
Erlaubnis, Münche zu werden.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* V. p. 17.

§. LXXVIII.

Der Herzog Nomenoius von Bretagne ver- 848.
klagte auf einer Kirchenversamlung einige Bi-
schöffe wegen der Simonie.

Anm. Zeit und Ort sind zweifelhaft. S. Mansi supplem.
concil. *tom.* I p. 921. von diesen Händeln s. Daniels Ge-
schichte von Frankreich Th. II. S. 540.

§. LXXVIIII.

Hingegen bedroheten den Herzog die zu Pa- 849.
ris und nicht zu Tours versamlete Geistliche mit
dem Bann, wenn er nicht aufhören würde, gegen
die Kirche sich feindlich zu erweisen.

Anm. S. Lupi von Ferrieres oper. p. 126. Sirmonds
concil. Gall. *tom.* III. p. 69. Harduins concil. *tom.* V.
p. 19. wo ein Synodalschreiben an den Herzog und eine
andere Urkunde zu finden; ferner Baronium, Pagi und
Mansi annal. eccles. *tom* XV. p. 370.

§. LXXX.

Die Kirchenversamlung zu Chartres, auf 849.
welcher der gefangne aquitanische Prinz, Carl, in
dem geistlichen Stand treten muste, verdienet auch
nicht einen Plaz unter den Concilien.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* V. p. 18. und Daniels
Geschichte von Frankreich Th. II. S. 541.

§. LXXXI.

J. C. Mit mehrerem Recht verdienet ihn die Ver-
849. sammlung zu Chiersy, welche den obengedachten Gottschalk aufs neue verdammet, seiner Priesterwürde entsezet und nach empfangnen Stokschlägen, ins Gefängnis gesezet. Hincmar hatte den Vorsiz.

Anm. 1. Außer einer historischen Nachricht hat Hincmar de praedestinat. *cap.* 2. das Urtheil geliefert, in dem die Worte: durissimis verberis castigari wol zu merken. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 65. und Harduins concil. *tom.* V. p. 17.

Anm. 2. Wieder dieses Concilium; oder besser wieder das zweite zu Chiersy §. LXXXX. hat der heilige Remigius von Lyon und Prudentius geschrieben, Hincmarus aber es vertheidiget. S. Histoire litter. de la France *tom.* V. p. 243. 450. sq.

Anm. 3. S. Mabillons annal. ord. Bened. *tom.* II. p. 682. Pagi und Mansi not. in Baron. *tom.* XV. p. 376. Dupin biblioth. des auteurs *tom.* VII. p. 12. 19. Longueval histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 12. und die §. LXXV. angezeigte Schriftsteller.

§. LXXXII.

Von der Kirchenversamlung zu Pavia sind
850. einige Canonen vorhanden, zu denen K. Ludwig noch bürgerliche Geseze hinzugethan. Die Bischöffe von Mailand und Aquileia hatten den Vorsiz.

Anm. 1. Die fünf und zwanzig Canonen stehen in Harduins concil. *tom.* V. p. 25.

Anm. 2. Sie betreffen meistens die Sitten der Geistlichen: 5) empfielet den Bischöffen, die heilige Schrift fleißig zu lesen und zu erklären: 6) daß die Erzpriester fleißig Hausbesuchungen anstellen: 9) die Eltern sollen ihre mannbare Töchter verheurahten: eine geschwächte darf nicht getrauet werden: 18) man sol keine Geistliche dulten, die keinem Bischof unterworfen.

Anm.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XV. p. 382. und Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VII. p. 122. J. C.

§. LXXXIII.

Die Synode zu **Murrit** unter dem Vorsiz des Erzbischofs von Sens ist nur dem Nahmen nach bekannt. 850.

Anm. Aus dem 115. Brief des oftgedachten Lupi, den auch Harduin concil. *tom.* V. p. 31. eingerücket.

§. LXXXIIII.

Auf einer Versamlung der Bischöffe und der Grosen des Königreichs Mercien zu **Benningdon** führte ein Münch Klagen wegen der, dem Kloster Croyland zugefügten, Schaden und veranlaßte, daß K. Bertulf auf einer andern Reichsversamlung zu **Kingsbury** dem Kloster viele Güter und Freiheiten ertheilte. 850. 851.

Anm. Dieses lernen wir aus dem Gnadenbrief, in Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 181. und Harduins concil. *tom.* V. p. 33.

§. LXXXV.

Ob die Versamlung zu **Soißons**, welche den jungen König von Aquitanien Pipinum seines Reichs entsezet und ins Kloster gestoßen, ächt sey, zweifen wir noch. 851.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* V. p. 37.

§. LXXXVI.

In Spanien hielten zu **Cordua** einige Bischöffe eine Versamlung und machten einen überaus merkwürdigen Schluß, welcher den Christen verbot, sich freiwillig bey der saracenischen Obrigkeit 852.

J. C. keit als Christen anzugeben und solche eigenwillige Märtyrer zu verehren.

Anm. S. Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 149. Baronium annal. eccles. *tom.* XV. p. 396. und Ferreras histoire general. d'Espagne *tom.* II. p. 604.

§. LXXXVII.

Zu Mainz hielte Rhaban eine Versamlung
852. der Bischöffe aus Ostfranken, Baiern und Sachsen. Man handelte von Kirchensachen, vielleicht von der gottschalkischen Streitigkeit, welches K. Ludwig bestätigte.

Anm. 1. S. Bünau in der Reichshist. Th. III. S. 271. und Talles annal. eccles. Germ. *tom.* III. p. 380.

Anm. 2. Es hat Mansi suppl. concil. *tom.* I. p. 923. aus dem Lünig zwey Urkunden abdruken lassen, die hieher gehören.

§. LXXXVIII.

Man meldet zwey Synoden zu Sens. Eine
852. betraf das Kloster des h. Remigii; das andere die Einweihung des neuen Bischofs von Chartres.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* V. p. 39.

§. LXXXVIIII.

K. Carl befahl seinen Bischöffen, sich zu
852. Soissons zu versamlen. Er wohnte ihren Zusammenkünften in Person bey. Man beschäftigte sich noch mit einigen Irrungen, welche aus der Absezung des Ebbo entstanden, besonders über die, von ihm nach derselben vorgenommene, Priesterweihen. Ausser den Schlüssen wurden vom K. Carl noch andere Geseze gegeben, die auch Kirchensachen betrafen.

§. LXXXX.

Anm. 1. So wol die historischen Nachrichten des Flodoards und Balduins; als die Canonen, welche zum Theil einzelne Angelegenheiten betreffen; theils Vorschläge an den König zur Besserung der Kirchenzucht enthalten, nebst den königlichen Gesezen liefern Sirmond concil. Gall. *tom.* III. p. 73. sq. und Harduin concil. *tom.* V. p. 41. J. C.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XV. p. 402. wo lezterer auch von den Apellationen von dieser Versamlung an den Papst und deren Folgen Nachricht giebt. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VII. p. 125. die Histoire litter. de la France *tom.* V. p. 495. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 929. und Longueval histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 48.

§. LXXXX.

Zu Chiersy wurden abermals in einer Kirchenversamlung die Lehrsäze des Gottschalks verdammet und ihnen die vier berühmte Artikel entgegen gesezet, welche in Frankreich grosen Wiederspruch gefunden. 853.

Anm. 1. Diese vier Artikel, welche unrecht der ersten Versamlung zu Chiersy §. LXXXI. beygeleget worden sind: 1) Gott hat nur die Seligen prädestiniret; nicht aber die Verdamten: 2) wir haben durch Adam den freien Willen verlohren; aber durch Christum wieder erlanget: 3) Gott wil alle ohne Ausnahme selig haben; es werden aber nicht alle selig: 4) Christus ist vor alle gestorben; nicht aber alle werden seines Verdienstes theilhaftig. S. Harduins concil. *tom.* V. p. 17. und 57.

Anm. 2. S. die Histoire litter. de la France *tom.* V. p. 361. und die oben angezeigte Schriftsteller.

§. LXXXXI.

Von der Synode zu Verberie wissen wir wenig. Sie betraf den B. Hermann von Nevers, das Kloster S. Denys und die Bestätigung der soissonsischen Canonen. 853.

Anm.

J. C. Anm. S. Sirmond concil. Gall. *tom.* III. p. 91. Harduin *tom.* V. p. 59.

§. LXXXXII.

P. Leo IIII. hielte zu Rom eine Kirchenver-
853. ſamlung, auf welcher er einen davongelaufenen Prieſter Anaſtaſium abſezte, die auf dem römiſchen Concilio des Jahres 726. gemachte Schlüſſe erneuerte, beſtätigte und vermehrte.

Anm. 1. S. oben §. XXXVI. Die vier neuen Canonen ſolten den Misbräuchen vorbeugen, die durch unnötige Vermehrung der Prieſter entſtehen. S. Harduins concil. *tom.* V. p. 61. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 927. Die Unterſchrift des K. Lothars iſt merkwürdig.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. concil. *tom.* XIIII. p. 415. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VII. p. 126.

§. LXXXXIII.

Man ſezet gemeiniglich hieher diejenige Ver-
854. ſamlung zu Conſtantinopel unter dem Patr. Ignatio, auf welchem der B. Gregorius von Syracuſa wegen grober Verbrechen verdammet und abgeſezet worden.

Anm. 1. Man kennet dieſes Concilium aus dem Bericht des Nicetas, den Harduin *tom.* V. concil. liefert p. 961. und des P. Nicolai I. ebendaſ. p. 203.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XIIII. p. 435. und Manſi ebendaſ. p. 929. welcher wil, daß die Verſamlung im J. 848. gehalten worden.

§. LXXXXIIII.

Die Uneinigkeiten zwiſchen den Erzbiſchöf-
855. fen Hincmaro von Rheims und Remigio von Lyon über die Streitigkeiten von der Gnadenwahl, welche durch Johann den Schotten vermehret worden, gaben die nächſte Veranlaßung

zu

zu der Versamlung einiger, K. Lothario unterworfenen, Bischöffe zu Valence. Aus den noch vorhandnen Akten siehet man, daß sie mit Verwerfung der hincmarischen vier Artikel von Quiercy andere festsezten und nebst andern Canonen solche dem Kaiser übergaben, mit Bitte, daß er sie durch K. Carl den Kahlen dem Gegentheil mittheilen möge. J. C.

Anm. 1. Die Akten stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 95. und Harduins concil. *tom.* V. p. 87. sqq.

Anm. 2. Die sechs dogmatischen Schlüsse sind: 1) man mus sich in dergleichen Materien aller Neuerung enthalten und den Kirchenvätern folgen: 2) die Bestimmungen zur Seligkeit und Verdamnis hangen von dem vorhergesehenen guten; oder bösen Verhalten der Menschen ab, diese Vorhersehung aber führet keine unbedingte Nohtwendigkeit ein: 3) es hat daher Gott allerdings die Seligen so wol; als die Verdamten zu ihrem zukünftigen Schiksal vorherbestimmet: 4) Christus ist für alle gestorben, die an ihn glauben: 5) dahin gehören alle, welche durch die Taufe wiedergeboren worden, ob sie gleich wegen der darauf begangnen Sünden verdamt werden: 6) man folge hierinnen den Schlüssen älterer Versamlungen und Kirchenlehrern. Diese Canonen sind von Hincmaro wiederleget worden; seine Schrift ist aber verloren gegangen. Es ist hier nicht zu vergessen, daß weil man in Frankreich so wol Remigium; als Hincmarum vor Heilige und beyde Kirchenversamlungen zu Chiersy und Verberie vor rechtgläubig hält; man sich viele Mühe gebe, beyde hier zu vereinigen, welches Unternehmens Unmöglichkeit leicht erwiesen werden kan.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XIIII. p. 437. Natalis Alexander histor. eccles. *sec.* VIIII. p. 295. Maugum auctor. de praedestin. & grat. *tom.* I. p. 231. sqq. Dupin in der biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VII. p. 22. sqq. Histoire litter. de la France *tom.* V. p. 361. sqq. Longueval histoire de l'eglise Gallic. *tom.* VI. p. 58.

§. LXXXV.

§. LXXXXV.

J. C. Die Synode zu **Bonnoeuil**, unweit Paris,
855. betraf einige Kloſterangelegenheiten.

Anm. Die hieher gehörige Urkunden liefert Martene theſ. anecdot. *tom.* IIII. p. 59. ſqq. Manſi ſucht durch ein Diplom, welches ſchon Mabillon herausgegeben, ſupplem. concil. *tom.* I. p. 933. zu erweiſen, daß dieſe Verſamlung im Jahr 753. gehalten worden.

§. LXXXXVI.

Von einer Kirchenverſamlung zu **Rom**,
855. auf welcher in Gegenwart des K. Ludwigs die Diöcesirrung zwiſchen den Biſchöffen von Arezzo und Siena beygeleget worden, haben wir einige Nachrichten, die nicht zureichen, alle Umſtände aufzuklären.

Anm. Muratori antiquit. Ital. med. aeui *tom.* VI. p. 389. liefert eine hieher gehörige Urkunde; meinet aber, daß dieſe Verſamlung von der im Jahr 853. nicht unterſchieden ſey; ihm hat in dieſem Umſtand wiederſprochen Manſi ebendaſ. p. 939. doch nichts gewiſſers gelehret.

§. LXXXXVII.

K. Ludwig lies auch zu **Pavia** die italiä-
855. niſchen Biſchöffe zuſammenkommen. Man hat von ihnen ein Schreiben an den Kaiſer, worinnen ſie ihm Vorſchläge zur Verbeſſerung der Kirchenzucht thun und Geſeze, welche dieſer gegeben.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* V. p. 97. verglichen mit Manſi ebendaſ. p. 387.

§. LXXXXVIII.

Die groſe Verſamlung der drey engliſchen
855. Könige und der geſamten geiſtlichen und weltlichen

chen Grosen des Reichs zu Wincheſter hat dadurch unter den Concilien einen Plaz erhalten, daß auf ſelbiger die anſehnliche Schenkung des K. Aethelwolfs an die Kirche feierlich beſtätiget worden. J. C.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 183. ſqq.

§. LXXXXVIIII.

Ob der Kaiſer Michael zu Conſtantinopel, außer der obengedachten Synode eine beſondere Verſamlung wieder die Freunde des B. Gregorii von Syracuſa halten laßen, ſcheinet noch zweifelhaft zu ſeyn. 856.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 949.

§. C.

Von einer anderweitigen Verſamlung der Biſchöffe zu Chierſy wiſſen wir weiter nichts; als daß auf ſelbiger verſchiedne Geſeze vom K. Carl dem Kahlen gegeben und einige alte erneuert worden. 857.

Anm. Die Ausgaben der hieher gehörigen Urkunden in den Concilienſamlungen ſind ſehr fehlerhaft und unvolſtändig. Man findet ſie richtiger in Baluzens capitul. *tom.* II. p. 87. ſqq. und Sirmonds oper. *tom.* III. p. 85. ſqq. Aus dem leztern liefert Manſi *tom.* I. p. 947. was im Labbe und Harduin fehlet. S. Hiſtoire litter. de la France *tom.* V. p. 496.

§. CI.

Von einer deutſchen Kirchenverſamlung zu Mainz wiſſen wir nichts; als daß ſie gehalten worden. 857.

J. C. Anm. 1. Es sind keine Akten vorhanden; sondern nur Berichte der Geschichtschreiber. S. Baronium annal. eccles. *tom.* XIIII. p. 470. und Calles annal. eccles. Germ. *tom.* III. p. 407. wo der Gegenstand dieser Versamlung aus einem Schreiben P. Nicolai I. nur geschlossen wird.

Anm. 2. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 953. sqq. meinet, daß wegen der Vereinigung der Stifter Bremen und Hamburg ausser diesem noch zwey Concilien gewesen und davon eines zu Worms im Jahr 863. gehalten worden, obgleich Pagi dieses leztere in das Jahr 857. sezet. Es ist aber in der That nur ein Reichstag gewesen, von dem der Herr Graf von Bünau in der Reichshistorie Th. III. S. 293. handelt.

§. CII.

Zu Constantinopel brachen nunmehro die
858. Händel zwischen Ignatium und Photium aus, welche gar bald die ganze Kirche in Unruhe gesezet und zu gar vielen Versamlungen Anlaß gegeben. Daß von diesen beyden jener abgesezet und dieser zum Patriarchen erwehlet und von dem obengedachten Gregorio von Syracus eingeweihet worden, ist gewis; daß aber deswegen eine Kirchenversamlung gewesen, ist wol noch zweifelhaft.

Anm. 1. Es berichtet dieses Nicetas in vita Ignat. p. 963. des fünften Theils der Harduinischen Conciliensamlung und der libellus synodicus *cap.* 143. p. 253.

Anm. 2. Von dieser grosen Irrung siehe die Schriftsteller in Fabricii biblioth. Graec. *vol.* IIII. p. 327. und *vol.* XI. p. 369. sqq. und meines Vaters histor. controu. de proceſſ. Spiritus Sancti p. 33.

§. CIII.

Von zwey französischen Synoden zu Soissons und zu Tours wissen wir wenig mehr; als ihre Nahmen und gar nichts erhebliches.

Anm.

Anm. Die erſte kennen wir aus Flodoards hiſtor. *libr.* III. *cap.* 23. die zweyte aus dem britanniſchen Geſchichtſchreiber in Martene theſ. anecdotor. *tom.* III. p. 842. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 979. J. C.

§. CIIII.

Etwas mehr hatten diejenigen Verſamlungen auf ſich, welche der Einbruch des K. Ludwigs des Deutſchen in Frankreich veranlaßte. Sie folgten in dieſer Ordnung: 858.

1) eine Zuſammenkunft einiger, dem K. Carl treugebliebenen, Biſchöffe an einem ungenanten Ort. Man that diejenigen in den Bann, welche an der Empörung Antheil genommen, beſonders den Erzbiſchof Venilo von Sens:

2) eine Verſamlung der Geiſtlichkeit, welche K. Ludwigen ergeben war, zu Attigny. Sie erkannte ihn als König von Frankreich und ſprach die Unterthanen von Eyd und Pflicht gegen K. Carl los:

3) eine vom K. Ludwig zwar ausgeſchriebene; aber nicht zu Stande gekommene Verſamlung der franzöſiſchen Geiſtlichkeit zu Rheims:

4) eine Verſamlung verſchiedner misvergnügten Biſchöffe unter den Erzbiſchöffen von Rheims und Rouen zu Chierſy. Sie ließen an K. Ludwig ein Ermahnungsſchreiben zum friedlichen Betragen gegen ſeinen Bruder ab.

Anm. Wir folgen hier dem Hrn. Gr. von Bünau in der Reichshiſtorie Th. III. S. 300. wo die Quellen von den drey erſten Verſamlungen angezeiget ſind. Von der vierten iſt noch der gedachte Brief übrig in Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 117. Baluzens capitular. *tom.* II. p. 101. und Harduins concil. *tom.* V. p. 463.

J. C. womit noch zu vergleichen Baronius und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XIIII. p. 481. Daniels Geſchichte von Frankreich Th. II. S. 561. und Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 87.

§. CV.

Es iſt wahrſcheinlich, daß zu Mainz wegen
858. einer Eheſache eine Synode gehalten worden.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 979.

§. CVI.

Der in der That unglückliche Ausgang der
859. Unternehmung des K. Ludwigs bahnte den Weg zu einem Frieden und zu deſſen Beförderung und Wiederherſtellung der Ruhe des Staats ſind wieder verſchiedne Verſamlungen gehalten worden. Dieſe folgen ſo auf einander:

1) die Verſamlung zu Metz. Sie beſtand aus Biſchöffen, welche dem K. Carl und K. Lothario unterworfen waren. Mann ernannte eine anſehnliche Geſandſchaft an K. Ludwig, welche ihn nicht allein zum Frieden; ſondern auch zur oefentlichen Kirchenbuße und zur Erſezung des geſtifteten Schadens ermahnen ſolten. Nun erhielten zwar die abgeordneten Prälaten ein gegen ihre Perſonen gnädiges Gehör; in der Hauptſache aber nicht die gewünſchte Antwort:

2) die Verſamlung zu Langres, von Biſchöffen aus der Provence in Gegenwart des K. Carls. Sie machte gute Ordnungen, welche zum Theil Kirchenſachen; zum Theil die Ruhe des Reichs betrafen:

3) die

3) die Versamlung zu **Toul**; oder vielmehr in der Vorstadt **Savonires**, welcher die drey Könige Lotharius, und die beyden Carle nebst den meisten ihrer Bischöffe beywohneten. Das Bündnis der drey Prinzen wurde erneuert: den Bischöffen Erlaubnis gegeben, wilkürlich General- und Provinzialzusammenkünfte zu halten: gegen den Erzbischof von Sens zwar eine Klage wegen Meineyds und Empörung erhoben; aber nicht zur Stafe geschritten: und endlich einige Schreiben nach Bretagne ohne Nuzen erlaßen. J. C.

Anm. Von allen dreyen sind Urkunden vorhanden in Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 131. sqq. Baluzens capitular. *tom.* II. p. 121. sqq. und Harduins concil. *tom.* V. p. 477. sqq. Das Schreiben an die Bischöffe von Niederbretagne stehet auch in Martene thes. anecd. *tom.* III. p. 853. die vorher angeführte neuere Schriftsteller sind auch hier zu vergleichen.

§. CVII.

Die Synode zu **Sisterce** betraf blos die Bestätigung der Freiheiten eines Klosters. 859.

Anm. S. Mabillons act. sanct. ord. Bened. *sect.* IIII. *part.* 2. p. 500.

§. CVIII.

Zu **Constantinopel** wurde auf einer Synode der abgesezte Ignatius verdammet. 859.

Anm. in Harduins concil. *tom.* V. findet man die historischen Nachrichten des Nicetä p. 966. sqq. und Anastasii p. 751. womit noch der libellus synodicus *cap.* 149. p. 254. zu vergleichen.

§. CVIIII.

Der längstgewünschte Friede zwischen den fränkischen Königen kam endlich auf der Zusam- 860.

J. C. menkunft der drey Könige, Ludwigs, Carls und Lotharii mit ihren Reichsständen zu Coblenz zu Stande. Es war dieses ein algemeiner Reichstag und kein Concilium.

Anm. S. Baluzens capitular. *tom.* II. p. 137. Harduins concil. *tom.* V. p. 503. Dümonts corps diplomatique *tom.* I. p. 12. sqq. Bünaus Reichshistor. Th. III. S. 316. und die übrigen angezeigten Schriftsteller.

§. CX.

Eine Folge dieses Friedens war die algemei-
860. ne Kirchenversamlung der französischen, deutschen und lothringischen Bischöffe zu Tousi, unweit Toul. Man machte verschiedne neue Gesezе, welche die Bestrafungen unkeuscher Nonnen und Witwen und die Erhaltung der Kirchengüter zum Zwek halten.

Anm. 1. Die merkwürdigen Urkunden sind 1) die fünf Canonen: 2) ein weitläuftiges Synodalschreiben des Erzb. Hincmars zur Erläuterung der erstern, über welches der Verfasser wegen des unnöhtiger Weise eingemischten Streits von der Gnadenwahl Verdruß bekam: 3) noch ein längeres Synodalschreiben ebendesselben Schriftstellers zur Entscheidung eines besondern Ehefalles, da ein Herr seiner neuen Ehefrau die eheliche Pflicht versagte, weil er vorhero mit ihrer Verwandin zu thun gehabt. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 160. und Harduins concil. *tom.* V. p. 507.

Anm. 2. S. Pagi critic. annal. Baron *tom.* XIIII. p. 526. Dupin biblioth. des auteurs *tom.* VII. p. 129. Bünau ebendas. S. 318. die Histoire litter. de la France *tom.* V. p. 499. und Longuevals histoire de l'eglise Gall. *tom.* VI. p. 92. sqq.

§. CXI.

Wir müssen noch zwey deutsche Kirchenver-
860. samlungen zu Aken nachholen, die in den beyden ersten

ersten Monaten des bemerkten Jahres gehalten worden. Sie betrafen die berufene Ehescheidungssache zwischen dem K. Lothario und seiner Gemalin Theutberg. Wir müssen vorher anmerken, daß noch vorhero in dieser Sache wenigstens eine geistliche Versamlung gehalten worden, in welcher der unglüklichen Dame der Erweis ihrer Unschuld durch die Feuerprobe zuerkannt worden. Es ist bekannt gnug, daß diese gefährliche Beweisführung vor sie glüklich ausgefallen; ihrem Gemal aber zu keiner Aenderung des einmal gefaßten Entschlusses bewogen habe. Auf dieses erfolgte die erste akensche Kirchenversamlung, auf welchen die Theutberg dem Erzbischof Günther von Cöln gebeichter, den ihr zur Last gelegten Ehebruch bekannt und um die Erlaubnis gebeten, ins Kloster zu gehen. Auf der zweyten muste sie dieses mündlich und schriftlich gegen ihren Gemal wiederholen, und man gab sich Mühe, die Aufrichtigkeit und Freiwilligkeit dieses Bekäntnisses ausser Zweifel zu sezen. J. C.

Anm. Man hat hier historische Berichte und ein Synodalschreiben an P. Nicolaum. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 157. Harduins concil. tom. V. p. 501. Bünaus Reichshistorie Th. III. S. 329. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VII. p. 52. Calmet histoire de Lorraine *tom.* I. p. 700. Calles annal. eccles. Germ. *tom.* III. p. 423. und Longueval histoire de l' eglise Gallic. *tom.* VI. p. 114.

§. CXII.

Wie der abgesezte Ignatius seine Klagen bey dem römischen Stuhl angebracht und hingegen auch Photius sich die Gewogenheit desselben 860.

J. C. zu erwerben gesucht, so war das die Gelegenheit, daß P. Nicolaus zwey Gesanden nach Constantinopel sendete. Dieses ist gewis; ob aber wegen dieser Absendung vorhero zu **Rom** eine Kirchenversamlung gewesen, ist noch zweifelhaft.

Anm. S. Mansi suppl. concil. *tom.* I. p. 983.

§. CXIII.

Zu Mailand wurde eine Synode gehalten,
860. welche die mit einem ungenanten entlaufene Gemalin des Gr. Boso, Engeltrud, in Bann thaten. Es geschahe auf Befehl des P. Nicolai.

Anm. 1. S. Mansi ebendas.

Anm. 2. Aus Hincmari oper. *tom.* II. p. 860. erhellet, daß um diese Zeit ein sonst unbekanntes Concilium in dieser Sache auch in Frankreich gehalten worden.

§. CXIIII.

K. Michael veranstaltete nunmehro zu **Con-**
861. **stantinopel** eine grose Versamlung von dreyhundert achtzehen Bischöffen, welche einige Griechen vor ein algemeines Concilium halten. Man beschäftigte sich mit der Sache des Ignatii und Photii. Es wurde **zuerst** in sieben Handlungen solche untersuchet: Ignatii Absezung gebilliget und Photii Wahl bestätiget und beydes von den Gesanden P. Nicolai, Rodoaldo und Zacharia, unterschrieben. Als aber die Bilderstürmer in der Versamlung **Unruhe** anrichteten, wurde diese zwar unterbrochen; vereinigte sich aber zum **zweitenmal**, bestätigte das vorhergegangene noch einmal: machte zum Besten der Bilderverehrung

ehrung neue Schlüsse und that noch einige J. C.
Canonen hinzu.

Anm. 1. Die ehemahls da gewesenen volständigen Akten dieser Synoden, welche wegen des bemerkten Umstandes synodus prima et secunda heisset, sind nicht mehr vorhanden und vermuhtlich von den Anhängern des Ignatii aus dem Weg geschaffet worden. Man mus sich daher ausser den wenigen Nachrichten in Photii und Nicolai Briefen mit dem partheiischen Bericht des Nicetas in vita Ignat. p. 983. behelfen.

Anm. 2. Die siebenzehen Canonen, welche in den Concilien-samlungen dem achten (wie sie rechnen) algemeinen Concilio angehänget worden, stehen am besten in Beveridge pandect. can. *tom.* I. p. 331. Die denkwürdigsten sind: 2) wer kein Münch ist, sol auch keine Münchskleider tragen: 6) Münche und Nonnen dürfen durchaus kein Eigenthum haben: 7) die Bischöffe sollen mit Kirchengeldern keine Klöster bauen: 8) wieder die freywillige Selbstentmannung: 13-15) zum Besten der Subordination unter die Patriarchen, Metropoliten und Erzbischöffe: 17) keinen durch einen Sprung zum Bischof zu machen. Weil dieser leztere den Photium selbst zu treffen scheinet; so ist es noch eine Frage, ob er auf diesem Concilio gemacht worden.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XIIII. p. 533. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VII. p. 82. sqq. und Cave histor. litterar. scriptor. eccles. *tom.* II. p. 77.

§. CXV.

P. Nicolaus war sehr misvergnüget, daß 861.
seine Abgeordneten Photium erkannt. Wie er davon Nachricht erhielte, lies er die in Rom anwesende Geistliche zusammenkommen und erklärete in Gegenwart des kaiserlichen Gesanden, daß alles wieder seinen Willen geschehen. Daß in eben diesem Jahre auf einer römischen Synode der Bischof Johann von Ravenna abgesezet,

J. C. aber auch wieder eingesezet worden, ist gewis; ob aber zwey; oder eine römische Versamlung anzunehmen, zweifelhaft.

Anm. Von der ersten Sache s. Mansi supplem. concil. *tom.* I p. 984. von der zweiten sind Akten vorhanden, die Bacchini des Agnelli libr. pontific. angehänget, p. 80. adpend. Sie stehen auch in Muratori scriptor. rer. Ital. *tom.* II. *part.* I. p. 104.

§. CXVI.

Der unruhige Erzbischof von Rheims, Hinc-
861. mar, hatte auf einer Kirchenversamlung zu Soiſſons den dasigen Bischof Nothad abgesezet. Dieser klagte auf der Kirchenversamlung zu
862. Piste, fande aber kein Gehör; vielmehr wurde er auf der Versamlung zu Soiſſons noch mit dem Klostergefängnis bestrafet und da er an den Papst adpelliret, auf einem andern Concilio zu Soiſſons in den Bann gethan und ein anderer Bischof an seine Stelle gesezet.

Anm. S. die histoire litt. de la France *tom.* V. p. 500. u. 549. von dem Concilio zu Pistes sind nicht allein das daselbst von K. Carl gegebene Capitulare in Baluzens capitul. *tom.* II. p. 153. sqq. sondern auch Akten vorhanden in Dacheri spicileg. *tom.* VI. p. 377. der alten Ausgabe.

§. CXVII.

Von eben der Beschaffenheit war diejenige
862. Versamlung in der Provinz von Sens, welche den B. Hermann von Nevers absezte.

Anm. Die Urkunden sind ein von Lupo von Ferrieres, im Nahmen des B. Wenilo an P. Nicolaum erlassenen Schreiben und dessen Antwort, welche Sirmond zuerst und nachhero Baluze oper. Lupi p. 194. u. 516. auch Harduin concil. *tom.* V. p. 537. herausgegeben.

§. CXVIII.

CXVIII. J. C.

Von einer Synode zu **Rom** wissen wir nichts; als daß bey Gelegenheit zweier angekommenen Griechen Schlüsse wieder die Lehre der Theopaschiten gemacht worden. 862.

Anm. Aus einem Brief des P Nicolai in Harduins concil. *tom.* V. p. 140.

§. CXVIIII.

Zu **Schirvan** in Armenien wurde auf Veranlaßung eines Ermahnungsschreibens des Patriarchens Photii an den dasigen Patriarchen Zachariam von diesem eine merkwürdige Versamlung der dasigen monophysitischen Bischöffe gehalten, in welcher sie mit Verdammung der Eutychianer und anderer Kezer die Lehrsäze des chalcedonischen Concilii; jedoch auf eine verdekte Art angenommen. 862

Anm. S. Galani conciliat. eccles. Germ. *part.* II. *tom.* I. p. 139. und Cave histor. litter. scriptor. eccles. *tom.* II. p. 78.

§. CXX.

Wir sezen noch ein Concilium zu **Soißons** hieher, auf welchem die Bischöffe gegen die beyde entlaufene und von K. Lothario in Schuz genommene Gr. Balduin und K. Carls Prinzessin, Judith, den Bann sprachen. 862.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* V. p. 569.

§. CXXI.

Die Ehesache des K. Lotharii und der Theutberg hatte vor den ersten einen üblen Gang genommen, da leztere ihre Klage in Rom anhängig 862.

machte

J. C. machte und von dem K. Carl in Frankreich und dessen Bischöffen unterstüzet wurde. Lotharius lies sich nichts irren; sondern brachte es dahin, daß die deutschen Bischöffe zu Aken sich versamleten und auf die Ehescheidung sprachen, dem König auch die Erlaubnis gaben, seine hochgeliebte Waldrade zu eheligen.

Anm. 1. Die Akten stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 189. und Harduins concil. *tom.* V. p. 539.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XIIII. p. 564. Calmet histoire de Lorraine *tom.* I. p. 704. Longueval histoire de l'egliſe Gallicane *tom.* VI. p. 123. sqq. Calles annal. eccles. Germ. *tom.* III. p. 438. sqq.

§. CXXII.

Hierauf erfolgte die Zusammenkunft zu Sa-
862. vonieres bey Toul, zwischen den drey anwesenden Königen Carl, Ludwig dem deutschen und Lothario, das gute Vernehmen herzustellen, welche kein Concilium war.

Anm. S. Bünaus Reichshistorie Th. III. S. 339. und Calmet ebendas. p. 705.

§. CXXIII.

In der obengedachten Sache des B. Rothadi
863. von Soiſſons hielte Hincmarus eine Versamlung zu Senlis, über deren hartes Verfahren der erste sich heftig beschwehret.

Anm. Die ehemals vorhandne Akten sind verlohren. S. Harduins concil *tom.* V. p. 557.

§. CXXIIII.

Da sich die Theutberg noch Rom gewendet
863. hatte; so schikte P. Nicolaus nicht allein eigne Gesan-

Gesanden; sondern veranstaltete auch zu Metz eine grose Kirchenversamlung, welche mit seinen Gesanden diese Sache noch einmal untersuchen solten, nach einer weitläuftigen päpstlichen Vorschrift. Ob man dieser in allem nachgelebet; oder K. Lotharius die Geschiklichkeit gehabt, den Abgeordneten des Papstes andere Gesinnungen einzuflössen, ist wol jezt nicht auszumachen, da wir mehrentheils nur die Gegner des Lotharii hören können. So viel ist indessen ausgemacht, daß die Versamlung zu Metz gehalten worden und ihr Ausspruch dem K. Lothario sehr günstig gewesen. §. 6.

Anm. 1. Die Urkunden, die wir haben, sind die hieher gehörige Briefe des P. Nicolai, und einige historische Berichte in Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 191-228. und Harduins concil. *tom.* V. p. 233. sqq. u. 571.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XIIII. p. 585. Bünau in der Reichshistorie Th. III. S. 349. Longueval histoir. de l'egliſe Gallicane *tom.* VI. p. 131. Calles annal. eccles. Germ. *tom* III. p. 443. und Calmet histoire de Lorraine *tom.* I. p. 708.

§. CXXV.

Mit diesem Schluß wurden die beyden Erzbischöffe von Trier, Theutgaudus und von Cöln, Günther, nach Rom geschikt. P. Nicolaus, dem derselbe gar nicht gefallen wolte, hielte deswegen eine Kirchenversamlung, welche nicht allein alles vernichtete; sondern auch die beyden Erzbischöffe ihrer Würde entsezte: sie auf Lebenslang in den Bann thate: gegen die zwey päpstliche Abgeordnete Radoald und Johann eben so verfuhr: den andern, die am Schluß von Metz Antheil 863.

J. C. theil genommen, gleiche Strafe androhete, und noch einige Canonen machte, die sich darauf bezogen. Daß in eben diesem Jahr zu Rom auf einer Kirchenversamlung auch der zweite nach Constantinopel geschikte Abgeordnete, Zacharias, (denn der eine war der obengedachte Radoald) in Bann gethan, Photius verdammet und Ignatius vor einen rechtmäßig wieder einzusezenden Patriarchen erkläret worden, hat wol seine Richtigkeit; ob aber dieses alles zugleich vorgefallen; oder zwey verschiedne römische Kirchenversamlungen eines Jahrs, anzunehmen, darüber sind die Schriftsteller nicht einig; doch hat der bejahende Theil viel Wahrscheinlichkeit vor sich.

Anm. 1. Von dem leztern Theil, welcher Photii Sache betrift, giebt der libellus synodicus p. 257. Nachricht. Von dem zweiten sind die Akten vorhanden, in Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 228. Harduins concil. *tom.* V. p. 572. und Dumonts corps diplomatique *tom.* I. p. 14. sie sind aber nicht volständig und hat Muratori scriptor. rer. Italic. *tom.* II. *part.* 2. p. 128. noch sieben andere Canones ans Licht gebracht, unter denen der erste den Erzb. Johann von Ravenna, weil er sich nicht auf den römischen Concilien einfinden wollen, in den Bann thut; Mansi aber aus Ughelli Ital. sacr. *tom.* V. p. 1106. noch ein päpstliches Einladungsschreiben an den Patriarchen von Grado beygefüget, in supplem. concil. *tom.* I. p. 985.

Anm. 2. S. Baronium, Pagi und Mansi annal. eccles. *tom.* XIIII. p. 579. sqq. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VII. p. 85. und die vorhero angeführten Schriftsteller.

Anm. 3. Wenn in diesem Jahre zu Rom etwas in Rothadi Angelegenheiten vorgefallen; so hat man doch nicht nöhtig, noch ein drittes Concilium zu behaupten. S. Cave histor. litterar. scriptor. eccles. *vol.* II. p. 78.

§. CXXVI.

§. CXXVI. J. C.

Wir sezen noch zwey, weniger erhebliche 863.
französische Synoden hierzu. Die eine wurde an einem ungenanten Ort in Aquitanien in Gegenwart päpstlicher Abgeordneten gehalten und betraf den obengedachten Gr. Stephan, der außer seiner Ehesache noch verschiednes wieder die Geistlichen begangen hatte; die zweite zu Verberie ging blos ein Kloster an.

Anm. 1. Von der ersten sind nur historische Nachrichten in Harduins concil. *tom.* V. p. 569. von der zweiten aber vollständige Akten in Martene collect. ampliss. *tom.* I. p. 169. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 985. zu finden.

Anm. 2. Zu Pistres war nur ein Reichstag. S. Baluzens capitul. *tom.* II. p. 173. sqq.

§. CXXVII.

Aus P. Nicolai Briefen erhellet so viel, daß 864.
binnen kurzer Zeit auf römischen Kirchenver- 865.
samlungen theils vor die Freiheiten der französischen Klöster Geseze gemacht; theils das Urtheil wieder Günther Erzb. von Cöln bestätiget; theils das Verfahren der französischen Geistlichkeit gegen den B. Rothad vor nichtig erkläret und diesen in sein Amt einzusezen, befolen worden; wie viel aber und in was vor Ordnung diese Concilien vorgefallen, ist sehr schwehr zu bestimmen.

Anm. Von dem ersten Stük s. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 991. von dem zweyten Pagi critic. annal. Baron. *tom.* XV. p. 12. und vom dritten die Samlung der dahin gehörigen Akten in Harduins concil. *tom.* V. p. 577. sqq. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 995. Muratori scriptor. rer. Italic. *tom.* II. *part.* 2. p. 131.

liefert

J. C. liefert eine Rede, die auf einer Kirchenversamlung im Jahr 864. gehalten worden, von welcher doch Mansi not. ad Baron. *tom.* XV. p. 138. und supplem. concil. *tom.* I. p. 1005. sqq. zu vergleichen.

§. CXXVIII.

Ob es gleich seine Richtigkeit hat, daß K.
865. Lotharius zu Attigny sich mit dem päpstlichen Gesanden Arsenio und K. Carl von Frankreich unterredet, und nicht daselbst; sondern zu Gondreville mit der Theutberg wieder einsegnen lassen; so ist doch an keinem von beyden Orten ein erweisliches Concilium gehalten worden.

Anm. Mansi giebt dieses Concilium an, am a. O. p. 993. die wahren Umstände erzehlet der Hr. Gr. von Bünau ebendas. S. 370. u. f. und Calmet in der hist. de Lorraine *tom.* I. p. 717.

§. CXXVIIII.

Zu den Unruhen in der französischen Kirche
866. kam eine neue, an welcher der herrschsüchtige Papst Nicolaus der I zwar den meisten Antheil hatte; aber wol schwehrlich seine Absicht erhalten haben würde, wenn nicht K. Carl ihn unterstüzet hätte. Unter denjenigen Geistlichen, welche vor dreyzehen Jahren auf einer Kirchenversamlung zu Soissons deswegen ihres Amtes entsezet worden, weil sie sich von dem Erzb. Ebbo nach seiner Absezung hatten weihen lassen, war auch Wulfade, ein Mann, der sich bey dem König in solche Gnade zu sezen gewust hatte, daß dieser ihn wieder herzustellen, wünschte. Deswegen verlangte P. Nicolaus gebieterisch, daß die französische Geistlichkeit auf einer neuen Kirchenversamlung die Sache

Sache untersuchen solte. Nun geschahe dieses zwar zu Soißons; die versamleten Geistlichen aber hatten keine Lust, ihre ehemalige Schlüsse vor ungültig zu erklären; sondern bestätigten vielmehr alles und überließen es dem Papst, ob er aus Barmherzigkeit die unglüklichen Geistlichen wiederherstellen wolle. Sie schikten durch einen Gesanden Egilo, die verhandelten Akten. Ehe dieser Abgeordnete zurük kam, lies K. Carl den Wulfad zum Erzbischof von Bourges einweihen.

Anm. 1. Es ist eine grose Menge von Urkunden, kleinen Schriften und Briefen vorhanden; die theils den Hincmarum; theils den P. Nicolaum zum Urheber haben und dieses Concilium betreffen. Sirmond liefert sie in concil. Gall. *tom.* III. p. 282. sq. und Harduin concil. *tom.* V. p. 599. sqq.

Anm. 2. S. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VII. p. 32. sqq. Gall. christian. *tom.* II. p. 28. Longueval histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 175. und die Histoire litter. de la France *tom.* V. p. 477.

§. CXXX.

P. Nicolaus war mit diesem Schluß nicht zufrieden und befahl, auf einer anderweitigen Synode davon zu handeln. Dieses geschahe zu Troyes und man erkante Wulfaden vor rechtmäßig geweihet: lies auch an P. Nicolaum einen weitläuftigen Bericht von dem Verlauf der ganzen Sache wegen des Ebbo ergehen. Was bey dieser Gelegenheit K. Carl und Hincmar geschrieben, gehöret hieher nicht.

Anm. Die Akten stehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 358. und Harduins concil. *tom.* V. p. 679. Mansi Ergänzung supplem. concil. *tom.* I. p. 997. ist von keiner Erheblichkeit.

J. C.

§. CXXXI.

867. Photius, um sich an dem P. Nicolao zu rächen, veranstaltete eine grose Versamlung zu Constantinopel, welcher tausend Bischöffe beygewohnet haben sollen. Man trug selbiger die Beschwehrden wieder den Papst vor und erklärete ihn seines Stuhls verlustig und sprach das Anathema wieder ihn aus. Wie aber noch in diesem Jahr der Kaisermörder Basilius sich auf den Thron erhoben und Photium, der seine böse Thaten nicht billigen wolte, abzusezen und Ignatium zurük zu berufen, suchte, so sol dieses auch auf einer Synode ebendaselbst geschehen seyn.

Anm. S. Nicetam vit. Ignat. p. 982. und die Zusäze zum libello synodico, welche Allacci zuerst herausgegeben und nach ihm Fabricius biblioth. Graec. *vol.* XI. p. 296. auch Dupin biblioth. des auteurs *tom.* VII. p. 87.

§. CXXXII.

868. Hingegen hielte P. Hadrian der II. zu Rom eine Kirchenversamlung, auf welcher er Photium zum drittenmal und dessen Schrift wieder Nicolaum verdamte.

Anm. Die volständigen Akten stehen in den actis concilii octauii *act.* VII. in Harduins concil. *tom.* V. p. 862. Ebendaselbst p. 754. ist auch Anastasii Bericht zu vergleichen.

§. CXXXIII.

868. Auf Veranlassung zweier, vom Papst Nicolao, abgelassenener Schreiben, von denen eines die beyden von ihm abgesezten Erzbischöffe von Trier und Cöln; das zweite die von dem P. Photio der ganzen lateinischen Kirche zur Last gelegte Beschul-

Beschuldigungen kezerischer Lehrsäze betraf, ver- J. C.
anlaßten die Kirchenversamlung zu Worms. Wir wissen zwar nicht, was in beyden Stüken vor Schlüsse gefasset worden, haben aber an deren statt ein Glaubensbekäntnis und eine Menge von Canonen die auf diesem Concilio gemacht worden.

Anm. 1. Beyde Stüke liefert Harduin concil. *tom.* V. p. 733. womit doch noch eine Urkunde in Mabillons annal. ord. Benedict. *tom.* III. p. 152. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 999. zu vergleichen.

Anm. 2. Von den achtzig Canonen werden billig nur die ersten vier und vierzig vor ächt gehalten. Von ihnen sind zu merken: 8) ein Verbot der Ehe vor alle Geistliche: 13) wieder den Misbrauch des Kirchenbannes um geringer Ursachen: 15) Verordnung vor Münche, das Abendmal zu empfangen, um ihre Unschuld zu erhärten: 20) eine begangene Fleischessünde berechtiget keine Nonne, ihren Stand zu verlassen: 22) Kinder, die von ihren Eltern ins Kloster gethan worden, dürfen bey erwachsenen Jahren es nicht verlassen: 26 = 30) betrift die mancherlei Arten des Todschlages: 32 = 37) betreffen Ehesachen.

Anm. 3. S. Baronium, Pagi und Mansi annal. eccles. *tom.* XV. p. 92. 157. Dupin biblioth. des auteurs *tom.* VII. p. 130. Bünau Reichshist. Th. III. S. 391. und Histoire litter. de la France *tom.* V. p. 502.

Anm. 4. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1001. sqq. sezet in dieses Jahr noch drey Kirchenversamlungen, davon eines zu Pistes, eines zu Rom und eines an einem unbekannten Ort in Frankreich gehalten worden; die Nachrichten aber sind zum Theil zweifelhaft; zum Theil enthalten sie nichts umständliches.

§. CXXXIIII.

Am Ende des Jahres ist von den Bischöffen 868.
der reimischen Dioces zu Chiersi) eine Versamlung gehalten worden, von welcher wir nur eine

J. C. Nebenſache wiſſen, nemlich, daß man einen zum Biſchof von Chalons an der Marne ernanten Willebert auf ſelbigen examiniret.

Anm. Die Akten ſtehen in Harduins concil. tom. V. p. 731.

§. CXXXV.

Der K. Baſilius Macedo, welcher Photium
869. abgeſezet und Ignatium wieder zurük berufen hatte, ſuchte dieſes Verfahren durch ein algemeines Concilium zu **Conſtantinopel** zu befeſtigen. Wir zweiflen gar nicht, daß es des Kaiſers Wille geweſen, eine algemeine Kirchenverſammlung zu halten, nach der Idee, welche man damals von ſolchen hatte; können aber bey der Frage, ob es auch ein wahres algemeines Concilium geweſen, denen ſie bejahenden Lateinern und mit ihnen vereinigten Griechen nicht beytreten; ſondern müſſen denen verneinenden Griechen Recht geben, in Betracht, daß aus dem ganzen Occident nur allein päpſtliche Geſanden anweſend und die Anzahl der Biſchöffe ſo klein geweſen, daß ſie erſt auf die Lezte kaum auf hundert und zwey geſtiegen und über die Abgeordneten der morgenländiſchen Patriarchen lies ſich auch noch mancher erheblicher Zweifel machen. Indeſſen iſt doch gewis, daß der Kaiſer die Verſamlung berufen: einigen Zuſammenkünften in eigner Perſon; den übrigen aber ſeine Staatsminiſter als Commiſſarien beygewohnet. Die Frage vom Vorſiz läſt ſich nicht hinreichend beſtimmen. Es waren in allen zehen Zuſammenkünfte, von denen die erſte den

fünften

fünften des Weinmonats und die lezte am leßten des Hornungs des folgenden Jahres gehalten worden. Der Versamlungsort war die grose Sophienkirche. Wir können uns hier bey den vielen Cärimonien und den vielerlei Schriften, die abgelesen worden, nicht aufhalten. Man verfuhr so, wie es der Papst und der Kaiser haben wolte. Photius und seine Anhänger und Schriften wurden feierlich verdamt und alles, was er in seinem Amt gethan, vor ungültig erkläret; wobey jedoch wol zu merken, daß Photius so wol; als die besten seiner Freunde standhaft wiedersprochen und sich zu keiner Niederträchtigkeit bewegen laßen; sondern vielmehr die Absezung des Ignatii eifrigst vertheidiget. Zulezt machte man noch einige Kirchenverordnungen; dasjenige aber, was nachhero zwischen dem Kaiser und den morgenländischen Patriarchalgesanden eines, und den päpstlichen Abgeordneten andern Theils wegen der Bulgarey vorgefallen, gehöret an einen andern Ort; doch sind die Beschwehrden vieler griechischen Bischöffe nicht zu vergessen, daß man dem römischen Stuhl zu viel eingeräumet. J. C. 870.

Anm. 1. Man hat eine zweifache Samlung der Akten. Die eine ist von dem anwesend gewesenen Anastasio Bibliothekario gemacht und nur nach seiner lateinischen Uebersetzung vorhanden; die zweite viel kürzere; aber auch wol richtigere ist griechisch, welche Matth. Rader zuerst herausgegeben. Beyde, nebst dem Synodalschreiben und andern Urkunden stehen in Harduins collect. concil. *tom.* V. p. 749. sqq.

Anm. 2. In der anastasianischen Samlung p. 899. stehen sieben und zwanzig; in der griechischen p. 1098. nur

J. C. vierzehen Canonen; werden aber von der griechiſchen Kirche nicht angenommen.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XV. p. 161. ſqq. Richer hiſtor. concil. general. *libr.* I. *cap.* 12. p. 348. Lupi opera *tom.* III. p. 259. 321. Natal. Alexander hiſtor. eccleſ. *tom.* VI. p. 236. Cave hiſtor. litter. ſcriptor. eccleſ. *vol.* II. p. 79. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VII. p. 87. ſqq. und Catalani concil. oecum. illuſtr. *tom.* I. p. 298.

§. CXXXVI.

Zu Piſtres war eine Kirchenverſamlung
869. in Gegenwart des K. Carls, welcher ein Capitulare bekant machte, das den Rechten der Kirchen und Geiſtlichen vortheilhaft war.

Anm. Dieſes Capitulare ſtehet in Baluzens capitul. *tom.* II. p. 209. Ein Privilegium, welches dieſe Verſamlung dem Stift Sens ertheilet, hat Dacheri zuerſt bekannt gemacht; nachhero auch Harduin concil. *tom.* V. p. 1215.

§. CXXXVII.

Hingegen iſt die Verſamlung zu Metz, durch
869. welche K. Carl in Frankreich ſich des von ſeinem Vetter Lothario hinterlaßenen Reichs ungerechter Weiſe bemächtigte, unſtreitig ein Reichstag.

Anm. Die Akten ſtehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 383. Baluzens capitul. *tom.* II. p. 215. und Harduins concil. *tom.* V. p. 1211. Vergleiche Daniels Geſchichte von Frankreich Th. II. S. 620. und Bünau in der Reichshiſtorie Th. III. S. 405.

§. CXXXVIII.

Der bekante B. Hincmar von Laon hatte zu
869. wiederholtenmalen ſich gegen K. Carln ſehr ungebührlich verhalten, auch aller angewanden Bemühung

mühung anderer, besonders seines grosen Wohl- J. C.
thäters, des Erzb. Hincmars von Reims unge-
achtet, immer hartnäkiger erzeiget. Dieses gab
die Gelegenheit zu der Synode zu Verberie,
auf welcher er sich verantworten solte; an dessen
statt aber an den römischen Stuhl adpellirte.
Das Concilium lies sich würklich abschreken,
weiter zu verfahren, nicht aber K. Carl, der nach
kurzer Zeit den stolzen Prälaten in das Gefäng-
nis sezte; doch bald wieder los lies. Er konte
aber nicht ruhen und überwarf sich mit dem Erz-
bischof von Reims aufs neue. Daher, als K.
Carl zu Attigny eine Reichsversamlung hielte, 870.
wurde ihm aufs neue der Proces gemacht und
da er sahe, daß seine unstatthaften Adpellationen
nach Rom ihm nichts helfen konten, bequem-
te er sich, so wol K. Carln einen neuen Eid der
Treue zu leisten; als seinem Metropolitan, dem
Erzbischof von Reims schuldigen Gehorsam zu
versprechen: worauf er mit beyden wieder ver-
söhnet wurde.

Anm. 1. S. Harduins concil. p. 1212. und 1217. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XV. p. 210. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VII. p. 39. sqq. Die Histoire litt. de la France *tom.* V. p. 523. sqq. Galliam christian. *tom.* VIIII. p. 514. Longueval histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 241. und Cellots Leben dieses Hincmars, welches er dem gleich anzuführenden Buch vorgesezet.

Anm. 2. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1003. führet noch ein Concilium an, welches Hincmar zu Laon gehalten haben sol; es scheinet aber nur eine Versamlung seiner Stadtgeistlichkeit gewesen zu seyn.

§. CXXXVIIII.

J. C. Von den Jacobiten ist zu **Caphartuta** eine
869. Kirchenversamlung gehalten worden zu besserer Einrichtung ihrer Hierarchie.

Anm. S. Mansi ebendas. p. 1011.

§. CXXXX.

Von einem deutschen Concilio zu **Cöln** wis-
870. sen wir nichts; als den Nahmen und von einem französischen zu **Vienne** nichts; als daß ein Kloster eine Bestätigung seiner Rechte erhalten.

Anm. Das erste melden die fuldischen Jahrbücher. S. Calles annal. German. eccles. *tom.* III. p. 519. Das zweite die Urkunde in Mabillons act. sanct. ord. Bened. *sec.* IV. *part.* 2. p. 269.

§. CXXXXI.

Kaum war Hincmar aus dem gefährlichen Handel, da er sich aufs neue die Ungnade des Königes und den Unwillen des Erzbischofs zuzog. Er hatte so viel zu Schulden kommen lassen, daß ihn der König auf der Kirchenversamlung zu **Douzi**, des Lasters der beleidigten Majestät belangte. Nun erschien er zwar; wolte aber auf nichts antworten, unter dem Vorwand, daß, weil er sich auf den Papst berufen, er nun keinen Richter weiter erkennte. Die anwesenden Bischöffe thaten zwar Recht, daß, sie dem ungeachtet das Absezungsurtheil sprachen; sie hatten es sich aber selbst zuzuschreiben, daß da sie selbst dem Papst die Entscheidung vorbehalten und desfals einen Bericht mit den Akten einsendeten,

deten, P. Hadrian dieſe Gelegenheit ergrif, ſein J. C.
Misvergnügen ihnen zu erkennen zu geben.

Anm. 1. Man hat von dieſer Verſamlung ſehr weitläuftige Akten, welche Ludw. Cellot zu Paris 1658. in Qu. herausgegeben. Sie ſtehen auch in Harduins concil. *tom.* V. p. 1217. ſqq. S. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* X. p. 249. Dupin biblioth. des auteurs *tom.* VII. p. 49. und Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VII. p. 257. ſqq.

Anm. 2. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1013. rüket noch ein Concilium zu Compiegne ein; erkennet aber ſelbſt, daß es zweifelhaft ſey.

§. CXXXXII.

Von dem Concilio zu Rom, auf welchem 872.
P. Johann der VIII. den Kaiſer Ludwig ſeines, dem H. Anſegiſo von Benevent geleiſteten, Eids entbunden, iſt es ſchwehr zu ſagen, daß es eine wahre Kirchenverſamlung geweſen.

Anm. 1. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XV. p. 268. Giannone in der Geſchichte von Neapel Th. I. S. 477. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1023.

Anm. 2. Von dem Concilio zu Oviedo ſ. den folgenden Abſchnitt. §. II.

§. CXXXXIII.

Von einem Concilio zu Chalons an der 873
Saone wiſſen wir nur dieſes, daß man eine daſige Kirche gewiſſen Chorherren eingeräumet.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 137.

§. CXXXXIIII.

Von der Kirchenverſamlung zu Cöln iſt 873.
ebenfals nichts erhebliches bekant. Zu Senlis

J. C. lies K. Carl ſeinen unartigen Sohn Carlmann aller geiſtlichen Würden berauben.

Anm. Von dem erſten ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 137. Schatens annal. Paderborn. *libr.* III. p. 173. und Calles annal. eccleſ. Germ. *tom.* III. p. 537. von dem zweiten Harduin ebendaſ.

§. CXXXXV.

Auf der zweiten Kirchenverſamlung zu
874. Douzi faßte man nicht allein neue Canonen ab, welche die verbotenen Ehen und die Kirchenräubereien betrafen; ſondern ſprach auch ein Urtheil gegen eine Nonne, die ſich von einem Prieſter ſchwängern laſſen: gegen dieſen ſelbſt und zwei andern Nonnen, die darum gewuſt.

Anm. Die Akten ſtehen in einem Synodalſchreiben und dem Urtheil, das ſehr weitläuftig iſt, in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 143. S. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XV. p. 273. ſq. und Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VII. p. 132.

§. CXXXXVI.

Der Erzbiſchof Hincmar hielte zu Reims
874. nur eine Diöcesverſamlung auf welcher er einige Geſeze bekant gemacht.

Anm. Sie ſtehen in Hincmars Werken *tom.* I. p. 738. nach Sirmonds Ausgabe.

§. CXXXXVII.

Zu Ravenna war eine Zuſammenkunft des
874. Papſtes und einiger Biſchöffe, welche Streitigkeiten zwiſchen dem Patriarchen Peter von Grado und dem h. Urſo von Venedig beyzulegen hatten.

Anm.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 159. und J. C. Pagi ebendaſ. p. 274.

§. CXXXXVIII.

Von der Synode zu **Chalons** an der Saone wiſſen wir nichts weiter; als daß ein Biſchof eingeweihet und der Abtey Tournus der Beſiz ihrer Güter beſtätiget worden. 875.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 159. ſqq.

§. CXXXXVIIII.

Daß P. Johannes dem K. Carl dem kahlen die Kaiſerkrone aufgeſezet, iſt gewis; ob er aber deswegen zu **Rom** eine Kirchenverſamlung gehalten, iſt nicht gewis. 875.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1023.

§. CL.

Hingegen hat es wol ſeine Richtigkeit, daß wegen des hierauf in **Rom** entſtandnen Aufruhres daſelbſt die anweſenden Biſchöffe verſamlet und gegen den B. Formoſum von Porto und ſeine Anhänger ein hartes Urtheil geſprochen worden. 875.

Anm. S. Manſi not. in Baron. *tom.* XV. p. 285. und ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1023. und Bünau in der Reichshiſtorie Th. III. S. 460.

§. CLI.

Weil die Verſamlung zu **Pavia** nur ein italiäniſcher Reichstag war, auf welchem die geiſtlichen und weltlichen Stände K. Carln vor ihren König erkant; ſo gehöret er hieher nicht. 876.

Anm. S. Sirmond concil. Gall. *tom.* III. p. 437. Harduins concil. *tom.* VI. part. I. p. 169. Bünau ebendaſ. S. 463.

J. C. S. 463. und sonderlich Muratori scriptor. rer. Ital. *tom.* II. *part.* 2. p. 144.

§. CLII.

Wie K. Carl. nach Frankreich zurükgekom-
876. men, lies er zu Pontion alle Bischöffe und Aebte seines Reiches sich versamlen. Wie nun das vornehmste Geschäfte war, daß er ihnen seine Gelangung zur kaiserlichen Würde und dem Königreich Italien und die deswegen ergangene Urkunden nebst seinen, dem römischen Stuhl nur gar zu günstigen Verordnungen von ihnen unterschreiben lies; so wurde noch vorhero zum grosen Verdruß der Bischöffe das päpstliche Decret volzogen, durch welches der B. Ansegisus von Sens in Zukunft Primas von Frankreich und Deutschland wurde.

Anm. 1. Die mancherlei Akten stehen in Baluzens capitul. *tom.* II. p. 237. sqq. und Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 167.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XV. p. 290. Longueval histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 299. und Bünau ebendas. S. 465.

§. CLIII.

P. Johannes hielte abermals zu Rom eine
877. Kirchenversamlung, welche die Erhebung des K. Carls bestätigte und eine Strafe vor geistliche und weltliche Personen sezte, welche dagegen handeln würden.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 457. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 181. Dumonts corps diplomat. *tom.* I. p. 18. Baluzens capitular. *tom.* II. p. 251. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XV. p. 302.

§. CLIIII.

§. CLIIII. J. C.

Eben dieser Papst versamlete eine ansehnliche Zahl von Bischöffen zu **Ravenna**, welche nicht allein neue Canonen machten, von denen die ersten die Unterwerfung der Metropoliten unter dem römischen Bischof mehr und mehr bestätigten; sondern auch die Schenkung des K. Carls an die Kirche von Autun genehmigten. 877.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 185. sqq. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XV. p. 34. und Dupins bibliotheque des auteurs eccles. *tom.* VII. p. 132.

§. CLV.

Die Versamlungen, welche K. Carl. der Kahle zu **Compiegne** und **Chiersy** gehalten, waren Reichstage und daß zu **Cöln** ein Reichstag gewesen, läßet sich aus dem erdichteten Diplomate nicht erweisen. 877.

Anm. Von den beyden erstern s. Longueval histoire de l'egliſe Gallicane *tom.* VI. p. 312. sqq. und von dem leztern Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1029.

§. CLVI.

Von einer Kirchenversamlung in **Neustrien** wissen wir nichts; als daß sie wieder den natürlichen Sohn des K. Lotharii, Hugo, gehalten worden. 878.

Anm. Aus Flodoards histor. eccles. Rhemens. *libr.* III. *cap.* 19. 26.

§. CLVII.

Eben so wenig wissen wir von der **römischen** Synode, auf welcher P. Johannes den H. Lambert von Spoleto in Bann gethan. 878.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 101.

§. CLVIII.

J. C.

§. CLVIII.

P. Johannes begab ſich hierauf ſelbſt nach
878. Frankreich und hielte zu Troyes eine Kirchenverſamlung, auf welcher die dazu eingeladenen Biſchöffe nicht erſchienen. Ob wir gleich viele Urkunden davon haben, ſo kam doch alles darauf hinaus, daß gegen die Feinde des römiſchen Hofes ſo wol; als des königlichen Hauſes der Bann ausgeſprochen, hingegen B. Hincmar von Laon wieder eingeſezet und einige Verordnungen, die zum Theil Staatsangelegenheiten betroffen, gemacht worden. Die erfolgte Krönung K. Ludwig des Stamlers iſt wol vor keine Concilienhandlung anzuſehen.

Anm. 1. Die Akten ſtehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 474. ſqq. und Harduins concil. *tom.* V. p. 191.

Anm. 2. Die ſieben Canonen, welche auch Baluze capitular. *tom.* II. p. 273. liefert, ſorgen am meiſten vor den Reſpekt und die Güter der Biſchöffe.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XV. p. 318. ſqq. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VII. p. 132. Daniels Geſchichte von Frankreich Th. III. S. 8. Bünaus Reichshiſtorie Th. IIII. S. 28. und Longuevals hiſtoir. de l'egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 322.

§. CLVIIII.

Von einer Kirchenverſamlung zu Rouen ſind
879. einige Canonen vorhanden.

Anm. In Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 205. Unter andern iſt 2) verboten, daß ein Laie das Abendmal mit ſeinen Händen ergreife.

§. CLX.

P. Johannes hielte zu Rom zwey Verſam-
879. lungen. Auf der einen ſolte von der Kaiſerwahl gehan-

gehandelt werden; es geschahe aber nicht, welches J. C.
seine gute Ursachen hatte, da weder alle Bischöffe; noch vielweniger die weltlichen Stände des italiänischen Reichs mit dem Papst einerley Gedanken hatten. Die zweyte hatte zu der Absicht, Gesanden zu ernennen, welche nach Constantinopel gehen und den, wieder auf den Patriarchenstuhl erhobenen, Photium unter gewissen Bedingungen erkennen solten.

Anm. Von dem ersten s. Bünau Reichshistor. Th. IIII. S. 35. und von der zweiten die noch vorhandene, den Abgeordneten ertheile, Instruction in Hardouins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 207.

§. CLXI.

Es ist aus Photii Briefen klar, daß zu Jerusalem, Antiochien und Alexandrien ebenfals Synoden gehalten worden, welche erstgenannten Patriarchen erkannt.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1029.

§. CLXII.

In eben dieser Sache wurde nun die grose 879.
Kirchenversamlung auf Befehl und Ausschreiben K. Basilii zu Constantinopel gehalten, welche fast von allen Griechen vor die rechte algemeine Synode gehalten wird, denen aber die lateinische Lehrer wiedersprechen. Die Anzahl der anwesenden Bischöffe belief sich auf dreyhundert drey und achtzig und nicht allein die gemeldeten Abgeordneten des römischen Stuhls; sondern auch die Plazvertreter der drey morgenländischen Patriarchen waren gegenwärtig. Photius führte den Vorsiz.

Vorsiz. Man rechnet überhaupt sieben Zusammenkünfte, welche zum Theil noch in dem folgenden Jahre geschehen. Der Hauptzwek wurde bald erreichet. Photius wurde mit vielen Cärimonien vor einen rechtmäßigen Patriarchen zu Constantinopel einmühtig erkant und alles was zu seinem Nachtheil auf den obenangezeigten Kirchenversamlungen zu Rom und Constantinopel beschlossen worden, vernichtet und vor ungültig erkläret: diejenigen so Photium nicht erkennen wollen, in Kirchenbann gethan und dieses sogleich an dem standhaften Metrophane B. von Smyrna volzogen und verschiedne Canonen, die sich auf das jezt erzehlte beziehen, gemacht. Endlich beschäftigte man sich mit Berichtigung des Glaubensbekäntnisses, welches theils in einer Bestätigung des Symboli des ersten nicänischen und ersten constantinopolitanischen Concilii, mit Verwerfung aller neuerlichen Zusäze (worunter nichts anders, als das Wörtgen filioque zu verstehen) theils in einer neuen Genehmigung der Lehre des zweiten nicänischen Concilii von den Bildern bestand, und mit der Unterschrift der Akten. Der Schluß wurde durch eine Lobrede des Procopii von Cäsareen auf Photium und durch die feierliche Erklärung der römischen Gesanden, daß, wer den Photium nicht vor einen heiligen Patriarchen erkenne, und mit ihm in kirchlicher Gemeinschaft nicht stehen wolle, vor einen Mitgenoßen des Verräthers Judas und keinen Christen zu halten sey, welche von der ganzen Versamlung bestätiget wurde, gemacht.

Anm. 1.

Anm. 1. Man hat sich lange Zeit mit sehr unvolständigen J. C.
Nachrichten des Baronii und einigen bessern Auszügen
aus einer Handschrift des Johannis Becci in Beverid-
gens pandect. canon. *tom.* II. p. 273. beholfen, bis end-
lich Harduin die volständigen Akten geliefert, in concil.
tom. VI. *part.* I. p. 207-342.

Anm. 2. Von den römischkatholischen Schriftstellern, die
nicht unpartheiisch schreiben, sind Baronius und Pagi
annal. eccles. *tom.* XV. p. 342. sqq. Natalis Alexander
histor. eccles. *sec.* VIIII. p. 269. Allatii libr. de octaua
synodo Photiana, Rom 1662 Oct. Dupin biblioth. des
auteurs eccles. *tom* VII. p. 92. und Mansi supplem. concil.
tom. I. p. 1031. von Protestanten aber Cave histor. litterar.
scriptor. eccles. *vol.* II. p. 82. sqq. Spanheim *tom.* I.
oper. p. 1390. Hanke de Byzant. rer. scriptor. *vol.* I. p.
379. und mein Vater in der histor. controu. de proceſſ.
Spir. S. p. 38. sqq. zu lesen.

§. CLXIII.

Zu Mantail; oder, wie es heutzutage ge- 879.
nennet wird, Mante war eine Versamlung der
vornehmsten Bischöffe des arelatischen Königreichs, welche dem verdienten Gr. Boso die königliche Würde in ihrem und der weltlichen Stände Nahmen angetragen und eine gewierige Antwort erhalten.

Anm. Das Schreiben der Bischöffe an den Gr. Boso und
dessen Antwort stehet in Sirmonds concil. Gall. *tom.* III.
p. 497. und Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 345. von
welchen des hochverdienten Hrn. Hofr. Scheidts Ungrund
des Vorgebens, daß Boso = = = sich durch unerlaubte
Mittel die königliche Würde erworben habe, in den
hannoverischen nüzlichen Samlungen 1758. S. 136.
u. f. nachzulesen.

§. CLXIIII.

Der Erzb. Auspert von Mailand that einen 880.
Mann, welcher sich an den Kirchengütern vergriffen hatte, mit Vorwissen seiner Bischöffe in Bann;

J. C. ob er deswegen eine Kirchenversamlung veranstaltet, ist so gewis nicht.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1029.

§. CLXV.

Eben so ungewis ist es, daß die drey Päpste
880. Johannes VIII. Marinus I. und Stephanus V.
881. wegen der neuen Irrungen mit Photio drey Kir-
883. chenversamlungen zu Rom gehalten.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1033.

§. CLXVI.

Zu S. Macra, jezt Fimes im Stift
881. Rheims war eine Kirchenversamlung, von welcher Canonen vorhanden, welche mehrentheils auf den Schuz der Kirchen und ihrer Güter gehen.

Anm. S. Sirmonds concil. *tom.* III. p. 502. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 949. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VII. p. 133. und Longueval histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 335.

§. CLXVII.

Auf einer römischen Kirchenversamlung
881. that P. Johannes den B. Athanasium von Neapel in den Bann, weil er sich mit den Saracenen in einen Bund eingelassen.

Anm. S. Baronium annal. eccles. *vol.* XV. p. 372.

§. CLXVIII.

Daß zu Ravenna in Gegenwart des K.
882. Carls des Dicken und des Papstes viele Bischöffe zusammen gekommen, lernen wir nur aus zwey Urkunden.

Anm.

Anm. In Ughelli Ital. sacr. *tom.* II. p. 251. und Muratori antiquit. Ital. medii aeui *tom.* I. p. 869. auch Mansi J. C. supplem. concil. *tom.* I. p. 1035. sqq.

§. CLXVIIII.

Daß auf einer Versamlung einiger Bischöffe zu Toulouse von den daselbst wohnenden Juden gehandelt worden, ist wahrscheinlich; die Zeit aber, wenn es geschehen, ganz ungewis. 883.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 135. und Longueval histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 381.

§. CLXX.

Von einem italiänischen Concilio sind nur einige alte, auf selbigem ertheilte, Freiheitsbriefe bekannt. 885.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1041.

§. CLXXI.

Nicht viel erhebliches ist von den zwey französischen Synoden zu Chalons an der Saone und zu Nimes bekannt. Das zu Fermo aber ist falsch. 886.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 395. sqq. und Mansi ebendas. p. 1047.

§. CLXXII.

Hingegen wissen wir, daß auf einer deutschen Kirchenversamlung zu Cöln wieder die einreissende Kirchenräubereien, Unterdrükungen der Armen und verbotene Ehen neue Verordnungen gemacht worden. 887.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 379. und Calles annal. eccles. *tom.* III. p. 667.

J. C.

§. CLXXIII.

Zu Chalons beſchäftigte man ſich abermals,
887. die Güter und Freiheiten der Kirche in Sicherheit zu ſtellen.

Anm. S. Martene theſ. anecdot. *tom.* IIII. p. 67. ſq.

§. CLXXIIII.

Es werden mehrere, aber ſehr ungewiſſe und in Anſehung der Zeit unbeſtimte, Synoden angeführet, die zu Landaf in Engelland gehalten worden.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 169.

§. CLXXV.

Nicht viel ſicherer iſt, daß zu Tours, wie
887. man den Körper des heiligen Martins von Auxerre dahin zurük gebracht, eine beſondere Kirchenverſamlung gehalten worden.

Anm. Harduin ſezet mit den meiſten dieſe Verſamlung ins Jahr 912. *tom.* VI. *part.* I. p. 549. es iſt aber falſch, wie nach Pagi, Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1053. erinnert.

§. CLXXVI.

Die Verſamlung zu Agaune; oder S.
888. Moriz, auf welcher der neue König von Burgundien, Rudolf, gekrönet worden, war wol eine bloſe Staatsverſamlung.

Anm. S. Hiſtoire de la Bourgogne *tom.* I. p. 64.

§. CLXXVII.

Die bisherigen innerlichen und äußerlichen
888. Unruhen in Deutſchland hatten in Kirchen und Klöſtern groſe Unordnungen veranlaßet. Dieſen abzu-

abzuhelfen wurde in Gegenwart des K. Arnulfs J. C.
zu Mainz eine grose Kirchenversamlung gehalten, welcher auch der Erzb. von Reims beygewohnet. Ausser fünf und zwanzig Canonen und einigen Freiheitsbriefen vor Klostergesellschaften wurde noch Adalgarius von K. Arnulf durch Ueberreichung des Stabs zum Erzbischof von Hamburg und Bremen gemacht.

Anm. 1. Hieher gehören, 1) die Akten, welche in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 401. besser aber in Martene collect. ampliss. *tom.* I. p. 661. anzutreffen und 2) ein Freiheitsbrief vor Corvey und Hervorden wieder Paderborn, welches Schaten, Mabillon und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1057. liefern.

Anm. 2. Von denen Canonen merken wir: 8) diejenigen, welche einem Priester zu Würzburg die Nase abgehauen, sind im Bann: 10) kein Geistlicher sol eine Frau bey sich wohnen haben: 14) die Bischöffe sollen Niemand aus einer fremden Diöces richten: 21) in den Kirchen keine weltliche Versamlungen zu halten: 26) wieder die Nonnen, die in eine Fleischessünde fallen.

Anm. 3. S. Pagi und Mansi ad Baron. *tom.* XV. p. 437. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VII. p. 133. Leukfeld antiquitat. Halberstad. p. 625. und Calles annal. eccles. *tom.* III. p. 687.

§. CLXXVIII.

Unter eben diesem Könige ist auch zu Metz 888.
eine Kirchenversamlung der lothringischen Bi- 890.
schöffe gehalten worden; auf welcher aber auch Grafen und Herren erschienen. Wir haben davon einige Verordnungen.

Anm. 1. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 524. und Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 409.

Anm. 2. Von den Verordnungen: 5) verbietet den Priestern, ein Frauenzimmer bey sich zu haben, solte es auch ihre Mutter; oder Schwester seyn: 7) kein Christ sol mit einem Juden essen.

J. C. Anm. 3. S. Pagi und Manſi ebendaſ. und Talles annal. eccleſ. Germ. *tom.* III. p. 680.

§. CLXXVIIII.

889. Die beyden Verſamlungen zu Varennas und zu Valence waren nur Reichsverſamlungen der arelatiſchen Stände.

Anm. S. Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 529. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 421. Bouche Hiſtoire de la Provence *tom.* I. p. 773.

§. CLXXX.

890. Daß ſich in Deutſchland um dieſe Zeit ein wichtiger Streit zwiſchen den Erzbiſchöffen von Cöln und Hamburg wegen des Stifts Bremen entſponnen und beyde Päpſte, Stephanus V. und Formoſus ſich darein gemiſchet, iſt wahrſcheinlich. Ob aber deswegen zwey Synoden, zu Worms und zu Frankfurt gehalten worden, noch nicht gewis.

Anm. Von dem erſtern ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 523. und Talles annal. eccleſ. German. *tom.* III. p. 707. und von dem zweyten Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1077. Mabillon annal. ord. Bened. *tom.* III. p. 276. ſezet noch ein Concilium zu Forchheim hieher; es war aber ein Reichstag.

§. CLXXXI.

891. Die Synode zu Meun an der Loire betraf, ſo viel wir wiſſen, die Wahl eines Abtes zu Sens. Sie war auf Befehl des franzöſiſchen Königes Eudes gehalten.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 419.

§. CLXXXII.

§. CLXXXII. J. C.

Hingegen sind von einer Kirchenversamlung 892.
zu Vienne, auf welcher zwey Gesanden des P. Formosi anwesend waren, einige Kirchenverordnungen vorhanden.

Anm. In Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 530. und Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 429.

§. CLXXXIII.

Zu Reims war eine Versamlung, auf wel- 892.
cher K. Carl der einfältige gekrönet worden. Es ist nicht glaublich, daß man sie mit Recht unter die Concilien gesezet, welches auch aus den Drohungen wieder Gr. Balduin von Flandern, sich an die Kirchengüter nicht zu vergreifen, nicht schließen läßet.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 429. und Daniels Geschichte von Frankreich Th. III. S. 80.

§. CLXXXIIII.

P. Formosus hat zu Rom eine Kirchenver- 893.
samlung halten wollen; ob sie aber zu Stand gekommen, wißen wir nicht. Eben das ist von einer Synode zu Chalons an der Marne zu sagen.

Anm. Von dem ersten s. Flodoards histor. eccles. Remens. *libr.* IIII. *cap.* 2. und von dem zweiten Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1077.

§. CLXXXV.

Die Nachrichten von zwey Synoden zu Con- 894.
stantinopel, auf deren ersten ein neuer Patriarch erwehlet; auf der zweiten das photianische Schisma gehoben worden seyn sol, sind ungemein zweifelhaft.

Anm. Mansi hat beyde angemerkt ebendas. p. 1079.

J. C.

§. CLXXXVI.

894. Auf einer Kirchenversamlung zu Saone muste ein Münch Gerfried den Reinigungseid schwören, weil auf ihn der Verdacht gefallen, daß er den B. Adalgarium von Aix durch Gift hingerichtet.

Anm. S. die Akten in Sirmonds concil. Gall. *tom* III. p. 632. und Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 433.

§. CLXXXVII.

895. K. Arnulf hielte zu Tribur bey Mainz eine deutsche Kirchenversamlung, welche deswegen denkwürdig ist, weil wir aus ihren Akten lernen können, daß die königlichen Gerechtsame in Conciliensachen noch nicht vergessen worden. Sonst sind viele Kirchenverordnungen daselbst gemacht worden.

Anm. 1. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 435. Man hat eine sehr rare Ausgabe von diesen Akten, welche Cochläus zu Frankfurt 1525. in Qu. ans Licht gestellet.

Anm. 2. Von den Canonen sind merkwürdig, 3) daß der weltliche Arm dem geistlichen helfen sol, wenn auch der Sünder darüber sein Leben einbüsset: 9) bey einem Wiederspruch zwischen einer bischöflichen und einer gräflichen Verordnung gehet die erstere der leztern vor: 21) bey entstandnen Irrungen zwischen einem Geistlichen und einem Weltlichen ist der Bischof Richter. Der Reinigungseid gehöret vor den Laien; der Geistliche empfänget zum Beweis seiner Unschuld das heilige Abendmal: 29) der Edelmann, wenn er beschwehret ist, mus die Feuerprobe ausstehen: 30) wieder die Eingriffe des römischen Stuhls und die Betrüger, welche falsche Bullen vorzeigen: 39) Ehen zwischen Personen von zweierlei Nationen, z. B. Franken und Baiern, sind gültig.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom* XV. p. 475. Schatens annal. Paderborn. *libr.* III. p. 235.

Mabil-

Mabillons annal. ord. Benedictin. *tom.* III. p. 295. J. C.
Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VII. p. 135.
Bünaus Reichshiſtorie Th. IIII. S. 138. und Talles annal. eccleſ. Germ. *tom.* III. p. 743.

§. CLXXXVIII.

Ob die unter dem Nahmen einer Synode zu Nantes vorhandne Canonen würklich auf einer daſigen Kirchenverſamlung gemacht? und in welchem Jahre dieſe gehalten worden, ſind zwey Fragen, die ſich nicht zuverläſſig beſtimmen laſſen.

Anm. Sie ſtehen in Sirmonds concil. Gall. *tom.* III. p. 601. Lecointe annal. eccleſ. Francor. *tom.* III. p. 246. (wo ſie bis ins J. 656. zurükgeſezet werden) und Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 457.

§. CLXXXVIIII.

Die Kirchenverſamlung zu Portes bey Nimes betraf nur einige Pfarrſprengelirrungen. 897.

Anm. S. Baluzens concil. Narbon. p. 1. ſqq. und Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 463.

§. CLXXXX.

Wir wollen hier die drey Concilien verbinden, welche noch in dieſem Jahrhundert wegen des P. Formoſi gehalten worden. Das Andenken der erſten Synode zu Rom iſt durch die an deſſen toden Körper begangene Ausſchweifungen, geſchändet worden. Man zernichtete alles, was von Formoſo gethan worden. Auf der andern zu Rom und dritten zu Ravenna, welcher K. Lambert beygewohnet, wurde alles wieder in ſeinen vorigen Stand geſezet und verſchiedne heilſame Verordnungen gemacht. Ob zu dieſem noch 897. 898.

J. C. eine französische in eben dieser Sache zu sezen, ist sehr zweifelhaft.

Anm. Ausser denen, in der Historie der Päpste S. 192. angezeigten Schriftstellern ist sonderlich Pagi annal. Baron. *tom.* XV. p. 493. verglichen mit p. 529. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1081. sqq. zu lesen, welcher leztere nicht allein die französische; sondern auch eine römische unter P. Theodor und noch eine römische unter P. Johanne VIIII. ergänzet; die alle sehr verdächtig sind. Die auf den römischen und ravennischen Versamlungen gemachte Schlüsse stehen in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 487.

§. CLXXXXI.

Zu Reims wurden auf einer Kirchenversam-
900. lung die Mörder des B. Fulco in Bann gethan.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 465.

§. CLXXXXII.

Zu Compostella versamleten sich einige Bi-
900. schöffe, die Wahl eines Bischofs von Taracona zu vernichten. Die nestorianische Kirchenversamlung zu Bagdad ist wegen der gemachten Canonen denkwürdiger.

Anm. 1. Von der spanischen s. Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 168.

Anm. 2. Von der nestorianischen s. Assemann bibliothec. oriental. *tom.* III. *part.* 2. p. 188. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1085. sqq.

Der zweite Abschnitt J. C.

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen des zehenden Jahrhunderts.

§. I.

Die meisten neuern Schriftsteller machen den Anfang der Conciliengeschichte dieses Jahrhunderts mit einem constantinopolitanischen; sie bekennen aber selbst, daß dasjenige, was der Patriarch Nicolaus Mysticus damals gethan, ohne eine Versamlung geschehen. 901.

Anm. Diese Händel betrafen die vierte Heuraht des K. Leo des Weisen, welche der Geistlichkeit so anstößig war. S. von Mosheim institut. histor. eccles. p. 375.

§. II.

Daß zu Oviedo in Spanien eine Kirchenversamlung gewesen, um das dasige Bisthum zu einem Erzstift zu erheben, ist gewis; die Akten aber falsch und die Zeit nicht hinreichend bestimmet. 900. 901.

Anm. Die Akten liefern Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 158. und Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 131. Daß sie falsch sind, weiset Ferreras histoire general. d'Espagne *tom.* II. p. 669. sqq. womit noch Pagi critic. annal. Baron. *tom.* XV. p. 515. zu vergleichen.

§. III.

Eine Synode zu Narbonne betraf nur die Abtey von Quarante. 902.

Anm. S. Martene thes. anecdotor. *tom.* IIII. p. 69. 70.

§. IIII.

J. C. §. IIII.

Wir finden kein Bedenken, hieher dasjenige
904. englische Concilium zu sezen, auf welchem der Erzb. Pflegmund von Canterbury neue Stifter angeleget.

Anm. Es ist über diese Synode (an deren Daseyn sonst nicht gezweifelt wird) unter den Kunstrichtern ein greser Streit, welcher durch eine Nachricht des Wilhelm von Malmesbury entstanden, indem Jahre vom Papst Formoso und einem König Eduard angegeben sind, so durch keine chronologische Regeln sich verbinden lassen. Man lese Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XV. p. 470. Cave histor. litterar. scriptor. eccles. *vol.* II. p. 116. sq.

§. V.

Von einem römischen Concilio, das P. Benedict in Gegenwart K. Ludwigs gehalten haben sol, stimmen die Zeitbestimmungen eben so wenig überein.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1093.

§. VI.

In einer Streitsache des Erzb. Arnulfs von
906. Narbonne wurden zwey Concilien zu Barcello-
907. ne und zu S. Tibery hintereinander gehalten.

Anm. S. Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 168. Baluze *tom.* VII. miscellan. p. 53. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 501. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1101. und Ferreras histoire general. d'Espagne *tom.* III. p. 6. und 10.]

§. VII.

Von den Kirchenversamlungen zu Scoan
906. und zu Rom ist alles dunkel und ungewis.

Anm.

Anm. Von dem ersten s. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 205. von dem lezten s. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1099. J. C.

§. VIII.

Nicht vielmehr erhebliches weis man von der Synode zu Vienne. 907.

Anm. Was Dacheri in spicileg. eccles. bekannt gemacht, liefert Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 501. Ob diese von derjenigen zu unterscheiden, von welcher Martene collect. ampliss. *tom.* VII. p. 50. einiges ans Licht gebracht, ist schwehr zu bestimmen. Mansi führet noch eine Versamlung zu Bergamo vom Jahre 908. an supplem. concil. p. 1103. es ist aber eine blose Diöcesansynode.

§. VIIII.

Zu Joncaire bey Magalone kamen einige Bischöffe nebst dem Erzb. Arnust von Narbonne zusammen und nahmen einen Grafen wieder in die Kirchengemeinschaft auf. 909.

Anm. S. Baluzens concil. Narbon. p. 5.

§. X.

Viel merkwürdiger ist die ansehnliche Versamlung, welche unter der Aufsicht des Erzb. Hervei von Reims zu Troslei unweit Soißons gehalten worden. Sie betraf blos die in den Kirchen und Klöstern verfallene Zucht und man mus den Eifer rühmen, den die Prälaten bezeiget, eine algemeine Verbesserung zu Stand zu bringen. 909.

Anm. 1. Die Akten, welche durch die gar zu weitläuftige Ausführungen der gemachten Schlüsse sehr gros sind, stehen in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 503. und enthalten mehrentheils unangenehme Schilderungen von dem herrschenden Verderben der damaligen Zeiten.

Anm.

J. C. Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XV. p. 551. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VIII. p. 34. Longueval histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 426. und die Hiſtoire litter. de la France *tom.* VI. p. 18.

§. XI.

Die Verſamlung zu Fuente-Cubierta in Spanien, in der narbonniſchen erzbiſchöflichen Provinz hatte die gütliche Beilegung der Irrung zwiſchen dem neuen Biſchof von Pallers und dem Urgel zur Abſicht.

Anm. S. Mariana hiſtor. Hiſpan. *libr.* VIII. *cap.* 5. und Ferreras hiſtoire general. d'Eſpagne *tom.* III. p. 13.

§. XII.

Die Synode zu Chalons an der Saone be-
915. traf einige Pfarrerirrungen.

Anm. S. Martene theſ. anecd. *tom.* IIII. p. 7.

§. XIII.

Man hat einige Schlüſſe, welche einer Kir-
916. chenverſamlung zu Althaim beygeleget werden, die in Gegenwart des deutſchen Königes, Conrad I. gehalten worden. Es iſt aber nicht allein ein groſer Zwiſt unter den Gelehrten, wo dieſes Althaim gelegen; ſondern man ſtreitet auch, ob eines; oder zwey Concilien daſelbſt gehalten worden. Auſſer hundert und ſieben und dreißig Canonen, findet man Nachricht, daß der B. Richwin von Strasburg vorgeladen, wegen der Art, wie er zu dem Amt gekommen, Rechenſchaft zu geben, und da er ſich nicht geſtellet, ihm eine andere Zeit geſezet, und auch gegen die ſächſiſchen Biſchöffe und einige weltliche Fürſten ſo verfahren worden.

Anm.

Anm. Von dieser ganzen Sache hat Niemand besser gehandelt; als Hr. Gr. von Bünau in der Reichshistorie Th. IIII. S. 264. u. f. auch die andere Schriftsteller angezeiget, denen noch Mascov de rebus imp. a Conrado I. vsque ad obitum Henrici III. p. 6. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1107. beyzufügen. J. C.

§. XIIII.

Daß man nach dem Tod des K. Leo, des Weisen und der Wiedereinsezung des Patriarchen Nicolai, an einer Aufhebung der, über die gemeldete vierte Heuraht des erstern in der griechischen Kirche entstandnen, Spaltung zu **Constantinopel** gearbeitet und solche auch glüklich geschehen, lehret die noch vorhandne Vereinigungsformel; nicht aber, daß sie ein Werk einer Synode sey, und die anderweitigen Nachrichten sind auch nicht hinreichend, solches historisch zu erweisen. 920.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1109. sqq.

§. XV.

Ein abermaliges Concilium zu **Troslei** wurde vom gedachten Erzb. Herveo gehalten, um einen, in Bann gestorbenen, Grafen davon zu entbinden. 921.

Anm. Was man davon weis, meldet Flodoard histor. eccles. Remens. *libr.* IIII. *cap.* 16.

§. XVI.

Die Synode zu **Coblenz**, auf welcher einige Canonen gemachet worden, ist deswegen merkwürdig, weil in dem Eingang gemeldet worden, daß die Bischöffe auf Befehl so wol K. Carls des Einfältigen; als K. Heinrichs des Vogelstellers zusammen gekommen. 922.

Anm.

J. C. Anm. Die Akten ſtehen in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 559. S. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VIII. p. 53. und Maſcovs comm. de rebus imperii &c. p. 13.

§. XVII.

Der neue Erzb. von Reims Seulf hat zwey
923. Synoden gehalten. Die erſte, zu Reims legte
924. denen ein hartes Faſten, als eine Kirchenbuſſe auf, welche in dem bürgerlichen Krieg zwiſchen K. Carln und K. Robert die Waffen geführet; auf der zweyten aber zu Troslei muſte Gr. Iſaac ſich mit dem, von ihm beleidigten, B. von Cambray abfinden.

Anm. S. Sirmond concil. Gall. *tom.* III. p. 581. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 561. und Longueval hiſtoire de l' Egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 458.

§. XVIII.

Wir verbinden noch vier franzöſiſche Syno-
925. den, zu Tours, wegen einer Irrung der Zehen-
926. den halber: zu Charlieu zum Behuf dieſer Ab-
927. tey: zu Troslei, wieder die Vielweiberei und zu
926. Duisburg wegen des, ſeiner Augen beraubten, B. Benno von Metz.

Anm. Die wenigen Nachrichten von dieſen Synoden liefert Harduin *tom.* VI. *part.* I. p. 563. von der erſten iſt noch Martene theſ. anecd. *tom.* IIII. p. 71. und von der lezten Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1115. nachzuſehen.

§. XVIIII.

Zu Trier wurde auf einer Synode beſchloſ-
927. ſen, eine Samlung der Kirchengeſeze zu veranſtalten.

Anm. S. Martene theſ. anecdot. *tom.* IIII. p. 150.

§. XX.

§. XX. J. C.

K. Athelstan von Engelland hielte zu Gratlei eine grose Versamlung so wol der Bischöffe; als der andern Grosen seines Reiches. Da die auf selbiger gemachte Verordnungen nicht allein Kirchensachen betreffen; sondern auch Staatsgeseze enthalten und noch Zweifel vorhanden, ob die Kirchenverordnungen alle von dieser Versamlung herrühren, so dürfte es noch eine Frage seyn, ob diese vor ein wahres Concilium zu halten. 928.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 205. und Cave histor. litter. scriptor. eccles. *vol.* II. p. 118.

§. XXI.

In diese Zeit gehöret diejenige Kirchenversamlung zu Constantinopel, welche den Patriarchen Tryphon abgesezet und an dessen statt des K. Romani Sohn, Theophylactus in sehr jungen Jahren auf den dasigen Stuhl erhoben. 931.

Anm. Es ist falsch, daß dieses nicht eher geschehen; als im Jahre 944. wie Baronius geglaubet. S. Pagi critic. annal. Baron. *tom.* XVI. p. 22. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1117.

§. XXII.

Auf Befehl K. Heinrichs des Vogelstellers versamleten sich die deutschen Bischöffe zu Erfurt und machten einige Canonen, welche unter andern die Heiligung der Sonn- und Festtäge betrafen.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 573. Pagi annal. eccles. *tom.* XV. p. 641. Dupin biblioth. des auteurs *tom.* VIII. p. 57. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1117.

J. C.

§. XXIII.

Man führet zwey baieriſche Synoden eines
932. Jahres an. Die eine ſol zu Dingelfingen; die andere zu Regensburg ſeyn gehalten worden. Man weis von beyden nichts erhebliches.

Anm. Die erſte hat Hanſiz in Germ. Sacr. *tom.* II. p. 146. und Coleti collect. concil. *tom.* XI. p. 1488. die zweite Martene theſ. anecdotor. *tom.* VII. p. 53. und Manſi ebendaſ. p. 1119. bekannt gemacht.

§. XXIIII.

Von zweien franzöſiſchen Synoden zu Cha-
933. teau Thierry und zu Fimes bey Reims iſt eben-
935. fals nichts denkwürdiges vorgefallen. Ob zu
933. Pavia wegen des berühmten Ratherii von Verona eine Synode geweſen, iſt noch zweifelhaft.
937. Noch eine franzöſiſche zu Poitiers, wegen gewiſſer Kloſterzehenden iſt auch ſehr ungewis.

Anm. Von den beyden erſten ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 573. von den beyden leztern Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1121. und von der leztern Galliam chriſtian. *tom.* II. p. 1212.

§. XXV.

Die noch vorhandne Samlung der walli-
941. ſchen Geſeze, die vom ſehr vermiſchten Inhalt Inhalt ſind, iſt auf einer Verſamlung unter dem König dieſer Provinz Foeldha zwar gemacht worden; da aber ausdrüklich gemeldet wird, daß nicht allein geiſtliche; ſondern auch weltliche Groſe anweſend geweſen und dieſe an der Abfaſſung der Geſeze mehr Antheil genommen; als jene; ſo finden wir Bedenken, eine wahre Kirchenverſamlung zu erkennen.

Anm.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 208. sqq. und Cave histor. litter. scriptor. eccles. *vol.* II. p. 118. J. C.

§. XXVI.

Bey den grosen Unruhen in Frankreich hatte der bisherige Erzbischof von Reims Artaud es mit K. Ludwig gehalten; nachdem aber die Stadt von den Grafen Hugo und Hebert eingenommen worden, hielten diese zu Soißons eine Synode, auf welcher Artaud abgesezet und Hugo, Heberts Sohn, zum Erzbischof eingeweihet worden. 941.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 587. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VI. *part.* I. p. 36. Daniels Geschichte von Frankr. Th. III. S. 153. Longueval histoire de l'eglise Gallic. *tom.* VI. p. 489. sqq. und Histoire litter. de la France *tom.* VI. p. 296.

§. XXVII.

Von der Synode zu Bonn ist nur der Nahme und die Zahl der zwey und zwanzig Bischöffe bekannt. 942.

Anm. Aus dem continuat. Reginonis ad h. a.

§. XXVIII.

Auf einer Synode zu Elne in Spanien wurden die Bischöffe von Gironne und Urgel abgesezt und wieder angenommen; zu Astorge aber wurden Verordnungen gemacht, die verlohren gegangen. 944. 947.

Anm. S. Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 182. und Ferreras histoire generale d' Espagne *tom.* III. p. 59.

§. XXVIIII.

Von der londonschen Kirchenversamlung unter dem K. Edmund ist die Zeit sehr ungewis; 944.

J. C. es ſind aber noch die darauf gemachte Kirchengeſeze vorhanden.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 214.

§. XXX.

Zu **Tournus** wurde vor die daſige Abtey
944. und die ihr zuſtehende Reliquien geſorget; zu **Ver-**
947. **dun** aber und zu **Mouſon** wegen der reiniſchen
948. Biſchöffeirrung gehandelt und beydesmal ein vor Artaud günſtiges Urtheil gefället.

Anm. 1. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 597. und Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 507.

Anm 2. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1127. merket noch ein narbonniſches Concilium an, auf welchem eine Biſchofswahl beſtätiget worden.

§. XXXI.

In eben dieſer Sache wurde endlich eine groſe
948. Verſammlung zu **Ingelheim** gehalten, welche durch die Anweſenheit des K. Otto des Groſen, K. Ludwigs von Frankreich und eines päpſtlichen Geſanden ſehr anſehnlich war. Nach einer weitläuftigen Unterſuchung wurde Artaud als Erzb. von Reims beſtätiget: ſein Gegner, Hugo, in Bann gethan, der Gr. Hugo mit gleicher Strafe belegt und einige andere nüzliche Verordnungen gemacht.

Anm 1. Die Akten ſtehen in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 605. und noch beſſer in Baſnagens theſ. moniment. *tom.* III. *part.* I. p. 8. ſqq.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVI. p. 64. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VII. p. 37. Hiſtoire litter. de la France *tom.* VI. p. 298. Daniel Geſchichte von Frankreich Th. III. S. 187. und Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VI. p. 511. ſqq.

§. XXXII.

§. XXXII. J. C.

Endlich waren noch zwey Zusammenkünfte, 948.
eine zu Laon und die andere zu Trier, welche
diese Irrungen völlig ins Reine gebracht. Die-
jenigen Bischöffe und Gr. Hugo, welche sich nicht
unterwarfen, wurden vor gebannete erkläret; die
übrigen aber wieder aufgenommen und Artaud
völlig bestätiget. Alles dieses sol Agapet auf ei-
ner römischen Synode gut geheisen haben. 949.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 613. 615. und die vorhero angezeigten Schriftsteller.

§. XXXIII.

Von einer englischen Versamlung zu Lon- 948.
don, welche aber wol einer Reichsversamlung
ähnlicher ist; als einem Concilio, ist das merk-
würdig, daß der König Edred den Abt von Croy-
land selbst mit dem Stab beliehen. Zu Landaf 950.
that ein kleiner König Nougui Kirchenbuße.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 217. 222.

XXXIIII.

Der so berühmte Reichstag, den K. Otto
nach seiner ersten italiänischen Reise zu Augs-
burg gehalten, gab die Gelegenheit, daß die an-
wesenden Bischöffe besondere Zusammenkünfte
hielten. Der Erzb. Friedrich von Mainz hatte
den Vorsiz. Es waren viele italiänische Prä-
laten anwesend. Auf Ersuchen verfügte sich K.
Otto selbst in die Versamlung und bestätigte die
gemachte Schlüsse, welche noch vorhanden sind.

Anm. 1. Die Akten stehen in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 615. und Basnagens thes. moniment. *tom.* III. *part.* I. p. 11.

J. C. Anm. 2. Von den Verordnungen verbietet 1) den Geistlichen die Ehe: 2) das Jagen: 3) das Spielen: 5) den München das Ausgehen aus dem Kloster ohne Erlaubnis.

Anm. 3. S. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VIII. p. 52. und Mascovs angezogene commentar. de rebus imp. p. 55. sq.

§. XXXV.

Eine französische Synode im Erzstift Reims
953. und eine italiänische zu Ravenna, betrafen blos
954. Klagen über entzogene Kirchengüter.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 617.

§. XXXVI.

Ein Mord, der an einem Diacono vor dem Altar begangen worden, gab zu einer Synode zu Laudaf und die Vergreifungen eines Gr. Isuarts an gewissen Klostergütern zu einem burgundischen Concilio die Veranlassung.

Anm. Von dem ersten s. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 222. und von dem zweiten Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 619.

§. XXXVII.

Von der Synode zu Pavia, auf welcher gewisse Schenkungen der dasigen Bischöffe an ihre Chorherren bestätiget worden, ist nicht allein das Jahr ungewis; sondern auch zweifelhaft, ob sie vor eine wahre Kirchenversamlung zu halten.

Anm. Die Urkunde stehet in Ughelli Ital. sacr. *tom.* V. p. 430. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1129.

§. XXXVIII.

Eben so zweifelhaft ist die Synode, auf wel-
957. cher der verjagte B. Ratherius von Verona wieder eingesezet worden. Etwas glaubwürdiger ist die

die Nachricht, daß zu Ingelheim eine Synode J. C.
gehalten worden, um dem wegen Staatsverbre- 958.
chen seiner Augen beraubten Erzb. Herold von
Salzburg einen Coadjutor zu erwehlen.

Anm. Beyde hat Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1133. und 1135. angezeiget.

§. XXXVIIII.

Auf einem englischen Concilio zu Brand- 959.
ford wurden, zum Besten der Kirchengüter, die
Gesezе des K. Edwin abgeschaft und der vertrie-
bene Dunstan zurükberufen.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 224. sq.

§. XXXX.

Nach dem Tod des Erzb. Artaud von Reims 962.
suchte der abgesezte Hugo sich wieder einzudrin-
gen; die Versamlung aber, welche auf einem
Dorf in der Diöces von Meaux gehalten wur-
de, wiedersezte sich und wehlte einen andern,
Odalrich.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 625. und Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VIII. p. 39.

§. XXXXI.

Daß bey der Ankunft des K. Otto zu Rom 961.
eine Kirchenversamlung gehalten worden, ist sehr
wahrscheinlich; nicht aber durch die, einigen Ur-
kunden unterzeichnete, Nahmen der Bischöffe er-
weislich, von denen einige noch sehr zweifelhaft
sind. Eben das ist auch von einigen Canonen
zu sagen, die man in den neuern Zeiten gefunden.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1135.

J. C

§. XXXXII.

Hingegen ist es desto gewisser, daß folgende
963. drey römische Synoden gehalten worden. Die erste, welcher K Otto und viele deutsche und italiänische Bischöffe beywohneten, sezte den P. Johann den XIII. ab und erwehlte P. Leo VIII. Als hierauf P. Johann durch die Rebellen wieder zurükberufen und P. Leo verjagt worden, suchte sich der erstere durch die zweyte festzusezen; fand aber bald darnach seinen Tod. Die unruhige Parthei erwehlte sich P. Benedict.
964. Dieseu lies K. Otto auf der dritten absezen: Leo wieder einsezen und zugleich, wie es sehr wahrscheinlich ist, die Verordnung machen, welche noch heutzutage in dem Gesezbuch der römischen Kirche einen Plaz behauptet, daß der K. Otto und seine Nachfolger Päpste, Erzbischöffe und Bischöffe zu sezen berechtiget sey.

Anm. S. Mascovs comment. de rebus imperii p. 83. sqq. unsere diss. de Ottone magno Italiae rege & Romanorum imperatorum §. XII. und die Historie der Päpste S. 201. u. f.

§. XXXXIII.

Es ist eine kurze Nachricht vorhanden, daß
963. von einem Concilio zu Constantinopel dem K. Nicephoro Phocä erlaubt worden, seines Vorfahren Witwe, Theophaniam, welcher er einen Sohn aus der Taufe gehoben, zu heurahten.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 631.

§. XXXXIIII.

Bey der Zusammenkunft der kaiserlichen Fa-
965. milie zu Cöln waren auch mehrere Bischöffe da.

Ob aber aus einer Urkunde, die sie nebst dem J. C.
Kaiser, seinem Prinz K. Otto und K. Lothario
von Frankreich unterzeichnet, eine Kirchenversam-
lung sich erweisen laße, ist wol ungewis.

Anm. Von der Zusammenkunft s. Mascov ebendas. p. 86. 87. Die Urkunde liefern Martene collect. ampliss. *tom.* VII. p. 54. und Mansi supplem. concil. p. 1143.

§. XXXXV.

Bey seinem dritten Aufenthalt in Italien, 967.
hielte K. Otto eine Kirchenversamlung, theils zu
Rom, von welcher nichts bekannnt ist; theils zu
Ravenna. Daß die an sich richtige Bestätigung
der päpstlichen Besiztümer zu dieser Synode ge-
hören, ist unerweislich. Die Irrung im Erz-
stift Salzburg wurde zum Besten des Erzb. Frie-
drichs gehoben. Wegen des neuen Erzstifts
Magdeburg und einiger neuen Stifter in Sach-
sen konte man nicht zum Zwek kommen.

Anm. S. Mascov ebendas. p. 91. 92. verglichen mit Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 651. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1145.

§. XXXXVI.

Von einer Synode zu Rom wissen wir 969.
nichts; als daß Benevent zum Erzstift gemacht
worden.

Anm. 1. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 679.

Anm. 2. Mansi hat in dieser Periode die Kirchenversam-lungen zu sehr vervielfältiget. Daß das zu Verona p. 1147. auf dem B. Ratherius die Schlüsse von Ravenna wegen der Priesterehe vollstreken wollen, kan seine Richtigkeit haben; ist aber nur eine Diöcesversamlung. Hingegen ist kein Grund vorhanden, noch ein römisches im Jahre 968. p. 1149. und noch eines zu Ravenna in eben dem Jahr p. 1155. anzunehmen, obgleich schon Pagi critic.

J. C. ann. Baron. *tom.* XVI. p. 166. zwey Verſamlungen zu Ravenna vertheidiget.

§. XXXXVII.

Zu **Conſtantinopel** wurde zwiſchen dem
969. daſigen Patriarchen und dem eutychianiſchen Patriarchen von Antiochien Johanne ein ſehr denkwürdiges Religionsgeſpräch gehalten, in welchem beyde Theile ihre Lehrſäze von der Perſon Chriſti durch Zeugniſſe älterer Kirchenlehrer zu vertheidigen ſuchten. Der Ausgang war dieſer, daß man den Jacobiten ins Gefängnis legte.

Anm. S. Renaudots liturg. oriental. *tom.* II. p. 489. Aſſemann biblioth. oriental. *tom.* II. p. 133. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1159.

§. XXXXVIII.

In **Engelland** hielte der Erzb. Dunſtan
969. das berühmte Concilium wieder die Prieſterehe. Ein Graf that wegen ſeiner verbotenen Ehe Kirchenbuße und der berühmte K. Edzar wurde zu einer ſiebenjährigen Buße verdamt, weil er eine Nonne geſchwängert. Bald darnach ſind auf
970. einer Kirchenverſamlung zu **London** dem Kloſter Glaſton ſeine Freiheiten, jedoch mit Vorbehalt des königlichen Inveſtiturrechts, beſtätiget; und
971. dieſer auf einer andern Synode zu **Rom** bekräftiget worden.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britan. *tom.* I. p. 247. 256. ſqq. und Cave hiſtor. litter. ſcriptor. eccleſ. *vol.* II. p. 120.

§. XXXXVIIII.

Ein ſpaniſches Concilium zu **Compoſtel**
972. wird zwar angeführet; iſt aber ungewis.

Anm.

Anm. Aus Baluzens miſcell. *tom.* VII. p. 57. S. Manſi J. C. ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1173.

§. L.

Auf dem Berg der heiligen Maria in dem Stift Reims hielte der Erzb. Adalbero eine Kirchenverſamlung, welche in die Abtei Mouſon anſtatt der Chorherren Münche ſezte; daß dieſe Veränderung vorhero eine päpſtliche Beſtätigung erhalten, iſt wol gewis; aber ob deswegen eine Kirchenverſamlung zu Rom gehalten worden, ſehr unwahrſcheinlich. 972.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 685. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1175. und die Hiſtoire litter. de la France *tom.* VI. p. 449. ſq.

§. LI.

Zu Ingelheim hielte K. Otto eine Kirchenverſamlung, von der wir nichts wiſſen, als daß dem B. Ulrich von Augsburg ſeine Bitte um die Erlaubnis, ein Münch zu werden, abgeſchlagen worden. 972. Das Krönungsfeſt des engliſchen Königes Eadgars zu Bath iſt wol kein Concilium geweſen. 973.

Anm. 1. Von dem erſten S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 689. vom andern Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 259.

Anm. 2. Das römiſche Concilium, welches dem Erzſtift Trier ſeine Rechte beſtätiget, in Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1175. fält weg, welches auch von dem römiſchen in eben dieſer Sache p. 1181. vom Jahr 975. zu ſagen.

§. LII.

Zwey italiäniſche Synoden unter dem Vorſiz des Erzb. Honeſti von Ravenna, eine zu Modena,

J. C. dena, die andere zu Marzaille betrafen nur
973. Streitigkeiten zwiſchen den Biſchöffen zu Bononien und Parma und zwiſchen zwey deutſchen Herren und dem B. von Parma.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 691.

§. LIII.

Zu Amiens hatte ſich ein gewiſſer Thibaud
975. unrechtmäßiger Weiſe das Biſthum angemaßet.
977. Der Erzb. Adalbero von Reims hielte daher eine Kirchenverſamlung und that den erſten in Bann. Weil auf ſelbiger ein Geſander des P. Benedict VII. anweſend war, ſo iſt die gewöhnliche Meinung von dem Jahr derſelben falſch und ſie zwey Jahre ſpäter anzuſezen.

Anm. Der Bannbrief ſtehet in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 701. S. die Hiſtoire de la France *tom.* VI. p. 450.

§. LIIII.

Auf einer Synode zu Ravenna wurde die
975. Simonie bey den Abteien verboten. Von der Synode zu Conſtantinopel wiſſen wir nichts; als daß an die Stelle des abgeſezten Baſilii, Anton aus dem Kloſter Studio Patriarch worden.

Anm. Von dem erſten ſ. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1183. und von dem zweiten Baronium und Manſi annal. eccleſ. *tom.* XVI. p. 231.

§. LV.

In Engelland wurden mehrere Concilien ge-
975. halten, theils zu Wincheſter unter Dunſtano, auf welchem ein Marienbild die Prieſterehe ver-
977. damt haben ſol; theils zu Kizington wegen der Wall-

Wallfahrten, theils zu Kalne und Ambresbire wieder die Priesterehe, welche am ersten Ort durch ein sehr trauriges Wunder verworfen worden. J. C. 978.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 261. 262. 263. und Cave histor. litter. scriptor eccles. *vol.* II. p. 101.

§. LVI.

Eine Synode zu Rom, welche abermals nur Klosterfreiheiten betroffen, ist wol keine wahre Kirchenversamlung. 979.

Etwas mehrere Wahrscheinlichkeit hat die Kirchenversamlung zu Ingelheim, auf welcher K. Otto II einen Spruch gethan in der Streitigkeit zwischen den beyden Klöstern Malmedy und Stablo. 980.

Anm. Beyde hat Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1183. 1185. zuerst angezeiget.

§. LVII.

Noch zwey französische Synoden zu Sens und zu Reims sind von sehr zweifelhaftem Ansehen und unerheblichem Gegenstand. 982.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 709. und Mansi ebendas. p. 1185. 1187.

§. LVIII.

Daß in der berufenen Sache des zum Erzb. von Magdeburg erwehlten Giselers, bisherigen Bischofs von Mersburg, von P. Benedict ein dem erstern vortheilhafter Schluß ergangen, ist wol gewis; nicht aber, daß deswegen zu Rom ein Concilium gewesen, auf dem zugleich wieder die Simonie Verordnungen gemacht worden. 983.

Anm.

J. C. Anm. Die erste Nachricht gründet sich auf den Bericht des Ditmari von Merseburg, dem auch Baronius und Pagi annal. eccles. *tom.* XVI. p. 266. beytreten; daß er aber nicht zuverläßig sey, lehret Mascov comment. de rebus imperii a Conrad. III. p. 139. Die zweite, welche wahrscheinlicher, erhellet aus einer Urkunde, die Baluze in den Anmerk. zu Marca de concord. sacerd. & imp. *libr.* VI. *cap.* 10. zuerst geliefert, auch in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 701. stehet.

§. LVIIII.

Ob die vom Erzb. Adalbero zu Reims ausgeschriebene Kirchenversamlung zu Stande gekommen, wissen wir nicht. Zu Landaf wurde der K. Arithmael in Bann gethan, wegen eines begangenen Brudermords. Die römische Kirchenversamlung, welche den B. Adelbert genöhtiget, wieder nach Prag zu gehen, ist auch wol keine wahre gewesen, und zu Carofe im Stift Poitiers wurden einige Verordnungen zur Sicherheit der Kirchengüter gemacht.

988. 989.

Anm. Die Nachrichten von diesen vieren stehen in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 715. 717. von dem zweiten in Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 264. und von dem vierten in Labbe biblioth. manuscriptor. *tom.* II. p. 764.

§. LX.

Zu Reims wurde auf einer Kirchenversamlung Arnulf, ein natürlicher Prinz des K. Lotharii von Frankreich zum dasigen Erzbischof erwehlet. Dieses ist eine überaus merkwürdige Person, welche nachhero zu mehreren Synoden die Gelegenheit gegeben.

988. 989.

Anm. 1. S. einige Urkunden in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 717. und die Histoire litter. de la France *tom.* VI. p 564.

Anm.

Anm. 2. Mansi hat eine eigne Abhandlung von den Concilien, welche diesen Arnulf betroffen, in dem supplem. concil. *tom.* I. p. 1191. sqq. eingerükt. Er glaubet, daß vor diesem noch ein anderes im Jahr 987. gehalten worden, auf welchem Arnulf noch vor seiner Wahl in den Kirchenbann gerahten. Der Beweis lieget in einem Schreiben des Gerberts, des nachherigen Erzbischofs von Reims und unter dem Nahmen Silvester II. bekannten römischen Papstes, in Martene collect. vet. monim. *tom.* IIII. p. 351. J. C.

§. LXI.

Arnulf hielte bald darauf zu Senlis ein Concillium wieder diejenigen, so an den Gütern seines Erzstiftes Kirchenräuber worden. 988. 990.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 719.

§. LXII.

Der Zeitfolge nach müssen wir einrüken die Concilia zu Narbonne, zu Anse an der Saone, zu Urgel und zu Canterbury; von denen zum Theil die Zeit sehr ungewis; oder der Inhalt sehr unerheblich ist.

Anm. Von dem ersten s. Harduin ebendas. p. 729. von dem zweiten Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1197. der erweiset, daß nicht zwei; sondern nur eine Kirchenversamlung zu Anse gewesen; von der dritten Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 180. und von der vierten Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 266.

§. LXIII.

Die Umstände hatten sich in Frankreich so geändert, daß der Erzb. Arnulf von Reims als ein Verrähter in die Hände des K. Hugo fiel, der es vor nohtwendig hielte, ihn absezen zu laßen. Deswegen versamleten sich viele von den vornehmsten Prälaten des Reichs in der Abtey S. Bale, unweit 991.

unweit Reims. Der Erzb. Segwin von Sens hatte den Vorſiz, der B. Arnulf von Orleans aber war der Redner. Wir würden ſehr weitläuftig ſeyn müſſen, wenn wir alle denkwürdigen Umſtände dieſes beſondern Proceſſes anführen wolten. Einen können wir aber nicht übergehen, die Rede des B. von Orleans, worinnen er den Einwurf, daß dieſe Sache ohne Vorwiſſen des römiſchen Hofes nicht könne vorgenommen werden, mit eben ſo vieler Gründlichkeit; als Lebhaftigkeit entkräftete. Die Schilderungen der groſen Mängel des päpſtlichen Hofes ſind ſehr bittere Wahrheiten vor deſſen Verehrer. In der Hauptſache kam man durch das eigne Bekäntnis des Beklagten bald zum Zwek. K. Hugo und ſein Sohn Robert beförderten durch ihre perſönliche Gegenwart in der zweiten Zuſammenkunft das Urtheil. Arnulf wurde abgeſezet. Ein Prieſter Adelgar, der ſich von jenem gebrauchen laßen, bekam gleiche Strafe. Endlich wurde der ſehr gelehrte Gerbert zum Erzbiſchof erwehlet.

Anm. 1. In den Conciliensamlungen ſtehen die Akten dieſer ſo denkwürdigen Kirchenverſamlung ſchlecht. Weit beſſer haben ſie die centur. Magdeb. *cent.* X. *cap.* 6. p. 246. ſqq. Bongars beſonders zu Frankfurt 1600. Oct. und Ducheſne ſcriptor. rer. Francic. *tom.* IIII. p. 101. ſqq. ans Licht geſtellet; doch hat der leztere manches ausgelaſſen.

Anm. 2. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVI. p. 309. ſqq. Dupin bibliotheque des auteurs eccleſ. *tom.* VIII. p. 39. Daniels Geſchichte von Frankreich Th. III. S. 246. u. f. Marlots hiſtor. metrop. Rem. *tom.* II. p. 51. die Hiſtoire litt. de la France *tom.* VI. p. 523. 525. 560. und Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VII. p. 19. ſqq.

§. LXIIII.

§. LXIIII.

J. C.

P. Johannes der funfzehende sezte den B. Ullrich von Augsburg auf einer römischen Synode in die Zahl der Heiligen. 993.

Anm. Die Urkunde stehet in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 727. Diejenigen Schriftsteller, welche die Geschichte der römischen Heiligsprechung untersuchet, handeln alle von dieser Begebenheit. Ich habe sie in der histor. canonisat. Caroli M. p. 16. angeführet.

§. LXV.

Auf einer Synode zu Verona wurden die Irrungen zwischen dem dasigen Bischof und dem Patriarchen von Verona wegen einiger Kirchen entschieden. 994. 995.

Anm. 1. S. Rubeis moniment. eccles. Aquilei. p. 485. Muratori antiquit. Ital. medii aevi *tom.* I. p. 1003. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1199.

Anm. 2. Mansi ebendas. führet eine sehr ungewisse französische Synode an, welche noch dazu von unerheblichem Inhalt ist.

§. LXVI.

In Rom war man mit der obgedachten Veränderung zu Reims nicht zufrieden. So lang K. Hugo lebte, konte P. Johann gegen den Erzbischof nichts ausrichten. Er schikte zwar einen Gesanden nach Frankreich und dieser hielte mit wenigen Bischöffen und mehreren Aebten zu Mouson eine Versamlung. Gerbert war anwesend und vertheidigte seine Sache mit vieler Lebhaftigkeit. Er redete wie die Patrioten, welche die Freiheit der Kirchen gegen die päpstliche Monarchie behaupten. Man muste unverrichteter Sache wieder von einander gehen. Kaum 995.

J. C. konte ein Freund den Gerbert bewegen, ſich bis auf eine anderweitige Verſamlung der gottesdienſtlichen Handlungen zu enthalten.

§. LXVII.

Dieſe wurde zu Reims gehalten, nachdem
996. ſchon K. Hugo geſtorben. K. Robert hatte die Freundſchaft des Papſtes und die Biſchöffe des Königes Gnade nöhtig. Was iſt es Wunder, daß Gerbert abgeſezet wurde und Arnulf zu ſeiner vorigen Würde gelangete?

Anm. Von beyden Kirchenverſamlungen ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 733. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVI. p. 336. ſq. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VIII. p. 43. ſq. Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VII. p. 59. ſqq. und ſonderlich die Hiſtoire litter. de la France *tom.* VI. p. 566. ſq.

§. LXVIII.

P. Gregorius V. ſol in einem Jahr zu Rom
996. zwey Concilia gehalten haben. An dem erſten, auf welchem der Biſchof von Cambray ſeine Freiheiten beſtätiget erhalten, kan etwas; nicht aber alles wahr ſeyn. Hingegen das zweite, welches dem Churfürſtencollegio des deutſchen Reichs den Urſprung gegeben haben ſol, gehöret zu den Fabeln.

Anm. Zu dem erſten gehören die beyden Urkunden in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 743. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1205. Von dem zweiten ſ. meine Reichshiſtorie S. 170.

§ LXVIIII.

Der oftgedachte Gerbert hielte als Erzbiſchof
997. zu Ravenna eine Kirchenverſamlung, auf welcher drey Canonen gemacht wurden, und zu Pa-

via P. Gregorius der V. eine andere, welche den bekannten Creſcentium in Bann that. J. C.

Anm. Von beyden ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 753. von der erſten Pagi crit. annal. Baron. *tom.* XVI. p. 357. und Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *vol.* VIII. p. 45. und von der lezten Maſcovs comment. p. 168.

§. LXX.

Die Synode zu S. Denys betraf blos die fleißigere Abgaben der Zehenden. 998.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 755.

§. LXXI.

Zu Rom hat man ſich theils mit der, dem daſigen Stuhl misfälligen Heuraht des Königs Robert von Frankreich; theils mit der Magdeburgiſchen und Merſeburgiſchen Stiftsſache; theils mit kleinern Kirchenangelegenheiten beſchäftiget; ob aber dieſes alles auf einem; oder mehrern Concilien geſchehen, iſt ſchwehr zu beſtimmen. 998.

Anm. Harduin ebendaſ. giebt nur eines an. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVI. p. 376. Baluzens miſcell. *tom.* VII. p. 62. Dacheri ſpicil. *tom.* VIIII. p. 68. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VIII. p. 47. Daniels Geſchichte von Frankr. Th. III. S. 263. Maſcov comment. p. 171. und Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VIII. p. 82. ſqq.

§. LXXII.

Der neue Papſt Silveſter II. hielte zu Rom in Gegenwart des K. Otto III. eine Kirchenver- 999.

J. C. samlung in der magdeburgischen Sache; sie wurden aber auf ein deutsches Nationalconcilium verwiesen.

Anm. S. Mascovs angef. comm. p. 173.

§. LXXIII.

Zu Magdeburg war eine Kirchenversamlung wegen einer Entführung eines gräflichen Fräuleins aus der Abtey Quedlinburg. Weil beide Theile einander haben wolten; so hatte die Sache bald ein Ende.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1213.

§. LXXIIII.

In Polen sol zu Gnesen auf einer Kirchen-
1000. versamlung in Gegenwart des Kaisers daselbst ein Erzstift angeleget worden seyn. Zu Poitiers wurden einige Canonen wieder die Simonie und den Ehestand der Geistlichen gemacht.

Anm. Vom ersten handelt Mansi ebendas. p. 1215. Die Canonen des leztern liefert Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 763.

Der dritte Abschnitt J. C.

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen des eilften Jahrhunderts.

§. I.

Zu Rom hielte K. Otto und P. Silvester ein 1001.
merkwürdig Concilium, dazu die Klagen des B. Bernwards von Hildesheim wieder den Erzb. Willigis von Mainz wegen des von dem leztern geschehenen Versuchs, die Abtey Gandersheim zu seinem Kirchensprengel zu ziehen, Anlas gab. Es wurde in der Hauptsache nichts beschlossen; sondern der Kardinal Friedrich nach Deutschland geschikt, daselbst diese Irrung beyzulegen. Auch dieses war vergeblich. Daher wurde zu Todi abermals eine Kirchenversamlung gehalten, auf der es aber auch zu keinen Schluß kam.

Anm. Die beste Nachricht hat man dem Verfasser der vitae S. Bernwardi zu danken, in Mabillons act. sanctor. ord. Bened. *sec.* VI. *part.* I. p. 214. sqq. S. Mascovs commentar. de rebus imperii a Conrad. III. p. 178. sqq.

§. II.

Auf einem andern römischen Concilio erhiel- 1002.
te ein dasiges Kloster gegen den Bischof, daß selbiges unmitelbar unter dem Papst stehe. Ein alter Schriftsteller gedenket, daß um diese Zeit mehrere Kirchenversamlungen in Frankreich gewesen, auf denen von der Freistellung des Fastens vor Pfingsten; von dem Gebrauch des, Herr

J. C. Gott dich loben wir, in den Benedictinernklöstern zur Adventszeit und von dem Mariäverkündigungsfest gehandelt worden.

Anm. Die erste Synode scheinet kein wahres Concilium zu seyn. Die Akte stehet in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 765. welcher auch aus Glabers chronic. *libr.* III. *cap.* 3. die Stelle von den französischen unbestimten Synoden liefert.

§. III.

Es ist ein deutsches Concilium unter K. Hein-
1005. rich sehr bekannt, welches zu **Dortmund** gehalten worden. Einige machen zwey daraus. Von dessen Handlungen ist nur etwas bekannt. Der Versuch, die Heuraht des H. Conrad von Kärnthen mit der Pr. Mathildis von Schwaben zu trennen, schlug so übel aus, daß die Versamlung getrennet wurde. So ist auch kein Zwei-
1006. fel, daß zu **Frankfurt** auf einer Kirchenversamlung das Stift Bamberg errichtet worden.

Anm. Von beyden sind die gewöhnlichen Nachrichten in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 767. mit Mansi Ergänzungen supplem. concil. *tom.* I. p. 1217. sqq. zu vergleichen. S. auch Mascovs angeführte commentar. p. 207. 214.

§. IIII.

1006. Zwey französische Synoden zu **Paris** und
1007. zu **Chelles** betrafen nur geistliche Schenkungen an die Chorherren von Paris und die Abtey S. Denys.

Anm. Die erste ist aus einer Urkunde in der Gall. christian. *tom.* VII. p. 26. adpend. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1223. klar; von der zweiten s. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 771.

§. V.

§. V. J. C

Es ist merkwürdig, daß auf einer Kirchenver- 1007.
samlung zu Aquileia die Errichtung des Stiftes
Bamberg gut geheißen worden; hingegen war
die spanische zu Barcellona von geringer Er- 1008.
heblichkeit.

Anm. Von der ersten s. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1223. von der zweyten: Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 773.

§. VI.

Die mailändische Synode, die ein neuer 1009.
Schriftsteller anführet, ist ungewis. Richtiger ist
die englische zu Enham, wenn sie nicht eher vor
eine Reichsversamlung zu halten. Die noch vor-
handne Verordnungen sind auch von sehr ver-
mischtem Inhalt.

Anm. 1. Die erste ist wieder von Mansi ebendas. p. 1225. angezeiget; von der zweyten aber liefert die zwey und und dreyßig Canonen Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 295. am besten.

Anm. 2. Von den Verordnungen enthalten 1-3) allgemeine Moralien und Empfehlungen der Keuschheit an die Geistlichen: 4-8) wieder Hexerei, Mord, Blutschande: 9-14) Ermahnungen, den Kirchen ihre Einkünfte, auch den Peterspfennig abzutragen: 15-18) von Fest- und Fasttägen: 19) vom Witwenjahr: 20) vom fleißigen Beichten und Abendmalgehen: 21. 22) wieder Ungerechtigkeiten und Münzverfälschungen: 23. 24) von den Dienst zur See und Land: 25. u. f.) von einigen einzelnen Verbrechen.

Anm. 3. Ueber das Jahr, wenn diese englische Synode gehalten worden, s. Natal. Alexanders histor. eccles. *tom.* VII. p. 465.

J. C.

§. VII.

Bey Gelegenheit der Einweihung der Stifts-
1011. kirche zu **Bamberg** kamen dreyßig Biſchöffe und legten einige unter ihnen entſtandne Irrungen bey.

Anm. S. Maſcovs commentar. p. 218. ſqq.

§. VIII.

In Spanien hat K. Alphonſus der V. zu
1012. **Leon** bey Gelegenheit einer Kirchweihe eine
1020. Kirchenverſamlung; oder vielleicht eine Reichsverſamlung gehalten. Wenigſtens betreffen von den vorhandenen Verordnungen nur wenige die Kirche.

Anm. 1. Die vollſtändigen Canonen liefert Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* III. p. 190.

Anm. 2. Baronius hat dieſe Verſamlung in das Jahr 1012. geſezet, annal. eccleſ. *tom.* XVI. p. 479. Ihm ſind alle, auch Aguirre gefolget. Ferreras aber hat in der hiſtoire generale d'Eſpagne *tom.* III. p. 148. unwiederleglich erwieſen, daß es im Jahr 1020. geſchehen.

§. VIIII.

Auf der Synode zu **Coblenz** lies K. Hein-
1012. rich dem unruhigen B. Thiederich von Metz ſein Amt unterſagen, bis er ſich von dem gegen ihn erhobenen Beſchuldigungen gereiniget hätte.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1227. und Maſcov ebendaſ. p. 220.

§. X.

Daß P. Benedict VIII. zu **Pavia** ein Concilium gehalten nnd auf ſelbiger ſcharfe Verordnungen

nungen gegen den Eheſtand der Geiſtlichen ge- J. C.
macht, iſt gewis; die Zeit aber ſehr unbekant.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 803. Aus p. 815. ſiehet man, daß die Geſeze eine kaiſerliche Beſtätigung nöthig gehabt.

§. XI.

Man hat auch einige Kirchengeſeze, die unter 1012.
dem K. Ethelard auf einer habamiſchen Kirchenverſamlung gemacht worden.

Anm. In Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 2095.

§. XII.

Daß über dem Biſthum von Ravenna zwi- 1014.
ſchen einem, Adalbert und K. Heinrichs Bruder, 1016.
Arnulf, ein Streit geweſen, daß dieſes zu Ravenna eine Kirchenverſamlung veranlaßet und daß zum Beſten des leztern Verordnungen gemacht worden und noch vorhanden, dieſes alles iſt gewis; ob aber eine; oder zwey Synoden zu Ravenna deswegen anzunehmen und in welches Jahr eine iede zu ſezen, noch ſehr zweifelhaft.

Anm. Vergleiche Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 817. mit Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1227.

§. XIII.

Eben ſo ungewis iſt, was von zwey Kirchen- 1014.
verſamlungen zu Rom und zu Verona, denen K. Heinrich beygewohnet, gemeldet wird.

Anm. S. Manſi ebendaſ. p. 1229.

§. XIIII.

Noch von einem römiſchen und einem aqui- 1015.
leiſchen und einem Concilio zu Reims wiſſen

J. C. wir nichts; als daß einige Klöster und Kirchen Bestätigungsbriefe erhalten.

Anm. Vom ersten s. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 819. vom zweiten Rubeis moniment. eccles. Aquilei p. 493. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1229. und vom dritten Martene thes. anecdotor. *tom.* IIII. p. 77. sqq.

§. XV.

Um diese Zeit wolte man in Frankreich Ma-
1017. nichäer entdekt haben, ob es gleich sehr wahrscheinlich ist, daß diese Leute einige fanatische Irrtümer mit verschiedenen, unbekant gewordenen, Wahrheiten vermischet hatten. Das ist gewis, daß K. Robert zu Orleans zwey dasige Geistliche auf einer Kirchenversamlung verdammen und verbrennen laßen.

Anm. 1. Die vollständigen Akten liefert Dacheri spicileg. *tom.* I. p. 604. und Hardain concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 821.

Anm. 2. Von dieser denkwürdigen Begebenheit, welche einige in das Jahr 1017. und andere 1022. sezen, s. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVI. p. 505. Daniels Geschichte von Frankr. Th. III. S. 269. u. f. Longuevals histoir. de l'egliſe Gallic. *tom.* VII. p. 170. und von Mosheim institut. histor. eccles. p. 437. wo noch andere hieher gehörige Schriftsteller angezeiget werden.

§. XVI.

Zu Limoges war eine Kirchenversamlung
1017. wegen eines Klosters zu Nimwegen wegen ei-
1018. ner verbotenen Ehe, welche auch nach einigen
1020. Jahren zu einer Versamlung in Mainz Anlaß
1023. gegeben. Man redet noch von einer deutschen unbekanten Synode.

Anm.

Anm. Von diesen vier Synoden s. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1239. sqq. Die Synode zu Mainz, welche algemein war, wird sonst in das Jahr 1023. gesezt. J. C.

§. XVII.

In der lächerlichen Streitsache, ob der heilige Martialis vor einen Apostel; oder nur vor einen Bekenner zu achten? sind mehrere Synoden gehalten worden. Das erste ist bishero unbekannt gewesen und man weis noch nicht, wo? und wenn? solches gehalten worden. Der Schluß sprach die Ehre, ein Apostel zu heissen, dem Heiligen ab. 1020.

Anm. S. Gall. christian. *tom.* II. adp. p. 161. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1243. und Mosheim institut. histor. eccles. p. 433.

§. XVIII.

Von der Synode zu Airiac wird nichts weiter gemeldet; als daß von verschiedenen Orten die Gebeine der Heiligen zusammengebracht und einige Kirchengeseze gemacht worden, deren Inhalt unbekant ist. 1020. 1022.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 825. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1245.

§. XVIIII.

Drey Synoden zu Dijon, Beaune und Lyon sind blos dem Nahmen nach bekant; zu Toulouse aber wurden einige Zauberer in den Kirchenbann gethan. 1020.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 825.

§. XX.

J. C.

§. XX.

Zu Wincheſter befreyete K. Canut von Dänemark und Engelland ein gewiſſes Kloſter von aller biſchöflichen Herſchaft. Es war nur ein Parlament.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 297. und Cave hiſtor. litter. ſcriptor. eccleſ. *tom.* II. p. 167. wo auch erinnert worden, daß unter dieſer Regierung mehrere, Zeit und Ort nach unbeſtimte, Zuſammenkünfte geweſen.

§. XXI.

In Seligenſtadt hielte der Erzb. Aribo von Mainz mit einigen andern deutſchen Biſchöffen eine Zuſammenkunft, auf welcher neue Canonen gemacht worden.

Anm. 1. Sie ſtehen, nebſt einem adpendice, quomodo initianda ſit Synodus (welcher die Cärimonien und Gebetsformeln vorſchreibet, ſo bey der Eröfnung einer Diöcesſynode zu beobachten) in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 827. ſqq.

Anm. 2. Von denen Canonen betreffen 1. u. 2) das Kirchenfaſten: 3) von den Tagen, da es verboten, Hochzeit zu halten: 4. u. 5) vom Meßeleſen: 6) vom Feuerlöſchen: 8) vom Degentragen in der Kirche: 12) keine Laien ſollen Häuſer haben, die an die Kirchen ſtoßen: 16) Niemand ſol ohne Erlaubnis des Biſchofs; oder ſeines Vicarii nach Rom gehen: 18) der zu Rom geholte Ablaß ohne vorher ausgeſtandne Kirchenbuße ſol ungültig ſeyn.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVI. p. 533. und Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VIII. *ſec.* XI. p. 123.

§. XXII.

1022. Wir wollen zwey ſpaniſche Concilien zu
1023. Leyra in Navarra und zu Pampelona hier
1031. verbinden. Daß auſſer einer Kloſterſache von der Errich-

Errichtung eines biſchöflichen Stuhls am lezten Ort gehandelt worden und dieſe auch geſchehen, iſt gewis; nicht allein aber das Jahr ſtrittig, ſondern auch überhaupt noch zweifelhaft, ob wenigſtens die lezte eine wahre Kirchenverſamlung geweſen. J. C.

Anm. Man ſehe Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* III. p. 193. und 195. und Ferreras hiſtoire generale d'Eſpagne *tom.* III. p. 152. Baronius ſezt die leztere ins J. 1031.

§. XXIII.

Zu Achen wurde eine Irrung zwiſchen Cöln und Lüttich wegen eines Kloſters beygeleget; hingegen zu Poitiers und Paris von der elenden Streitfrage wegen des heiligen Martialis gehandelt. Noch eine Verſamlung zu Anſe betraf blos das Münchswesen. 1023. 1024. 1025.

Anm. 1. Von dem erſten und vierten ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 833. 839. von dem zweiten und dritten Pagi crit. annal. Baron. *tom.* XVI. p. 538. u. 547.

Anm. 2. Longueval hiſtoire de l'egliſe Gall. *tom.* VII. p. 174. ſqq. ſezt noch einige franzöſiſche Concilien, zu Charroux, Chalons, im Stift Auxerre, von denen das erſte unten vorkommen wird; von den andern ſind keine Nachrichten vorhanden.

§. XXIIII.

Von den damaligen Schwärmern, welche unter dem Nahmen der Manichäer in den Schriften dieſer Zeiten ſo berühmt ſind, fanden ſich auch einige in den Niederlanden ein. Dieſes veranlaßte den Erzb. Gerhard von Cambrey, die ebenfals berühmte Kirchenverſamlung zu Arras zu halten, auf welcher dieſe Leute den Irrthümern entſagten, 1025.

J. C. entsagten, welche der Erzbischof in einer weitläuftigen Abhandlung wiederlegte.

Anm. Die hieher gehörigen Urkunden stehen in Dacheri spicileg. eccles. *tom.* I. p. 607. sqq. und Argentre collect. iudic. de nouis erroribus *tom.* I. p. 7. S. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XVI. p. 551. Longueval ebendas. p. 195. die Histoire litter. de la France *tom.* VII. p. 434. und von Mosheim institut. histor. eccles. p. 438.

§. XXV.

Bey der Anwesenheit des K. Conrads II. zu
1027. Rom wurde ein Concilium gehalten, dessen Geschäfte uns ganz unbekannt sind. Zu Frankfurt aber hielte der Erzb. Aribo von Mainz eine Versamlung, welche die Streitigkeiten zwischen Mainz und Hildesheim wegen der Abtey Gandersheim beylegte. Die Weihung des Pr. Conrads war eine Nebensache.

Anm. 1. Vom ersten s. Ughelli Ital. Sacr. *tom.* V. p. 593. und von beyden Mascov commentar. de rebus imper. p. 277. 280.

Anm. 2. Mansi supplem. concil. *tom.* II. adp. p. 73. sqq. liefert einige Schlüsse von Kirchenversamlungen, die zu Constantinopel, im Jahr 1026. 1027. 1028. gehalten worden.

§. XXVI.

Zu Elne in Roußillon wurde auf einer Kir-
1027. chenversamlung von einem so genanten Stillstand Gottes (treuga Dei) gehandelt und Kirchenverordnungen gemacht. So wird auch eine andere spanische zu Vich angeführet, ohne besondere Umstände zu melden.

Anm.

Anm. Die Akten und Canonen des erſten, welche ſich auf den Kirchenbann beziehen, ſtehen in Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* III. p. 197. Baluzens Noten zu Marca de concord. ſacerd. & imp. *libr.* IIII. *cap.* 14. und Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 841. Das andere bemerket Ferreras in der hiſtoire gen. d'Eſpagne *tom.* III. p. 159. J. C.

§. XXVII.

Daß auf Kirchenverſamlungen zu Rom theils wegen der Irrungen zwiſchen Aquileja und Grado; theils wegen der Streitigkeiten zwiſchen den Erzbiſchöffen von Ravenna und Mailand; theils wegen der Verlegung des Stifts Zeiz nach Naumburg gehandelt worden, ſcheinen die vorhandne Urkunden zu erweiſen; die Anzahl aber derſelben und Jahrbeſtimmungen ſind ſehr ungewis. 1027. 1028.

Anm. Dieſe Urkunden liefern Rubeis monim. eccleſ. Aquilei. p. 553. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1247.

§. XXVIII.

Auf einer neuen Synode zu Mainz wurde nicht allein noch von der gandersheimiſchen Irrung gehandelt; ſondern ein Edelmann ſtande auch die Feuerprobe wegen eines ihm angeſchuldigten Mords aus. 1028.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 841. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1251.

§. XXVIIII.

Aus wenigen Nachrichten wiſſen wir, daß man zu Carroux wieder die Manichäer: zu Limoges wegen des Apoſteltitels des heil. Martialis: zu Orleans, bey Gelegenheit einer Kirchweihe und 1028.

J. C. zu Valithi in Deutſchland wegen Gandersheim Zuſammenkünfte der Biſchöffe gehalten.

Anm. Was wir davon haben, ſtehet in Harduins collect. concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 843. Doch ſind die oben von der erſten und zweiten Angelegenheit angeführte Schriftſteller zu vergleichen.

§. XXX.

Zu Conſtantinopel wurde ein jacobitiſcher
1031. Biſchof verdammet. Zu Aux aber eine Kloſterſtreitigkeit entſchieden.

Anm. Von beyden ſ. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1251. 1253.

§. XXXI.

Wegen der oftgedachten Streitfrage von dem
1031. heiligen Martialis ſind noch zwey Kirchenverſammlungen zu merken, von denen eine zu Bourges; die andere zu Limoges gehalten worden. Von der erſten ſind noch Canonen vorhanden.

Anm. 1. Die Canonen des erſten und die ſehr weitläuftigen Akten des leztern ſtehen in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 847. ſqq. Wenn die Urkunde in Manſi ſuppl. concil. *tom.* I. p. 1255. ächt iſt; ſo ſind in einem Jahre zwey Synoden zu Bourges geweſen. Man vergleiche hier noch Longuevals hiſtoire de l'egliſe Galllic. *tom.* VI. p. 322. ſqq.

Anm. 2. Von denen Canonen zu Bourges ſind zu merken: 2) man ſolle alle Sonntage den Leib des Herrn erneuern: 5. u. 6) wieder die Concubinen und Ehen der Geiſtlichen: 7) von der Tonſur und dem Bart derſelben: 12) vor Taufen, Beichten und Begraben darf man nichts annehmen; wol aber Geſchenke: 16) die ſich von ihren Eheweibern, außer im Fall des Ehebruchs, ſcheiden, dürfen, ſo lange die leztern leben, nicht wieder heurahten: 19) Verbot, die Töchter an Geiſtliche zu verheurahten.

Anm.

Anm. 3. Es sind um diese Zeit noch mehrere zum Theil unbestimmte; zum Theil unerhebliche Concilien in Frankreich gehalten worden, wie aus Harduin ebendas. p. 891. zu ersehen. Dahin gehöret das zu Poitiers im Jahre 1030. in Martene thes. anecd. *tom* IIII. p. 79. und das zu Narbonne im Jahre 1031. in Martene collect. ampliss. *tom.* VII. p. 56. sq. und Mansi ebendas. p. 1253. S. noch Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XVI. p. 602. J. C.

§. XXXII.

Zu Tribur bey Mainz wurde von den Fasten vor Ostern und zu Poitiers von der Erhaltung der Kirchengüter gehandelt. Wenn die Versamlung zu Ripol in Catalonien ächt ist; so war sie doch keine Synode. 1031. 1032.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 895. und 913.

§. XXXIII.

Eben so sehr ungewis sind eine römische und eine magalonische Kirchenversamlung, welche ein neuerer Schriftsteller angegeben. 1033. 1037.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1255. Eben derselbe giebt p. 1259. eine neue Synode in der Provinz von Bourges an, auf welcher eine Klosterstiftung genehmiget worden.

§. XXXIIII.

Zu Landaf that die Kirchenversamlung den K. Mouric in Bann, weil er die Freystätte eines Klosters verlezet. 1034.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 310.

§. XXXV.

K. Conrad hielte zu Tribur abermals ein deutsches Nationalconcilium, von dessen Akten nichts erhebliches aufbehalten worden. 1036.

J. C. Anm. 1. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 915. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1261. führet einen einzigen Canonem an, von der Veränderung der Klöſter.

Anm. 2. Harduin ebendaſ. macht noch den Nahmen einer Verſamlung zu Poitiers und Manſi ebendaſ. eine ſehr ungewiſſe Synode zu Tours bekannt.

§. XXXVI.

Zu Rom ſol auf einem Concilio der Biſchof
1037. von Peruſa den Anſprüchen auf eine gewiſſe Abtey entſaget haben. Etwas wichtiger iſt die Ver-
1038. ſamlung ebendaſelbſt, auf welcher der, gegen K. Conrad rebelliſche, Erzb. Heribert von Mayland in Bann gethan worden.

Anm. Von dem erſten liefert Harduin ebendaſ. eine Urkunde; von dem zweiten aber Manſi p. 1265. hiſtoriſche Nachrichten, mit denen Maſcovs comment. p. 298. 304. zu vergleichen.

§. XXXVII.

Die Einweihungen dreyer Kirchen zu Gironne, Aux und Urgel gaben die Gelegenheit zu drey Verſamlungen der narbonniſchen Biſchöffe, welche zugleich einige Verordnungen machten.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 917.

§. XXXVIII.

Eine Kirchenverſamlung zu Venedig iſt nur
1040. dem Nahmen nach bekannt. Zu Vendome wurde nur eine Kirche eingeweihet. Und in Rom dem H. Bracilao von Böhmen, welcher den Körper des heil. Adalberts bey einem Feldzug aus Polen mitgenommen, die Erbauung eines Kloſters zur Strafe aufgeleget.

Anm. Von den beyden erſten ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 917. und 919. und von dem leztern Manſi ſupplem.

supplem. concil. *tom.* I. p. 1265. Eben dieser sezet p. 1267. J. C.
noch ein deutsches hinzu, das aber unerweislich ist.

§. XXXVIIII.

Von einigen französischen Versamlungen wissen wir nichts weiter; als daß sie die Erhaltung der oefentlichen Ruhe zum Zwek gehabt. Zu Cäsena brachte der Bischof Johannes eine Gesellschaft regulirter Geistlichen zu Stande.

Anm. Was wir von beyden wissen, liefert Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 919.

§. XXXX.

Zwey Kirchenversamlungen zu Narbonne, 1041.
eine zu Cura in Roußillon, und eine zu Besan- 1043.
con betrafen mehrentheils nur Privatangelegenheiten einzelner Kirchen und Klöster.

Anm. Von den beyden ersten s. Martene thes. anecdotor. *tom.* IIII. p. 82. 83. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1271. von der dritten Harduin ebendas. p. 921. und von der vierten Mansi ebendas. p. 1269.

§. XXXXI.

Zu Costniz war eine Versamlung der schwä- 1043.
bischen Geistlichkeit in Gegenwart des K. Heinrichs III. welche einen Landfrieden stiftete.

Anm. S. Mascovs comment. p. 316. und Mansi suppl. concil. *tom.* I. p. 1273.

§. XXXXII.

Noch eine narbonnische Kirchenversamlung 1045.
betraf blos eine Klostereinweihung.

Anm. S. Hardouins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 921. und Mansi ebendas. p. 1275.

J. C.

§. XXXXIII.

Viel merkwürdiger ist diejenige Kirchenver
1046. samlung, welche K. Heinrich III. zu Sutri gehalten. Es wurden auf selbiger drey Päpste, die bisher grosen Unfug getrieben, abgesezet.

Anm. 1. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 921. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 1. sqq. Mascovs commentar. p. 321. und unsere Historie der Päpste S. 217.

Anm. 2. Die Geschichtschreiber melden auch von einer Synode zu Pavia blos den Nahmen. Die römische Versamlung, welche Gregorius vor dieser gehalten haben sol, in Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1275. ist unerweislich.

§. XXXXIIII.

Der neue P. Clemens II. hielte zwey Kir-
1046. chenversamlungen zu Rom. Die eine entschied die Rangstreitigkeit zwischen den Erzbischöffen
1047. von Ravenna, Mailand und Aquileja; die zweite aber machte scharfe Geseze wieder die Simonie.

Anm. Von beyden s. Harduin ebendas. p. 923. 925. und vom lezten Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1277.

§. XXXXV.

Von zwey französischen Kirchenversamlun-
1046. gen zu Arles in Roußillon und zu Sens, und
1048. von einer italiänischen zu Amalfi ist blos der Nahme bekannt.

Anm. Die beyden ersten hat Harduin p. 921. u. 925. und das leztere Mansi ebend. angemerkt.

§. XXXXVI.

Der muntere P. Leo VIIII. hielte zu Rom
1049. eine Kirchenversamlung, welche die vorigen Geseze wieder

wieder die Simonie bestätigt und auf seiner Rei- J. C.
se noch eines zu Pavia, von dessen Handlungen nichts bekannt worden.

Anm Von beyden s. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 991. wo auch noch eine römische Synode von sehr geringer Erheblichkeit und unbestimtem Jahr angemerket ist; von dem erstern aber ist Baronius und Pagi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 22. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1268. und Lupus *tom.* IIII. oper. p. 226. zu vergleichen.

§. XXXXVII.

Von einer französischen Versamlung zu Sen- 1049.
lis wissen wir nur, daß es einem Kloster einen Bestätigungsbrief ertheilet. Etwas wichtiger war die Versamlung zu Reims, welcher P. Leo persönlich beywohnete. Die Absezung des B. Hugo von Langres war das merkwürdigste, doch wurden auch Untersuchungen von andern Prälaten vorgenommen und einige Kirchengeseze gemacht.

Anm. 1. Die Urkunde, aus welcher das erste gelernet wird, liefern Martene collect. ampliss. *tom.* VII. p. 58. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1279.

Anm. 2. Die weitläuftigen Akten der reimischen Synode stehet in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 993. Von den Canonen betreffen: 1) die Wahl gottesdienstlicher Personen: 2) wieder die Simonie: 5) desgleichen in Ansehung der Taufe und des Abendmals: 6) wieder das Waffentragen der Geistlichen: 7) gänzliches Verbot des Zinsnehmens: 11) und 12) von verbotenen Ehegraden und Ehescheidungen.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 27. Lupi oper. *tom.* IIII. p. 166. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VIII. p. 117. Mabillon act. sanctor. ord. Benedict. *tom.* VIII. p. 715. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1285. Histoire litt. de la France *tom.* VII. p. 460.

J. C. §. XXXXVIII.

Hieher gehöret wol die grose Kirchenversam-
1049. lung zu **Mainz**, welche ebenfalls P. Leo in Gegenwart K. Heinrichs III. gehalten. Man weis nur, daß man wieder die Simonie und den Ehestand der Geistlichen geeifert.

Anm. Die Akten sind nicht vorhanden; die historischen Nachrichten aber hat Harduin ebendas. p. 1009. gesamlet. S. Baronium, Pagi und Mansi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 31. Lupum *tom.* IIII. oper. p. 229. und Schmid de concil. Moguntin. p. 28. sqq.

§. XXXXVIIII.

Zu Rouen wurden zwey Synoden hinter-
1049. einander wegen der Kirchenzucht gehalten; und
1050. zu **Narbonne** wegen gewisser Klostergüter.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1011. und Dupin biblioth. *tom.* VIII. p. 119. Die meisten Canonen zu Rouen betrafen die Simonie.

§. L.

In der französischen Kirche machte Berenga-
1050. rius durch seine bekannte Lehrsäze vom heiligen Abendmal Unruhe und veranlaßte dadurch verschiedne Kirchenversamlungen, von denen wir hier viere anmerken:

1) zu **Rom** von P. Leo dem VIIII. auf welcher Berengarius verdammt und sein Hauptgegner, Lanfrancus, vor rechtgläubig erkläret worden. Eine Nebensache betraf theils die Verehrung des heiligen Gerhard von Tull; theils eine Rangstreitigkeit der Bischöffe:

2) zu **Brion**, auf welcher Berengarius gegenwärtig war und ebenfals verdammt worden:

3) zu

3) zu Vercelli vom P. Leo, die ebenfals Berengarium verdammte und eben das Urtheil von des längstverstorbenen Johannis Erigená Buch vom h. Abendmal sprach: J. C.

4) zu Paris, in Gegenwart K. Heinrichs I. von Frankreich, die in eben dieser Sache einen ähnlichen Spruch that.

Anm. 1. Man behilft sich in der Hauptsache mit historischen Berichten, die in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1013. sqq. gesamlet sind. Mansi hat zur Geschichte der Kirchenversamlung zu Rom supplem. concil. *tom.* I. p. 1291. und der zu Vercelli p. 1295. zwey wichtige Urkunden hinzugethan.

Anm. 2. Ueberhaupt hat man hier die häufigen Schriftsteller von der Streitigkeit des Berengarii nachzulesen, welche in Fabricii biblioth. Graec. *vol.* XI. p. 581. und biblioth. Latin. mediae & infim. aetat. *vol.* I. p. 570. Mosheims institut. histor. eccles. p. 432. angezeiget sind.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 46. Lupum *tom.* IIII. oper. p. 166. 258. 259. Mabillons diss. de multiplici Berengarii damnatione und in praefationibus p. 500. der tridentinischen Ausgabe. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VIII. p. 7. sqq. Histoire litter. de la France *tom.* VIII. p. 197. sqq. Longueval histoire de l'eglise Gallicane *tom.* VII. p. 342.

Anm. 4. In diese Zeit gehöret auch das concilium prouinciale apud S. Tiberium in Martene thes. anecdot. *tom.* IIII. p. 67. sqq.

§. LI.

In Spanien wurde auf Befehl und in Gegenwart des K. Ferdinands von Leon und Castilien zu Coyanza eine grose Versamlung der Prälaten und Grosen des Reichs gehalten und verschiedne Canonen gemacht. 1051.

Anm. 1. Die Akten stehen in Aguirre concil Hispan. *tom.* III. p. 209. sqq. richtiger aber aus einer Handschrift von

J. C. Coimbra bey Mansi im Anhange des XVII. tomi der annal. eccles. Baron. p. 684. und supplem. concil. *tom.* I. p. 1297.

Anm. 2. Von denen Canonen sind merkwürdig: 2) daß alle Klöster die Regel des heiligen Benedicts beobachten und den Bischöffen unterworfen seyn sollen: 3. und 4) vom Betragen, Kleidung und Pflicht der untern Geistlichen: 6) was ein Candidat wissen müsse: 7) Pflichten in Ansehung der Sabbatsfeier: 12) vom Fasten am Freytage: 13) von dem Freystattrecht der Kirchen.

Anm. 3. S. Baronium annal. eccles. *tom.* XVII. p. 49. und Ferreras histoire generale d'Espagne *tom.* III. p. 187. sq.

§. LII.

1050. P. Leo hielte zu Siponte und darnach zu
1051. Rom eine Kirchenversamlung, auf deren erstern zwey Bischöffe wegen der Simonie; der andern aber der B. Gregorius von Vercelli wegen Ehebruchs und anderer Verbrechen abgesezet worden.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1027. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 58. Lupum *tom.* IIII. concil. p. 262. und Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1301.

§. LIII.

Zu Limoges lies der Graf von Aquitanien
1051. eine Synode halten, welche einen Bischof daselbst wehlen muste.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1027.

§. LIIII.

P. Leo hatte zwar zu Mantua eine Syno-
1052. de eröfnet, muste sie aber aufheben, da einige wiedrig gesinnete Bischöffe einen Aufruhr erregten, bey dem es blutige Köpfe sezte.

Anm.

Anm. 1. S. Harduin ebendaſ. Pagi *tom.* XVII. p. 73. J. C.

Anm. 2. Hieher gehöret noch eine Synode zu Conſtantinopel, in Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 91. adp.

§. LV.

P. Leo hielte wiederum zu **Rom** eine Synode. Auf derſelben wurde zwar nicht vom heiligen Gerhard von Toul; wol aber von den Gränzſtreitigkeiten zwiſchen Aquileja und Friaul gehandelt. 1053.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1031. Baronium annal. eccleſ. *tom.* XVII. p. 73. Lupum *tom.* IIII. oper. p. 263. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1303.

§. LVI.

Die Streitigkeit zwiſchen dem Kloſter S. Emeram zu Regensburg und dem Kloſter S. Denys bey Paris wegen des Körpers des heiligen Dionyſius von Areopagus gab die Gelegenheit zu einer Verſamlung am lezten Ort, welche die Fabel vor eine Wahrheit erklärete. 1053.

Anm. S. Die Nachrichten bey dem Harduin ebendaſ. p. 1029. Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVII. p. 66. und Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallicane *tom.* VII. p. 366.

§. LVII.

Wir haben eine ſehr kurze Nachricht von einem Concilio zu **Carthago**. 1053.

Anm. In Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1303.

§. LVIII.

Zu **Narbonne** wurde auf einer Kirchenverſamlung ein algemeiner Stillſtand der Befehdungen beſchloſſen und zu **Barcellona** eine Verordnung des Grafen Raimunds wieder die Räuber der Kirchengüter beſtätiget. 1054.

J. C. Anm. Von beyden ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1033. u. 1037. und von dem erſtern Marca de concord. ſacerdot. & imper. *libr.* IIII. *cap.* 14. p. 411. und Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XVII. p. 106.

§. LVIIII.

1054. Daß K. Heinrich zu Mainz eine Verſamlung von Geiſtlichen gehalten, auf welcher der bekannte P. Victor erwehlet worden, wird von einem alten Geſchichtſchreiber gemeldet.

Anm. S. Harduin ebendaſ. p. 1037. und unſere Hiſtorie der Päpſte S. 221.

§. LX.

1054. Es iſt wol kein Zweifel, daß die unanſtändige Auffuhrung der Geſanden des P. Leo nach Conſtantinopel den daſigen Patriarchen Michael Cerularium bewogen, ein Concilium zu Conſtantinopel zu verſamlen und den Geſanden gleiches mit gleichem zu vergelten, ob es gleich den meiſten unbekannt geblieben.

Anm. Wir haben nicht allein Akten dieſes Concilii in Allatii diſſ. II. de libris eccleſiaſticis Graecor. p. 161. ſqq. ſondern auch Michaels Synodalſchreiben, in Coteliers moniment. eccleſ. Graec. *tom.* II. p. 162. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1305.

§. LXI.

1055. Wenn die Nachrichten wahr ſind, ſo ſind wieder Berengarium vier Concilien in einem Jahr gehalten worden, zu Florenz, wo man auch wieder Veräußerung der Kirchengüter eiferte: zu Tours, wo der päpſtliche Geſande Hildebrand ihn zum Wiederruf bewogen: zu Angers und zu Arles.

Anm.

Anm. Von den zwei erſten hat Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1039. und 1041. die Nachrichten: vom zweiten ſ. Lupum *tom.* V. oper. p. 6. vom dritten Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XVII. p. 115. und von dem vierten Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1309. J. C.

§. LXII.

Zu Lyon lies der gedachte Hildebrand nicht ohne Wunder einige Biſchöffe abſezen. Gleiches Unglük hatte zu Licieux der Erzb. Malgerius von Rouen und zu Cöln geſchahe eine Ausſöhnung zweier Grafen von Flandern mit dem König von Frankreich. 1055.

Anm. Von dem erſten und lezten ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1039. ſq. von dem mittlern Dupins biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VIII. p. 119. und von dem leztern Lupum *tom.* V. oper. p. 64.

§. LXIII.

Die Jahrrechnung der Kirchenverſamlung zu S. Gilles in Languedoc iſt zweifelhaft. Sie betraf blos den Frieden und Stillſtand. 1056.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1041. Gall. chriſt. *tom.* I. p. 554. Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1309.

§. LXIIII.

Man hat noch mehrere franzöſiſche Synoden in dieſem Jahr: eine zu Toulouſe, welche den Erzb. von Narbonne abſezte: noch eine ebendaſelbſt wegen der Abtey Clugny zu Chalons wegen einiger Domherren. 1056.

Anm. Von dem erſten ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1043. und Baluze in concil. Narbon. p. 16. von dem zweiten und dritten Martene theſ. anecdotor. *tom.* IIII. p. 89. ſqq.

§. LXV.

§. LXV.

J. C.

Auf einer Synode zu Landaf that der daſige
1056. Biſchof die königliche Familie in Bann; zu Compoſtella aber machte man nötige Verordnungen zur Verbeſſerung der Sitten der Geiſtlichen.

Anm. Von dem erſten ſ. Wilkins concil. magn. Britan. *tom* I. p. 314. und von dem zweiten Aguirre concil. Hiſp. *tom.* I. p. 199. u. 218.

§. LXVI.

Es ſind ſehr wenige und unerhebliche Nach-
1057. richten von einer Kirchenverſamlung zu Rom unter dem P. Victor vorhanden, welche die Theilung des Biſthums Marſi angehen.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1049. Ob die Urkunde, welche Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1311. hieher ziehet, auch hieher gehöre, iſt noch zweifelhaft.

§. LXVII.

Die Synoden zu Elne und Barcellona
1058. ſind nur dem Nahmen nach bekannt. Die zu Saragoßa betraf mehr Staatsangelegenheiten.

Anm. Von den beyden erſten ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1061. und von der leztern Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* III. p. 219.

§. LXVIII.

In der Provinz Novara und zu Rom ſind
1057. zwey Concilien gehalten worden, von denen we-
1058. nig erhebliches bekannt iſt.

Anm. Beyde hat Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1315. zuerſt bekannt gemacht.

§. LXVIIII.

§. LXVIIII. J. C.

Zu Sutri wurde der von einigen erwehlte Papst Benedict; oder Johann Mincius genöhtiget, sich seiner Ansprüche zu begeben. 1059.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1061. und unsere Historie der Päpste S. 222.

§. LXX.

Etwas merkwürdiger war die römische grose Kirchenversamlung unter P. Nicolao, auf welcher Berengarius nicht allein gezwungen worden, seinen bisherigen Lehrsäzen zu entsagen; sondern auch sich zu der von dem Kardinal Humbert abgefaßten Formel eydlich zu verpflichten. Man machte noch andere Canonen. 1059.

Anm. 1. Die vorhandnen Akten liefert Harduin ebendas. p. 1061. sqq. doch ist Martene collect. amplis. *tom.* VII. p. 59. und Mansi am gleichanzuführenden Orte zu vergleichen.

Anm. 2. Die merkwürdigsten Verordnungen betreffen: 1) die Papstwahl durch Kardinäle: 2) die Erbfolge der neuen Päpste in die Güter der verstorbenen: 6) die Ernennung zu Kirchendiensten durch Laien: 9) die Simonie: 12) den Concubinat der verheurahteten Laien, dazu kommen noch scharfe Befehle wieder die Simonie.

Anm. 3. S. Baronium, Pagi und Mansi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 151. den leztern in supplem. concil. *tom.* I. p. 1331. Lupum *tom.* V. oper. p. 67. sqq. Dupin in der biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VIII. p. 27. sq. und von Mosheim institut. histor. eccles. p. 429.

§. LXXI.

Ein Concilium unter eben diesem Papst zu Toulouse ist zweifelhaft, und eben so würde noch mehr zu erinnern seyn, ob die Synode zu Mailand, auf welcher der bekannte Peter Damiani 1059.

seine

J. C. seine halsbrechende Commißion wieder die verehlichten Geistlichen ausgerichtet, unter die wahren Concilien zu rechnen.

Anm. Beyde hat Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1319. 1321. angemerkt.

§. LXXII.

P. Nicolaus hielte zwey Synoden in diesem
1059. Jahre, zu **Melfi**, wo der Bischof von Terni abgesezet wurde, und zu **Bernevent**, von welcher nur Bestätigungen der Freiheiten einiger Klöster bekannt sind.

Anm. Von beyden s. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1067. und Mansi ebendas. p. 1341.

§. LXXIII.

Es ist wol ein Misverstand, daß man das
1059. Krönungsfest des jungen Prinz Philips zu **Reims** unter die Concilien gesezet.

Anm. In Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1069. Daniels Geschichte von Frankr. Th. III. S. 229. und Longueval histoire de l'eglise Gallic. *tom.* VII. p. 411.

§. LXXIIII.

Mit mehrerem Recht verdienet die Versam-
1060. lung zu **Tours** eine Stelle, bey welchem der Cardinal Stephanus, als päpstlicher Legat den Vorsiz und wol den meisten Antheil an den scharfen Verordnungen wieder den Concubinat und die Simonie hatte. Wieder die leztere hatte eben dieser Kardinal auch zu Vienne neue Canonen machen lassen.

Anm.

Anm 1. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1071. Martene thes. anecdotor. *tom.* IIII. p. 93. Pagi und Manſi annal. eccleſ. *tom.* XVII. p. 180. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VIII. p. 118. und Longuevals hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VII. p. 421. J. C.

Anm. 2. Die Kirchenverſamlung zu Tours ſol nach einiger Meinung zu Anjou gehalten worden ſeyn. S. Lupum *tom.* V. oper. p. 129. und Schmids introduct. in hiſtor. eccleſ. *vol.* II. p. 819.

Anm. 3. Man kan hier noch die Synode zu Arles im Jahr 1059. aus der Gallia chriſtian. *tom.* VI. p. 32. und die zu Avignon vom Jahre 1060. aus Longuevals angeführtem Buch p. 420. anmerken.

§. LXXV.

Der K. Ramirus von Aragonien hielte eine anſehnliche Kirchenverſamlung zu Jacca. Unter andern wurde an dieſen Ort das Biſthum verleget, welches bishero zu Hueſca geweſen, ſo jezt in ſaraceniſchen Händen war. Der König hatte den Vorſiz 1060.

Anm. Die Akten ſtehen in Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* III. p. 229. Daß man damals die gothiſche mit der römiſchen Liturgie vertauſchet, melden nur neuere Schriftſteller. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVII. p. 179. Hingegen ſchweiget davon Ferreras in der hiſtoire generale d'Eſpagne *tom.* III. p. 203. ſq.

§. LXXVI.

Von den beyden Synoden zu Benevent und Rom, die noch unter dem P. Nicolao dem II. gehalten worden, ſind wenig erhebliche Nachrichten bekannt. 1061.

Anm. Von dem erſten ſ. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1075. von dem leztern Pagi critic. in annal. Baron. *ann.* MLVIIII. §. 9. *tom.* XVII. p. 161. [und Manſi ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1343.

§. LXXVII.

J. C.

§. LXXVII.

Noch weniger wissen wir von der Synode
1061. zu Caen und zu Autun; außer daß die lezte Stadt mit dem H. von Burgund ausgesöhnet worden.

Anm. Die erste führet Beßin an in concil. Norman. die zweite Pagi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 114. Diese wird von einigen, auch Harduin p. 1143. ins Jahr 1065. gesezet.

§. LXXVIII.

Einige misvergnügte italiänische Bischöffe hielten zu Basel eine Zusammenkunft und machten den Schluß, daß der Papst ein Langobarde seyn müsse.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1117. Von der zugleich geschehenen Papstwahl s. die Historie der Päpste S. 224.

§. LXXVIIII.

Die Versamlung der deutschen Bischöffe zu
1062. Osbone, einem unbekannten Ort, war das Werk des Erzb. Hanno von Cöln. Daher war es kein Wunder, daß zum Besten des P. Alexanders ein vortheilhafter Schluß gemacht wurde, der den Rechten des Kaisers sehr nachtheilig war.

Anm. S. Harduin ebendas. p. 1119. sqq. Natal. Alexanders histor. eccles. *sec.* XI. p. 412. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 208. sqq.

§. LXXX.

Eine Synode zu Benevent sorgte vor eine
1062. Abtey und eine andere zu S. Juan de la Roca in Arragonien verordnete, daß man die Bischöffe des Reichs aus diesem Kloster nehmen solte.

Anm.

Anm. Von beyden ſ. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1117. u. 1135. und vom leztern Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* III. p. 326. J. C.

§. LXXXI.

P. Alexander hielt zu Rom eine anſehnliche Verſamlung, und erneuerte die alten Verordnungen wieder die Simonie, wozu eine Anklage gegen den B. Peter von Florenz die Gelegenheit gegeben. 1063.

Anm. S. Harduin ebendaſ. p. 1137. Manſi hat nicht allein ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1366. einige Ergänzungen zu dieſem und p. 1367. zwey neue Concilien zu Parma und Lucca, die ſehr zweifelhaft ſind; ſondern auch p. 1359. eine weitläuftige Abhandlung eingerükt, in welcher die Chronologie der, in dem zwiſchen Alexander und ſeinem Gegenpapſt entſtandnen Schiſmate gehaltenen Concilien ganz verändert iſt; aber auch eine mehrere Unterſuchung erfordert; als hier angeſtellet werden kan. Wir folgen daher der gewöhnlichen Zeitrechnung.

§. LXXXII.

Zu Chalons an der Saone hielte der Kardinal Peter Damiani, als päpſtlicher Legat, eine Kirchenverſamlung zum Beſten der Abtey Clugny. Zu Rouen wurde ein Schluß wieder die Lehre des Berengarii gemacht und zu Moyßac veranlaßte eine Kirchweihe eine ſolche Zuſammenkunft. 1063.

Anm. Von den dreyen ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1139. ſqq. und Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallicane *tom.* VII. p. 483.

§. LXXXIII.

Das Concilium zu Mantua machte der Spaltung der beyden Päpſte zum Beſten Alexanders ein Ende. Die Synode aber zu Barcellona 1064.

J. C. cellona wegen der römischen Liturgie scheinet zweifelhaft zu seyn.

Anm. Von beyden s. Hardüin ebendas. p. 1143. von dem ersten Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 256. von dem lezten Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 232. womit doch Ferreras *tom.* III. p. 215. zu vergleichen. Einige reden auch von einer andern spanischen Versamlung zu Jacca, ebenfals zum Besten Alexanders; es ist aber ungewis. S. Pagi ebendas. p. 255.

§. LXXXIIII.

Zu Elne in Roußillon sorgte man vor die
1065. Wiederherstellung des Landfriedens durch einen Stillstand Gottes.

Anm. Von diesem Concilio, welches von einigen Tulugiense heist, s. Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 233. Baluzium not. ad Marc. de concord. sacerd. & imp. p. 250. und Cave histor. litt. scriptor. eccles. *vol.* II. p. 172.

§. LXXXV.

P. Alexander hielte zu Rom zwey Concilien in einem Jahr und verdammte diejenigen Juristen, welche behaupten, daß man bey den verbotenen Graden auf die Vorschriften des K. Justinians mehr zu sehen habe; als auf die Kirchengeseze.

Anm. Was wir davon wissen, liefert Hardüin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1143.

§. LXXXVI.

K. Eduard der Bekenner hielte zu West-
1066. münster eine grose Versamlung, welche die Freiheiten und Schenkungen dieser reichen Abtey bestätigte. Sie sahe einem Parlament ähnlich.

Anm. 1. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 310.

Anm.

Anm. 2. Zu Conſtantinopel wurde ein Concilium wieder die verbothenen Heurahten gehalten. J. C.
S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. adp. p. 99. und noch eines im J. 1067. ebendaſ. p. 105.

§. LXXXVII.

In Frankreich wurden dieſe Verſamlungen gehalten: zu **Lillebonne** in der Normandie, wegen des Zugs des H. Wilhelms nach Engelland: zu **Auſch**, wegen Zahlung des vierten Theils der Zehenden an die Stiftskirchen: zu **Toulouſe**, welche die Wiederherſtellung des Stifts Lectoure betraf und zu **Bourdeaux** zum Beſten einer Abtey zu Vendome. 1068.

Anm. Das erſte meldet Beßin in concil. Norm. Das zweite Harduin p. 1157. Mabillon annal. ord. S. Bened. *tom.* V. p. 14. 15. und Dacheri ſpicil. *tom.* I. p. 625. Das dritte Harduin p. 1159. Das vierte Martene ſpicileg. eccleſ. *tom.* IIII. p. 93.

§. LXXXVIII.

Von mehrerern Concilien welche in Spanien gehalten worden ſeyn ſollen, iſt nur das ganz gewis, welches der Kardinal Hugo zu **Gironne** wieder die Simonie und Prieſterehe gehalten. 1068.

Anm. S. Aguirre concil. Hiſp. *tom.* III. p. 339. Harduin ebendaſ. und Ferreras hiſtoire d' Eſpagne *tom.* III. p. 224.

§. LXXXVIIII.

K. Heinrich IIII. hatte zu **Mainz** eine Kirchenverſamlung veranſtaltet, in der Hofnung, daß die von ihm ſo eifrig geſuchte Eheſcheidung von ſeiner Gemalin Bertha zu Stande kommen 1069.

J. C. möchte, fande sich aber durch die listigen Ränke des päpstlichen Gesanden, Peter Damiani, betrogen.

Anm. 1. Des Erzb. Siegfrieds Schreiben an P. Alexander, in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1163. wenn es mit den historischen Berichten des Lambert von Aschaffenburg verglichen wird, ist sehr verdächtig. S. Pagi *tom.* XVII. annal. eccles. p. 306.

Anm. 2. Zu Rouen war nur eine Wahlversamlung.
1070. Von einer Synode zu Trier wissen wir zwar die Gelegenheit, die nur Privathändel zweier Geistlichen gaben; nicht aber den Ausgang. S. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1371.

§. LXXXX.

Zu Wincheſter war eine grose Kirchenver-
1070. samlung in Gegenwart des K. Wilhelms und eines päpstlichen Abgesanden, welche den Erzb. Sigand von Canterbury wegen greulicher Verbrechen absezte. Eine ähnliche Versamlung, die mehrere Prälaten betraf, wurde gleich darauf zu Windsor gehalten.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 322. sqq.

§. LXXXXI.

Die Kirchenversamlung zu Rom, zu Anse, und zu Volaterra, betrafen, so viel wir davon wissen, sehr unerhebliche Angelegenheiten einzelner Kirchen.

Anm. Von dem ersten s. Pagi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 322. dem zweiten Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1163. und dem dritten Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1371.

§. LXXXXII. J. C.

Um die eröfneten Pläze in Engelland wieder zu beſezen, ſollen zwey Kirchenverſamlungen zu London und Peterdan gehalten worden ſeyn. 1070. 1071.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britan. *tom.* I. p. 323.

§. LXXXXIII.

K. Heinrich der IIII. hatte einen Herrn, Carl, zum Biſchof von Coſtniz ernennet. Das daſige Domkapitel wegerte ſich, ihn zu erkennen und beſchuldigte ihn der Simonie und des Kirchenraubes. Nach vielen Streitigkeiten zwiſchen dem Kaiſer und dem Papſt kam es endlich zu einer Unterſuchung auf einer Kirchenverſamlung zu Mainz. Der neue Biſchof erwehlte den beſten Weg, ſich freiwillig ſeiner Anſprüche zu begeben, und überlieferte Ring und Stab in die Hände des Kaiſers zurük. 1071.

Anm. 1. Die vollſtändigen Akten nebſt einigen hiſtoriſchen Nachrichten ſtehen in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1167. wozu Manſi noch ein Schreiben P. Alexanders beygefüget, in ſupplem. concil. *tom.* I. p. 1373. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVII. p. 325. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VIII. p. 124.

Anm. 2. Das deutſche Concilium, welches Manſi ebendaſ. p. 1377. anmerkt, die Irrungen zwiſchen P. Alexandern und Cadaloo zu entſcheiden, iſt ſehr zweifelhaft. Das franzöſiſche zu Sens, ebendaſ. p. 1379. iſt nur durch eine Beſtätigung einer Sendung bekannt.

§. LXXXXIIII.

Eine engliſche Synode, die zu Wincheſter angefangen und zu Windſor geendiget worden, beſtätigte 1072.

J. C. bestätigte den Rang des Erzb. von Canterbury über den Erzb. von York.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 324.

§. LXXXXV.

Die Kirchenversamlung zu Rouen ist we-
1072. gen der, auf selbiger gemachten Canonen bekannt.

Anm. 1. Diese stehen in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1187.

Anm. 2. Die Verordnungen sind: 1. 2) vom Salböl: 5) der Priester sol ordentlich nüchtern taufen: 6) das Weihwasser und die Hostien vor die Kranken sollen alle acht Tage erneuert werden: 7) die Firmelung mus auf beyden Theilen nüchtern gegeben und empfangen werden: 11) der Kirchenbann ist auf diejenigen gesezet, welche ihre heiligen Kronen eingehen laßen: 14) die Trauungen sollen nicht heimlich und nach dem Essen geschehen: 15) verheurahtete Geistliche verlieren ihre Einkünfte: 16) ein Mann darf nach dem Tod seiner Ehefrau diejenige nicht heurahten, mit welcher er vorhero in dem Verdacht des Ehebruchs gekommen: 20) zur Absezung eines Priesters sind sechs und eines Diacon drey Bischöffe nöhtig.

Anm. 3. S. Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XVII. p. 345. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VIII. p. 120. und Longuevals histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VII. p. 496. sqq.

§. LXXXXVI.

Die Synoden zu Paris, Chalons an der
1072. Saone, und Rom betrafen nur Streitigkeiten einzelner Kirchen.

Anm. Von dem ersten s. Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1381. dem zweiten Martene thes. anecdotor. *tom.* IIII. p. 97. und vom dritten Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XVII. p. 345.

§. LXXXXVII.

§. LXXXXVII. J. C.

Die Kirchenversamlung zu Erfurt war desto merkwürdiger. K. Heinrich IIII. brachte es durch Hülfe des Erzb. Siegfrieds von Mainz dahin, daß ihm die Abgabe der Zehenden in Thüringen verwilliget wurden. 1073.

Anm. Die historischen Nachrichten und einige hieher gehörige Urkunden stehen in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1191. S. auch Mansi supplem. concil. *tom.* I. p. 1399. wo auch von einer pragischen Synode Nachricht gegeben wird.

§. LXXXXVIII.

Die Kirchenversamlung zu Chalons wählte einen neuen Bischof. 1073.

Von einer in Guienne und zweien zu Rouen wissen wir nichts erhebliches. 1074.

Noch eine ebendaselbst machte einige Canonen.

Anm. 1. Von allen diesen s. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1515. sqq.

Anm. 2. Von den Verordnungen des lezten merken wir: 1) wieder die Simonie: 5) bey Einweihungen gottesdienstlicher Personen ist von ihnen ein Glaubensbekäntnis zu fordern: 9) Leuten, die plözlich sterben, und Frauenspersonen, die in der Schwangerschaft; oder in der Geburt sterben, ist das ehrliche Begräbnis nicht zu versagen: 12) abgesezte Geistliche dürfen deswegen nicht leben, wie die Laien: 14) keine jüdische Knechte und Ammen zu halten. S. Dupin biblioth. des aut. *tom.* VIII. p. 121. und Longueval histoire de l'eglise Gallic. *tom.* VII. p. 511.

§. LXXXXVIIII.

In Rom hatte nunmehro der bekannte Hildebrand unter dem Nahmen Gregorii VII. den päpstlichen Thron bestiegen und lies sich ernstlich angelegen seyn, seine grosen Absichten unter dem Vorwand der Bestreitung der Simonie und des 1074.

J. C. Concubinats, das ist, der Priesterehe, zu erreichen. Den ersten Schritt that er auf einer Kirchenversamlung, welche nicht allein die ältern Geseze wieder beyde Stüke erneuerte und schärfte; sondern auch solche Schlüsse an die auswärtige Bischöffe zu strenger Befolgung überschikte. Robert Guiscard wurde auch in Bann gethan.

Anm. 1. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1521. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 1.

Anm. 2. Es sind überhaupt von diesen und den folgenden Versamlungen unter P. Gregorio diejenigen Schriftsteller fleissig zu vergleichen, welche sowol in der Reichshistorie S. 192. u. f. und in der Historie der Päpste S. 234. angeführet habe; insbesondere aber Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 388. Lupum *tom.* VI. oper. p. 1. sqq. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VIII. p. 34.

Anm. 3. Mansi *tom.* II. p. 4. erinnert, daß P. Gregorius in eben diesem Jahr noch eine Versamlung gehalten, von welcher aber nichts bekannt ist.

§. C.

Diese Anstalten hatten gar üble Folgen. In
1074. Deutschland waren zwey Synoden zu Erfurt
1075. und zu Mainz auf denen die päpstliche Befehle wieder die Priesterehe solten bekannt gemacht werden; es kam aber auf beyden zum Tumult, bey dem keine geringe Lebensgefahr vor die gehorsamen Söhne des Papstes entstand. Die Franzosen erklärten sich ebenfals auf einer Ver-
1074. samlung zu Paris, daß sie das unerträgliche Joch sich nicht würden auflegen lassen.

Anm. Von dem ersten s. Cave histor. litter. scriptor. eccles. *vol.* II. p. 174. von dem zweiten Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1551. von dem dritten Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 5.

§. CI. J. C.

Hieher gehören noch einige unerhebliche Concilien, zwei in Engelland: eines zu S. Genis bey Lucca; eines zu Xantes und eines zu Toulouse. 1074. 1075.

Anm. Von den beyden erſten ſ. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 362. von dem dritten Harduin ebendaſ. p. 1549. und von den zwei lezten Manſi ebendaſ. p. 7. 9.

§. CII.

P. Gregorius lies ſich die heftigen Widerſprüche nicht irre machen. Er gieng einen Schritt weiter auf einer neuen Kirchenverſamlung zu Rom. Es wurde die Inveſtitur der Laien verboten. Fünf Diener des Kaiſers wurden als Freunde der Simonie in Bann gethan. K. Philip von Frankreich ſolte eben davor geachtet ſeyn, wenn er ſich nicht ſchnell unter die ſchwehre Hand dieſes capitoliniſchen Jupiters demütigen würde. Der Erzbiſchof von Bremen ſol ſein Amt verlieren und ſich des Abendmals enthalten. Noch eine ganze Reihe von deutſchen und italiäniſchen Biſchöffen wurden nicht gnädiger angeſehen. 1075.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1551. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVII. p. 406. Lupum oper. *tom.* VI. p. 39. und Mosheims inſtitut. hiſtor. eccleſ. p. 408.

§. CIII.

Weil Berengarius ſeine Lehre in Frankreich noch mit Beyfall ausbreitete; ſo wurden deswegen zwey Kirchenverſamlungen, erſt zu Mai- 1075. 1076.

J. C. xant in Poitou; hrnach zu Poitiers gehalten. Auf der erstern war der arme Mann in Lebensgefahr.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1551. die Histoire litter. de la France *tom.* VIII. p. 208. und Mansi suppl. concil. *tom.* II. p. 13.

§. CIIII.

Zu Benevent bestätigte man die Freiheiten
1075. einer Abtey. Man zehlet auch vier englische Con-
1076. cilien: das erste an einem ungenannten Ort: das andere zu London: das dritte und vierte zu Winchester. Ihre Angelegenheiten betrafen nur einzelne Personen; oder den so genannten Concubinat.

Anm. 1. Von dem ersten s. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1553. und den vier lezten Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 363. sqq.

Anm. 2. Zwey illyrische Concilien zu Salona und Spalatro merket noch Mansi an *tom.* II. p. 11.

§. CV.

Weil P. Gregorius noch weiter gegangen
1076. und K. Heinrichen vor seinen Richterstuhl laden lassen, so berief dieser die deutsche Geistlichkeit nach Worms und veranlaßte den Schluß, daß man Gregorium vor keinen rechtmäßigen Papst halte und daher einen andern wehlen solle.

Anm. 1. Die historischen Berichte und einige Urkunden liefern Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1563. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 9. sqq. S. noch Lupum *tom.* VI. oper. p. 47. sqq.

Anm. 2. Die gegenseitige Versamlung zu Tribur ist falsch.

§. CVI.

§. CVI.

Dieſer konte Gregorio wol nicht gefallen, 1076.
nachdem er ihm feierlich eingehändiget worden. Er hielte ſeine dritte Verſamlung zu **Rom**, that den Kaiſer und den Erzbiſchof von Mainz nebſt den Biſchöffen von Utrecht und Bamberg in Bann; lud aber die übrigen zur Verantwortung vor ſich.

Anm. S. Harduin ebendaſ. p. 1565. Manſi ebendaſ. p. 15. Lupum ebendaſ. p. 49.

§. CVII.

Die nächſte Folge war, daß einige italiäni- 1076.
ſche Biſchöffe zu **Pavia** P. Gregorium in Bann thaten.

Anm. S. Harduin ebendaſ. p. 1565. und Manſi p. 21.

§. CVIII.

Die illyriſche Verſamlung zu **Salona**, in 1076.
welcher ein dalmatiſcher König gemacht und Zinsmann des römiſchen Stuhls worden, ſo wol; als die Zuſammenkunft einiger unsvergnügten deutſchen Reichsſtände zu **Oppenheim** verdienen unter den Concilien den Plaz nicht, welchen ein neuerer Schriftſteller angewieſen.

Anm. Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 17. 19.

§. CVIIII.

Um dieſe Zeit ſollen auch in **Schottland** einige Kirchenverſamlungen geweſen ſeyn; die Nachrichten aber ſind weder zuverläßig; noch erheblich.

Anm.

J. C. Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* IIII. adp. p. 791. und Mansi ebendas. p. 23.

§. CX.

Ein päpstlicher Legat Hugo hielte in Frank-
1076. reich zu Anse, zu Clermont, zu Dijon und zu
1077. Autun Concilien, wo er mit vieler Gewalt und Gefahr die neuen Lehren zu befestigen suchte.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part* I. p. 1567. und Mansi *tom.* II. p. 25. sqq.

§. CXI.

Die Synode zu Westmünster ist uns nur
1077. dem Nahmen nach bekannt. Etwas mehreres
1078. wissen wir von dem Concilio zu Poitiers, welches der ebengedachte Legat gehalten. Da er nach Belieben die ansehnlichsten Prälaten von Frankreich bald absezte; bald suspendirte; so wurde darüber der Hof und die Geistlichkeit misvergnüget. Ob nun wol K. Philip ihm seine Conventikeln verboten; so fuhr er doch fort; fande aber sonderlich von seiten des Erzb. von Tours harten Wiederstand. Doch wurden einige Canonen gemacht.

Anm. 1. Vom ersten s. Wilkins concil magn. Britann. *tom.* I. p. 367. und vom zweiten Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1573. sqq. und Mansi supplem. *tom.* II. p. 31.

Anm. 2. Die Canonen sind 1) wieder die Investitur der Laien: 2) wieder den Besiz mehrerer Pfründen: 3) kein Erbschaftsrecht auf geistliche Güter zuzulaßen: 4) kein Geld vor gottesdienstliche Verrichtungen anzunehmen: 5.6) Einschränkung der Klöster in Ansehung gottesdienstlicher Handlungen: 8) Pfaffen und Hurenkinder können kein Kirchenamt führen: 9) wieder den Concubinat der Geistlichen: 10) kein Pfaffe sol Waffen tragen und Zinsen nehmen.

Anm.

Anm. 3. S. Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VII. J. C. p. 537.

§. CXII.

P. Gregorius hat in dem angezeigten Jahre 1078.
wenigſtens zwey Concilien zu **Rom** gehalten. Auf der **erſten** wurden die italiäniſchen Anhänger K. Heinrichs in Bann gethan. Auf der **zweyten** geſchahe eben dieſes wieder den griechiſchen Kaiſer Nicephorum Botoniates; der Erzb. Gunbert von Ravenna wurde abgeſezt und verſchiedene Canonen gemacht, welche die dem Papſt ſo ſehr wichtige Materien von der Simonie und dem Concubinat betrafen. Ob aber noch ein **drittes** in der Sache des Berengarii dazu gekommen, iſt ungewis, weil aus dem Verfolg dieſer Händel faſt zu ſchlieſſen, daß in dieſem Jahr P. Gregorius allein mit Berengario zu thun gehabt; oder doch wenigſtens ſolches von dem zweiten nicht zu unterſcheiden.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1575. ſqq. Baronium, Pagi und Manſi annal. eccleſ. *tom.* XVII. p. 470. Lupum *tom.* VI. p. 50. ſqq. und Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VIII. p. 42. ſq.

§. CXIII.

Auf einer Synode zu **London** wurden ver- 1078.
ſchiedene Biſchöffe eingeſezet. Einige ſezen noch hieher ein Concilium zu **Gironne** und zu **Bourdeaux**, iſt aber ungewis.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 367. und Cave hiſtor. litter. ſcriptor. eccleſ. *vol.* II. p. 175. wo behauptet wird, daß dieſes Concilium mit dem, deſſen §. LXXXXII. gedacht worden, einerlei ſey.

§. CXIIII.

J. C.

§. CXIIII.

P. Gregorius hat vielleicht mehr; als eine
1079. Versamlung zu Rom gehalten. Diejenige ist die gewisseste und bekanteste, auf welcher Berengarius die dritte, ihm vorgeschriebene Formel unterschrieben. Es scheinet auch richtig zu seyn, daß mit den Gesanden des K. Heinrichs und des Gegenkaisers Rudolph in Gegenwart mehrerer Bischöffe gehandelt worden; ob aber dieses auf besondern und von dem ersten unterschiednen und auf wie viel Synoden es geschehen, ist nicht klar gnug.

Anm. Die hieher gehörigen Akten und historischen Berichte sind in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1583. Martene thes. anecdotor. *tom.* IIII. p. 103. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 35. zu finden, womit noch Baronius und Pagi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 482. Lupus oper. *tom.* VI. p. 147. Hansiz Germ. sacr. *tom.* I. p. 266. und von Mosheim institut. histor. eccles. p. 430. nachzusehen.

§. CXV.

In Bretagne wurde von gewissen äußerli-
1079. chen Busübungen eine Verordnung gemacht; und zu Bourdeaux legte Berengarius ein Glaubensbekäntnis ab.

Anm. Von beyden s. Harduin ebendas. p. 1585. von dem lezten Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 39. Longueval histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VII. p. 577. und die Histoire litter. de la France *tom.* VIII. p. 213.

§. CXVI.

P. Gregorius hielte abermals zu Rom eine
1080. Synode, welche nicht allein alles bestätigte, was vorhero wegen der Laieninvestitur verordnet gewesen; sondern auch K. Heinrich in Bann that und die Wahl des Rudolphs billigte.

Anm.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1587. Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 45. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVII. p. 496. ſqq. und Lupum oper. *tom.* VI. p. 212. J. C.

§. CXVII.

Was von einer hierauf zu Würzburg gehaltenen deutſchen Synode gemeldet wird, iſt ſo klar nicht: wenigſtens vor keine rechtmäßige Zuſammenkunft zu halten. Das iſt aber gewiſſer, daß K. Heinrich die deutſchen Biſchöffe erſt zu Mainz; hernach in ſtärkerer Anzahl zu Brixen verſamlet, welche Gregorium abgeſezet und den Erzb. Guibert von Ravenna zum Papſt erwehlet. 1080.

Anm. Von den dreien ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1591. ſqq. von den beyden leztern Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 41. 47. und Lupum oper. *tom.* VI. p. 311.

§. CXVIII.

Wir wiſſen viele franzöſiſche Synoden dieſes Jahres; ſind aber von keiner Erheblichkeit. Zu Lyon wurde der Erzb. Manaſſe von Reims abgeſezet. Von der zu Sens wiſſen wir gar nichts; als den Nahmen: zu Meaux und Avignon waren zwei Wahlverſamlungen. Zu Langres eiferte man wieder die Laieninveſtitur. Zu Saintes ſorgte man vor die Abtey Fleury: zu Bourdeaux vor ein ander Kloſter. 1080:

Anm. Was wir von dieſen Concilien wiſſen, liefert Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1595. 1597. 1605. Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 41. 51. Martene theſ. anecd. *tom.* IIII. p. 115. S. Longueval hiſtoire de l'egliſe Gall. *tom.* VII. p. 578. ſqq.

§. CXVIIII.

Man meldet zwar zwei Concilien in Spanien. Das eine ſol zu Burgos, um die römiſche Litur- 1080.

gie

J. C. gie einzuführen, das andere zu **Pampelura** gehalten worden ſeyn und zwar beyde von einem päpſtlichen Geſanden; ſie ſind aber von ſehr zweifelhaftem Anſehen.

Anm. Von dem erſten ſ. Aguirre concil. Hiſpan. *tom* III. p. 257. und Cave hiſtor. litter. ſcriptor. eccleſ. *vol.* II. p. 176. von dem leztern Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 49.

§. CXX.

Endlich hielte auch K. Wilhelm von Engel-
1080. land zu **Lillebonne** in der Normandie eine Verſamlung der daſigen Prälaten und weltlichen Groſen, von welcher Canonen vorhanden, welche ebenfals die Simonie und die Prieſterehe betrafen.

Anm. Die Canonen liefert Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1597. Vergleiche Martene theſ. anecdot. *tom.* IIII. p. 115. Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VII. p. 579. und die hiſtoire litter. de la France *tom.* VIII. p. 185.

§. CXXI.

P. Gregorius hielte zu **Rom** eine Kirchenverſamlung und that auf ſelbiger den Kaiſer mit einigen ſeiner Freunde aufs neue in Bann. Zu **Conſtantinopel** wurde ein Ehegeſez auf einer Synode gemacht, welches die Heurahten zwiſchen Geſchwiſterkindern verbot. Von der Synode zu **Iſoudun** wiſſen wir nur, daß ſie der Abtey Marmoutier einen Freiheitsbrief ertheilet.

Anm. Von dem erſten und dritten ſ. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1607. von dem zweyten, Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. adpendic. p. 110. und von dem dritten Dacheri ſpicileg. *tom.* VI. p. 17.

§. CXXII.

§. CXXII. J. C.

Zu Caroffe wurde der Bischof Boso von Xaintes abgesezt. Ob das Concilium zu Meaux von dem, welches zwey Jahr älter ist, zu unterscheiden, ist noch zweifelhaft. Zu Dissel in der Normandie wurde eine Irrung zwischen dem Erzstift Rouen und der Abtey Fontanelles beygeleget. 1082.

Anm. Von den beyden ersten s. Harduin ebendas. p. 1609. von dem zweiten s. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 53. das dritte meldet Beßin in concil. Normann. *part.* I. p. 75.

§. CXXIII.

P. Gregorius lies noch eine Versamlung halten wieder den K. Heinrich. Zu Xaintes war eine Wahlversamlung. 1083.

Anm. Beyde merket Harduin an p. 1611. von dem ersten s. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVII. p. 546.

§. CXXIIII.

In Rom sind zwey ganz verschiedne Synoden gehalten worden: die eine vom K. Heinrich und dem P. Clemens, wieder Gregorium; die andere vom Gregorio wieder den Heinrich. 1084.

Anm. Von der ersten s. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 55. von der zweiten Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1611. Lupum *tom.* VI. oper. p. 335. und Baluzium miscell. libr. VII. p. 70.

§. CXXV.

In eben dieser Irrung wurde noch ein Concilium zu Rom vom Papst Clemens: zu Quedlinburg von den Anhängern des P. Gregorii in Deutschland: und zu Mainz von dem Kaiser wieder den P. Gregorium gehalten. 1085.

J. C. Anm. 1. Von dem erſten hat Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 57. ſqq. einige Urkunden geſamlet: von den beyden lezten ſ. Harduin ebendaſ. p. 1613. von dem mitlern Lupum *tom.* VI. oper. p. 343. ſq. und von dem leztern ebenfals Manſi p. 69.

Anm. 2. Auf der Synode zu Quedlinburg wurden die Freunde des Kaiſers als Kezer verdamt und verſchiedne Canonen gemacht, welche auf die Simonie, die Prieſterehe und die Quatemberfaſten gingen.

§. CXXVI.

Von der Synode zu Compiegne wiſſen wir
1085. weiter nichts; als daß ſie zweien Klöſtern ihre Befreiung beſtätiget.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1615. und Dacheri ſpicileg. *tom.* I. p. 626. der neuen Ausgabe.

§. CXXVII.

Eben ſo wenig iſt von verſchiednen engliſchen
1085. Kirchenverſamlungen bekannt; auſſer daß zu Gloceſter eine Biſchofswahl gehalten worden.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 368.

§. CXXVIII.

Zu Mainz hielte K. Heinrich abermals eine
1086. Synode, auf welcher einige böhmiſche Kirchenirrungen beygeleget worden.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 69. Im adpendic. dieſes Theils p. 110. wird noch eine conſtantinopolitaniſche Verſamlung gemeldet.

§. CXXVIIII.

Zu Ravenna hielte P. Clemens zum Be-
1086. huf dieſer Kirche eine Verſamlung. Diejenige, welche zu Toledo geweſen ſeyn ſol, iſt noch zweifelhaft.

Anm.

Anm. Von der ersten s. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* I. p. 1619. und von der zweiten Aguirre concil. Hisp. *tom.* III. p. 287. J. C.

§. CXXX.

P. Victor lies sich bewegen, auf der Kirchenversamlung zu **Capua**, die päpstliche Würde wieder anzunehmen, und hielte gleich zu **Benevent** eine andere, auf welcher sowol; als der zu **Rom** unter Urbano, man alles bestätigte, was Gregorius gegen Clemens und K. Heinrich vorgenommen hatte. 1087. 1089.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1625. sqq. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 85.

§. CXXXI.

Außer einer Synode zu **Xaintes**, welche einen Erzb. von Bourdeaux erwehlte, waren in Apulien noch zwey Versamlungen: eine zu **Troje**, welche verordnete, daß die Ehe zwischen Blutsverwanden getrennet werden solten; die andere zu **Melfi**, in Gegenwart des P. Urbani, von der einige Canonen vorhanden. 1089.

Anm. 1. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1683.

Anm. 2. Von den sechszehen Canonen des leztern betreffen die meisten wieder die Simonie und die Priesterehe: die sogenannten clerici acephali, das ist, independente Hofgeistlichen sollen abgeschaft seyn, u. d. g.

§. CXXXII.

Es ist ein Streit, ob ein gewisses Concilium zu **Toulouse**; oder zu **Toledo** gehalten worden, auf welchem sich der Bischof von Toulouse wegen einiger Klagen verantwortete: die französische Liturgie gebilliget und eine türkische Moschee 1090.

J. C. in eine christliche Kirche verwandelt wurde. Von einem narbonnischen wissen wir nur, daß es vor die Abtey Graße gesorget und wieder die Simonie geeifert.

Anm. Von beyden s. Harduin p. 1687. Von dem ersten Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 292. und von dem lezten Baluzens concil. Narbon. p. 18.

§. CXXXIII.

Zu Beziers wurde der Bann ausgesprochen
1090. gegen einige, welche die Güter der Kirchen von Bourges an sich gebracht.

Anm. S. Martene thes. anecdot. *tom.* IIII. p. 119.

§. CXXXIIII.

Zu Leon in Spanien wurde in Gegenwart
1091. eines päpstlichen Gesanden beschlossen, die mozarabische Liturgie beyzubehalten; zu Benevent aber machte man einige Canonen und that den P. Clemens aufs neue in Bann.

Anm. Von dem ersten s. Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 298. und Ferreras histoir. generale d'Espagne *tom.* III. p. 269. von dem leztern Harduin concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1695.

§. CXXXV.

Die Kirchenversamlung zu Soißons ist sehr
1092. merkwürdig. Der berühmte Roscelinus wurde genöhtiget, seine Lehrsäze zu wiederrufen, aus denen der Irtum der Tritheiten floß. Es ist bekannt, daß er nachhero eben so gelehret.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1697. und diejenigen Schriftsteller von diesem Streit, welche Mosheim institut. histor. eccles. p. 439. angeführet.

§. CXXXVI.

§. CXXXVI. J. C.

Außerdem waren noch Synoden zu Reims wieder den Gr. Robert von Flandern wegen der Erbschaft der verstorbenen Geistlichen: zu Etampes wegen der Ordination des bekannten Ivo von Chartres, welcher durch seine Berufung an den römischen Stuhl seine Bannerklärung hintertrieb: zu Paris wegen der Abtey Compiegne: noch eine zu Reims wegen des neuerwehlten Bischofs von Arras: und zu Charlieu. 1092.

Anm. Die Akten der drey ersten liefert Harduin p. 1696. sqq. von den beyden leztern gibt Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 85. Nachricht. Vergl. Longueval in der histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VIII. p. 31. sqq.

§. CXXXVII.

Der B. Wulstan hielte wegen einiger Pfarrirrungen zu Worchester eine Synode. 1092.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 369. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 87.

§. CXXXVIII.

In Ungarn war eine grose Kirchenversammlung zu Szaboles, auf welcher K. Ladislaus den Vorsiz führete. Es wurden verschiedne merkwürdige Canonen gemacht. 1092.

Anm. 1. Die Akten liefert Peterfy concil. Vngar. *tom.* I. p. 13. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 91. sqq.

Anm. 2. Folgende Canonen sind merkwürdig: 1-3) von der Priesterehe nach den Grundsäzen der griechischen Kirche: 9) von dem Abfall getaufter Ismaeliten; oder Muhamedaner: 10) von christlichen Weibern; oder Mägden der Juden: 11. 12) von der Sonn- und Festtagsfeier: 13) Erlaubnis vor den Mann, sein ehebrecherisches Weib todzuschlagen: 28) von der Feuer- und Wasserprobe, die in Gegenwart dreyer Zeugen geschehen

J. C. und den Geistlichen Abgaben bringen sollen: 38) was vor Heiligentage zu feyern.

§. CXXXVIIII.

1093. In Engelland war eine grose Versamlung aller Bischöffe des Reichs, um den heiligen Anselm zum Erzbischof von Cantelberg einzuweihen. Es wurde auch ein Schluß gemacht, daß der dasige Erzbischof vor den Primaten des ganzen Reichs zu halten. In Bourdeaux sind auch auf einer Synode Klosterirrungen beygeleget worden.

Anm. Von dem ersten s. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 370. und von dem leztern Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 125.

§. CXXXX.

1094. Von der Kirchenversamlung zu Reims wissen wir weniger; als wir zu wissen wünschen. Man handelte von der Heiraht des K. Philips mit der Bertrade: von der Sache des gefangenen B. Ivo: und der Bischof von Arras bequemte sich, dem Erzb. von Reims den Gehorsamseid abzuschwören.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1709. Mansi ebendas. p. 129. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVIII. p. 13. Daniels Geschichte von Frankr. Th. III. S. 328. und Longuevals histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VIII. p. 48.

§. CXXXXI.

1094. Das Misvergnügen des Papstes über die Schlüsse dieser Versamlung veranlaßte, daß der Erzb. Hugo von Lyon als des ersten Gesanden zu Autun eine andere hielte, welche K. Philip, K. Heinrich

Heinrich und alle Simonianer unkeusche Priester in Bann that. Hingegen betrafen die Synoden zu Brives und Dole nur einige Irrungen zwischen den Erzbischöffen von Lyon und Tours. J. C.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1709. u. 1711. nebst den vorhero angezeigten Schriftstellern. Bey dem ersten ist auch Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 131. zu vergleichen.

§. CXXXXII.

Die Versamlung zu Rockingham in Engelland war mehr eine Reichsversamlung; als eine Synode. Man beschloß, daß der neue Erzb. Anselm von P. Urbano das Pallium nicht suchen solte, weil den leztern der erstere nicht erkannt hatte. In Deutschland war auch zu Costniz eine Synode, von welcher wir nur wissen, daß wegen der Simonie, der Priesterehe und andern Stükken der Kirchenzucht verschiedene Schlüsse gemacht worden. 1094.

Anm. Von dem ersten s. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 371. und von dem andern Harduin ebendas. p. 1705.

§. CXXXXIII.

P. Urbanus hielte zu Placenz eine merkwürdige Kirchenversamlung. Die Anzahl der anwesenden Personen war so gros, daß die Zusammenkünfte zweimal auf ofnem Feld angestellet werden mußten. Die Hauptmaterien betrafen theils die Entbindung der vom K. Heinrich geschiedenen Praxedis von gewissen Kirchenstrafen; theils den Aufschub des gegen K. Philip von Frankreich wegen seiner zweiten Heuraht erkann- 1095.

J. C. ten Bannes; theils die Anhörung der Gesanden des morgenländischen Kaisers Alexii, welche um schleunige Hülfe wieder die Saracenen baten; theils die Abfassung scharfer Verordnungen wieder die berengarische und nicolaitische Kezerei, den Papst Clemens, die simoniakische und schismatische Ordinationen, u. d. g.

Anm. 1. Die historischen Nachrichten samt den Akten liefert Harduin p. 1711. und noch mehreres Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 131.

Anm. 2 S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVIII. p. 16. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VIII. p. 73. Histoire litt. de la France *tom.* VIII. p. 523.

§ CXXXXIIII.

Eine Folge dieses Concilii war die berühmte
1095. Kirchenversamlung zu Clermont. P. Urban wohnete ihr in Person bey und obgleich die Schriftsteller in Bestimmung der Anzahl der gegenwärtigen Geistlichen nicht einig sind; so kommen sie doch darin überein, daß sie sehr ansehnlich gewesen. Außer der Bestätigung der Verordnungen der Synode von Placenz und der Abfassung einiger andern, wurde nicht allein K. Philip wegen seiner Heuraht mit der Bertrada in Bann gethan; sondern auch der erste Kreuzzug beschlossen. Dieses hat wol das Andenken dieser Synode am meisten verewiget.

Anm. 1. Die häufigen Urkunden dieser Versamlung haben Harduin concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1717. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 137. gesamlet, wo auch das anzutreffen, was Baluze und Martene vorher bekannt gemacht.

Anm

Anm. 2. Da man nicht einig iſt, über die Anzahl und Inhalt der Canonen, wollen wir nur einige merkwürdige anzeigen: der Kreuzzug gilt anſtatt aller Arten von Buſſen: kein Laie ſol zum Biſchof gewehlet werden: wieder allerlei Arten von der Simonie: wieder die Inveſtitur der Fürſten: von der groſen Faſten: das Abendmal ſol ordentlicher Weiſe unter beyden Geſtalten empfangen werden: ein Crucifix gibt ſo gut eine Freyſtätte; als eine Kirche. J. C.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVIII. p. 22. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VIII. p. 74. Daniels Geſchichte von Frankr. Th. III. S. 346. Hiſtoire litter. de la France *tom.* VIII. p. 525. 347. Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallicane *tom.* VIII. p. 76. Mosheim inſtitut. hiſtor. eccleſ. p. 327. und die daſelbſt angezeigte Schriftſteller vom erſten Kreuzzug.

§. CXXXXV.

In Engelland wurde dem Erzb. Anſelm von vielen Biſchöffen auf einer Synode der Gehorſam aufgekündiget; weil er dem Papſt treuer war; als dem König. Zu Limoges hielte der P. Urbanus auch eine Synode zum Beſten des Kreuzzuges und in Auvergne wurde ein Landfriede gemacht; zu Compiegne aber ein Edelmann in Bann gethan. 1095.

Anm. Von dem erſten ſ. Wilkins concil. magn. Britan. *tom.* I. p. 371. von dem zweyten Harduin concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1741. von dem dritten Martene theſ. anecdot. *tom.* IIII. p. 121. und von dem vierten Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 143.

§. CXXXXVI.

Auf einer Synode zu Tours wurde K. Philip vom Bann entbunden und der Kreuzzug beſtätiget. Von einer andern zu Rouen haben wir einige Canonen, welche theils den Landfrieden; theils die Sicherheit der kirchlichen Perſo- 1096.

J. C. nen und Güter betreffen. Noch weniger erhebliches wissen wir von den Zusammenkünften zu **Saintes, Nimes** und **Clermont**; ausser daß zu Nimes der P. Urban anwesend gewesen und verschiedne Canonen gemacht worden.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1743. sqq. Dacheri spicileg. *tom.* I. p. 630. Martene thes. anecdotor. *tom.* IIII. p. 123. Baluze miscell. *libr.* VII. p. 71. sqq. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 145. Es ist auch die neue Anmerkung zu Daniels Geschichte von Frankr. Th. III. S. 330. zu lesen.

§. CXXXXVII.

Die Synoden zu **Reims** und **Arras** be-
1097. trafen nur Irrungen besonderer Kirchen.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 147.

§. CXXXXVIII.

Die Kirchenversamlung zu **Bari**, welcher
1097. P. Urbanus beywohnete, betraf die Vereinigung
1098. der griechischen und lateinischen Kirche. Wir wissen aber nichts erheblichers; als daß Anselmus durch Vertheidigung der Lehre vom Ausgang des heiligen Geistes sehr grose Ehre sich erworben. Man eiferte auch wieder die Simonie.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1753. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 151. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVIII. p. 83. und meines Vaters histor. controu. de proces. Spir. S. p. 60.

§. CXXXXVIIII.

Von einer Synode zu **Gironne** weis man
1097. nur, daß sie vor die Kirchenfreiheit gesorget und eine Streitigkeit zwischen den Chorherren von Barcellona und dem Bischof von Gironne beygeleget.

geleget. In Irrland hielte der König Mur- J. C.
chertak mit seiner Geistlichkeit und andern eine Versamlung, welche die Anlegung eines Bisthums zu Waterforth zum Zwek hatte.

Anm. 1. Von beyden s. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1755. und von dem lezten Wilkins concil. Brit. *tom.* I. p. 374.

Anm. 2. Hieher gehöret noch concilii *Sanctonensis* fragmentum in Martene thes. anecdot. *tom.* IIII. p. 123.

§. CL.

Zu Rom sind wenigstens zwey Concilien 1098.
gewesen: eines von der Parthei des P. Clemens und eines von Urbano dem II. Von beyden ist nichts erhebliches bekannt; als daß auf dem leztern in der Streitsache zwischen dem K. von Engelland und dem Erzb. Anselm gehandelt worden.

Anm. Von beyden s. Harduin p. 1755. Einige glauben, daß Urban zwey Versamlungen gehalten. Ihnen widerspricht billig Pagi crit. in annal. Baron. *tom.* XVIII. p. 86.

§. CLI.

Daß zu Bourdeaux und zu Mailand eine 1098.
Synode gewesen, ist gewis. Von beyden sind nur algemeine und unerhebliche Nachrichten vorhanden.

Anm. Vom ersten s. Harduin p. 1757. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 153. und vom leztern Mansi ebendas. adp. p. 55.

§. CLII.

P. Urbanus hielte noch eine Versamlung zu 1099.
Rom, um die alte Verordnungen wieder die Simonie und P. Clemens zu befestigen und den Fortgang des Kreuzzuges zu beschleunigen.

Anm.

J. C. Anm. S. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1759. Martene collect. ampl. *tom.* VII. p. 65. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 153.

§. CLIII.

Zu **Jerusalem** hielten die abendländischen
1099. Christen eine Synode und erwehlten auf selbiger den Theodebert von Pisa mit Verstoßung des griechischen Arnulfs zum Patriarchen. Zu **S. Omer** machte man verschiedne Canonen vor die Sicherheit der Kirchengüter.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1761. 1763. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 175.

§. CLIIII.

In Frankreich sind zu **Etampes**, zu Va-
1099. lenze und an einigen andern Orten Versamlun-
1100. gen gewesen, theils die Klagen über die Simonie einiger Bischöffe zu untersuchen; theils gewisse Irrungen unter den München beyzulegen.

Anm. S. Harduin p. 1853. und Mansi p. 175. sqq.

§. CLV.

Zu **Melphi** hielte P. Paschalis eine Synode
1100. und that die Stadt Benevent in Bann.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 179.

§. CLVI.

Außer einer Versamlung zu **Anse** wegen des
1100. Kreuzzuges und zu **Soißons**, die uns nur dem Nahmen nach bekannt ist, ist noch eine merkwürdige Kirchenversamlung zu **Poitiers** übrig. Es lies selbige der P. Paschalis durch zwey Gesanden halten, welche den Befehl hatten, K. Philip wegen

gen ſeiner Bertrade in den Bann zu thun. Die Verſamlung ſelbſt lief wegen des ſtarken Widerſpruchs des Herzogs von Guienne und vieler Biſchöffe und der Gewaltthätigkeiten des Pöbels ſchlecht ab. Doch thaten die Geſanden und einige Freunde, was ihnen befolen war. Man hat auch Canonen, die damals gemacht worden.

Anm. 1. Von dem zweiten ſ. Manſi *tom.* II. p. 185. und von dem erſten und dritten die Akten und Canonen in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* II. p. 1855. 1861. nebſt Manſi p. 183.

Anm. 2. Die Canonen der Kirchenverſamlung zu Poitiers betreffen gröſtentheils die Simonie und Laieninveſtitur: einige ſuchen die Rechte der Biſchöffe gegen die Eingriffe der Münche zu ſichern. Dahin gehöret auch Can. 6. das Verbot an die Aebte, Handſchuhe, Pantoffeln und Ringe ohne Erlaubnis des Papſtes zu tragen.

Anm. 3. S. Baronium, und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVIII. p. 120. Daniels Geſchichte von Frankr. Th. III. S. 331. und Longueval hiſtoir. de l'egliſe Gallic *tom.* VIII. p. 169. ſqq.

Das zweyte Hauptstük

von der

Beschaffenheit der Kirchenversamlungen

in dem neunten, zehenden und eilften Jahrhundert.

§. I.

Wir schließen hier eine Periode unserer Historie, welche eine der reichsten ist an Menge von Kirchenversamlungen, die in selbiger gehalten worden. Sie ist aber bey weitem nicht so fruchtbar an brauchbaren Anmerkungen, welche die algemeine Verfassung derselben aufklären könten. Die Quelle dieses Mangels lieget in dem trokenen Vortag, der in den Geschichtbüchern dieser Jahrhunderte herrschet. Wie gros ist nicht die Anzahl solcher Zusammenkünfte, von denen sie nichts weiter gemeldet; als daß sie gehalten worden? Die Akten, so von einigen uns überliefert worden, sagen etwas mehreres: wenigstens erzählen sie die gemachten Schlüsse und Anordnungen: nur wenige laßen sich auf Umstände ein, und reichen daher nicht zu, algemeine Folgerungen zu machen. Doch dürften wir im Stand seyn, wenigstens einige nüzliche Erinnerungen hier mitzutheilen.

§. II.

Es ist sonst aus der Kirchenhistorie dieser Zeiten bekannt gnug, daß von den Zeiten des P. Nicolai des I. die Gewalt der Geistlichen und besonders der römischen Päpste täglich höher gestiegen und von P. Gregorio dem VII. bis zur Ausschweifung getrieben worden. Davon findet man sehr erhebliche Würkungen in den Concilien. Auf der einen Seite bediente sich die Clerisey einer Nation; oder Provinz der Kirchenversamlungen, ihre Ansprüche zum Nachtheil der Regenten und der Völker durchzusezen und nicht selten sich selbst zu Richtern der Majestäten aufzuwerfen. Auf der andern Seite wuste auch der römische Papst Mittel zu finden, durch Beeinträchtigungen der Concilienrechte die Freiheiten der Nationalkirchen zu kränken. Aus dem folgenden werden die Früchte und Würkungen dieser beyden Stüke erhellen.

§. III.

Die Abtheilung der Kirchenversamlungen in **rechtgläubige** und **kezerische** ist wegen der kleinen Anzahl der leztern nicht mehr wichtig. Die alten Partheien waren nach und nach ganz verdrungen, wenn man einige morgenländische ausnimt; neue aber konten in den damaligen Zeiten nicht leicht aufkommen. Hingegen redet man desto oefterer von schismatischen Versamlungen, welche aus den Spaltungen der Päpste entstanden.

Anm. Wir merken hier nur einige nestorianische aus H. I. A. I. §. 8. 24. 200. und einige jacobitische aus A. I. §. 53. 137. an.

§. IIII.

Von algemeinen Kirchenversamlungen hatte man jezt die Idee, daß die Gegenwart und Genehmigung der Patriarchen dazu erfordert werde, und daher wurden zuweilen kleine Betrügereien vorgenommen, einigen Versamlungen diese Ehre zu verschaffen, die doch weder nach diesem sehr unsichern; noch nach dem richtigen Begrif oecumenische Concilien gewesen, und daher auch zwischen den morgenländischen und lateinischen Kirchen gestritten wird, welche von ihnen wahrhaftig davor zu erkennen.

Anm. S. H. I. A. I. §. 133. u. 160.

§. V.

Hingegen sind Nationalconcilien in Deutschland, Frankreich, Engelland und den spanischen Reichen desto häufiger. Wie im Anfang des neunten Jahrhunderts noch der grose Staatskörper der fränkischen Monarchie vereiniget war; so geschahe es auch, daß zuweilen die ganze Geistlichkeit derselben gemeinschaftliche Schlüsse machete. Ein einziges Beyspiel ist aus dem zehenden Jahrhundert vorhanden, daß deutsche und französische Bischöffe zusammengekommen.

Anm. S. A. I. §. 108. A. II. §. 16.

§. VI.

Von Provinzial- und Diöcesssynoden ist hier nichts weiter zu erinnern.

§. VII.

§. VII.

Man würde sehr wider die Wahrheit eingenommen seyn, wenn man leugnen wolte, daß die Regenten das Recht, sowol Kirchenversamlungen auszuschreiben und auf ihnen entweder in Person; oder durch Commissarien den Vorsiz zu führen, gehabt und ausgeübet.

Anm. Die Beweise findet man A. I. §. 14. 20. 26. 40. 73. 87. 94. 95. 133. 175. 185. 198. A. II. §. 13. 32. A. III. §. 1. 25. 51. 59. 75. 86. In der vita S. Gotthardi ad *ann.* 1027. heist es von einem frankfurtischen Concilio unter K. Conrad II. Aribo Moguntinus Franconovardi concilium Synodi coadunauit, PRÆSIDENTE imperatore, cum episcopis XXIII.

§. VIII.

Eben das ist ganz gewis von den Reichsversamlungen, welche noch in dieser Periode so oft unter die Concilien gerechnet werden.

Anm. S. A. I. §. 2. 19. 22. 25. 32. 41. 45. 55. 67. 96. 107. 135. 149. 153. 174. 177. 187. A. II. §. 25. A. III. §. 142. u. a.

§. VIIII.

Hingegen ist wohl kein Zweifel, daß die Erzbischöffe und Bischöffe in ihren Provinzen und Diöcesen eben das gethan.

Anm. im neunten Jahrhundert muste es ihnen in dem fränkischen Reich erlaubet werden. A. I. §. 104.

§. X.

Doch findet man auch iezt Beyspiele, daß die Päbste befolen zusammenzukommen, und daß sie, wenn sie gegenwärtig waren, wie es sich einigemal in Deutschland und in Frankreich zugetragen; oder ihre Legaten Concilien berufen und den Vorsiz gehabt.

Anm. S. Beyspiele der ersten Gattungen A. I. §. 122. 127. 128. Der zweyten A. I. §. 156. A. III. §. 48. 144. und der letzten A. I. §. 122. A. II. §. 32. 53. A. III. §. 66. 73. 82. 90.

§. XI.

Die Erzbischöffe und Bischöffe sowol, als die Aebte, waren die Hauptpersonen, welche erscheinen musten, und man strafte diejenigen, die ohne Ursach außenblieben.

Anm. Die im vorigen Buch gemachte Anmerkung, daß in Engelland auch Aebtißinnen die Akten unterschrieben, wird A. I. §. 34. bestätiget.

§. XII.

Die Angelegenheiten, welche auf den Concilien abgehandelt worden, waren von sehr verschiedner Gattung. Einige bestrafen die reine Lehre, welchen Nahmen oft alte Irtümer tragen solten, und die entstehende Kezereien: andere solten bald die Sitten der Christen überhaupt; bald die Lebensarten der gottesdienstlichen Personen beßern, unerachtet die sich täglich mehrende Menge der Kirchenverordnungen nicht allein wenig Frucht schaften; sondern auch den großen Schaden, daß das Volk die Geseze Gottes und der Menschen in gleichem Wehrt hielten, und, weil oft zuviel gefordert wurde, gar nichts beobachteten: noch andere beschäftigten sich mit dem öffentlichen Gottesdienst; die allermeisten aber mit dem Rang, Gerechtigkeiten, Gütern und Freiheiten der Kirchen, Stifter und Klostergesellschaften.

Anm. Man wird in der Erzehlung oft finden, daß von einem Concilio nichts gesaget worden; als daß es einem Kloster seine Privilegien bestätiget. Ich glaube, daß niemals

mals eine solche Kleinigkeit der einzige und wahre Gegenstand eines Concilii seyn können; kan auch nicht bergen, daß die bloße Unterschriften mehrerer Bischöffe unter einem Schenkungsbrief; oder andern Urkunde in meinen Augen keinen hinreichenden Beweis eines Concilii abgeben, indem es wol andere Mittel; als persönliche Zusammenkünfte gegeben, solche Unterschriften zu erhalten.

§. XIII.

Wenn der Saz wahr wäre, daß die versamleten Bischöffe untrüglich sind; so würden wir wol nicht so viele Versamlungen zehlen können, welche einander um die Wette widersprochen.

Anm. Die vornehmsten Materien, von denen in dieser Periode ganz widersprechende Concilienschlüsse vorhanden sind: 1) Der Bilderstreit A. I. §. 15. u. f. 2) Die Person des K. Ludwigs des Frommen A. I. §. 47. u. f. 3) Die Lehre des Gottschalks A. I. §. 73. u. f. 92. u. f. 4) Die Sache des Photii A. I. §. 100. u. f. 5) Die Ehescheidung K. Lotharii und der Thietberg, A. I. §. 109. u. f. 6) Die Wahl und Handlungen des P. Formosi, A. I. §. 198. 7) Zweymal wegen des Bisthums Reims A. II. §. 26. u. f. 60. u. f. 8) Wegen des heil. Martialis A. III. §. 17. u. f. 9) Wegen des P. Gregorii VII. A. III. §. 100. u. f. Es ist hiebey wol zu merken, daß nicht alle dieser widersprechenden Concilien durch die Unterscheidung der päbstlichen Lehrer der ächten und unächten Versamlungen aufhören, sich zu widersprechen, und daß ihre Zahl noch größer, wenn man die Widersprüche einzelner Schlüße, z. E. von der Ehe der Geistlichen, samlen wolte.

§. XIIII.

Im neunten Jahrhundert war es noch Mode, daß die Bestätigungen der Regenten den Concilienschlüssen ihr Ansehen verschaften: man muß nicht vergeßen, daß diese die Macht hatten, solche Anordnungen auszustreichen, die ihnen missielen.

Anm. S. A. I. §. 33. 71. 74. 85.

§. XV.

Folgende Säze sind vorzüglich merkwürdig: man glaubte, daß ein algemein Concilium über dem Pabst sey: es sind Concilien vorhanden, auf denen Päbste abgesezet worden: man gab es nicht zu, daß Päbste Concilienschlüsse aufheben wollen: von Apellationen von Concilien an die Päbste findet man allerdings Beyspiele; die aber nicht allemal vor gültig erkannt worden.

Anm. 1) S. A. I. §. 68. 2) A. II. §. 42. A. III. §. 43. 3) A. I. §. 73. A. II. §. 63. 4) A. I. §. 114. 136. 139.

§. XVI.

Religionsgespräche waren so selten, daß nur zwey vorkommen, von denen nur eines würklich gehalten worden.

Anm. S. A. I. §. 28. und A. II. §. 47.

Das fünfte Buch

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen des zwölften, dreyzehenden und vierzehenden Jahrhunderts.

Das erste Hauptstück

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen selbst.

Der erste Abschnitt

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen des zwölften Jahrhunderts.

§. I. J. C.

Man macht den Anfang mit einer Kirchenversamlung zu Rom, welche die alten Verordnungen wider die Simonie und K. Heinrich erneuert, und einer zu Mailand, in welcher die Beschuldigung gegen den neuen Erzbischof daselbst, wegen der Simonie untersucht wurde; wir müssen aber hinzusezen, daß die Zeitrechnung bey beyden zweifelhaft sey. 1101.

J C. Anm. Von beyden ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1861. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 185. ſqq.

§. II.

1102. In Engelland war eine Kirchenverſamlung, theils zu Windſor, der Kirche zu Norwich zum Beſten; theils zwey zu London. Auf der erſten wurden einige wegen der Simonie abgeſezt
1103. und Canonen gemacht. Bald darauf war noch eine zu London wegen der Kirchenlehne.

Anm. 1. Die Akten von dieſen ſtehen in Wilkens concil. magn. Britan. *tom.* I. p. 382.

Anm. 2. Die Canonen des londonſchen Concilii betreffen: 4-7) Die Ehe der gottesdienſtlichen Perſonen: 9) Geiſtliche ſollen nicht zum Trinken gehen: 19) Münche und Nonnen ſollen keine Gevatterſchaften annehmen: 27) wider den Menſchenhandel: 28) wider die einreißende Sodomiterey.

§. III.

1103. Zu Rom wurde auf einem Concilio der vor-
1105. hergedachte Erzbiſchof von Mailand wieder eingeſezet, ob er gleich der Simonie überführet worden.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1871. Manſi in den Anm. zum Baronio *tom.* XVIII. p. 153. iſt der Meinung, daß die mailändiſche Sache erſt auf dem Concilio zu Rom im J. 1105. abgethan. In dieſem Jahre aber ſey wegen der Heiligſprechung des K. Canuti von Dänemark eine römiſche Kirchenverſamlung geweſen. Von der mailändiſchen Sache iſt noch Pagi ebendaſ. p. 172. zu vergleichen.

§. IIII.

1103. Zu Marſeille wurde eine Synode zum Beſten der Abtey Clugny gehalten. Zu Troyes aber muſte ſich der Biſchof von Senlis verant-

wor-

worten, weil er der Simonie sich verdächtig J. C.
gemacht.

Anm. Von dem ersten s. Martene thes. anecdotor. *tom.* IV. p. 124. und von dem zweiten Harduin ebendas. p. 1873.

§. V.

Im Lateran hielte P. Paschalis eine Kir- 1104.
chenversamlung, welche diejenigen in Bann that, so in Engelland die Laieninvestitur vertheidigten und schüzten.

Anm. S. Harduin p. 1877.

§. VI.

In der Ehesache zwischen K. Philip von 1104.
Frankreich und der Bertrade waren noch zwei 1105.
Versamlungen zu Beaugenci und zu Paris. Auf der ersten, welche ein päbstlicher Gesande hielte, erklärten sich beyde Theile, eidlich zu versprechen, von einander zu laßen; und auf der andern erhielten sie, nach geleistetem Eid die Entbindung vom Bann.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1877. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVIII. p. 158. und Longueval histoire de l' eglise Gallic. *tom.* VIII. p. 180. sqq.

§. VII.

Zu Fußel in Spanien wurden auf einer Sy- 1104.
node die Grenzen der Kirchensprengel von Burgos und Osma bestimmt.

Anm. S. Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 317.

§ VIII.

Von einer Kirchenversamlung zu Poitiers 1104.
ist nur der Nahme bekannt. Hingegen sind die

J. C. Nachrichten von einer andern zu Regensburg dunkel und zweifelhaft.

Anm. Beyde hat Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 215. angemerkt.

§. VIIII.

1105. Zu Florenz wurde die Lehre des dasigen Bischofs, Fluentii, daß der Antichrist geboren sey, als irrig, verworfen. In Deutschland hielte die Parthei des Prinz Heinrichs eine Zusammenkunft zu Northausen und nicht, wie andere unrichtig melden, zu Quedlinburg, auf welcher verschiedne Schlüße gegen die Simonie, Priesterehe und dergleichen gemacht worden; diejenige Versamlung aber, welche zu Mainz dem alten Kaiser Heinrich die Krone geraubet, war ein Reichstag.

Anm. Von diesen dreyen gibt Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1877. sqq. Nachrichten, welche Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 217. sqq. vermehret.

§. X.

1105. Von zwey französischen Versamlungen ist die eine zu Soißons ungemein ungewis; die andere zu Reims nur wegen einer Bischofswahl gehalten worden.

Anm. Beyde meldet Mansi ebendas. p. 215. 221.

§. XI.

1106. Zu Poitiers war eine Kirchenversamlung, einige Hülfe vor die bedrängten Christen im gelobten Land zu bewürken. Es wohnte ihr der Cardinal Bruno als päbstlicher Legat und der Fürst Boemund von Antiochien bey. Hingegen war

war die Zusammenkunft zu Lizieux in der Nor- J. C.
mandie nur eine Staatsversamlung.

Anm. Von beyden s. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1881. von dem ersten Pagi critic. annal. Baron. *tom.* XVIII. p. 186.

§. XII.

P. Paschalis II. hielte vor seiner Reise nach 1106.
Frankreich eine grose Synode zu Guastalla. Auf selbiger wurden einige Diöcesirrungen des Erzst. Ravenna abgehandelt: wider die Laieninvestitur geeifert und noch andere Verordnungen gemacht, von denen wenige zusammenhangende Nachrichten vorhanden. Ob aber die Gegenwart vieler Bischöffe zu Modena, um gewisse Reliquien an einen andern Ort zu bringen, erweise, daß daselbst eine Kirchenversamlung gewesen, ist zweifelhaft.

Anm. Vom ersten s. Harduin ebendas. und Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVIII. p. 181. sqq. und vom lezten Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 229.

§. XIII.

Zu Jerusalem hielten die lateinischen Chri- 1107.
sten eine Versamlung. Sie sezten an die Stelle Ebremari, der Bischof zu Cäsareen wurde, Daiberten zum Patriarchen ein.

Anm. Die kurze Nachricht des Wilhelms von Tyro, die hieher gehöret, liefert Harduin *tom.* VI. *part.* 2. p. 1885.

§. XIIII.

Da der Körper des heil. Benedicti von Mon- 1107.
tecaßino in das Kloster Fleury gebracht wurde, waren daselbst viele Bischöffe anwesend. Etwas

J. C. wichtiger war die Kirchenverſamlung zu **Troies**. P. Paſchalis hielte ſolche in eigner Perſon und ſezte den Anſprüchen des K. Heinrichs des V. neue Verordnungen wegen der Laieninveſtitur entgegen. Doch da die Geſanden des Kaiſers den gegründeten Einwurf machten, daß ihr Herr keiner fremden Synode ſich unterwürfe, wurde beliebet, ihm ein Jahr Zeit zu laßen, da er auf einem römiſchen Concilio ſich verantworten ſolte. Man verfuhr auch gegen einige deutſche Biſchöffe, die dem Pabſt misfielen.

Anm. Die vorhandnen Nachrichten und Urkunden ſind theils in Harduins collect. concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1885. 1887. theils in Martene collect. ampliſſ. *tom.* VII. p. 67. theils in Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 229. zu finden. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVIII. p. 192. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *vol.* IX. p. 28. und Longuevals hiſtoire de l' egliſe Gall. *tom.* VIII. p. 208.

§. XV.

1107. Es werden noch einige **franzöſiſche Synoden zu Langres, Leſtate** und bey **Pont-de Sorga** und ein **italiäniſches zu Placenz** gemeldet; ſie betrafen aber nur ganz beſondre Angelegenheiten einzelner Kirchen, oder Perſonen.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 237.

§. XVI.

1107. In **London** wurde eine groſe Kirchenverſamlung vom K. Heinrich gehalten, welcher auch die weltlichen Lords beywohneten. Man beſtätigte den gütlichen Vorſchlag, daß zwar die Biſchöffe nicht mehr durch Laien ſolten beliehen werden;

den; wol aber dem König den Eid der Treue J. C.
schwören. Der Erzb. Anſelm von Canterbury
erhielte, daß der Erzb. von York ihm den Ge-
horſam verſprach.

Anm. Wir haben nur hiſtoriſche Berichte in Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 386.

§. XVII.

Zu London wurde bald darauf abermals ei- 1108.
ne Synode gehalten, welche die Prieſterehe aufs
ſchärfeſte verbot, und auf die unkeuſchen Geiſtli-
che harte Strafen legte.

Anm. ſ. Wilkens ebendaſ. p. 387.

§. XVIII.

Der Erzb. Wilhelm von Rouen hielte da- 1108.
ſelbſt, und P. Paſchalis zu Benevent, Syno-
den. Von jener wiſſen wir nichts, und von die-
ſer nur das, daß die Laieninveſtitur abermals ver-
dammt worden.

Anm. Von beyden ſ. Harduin *tom.* VI. *part.* 2. p. 1889. 1891.

§. XVIIII.

Zu London wurde ein neuer Concilienſchluß 1109.
wider den Erzb. von York vor Canterbury ge-
macht. Zu London und zu Reims betrafen
die Synoden blos einzelne Kirchenſachen; zu
Poitiers unterwarf endlich der bekannte Robert
von Arbrißel die Klöſter ſeines neuen Ordens dem
daſigen Biſchof.

Anm. Von dem erſten ſ. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 390. von den beyden folgenden Harduin p. 1893. ſq. von dem zweyten Dacheri ſpicil. *tom.* V. p. 28. ſq. Manſi ſupplem.

J. C. ſupplem. concil. *tom.* II. p. 241. und von dem lezten Mainſerme clyp. Fontebrald. *tom.* I. *part.* 2. p. 128.

§. XX.

1110. Im Lateran zu Rom hielte P. Paſchalis eine neue Kirchenverſamlung. Sie hat nur einige ältere Verordnungen z. B. wider die Laieninveſtitur erneuert. Zwey franzöſiſche Kirchenverſamlungen zu Clermont und zu Fleury betrafen die zu Mauriac entſtandene Irrungen. Von der zu Toulouſe iſt nur der Nahme bekannt.

Anm. Von allen ſ. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1895. von der erſten und dritten ſ. Manſi ſuppl. concil. *tom.* II. p. 241. 243. wo er auch von einem Concilio zu Conſtantinopel Nachricht giebt.

§. XXI.

1111. Bey Gelegenheit des Aufenthalts K. Heinrichs zu Rom ſind zwey Concilien gehalten worden. Das eine, welches bishero unbekannt geweſen, billigte des Kaiſers Vorſchlag, ſich der Inveſtituren mit der Bedingung zu begeben, daß die deutſchen Biſchöffe ihre Regalien verlieren ſolten; Das andere aber iſt deſto bekannter, weil
1112. es den zwiſchen dem Kaiſer und dem Pabſt auf den gedachten Fus gemachten Vertrag zernichtet.
1111. Von dem bey Gelegenheit dieſer Händel zu Jeruſalem vom päbſtlichen Legaten Conon gehaltenen Concilio, welches den Kaiſer in Bann gethan, ſind nur wenige Nachrichten vorhanden.

Anm. 1. Das erſte hat Manſi allein ebendaſ. p. 261. Die beyden andern Harduin ebendaſ. p. 1899. ſqq. Das zweyte auch Manſi p. 271. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XVIII. p. 216. Dupin biblioth. des aut. tom. IX. p. 30. Dacheri ſpicileg. *tom.* I. p. 707. und unſere Hiſtorie der Päbſte S. 241.

Anm.

Anm. 2. Die von einigen noch angegebene Synode zu Capua iſt falſch. ſ. Manſi ebendaſ. p. 269. J. C.

Anm. 3. Hieher gehöret noch das concilium Verulanenſe in Mabillons muſ. Halic. *tom.* I. *part.* 2. p. 242.

§. XXII.

In Frankreich war man eben ſo eifrig, die Laieninveſtitur, als eine Kezerei zu verdammen. Wir wiſſen, daß dieſes der Schluß zweyer Concilien geweſen, welche zu Vienne vom päbſtlichen Legaten, Guido, und zu Anſe gehalten worden. 1112.

Anm. von beyden ſ. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1913. ſqq. und Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VIII. p. 254. vom erſten iſt noch Martene collect. ampliſſ. *tom.* VII. p. 67, und Mabillon annal. ord. Benedict. *tom.* VI. p. 569. zu vergleichen.

§. XXIII.

Einige Streitigkeiten zwiſchen dem Biſchof von Nazareth und dem Abt auf dem Berg Thabor veranlaßten eine Synode zu Jeruſalem: desgleichen zwiſchen einigen München und den Chorherren von Arras, zu Reims; zu Aix aber und zu Usneach in Irland wurde vor die Kirchenzucht geſorget. 1112.

Anm. Die beyden erſten nebſt dem vierten und noch zweien franzöſiſchen zu Engousleme und Bazas hat Manſi ſuppl. concil. *tom.* II. p. 273. ſqq. Das dritte Martene theſ. anecd. *tom.* IV. p. 129. und das lezte Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 392. angemerkt.

§. XXIIII.

Von der Verſamlung zu Benevent ſind nur einige päbſtliche Begnadigungen vor das Benedictinerkloſter zu Montecaßino und die Johanniter- 1113.

J. C. territter bekannt. Zu Reims wurde noch in der vorhergemeldeten Irrung eine Synode gehalten; die aber zu Chalons an der Marne ist sehr falsch.

Anm. Von den dreyen s. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 279. von der ersten aber auch Harduins concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1921.

§. XXV.

1114. Zu Beauvais wurde vom Legaten abermals eine Synode wider K. Heinrich gehalten: zu Ceperano im römischen Gebiete wurden gezwungene Klostergelübde vor ungültig erkläret und zu Pavia vor ein Hospital gesorget.

Anm. Von den zwey ersten s. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1923. und von den zwey lezten Mansi p. 285.

§. XXVI.

1114. Zu Windsor in Engelland und zu Palentia waren nur Bischofswahlen; zu Compostella und Leon aber machte man Kirchengeseze, die zum Theil sehr bürgerlich sind, und zu Elne in Roußillon wurde eine Münchsstreitigkeit beygeleget.

Anm. Von der ersten s. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 393. von den beyden folgenden Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 319. 322. von den vierten Ferreras histoire d'Espagne *tom.* III. p. 329. und von der fünften Martene thes. *tom.* IV. p. 131. sqq.

§. XXVII.

1114. Die Nationalversamlung zu Gran in Ungarn verdienet wegen der vielen Kirchengeseze eine vorzügliche Anzeige.

Anm.

Anm. 1. Sie werden in Peterfy concil. Vngar. *tom.* I. p. 52. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 285. ſqq. geliefert. J. C.

Anm. 2. Von den Canonen merken wir hier an: 2) es ſol fleiſig geprediget und katechiſiret werden: 5) die Geiſtlichen ſollen litteratorie, das iſt, lateiniſch reden: 11) wenn verheurahtete Perſonen zu Biſchöffen erwehlet werden, ſol es mit Einwilligung ihrer Weiber geſchehen: 18) keinen Prieſter ohne Titel, das iſt, ohne Beſtimmung zu einer Kirche, zu weihen: 29) die Söhne eines Geiſtlichen, welcher ein Kirchenſklave geweſen, erhalten ihre Freiheit; 31. 32) die Geiſtlichen, die vor ihrer Weihe beweibet geweſen, behalten ihre Ehegatten; andere aber dürfen nicht heurahten: 33) die Ehefrauen der Biſchöffe ſollen auf keinen biſchöflichen Gütern wohnen: 39) kein Münch ſol zum Prieſter geweihet werden: 48) wider das Vollſaufen der Prieſter; 54 und 55) wider die zweyte Heuraht der Geiſtlichen: 56) wider ihre Concubinen.

§. XXVIII.

Wider den Kaiſer Heinrich, um ihn in Bann zu thun, wurden noch mehr Concilien veranſtaltet. Dergleichen ſind zu Rheims und Soiſſons, (auf welchen beyden doch auch von der Sache des B. Gottfrieds von Amiens gehandelt worden) zu Chalons an der Marne und zu Cöln geweſen; die vorhandnen Nachrichten aber ſind ſehr unerheblich. 1115.

Anm. Was wir davon wiſſen, haben Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1929. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 305. geſamlet. S. auch Pagi critic. in annal. Baron. *tom.* XVIII. p. 266. Ob die Kirchenverſamlung zu Vienne (und nicht zu Wien, wie Labbe, Coleti, auch Fabricius biblioth. Græc. *vol.* XI. p. 604. haben) in dieſem Jahr, von der §. XXII. gedachten, zu unterſcheiden, halten wir vor ſehr unwahrſcheinlich.

§. XXVIIII.

Zu Jeruſalem wurde der Patriarch Arnulf von einem päbſtlichen Abgeordneten abgeſezt: zu Troye 1115.

J. C. Troye in Apulien ein Stillstand Gottes beschlossen: zu Tornus aber und Dijon eine Streitigkeit zweier Kirchen zu Besanzon abgethan: Endlich zu Oviedo einige Schlüße gemacht, die wenig zur Kirche gehören, z. B. keine Ochsen zu verpfänden.

Anm. s. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1989. sqq. Pagi ebendas. p. 264. und Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 324.

§. XXX.

1115. 1116. In dem Streit zwischen dem Kaiser und Pabst solte noch eine Kirchenversamlung zu Cöln seyn; weil aber der Kardinal Dieterich auf der Reise verstorben, giengen die angelangten Prälaten wieder auseinander. Hingegen hielte Paschalis eine im Lateran, die mit seinen alten Gesinnungen übereinstimmte. Von noch einer italiänischen, die K. Heinrich veranlaßet, ist nur der Nahme bekannt.

Anm. Von den beyden ersten ist Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1933. sqq. und von den leztern Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 315. nachzusehen. Man führet noch eine römische an, welche den Abt von Montecaßino den Titel eines Abts der Aebte ertheilet.

§. XXXI.

1116. Die Synode zu Salisbury, da sie blos die Trohnfolge betroffen, ist eine Staatsversamlung; zu Langres aber hielte der Erzbischof Guido von Vienne als päbstlicher Legat unter freien Himmel eine Versamlung zur Abthuung verschiedener Beschwehrden der Kirchen.

Anm. S. Harduin p. 1939. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 393. und Mansi ebendas. p. 313. 317.

§. XXXII.

§. XXXII. J. C.

Zu Tornus sorgte man vor das Wohl einer Kirche zu Dijon. P. Paschalis that zu Benevent den vom Kaiser ernannten Papst Moriz Burdin, in Bann. Von einer Versamlung zu Mailand wissen wir gar nichts, und auf noch einer andern zu Angoulesmo wurden einige Bischöffe bestätiget und ein Streit zweier Klöster entschieden. 1117. 1118.

Anm. Das erste, zweite und vierte hat Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1939. und 1947. das dritte Pagi critic. ann. Baron. *tom.* XVIII. p. 290. und das vierte noch Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 319. angezeiget.

§. XXXIII.

Der neue P. Gelasius II. hielte zu Capua, und sein Gesander Cono zu Cöln, zu Frizlar und zu Worms Synoden wider K. Heinrich und den P. Burdin. 1118.

Anm. Von den drey ersten s. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1947. und von den drey lezten Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 325.

§. XXXIIII.

Zu Toulouse beschloß man einen Kreuzzug wider die Saracenen in Spanien; hingegen war zu Rouen blos eine Versamlung des K. Heinrichs von Engelland und seiner Stände der Normandie. Was P. Gelasius zu Vienne beschließen lassen, ist unbekannt. 1118. 1119.

Anm. Von den dreien s. Harduin p. 1947. 1949. und vom ersten Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 334.

J. C. §. XXXV.

1119. Der neue Papst Calixtus hat vor seiner Abreise nach Italien in Frankreich zwey Concilien gehalten. Auf dem ersten zu **Toulouse** machte man verschiedne Canonen, die grösstentheils die mancherlei Gattungen der Simonie verbieten; theils auch gewisse Kezer verdammten; daß aber Peter Bruis damals verbrannt worden, ist falsch. Das zweite wurde zu **Reims** gehalten, nachdem vorhero mit dem Kaiser zu Beylegung des Investiturstreits Unterhandlung gepflogen worden, und von beyden Theilen gute Erklärungen geschehen. Auf der Versamlung selbst, welcher eine grose Menge von Bischöffen aus Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Engelland sich eingefunden, brachte der König von Frankreich wider den König von Engelland, auch einige andere gegen ihre Gegner Klagen an. Der Papst reiste nach Mouson, um dem Kaiser näher zu seyn, und fieng mit diesem neue Unterhandlung an, die ganz fruchtlos ablief. Daher auch der Papst die von ihm entworfene Canonen wider die Simonie, die Laieninvestitur und den Besiz der Kirchengüter bestätigen lies und mit groser Feierlichkeit K. Heinrichen und Burdinum in Bann that.

Anm. Von beyden Concilien s. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1977. sqq. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 339. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVIII. p. 324. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* IX. p. 225. und 33. Longueval histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* VIII. p. 363. sqq.

§. XXXVI.

§. XXXVI. J. C.

Zu Rouen machte man scharfe Verordnungen wider die Priesterehe; jedoch weder ohne Widerspruch; noch ohne Gewaltthätigkeit. Zu Benevent erklärte man den Bann gegen die Räuber; zu Beauvais war eine Zusammenkunft, die sich mit dem Körper des H. Arnulfs unter dem Vorsiz eines päpstlichen Legaten beschäftigte. P. Calixtus hat auch eine zu Rom gehalten. 1119.

Anm. s. Harduin ebendas. p. 1999. und 1101. Dieser Fehler, daß 1100. anstatt 2000. gesezet worden, gehet durch den ganzen übrigen Band.

§. XXXVII.

Eine strittige Bischofswahl zu Tournay gab die Gelegenheit, zu einer Synode zu Reims. In Rom wurde auf einer andern die Rangstreitigkeit zwischen Ravenna und Mailand entschieden. Zu Neapel in der Provinz Samarien war unter dem Vorsiz des Patriarchen von Jerusalem und in Gegenwart des K. Balduins eine Versamlung, welche die Verbeßerung der Sitten zum Zweck hatte. 1119. 1120.

Anm. 1. Die beyden ersten s. in Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 341. 343. das lezte aber Harduin ebendas. p. 1103.
Anm. 2. Vom lezten s. Lupi oper. tom. VII. p. 389.

§. XXXVIII.

Der berühmte Schullehrer Abälard hatte das Unglük, daß man ihn wegen einiger Ausdrücke in der Lehre von der heiligen Dreieinigkeit unter die Kezer sezte und den päpstlichen Legaten Cono bewog, zu Soißons ein berühmtes Concilium zu 1121.

J. C. veranstalten. Abälard erschien, sich zu vertheidigen. Er wurde nicht gehöret, sondern zum Gefängnis, sein Buch aber zum Feuer verdammt, welches leztere er selbst vollziehen muste.

Anm. Sowol fremde als Abälards eigne Nachrichten liefert Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1103. S. Pagi critic. annal. Baron. *tom.* XVIII. p. 351. Natalis Alexander histor. eccles. sec. XII. *diss.* 7. p. 797. Longueval histoire de l'eglise Gallic. *tom.*. VIII. p. 414. und andere, die von Abälards Schiksaalen Nachricht gegeben, in Mosheims institut. histor. eccles. p. 475.

§. XXXVIIII.

1121. Es ist weder zu Quedlinburg, noch zu Würzburg eine Kirchenversamlung gewesen; sondern an dem lezten Ort ein berühmter Reichstag, der also hieher nicht gehöret, obgleich vom Kirchenfrieden gehandelt worden.

Anm. S. Harduin ebendas. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 343.

§. XXXX.

1122. Eben das ist auch von der Versamlung zu Worms zu sagen, welche endlich dem Investiturkrieg in Deutschland ein Ende gemacht. Doch weniger richtig sind die Zusammenkünfte zu Glouceſter, einen Erzbischof von Canterbury zu erwehlen, und die zu Rom einen neuen Abt von Montecaßino einzuweihen.

Anm. Von dem ersten und dritten s. Harduin p. 1103. sqq. von dem zweiten Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 401. und von diesem und dem ersten Mansi p. 345.

§. XXXXI.

1122. Noch in eben diesem Jahr schriebe Calixtus eine grose Versamlung nach Rom aus, die erst

im

im folgenden Jahre zu Stande kam und im Lateran gehalten wurde. Obgleich nur aufs höchste drey hundert Prälaten gegenwärtig waren, so hat doch diese Versamlung das Glük, von der römischen Kirchen unter die algemeinen Concilien gesezt zu werden, davon uns keine begreifliche Ursach bewust ist. Aus denen sehr wenigen Nachrichten wissen wir, daß auf selbigem der wormsische Vertrag mit dem Kaiser genehmiget und neue Canonen, zum Theil zum Besten eines neuen Kreuzzugs gemacht worden. J. C. 1123.

Anm. 1. Die wenigen vorhandne Akten, nebst den von Baluzen ad Marc. de concord. sacerdot. & imp. p. 1207. aus einer Handschrift verbeßerten Canonen stehen in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1109. sqq. womit doch die wichtigen Zusäze zu verbinden, welche Martene collect. ampliss. *tom.* VII. p. 68. sq. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 349. sqq. mittheilet, wo dieser auch sehr wahrscheinlich macht, daß das römische Concilium, deßen §. XXXX. gedacht worden, so wenig als ein anderes dieses Jahres, das Baronius erdichtet, von diesem unterschieden gewesen.

Anm. 2. Von denen Canonen verbietet: 1) die Simonie: 3 und 21) die Priesterehe: 4) den Laien die Verwaltung der Kirchengüter: 5) die Heurahten naher Anverwanden: 8) erkläret den Bann gegen den, welcher sich der Stadt Benevent bemächtigen würde: 11) verheiset den Kreuzfahrern Vergebung der Sünden und besonders Schuz des römischen Stuhls vor ihre Familien und Güter: 15) wider die falschen Münzer: 17) verbietet den München und ihren Aebten die Pfarrverrichtungen: 18) empfielet ihnen, den Bischöffen unterworfen zu seyn.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVIII. p. 361. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* VIII. p. 37. Natalis Alexanders histor. eccles. secul. XII. p. 761. und Catalani concil. general. illustr. *tom.* III. p. 1. sqq.

J. C. §. XXXXII.

1123. Folgende Concilien ſind kaum dem Nahmen
1124. nach bekannt; oder doch von ſehr weniger Erheblichkeit, zu **Bourges**, zu **Toulouſe**, zu **Chartres**, zu **Clermont**, zu **Beauvais**, zu **Beſançon**, zu **Vienne**.

Anm. von dem erſten ſ. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 406. von den vier folgenden Harduin *tom.* VI. *part.* 2. p. 1119. von dem dritten und ſechsten Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 355. 373. und von dem lezten Martene theſaur. anecdot. *tom.* IV. p. 134.

§. XXXXIII.

1125. Eine groſe engliſche Kirchenverſamlung zu **London** beſtätigte einige Kirchengeſeze, welche vorhero der heil. Anſelm gemacht hatte. Unter dieſen iſt das Verbot der Prieſterehe deſto merkwürdiger, weil der päpſtliche Legat, Johann B. von Crema, der deſſen Genehmigung am eifrigſten betrieben hatte, in der folgenden Nacht mit einer Hure im Bette gefunden worden.

Anm. S. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 406. ſqq. Baronium annal. *tom.* XVIII. p. 386. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* VIII. p. 226. Cave hiſtor. litterar. ſcriptor. eccleſ. *vol.* II. p. 262. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 375.

§. XXXXIIII.

1125. Die Wahl eines Chorherren von Barmberg, Gebhard, zum Biſchof von Würzburg, gab die
1126. Veranlaßung, daß zu **Mainz**, zu **Straßburg**
1127. und zu **Rom** Concilien gehalten wurden. Durch das lezte verlor der Candidat alle Hofnung, ſeinen Zwek zu erreichen.

Anm.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 383. 384. J. C.

§. XXXXV.

Zu **Toricelli** wurden auf einer Synode re- 1127.
bellische Chorherren bestrafet; zu **Nantes** aber einige Canonen wegen der verbotenen Ehen gemacht.

Anm. Das erste hat Mansi ebendas. p. 385. das zweite Harduin *tom.* VI. *part.* 2. p. 1127.

§. XXXXVI.

Zu **Rocheborough** in Schottland war eine 1126.
Versamlung des Kirchenfriedens wegen; zu 1127.
London aber ist noch eine Synode gewesen, außer 1129.
andern Dingen, die Priesterehe zu vertilgen; aber ohne Frucht, da die Krone die unkeuschen Pfaffen (wie man damals redete) in Schuz nahm.

Anm. S. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 210. Die Verschiedenheit einiger Geschichtschreiber, welche diese Versamlung theils im J. 1127. theils im J. 1129. sezen, ist die Quelle des Irtums, daß einige aus dieser zwey machen, welches auch in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1129. und 1147. geschehen. Eben dieses thut Pagi *tom.* XVIII. p. 410. und 425. Daß es aber unrichtig sey, lehret Cave am a. O. p. 262.

§. XXXXVII.

Eine Synode zu **Orleans** ist nur dem Nah- 1127.
men nach bekannt. Auf der zu **Würzburg** thaten einige Bischöffe den Herz. Conrad in Bann, der K. Lothario die Krone strittig machte; und zu **Lufen** im salzburgischen wurde die Orthodoxie eines verstorbenen Bischofs von Freysingen untersucht. Noch eine zu **Troies** bestätigte die 1128.
Geseze der Tempelherren und zu **Ravenna** sezte

J. C. man die Patriarchen von Aquileja und Venedig ab.

Anm. Die erſte meldet Pagi critic. annal. Baron. *tom.* XVIII. p. 399. die zweite und dritte Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 389. und die beyden lezten Harduin *tom.* VI. *part.* 2. 1131. 1145.

§. XXXXVIII.

Von den Conciliis zu Dole, zu Rouen, zu Paris, zu Orleans, zu Chalons an der Marne iſt zum Theil gar nichts bekannt, zum Theil haben ſie nur einzelne Kloſterſachen; oder einzelne Perſonen betroffen.

Anm. S. Harduin ebendaſ. und Manſi p. 391.

§. XXXXVIIII.

1129. Man hat auch Nachrichten von zwey ſpaniſchen Concilien, davon eines zu Lerida, das andere zu Palencia gehalten worden. Beyde betrafen die Kirchenzucht.

Anm. 1. S. Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* III. p. 491. und 340. und Ferreras hiſtoire gen. d' Eſpagne *tom.* III. p. 374.

Anm. 2. In den Concilienſamlungen wird noch ein Concilium zu Toulouſe in dies Jahr geſezet; daß es aber ein Fehler, und mit dem, ſo daſelbſt hundert Jahre ſpäter gehalten worden, einerley ſey, lehret der Augenſchein. Es hat dieſes Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 391. bemerket.

§. L.

1130. Die zwiſchen Innocentium und Anacletum wegen des päpſtlichen Stuhls entſtandne Streitigkeit war eine fruchtbare Mutter von Concilien, durch welche jeder Theil ſeine Parthei zu vergröſſern ſuchte. Von Anacleto iſt uns nur eines bekannt,

kannt, das zu Melfi gehalten worden. Hingegen erklärten sich vor Innocentium, die zu Würzburg in Deutschland, zu S. Gilles, Puy, zu Clermont, zu Etampes: ferner zu Reims, wo man auch Kirchengeseze machte, und zu Lüttich, wo auch der abgesezte B. Otto von Halberstadt wieder eingesezet wurde. J. C. 1131.

Anm. 1. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1181. sqq. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 401. sqq. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVIII. p. 456. Baluzen miscell. *tom.* VII. p. 74. sqq. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* IX. p. 43. sqq. Daniels Geschichte von Frankr. Th. III. S. 412. Histoire de Languedoc *tom.* II. p. 405. Longuevals histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* IIX. p. 507. sqq.

Anm. 2. Die Canonen der Kirchenversamlung zu Reims sind in den Verordnungen der zweiten algemeinen Synode im Lateran eingerükt worden.

§. LI.

Noch eine, vielleicht ältere, Versamlung zu Reims wider einen Grafen: eine zu Mainz, auf der B. Bruno von Straßburg abgesezet wurde; zu Creßi wegen einer Kirchweihe; zu Placenz wider Anacletum; zu Reims wegen eines Klosters; zu Luffen wegen eines Klosters; zu Thionville wegen eines Domkapitels: zu Cöln wegen zwiespaltiger Bischofswahl; und zu London wegen des Kirchenfriedens, sind uns ohne umständliche Berichte bekannt. 1131. 1132.

Anm. Vom zweiten, dritten und vierten s. Harduin p. 1195. vom ersten, sechsten und achten Mansi p. 405. vom fünften und siebenden Martene thes. *tom.* IV. 135. vom achten Wilkins *tom.* I. p. 412.

J. C. §. LII.

1133. Die Ermordung des Priors zu S. Victor, Thomas, veranlaßte eine Zuſammenkunft eines päpſtlichen Legaten und einiger franzöſiſchen Biſchöffe im Nonnenkloſter zu Jouare, im Stift Meaux, welches die Thäter in Bann that.

Anm. Die vorhandne Urkunden liefert Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1183. die gemeiniglich unrecht angegebene Chronologie hat Pagi berichtiget critic. in Baronii annal. *tom.* XVIII. p. 514. S. noch Longuevals hiſtoire de l' egliſe Gallic. *tom.* VIII. p. 557.

§. LIII.

1133. Zu Northampton wurden einige Biſthümer
1134. und Abteien vergeben; zu Narbonne aber ſuchte man Mittel zu finden, der Kirche zu Elne Sicherheit vor die Streifereyen zu verſchaffen. Noch wichtiger war die Verſamlung zu Piſa, welche den Anaclet nochmals in Bann that und den B. Alexander von Lüttich wegen der Simonie abſezte. Die zu Montpeiller entſchied eine Kloſterſtreitigkeit; zu Mailand war nur eine Biſchofswahl.

Anm. Von den drey erſten ſ. Harduin p. 1197. 1199. u. von den drey lezten Manſi ſuppl. concil. *tom.* II. p. 415. 419. 423. der auch eines eben ſo unerheblichen concilii ap. Ardeam gedenket.

§. LIIII.

1136. Im Orient hielten die lateiniſchen Biſchöffe zwey Verſamlungen. Die erſte zu Antiochien ſezte einen daſelbſt eingedrungenen Patriarchen Radulf ab; die andere zu Jeruſalem betraf die Einweihung der Kirche auf dem Berg Zion und die Zwiſtigkeiten mit den Armeniern.

Anm. Von beyden ſ. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1199. ſqq.

§. LV.

§. LV. J. C.

Man zehlet in kurzer Zeit folgende Concilien 1136.
in Engelland, drey zu Westmünster, von denen 1138.
die lezte die Heiligsprechung des heiligen Eduards 1139.
betraf; eine zu Herfort: noch eine zu London:
eine zu Northampton, welche von der oben er-
wehnten nicht zu unterscheiden: eine zu Winche-
ster und noch eine zu Carlel in Schottland.

Anm. Von allen s. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 413. sqq.

§. LVI.

Zwey spanische Concilien zu Burgos und 1138.
Valladolit sind nur dem Nahmen nach bekannt.
Nicht erheblicher sind die von Bourdeaux und 1139.
von Uzete.

Anm. Die beyden ersten s. in Aguirre concil. Hisp. *tom.* III. das dritte in Martene collect. ampliss. *tom.* VII. p. 73. und das lezte in Mansi suppl. concil. *tom.* II. p. 431.

§. LVII.

Nach dem Tod des Anaclets kam P. Inno- 1139.
centius zum ruhigen Besiz des römischen Stuhls
und hielte im Lateran eine Kirchenversamlung,
welcher beynahe tausend Prälaten beywohneten.
Sie wird vor die zweite algemeine Versamlung
gehalten, die in diesem Pallast gehalten worden.
Es wurden theils die Handlungen des P. Ana-
clets vernichtet, und alle von ihm geschehene Or-
dinationen vor ungültig erkläret; theils die bey-
den wichtigen Zeugen der Wahrheit, Peter Bruis
und Arnald von Brescia, als Kezer verdammt;
theils zur Verbesserung der Kirchenzucht Cano-
nen gemacht.

Anm.

J. C. Anm. 1. Die Canonen und Akten des Concilii stehen in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1207. doch ist noch ein Canon von Martene thes. anecdot. *tom.* IV. p. 139. und eine historische Nachricht von Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 433. herausgegeben worden.

Anm. 2. Die merkwürdigsten Verordnungen sind außer denen wider die Simonie und Concubinat: 4) von der anständigen Kleidung der Geistlichen: 8) wider die Nonnenheurahten: 9) Verbot an die Geistlichen und Münche, die bürgerliche Rechtsgelahrheit und Arzeneywissenschaft zu erlernen, um damit was zu gewinnen, von welcher denkwürdigen Verordnung die Histoire litter. de la France *tom.* IX. p. 191. zu vergleichen: 12) von den Tagen, an welchen es verboten, Krieg zu führen: 18) wider die Mordbrenner: 20) wenn Könige und Fürsten Recht sprechen, so mus es nach dem Raht der Erz- und Bischöffe geschehen: 22) wider die falsche Buße: 29) den Bann wider die Schleuderer und Bogenschüzen.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVIII. p. 578. Natalis Alexanders histor. eccles. sec. XII. *diss.* 6. p. 777. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* IX. p. 220. Catalani concil. general. illustr. *tom.* III. p. 67. sqq. und die Schriftsteller, die in der Historie der Päbste S. 250. angeführet worden.

§. LVIII.

1140. Der arme Abälard wurde in Frankreich, sonderlich durch den heiligen Bernhard noch heftig verfolget. Dieser nahm von einer Versamlung zu Sens Gelegenheit, den gelehrten Mann aufs neue vieler Irtümer zu beschuldigen. Abälard erschien mit einigen Freunden; da er aber sahe, was vor einen Weg der Abt einschlagen wolte, ergrif er das einige ihm übrig gelassene Rettungsmittel, sich auf den Papst zu berufen. Dieses sezte nun seine Person in Sicherheit; hinderte aber nicht, daß seine Lehren verdammet wurden. Hieher gehören noch die Synoden zu

Veno-

Venoli und Florenz in Italien und zu Trier, welche von keiner grosen Erheblichkeit sind. J. C.

Anm. 1. Von dem Concilio zu Sens sind nebst den oben angezeigten Schriftstellern vom Abälard, nachzusehen: Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1219. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 437. Baronius und Pagi annal. eccles. *tom.* XVIII. p. 595. und Longuevals histoire de l'eglise Gallic. *tom.* IX. p. 27.

Anm. 2. Die zweite hat Mabillon mus. Italic. *tom.* I. p. 242. und die beyden lezten Mansi ebendas. p. 435. angezeiget.

§. LVIIII.

Zu Constantinopel wurden auf einer Synode die Lehrsäze und Schriften eines Constantini Chrysomali als kezerisch verdammt. 1140.

Anm. S. Allatium de consens. eccles. orient. & occid. p. 644. und Cave histor. litter. *vol.* II. p. 205.

§. LX.

Zu London war eine Kirchenversamlung, von der wir nichts wissen, als daß der Erzbischof von Canterbury den Vorsiz geführet: der König und die weltlichen Grosen anwesend gewesen und viele Apellationen an den Papst ergangen. 1141.

Die Synode zu Reggio, zu Vienne und zu Dole betrafen sehr unerhebliche, zum Theil nicht einmal kirchliche Angelegenheiten. 1142.

Anm. Vom ersten s. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 419. und von den drey lezten Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 439. sqq.

§. LXI.

Zu Antiochien wurde abermals eine Synode wider den obengedachten Patriarchen Radulf gehalten. Auf einer andern zu Lagni wurden 1142.

die

J. C. die Streitigkeiten des Bischofs von Arras und der Abtey Marchienne beygeleget: zu Westmünster wurden einige Rähte auf Begehren des K. Stephani in Bann gethan, und zu Wincheſter von dem Streit zwischen dem Erzbischof und den
1143. München zu Canterbury gehandelt; zu Mainz aber eine Irrung zwischen zwey Klöstern beygeleget.

Anm. Die drey ersten hat Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1225. sqq. das dritte und vierte Wilkens *tom.* I. p. 420. sqq. und das fünfte Mansi *tom.* II. p. 443.

§. LXII.

1143. In Orient war eine lateinische Versamlung zu Jerusalem, die sich wieder mit der Lehre der Armenier beschäftigte und eine griechische zu Constantinopel, welche zwey Bischöffe absezte und die Bogomilen verdammte.

Anm. Von dem ersten s. Harduin ebendas. p. 1229. von dem zweiten Allatium de consensu eccles. orient. & occident. p. 671. Cave histor. litterar. *vol.* II. p. 266. und die Schriftsteller von den Bogomilen in Mosheims institut. eccles. p. 428.

§. LXIII.

1143. Zu London machte man einen harten Schluß, wider diejenige, welche sich an den Personen; oder Gütern der Geistlichen vergreifen würden. Man findet auch einige sehr unzuverlässige Nachrichten von mehreren Synoden in Engelland.

Anm. S. Wilkens concil. magn. Britann. *tom.* I. p. 421.

§. LXIIII.

1144. Noch eine Synode zu Constantinopel machte harte Schlüße wider die Bogomilen. Zu Rom hielte

hielte der P. Lucius eine Versamlung, da er den Streit zwischen Dole und Tours zum Besten des leztern Erzstiftes entschiede. J. C.

Anm. Vom ersten s. Allatium ebendas. p. 678. und vom leztern Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 449.

§. LXV.

P. Eugenii III. Eifer und K. Ludwigs von Frankreich Gelübde, einen neuen Kreuzzug zu Stand zu bringen, veranlaßte eine ganze Menge von Concilien, als zu **Bourges**, zu **Vezelai**, in **Baiern**, zu **Laon**, zu **Chartres**, zu **Etampes**. 1145. 1146. 1147.

Anm. Von allen diesen Versamlungen s. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1293. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XVIII. p. 651. Daniels Geschichte von Frankr. Th. III. S. 433. u. f. und Longuevals histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* IX. p. 123.

§. LXVI.

Von der Kirchenversamlung zu **Tarracone** wissen wir nur den Nahmen, und von der zu **Constantinopel**, daß sie unter dem Vorsiz des K. Michael Comneni sehr zahlreich gewesen, den Patriarchen Cosmas wegen seiner beharlichen Freundschaft mit einem Bogomilischen Münch Nipho abgesezet. 1146.

Anm. Vom ersten s. Harduin p. 1295. und vom lezten Allatium ebendas. p. 683. und Cave ebendas. p. 267.

§. LXVII.

Gilbert von Porree, ein gelehrter Mann und Bischof zu Poitiers, war in den Verdacht irriger Lehren gerathen. Der eifrige Bernhard veranlaßte deswegen zwey Kirchenversamlungen zu 1147. 1148.

Paris

J. C. Paris und Reims. Auf der leztern führte P. Eugenius den Vorſiz. Gilbert unterwarf ſich dem Urtheil des Papſtes und des Concilii. Man faßte eine neue Glaubensformel ab und machte noch Canonen.

Anm. 1. Die Urkunden ſtehen theils in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1297. ſqq. theils in Montfaucons diar. Ital. p. 370. Martene theſaur. anecdot. *tom.* IV. p. 142. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 461.

Anm. 2. Von denen Canonen iſt wol keiner neu; ſondern ſind meiſtens aus den Verordnungen des zweiten algemeinen Lateraniſchen Concilii wiederholet.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccleſ. *tom.* XIX. p. 61. ſq. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* IX. p. 123. Longuevals hiſtoir. de l'egliſe Gall. *tom.* IX. p. 150. 200. und Mosheims inſtitut. eccleſ. p. 176.

§. LXVIII.

1148. Vor der Verſamlung zu Reims hielte eben dieſer Papſt auch eine Synode zu **Trier**, und erlaubte der heiligen Hildegard, ihre Offenbarungen ſchriftlich abzufaßen. Um eben dieſe
1149. Zeit ſind auch zu **Erfurt**, zu **Salzburg** und **Regensburg** Synoden geweſen, von denen kaum der Nahme bekannt.

Anm. Von der erſten ſ. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1317. von allen aber Manſi *tom.* II. p. 469.

§. LXVIIII.

1148. Man kan noch ein italiäniſches Concilium merken, das ſehr zweifelhaft iſt. In Schweden aber wurde auf einer Synode zu **Linkoping** das Stift Lunden in ein Erzſtift erhoben.

Anm. Das erſte hat Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 467. das lezte Harduin p. 1319.

§. LXX. J. C.

Noch merkwürdiger ist die Versamlung zu Beaugenci, welche den K. Ludwig von seiner Gemalin Eleonoren, zwar aus erheblichen Ursachen, unter denen die nahe Anverwandschaft nur nach der damaligen Mode allein angeführet worden; aber zu wenig Vortheil vor die Krone scheidete. 1151.

Anm. S. Harduin ebendas. p. 1319. Daniels Geschichte von Frankr. Th. III. S. 472. und Longuevals histoire de l' egliſe Gallic. tom. IX. p. 261. ſqq.

§. LXXI.

Von einer Kirchenversamlung zu London wissen wir nur, daß viele Adpellationen nach Rom eingelaufen; auf einer andern aber zu Milfort in Irrland wurden vier Metropolitansize dieses Reichs bestimmet. 1151.

Anm. S. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 424. 425. und Cave ebendas. *vol.* II. p. 268.

§. LXXII.

Eine Synode zu Venedig beschäftigte sich mit den Rechten einer Kirche in Murano. Eine andere zu Metz ist nur dem Nahmen nach bekannt, und daß sie von einem päpstlichen Legaten gehalten. Zu Trier aber suchte die Synode auf Befehl des Papstes den unruhigen Herzog Matthäus von Lothringen zur Ruhe zu bringen, und zu Cöln war eine Versamlung, wegen des Vorfalls, da man einem Priester zu Minden die Augen ausgestochen. 1152.

J. C. Anm. Von diesen vieren s. Mansi suppl. concil. *tom.* II. p. 473. sqq. Eben dieser sezet auch p. 481. eine Kirchenversamlung zu Ulm, zu Kenanam in Irrland und zu Lüttich hieher; sind aber sehr zweifelhaft und unerheblich.

§. LXXIII.

1153. Auf einer Diöcesssynode zu Arras wurde wegen Eintreibung der Zehenden zur Unterhaltung der Lichter gehandelt; noch zwei französische betrafen blose Irrungen einzelner Kirchen. Etwas wichtiger war die Synode zu London,
1154. welcher K. Heinrich II. beygewohnet. Es wurden verschiedne ältere Geseze erneuert und bestätiget.

Anm. Von den drey ersten s. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 489. sqq. und von den leztern Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 427.

§. LXXIIII.

1154. Zu Soißons wurde durch einen Landfrieden vor die öfentliche Sicherheit gesorget. Auf einem
1156. Concilio zu Constantinopel wurde ein Lehrsaz
1157. eines Münchs, Soterichi Ponteucheni, verdammet. Man hat auch einige Geseze, die von einigen Concilien daselbst herrühren sollen.

Anm. Von dem ersten s. Harduin suppl. concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1365. von dem zweiten Allatium vind. synod. Ephes. p. 582. und vom lezten Mansi p. 495.

§. LXXV.

1153. Um diese Zeit hielt ein päpstlicher Legat in
1154. Spanien verschiedene Synoden, als zu Salamanca und Valladolid, die innerlichen Streitigkeiten verschiedener Kirchen beyzulegen.

Anm. S. Ferreras histoire d'Espagne *tom.* III. p. 448. 450.

§. LXXVI.

§. LXXVI. J. C.

Die englische Geschichte meldet, daß hinter- 1157.
einander zu Northampton, zu Chester und zu 1158.
Waterford und Roscomann in Irrland Sy-
noden gewesen; ihre Beschäftigungen aber sind
von keiner Erheblichkeit.

Anm. S. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 427.

§. LXXVII.

Zu Reims ist gewis eine Kirchenversamlung 1157.
gewesen, die Irrungen zwischen dem Bischof und 1158.
Abt von Laon beyzulegen. Man hat auch Ca-
nonen von einem dasigen Concilio wider die Albi-
genser; es ist aber nicht klar, ob sie von einander
unterschieden.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1375. und Martene collect. ampliss. *tom.* VII. p. 74. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 499.

§. LXXVIII.

Der Erzb. Werner von Magdeburg, hat 1157.
auch eine Versamlung wegen eines Streits zwi-
schen Osnabrük und Corvei gehalten, man weis
aber nicht wo?

Anm. S. Mansi ebendas. p. 503.

§. LXXVIIII.

Nun fiel die zwiespältige Papstwahl ein,
durch welche Alexander III. und Victor III. erho-
ben wurden, K. Friederich hielte deswegen zu
Pavia ein sehr berühmtes Concilium, welches 1160.
dem leztern günstig war. Eben so waren die Prä-
laten gesinnet, welche zu Cremona und Lodi 1161.
zusammen kamen.

J. C. Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1565. 1587. und Manſi ſuppl. concil. *tom.* II. p. 519. 531. und die Hiſtorie der Päpſte S. 258. u. f.

§. LXXX.

1160. Hingegen erklärten ſich die lateiniſche Biſchöffe im Orient zu Nazareth vor Alexandern.
1161. In Oxford war eine Synode wider die Waldenſer, deren Lehrſäze ein Deutſcher, Gerhard, mit Beyfall daſelbſt ausgebreitet hatte.

Anm. Vom erſten ſ. Harduin p. 1581. und vom lezten Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 438.

§. LXXXI.

1160. In Deutſchland gab die Lehre des Gerhohi von der Mittheilung der göttlichen Eigenſchaften an die Menſchenatur Chriſti zu einer Kirchenverſamlung Anlas, welche zu Friſach unter dem Vorſiz des Erzbiſchofs von Salzburg gehalten wurde. Eine andere zu Anjou iſt nur dem Nahmen nach bekannt.

Anm. Vom erſten ſ. Hanſiz German. ſacr. *tom.* II. p. 263. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 529.

§. LXXXII.

1161. P. Alexander beeiferte ſich ebenfals, vortheilhafte Schlüße von Kirchenverſamlungen zu erhalten. Dieſe wurden ſonderlich in Frankreich
1162. in groſer Menge gehalten, zu Toulouſe, zu
1163. Beauvais, zu Montpellier, zu Tours, zu Anagni, zu Clermont, da denn auf dem dritten und vierten P. Alexander ſelbſt gegenwärtig
1161. war. Ein gleiches geſchahe zu Neumarket in Engelland.

Anm.

Anm. Von diesen s. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1585. 1589. sqq. Mansi *tom.* II. p. 531. 537. Longueval histoire de l'eglise Gallic. *tom.* IX. p. 346. J. C.

§. LXXXIII.

Wir müssen hier einige Kirchenversamlungen verbinden, die in Engelland gehalten worden. Zu London war eine ansehnliche Synode, welche den bisherigen Kanzler des K. Heinrichs, Thomas Becket, zum Erzbischof von Canterbury, erwehlte. Nicht lange darnach kamen die geistlichen und weltlichen Stände nebst dem König zu Clarendon zusammen, auf welcher Versamlung der B. Johann von Oxford den Vorsiz führete. Sie verband sich, die wol hergebrachten Freiheiten der englischen Kirche zu vertheidigen und zu beobachten. Ob nun gleich diesem Schluß der Erzb. Thomas eydlich beygepflichtet; so lies er sich, vermuthlich durch P. Alexanders Misvergnügen über diese Geseze, verleiten, sie zu widerrufen und zu verdammen. Deswegen versamlete K. Heinrich zu Northampton abermals die Grosen seines Reichs, da denn Thomas verdammt und aller seiner Güter verlustig erkläret wurde. 1162. 1164.

Anm. 1. Die sämtlichen Akten liefert Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 435. sqq. doch ist noch Mansi *tom.* II. p. 543. zu vergleichen.

Anm. 2) Wir wollen hier die sechszehen Artikel kurz anzeigen, welche zu Clarendon als Geseze bestätiget worden, und nachhero in Engelland so viel Unruhe veranlasset haben. Sie sind: 1) wenn zwischen Laien und Geistlichen wegen der Pfründen Streit entstehet; so ist der König Richter: 2) ohne Erlaubnis des Königes kan man kein Reichslehen der Kirche schenken: 3) ein Geistlicher, der wegen einer Missethat angeklaget worden, sol

J. C. sich erst vor den Gerichtshof des Königs stellen: dieser sol erst bestimmen, ob jener an die geistliche Richter auszuliefern: bey der Untersuchung ist ein Staatsbedienter gegenwärtig: 4) kein Unterthan des Königes, auch kein Erzbischof oder Bischof darf ohne Erlaubnis des Königs aus dem Reich reisen und alsdann mus er Versicherung stellen, nichts wider den Nuzen des Königes zu unternehmen: 5) wie es mit den Gebanneten zu halten: 6) gegen Laien nur gesezmäßige Zeugen aufzustellen: 7) alle, welche vom König, oder von seinen Dienern was zu Lehn tragen, können ohne Vorwissen des Königes, oder des weltlichen Richters, nicht mit dem Bann beleget werden: 8) in Proceßen gehet die Appellation vom Erzbischof an den König, und ohne deßen Erlaubnis nicht weiter: 9) wie es zu halten, wenn der Streit ist, ob ein Gut von der Kirche, oder der Krone, zu Lehn gehet? 10) wenn sich einer auf vorgegangene Vorladung der geistlichen Gerichte nicht stellet, alsdenn kan er wol mit dem Interdict, nicht aber mit dem Bann beleget werden, bis ihn der weltliche Richter zum Erscheinen angehalten: 11) Geistliche, die Kronlehen tragen, sind wie andere Vasallen, zu gleichen Pflichten verbunden: 12) die Einkünfte aller geistlichen Stifter währender Erledigung genießet der König: er läßet die Wahl unter seiner Aufsicht besorgen, und der Erwehlte leistet vor der Ordination den Eid der Treue: 13) der König sol den Bischöffen und diese jenem Recht wiederfahren laßen: 14) das Vieh, welches verfallen ist, gehöret dem König: 15) Schuldsachen gehören vor den König: 16) Bauerkinder sollen ohne Vorwissen ihrer Herren nicht ordiniret werden.

Anm. 3. Ausser denen Schriftstellern, welche die Geschichte des Thomas Beket erzehlet und von Mosheim institut. histor. eccles. p. 462. angeführet werden, s. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XIX. p. 217. Dupins biblioth. des auteurs eccles. *tom.* IX. p. 123. und Warners ecclesiastical history of England *vol.* I. p. 360.

§. LXXXIIII.

1164. Unter dieser Zeit war P. Victor mit Tod abgegangen und von der kaiserlichen Parthei Paschalis erhoben worden. Der Erzb. Reginald von Cöln hatte die Geschiklichkeit nicht, es dahin

zu

zu bringen, daß die berufene Synode zu Vienne J. C.
ſich vor Paſchalen erkläret hätte; wol aber ge-
ſchahe das zu Würzburg, wo ſich die geiſtlichen 1165.
und weltlichen Stände des deutſchen Reichs ver-
banden, deßen Parthei nie zu verlaßen.

Anm. 1. Von dem erſten ſ. Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 543. vom zweiten Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1613. und meine hiſtor. canoniſat. Caroli M. p. 47.

Anm. 2. Von einem Concilio zu Reims, welches P. Alexander zum Behuf der Chriſten im gelobten Lande im J. 1164. gehalten, ſ. Pagi critic. annal. Baron. *tom.* XIX. p. 242.

§. LXXXV.

Die Griechen, welche die Ankunft der lateini- 1166.
ſchen Kriegsheere ſehr ungern ſahen, ergriffen das
Mittel, die Deutſchen verſchiedner Kezereien zu
beſchuldigen. Man hielte deswegen eine Ver-
ſamlung zu Conſtantinopel, welcher drey Patri-
archen und eine groſe Menge anderer Prälaten
beywohneten. Man fand, daß die Beſchuldigung
ungegründet ſey, und belegte drey ihrer vornehm-
ſten Urheber mit der Landsverweiſung. Man
hat auch einige Kirchenverordnungen, einer in
dieſem Jahr gehaltenen Synode zu Conſtantino-
pel; ob ſie aber mit der erſten einerlei ſey, iſt
nicht klar.

Anm. S. Allatium de conſenſu eccleſiæ occident. & orientał. *libr.* II. *cap.* 2. §. 4. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 563.

§. LXXXVI.

Auf einer abermaligen Verſamlung zu Ox- 1166.
ford wurde gegen die Waldenſer verfahren. Und
da der unruhige Erzb. Thomas nach Frankreich

J. C. entwischet war, lies K. Heinrich an einem nicht
1167. genanten Ort in Engelland die getreuen Prälaten zusammen kommen und wider den Erzbischof an den Papst adpelliren. Zu Chinon in Frankreich geschahe zwar eine Unterredung zwischen dem König und dem Erzbischof, diese aber kan vor keine Kirchenversamlung gelten.

Anm. S. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 439. und die vorher angezeigte Schriftsteller dieser Händel.

§. LXXXVII.

1167. Um diese Zeit geschahe ein Mord an einem Klosterdechant, welcher zu einer Synode zu Sens Gelegenheit gegeben, das Jahr läst sich aber nicht gnug bestimmen.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 553.

§. LXXXVIII.

P. Alexander war wieder zu Rom und hiel-
1168. te daselbst eine Synode, auf welcher er K. Friedrichen in Bann that und des Reichs verlustig erklärete, auch gegen die, dem leztern getreue, Prälaten verfuhr.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1623. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XIX. p. 329.

§. LXXXVIIII.

1168. Nicht weniger merkwürdig war die grose Kirchenversamlung zu Constantinopel, auf welcher verschiedne Kardinäle und andere abendländische Prälaten sich einfanden. Da sie aber die Forderungen thaten, den Primat des Papstes zu erkennen, ihn in das Kirchengebet einzuschließen

und

und die Apellationen nach Rom zu verſtatten; J. C.
ſo wurde der Schluß gemacht, die Kirchengemein-
ſchaft mit ihm gänzlich aufzuheben.

Anm. S. Allatium ebendaſ. p. 664.

§. LXXXX.

Die ungariſchen Biſchöffe kamen zu Gran 1169.
zuſammen, wegen der vom König Stephano be-
gangenen Simonie Mittel vorzukehren; die fran-
zöſiſchen aber zu Paris einen Lehrſaz des Petri 1170.
Lombardi zu verdammen; zu Breße eine Kirche
einzuweihen, und zu Angouleme, eine Schen-
kung zu beſtätigen.

Anm. Von dem erſten Concilio ſ. Peterfy concil. Vngar. *tom.* I. p. 62. von den übrigen Harduin p. 1625. ſqq.

§. LXXXXI.

Zu Norwich hielten einige Geiſtlichen eine 1169.
Zuſammenkunft wider den Biſchof von London,
welcher die Stelle des Erzb. von Canterbury ver-
treten ſolte. Man meldet auch Synoden zu Lon- 1170.
don und Armagh; noch bekannter iſt aber die 1171.
zu Caßel in Irrland, welche die Kirchen des 1172.
Reichs nach der engliſchen Verfaſſung eingerich-
tet und verſchiedene Canonen gemacht.

Anm. 1. Die erſte hat Manſi p. 575. die übrigen Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 468. ſqq.

Anm. 2. Die weitläuftige Schrift: Theoriani cum catholico Armenianorum diſputatio, welche Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 577. ſqq. eingerüket, erweiſet kein Concilium; nicht einmal ein Religionsgeſpräch.

§. LXXXXII.

Zu Avranges in der Normandie war eine 1172.
Zuſammenkunft einiger päpſtlichen Legaten und

J. C. vieler Bischöffe, auf welcher K. Heinrich, nachdem er seine Unschuld an der Ermordung des Thomas Beket erwiesen, vom Kirchenbann losgesprochen und einige Canonen gemacht worden.

1173. Ferner wurde auf einer Versammlung zu West-
1175. münster ein neuer Erzbischof erwehlet. Dieser hies Richard und hielte bald darauf eine neue zu London, von welcher wir Canonen haben. Weniger erheblich sind die Zusammenkünfte zu Wind-
1176. sor, zu Dublin, zu Northampton, da die Schotten sich von den Engelländern absonderten:
1177. zu Westmünster, zu Northampton, ferner zu London, und zu Edinburg.

Anm. 1. Von dem ersten s. Harduins concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1631. von den übrigen aber Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 476. sqq.

Anm. 2. Die Canonen von Avranches sind: 1) keinen Kindern Pfründen zu geben, bey denen eine Seelensorge ist: 2) keinen Priestersöhnen die Kirchen ihrer Väter zu geben: 6) niemanden ohne einen Titel; oder bestimmte Kirche zu weihen: 7) keine Kirche zu verpachten: 10) Eheleute sollen bey Lebzeiten ihrer Ehegatten nicht in das Kloster gehen; diejenigen aber, welche zu London gemacht worden: 1) wider die Ehen der Geistlichen: 2) Geistliche sollen nicht in die Wirtshäuser zum Trinken gehen; als auf der Reise: 4) die Geistlichen anzuhalten, ihre lange Haare abzuschneiden: 7) und 8) die Geistlichen sollen umsonst die Sacramente austheilen und begraben: 16) bey dem Abendmal das Brod nicht in Wein zu tunken: 17) bey dem Abendmal keine zinnerne; sondern güldene, oder silberne Kelche zu gebrauchen: 19) wider die Heurathen der Kinder. S. Dupin bibliotheque des auteurs ecclesiastiques *tom.* IX. p. 228.

§. LXXXXIII.

1176. Es wurde zu Lombez eine Zusammenkunft verschiedener Bischöffe gehalten, wider einige in Verhaft genommene Personen, die unter dem

Nah-

Nahmen der guten Leute als Kezer berufen wa- J. C.
ren. Sie antworteten freimüthig auf die ihnen vorgelegte Fragen und wurden als Kezer verdammt.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1643. Baronium und Pagi annal. eccleſiaſtic. *tom.* XIX. p. 423 ſqq. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* IX. p. 106. ſqq.

§. LXXXXIIII.

Die anſehnliche Verſamlung zu Venedig iſt 1177.
zwar berühmt gnug und verdienet auch alle Aufmerkſamkeit; aber keinen Plaz unter den Concilien; denn ſie war nur ein Friedenscongreß, welcher die langwierigen Streitigkeiten zwiſchen K. Friedrich eines; und dem Papſt und den lombardiſchen Ständen andern Theils endigte.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1653. Manſi ſuppl. concil. *tom.* II. p. 677. Bünau Geſchichte K. Friedrich des I. S. 232. und was ich in der Hiſtorie der Päbſte S. 263. erinnert habe.

§. LXXXXV.

Der Erzb. Wigmann von Magdeburg hielte 1176.
zu Halle eine Synode wider die Tourniere, wie 1178.
der Erzbiſchof von Salzburg zu Hohenau, um ſich mit dem Papſt Alexander wieder zu vereinigen; hingegen iſt eine franzöſiſche zu Rennes 1176.
nur dem Nahmen nach bekannt.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 675. 685.

§. LXXXXVI.

Eines der allermerkwürdigſten Religionsge- 1177.
ſpräche wurde zu Tarſus in Cilicien zwiſchen den griechiſchen und armeniſchen Gottesgelehrten gehalten. Die Vereinigung zwiſchen beyden Partheien

J. C. theien war sehr nahe, da sich die Armenier in der Lehre von der Person Christi rechtgläubig erklärten und in Nebendingen nachzugeben versprochen, doch kam sie nicht zu Stande, woran der Tod des griechischen Kaisers Michaels Schuld hatte.

Anm. 1. S. Galani conciliat. eccles. Armen. *part.* I. p. 331. *part.* II. *tom.* I. p. 42. und Cave histor. litterar. scriptor. eccles. vol. II. p. 272.

Anm. 2. Mansi *tom.* II. p. 683. merket noch eine Synode zu Constantinopel in einer Ehefrage an.

§. LXXXXVII.

1179. Nach wieder hergestellter Einigkeit in der Kirche suchte P. Alexander allerlei eingerissene Misbräuche abzustellen und veranlaßte deswegen in Lateran eine Kirchenversammlung, welche unter die algemeine gerechnet wird, obgleich aufs höchste dreyhundert Prälaten anwesend waren. Die sieben und zwanzig Canonen, die vorhanden sind, belehren uns von dem Gegenstand der Beschäftigungen dieser Versamlung hinreichend.

Anm. 1. Harduin liefert p. 1670. sqq. nicht allein die ächten Urkunden, Nachrichten und Canonen; sondern auch unter dem Nahmen eines adpendicis die von Barth. Laurens gemachte weitläuftige Samlung von allerlei päpstlichen Verordnungen und Concilienschlüßen unter funfzig Titeln, die aber mit diesem Concilio in keiner Verbindung stehet. Wichtiger sind die Stücke, die man in Dacheri spicileg. *tom.* I. p. 636. Martene collect. ampliss. *tom.* VII. p. 78. und Mansi suppl. concil. *tom.* II. p. 685. sqq. findet.

Anm. 2. Die Canonen dieses Concilii gehören zum Theil zu den listigen Kunstgriffen des P. Alexanders, die Macht des römischen Stuhls zu befestigen und zu erweitern. Sie sind: 1) bey der Pabstwahl geben zwey Drittheile der Stimmen der Cardinäle den Ausschlag: 2) die Ordinationen der drey Gegenpäpste sind ungültig: 3) von dem Alter und Eigenschaften der zur bischöflichen und andern hohen Würden zu erhebenden Personen: 4) Einschränkung des Aufwandes

wandes bey Kirchenbesuchungen: 6) von der Proceßord- J. C.
nung bey geistlichen Gerichten: 7) wider verschiedne Gattungen der Simonie: 8) keine Exspectanzen auf Pfründen zu geben: 9) Einschränkung gottesdienstlicher Freiheiten, die den Tempelherren und andern solchen Gesellschaften ertheilet; von ihnen aber gemisbrauchet worden: 10) Abschaffung verschiedner Klostermisbräuche: 11) wieder der Geistlichen Concubinat, Sodomiterei und unnöthiges Besuchen der Nonnenklöster: 12) daß die Geistlichen keine Advocatendienste thun sollen: 13) 14) wider die Verknüpfung mehrerer Pfründen, u. d. g. 15) das Vermögen der Geistlichen, so sie durch Kirchengüter erworben, fält der Kirche anheim: 16) von der Gültigkeit der Mehrheit der Stimmen in den Kapiteln: 17) wie sich zu verhalten, wenn mehrere Patronen verschiedene Candidaten zu einem Amt vorschlagen: 18) bey jeder Kathedralkirche einen Chorherren zum Scholaster zu setzen: 19) die Kirchen mit keinen bürgerlichen Auflagen zu belästigen; jedoch mit Vorbehalt einer freiwilligen Beysteuer: 20) Verbot der Tourniere: 21) von den Festtägen, an denen der Waffenstillstand zu beobachten: 22) vor die Sicherheit der Reisenden: 23) den Aussäzigen eigne Kirchen und Gottesäcker zu geben: 24) den Saracenen keine Kriegswaffen zu geben, auch nicht zur See Dienste zu leisten: 25) der Kirchenbann vor öfentliche Wucherer: 26) von Christensklaven bey den Saracenen u. d. g. 27) die Albigenser und andere Kezer mit Gewalt der Waffen zu bezwingen.

Anm. 3. S. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XIX. p. 450. sqq. Natalis Alexanders histor. eccles. *tom.* VI. p. 819. sqq. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* IX. p. 221. Catalani concil. general. illustr. *tom.* III. p. 127.

§. LXXXXVIII.

Unerheblich sind die Versamlungen zu Limoges, zu Caen, zu Marleberg, zu Aquileja, in Engelland, zu Segni, zu Dublin, zu Windsor. 1181. 1182. 1184.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 701. sqq. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 487. sqq.

§. LXXXXVIIII.

J. C.

§. LXXXXVIIII.

1184. Auf der Versammlung zu **Verona** wurden nicht allein diejenigen mit P. Lucio ausgesöhnet, welche sich währender Spaltung von den Gegenpäpsten ordiniren lassen; sondern auch von Ketzern gehandelt, ob es gleich mehr eine Staatsversammlung gewesen; zu **Aquileja** aber machte man Verordnungen wieder Mordbrenner und Kirchenräuber.

Anm. Von beyden s. Harduin concil. *tom.* VI *part.* 2. p. 1880. 1883. vom ersten Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 709. und Bünau ebendas. S. 289.

§. C.

Folgende Concilien betrafen zum Theil einen Kreuzzug; zum Theil die Verbesserung der Kir-
1186. chenzucht, in der **Normandie**, zu **London**, zu
1187. **Paris**, zu **Charrou**, zu **Egenesham**, zu **Dublin**, zu **Parma**. Der unrechtmäßige Erzb. von Trier, **Folmar**, wolte zu **Mouson** eine Versammlung zu seinem Besten halten; es hatte aber keinen Nuzen.

Anm. S. theils Harduin p. 1889. sqq. theils Wilkens ebendas. *tom.* I. p. 489. sq. theils Mansi *tom.* II. p. 717. sqq. 733. Die trierischen Händel gehören an einem andern Ort.

§. CI.

1188. Man fuhr fort, zum Besten des heiligen Krieges Versammlungen zu halten. Dieses geschahe zu **Gisors**, wo sich die Könige von Frankreich
1189. und Engelland dazu vereinigten: zu **Mans**, zu **Guntingen**, zu **Paris**, zu **Mainz**, zu **Lancisti** und zu **Cracau** in Polen.

Anm.

Anm. S. Hardain concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1899. 1909. J. C. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 491. sqq. Mansi *tom.* II. p. 539. Baronium und Pagi annal. eccles. *tom.* XIX. p. 490. sqq.

§. CII.

Zu Rouen wurden neue Kirchengeseze ge- 1189.
macht; von folgenden englischen aber, zu Pipe-
well, zu Canterbury, zu Westminster, zu 1190.
London, abermals zu Canterbury, zu Gloce- 1193.
ster, ist wenig erhebliches bekannt. Von einem
Concilio zu York sind Canonen vorhanden.

Anm. 1. Das erste s. in Harduins concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1905. die übrigen in Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 492. sqq.

Anm. 2. Von dem Concilio zu Rouen hat man zwey und dreyßig Verordnungen. Sie betreffen zum Theil das Cäremonienwesen. Einige sind merkwürdig: 9) Geistliche sollen Gewinstes halber keinen Handel und Mönche gar keine Pachtungen übernehmen; 14) wieder das unnöthige Banntbun: 21) keine kirchliche Proceße vor den weltlichen Richter zu bringen: 26) wieder falsche Eyde: 27) wieder die, welche Siegel nachmachen. Zu York wurde verordnet: 3) wieder den Handel mit Messen: 4) nicht mehr, als drey Gevattern zu bitten: 10) wieder die Verpachtung der Zehenden an Laien.

§. CIII.

Zu Montpellier beschloß man den Krieg 1195.
wieder die Saracenen. Die Ehescheidungssache
zwischen K. Philip August und der dänischen In- 1196.
geburg veranlassete eine Versamlung zu Reims
vor den König und eine fruchtlose Synode zu
Paris wieder ihn. Zu Lanciski in Polen ei- 1197.
ferte man wider die Priesterehen und zu Sens 1198.
wider die Publicianer.

Anm.

J. C. Anm. S. Harduin p. 1937. ſqq. verglichen mit Daniels Geſchichte von Frankr. Th. IV. S. 95. und Longuevals hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* X. p. 165. ſqq.

§. CIIII.

1199. Die Synode zu Weſtmünſter iſt nur dem
1200. Nahmen nach bekannt; zu London aber wurden
1199. Canonen gemacht. In Dalmatien wurden zwey gehalten, eines zu Dioclea, davon ebenfals Canonen vorhanden; das andere zu Antivari.

Anm. Von dem erſten und zweyten ſ. Wilkens concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 504. ſqq. vom dritten Harduin p. 1951. und vom vierten Manſi *tom.* II. p. 779.

§. CV.

Auſſer einer Verſammlung, den Frieden zwiſchen Frankreich und Engelland zu ſchlieſſen, welche nicht hieher gehöret, müſſen wir noch die Con-
1199. cilien zu Dijon und Vienne, auf welcher Frankreich wegen der Eheſcheidungsſache mit dem In-
1200. terdicte beleget: zu Nivelle, da ſelbiges wieder aufgehoben und zu Frizlar, wo vor die Beobachtung der Teſtamente geſorget worden, hier anführen.

Anm. Von den vier erſten ſ. Harduin p. 1951. 1955. und Martene theſ. anecdot. *tom.* IV. p. 147. und von dem lezten Manſi ebendaſ. p. 789. nachzuſehen.

Der

Der zweyte Abschnitt J. C.

Von der

Geschichte der Kirchenversamlungen des dreyzehenden Jahrhunderts.

§. I.

Der päpstliche Legat und Kardinal Octavian veranstaltete zu Soißons eine neue Kirchenversamlung in K. Philips Ehesache; hatte aber das Misvergnügen, daß der König sich in der Stelle mit seiner Gemalin versöhnete, und davon reisete. Zu Paris wurde ein vornehmer Edelmann, Elgaud; oder Eveard als ein manichäischer Kezer angeklaget und an seinen Herrn, den Gr. von Nevers, ausgeliefert, der ihn verbrennen lies. 1201.

Anm. Von beyden s. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1963. vom letzten Longueval histoire de l'eglise Gallic. *tom.* X. p. 292.

§. II.

Außer einer Kirchenversamlung zu London sind zwey in Schottland gehalten worden. Eines zu Perth betraf verschiedene Irrungen der Bischöffe unter einander und andere Stücke der Kirchenzucht; das andere an einem ungenanten Orte beschäftigte sich mit Verbeßerung der Sonntagsfeier. 1202.

Anm. Von ihnen s. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 508.

J. C. §. III.

1204. Der Friedenscongreß zu Meaux iſt kein Concilium, obgleich ein päpſtlicher Abgeſandter an-
1203. weſend war. Wider die Armenier wurde zu Antiochien eine Kirchenverſamlung gehalten.

Anm. 1. Vom erſten ſ. Harduin p. 1669. und vom andern Rainalds annal. eccleſ. *tom.* XX. p. 304. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 787.

Anm. 2. Das concilium Ardreatinum in Sardinia in Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 789. iſt ſehr unerheblich.

§. IIII.

1204. Von ſehr geringer, wenigſtens bekannter Er-
1205. heblichkeit ſind die engliſchen Synoden zu Lam-
1206. beth, zu S. Albans, zu Rading, zu London,
1207. oder Oxford und zu Perth in Schottland.
1205.

Anm. S. Wilkens concil. magn. Britt. *tom.* I. p. 530. ſqq.

§. V.

1207. Nicht wichtiger iſt die Verſamlung zu Laval, im Maine. Hingegen ſind die franzöſiſchen wider
1209. die Albigenſer und andere Kezer, zwey zu Montilly, zwey zu Avignon, zu Paris, wider
1210. Amalrich zu S. Gilles und Arles zu bemerken. Hingegen iſt die von S. Severo in Gaſconien nicht erheblich.

Anm. 1. S. Harduin *tom.* VI. *part.* 2. p. 1973. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 791. ſqq.

Anm. 2. Die meiſten dieſer Concilien haben die bekannten Unruhen mit dem Grafen von Toulouſe betroffen. S. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* X. p. 166. ſqq. Daniels Geſchichte von Frankr. Th. IV. S. 129. Longueval hiſtoire de l' egliſe Gallic. *tom.* X. p. 302. ſqq. und die von Mosheim inſtitut. hiſtor. eccleſ. p. 550. angeführte Schriftſteller.

Anm.

Anm. 3. Die Kirchenverſamlung zu Paris wider den Amalarich iſt auch deswegen merkwürdig, weil ſie den Gebrauch der Schriften des Ariſtoteles verboten. S. von Mosheim ebendaſ. p. 555. ſq. wo noch mehrere Schriftſteller angezeiget werden. J. C.

Anm. 4. Von dem Concilio zu Avignon im J. 1209. ſind Canonen vorhanden: 1) die Biſchöffe ſollen fleißig predigen und predigen laſſen: 4) die Juden zu zwingen, keinen Zins zu nehmen, am Sonntag nicht zu arbeiten und an den Feſttagen kein Fleiſch zu eſſen: 9) keine Kirchen zu befeſtigen, als im Nothfall: 15) Mönche ſollen nichts eigenes beſitzen: 17) an den heiligen Abenden in den Kirchen nicht zu tanzen.

§. VI.

Zu Narbonne war ein Congreß, die Irrungen wegen der Grafen von Toulouſe und Foix beyzulegen; in Rom aber ſuchte ſich P. Innocent. an dem Kaiſer Otto den IV. wegen ſeiner rühmlichen Bemühungen, die kaiſerliche Gerechtſame herzuſtellen, dadurch zu rächen, daß er ihn des Trohns verluſtig erklärete. Zu Ravenna wurde von der Räumung der von Laien beſeſſenen Kirchengüter gehandelt, und zu Gneſen der Biſchof und Dechant von Poſen in Bann gethan. 1210.

Anm. Von den beyden erſten ſ. Harduin concil. *tom* VI. *part.* 2. p. 1997. und von den beyden leztern Manſi *tom.* II. p. 803.

§. VII.

Man meldet noch Concilien, die zu London, zu Perth in Schottland und zu Kelmoellok in Irrland gehalten worden. In Northampton wurde der K. Johann in Bann gethan. 1210. 1211.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 540. ſqq. Von den ſehr bekannten Händeln des K. Johann mit dem päpſtlichen Stuhl habe ſchon die beſten Schriftſteller in der Hiſtorie der Päpſte S. 272. angeführet, denen noch

J. C. Warners ecclesiastical History of England vol. I. p. 411. beyzufügen.

§. VIII.

1212. Ob die Zusammenkunft zu Pamiers ein wahres Concilium und die daselbst vom Gr. Simon von Montfort gemachte Gesetze vor Conciliensch lüsse zu achten, ist noch eine Frage, die wir lieber verneinen, als bejahen wolten; wol aber gilt beydes von der Versamlung zu Paris, welche ein päpstlicher Legat, Robert, gehalten.

Anm. 1. Beyde hat Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 1999. und 2017. Doch hat Martene zu beyden wichtige Ergänzungen bekannt gemacht, welche in Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 817. sqq. wieder abgedrukt worden.

Anm. 2. Die Verordnungen von Paris sind in vier Classen getheilet, von denen die erste vor die Seculargeistlichkeit: die zweyte vor die Regulargeistlichkeit: die dritte vor die Aebte, Aebtißinnen und Ordensleute: die vierte vor die Erz- und Bischöffe sind. Zusammen sind es neun und achtzig Canonen. Wir wollen nur einige anführen: I. 3) Geistliche sollen keine Jagdhunde, Vögel und prächtige Equipage halten: 8) vor Geld nicht zu predigen: 11) keine Seelmessen zu stiften: II. 3) die heimlichen Thüren in den Klöstern zu versperren: 9) Münche sollen keine weisse Handschuhe tragen; ihre Kleider sollen entweder schwarz oder weis seyn: 20) sie sollen weder die Rechtsgelahrheit, noch Arzneiwissenschaft lernen. III 4) Nonnen sollen im Kloster nicht tanzen: 14) die Aebte sollen keine junge Frauenzimmer in ihr Kloster lassen. IV. 2) die Pralaten sollen sich nicht im Bette die Messe lesen laßen: 16) sich nicht beym Narrenfeste finden zu lassen: 18 den Weibern keine Tänze auf den Gottesäckern zu verstatten.

Anm. 3. S. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* X. p. 100. sqq. und Longueval histoire de l' eglise Gallic. *tom.* X. p. 435.

§. VIIII.

1213. Die Unruhen in Engelland veranlaßten noch mehrere Versamlungen zu S. Albans, zu London,

don, zu Westmünster, zu Rading, zu Dun- J. C.
stable und abermals zu London, auf welcher 1214.
letztern K. Johann vom Bann losgesprochen
wurde. Zu Dublin wurden einige Kirchenge-
seze gemacht.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 544.

§. X.

In Frankreich aber beschäftigte noch die Sa-
che des Grafen von Toulouse und seines mächti-
gen Beschützers, K. Peters von Arragonien viele
Concilien, zu Lavaur, zu Muret, zu Mont- 1215.
peiller, wo dem Grafen Simon von Montfort
die von ihm gemachte Eroberungen zugesprochen
werden.

Anm. 1. S. Harduin concil. *tom.* VI. *part.* 2. p. 2019. sqq. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 837.

Anm. 2. Man hat von einer Synode zu Montpeiller, welche vielleicht von der gemeldeten nicht unterschieden ist, auch Canonen, die Baluze concil. Narbon. p. 40. am besten geliefert. Sie enthalten nichts erhebliches.

§. XI.

Zwey Concilien, welche ein päpstlicher Legat 1213.
nach Bourges ausgeschrieben, sind nicht zu Stand 1214.
gekommen. Von einem aber haben wir Cano-
nen. Eine Kirchenversamlung zu Rouen ist
noch zweifelhaft.

Anm. S. Harduin p. 2051. und Mansi p. 847. 849. 857. wo die Canonen von Bourges aus Martene collect. ampliss. *tom.* VII. p. 1422. geliefert worden.

§. XII.

Die Ordnung führet uns zu einer der merk- 1215.
würdigsten Versamlungen in der ganzen Kir-

J. C. chenhistorie. Diese ist das sogenannte **vierte allgemeine Concilium im Lateran**, welches P. Innocenz der III. zwey Jahr vorhero ausgeschrieben. In dem deswegen erlassenen Schreiben, werden alle Erzbischöffe und Bischöffe berufen; doch zwey in jeder Provinz ausgenommen, und zwey Hauptmaterien angezeiget, ein Kreuzzug und eine allgemeine Kirchenverbesserung. Die Zusammenkunft wurde zahlreich. Die lateinischen Patriarchen von Constantinopel und Jerusalem: ein Abgeordneter von Antiochien und ein Diaconus von Alexandrien: vierhundert und zwölf Bischöffe in Person: achthundert Aebte und Priores: eine große Menge von Abgeordneten und Gesandten des lateinischen Kaisers von Constantinopel, des Königs von Sicilien, Frankreich, Engelland, Hungarn, Jerusalem, Aragonien und anderer Prinzen kamen zusammen. Im Novembermonat eröfnete der Papst durch eine Predigt die Versamlung. Zuerst solte die Kirchenverbeßerung vorgenommen werden, durch siebenzig neue Gesetze. Bey diesen ist in der Historie ein groser Streit über die Frage: ob sie in der That Concilienschlüße sind? oder ob sie der Papst nach seinem eignen Gutbefinden gemacht und nur zum Blendwerk von dem Concilio genehmigen laßen? welches letztere durch den Bericht eines älteren Schriftstellers wahrscheinlich wird. Nachhero lies der Papst seine Kreuzzugsbulle bekannt machen, in welcher allen, die
1216. sich dazu würden brauchen laßen, zum Theil gar ungewöhnliche Vortheile versprochen wurden.

Man

Man giebt noch andere Angelegenheiten an, welche von dieser Versamlung, oder besser von dem Papst sollen seyn ausgemacht worden: als der Streit zwischen K. Otto und K. Friederich um die Kaiserkrone, zum Besten des leztern: die Irrungen zwischen Toulouse und Montfort, zu wenig Vergnügen des ersteren: die Suspension des Erzb. Stephan Langton von Canterbury, welche aufgehoben wurde: die Bestätigung einiger neuen Ritter- und Münchsorden, u. d. g. So zahlreich die Versamlung im Anfang war, so klein wurde sie, da solche viele Prälaten zu verlassen suchten, und die Erlaubnis, es zu thun, um Geld erkauften. Dazu kam der Ausbruch eines Krieges zwischen Genua und Pisa, welcher den Papst nöthigte, seinem Concilio ein Ende zu machen. J. C.

Anm. 1. Harduin liefert concil. *tom.* VII. p. 1. sqq. theils die hieher gehörige Briefe des Papstes; theils die siebenzig Canonen griechisch und lateinisch; theils die Kreuzzugsbulle; theils die Anmerkungen Binii und Cossarts.

Anm. 2. Die Schlüße, die unter dem Nahmen dieses Concilii vorhanden, sind grösstentheils merkwürdig: 1) ein Glaubensbekäntnis, in welchem die feierliche Bestätigung der Lehre und des Worts Transsubstantiation vorzüglich anzumerken: 2) Verdammung der Schrift des bekannten Abts Joachim wider Peter Lombardi Lehre von der Dreieinigkeit, und der Irtümer des Amalrichs: 3) greuliche Verordnungen, wie mit den Kezern durch die Obrigkeit zu verfahren: 4) Klage über das unfreundliche Bezeigen der Griechen gegen die Lateiner, und Ermahnung an die erstere, sich mit den leztern zu vereinigen: 5) Rangordnung der Patriarchen, nebst einigen Vorrechten derselben: 6) Verordnung, daß alle Jahre ein Provincialconcilium zu halten: 11) Vorsorge vor die Kathedralschulen: 12) von den, alle drey Jahre zu haltenden Ordenskapiteln: 13) Verbot, neue Orden

J. C. zu ſtiften: 14. 15) wider die Unkeuſchheit und Vollſaufen der Geiſtlichen: 16) ſie ſollen keinen Handel treiben, keine Comödien beſuchen, nicht ſpielen, u. ſ. w. 17) nicht faul ſeyn: 18) keinem Blutgericht beywohnen: 21) Feſtſtellung der Ohrenbeichte, welcher unter dem Nahmen c. omnibus utriuſque ſexus berufen gnug iſt: 22) die Aerzte ſollen die Kranken anhalten, Geiſtliche holen zu laßen: 23=26) wie es mit Biſchofswahlen zu halten: 29) nicht zwey Pfründen, mit denen eine Selenſorge verbunden, zugleich zu haben: 31) Ausſchließung der Chorherrenkinder von allen Canonicaten: 35=44) betreffen den canoniſchen Proceß: 46) von der Immunität der Geiſtlichen von Abgaben: 47) von dem Bannproceß: 50) von den verbotenen Graden der Verwandſchaft bey Ehen: 51) Verordnung des Aufgebotes: 55) die von Klöſtern in Zukunft zu erwerbende Güter bezahlen auch die Zehenden: 62) Verbot des Reliquienhandels: 67) u. ſ. von Juden.

Anm. 3. S. Rainald und Manſi annal. eccleſ. *tom.* XX. p. 334. und 373. den leztern ſupplem. concil. *tom.* II. p. 861. Natalis Alexanders hiſtor. eccleſ. *tom.* VII. p. 323. ſqq. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* X. p. 103. ſqq. und Catalani concil. general. illuſtrat. *tom.* III. p. 235. ſqq.

§. XIII.

1216. Eine Kirchenverſamlung zu Briſtol erwies ſich bey den rebelliſchen Unruhen des engliſchen Reichs ſehr patriotiſch; zu Genua aber machte man Anſtalt, die Schlüße der römiſchen zu vollziehen, und zu Melun that ein päpſtlicher Legat den Prinz Ludwig von Frankreich wegen ſeiner Unternehmung auf Engelland in Bann: ſuchte den Kreuzzug zu befördern und machte einige unerhebliche Verordnungen.

Anm. Vom erſten ſ. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 581. vom zweyten Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 865. und vom lezten Harduin concil. *tom.* VII. p. 85. vergleichen mit Daniels Geſchichte von Frankr. Th. IV. S. 190.

§. XIIII.

J. C.

Auf einer Kirchenverſamlung zu Toulouſe wurden verſchiedene Canonen gemacht, und in Rom wurde bey Gelegenheit der Krönung des K. Friedrichs II. eine Synode gehalten und vor die Sicherheit der Kirchengüter geſorget. 1219. 1220.

Anm. Vom erſten ſ. Martene ampliſſ. coll. *tom.* VII. p. 105. und von beyden Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 869. Von den Canonen der touloufiſchen Synode iſt der lezte wegen des darinnen enthaltenen Verzeichniſſes der Feſttage merkwürdig. Die von Manſi ebendaſ. p. 877. angezeigte griechiſche Verſamlung iſt wol vor kein wahres Concilium zu achten.

§. XV.

Die Verſamlung zu Durham ſcheinet nur die Kirchengeſeze des B. Richards gebilliget zu haben. Hingegen ſind die von Canterbury, von Perth, und wiederum von Canterbury unerheblich. Eine andere zu Oxford iſt wegen der vorhandenen Canonen merkwürdig. 1220. 1220. 1221. 1222.

Anm. 1. Von allen ſ. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 548. 581.

Anm. 2. Die in den Concilienſamlungen abgedrukte conſtitutiones Richardi epiſcopi Sarum werden von einigen vor die Schlüße der Verſamlung zu Durham angeſehen; andere nehmen eine eigne Synode zu Salisbury deswegen an; es iſt aber alles gar zweifelhaft. Von den oxfordiſchen Schlüßen ſind zu merken: 1) wider allerlei unruhige Betrüger, zu welcher Verordnung vermuthlich der Vorfall Gelegenheit gab, den Ger in der Fortſezung des Cave hiſtor. litter. *vol.* II. p. 344. gemeldet: 8) ein Verzeichnis der verbindlichen und nicht verbindlichen Feſttage: 23) Befehl an die Archidiaconen, zu unterſuchen, ob die Prieſter recht leſen können? 42) wider die Advocaten, die eine Ehe beſtreiten, welche vom geiſtlichen Richter vor gültig erkannt wird. S. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* X. p. 113. 1222.

J.C. §. XVI.

1222. Die Geſandſchaft der griechiſchen Biſchöffe auf der Inſel Cypern an den Patriarchen ihrer Parthei zu Conſtantinopel veranlaßte eine Synode und dieſe ertheilte ihnen einen Unterricht, wie ſie ſich bey den Forderungen der lateiniſchen Biſchöffe verhalten ſolten.

Anm. S. Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 901.

§. XVII.

1222. Ob das nach Lepui ausgeſchriebene Concilium zu Stande gekommen, wißen wir nicht; wol aber, daß eines wegen der in dem Ausſchreiben gemeldeten Sache eines der Kezerei verdächtigen Abtes gehalten worden; zu Rouen wurden Ca-
1223. nonen gemacht; zu Paris aber waren vier, und
1224. zu Montpeiller eine, und zu Bourges eine, wi-
1225. der die Albigenſer und ihren Beſchüzer, Gr. Raimund; doch bekam dieſer ſeine Grafſchaft auf der lezten wieder, und zu Melun handelte man von den Gränzen der geiſtlichen Gerichtsbänke.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VII. p. 127. ſqq. Manſi ſuppl. concil. *tom.* II. p. 913. Longueval hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* X. p. 560.

§. XVIII.

1223. Eine Kirchenverſamlung zu Erfurt iſt nur dem Nahmen nach bekannt; auf einem andern, vermuthlich zu Mainz, unter dem Vorſiz eines päpſtlichen Legaten wurden ſcharfe Verordnungen gemacht wider die Simonie und Prieſterehe. Zu London verwilligte die Geiſtlichkeit der Krone ein Geſchenk. Auſſer noch einem zu Weſt-

münſter iſt ein ſchottiſches wegen einer groſen J. C.
Menge von Canonen zu merken.

Anm. 1. Von dem erſten ſ. Manſi *tom.* II. p. 919. von dem zweyten Harduin *tom.* VII. p. 137. von den übrigen Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 606. ſqq.

Anm. 2. Die angezeigten ſtatuta Scotiæ enthalten nicht weniger, denn vier und achtzig Artikel; betreffen aber ſo algemeine und ſehr gewöhnliche Dinge, daß ſie vielleicht eher als eine Samlung älterer, auch fremder Kirchenverordnungen, denn vor neue zu achten. Das ihnen vorgeſezte Schreiben P. Honorii giebt denen Schotten deswegen eine merkwürdige Vorſchrift, wie Provinzialſynoden zu halten, weil ſie keinen Erzbiſchof hatten.

Anm. 3. Ob die Verſamlung zu S. Quintin, dieſes Heiligen Gebeine an einen beßern Ort zu bringen, ein wahres Concilium geweſen, wie Rainald annal. eccleſ. *tom.* XX. p. 552. angiebt, zweifle.

§. XVIIII.

Wider die armen Albigenſer wurden zu Pa- 1226.
ris abermals zwey Concilien gehalten. Zu Lüttich wurde eines gehalten, welches die Ermordung des Erzb. Engelberts von Cöln veranlaßte: zu Foix erhielte der daſige Graf die Loszehlung vom Bann, und zu London und Weſtmünſter wurde von geiſtlichen Abgaben an den König und den Papſt gehandelt.

Anm. Von den vier erſten ſ. Harduin ebendaſ. p. 141. wo auch noch eine zu Cremona, die K. Friedrich wegen der Kezer, eines Kreuzzuges und des Landfriedens wegen gehalten, gemeldet wird, verglichen mit Manſi ebendaſ. p. 953. und von den engliſchen Wilkins ebendaſ. p. 620.

§. XX.

Der Lerm mit dem Grafen von Toulouſe 1227.
ging wieder an. Man hielte deswegen in der Provinz Narbonne eine neue Verſamlung wi-

der

J. C. der ihn; er wurde aber auf einer andern, die zu
1228. Baſſege angefangen, zu Metz fortgeſezet und zu Paris geendiget worden, wieder mit der Kirche und der Krone ausgeſöhnet.

Anm. 1. Von beyden ſ. Harduin *tom.* VII. p. 143. und 165. und von dem lezten Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 963.

Anm. 2. Auf der narbonniſchen Synode ſind auch Canonen gemacht worden: 1) Beſtätigung des königlichen Befehls, daß derjenigen Güter ſequeſtriret werden ſollen, welche länger als ein Jahr im Kirchenbann bleiben werden: 7) alle Jahre einmal zu beichten: 10) in Ordenshäuſern ſollen wenigſtens drey Münche; oder drey Chorherren ſeyn: 14) in jeder Provinz Kezermeiſter zu verordnen.

§. XXI.

Eine griechiſche Verſamlung um dieſe Zeit
1227. iſt ſehr ungewis. Um dieſe Zeit ſind auch zwey
1231. Synoden zu Trier geweſen, welches die Kezer
1228. betroffen; zu Rom aber that P. Gregorius der IX. K. Friedrich II. in Bann.

Anm. Von der erſten und dritten ſ. Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 967. 977. von der zweyten Martene collect. ampliſſ. *tom.* VII. p. 107. ſqq. und von der lezten Harduin ebendaſ. p. 169. und Rainald annal. eccleſ. *tom.* XX. p. 605.

§. XXII.

1228. Der Erzbiſchof von Bourges wurde auf einer Synode auf einige Zeit von ſeinem Amt ſu-
1229. ſpendiret. Eine andere zu Toulouſe machte Kirchenverordnungen, ſonderlich wider die Kezer, die leztere veranlaßten noch eine zu Orange.

Anm. 1. S. Harduin concil. *tom.* VII. p. 173. 183.

Anm. 2. Die Synode zu Toulouſe, auf welcher ein päpſtlicher Legat anweſend war, hat fünf und vierzig Canonen

nen gemacht, die fast alle herrliche Mittel, die Kezer zu verfolgen, enthalten. J. C.

§. XXIII.

Zu Terazona in Aragonien wurde wegen der Ehe K. Johannis und Eleonorä eine Synode gehalten. Es sind um eben diese Zeit theils zu Lerida, theils häufig zu Taragona Kirchenversamlungen gewesen, von denen aber keine erhebliche Nachrichten vorhanden. 1229.

Anm. S. Aguirre concil. Hispan. *tom.* IV. p. 492.

§. XXIIII.

Nicht viel mehr bedeuten die Synoden zu Westmünster und S. Albans in Engelland: zu Rouen, wo Kirchengeseze gemacht worden: zu Reims, zu Chateau Gontier, so ebenfals die Canonen vermehret: zu S. Quintin, zu Laon und zu Noyon, welche meistentheils die Angelegenheit des B. Milo von Beauvais betreffen. 1229. 1231.

Anm. 1. Von den ersten s. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. 630. sqq. Von den übrigen Harduin concil. *tom.* VII. p. 187. sqq. verglichen mit Martene thes. anecdot. *tom.* IV. p. 175.

Anm. 2. Die zwey und funfzig Canonen des Concilii zu Rouen erneuern nur schon bekannte Dinge, welche theils das sittliche, theils das anständige Betragen der Geistlichen und Ordenspersonen beyderlei Geschlechts, theils das Kirchenregiment betreffen. Von den sieben und dreyßig, die zu Chateau Gontier gemacht worden, ist nicht viel mehr zu sagen: 3) wie mit Besezung der Pfarren zu verfahren: 8) bey jeder Kathedralkirche die hergebrachten Gewohnheiten schriftlich zu verfaßen: 15) wenn ein Patron einer untauglichen Person eine Provision giebt, so verlieret er sein Recht: 33) kein Jude kan wi-

der

J. C. der einen Christen zeugen. S. Dupin biblioth. des auteurs ecclesiastiqu. *tom.* X. p. 118.

Anm. 3. Bey den Synoden wegen des B. Milo ist Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 985. zu vergleichen.

§. XXV.

1232. Man hatte auf einer Synode zu Melun abermals mit dem Grafen von Toulouse zu
1233. thun. Zu Bezieres aber mit den Albigensern und neuen Canonen.

Anm. 1. Von beyden s. Harduin p. 203. sqq.

Anm. 2. Zu Bezieres sind sechs und zwanzig Canonen gemacht worden: 2) jederman kan einen Kezer zur Verhaft bringen, um ihn dem Bischof zu überliefern: 21) in jedem Kloster sol ein Lehrer der Grammatik gehalten werden: 23) im Kloster keine Weinschenke zu halten.

1232. Anm. 3. Die Kirchenversamlung zu Constantinopel in Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 979. ist zweifelhaft.

1233. Hingegen ist die von Nymphäa, welche die Vereinigung beyder Kirchen zum Zweck hatte, allerdings merkwürdig; gehöret aber zu den Religionsgesprächen und ist fruchtlos gewesen. Die Urkunden stehen nach der besten Ausgabe des Quetiefs in Mansi p. 995.

§. XXVI.

1233. Zu Mainz sind zwey Versamlungen gewesen. Eines ist nur dem Nahmen nach bekannt; das andere aber, welches vielleicht ein Reichstag gewesen, beschäftigte sich mit der ausgebrochenen Kezerei der Stadinger; that aber doch dem greulichen Kezermeister Conrad von Marpurg Einhalt.

Anm. Von beyden s. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 993. 989. vom lezten Harduin *tom.* VII. p. 231. und Hrn. Hofr. Gesners kleine Schriften S. 189.

§. XXVII.

1234. Zu Taragona machte K. Jacob mit seinen Bischöffen einige Kirchengeseze. Eben dieses geschahe

schahe zu Arles, wo man die Schlüße der vier- J. C.
ten lateranischen Versamlung billigte. Auf einer andern zu Rom; oder zu Spoleto wurde beschloßen, reichen Ablaß zu verkaufen, um den Kreuzzug zu befördern.

Anm. 1. Von der ersten s. Martene collect. amplis. *tom.* VII. p. 123. und Mansi *tom.* II. p. 1027. von den übrigen Harduin p. 235. 239.

Anm. 2. Es sind vier und zwanzig Canonen von Arles vorhanden: 2) die Bischöffe sollen selbst predigen: 5) in jeder Pfarre sol ein Priester und zwey Kezermeister seyn: 15) alle Sonntag sollen die oefentlichen Ehebrecher, die Wucherer, die Wahrsager und die Hexen in Bann gethan werden.

§. XXVIII.

Die Gnade der Lossprechung, welche die Sy- 1234.
node zu Mainz den Stadingern wiederfahren lies, und die Gelindigkeit derselben gegen die Mörder des obgedachten Conrads misfielen dem Papst heftig. In eben dieser Sache wurde auch ein Concilium zu Frankfurt gehalten, auf welchem sich der Graf von Sayn von dem Verdacht des Mords reinigte.

Anm. Vom ersten s. Harduin *tom.* VII. p. 241. vom andern Mansi tom. II. p. 1033. Dieser hat p. 1035. noch ein uns zweifelhaftes Concilium zu Nicäa beygefüget.

§. XXVIIII.

Desto schärfer waren die Verordnungen ei- 1235.
ner Synode zu Narbonne wider die Kezer und Sarazenen. Hingegen sind zur Erhaltung der Kirchenfreiheiten von den Bischöffen der Diöces Reims, theils daselbst, theils zu S. Quintin, 1236.
zu Melun, zu Compiegne, zu Senlis verschiedne Versamlungen gewesen.

Anm.

J. C. Anm. S. Harduin ebendaſ. p. 257. ſqq.

§. XXX.

1236. Von einer Kirchenverſamlung zu Tours ſo-
1238. wol, als einer zu London, haben wir einige Kir-
1239. chengeſeze. Es ſind daſelbſt noch zwey gehalten.

Anm. 1. Von dem erſten ſ. Harduin p. 267. von den lezten Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 647. ſqq.

Anm. 2. Die Synode zu Tours hat funfzehen Verordnungen bekannt gemacht: 1) die Kreuzfahrer ſollen bey Verluſt ihrer Privilegien keine Mißethat begehen, und ſo wenig als andere Chriſten einen Juden tödten: 7) der Biſchof ſoll ſorgen, daß die Teſtamente vollzogen werden. Zu London hatte ein päpſtlicher Legat, nicht ohne Beſchwehrde der Reichsſtände, den Vorſiz. Man machte ein und dreyßig Verordnungen: 1) von der Einweihung der Kirchen und Altäre: 2) von den ſieben Sakramenten: 11) abweſender Pfründen ohne völliger Verſicherung ihres Ablebens nicht zu vergeben: 19) kein Münch ſol Fleiſch eſſen: die übrigen betreffen den Proceß. S. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* X. p. 122. und Warners eccleſiaſtical hiſtory of England *tom.* I. p. 454.

§. XXXI.

1237. Von einer Kirchenverſamlung zu Mans iſt nicht gewis, ob ſie zu Stande gekommen. Von
1238. einer andern zu Cognac in der Provinz von Angoulesme, von einer zu Tours und von einer zu Trier haben wir ebenfals Canonen.

Anm. 1. Vom erſten und lezten ſ. Manſi *tom.* II. p. 1041. und von der zweyten und dritten Harduin p. 315. und 323.

Anm. 2. Von der zweyten ſind neun und dreyßig: von der dritten vierzehen und von der lezten fünf und vierzig Canonen vorhanden; ſie enthalten aber nichts neues.

§. XXXII.

1239. Nicht erheblicher ſind die Verſamlungen zu London und zu S. Quintin. Von der Verſamlung

samlung zu Sodor auf der Insel Man, zu Sens J. C.
und zu Taragona sind Canonen vorhanden. Die zu Edinburg ist wegen der vorhergegangenen Händel mit den päpstlichen Legaten merkwürdig. Eine jacobitische zu Cairo ist nur dem Nahmen nach bekannt.

Anm. S. Martene collect. ampliss. *tom.* VII. p. 132. 137. Harduin *tom.* VII. p. 323. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 662. sqq. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 1051.

§. XXXIII.

Die Versamlung zu Mainz unter dem rö- 1239.
mischen König Conrad, scheinet kein Concilium gewesen zu seyn. Eine andere zu Straubingen 1240.
ist nur dem Nahmen nach bekannt.

Anm. Von beyden s. Mansi ebendas. p. 1057. 1063.

§. XXXIIII.

In Engelland wurden ferner Synoden zu 1240.
Worcester, Rading, Weyford und Northampton gehalten. Von der ersten sind Canonen vorhanden. Die von einigen angegebene Versamlung zu Paris, gewisse daselbst eingerissene Irtümer zu verdammen, ist zwar eine denkwürdige Begebenheit, aber kein Concilium. Zu Meaux hezte ein Legat die Geistlichen wider den Kaiser auf. Zu Bourges eiferte man wider die Kezer, und zu Senlis sorgte man vor die Zehenden.

Anm. 1. Von den vier ersten s. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 661. von dem fünften Brumoi histoire de l'eglise Gallic. *tom.* XI. p. 171. vom sechsten Harduin concil. *tom.* VII. p. 327. vom siebenden und achten Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 1067.

J. C. Anm. 2. Unter den neun und funfzig Canonen der Versamlung zu Worcheſter ſind zu merken: 3) von der Weihung der Gottesäker: 5) von der Tauſe, die Laien verrichten, oder Fündlinge empfangen: 8) von der Wandelgloke: 13=15) vom Eheweſen: 16. 17) vom Beichtweſen: 24) von fleiſiger Beſuchung der Kranken: 33) Geiſtliche ſollen keinem Gaſtgebot beywohnen: 36) auch nicht in Nonnenkirchen gehen: 38) desgleichen nicht Schauſpiele beſuchen: 43=48) vom Zehenden: 49=51) von Teſtamenten und Erbſchaften: 56) keine chriſtliche Weibsperſon ſoll bey Juden Ammendienſte thun.

§. XXXV.

1241. Die Synode zu Oxford iſt mehr wegen der Anweſenheit eines königlichen Bevollmächtigten zu Beobachtung der Rechte der Krone, als wegen des Schlußes, vor die Papſtwahl einen Feſttag auszuſchreiben und an den K. Friedrich den II. eine Geſandſchaft abzuordnen, merkwürdig. Zu
1242. Perth in Schottland bewilligte der gegenwärtige König die Bitte der Verſamlung, vor die Sicherheit der Kirchengüter zu ſorgen. Zu Taragona machte man harte Schlüße wider die in Aragonien angekommene Waldenſer und zu Laval einige Canonen.

Anm. 1. Von den beyden erſten ſ. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 683. von dem dritten Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* III. p. 496. und von dem lezten Harduin *tom.* VII. p. 347.

Anm. 2. Die lavaliſchen Synodalſchlüße ſind von keiner groſen Erheblichkeit. S. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *vol.* X. p. 125.

§. XXXVI.

1244. Von einer Verſamlung zu Wezlar iſt gar nichts, und von denen zu Taragona, Rocheſter und London ſehr wenig bekannt. Zu Odenſee aber eiferten die Dänen wider die Kirchenräuber.

Anm.

Anm. Vom ersten s. Mansi *tom.* II. p. 1071. vom zweiten J. C.
Aguirre ebendas. p. 498. vom dritten und vierten Wilkins ebendas. p. 685. und vom lezten Harduin p. 375.

§. XXXVII.

Der unruhige Papst Innocentius IV. hatte 1245.
seine Händel mit dem standhaften Kaiser Friedrich dem II. so weit getrieben, daß er ihn auf die feierlichste Art seines Thrones zu entsezen suchte. Deswegen hielte er eine Kirchenversamlung zu Lyon, welche ebenfals unter die algemeinen von der römischen Kirche, die Franzosen ausgenommen, gesezet wird, obgleich die Anzahl der anwesenden Prälaten vor ein öcumenisches Concilium gewis sehr klein war, und die Gegenwart der lateinischen Patriarchen von Constantinopel und Antiochien, nebst dessen von Aquileja (dem man ziemlich schimpflich die Stelle unter den Patriarchen strittig machte) die Sache auch nicht erweiset. Der Papst eröfnete die Versamlung mit einer Rede, in der er die fünf Wunden Christi auf die fünf Plagen der Kirche anwendete. Diese waren die Unordnungen der Lehrer und Zuhörer: der Stolz der Sarazenen im heiligen Lande: die Spaltung der griechischen Kirche: die Grausamkeit der Tartarn, sonderlich in Ungarn, und die Verfolgung des Kaisers. Ob nun gleich diese fünf Materien das Concilium beschäftigen solten; so war doch die lezte in den Augen des Papstes die wichtigste und zugleich die erste, so vorgenommen wurde. Es hatte der Kaiser ganz natürlich Bedenken gefunden, auf die päpstliche Vorladung persönlich sich zu stellen;

J. C. doch aber einige Abgeordnete nach Lyon geſendet, unter denen Thaddäus von Sueßa, ſehr gerühmt wird. Er vertheidigte gleich in der erſten Zuſammenkunft die gerechte Sache ſeines Herrn mit Nachdruk und Freimühtigkeit, fande aber die Ohren des Papſtes gegen alle Erbietungen verſtopfet. Vielmehr erfolgte endlich das Urtheil, daß K. Friedrich nicht allein in Bann gerahten, ſondern auch aller Länder und Würden verluſtig ſey. Nur an dem erſten Stük hatte das Concilium einen Antheil; das zweyte aber geben die vorhandenen Berichte ſo klar vor ein eignes Werk des Papſtes aus, daß es ſehr unbillig ſeyn würde, anders davon zu denken. Außer dieſen wahren Ausſchweifungen wurde noch das Feſt der Geburt Mariä beſtätiget: verſchiedene Kirchengeſeze gemacht: man ſuchte zu Beförderung eines neuen Kreuzzugs Geld aufzubringen, da denn zum Misvergnügen vieler Prälaten ihre Einkünfte beſchwehret wurden: einige nichts bedeutende Anſtalten wider die Tartarn gemacht: vom Papſt eine Samlung der dem römiſchen Stuhl ertheilten Schenkungs- und Freiheitsbriefe veranſtaltet, wogegen die patriotiſchen Engländer treflich predigten: und, wenn es wahr iſt, den Kardinälen der rohte Hut ertheilet.

Anm. 1. Was von Akten übrig iſt, ſtehet in Hardvins concil. *tom.* VII. p. 375. ſqq. wo auch die wahrſcheinlich ächten ſiebenzehen Canonen zu finden. Denn die vermeinten Ergänzungen, welche Labbe *tom.* XI *part.* I. p. 633. ſqq. aus den Decretalien gemacht und Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 1071. verbeſſert, ſind ſchwehrlich vor Concilienſchlüße zu achten.

Anm.

Anm. 2. Die ächten Canonen betreffen theils Proceßſachen; theils die ſchon gemeldete Anordnungen. Unter ihnen iſt der dreyzehende der wichtigſte, er handelt von den Schulden, womit die Kirchen beſchwehret waren. J. C.

Anm. 3. S. Rainald und Manſi annal. eccleſ. *tom.* XXI. p. 324. ſqq. Natalis Alexanders hiſtor. eccleſ. *ſec.* XIII. p. 379. ſqq. Boſſuets defenſ. cler. Gallic. *tom.* II. p. 311. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* X. p. 125. Catalani concil. general. illuſtrat. *tom.* IV. p. 1. ſqq. Daniels Geſchichte von Frankr. Th. IV. S 299. und die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XI. p. 258. ſqq.

§. XXXVIII.

Zu Lanciſki in Polen wurde eine Verſamlung gehalten, wider den Herzog von Maßovien, weil er ſich an Kirchengütern vergriffen: zu Arles beſorgte man die Kirchenzucht und eiferte zu Bezieres wider die Kezerei. Von einer Synode zu London iſt nichts erhebliches bekannt. Unter mehreren ſpaniſchen iſt die zu Lerida die wichtigſte, auf welcher der König von Aragonien des Bannes entlediget worden, in den er gerahten, nachdem er ſich von ſeiner Gemahlin geſchieden und dem B. von Gironne die Zunge ausſchneiden laſſen. 1246.

Anm. Vom erſten, zweyten und dritten ſ. Harduin concil. *tom.* VII. p. 405. vom dritten die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XI. p. 314. ſqq. vom vierten Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 684. und vom lezten Aguirre concil Hiſp. *tom.* III. p. 503. wo auch von noch einem zu Taragona geredet werde. Einige andere daſelbſt gehaltene Verſamlungen hat Martene angemerkt, ſind aber von keiner Erheblichkeit.

§. XXXVIIII.

Auf einer Verſamlung zu Paris wurden abermals neue Canonen gemacht. Eben das 1248.

J. C. that die Synode von Valence, welche eigentlich zu Monteil gehalten worden. Zu Scheningen in Schweden wurde die Priesterehe scharf verboten, und zu Breslau war man gar freigebig gegen den Papst.

Anm. 1. Das erste hat Martene coll. amplissima *tom.* VII. p. 139. und Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 1159. die übrigen aber Harduin concil. *tom.* VII. p. 423. 429.

Anm. 2. Zu Paris wurden Schlüsse gemacht: 1. 2) wider die Saumseligkeit der Aebte in Besuchung der Concilien: 6) Aebte und Aebtißinnen sollen jährlich Rechnung ablegen: 7) kein Geld ohne Vorwissen des Capitels borgen: 10) Nonnen sollen keine Pfänder ohne Vorwissen des Bischofs annehmen, weil unter diesem Vorwande ein ärgerlicher Umgang mit Mannspersonen entstehet: 11) auch nicht in eignen Kammern schlafen: 12) die überflüßige Thüren ihrer Klöster zumauern zu lassen. Zu Valence wolte man keine neue Verordnungen machen, sondern nur alte erneuern. S. Histoire de l'eglise Gallic. *tom.* XI. p. 423.

§. XXXX.

1250. Von der Synode zu Oxford und Provins
1251. ist gar nichts erhebliches; von der zu Lille aber in der Provinz Arles Canonen überliefert wor-
1252. den. Zu Sens suchte man den Grafen Thibaud von Champagne zu nöhtigen, einige Kirchengüter herauszugeben.

Anm. Vom ersten s. Wilkins *tom.* I. p. 697. vom zweiten Mansi *tom.* II. p. 1165. und von den lezten Harduin *tom.* VII. p. 433. 439.

§. XXXXI.

1252. Nicht erheblicher sind die Synoden von Lon-
1253. don, von York, von Ravenna, von Paris, von Chateaugontier, von Westmünster und von Taragona. Die Canonen hingegen, welche zu Saumur gemacht worden, sind sehr zahlreich.

Anm.

Anm. 1. S. theils Wilkins ebendaſ. p. 699. ſqq. Manſi J. C.
ebendaſ. p. 1165. ſqq. und Harduin *tom.* VII. p. 439.

Anm. 2. Die Verſamlung zu Saumur hat zwey und dreyßig Canonen gemacht; ſie ſind aber theils alt, theils unerheblich: 11) wird verordnet, daß keiner Chorherr werden ſolle, der nicht ehelich geboren: 23) algemein Verbot an die Geiſtlichen, Handlung zu treiben: 30) desgleichen an ebendieſelben, ihren unehelichen Kindern oder Concubinen nichts zu vermachen.

Anm. 3. Die Synode zu Worms bey Manſi p. 1167. iſt vielleicht gar keine geiſtliche Verſamlung geweſen, und die zu Lucca ebendaſ. p. 1171. ſehr zweifelhaft.

§. XXXXII.

Von einem päpſtlichen Legaten wurde zu Al- 1254.
bi eine Kirchenverſamlung gehalten, die heftig wider die Kezer eiferte. Eben dieſe und zugleich die Sittenverbeßerung beſchäftigte eine andere zu Bezieres. Die Canonen von Coignac und Bourdeaux ſind ſehr alte und gemeine Verordnungen. Ein Mord, der an dem Cantor von Chartres verübet worden, veranlaßte die Verſamlung zu Paris. Und zu S. Quintin wurde ein Nonnenorden der bekehrten Schweſtern unterdrükt.

Anm. S. Harduin ebendaſ. p. 455. ſqq. Manſi *tom.* II. p. 1175. die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XI. p. 428. 464. wo auch richtig angemerkt, daß das Concilium von Sens mit dem zu Paris einerlei ſey. S. Martene *tom.* IV. theſ. anecdot. p. 146. ſqq. und Manſi *tom.* II. p. 1193. 1195. der gar zwey Concilien zu Sens in einem Jahr angiebt.

§. XXXXIII.

Man hielte in Engelland viele Verſamlungen 1255.
zu Norwich, zwey zu London, eine zu Weſt- 1256.
münſter, zu Durham und Salisbury. Die

J. C. von den beyden lezten vorhandne Canonen ſind beſſer vor Samlungen verſchiedner älterer kirchlichen Verordnungen anzuſehen, welche die daſigen Biſchöffe auf ihren Diöcesverſamlungen bekannt gemacht und beſtätigen laſſen.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 706. ſqq.

§. XXXXIIII.

Zu Rouen wurden einige Irrungen zwiſchen den Erzbiſchöffen und Biſchöffen bey-
1256. geleget. Von einem ungariſchen Concilio zu Gran wiſſen wir kaum den Nahmen. Eben das iſt von der Synode zu Weyl im Stift Ripen zu ſagen. Etwas mehreres wiſſen wir von einer
1257. andern däniſchen Synode, welche vor die Freiheit der Biſchöffe geſorget.

Anm. Vom erſten ſ. Martene theſ. anecdotor. *tom.* I. p. 1069. von dem zweyten Peterſy concil. Hungar. *tom.* I. p. 86. von den drey erſten Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 1159. 1193. 1195. und vom vierten Harduin *tom.* VII. p. 499.

§. XXXXV.

1257. Zu London hielte der Erzbiſchof von Canterbury eine groſe Verſamlung, welche vielerlei Verordnungen machte, die Rechte der Kirche, oder vielmehr der Biſchöffe, auch ſelbſt zum Nachtheil der Krone zu befeſtigen.

Anm. Aus den Urkunden, welche Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 723. ſqq. und Manſi ſuppl. concil. *tom.* II. p. 1195 ſqq. liefert, ſiehet man, daß dieſe Verſamlung wider ein ausdrüklich Verbot des Königes gehalten und durch die Beſchwehrden der Geiſtlichen über den Papſt und den König veranlaßet worden. In Warners eccleſiaſtical Hiſtory of England *vol.* I. p. 497. findet man eine

eine gute Nachricht von den damaligen Unterdrükungen J. C.
der englischen Kirche durch die Päpste.

§. XXXXVI.

Zu Lerida in Spanien sorgten die Bischöffe 1257.
abermals vor ihre Freiheiten. Ob auch zu Gironne eine Versamlung gewesen, ist zweifelhaft. Zu Lanciski aber wurde der H. Boleslaus von Schlesien in Bann gethan, weil er den Bischof von Breslau und einige Geistliche mit Gefängnis beleget.

Anm. 1. Vom ersten s. Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 505. von der zweyten Mansi supplem. concil. *tom.* II. adpendic. p. 139. und von der dritten Harduin *tom.* VII. p. 499.

Anm. 2. Hieher gehöret noch eine Synode zu Melun, in Martene collect. ampliss. *tom.* VII. p. 147.

§. XXXXVII.

Die Engelländer hielten wegen der fast uner- 1259.
träglichen römischen Gelderpressungen eine neue Versamlung zu Merton. In Frankreich wurden sowol zu Ruffec, als zu Montpeiller neue Canonen gemacht. Von der Versamlung zu Oxford und zu Perth in Schottland wissen wir nichts umständliches.

Anm. 1. Von dem ersten, vierten und fünften s. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 736. sqq. von dem zweyten und dritten Harduin *tom.* VII. p. 501. 505.

Anm. 2. Die Canonen von Ruffec betrafen meistentheils die geistliche Gerichte, und die Unterwürfigkeit der Ordenspersonen unter ihre Bischöffe. Zu Montpeiller wurden acht Verordnungen gemacht: 2) keinen unter zwanzig Jahren zum Priester zu weihen: 5) den Juden zu verbieten, Wucher zu treiben.

J. C. §. XXXXVIII.

1260. Die groſe Gefahr, welche die Einbrüche der Tartan verurſachte, beſchäftigte die Kirchenverſamlungen zu Paris und zu Bourdeaux. Neue Kirchengeſeze wurden gemacht zu Cöln, zu Coignac, zu Arles, wo man auch des Abt Joachims Lehren und Anhänger verdammte. Endlich hielten auch die Griechen auf der Inſel Cypern eine Verſamlung, welche von der Verwaltung der Sakramente eine Vorſchrift abgefaßt.

Anm. 1. Vom zweyten und lezten ſ. Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 1237. von den übrigen Harduin concil. *tom.* VII. p. 509.

Anm. 2. Die Kirchenverſamlung zu Cöln hat vierzehen Canonen vor die Geiſtlichen und acht und zwanzig vor die Münche gemacht, welche auch in Lünigs ſpicileg. eccleſ. Fortſez. des erſten Th. p. 346. anzutreffen. Auſſer den erneuerten Verboten der Prieſterehe, Simonie u. d. g. wird verordnet, daß ein Geiſtlicher müſſe wenigſtens leſen und ſingen können. Die Canonen von Arles ſind an der Zahl ſiebenzehen; enthalten aber nichts erhebliches. Von denen neunzehen Verordnungen zu Coignac 1) verbietet die nächtlichen Verſamlungen in den Kirchen und auf Gottesäkern, wegen vorgefallener Aergerniße: 2) die Tänze in den Kirchen am Tag der unſchuldigen Kinder: 7) das Hahngefechte: 13) die Pachtungen der Pfarren. S. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* X. p. 129. ſqq. und die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XI. p. 515.

§. XXXXVIIII.

1261. Zu Ravenna handelte man nicht allein von dem Widerſtand gegen die Tatarn; ſondern auch von den Klagen der Geiſtlichen über die Dominikaner und Franciſkaner wegen ihrer Eingriffe in Pfarrrechte.

Anm.

Anm. Die Verſamlung wird unrecht in das J. 1259. geſezet. S. Harduin *tom.* VII. p. 507. und Manſi *tom.* II. p. 1235. J. C.

§. L.

Die tatariſche Angelegenheit, oder vielmehr des Papſtes Anſtalt, zu Rom eine algemeine chriſtliche Verſamlung zu halten, welche durch des Papſtes Alexanders Tod unterbrochen worden, veranlaßte noch mehr Synoden zu London, zu Lambeth, zu Beverlac, zu Mainz, von einer andern in Irrland haben wir nur algemeine Nachrichten. 1261.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VII. p. 545. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 746. ſqq. und die Hiſtoire de l' egliſe Gallic. *tom.* XI. p. 522. ſqq.

§. LI.

Der Erzbiſchof von Bourdeaux hielte abermals zu Coignac eine Synode, auf welcher Canonen gemacht worden. Zu Paris machte man einen Schluß zum Behuf des gelobten Landes. Ferner wurden zu Bourdeaux verſchiedne Verordnungen abgefaßet: desgleichen zu Nantes. 1262. 1263. 1264.

Anm. 1. S. Harduin concil. *tom.* VII. p. 551. ſqq.

Anm. 2. Auf dem erſten Concilio wurden ſieben, auf dem dritten eben ſo viel, und auf dem vierten neun Canonen gemacht; ſind aber ſämtlich von ſchon ſehr bekannten Inhalt. Ob das zweyte zu Paris im J. 1264, wo wider das gotteslaſterliche Schwören eine Verordnung gemacht wurde, nicht vielmehr vor einen Reichstag zu halten, iſt eine Frage. S. die Hiſtoire de l' egliſe Gallic. *tom.* XI. p. 544. Eben ſo kan die bekannte Verſamlung zu Boulogne und Amiens, von welcher Daniels Geſchichte von Frankr. Th. IV. S. 412. zu leſen, nicht zu den Concilien gerechnet werden.

§. LII.

J. C. §. LII.

1265. Ein päpstlicher Legat hielte zu London eine Synode, und that die Feinde des Königes in Bann. Eine deutsche Kirchenversamlung zu Cöln und eine spanische zu Taragona machte Canonen, von denen die meisten der Geistlichkeit sehr günstig sind. Ob um diese Zeit auch eine Versamlung zu Magdeburg gewesen, ist nur wahrscheinlich. Eine von Northampton ist unerheblich.

Anm. 1. Von der ersten und lezten s. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* I. p. 746. sqq. von der zweyten Harduin *tom.* VII. p. 759. von der dritten Martene coll. ampl. *tom.* VII. p. 171. und Mansi *tom.* II. p. 1243. und von der vierten Lünigs spicileg eccles. *contin.* II. p. 251.

Anm. 2. Zu Cöln sind fünf und vierzig und zu Taragona drey Canonen gemacht worden, und betreffen die geistliche Gerichtsbarkeit und Einkünfte.

§. LIII.

1267. Die Parthei des griechischen Kaisers Michael Paläologi, that auf einer Synode zu Constantinopel den dasigen Patriarchen Arsenium in Bann.

Anm. S. Mansi supplem. concil. *tom.* II. p. 1245.

§. LIIII.

1267. Zu Northampton wurden abermals die Feinde des Königes Heinrichs des III. von einem päpstlichen Legaten in den Bann gethan. Die Synode zu Sedene in der Provinz Arles ist kaum dem Nahmen nach bekannt. Hingegen machte man zu Seines in Dauphine, zu Pontaudemer in der Normandie, und vornemlich zu Wien, wo

ein

ein päpſtlicher Legat war, allerlei Verordnungen, J. C.
und zu Breslau bewilligte man, den Chriſten
im gelobten Land beyzuſtehen.

Anm. 1. S. Harduin concil. *tom.* VI. p. 577. Martene theſ. anecdotor. *tom.* IV. p. 185. Baſnagens theſ. moniment. eccleſ. *tom.* IV. p. 82. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* II. p. 1245. Eben dieſer Gelehrte gedenket noch p. 1247. eines däniſchen, welches ebenfals der päpſtliche Legat nur mit vier Biſchöffen gehalten und einige andere in Bann gethan.

Anm. 2. In Wien machte man neunzehen Canonen: 3) wider die unkeuſchen Pfaffen: 13) von einer algemeinen Reformation der Benedictinerklöſter beiderlei Geſchlechts. 15=19) wider die Juden.

§. LV.

Der neue päpſtliche Legat Ottobonie veran- 1268.
ſtaltete eine ſehr groſe Verſamlung zu London, auf welcher engliſche, irrländiſche und walliſiſche Biſchöffe, auch Abgeordnete der ſchottiſchen Geiſtlichkeit anweſend waren. Er nöthigte ſie, fünf und funfzig Geſeze, die er gemacht hatte, und daher wol vor keine Concilienſchlüße zu halten, anzunehmen. Die Schotten hatten das Herz, den Gehorſam abzuſchlagen. Wie ſie nach Haus kamen, wurde wegen einiger Privathändel zu Perth eine Synode gehalten.

Anm. Von beyden ſ. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* II. p. 1. und 19.

§. LVI.

In Frankreich machte man auf drey Verſam- 1268.
lungen zu Chateau Gontier, zu Angres und 1269.
zu Sens neue Kirchengeſeze, unter denen noch immer diejenige ſtehen, welche die unkeuſche Geiſtliche betreffen.

Anm.

J. C. Anm. S. Harduin concil. *tom.* VII. p. 645. ſqq. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* XI. p. 134. Die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XII. p. 46. ſqq.

§. LVII.

1269. Die neuen Geldforderungen des Königs von
1270. Engelland an ſeine Geiſtlichkeit, veranlaßten zwey Zuſammenkünfte, die eine an einem ungenanten Orte, und die zweyte zu Canterbury.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* II. p. 19. 21.

§. LVIII.

1270. Wider die unrechtmäſſigen Beſizer des Bisthums Cäſena, wurde zu Ravenna, und überhaupt wider dergleichen Kirchenräuber zu Compiegne eine Kirchenverſamlung gehalten, und zu Avignon und S. Quintin wurden neue Canonen gemacht.

Anm. 1. S. Harduin concil. *tom.* VII. p. 651.

Anm. 2. Zu Avignon wurde beſchloſſen: 2) daß die teſtamentariſche Legaten ihrem Zwek gemäs angewendet werden: 5) daß die Unkoſten auf den Empfang und Bewirthung eines päpſtlichen Legaten von der ganzen Dioces bezahlet werden ſollen: 7) die Geiſtlichen fallen in Bann, welche gegen ihren Biſchof bey der weltlichen Obrigkeit klagen. Zu S. Quintin wurden einige Verordnungen zum Beſten der Kirchenfreiheiten und der Geiſtlichen gemacht.

Anm. 3. Die leztere iſt deswegen merkwürdig, weil ſie bey einer Vakanz des Stuhls zu Reims von dem B. Milo von Soiſſons gehalten worden, und deswegen von dem Domkapitel zu Reims Widerſpruch geſchehen. S Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* X. p. 134. und die Hiſtoire de l'egliſe Gallicane *tom.* XII. p. 50.

§. LVIIII.

1272. Man hielte theils zu Canterbury, wegen der vom König verlangten Zehenden, theils bey Nor-

Norwich, theils zu London, englische Syno- J. C.
den, von denen die leztern kaum dem Nahmen nach bekannt sind.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* II. p. 25.

§. LX.

Noch eine Kirchenversamlung zu Reims ist 1273.
durch die daselbst gemachte Canonen berühmt.

Anm. S. Harduin *tom.* VII. p. 663. Unter diesen Canonen, welche alle die Geistlichen betreffen, ist die fünfte deswegen merkwürdig, weil er den Begrif eines neuen Kirchengutes erkläret, welches auf eine sehr ausschweifende Art geschiehet.

§. LXI.

P. Gregorius X. hatte zwey Jahr vorhero 1272.
ein algemeines Concilium nach Lyon ausge- 1274.
schrieben, und drey Sachen gemeldet, über welche die Berahtschlagungen angestellet worden. Diese waren die Vereinigung der griechischen Kirche: die den Christen im Orient zu leistende Hülfe und die Verbeßerung der Kirchenzucht und des Lebens der Geistlichen. Es war eine zahlreiche Versamlung. Die lateinischen Patriarchen von Constantinopel und Antiochien: fünf hundert Bischöffe: siebenzig Aebte: beynahe tausend geringere Prälaten, von denen der gröste Theil wieder nach Haus geschikt worden: Gesanden der Könige von Deutschland, Frankreich und Sicilien, und selbst der K. Jacob von Aragonien waren gegenwärtig; doch ist dieser leztere gleich nach der ersten Sizung misvergnügt abgereiset, weil ihn der Papst nicht anders krönen wollen, als wenn er zuvor ihm den Tribut gezahlet. Der

Papst

J. C. Papſt hat nicht allein den Vorſiz geführet, ſondern auch unſtreitig das meiſte allein gethan, und die anweſende Prälaten ſtellten in der That nichts anders, als eine Verſamlung von Jaherren vor. Weil die griechiſchen Geſanden noch nicht angekommen waren, ſo wurde in der erſten und zweyten Zuſammenkünften, außer einigen Cärimonien, nichts erhebliches vorgenommen. Zwiſchen ihnen beyden aber unterredete ſich der Papſt mit einem engern Ausſchuß, und brachte es dahin, daß er ihm den zehenden Theil der geiſtlichen Einkünfte auf ſechs Jahr zum Beſten des heiligen Landes verwilligte. Bey der dritten Zuſammenkunft machte der Papſt zwölf Geſeze bekannt. Wie die Griechen, welche aus dem ehemaligen Patriarchen von Conſtantinopel, Germano, dem Metropoliten zu Nicäa, Theophane, und verſchiednen Staadsbedienten des K. Michael Paläologi beſtanden, nunmehro anlangeten, wurden ſie mit vieler Pracht empfangen. Aus ihrem mündlichen Vortrag an den Papſt ſowol, als den mitgebrachten Schreiben, erhellete ihre Bereitwilligkeit, theils den Primat der römiſchen Kirche zu erkennen und ihr ſich zu unterwerfen; theils in der Lehre vom Ausgang des heiligen Geiſtes vom Sohn den Lateinern beyzutreten. Sie wohnten einem oefentlichen Gottesdienſte bey, bey welchem das hohe Amt vom Papſt gehalten worden, und bey der Abſingung des apoſtoliſchen Glaubensbekäntniſſes wiederholten ſie dreimal die ſtrittigen Worte. Hierauf legte der B. Heinrich von Lüttig, über den ſehr viel Klagen eingelaufen, ſein

Amt

Amt nieder. Es langten auch vom Tartarchan, J. C.
Abga, Gesanden an, welche nachhero die Antwort erhielten, daß der Papst zu ihren Herrn Gesanden abordnen werde. Einer von ihnen lies sich bey dieser Gelegenheit taufen. In der vierten Zusammenkunft wurden der Versamlung die griechischen Briefe vorgeleget. Der kaiserliche Gesande, Georg, schwor das Schisma ab: man sung das Symbolum, da denn die Griechen zweimal den Artikel vom Ausgang des h. Geistes sangen: und so glaubte man, sey die Vereinigung richtig, davon der Ausgang das Gegentheil bald zeigte. Noch vorhero brachte Gregorius eine neue Verordnung von der Papstwahl zu Stande, die sehr streng war. Es starb auch der Kardinal Bonaventura, und hatte das seltene Glük, daß ein ganzes Concilium ihm die lezte Ehre erwiesen. In der fünften Sizung machte der Papst die ersterwähnte Verordnung mit dreyzehen andern bekannt. Eine gleiche Arbeit geschahe in der lezten, und damit endigte sich eine Versamlung, die viele Aufmerksamkeit verdienet.

Anm. 1. Die vorhandnen Urkunden stehen in Harduins concil. *tom.* VII. p. 669. und Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 1. sqq. wo sonderlich die vor dem Concilio von einem Dominikaner, Humbert de Romanis, entworfene Verordnungen mit den würklich bekannt gemachten eine Vergleichung verdienen.

Anm. 2. Ausser denen Schlüssen, deren schon gedacht worden, betreffen 2-14) die Wahlen der Bischöffe: 16) Leute, die zweimal geheurahtet, sind von allen Kirchenbedienungen ausgeschlossen: 20) Von der Ungültigkeit der erzwungenen Absolutionen von Bann: 23) Abschaffung und Verringerung der neuen Bettelorden.

J. C. Anm. 3. S. Rainald und Manſi annal. eccleſ. *tom.* XXII. p. 344. ſqq. Natalis Alexanders hiſtor. eccleſ. *tom.* VII. p. 414. ſqq. Allatium de eccleſ. occid. atque oriental. conſenſ. *libr.* II. *cap.* 15. p. 727. ſqq. Spanheim *tom.* II. oper. p. 488. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* X. p. 135. Colonia hiſtoire litter. de la ville de Lyon *tom.* II. p. 284. die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XI. p. 134. Catalani concil. general. illuſtrat. *tom.* IV. p. 47. und meines Vaters hiſtor. controuerſ. de proceſſ. ſpirit. ſanct. p. 76. ſqq.

§. LXII.

1274. Hierauf hat der Erzb. Friedrich von Salzburg daſelbſt eine Provinzialſynode gehalten und auf ſelbiger theils die lyoniſchen Verordnungen ange-
1275. nommen; theils neue gemacht. Das leztere geſchahe auch zu Arles; zu Perth aber ſuchte die Geiſtlichkeit eine Linderung der, vom Papſt geforderten, beſchwerlichen Abgaben.

Anm. 1. Die beyden erſten ſtehen in Harduins concil. *tom.* VII. p. 722. das erſte noch beſſer in Baſnagens theſ. moniment. *tom.* IV. p. 87. und das lezte in Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* II. p. 27.

Anm. 2. Man kann noch aus Martene collect. ampliſſ. *tom.* VII. p. 283. eine Kirchenverſamlung zu Melfi und aus Pezens ſcriptor. rer. Auſtriac. *tom.* II. p. 519. die ſtatuta ſynodi San-Hippolytenſis bemerken, welche andere zehen Jahr jünger machen.

§. LXIII.

1276. Von der Synode zu Durham, zu Saumur, und zu Bourges haben wir viele Canonen, die nur von gewöhnlichen Inhalt ſind.

Anm. 1. Vom erſten ſ. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* II. p. 28. von den beyden lezten Harduins concil. *tom.* VII. p. 735. ſqq.

Anm. 2. Die in einigen Verzeichniſſen und ſelbſt in Gers hiſtor. litt. Cauci vol. II. p. 372. gemeldete Synode zu Tribur iſt zweyhundert Jahre älter.

§. LXIIII. J. C.

Zu Compiegne wurde eines und das andere wegen der Domherren verordnet. Man meldet zwey Concilien zu Constantinopel, welche der Patriarch Beccus; oder Veccus zum Besten der zu Lyon gestifteten Vereinigung mit den Lateinern gehalten: vergißet aber ein drittes, auf dem sich die Misvergnügten dieser entgegen gesezet. 1277.

Anm. 1. Die drey ersten hat Harduin concil. *tom.* VII. p. 751. sqq. das lextere ist aus dem historischen Bericht des Pachymeris klar. Es sind deren noch mehrere unter den Kaisern Michael und Andronico Palaologis gehalten worden, von denen Mansi eine eigne Abhandlung *tom.* III. p. 85. sqq. eingerückt.

Anm. 2. Mansi liefert *tom.* III. p. 33. sqq. Provinzialstatuten von Trier; es ist aber von einem daselbst gehaltenen Concilio weiter nichts bekannt.

§. LXV.

Zu Aurillac eiferte man wider die Exemtionen; zu Langes machte man neue Canonen. Eine Kirchenversamlung zu Wedel in Dänemark und eine andere zu Windsor sind nur dem Nahmen nach bekannt. Hingegen handelte man zu London, einen nach Rom zu senden, der vor das Beste der englischen Kirche sorgen solte: ferner ebendaselbst, wegen der vom König geforderten Gelder und zu Räding wurden Verordnungen gemacht und vor die Freiheiten der Universität Oxford gesorget. 1278. 1279.

Anm. 1. Von dem ersten s. Martene thes. anecdotor. *tom.* IV. p. 189. vom zweyten Harduin ebendas. p. 759. vom dritten Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 51. und von den vier übrigen Wilkins *tom.* II. p. 33. sqq.

Anm. 2. Die Canonen dieser Versamlungen sind meistentheils von keiner grosen Erheblichkeit.

J. C. §. LXVI.

1279. Wir haben ebenfals Kirchenverordnungen von den Synoden zu Pontaudemer, zu Avignon, wo man sehr vor den Kreuzzug eiferte, und zu Augers. Zu Ausch wurde eine Irrung wegen der Kirche zu Bazas abgethan: zu Beziers Abgeordnete auf das Parlament gewehlet. Zu Ofen hielte ein päpstlicher Legat zum Misvergnügen des Königes eine Synode, welche der leztere mit Gewalt unterbrach; aber doch wieder hergestellet. Zu Taragona handelte man von der Canonisation des bekannten Raymunds der Pennaforti.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VII. p. 763. sqq. Wilkins hat *tom.* II. p. 30. noch ein Yorkisches angezeiget, so von keiner Erheblichkeit ist. So können auch die statuta synodalia Thomae episcopi Vratislauiensis in Lünigs spicileg. eccles. *contin.* II. p. 1173. sqq. bemerket werden.

§. LXVII.

1280. Der Erzbischof Siegfried zu Cöln hielte daselbst eine Kirchenversamlung, auf welcher zur Verbeßerung des Kirchenwesens verschiedene merkwürdige Verordnungen gemacht worden. So haben wir auch Canonen von den Versamlungen zu Noyon, zu Xaintes, zu Poitiers und zu Conserans; oder S. Leger.

Anm. 1. Von den vier ersten s. Harduin concil. *tom.* VII. p. 817. von dem lezten Montfaucon bibliothec. bibliothec. *tom.* II. p. 1157. und Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 55.

Anm. 2. Von denen Canonen zu Cöln handelt 1) vom Leben und Wandel der Geistlichen: 2) von ihrem Ehestand; oder Concubinat: 3) vom Verhalten der Münche und Nonnen: 4 = = 10) von den Sacramenten, da von sieben geredet wird:

wird: 11) von Gottesäckern: 17) von Testamenten. In J. C.
den andern ist nichts erhebliches zu finden.

§. LXVIII.

Zu Lambeth wurde befolen, daß man die 1280.
Verordnungen zweyer päpstlichen Legaten Otto und Ottboni genau beobachten und alle, die mit der Seelensorge beladen, binnen Jahresfrist die Priesterweihe empfangen sollen. Von zwey Versamlungen zu Sens, ferner zu Bourges, zu Ravenna und zu Perth haben wir sehr unerhebliche Nachrichten. Das Concilium zu Constantinopel betraf blos eine Stelle des Gregorii von Nissa, welche Beccus zum Besten der Lehre vom Ausgang des heiligen Geistes von Sohn verstanden wissen wolle.

Anm. Vom ersten, vierten, fünften und siebenden s. Harduin *tom.* VII. p. 838 vom zweyten und dritten Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 59. 63.

§. LXVIIII.

Der Erzbischof von Salzburg machte da- 1281.
selbst, und der Erzb. von Canterbury zu Lambeth abermals auf Synoden neue Kirchengeseze. Eine andere zu Canterbury ist nur dem Nahmen nach bekannt.

Anm. 1. Die ersten sind beym Harduin *tom.* VII. p. 855. und beyde andere beym Wilkins *tom.* II. p. 51. 59. zu finden.

Anm. 2. Aus den salzburgischen Canonen lernen wir: 15) daß damals die Kirchenpatronen an die Erbschaft ihrer Pfarrer einen Anspruch gemacht, der verboten wird: und unter denen zu Lambeth ist 17) merkwürdig, wegen der Klage über die häufigen Schwängerungen der Klosterjungfern.

J. C. §. LXX.

1282. Wir haben Canonen von Synoden, die zu Avignon, Xaintes, Tours, Aquileja und Taragona gehalten, obgleich das leztere nicht auſſer allen Zweifel iſt. Die Verſamlung zu London hatte die Befreiung des gefangenen Amalrichs von Montfort zum Zweck.

Anm. 1. Von den drey erſten ſ. Harduin *tom.* VII. p. 877. von dem vierten und fünften Manſi ſupplem. concil. *tom.* III. p. 73. ſqq. und von dem lezten Wilkins *tom.* II. p. 67.

Anm. 2. Die päbſtliche Bulle, in welcher dem Legaten befolen wird, einige Schlüſſe der Verſamlung zu Tours abzuändern, in Martene collect. ampliſſ. *tom.* VII. p. 278. und Manſi ebendaſ. p. 105. iſt ſehr merkwürdig, die angemaßten Rechte der Päpſte über die Concilien daraus zu erkennen.

§. LXXI.

1283. Die Griechen, welche über die Vereinigung misvergnügt waren, hatten die Oberhand, nachdem Beccus ſein Patriarchenamt niedergeleget. Sie hielten zwey Concilien in einem Jahre zu Conſtantinopel. Auf dem leztern wurden die Beförderer des Friedenswerks in Bann gethan.

Anm. Von beyden ſ. Manſi ſupplem. concil. *tom.* III. p. 111. ſqq.

§. LXXII.

1284. Von der Synode zu Paris iſt blos der Nahme bekannt. Hingegen haben wir von der Didcesverſamlung zu Nimes und der Provinzialverſamlung zu Poitiers Statuten.

Anm. Von allen ſ. Harduin *tom.* VII. p. 903. ſqq. doch ſind die verbeſſerten Leſarten des mittlern in Manſi ſupplem. *tom.* III. p. 1387. 1389. zu vergleichen. In den Verordnungen

gen eben dieſer Verſamlung iſt der Befehl, die Leibesfrucht im Leibe einer verſtorbenen Frau, wenn die Wehemütter ſie vor lebendig achten, zu taufen, anzumerken. J. C.

§. LXXIII.

Zu Malfi wurden wegen der in beyden Sicilien häufigen Griechen Verordnungen gemacht, die ſie nöthigten, ihren Glauben nach dem römiſchen einzurichten. 1284.

Anm. S. Martene collect. ampliſſ. *tom.* VII. p. 283. und Manſi *tom.* III. p. 129.

§. LXXIIII.

Zu Lanciſki ſorgte man vor die Kirchenfreiheiten und zu Rhiez in der Provence und zu Macon machte man neue Kirchenverordnungen. 1285.

Anm. Vom erſten ſ. Harduin concil. *tom.* VII. p. 947. vom zweyten Gall. chriſtian. *tom.* I. p. 318. Martene theſ. anecdotor. *tom.* IV. p. 191. und Joſ. Antelmi aſſert. pro vnico ſ. Eucherio Lugdunenſi epiſcopo Paris 1726. Qu. und vom dritten Martene ebendaſ. p. 203. ſqq. S. die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XII. p. 217.

§. LXXV.

Die Synode welche unter dem Kaiſer Andronico Paläologo der neue Patriarch Gregorius zu Conſtantinopel gehalten, iſt ſehr merkwürdig, weil daſelbſt alles aufgehoben worden, was unter voriger Regierung zum Behuf der Vereinigung vorgegangen. Man ſtritte ſonderlich über die Frage, ob Johann von Damaskus den Ausgang des heiligen Geiſtes vom Sohn gelehret habe. 1285.

Anm. S. Allatium de conſenſ. eccleſ. orient. et occident. p. 495. und meinen Vater am a. O. p. 78. ſqq.

J. C. §. LXXVI.

1286. Von beyden Synoden zu **Ravenna** und **Bourges** ſind Canonen vorhanden.

Anm. S. 1) Harduin concil. *tom.* VII. p. 943. und 2) Martene theſaur. anecdotor. *tom.* IV. p. 190.

§. LXXVII.

1287. Der Biſchof von **Excheſter** hielte, vermuthlich ebendaſelbſt und ein päbſtlicher Legat zu **Würzburg** eine Kirchenverſamlung. Auf beyden ſind weitläuftige Verordnungen gemacht worden; hingegen ſind von dem **mailändiſchen** nur kleine Auszüge vorhanden und von einer zu **Reims** iſt nichts erhebliches bekannt; als daß man wider die Dominikaner und Franciskaner geeifert.

Anm. 1. Von den vier Verſamlungen ſ. Harduin concil. *tom.* VII. p. 1071. ſqq. von der erſten Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* II. p. 123. von der zweyten Manſi ſuppl. concil. *tom.* III p. 129. und von einer reimſiſchen, die vermuthlich mit der ſchon gemeldeten einerlei iſt. Martene hiſt. anecd. *tom.* IV. p. 207.

Anm. 2. Die fünf und funfzig Canonen von Excheſter (Exonienſis und nicht Oxonienſis, wie ein Druckfehler in Harduins Samlung ſchon manche verführet) ſind ungemein weitläuftig; aber auch meiſtentheils unerheblich, wenn man 23) von den Feſttagen und die angehängte Beichtordnungen ausnimmet. Die zwey und vierzig würzburgiſchen Verordnungen 1 = = 5) machen keinen vortheilhaften Begrif von der Lebensart der Geiſtlichen: 8) daß das Sakrament zu Kranken und greiſenden Frauen gebracht werde: 11) ein Pfarrer muß wenigſtens 25. Jahr alt ſeyn: 22) von den Kirchenvögten.

§. LXXVIII.

1288. Von einer Kirchenverſamlung zu **Lille** in der
1289. Gr. Venaißin und zu **Cheſter** haben wir ebenfals Cano-

Canonen; wissen aber nicht, was auf den Sy- J. C
noden zu Vienne und zu Salzburg vorgegangen, außer daß man an dem leztern Ort sich mit den Reliquien des heil. Vigilii beschäftiget.

Anm. 1. Von den drey ersten s. Harduin concil. *tom.* VII. p. 1143. sqq. von dem zweyten Wilkins *tom.* II. p. 169. von dem lezten Mansi *tom.* III. p. 131.

Anm. 2. Unter den lillischen Canonen ist wol der 17. der unerwarteste: weil so viel Kinder wegen Mangels der Taufpathen der aus den grosen Kosten entstehet, ohne Taufe gestorben; so solte inskünftige ausser dem Westerhemd nichts gegeben werden. S. Histoire de l'eglise Gallic. *tom.* XII. p. 236.

Anm. 3. Man kann hieher noch die statuta synodalia Ioannis IV. episcopi *Leodiensis* in Lünigs spicileg. eccles. *contin.* I. p. 543. und die statuta synodalia Cadurcensis, Ruthenensis et Tutelensis ecclesiarum in Martene thesaur. anecdot. *tom.* IV. p. 672. und Mansi *tom.* III. p. 135. sezen.

§. LXXVIIII.

Man machte ferner zu Embrun, zu S. Leonhard le Noblat und zu Nogarot verschiedene Canonen, welche meistentheils die Sicherheit der Güter und der Einkünfte der kirchlichen Personen zum Gegenstand hatten. Von einer parisischen Synode ist nur der Nahme bekannt, und daß zwey päpstliche Legaten sie ausgeschrieben.

Anm. Die beyden ersten liefert Martene thesaur. anecdotor. *tom.* IV. p. 209. 211. und die beyden leztern Harduin *tom.* VII. p. 1159. sqq. S. auch die Histoire de l'eglise Gallicane *tom.* XII. p. 242.

§. LXXX.

Man machte einige Canonen auf einer abermali- 1291.
gen Synode zu Salzburg und zu Taragona. Auf einer grosen Versamlung zu London wurde

J. C. beſchloßen, die Juden aus dem Reich zu verjagen. Der König forderte zugleich Geld von der Geiſtlichkeit und ſuchte die häufigen Schenkungen an die Kirchen und Klöſter einzuſchränken. Zu Mailand wurde zum Beſten des Kreuzzugs gehandelt.

Anm. Vom erſten und lezten ſ. Harduin ebendaſ. p. 1163. ſqq. vom erſten und andern Manſi *tom.* III. p. 233. 237. und vom dritten Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* II. p. 180.

§. LXXXI.

1292. Von einem abermaligen Concilio zu Cheſter haben wir allein Canonen. Hingegen ſind die Nachrichten von den Zuſammenkünften zu Aſchaffenburg, zu Gran, zu Genua und zu Spalatro ſehr unerheblich.

Anm. Von den beyden erſten ſ. Harduin *tom.* VII. p. 1167. von dem dritten Peterfy concil. Vngar. *tom.* I. p. 127. von den übrigen Manſi ſuppl. concil. *tom.* III. p. 233. ſqq.

§. LXXXII.

1294. Zu Saumur machte man einige Verordnungen, welches auch zu Aurillac und zu Clermont in Auvergne geſchahe. Von den Syno-
1295. den zu Salzburg und Gran haben wir keine er-
1297. hebliche Nachrichten. Zu London hielte man eine Synode wider diejenige, welche die Chartam magnam brechen würden, und zu Conſtantinopel machten die gefundne Anathematiſmi des abgedankten Patriarchen Anaſtaſii einer Synode viel zu ſchaffen. Von einer Synode zu Paris haben wir nur das Ausſchreiben.

Anm. 1. Vom erſten ſ. Harduin concil. *tom.* VII. p. 1169. vom zweyten, dritten und achten Martene theſaur. anecdot.

anecdot. *tom.* IV. p. 213. 217. 219. vom vierten, fünften und siebenden Mansi *tom.* III. p. 247. 255. vom sechsten Wilkins *tom.* II. p. 240. J. C.

Anm. 2. Das Concilium zu Lyon ist falsch.

§. LXXXIII.

Zur Verbeßerung der Kirchenzucht wurden zu Saintes, zu Rouen und zu Bezieres Verordnungen gemacht, und zu Constantinopel über die Frage von der Gültigkeit einer Eheversprechung, ohne Vorwissen des Vormunds eine Synode gehalten. 1298.

Anm. Von den beyden ersten s. Harduin ebendas. p. 1201. von dem dritten Baluzens concil. Gall. Narbon. p. 87. und Martene thesaur. anecdotor. *tom.* IV. p. 275. vom lezten Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 252.

§. LXXXIIII.

Endlich sind noch folgende Concilien zu merken, zu Melun, Bayeux und Ausch in Frankreich, zu Cöln in Deutschland, zu Merton und Canterbury in Engelland, auf denen sämtlich, zum Theil sehr viele und weitläuftige Verordnungen gemacht worden. 1300.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VII. p. 1207. sqq. die Histoire de l'egliſe Gallicane *tom.* XII. p. 302. sqq. und Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* II. p. 257. 278. sqq.

Der

J.C.

Der dritte Abschnitt

Von der

Geschichte der Kirchenversamlungen des vierzehenden Jahrhunderts.

§. I.

1301. Den Anfang machen wir mit der Synode der reimischen Provinz zu Compiegne, welche neue Satzungen zum Besten der Geistlichen Gerichtsbarkeit machte. Dergleichen haben wir auch von einer spanischen Versamlung zu Pennafiel. Hingegen gaben die sehr weit getriebene Irrungen zwischen K. Philip dem Schönen und P. Bonifacio dem achten die Gelegenheit zu einer Versamlung zu Paris, welche vielmehr ein Reichsparlament war, und zu Rom, auf welcher aber K. Philip nicht in Bann gethan worden.

Anm. 1. Von diesen Versamlungen s. Harduin concil. *tom.* VII. p. 1247. sqq. von der ersten Martene collect. ampliſſim. *tom.* VII. p. 1324. und Manſi *tom.* III. p. 257. von der zweyten Aguirre concil. Hiſp. *tom* III. p. 538.

Anm. 2. Weil von den Schriftstellern der gemeldeten Irrung schon in der Historie der Päpste S. 202. Nachricht gegeben; so sind sie bey diesen und andern dahin gehörigen Kirchenversamlungen zu vergleichen.

§. II.

1303. 1304. Von den Synoden zu Nougaro und zu Compiegne, desgleichen zu Reims haben wir einige

einige Canonen. Zu Huesca suchte man wegen J. C.
der Sarazenen einige Verordnungen zu treffen.

Anm. 1. Von den beyden ersten s. Harduin ebendas. p. 1259. sqq. von der zweyten Martene collect. ampliss. *tom.* VII. p. 1324. und Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 259. und von der lezten Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 543.

Anm. 2. von den französischen vergleiche die Histoire de l'eglise Gallic. *tom.* XII. p. 370. sqq.

Anm. 3. Man meldet noch eine Versamlung zu Ruffec, und zwey in der Normandie, zu Pinterville und Pontaudemer; sie sind aber von keiner Erheblichkeit und das erste ist noch zweifelhaft.

§. III.

Um diese Zeit sind noch mehrere Synoden ge- 1305.
wesen, die theils allerlei, meistens sehr unerhebli- 1308.
che Anordnungen gemacht; theils nur dem Nahmen nach bekannt sind; theils auch nur Diöcesversamlungen gewesen. Man rechnet dahin drey englische, zu London, zu Merton, (wo man auch vor das unvernünftige Vieh gesorget) zu York, ein schottländisches, zu Taragona in Spanien, zu Ravenna und zu Ausch.

Anm. Von den vier ersten s. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* II. p. 302. sqq. vom fünften Martene thesaur. anecdotor. *tom.* IV. p. 281. sqq. vom sechsten und siebenden Harduin ebendas. p. 1281.

§. IIII.

Die Kirchenversamlung zu Sisa in Cilicien, 1307.
auf welcher eine Vereinigung zwischen der lateinischen und armenischen Kirche gestiftet worden, ist vorzüglich merkwürdig. Hingegen betraf eine andere zu Aquileja blos den Rang des Bischofs von Padua, und zu Pistoja und Lucca machte 1308.
man Samlungen von Kirchengesezen.

Anm.

J. C. Anm. Von dieſen allen ſ. Manſi ſupplem. concil. *tom.* III. p. 269. ſqq. und von dem erſten noch Ger im Anhang des zweyten Bandes von Cavens hiſtor. litterar. ſcriptor. eccleſ. p. 89.

§. V.

1309. In Ungarn wurden auf zwey Concilien, zu Udvard und zu Presburg Canonen gemacht.
1310. Eben das geſchahe zu Salzburg, zu Cöln, zu Trier, zu Beziers und zu Canterbury.

Anm. Von den beyden erſten ſ. Peterfy concil. Vngar. *tom.* I. p. 161. ſqq.

§. VI.

Man hielte noch eine Verſamlung zu Utina, von der nichts bekannt iſt, und zu Salzburg verwilligte man dem Papſt die verlangte Zehenden.

Anm. S. Manſi *tom.* III. p. 336. und Harduin *tom.* VII. p. 1303.

§. VII.

1309. Da Papſt Clemens und K. Philip ihren An-
1310. ſchlag, den Tempelherrenorden durch ein alge-
1311. mein Concilium auszurotten, zur Richtigkeit gebracht hatten; ſo wurde dieſes von dem erſtern zwey Jahre vorher ausgeſchrieben, und zugleich befolen, ſich durch Particularverſamlungen in den Provinzien dazu zu bereiten. Dieſes veranlaßte denn einen Haufen von Concilien, in Engelland zwey zu London, zu Canterbury, und zwey zu York, in Frankreich zu Paris, zu Senlis, zu Rouen, in Deutſchland zu Mainz und Trier, in Italien zu Aquileja und zu Ravenna, in Spanien zu Salamanca. Dieſe

se sind uns nur bekannt; es ist aber kein Zweifel, J. C.
daß noch mehrere gehalten worden.

Anm. 1. S. Harduin concil. *tom.* VII. p. 1283. sqq. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* II. p. 326. und Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 339 sqq.

Anm. 2. Außer dem, was von der merkwürdigen Ausrottung der Tempelherren in der Historie der Päpste S. 306. u. f. schon gesagt worden, ist noch Mosheims institut. histor. eccles. p. 632. zu vergleichen.

§. VIII.

Hierauf erfolgte die grose Kirchenversamlung 1311.
zu Vienne, welche zu den algemeinen pflegt gerechnet zu werden. Ausser dem Papst waren die lateinischen Patriarchen von Antiochien und Alexandrien anwesend. Die Zahl der übrigen wird von einigen auf hundert vierzehen, von andern auf drey hundert angegeben. Es war der sechszehende October, da der Papst die erste Seßion eröfnete, durch eine Rede, in welcher er drey Hauptmaterien anzeigte, nemlich die Tempelherrensache, die dem gelobten Lande zu leistende Hülfe und die Verbeßerung der Sitten und der Kirchenzucht. Ehe wieder eine Zusammenkunft war, hielte der Papst nur geheime Versamlungen mit den Kardinälen und andern Prälaten über die Tempelherren. Obgleich ausdrüklich gemeldet wird, daß alle Bischöffe aus Italien, (einen ausgenommen) aus Spanien, Deutschland, Dänemark, Engelland, Schottland, Irrland und Frankreich, (jedoch die drey von Reims, Sens und Rouen ausgenommen) einstimmig verlanget, die Angeklagten erst zu hören; so wurde doch den zwölften Merz der 1312.

Schluß

J. C. Schluß gemacht, daß der Papst, aus Vorsicht, nicht zur Verdammung, den Tempelherrenorden aufheben; ihre Personen aber und Güter zu seiner und der Kirche weitern Bestimmung vorbehalten solle. Nachdem unterdeßen der König von Frankreich mit seinem Bruder und drey Prinzen zu Vienne angelanget, wurde in ihrer Gegenwart die zweyte Seßion gehalten. Hier machte nun der Papst das harte Urtheil wider den ganzen Orden bekannt. Er wurde völlig aufgehoben und eine Strafe darauf gesezet, wer den Nahmen und Kleidung beybehalten würde. Wegen der Güter desselben gab es viel Streitens. Endlich erwehlte man das Mittel, sie den Johannitterrittern zu schenken; doch geschahen dabey manche Ausnahmen, die hieher nicht gehören. So machte man auch verschiedne Regeln, wie gegen die Ritter zu verfahren, die eben nicht allemal der Billigkeit gemäs waren, davon sehr viele eine betrübte Erfahrung gemacht. Nach diesem Handel brachte der Papst die Anklagen wider seinen Vorfahren Bonifacium VIII. auf das Tapet, und wuste es schon so einzurichten, daß dessen Ehre keinen Nachtheil bekam. Endlich wurden noch gewisse Geseze vom Papst bekannt gemacht, die aber vor keine Concilienschlüße können angesehen werden; auch erst nach einigen Jahren vom folgenden Papst als gültige Geseze erkläret worden.

Anm. 1. So wichtig diese Versamlung ist, so mus man sich doch billig wundern, daß, vielleicht aus guten Ursachen die Akten deßelben der Welt nicht vorgeleget worden, ob sie gleich nach dem Bericht des Gudins commentar. de scriptor.

ptor. eccleſ. *tom.* III. p. 727. in der Vatikanbibliothek vorhanden ſind. Denn dasjenige, was Harduin concil. *tom.* VII. p. 1321. ſqq. geliefert, iſt vor ein oecumeniſches Concilium gewis wenig, und was in Pithou hiſtoire des Templiers ſtehet, iſt auch nicht hinreichend, dieſen Mangel zu erſezen. J. C.

Anm. 2. Man iſt nicht völlig im Stand, die Verordnungen anzugeben, welche nicht das Concilium, ſondern P. Clemens damals gegeben, weil ſie in den ſo genannten Clementinis, einem bekannten Theil des corporis iuris canonici, unter andere zerſtreuet ſtehen. Die vornehmſten, die hieher gehören, ſind: die Verdammung der Beghar-den, Beguinen, Fratriceller und Dulciniſten: der Befehl, auf Univerſitäten die hebräiſche und chaldäiſche Sprachen zu lehren und die Verordnung des Fronleichnamfeſtes.

Anm. 3. Unter den Schriften, welche dieſes Concilium betreffen iſt Wilhelm Durands tractat. de modo concilia general. celebrandi eine der vornehmſten. Von dem neuern ſ. auſſer denen, welche von den Tempelherren, oder dem Leben P. Clemens geſchrieben: Rainald und Manſi annal. eccleſ. *tom.* XXI. p. 533. ſqq. Natalis Alexanders hiſtor. eccleſ. *tom.* VII. p. 500. Daniels Geſchichte von Frankr. Th. V. S. 105. die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XII. p. 504. ſqq. und Catalani concil. general. illuſtr. *tom.* IV. p. 137.

§. VIIII.

Von einer Kirchenverſamlung zu Ravenna ſind neue Canonen gemacht worden. 1311. Zu Tarragona erhielten die Tempelherren einen gar günſtigen Schluß, und auf einer Synode zu Salamanca wurden zu beſſerer Unterhaltung der daſigen Univerſität ihr der neunte Theil der Zehenden verwilliget. 1312. Zwey Synoden zu London, von denen eine der Erzb. von Canterbury, und die andere zwey päpſtliche Legaten gehalten, ſind nur dem Nahmen nach bekannt.

Anm. Von der erſten ſ. Harduin concil. *tom.* VII. p. 1361. von der zweyten und dritten Aguirre concil. Hiſpan.

J. C. *tom.* III. p. 546. 547. und von beyden lezten Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* II. p. 395. 421.

§. X.

1313. Die Kirchenverſamlung zu Nicoſia auf der Inſel Cypern, auf welcher ein päpſtlicher Legat Kirchengeſeze gegeben, ſcheinet zweifelhaft zu ſeyn.

Anm. S. Labbens concil. adp. *tom.* XI. p. 2418.

§. XI.

1313. In Frankreich war man wieder ſehr fleiſig, die Canonen zu vermehren. Dieſes geſchahe auf
1314. den Synoden zu Rouen, zu Paris, zu Sau-
1315. mur und zu Nougarot. Zwey andere zu Sens und zu Bezieres ſind kaum dem Nahmen nach bekannt.

Anm. Die erſte hat Beſſin concil. Norm. p. 171. die drey folgenden Harduin p. 1379. die zweyte noch beſſer Martene collect. ampliſſ. *tom.* VII. p. 390. und die beyden lezten Manſi ſupplem. concil. *tom.* III. p. 390. S. auch die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XII. p. 562. ſqq.

§. XII.

1315. K. Ludwig der zehende war über das Betragen des vorigen Kanzlers, Peter von Latilly, Biſchofs von Chalons an der Marne, unter der vorigen Regierung ſo misvergnügt, daß er ihn nicht allein ſeines Amtes entſezte, ſondern auch verlangte, daß der Erzb. von Reims ihn zu Haft bringen, und deswegen eine Verſamlung von Biſchöffen berufen muſte. Ob nun gleich dieſes ge-
1316. ſchahe und unterbrochen bald zu Senlis, bald zu Paris deswegen Biſchöffe beyſammen waren, ſo merkte man doch bald, daß es ihnen kein Ernſt war,

war, ihren Mitbruder zu verdammen. Er kam J. C.
frey davon und behielte sein Amt.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VII. p. 1397. die Histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XII. p. 574. ſqq. und die Anmerkung zu Daniels Geſchichte von Frankr. Th. V. S. 159.

§. XIII.

Auf einer Kirchenverſamlung zu Weſtmünſter ſorgte die engliſche Geiſtlichkeit nicht allein durch neue Verordnungen, ſondern auch durch gewiſſe beym König eingegebene Artikel gar ſehr vor ihre Rechte, Freiheiten und Einkünfte. Dieſen Gegenſtand haben auch die meiſten Canonen der Concilien zu Senlis, Ravenna und Sens. Zu Taragona eiferte man zugleich wider die Beguinen und Begharden. Zu Saragoßa wurde daſelbſt ein Erzſtift angeleget. Und eine Verſamlung zu Toulouſe iſt blos dem Nahmen nach bekannt. 1316. 1317. 1319. 1320.

Anm. Von dem erſten ſ. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* II. p. 460. wo auch noch eins von Canterbury vorkomt, vom zweiten, dritten, vierten und ſiebenden Harduin concil. *tom.* VII. p. 1403. 1453. ſqq. vom fünften Martene collect. ampliſſ. *tom.* VII. p. 305. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* III. p. 397. und vom ſechſten Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* III. p. 555.

§. XIIII.

Zu Nicoſien in Cypern machte abermals ein päpſtlicher Legat neue Kirchenverordnungen, und in Armenien war zu Adan eine groſe Synode, welcher auch der König beywohnete, um den Schluß von Siſa zu beſtätigen. 1320.

J. C. Anm. Von dem ersten s. Labbens concil. *tom.* XI. adpendic. p. 2424. von dem zweyten Galani concil. eccles. Armen. *tom.* I. p. 474.

§. XV.

1321. Auf den Concilien zu Rouen, London,
1322. Valladolid und Cöln machte man verschiedne Canonen, aus denen zum Theil zu ersehen, daß die Geistlichen noch keine Lust gehabt, ihren ehelosen Stand untadelhaft zu führen. Noch unerheblicher sind die Nachrichten von einigen Synoden zu Canterbury, zu Perth, zu York.

Anm. S. Harduin p. 1461. sqq. Wilkins *tom.* II. p. 511. 675. Aguirre *tom.* III. p. 556.

§. XVI.

1323. Die Verordnungen des Concilii von Paris
sind von keiner grosen Erheblichkeit. Etwas
1324. wichtiger sind die spanischen zu Taragona, zwey
1325. zu Toledo und eine zu Alcala. Hingegen sind die Nachrichten von englischen Versamlungen zu Canterbury, zu York, zu Westmünster und einer schottischen zu Schone sehr trocken und unfruchtbar.

Anm. S. Harduin *tom.* VII. p. 1485. Mansi supplem. *tom.* III. p. 405. Aguirre *tom.* III. p. 569. 576. 578. und Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* II. p. 520. sqq.

§. XVII.

1326. Die Erzbischöffe von Arles, Aix und Embrun hielten in einem Kloster bey Avignon eine berühmte Synode, von welcher eine grose Menge von Canonen vorhanden sind. Nicht weniger sind die Verordnungen der Versamlung zu Marsiac

siac zahlreich; hingegen sind zu Senlis und Al- J. C.
cala nur wenige gemacht worden. Man kan noch die Synoden zu Lambeth und Canterbury hinzufügen.

Anm. 1. Von den vier ersten s. Harduin concil. *tom.* VII. p. 1491. sqq. vom vierten Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 579. und von den beyden lezten Wilkins ebendas.

Anm. 2. Von den neun und funfzig Canonen von Avignon 1=6) verbietet alle Gerichtsbarkeit über kirchliche Personen und Güter: 37) verbietet alle Brüderschaften und Vereinigungen zu böser Zwecken: 48) erkennet den Bann gegen die, welche sich in fremden Pfarren trauen lassen: 57) handelt von den Juden. Zu Marsiac sind sechs und funfzig Canonen gemacht worden: 20) verbietet den Geistlichen des Nachts ohne Licht auszugehen: 21=25) von Begräbnissen, wobey den Ordenspersonen untersaget wird, Sterbende zu bereden, daß sie in einem Kloster begraben zu seyn verlangen. Zu Senlis wurde eine merkwürdige Vorschrift gegeben, wie man auf den Provincialconcilien zu verfahren. S. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* XI. p. 114. und die Histoire de l'eglise Gallic. *tom.* XIII. p. 80. sqq.

§. XVIII.

P. Johannes hielte zu Avignon eine Syno- 1327.
de, und that den vom K. Ludwig aus Baiern ihm entgegengesezten Peter Rainalucci in Bann. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man auch von der damaligen Streitfrage über die Armuht Christi und der Apostel gehandelt. Ein sehr seltsamer Zufall zu Toulouse, da sich ein Mann bey seinem Leben ein feierliches Leichenbegängnis halten lassen, veranlaßte daselbst eine Synode, auf welcher diese Thorheit verboten wurde.

Anm. Von beyden s. Harduin *tom.* VII. p. 1535. und vom ersten noch Mansi *tom.* III. p. 407.

J. C.

§. XVIIII.

1327. Wir haben Canonen von der Synode zu Ruffec, zu London und zu Aschaffenburg; wiewol die leztere noch mangem Zweifel unterworfen sind.

Anm. Von den beyden ersten s. Harduin *tom.* VII. p. 1535. vom zweyten Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* II. p. 552. und von dem leztern Mansi p. 429.

§. XX.

1329. Außer den Concilien zu Compiegne, zu
1333. Taragona, zu Magfeld, zu Grado und dem weniger erheblichen zu Alcala und einigen englischen Synoden, sind sonderlich zu merken, zwey Versamlungen zu Paris, von denen eine mehr ein Reichsparlament gewesen und die geistliche Gerichtsbarkeit betroffen; die andere aber von K. Philip wegen der von dem Papst geäusserten Lehre vom Anschauen Gottes veranstaltet worden, und zu Marsiac wegen eines an einem Bischof begangenen Mords.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VII. p. 1541. sqq. Wilkins *tom.* II. p. 512. 560. Aguirre *tom.* III p. 584. Mansi *tom.* III. p. 451. und Martene thes. anecdot. *tom.* IV. p. 283. sqq. womit noch die Histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XIII. p. 152. sqq. und die Historie der Päpste S. 311. zu vergleichen.

§. XXI.

1335. Es wurden noch mehr Canonen gemacht auf den Kirchenversamlungen zu Salamanca, zu
1336. Rouen, zu Bourges, zu Chateau Gontier
1337. und in dem gedachten Kloster zu Avignon. Sie sind zum Theil nur Wiederholungen älterer Verordnungen.

Anm.

Anm. Von dem erſten ſ. Aguirre concil. Hiſpan. *tom* III. p. 584. von den übrigen Harduin concil. *tom.* VII. p. 1603. ſqq. bey dem dritten iſt noch Martene theſ. anecdotor. *tom.* IV. p. 775. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* III. p. 435. nachzuſehen. Einige melden zwey Concilien zu Rouen, von denen das eine den Bettelmünchen günſtig geweſen ſeyn ſol. S. noch Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* XI. p. 119. und die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XIII. p. 244. 269. J. C.

§. XXII.

Die Churfürſtentage und Reichsverſamlungen, welche der ſtandhafte Kaiſer Ludwig wegen ſeiner Irrungen mit dem Papſt gehabt, gehören nicht zu den Concilien. Wol aber ſind dergleichen zu Toledo und in Engelland von dem Erzbiſchof von Canterbury gehalten worden. Jenes machte gar heilſame Verordnungen, das Studiren unter den Geiſtlichen auch mit Gewalt zu befördern, und dieſes, den Geiz dieſer Herren zu hemmen. Nicht weniger verdienet ein abermaliges Concilium zu Nicoſia bemerket zu werden, weil demſelben, lateiniſche, griechiſche, marouitiſche und armeniſche Biſchöffe auf der Inſel Cypern nebſt den Vorſtehern der Neſtorianer und Copten beywohneten: alle einer Glaubensformel von der Dreyeinigkeit, der Kirche, der h. Schrift, den ſieben Sacramenten und dem Primat des römiſchen Stuhls unterſchrieben und noch gewiſſe Verordnungen machten. 1338. 1339. 1341. 1340.

Anm. Von dem erſten ſ. Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* III. p. 609. wo noch eine Verſamlung von Salamanca gemeldet wird: von dem zweyten Wilkins concil. magn. Brit. *tom* II. p. 675. und von der dritten Harduin concil. *tom.* VII. p. 1639.

J. C. §. XXIII.

1341. In der griechischen Kirche wurde der Streit wegen der Hesychasten und ihrer Lehrsäze, theils von dem Wesen und der Kraft Gottes, theils von dem taboritischen Licht mit groser Heftigkeit getrieben. Es ist bekannt, daß Barlaamus diese Lehrsäze als eine Kezerei verwarf, und Palamas sie vertheidigte. Auf einer grosen Kirchenversamlung zu Constantinopel, welche die Griechen unter die algemeinen sezen, und der die Patriarchen von Constantinopel, Jerusalem, Antiochien und Alexandrien beywohneten; hielte man vor das beste Mittel, den Barlaam zu verdammen; dem Palamas aber ein Stillschweigen aufzulegen. Nach wenig Tagen meldete sich Gregorius Acindynus, ein Schüler und Anhänger des Barlaams, in der Hofnung glüklicher zu seyn, als sein Lehrer. Deswegen hielte der Patriarch von Constantinopel daselbst die zweyte Versamlung. Diese ging weiter, erklärte die barlaamitische Lehre vor eine Kezerei: kündigte im Fall einer beharrlichen Widerspenstigkeit ihnen und allen, die sich wider den Palamas sezen würden, den Bann an.

Anm. S. Fabricii biblioth. Græc. *vol.* V. *adp.* p. 137. und *vol.* X. p. 427. 454. Harduins concil. *tom.* VII. p. 1639. und mehrere, von denen meines Vaters histor. controv. de proceſſ. ſpiritus ſancti p. 98. ſqq. und Mosheims inſtitut. histor. eccleſ. p. 599. nachzusehen.

§. XXIIII.

1341. Man hat von einigen Concilien in Engelland,
1342. sonderlich zwey zu London, ferner zu Rouen

und

und Noyon verschiedne Kirchenverordnungen. J. C.
Auf einer griechischen Synode wurde ein Bi- 1344.
schof abgesezet; doch ist die armenische Kirchen- 1342.
versamlung leicht die denkwürdigste, weil auf selbiger mit dem päpstlichen Gesanden die angesehensten Geistlichen der Armenier in eine Unterredung getreten und über die ihnen vorgelegte Religionsfragen Erklärungen gegeben.

Anm. 1. Von dem englischen s. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* II. p. 696. sqq. von dem zu Noyon Harduin p. 1667. verglichen mit Martene collect. ampliss. *tom.* VIII. p. 1556. von dem zu Rouen, dem griechischen und armenischen Mansi *tom.* III. p. 439. 443. 539.

Anm. 2. Die Canonen von Noyon sind zum Theil nicht unerheblich. Unter andern ist Nr. 12) verboten, ohne Vorwissen und Einwilligung des Bischofs kein Wunder bekannt zu machen. S. die Histoire de l' eglise Gallic. *tom.* XIII. p. 338.

§. XXV.

Wir verbinden abermals einige Synoden, auf 1346.
denen Canonen gemacht worden. Dahin gehö- 1351.
ren die englischen zu Canterbury, York und Lambeth: zwey irrländische zu Dublin: ein böhmisches zu Prag: ein italiänisches zu Padua: zwey spanische zu Toledo und Sevilien, und zwey französische zu Paris und Bezieres.

Anm. Von den grosbrittannischen s. Wilkins *tom.* II. p. 746. und *tom.* III. p. 13. sqq. von dem böhmischen Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 543. von dem spanischen Aguirre *tom.* III. p. 642. von dem zu Padua Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 1395. und den beyden französischen Harduin *tom.* VII. p. 1677. sqq. verglichen mit Baluzens concil. Narbonens. p. 91. Martene thes. anecdot. *tom.* IV. p. 327. und der Histoire de l' eglise Gallic. *tom.* XIII. p. 346. sqq.

J. C. §. XXVI.

1347. Da der Patriarch zu Constantinopel, Johann Calecas, vor die Parthei des Barlaams geneigt zu seyn schiene, gab dieses zu einem neuen Concilio daselbst Anlaß. Die Palamiten erhiel-
1350. ten einen neuen Sieg. Eben dieses geschahe auf einer neuen Synode in eben dieser Stadt. Bald hernach änderte es sich, daß ebenfals da-
1351. selbst die Barlaamiten die Oberhand behielten, wenn anders den partheiischen Schriftsteller Glauben beyzumessen.

Anm. Von dem ersten s. Johann Cantacuzeni histor. *libr.* IV. *cap.* 23. und Lambeks comment. de biblioth. August. *tom.* VI. p. 26. von dem zweyten Combefisens auctar. nou. biblioth. patr. *tom.* II. p. 135. und Harduins concil. *tom.* XI. p. 283. von dem dritten Nicephorum Gregoram *libr.* XVIII. *cap.* 5. XIX. XX. und XXI. vergleiche Allatium de consens. eccles. occident. & orient. p. 830. sqq. und Gers adp. zu Cavens histor. litter. scriptor. eccles. *vol.* II. p. 97.

§. XXVII.

1355. Zu Toledo suchte man den Gehorsam gegen
1362. die Synodalverordnungen besser einzuschärfen. In Engelland waren die Versamlungen häufig. Bald verlangte der König Geld, bald sorgte man vor die Freiheit und Einkünfte der Geistlichen, bald kamen päpstliche Legaten und hatten etwas neues zu befehlen. Dergleichen waren zu London, drey zu York, zu Magfeld und Lambeth.

Anm. Von dem ersten s. Harduin *tom.* VII. p. 1761. von den übrigen Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* III. p. 48. sqq.

§. XXVIII.

§. XXVIII.

J. C.

Vermuthlich sind auf den Befehl des P. Urbani mehrere Synoden in Frankreich gehalten worden, die so nöthige Verbeßerung verschiedner Theile des gesamten Kirchenwesens zu bewirken. Indessen sind uns nur die zu **Agen**, die zu **Angers** und die zu **Apt** bekannt und nur von den leztern sind Canonen vorhanden. Eben das ist auch von einem englischen zu **York** und einem französischen zu **Lavaur** zu sagen. 1365. 1366. 1367. 1368.

Anm. 1. Von dem ersten s. Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 607. von dem zweyten, dritten und fünften, Harduin *tom.* VII. p. 1771. von dem vierten Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* III. p. 68. und von dem fünften Baluzens concil. Gall. Narbon. p. 124.

Anm. 2. Man kan hier noch anmerken, daß Martene in seinen beyden Samlungen noch einige spanische Concilien zu Taragona ans Licht gebracht; deren Zeitrechnung aber entweder gar nicht; oder doch sehr ungewis zu bestimmen. Ob des Erzbischofs von Canterbury Verdammung der dreyßig Irthümer beym Harduin p. 1863. ein Concilium zu Lambeth erweise, ist noch zweifelhaft.

§. XXVIIII.

Die Anzahl der englischen Concilien häufte sich noch stark. Dergleichen sind mehrere zu **Canterbury** zu **York** und zu **Glocester** gehalten worden; doch sind die wenigsten erheblich; ausser dem zu **London** wider den **Wiclef**, welches doch aus verschiednen Ursachen nicht so sprach, wie es seine Feinde wünscheten. 1371. 1377. 1379.

Anm. Von diesen allen ist Wilkins *tom.* III. p. 72. sqq. nachzulesen.

§. XXX.

J. C.

§. XXX.

1374. Zu Narbonne machte man neue Canonen und zu Winuwski in Polen handelte man von der, vom Papste geforderten, Geldhülfe wider die Türken. Eine andere Versammlung zu Lyon ist blos dem Nahmen nach bekannt.

Anm. S. Harduin *tom.* VII. p. 1873. sqq. und Mansi *tom.* III. p. 611.

§. XXXI.

1379. Nunmehro war die durch die Wahl des P. Urbani VI. und des ihm entgegengesezten P. Clementis VII. verursachte grose und langwierige Spaltung der römischen Kirche völlig ausgebrochen. Dieses gab denn natürlicher Weise zu mancherlei Unterredungen Anlaß; welche aber nicht alle zu den Concilien zu rechnen sind. Die meisten dieser Art sind in Spanien gewesen und wir wollen sie hier verbinden. Man zehlet sie in dieser Ordnung, zu Alcala, zu Toledo, zu Il-
1380. lescas, zu Burges, zu Medina del Campo,
1381. zu Salamanca in Navarra, und zu Barcel-
1387. lona, mit denen noch eine portugiesische zu Santaren zu verbinden. Ueberhaupt wurde auf den erstern noch gestritten, welchen Papst man erkennen wolle; doch aber endlich durch die Geschicklichkeit des bekannten Peter von Luna es dahin gebracht, daß man sich vor den P. Clemens günstig erklärete.

Anm. 1. Von allen diesen ist in Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 618. sqq. die beste Nachricht zu finden.

Anm. 2. Solche Conferenzen in dieser Angelegenheit, wie zu Paris gehalten worden, nach der Histoire de l' eglise Gallic.

Gallic. *tom.* XIV. p. 258. sind keine Concilien. Zu Cambray kan zwar eine Synode gehalten worden seyn, wie Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 665. angezeiget; sie ist aber doch kaum dem Nahmen nach bekannt. J. C.

§. XXXII.

In Engelland wurden noch mehrere Concilien gehalten. Die wichtigsten waren wol diejenige, welche der neue Erzbischof von Canterbury wider Wiclef; oder vielmehr wider seine Lehre und Anhänger zu **London** und **Oxford** gehalten. Es werden noch eines zu **Canterbury** und zwey zu **York** angeführet. Ein groser Theil der Beschäftigungen auf solchen Zusammenkünften der englischen Geistlichkeit betraf die Geldforderungen des Königes und einige darüber entstehende Irrungen. Es ist auch nicht zu vergessen, daß sich die weltlichen Herren oefters über das harte Verfahren gegen die Kezer beschwehret. 1380. 1382. 1383.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* III. p. 135. sqq. und Warners ecclesiastical History of England vol. I. p. 507. sqq.

§. XXXIII.

Indessen vergaß man auch nicht, Canonen zu machen. Dieses geschahe zu **Salzburg**, zu **Palentia**, zu S. **Tibery** und zu **Palermo**. 1386. 1388.

Anm. 1. Von dem ersten und zweyten s. Harduins concil. *tom.* VII. p. 1899. von dem dritten, auf welchem kein Bischof, oder Abt; sondern nur Priester gegenwärtig gewesen, Martene thesaur. anecdotor. *tom.* IV. p. 341. und die Histoire de l' eglise Gallicane *tom.* XIV. p. 378. und von dem vierten Mansi suppl. concil. *tom.* III. p. 665.

Anm. 2. Man kan noch eine ungarische Synode zu Gran, von welcher nichts erhebliches bekannt, aus Peterfy concil. Vngar. *tom.* I. p. 182. bemerken.

§. XXXIIII.

J.C.

§. XXXIIII.

1391. Zu London wurde auf einer Synode eine alte Verordnung erneuert, dem Geiz und der Gewinnsucht der Geistlichen Einhalt zu thun und zu
1392. Utrecht ein Münch, der durch ein falsches Vorgeben, daß er Bischof sey, vielen Betrug getrieben, zur Verantwortung und zur Strafe gezogen.

Anm. Von dem ersten s. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* III. p. 213. und von dem andern Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 673.

§. XXXV.

Der Hof sowol; als die Geistlichkeit von Frankreich hatte einen so grosen Eifer, die entstandene Kirchenspaltung beyzulegen, daß deswegen unstreitig mehrere Unterredungen gewesen. Es ist aber leicht zu erweisen, daß vielleicht keine unter den wahren Kirchenversamlungen einen Plaz verdiene; doch dürften zwey zu Paris
1395. das meiste Recht dazu haben. Die erste war in der That ein Nationalconcilium, welches K. Carl der VI. berufen hatte und obgleich nicht alle, die dazu eingeladen worden, würklich erschienen; so war doch die Anzahl der anwesenden Prälaten sehr ansehnlich. Ihr wohnten einige Parlamentsglieder und auf Befehl des Königs der Kanzler von Frankreich bey; den Vorsiz erhielte aber durch die Wahl Simon von Cramaud, der den Titel eines Patriarchen von Alexandrien führte. Dieser vereidete alle, welche ihre Stimmen geben solten, solches nach ihren Gewissen zu thun.

Der

Der fast einstimmige Schluß war, daß der Weg J. C.
der Ceßion; oder freiwilligen Abdankung das beste Mittel sey, die Spaltung zu heben. Weiter aber durfte die Versammlung nicht gehen, weil der Hof doch immer den P. Benedict zu schonen suchte. Doch entwarf sie die Vorschriften vor die Gesanden, welche der König an den gemeldeten Papst schicken wolte. Nach Verlauf eines Monats wurde die Versamlung erlassen. Es gehöret an einen andern Ort, die vielerlei Berathschlagungen, Gesandschaften, kostbare Unterredungen mit andern gekrönten Häuptern und andere Bemühungen zu erzehlen, welche K. Carl vergeblich angewendet, die beyden Päpste zu freiwilliger Entsagung ihrer vermeinten Gerechtsame zu bewegen. Die fast unglaubliche Hartnäckigkeit beyder Theile veranlaßte endlich diesen Prinzen ein Nationalconcilium abermals nach Paris 1398.
zu berufen. Es war dem vorigen sehr ähnlich, nur mit dem Unterschied, daß über die vorgelegte Frage von der Aufkündigung des Gehorsams gegen den P. Benedict gelehrte Männer einige Tage hintereinander disputirten. Endlich wurde der verlangte Schluß durch zweyhundert sieben und vierzig Stimmen gegen drey und funfzig durchgetrieben, kraft dessen dem Papst der gänzliche Gehorsam aufgesagt worden, und von dem König bestätiget und durch ein Edict feierlich bekannt gemacht.

Anm. S. Harduins concil. *tom.* VII. p. 1915. sqq. Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 677. die Histoire de l'eglise Gallic. *tom.* XIV. p. 478. sqq. und *tom.* XV. p. 2. sqq. und die

J. C. die Schriftsteller von der grosen Spaltung, die in der Historie der Päpste S. 323. angezeiget.

§. XXXVI.

Bey den sehr unruhigen Zeiten in Engelland hat es ebenfals nicht an Synoden gefehlet. Zwey von ihnen sind denkwürdig. Der neue Erzbischof
1396. von Caterbury Thomas Arundel, hielte eine zu London, auf welcher theils ein Streit zwischen den Theologen und Juristen zu Oxford beygeleget wurde; theils achtzehen, aus Wiclefs Schriften gezogene, Lehrsätze, einige als kezerisch; andere als irrig verdammt worden. Auf der zwey-
1399. ten zu London wurde gleichsam ein Friede zwischen der Krone und der Geistlichkeit gestiftet. Ausser diesen suchte die leztere zu Canterbury auf einer Zusammenkunft ihre Rechte zu schüzen
1400. und endlich eiferte man zu London wider die Kezer und verwilligte dem König eine Abgabe.

Anm. S. Wilkins conc. magn. Brit. *tom.* III. p. 227.

§. XXXVII.

1396. Endlich sind zwey schwedische Concilien zu
1400. Arboga und Wazstena zu merken.

Anm. S. Mansi suppl. concil. *tom.* III. p. 707. 739.

Das

Das zweyte Hauptstück
von der
Beschaffenheit der Kirchenversamlungen
des eilften, zwölften und dreyzehenden Jahrhunderts.

§. I.

Obgleich die Anzahl der bekannten Kirchenversamlungen dieses Zeitlaufs ungemein gros ist und durch die unbekannte noch gröser seyn würde; so sind doch von den wenigsten solche Nachrichten überliefert worden, welche dieses Hauptstück bereichern könten. Indessen können wir doch noch einige Erinnerungen machen, welche in mancherlei Rükſicht fruchtbar seyn dürften.

§. II.

Es ist noch die Klage zu wiederholen, daß so viel Zusammenkünfte der Geistlichen zu den Concilien gerechnet worden, die es nicht sind. Einige sind Reichsversamlungen; andere Friedenscongresse; oder andere Arten von Staatsunterredungen. In der französischen und englischen Historie findet man im vierzehenden Jahrhundert Spuren des Unterschieds zwischen Concilien, und denjenigen Zusammenkünften der Reichsgeistlichkeit, welche vom König berufen die Staatsangelegenheiten betroffen.

Anm. Nicht allein in der lateiniſchen ſondern auch in der griechiſchen Kirche finden ſich ſolche Verſamlungen, von denen wir gezweifelt, ob ſie wahre Concilien ſind, und dieſes giebt uns zu folgender Erinnerung Anlaß. Der gelehrte Herr Manſi hat aus Verordnungen der Patriarchen zu Conſtantinopel, welche in Leunclavs iur. Graeco Romano angetroffen werden, mehrentheils auf ein Concilium geſchloſſen, wenn etwa das Wort συνοδος darinnen vorgekommen; es ſcheinet aber, daß in den ſpätern Zeiten zu Conſtantinopel ein geiſtliches Gerichte niedergeſezet geweſen, welches, wie in unſern Tagen im ruſſiſchen Reich, die heilige Synode genennet worden. Denn es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß die griechiſchen Geſchichtſchreiber, welche andere und zwar wahre Concilien aufgezeichnet, dieſe nicht würden übergangen haben, wenn ſie ſelbige davor gehalten hätten.

§. III.

In dieſer Periode findet man ſehr viele Verſamlungen, welche vor algemeine ausgegeben und in der römiſchen Kirche; doch nicht von allen Gemeinen derſelben davor erkannt werden; es iſt aber dabey nichts ſchwehrer; als diejenigen Eigenſchaften anzugeben, wodurch ſie dieſe Ehre erhalten ſollen. Zuweilen ſcheinet man den Begrif gehabt zu haben, daß die Anweſenheit der Patriarchen den Character eines oecumeniſchen Concilii ausgemacht und doch machen auf den meiſten die lateiniſchen Biſchöffe, welche nur den Nahmen eines morgenländiſchen Patriarchen führten, eine ſchlechte Figur zu dieſem Zweck. Am näheſten tritt man nach unſern Einſichten der Wahrheit, wenn man ſich die Sache ſo vorſtellet, daß blos der Wilkühr der Päpſte eine ſolche Verſamlung zur algemeinen gemacht und dieſes nach den damaligen Begriffen von der Oberherrſchaft

schaft des Papstes über die Kirche, nicht ohne Schein des Rechts. Wenn er befahl, daß die Bischöffe aus allen Provinzien zusammenkommen solten, so hies es ein oecumenisches Concilium, wenn gleich weniger da waren. Die morgenländische Kirche wurde als kezerisch und schismatisch nicht in Betrachtung gezogen. Indessen, da zumal in Frankreich man die Verordnungen dieser Zusammenkünfte davor nicht erkennet, wovor oecumenische Concilienschlüsse zu halten; so wird man leicht begreifen, wie ihr Wehrt müsse beschaffen seyn.

Anm. Diese algemeinen Concilien sind §. I. A. I. §. 41. 57. 97. A. II. §. 37. 38. A. III. §. 8. erzehlet. In der griechischen Kirche kommt nur ein einziges vor, A. III. §. 23.

§. IIII.

Provinzialconcilien und **Diocesssynoden** sind noch in ihrer alten Verfassung geblieben. Eben so haben wir auch **Nationalconcilien** zumal in Frankreich und Engelland. Als besondere Gattungen können hier die Versamlungen angemerket werden, auf welchen die Geistlichen aus mehreren Reichen; oder auch nur mehreren Kirchenprovinzien beysammen waren.

Anm. Von der erstern besondern Gattung, giebt §. I. A. II. §. 12. und von der zweiten §. I. A. III. §. 17. Beyspiele.

§. V.

In Ansehung der Rechte, solche Zusammenkünfte zu berufen und auf ihnen den Vorsitz zu führen, gab es viele Unordnungen. Daß beydes noch zuweilen von Kaisern und Königen geschehen, kan wol nicht geleugnet werden; doch ge-

schahe es sehr selten; ja es geschahe wol, daß die Geistlichen wider das Verbot ihres Fürsten zusammenkamen und leider vom römischen Stuhl geschüzet wurden.

Anm. 1) S. A. I. §. 66. 79. 89. II. 35. 2) A. I. §. 45. II. 46.

§. VI.

Am meisten wurden wol die Rechte der Erzbischöffe und Bischöffe in Ansehung der Provinzialversamlungen und Diöcesssynoden durch die päpstlichen Legaten gekränket, welche nach ihrem eignen Gefallen solche beriefen und ihnen ihre eigne Gesetze aufdrängten. Man findet freilich darüber manche Klagen; doch wäre zu wünschen gewesen, daß die Geistlichen, theils aus Aberglauben; theils aus Eigennutz nicht nachgegeben und hierinnen dem Beyspiel der schottischen Kirche gefolget hätten, welche überhaupt sich dem Aufenthalt solcher Gesanden standhaft widersezet.

Anm. S. A. I. §. 6. 22. 29. 43. 72. 75. A. II. §. 11. 18. 32. 33. 42. 52. 55. 77. A. III. §. 10. u. s. w.

§. VII.

Die Gegenstände dieser Versamlungen waren noch immer, theils Streitigkeiten zu entscheiden, theils Verordnungen zu machen. Bey beyden fielen grose Fehler vor. Die so vermeinten Kezer wurden oft unverhöret verdammt und dabey galt mehrentheils die überwiegende Macht des Gegentheils. Daher oftmals Personen und Lehren verdammt wurden, welche es nicht verdienten; oder wol gar auf andern Versamlungen

gebil-

gebilliget worden, welches wenigstens in der griechischen Kirche bey dem Streit zwischen den Palamiten und Barlaamiten geschahe.

§. VIII.

Bey Abfaßung der Canonen wurde ein dreyfacher Misbrauch eingeführet. Einmal wurde die ohnehin grose Menge solcher Kirchengesetze übertrieben vermehret: hernach beschäftigte man sich mit solchen Materien, welche die Kirchendiener der Obrigkeit hätten überlassen sollen und endlich fiengen die Päpste an, ihre eigne wilkührliche Verordnungen auf Concilien bekannt zu machen und dadurch den Hauptnuzen, der aus der Freiheit der Stimmen allein entstehen konte, ganz zu vereiteln. Es scheinet fast, daß diesem bösen Exempel geringere Personen der obern Geistlichkeit: wenigstens die päpstlichen Legaten gefolget, und dadurch das Uebel vergrößert.

Anm. S. z. E. A. II. §. 37.

§. VIIII.

Aus den Geschichten der angeblich algemeinen Kirchenversamlungen siehet man, daß gewisse Ordnungen beobachtet und daß sonderlich bey ihrer Eröfnung Predigten gehalten worden. Wie es bey Provinzialversamlungen gehalten worden, kan man aus einem alten Canone lernen.

Anm. can. 1. concil. siluanect. Beym Hardnin *tom.* VII. p. 1931.

§. X.

Die oftern zwiespältigen Papstwahlen gaben freilig zu verschiednen Concilien Anlaß; sie

sind aber nicht von einerlei Gattung. In den ältern Zeiten suchte nur jeder von den Gegenpäpsten sich durch eine Kirchenversamlung einen Anhang zu machen und seinen Gegentheil in Bann zu thun. Was K. Friedrich einmal in diesem Fall versuchet hat, eine Synode zu einem Richterstuhl zwischen beyden zu machen, dieses ist erst bey Gelegenheit der grosen Spaltung wieder in Vorschlag gekommen und mußte ganz natürlicher Weise die alte Wahrheit, daß ein algemeines Concilium über den Pabst sey, aus ihrer Vergessenheit hervorziehen. Man weis es, daß die vor den Kirchenfrieden eifrichst bemüheten Franzosen in ihren oefentlichen und Privatschriften sie nachdrücklichst eingeschärfet, und dadurch in der That den Weg zu der auf den Concilien zu Pisa und Costniz endlich erfolgten feierlichen Bestätigung und thätigen Ausübung derselben gebahnet haben.

Anm. S. A. I. §. 50. 79. A. III. §. 31. u. f.

§. XI.

Wegen der Verbindlichkeit der Concilienschlüsse behielte man die alten Grundsätze, in so fern man theils sich an die Verordnungen; oder Ausspräche fremder Kirchenversamlungen nicht binden lies; theils aber auch noch immer die Appellationen von den Concilien an den Papst verstattete. Was war es denn Wunder, daß der römische Stuhl, auch ohne anderer Berufung,

Con-

Concilienschlüße zu tadeln und zu verwerfen wagte?

Anm. S. 1) H. I. A. I. §. 14. 2) A. I. §. 58. 60. 71. u. s. w. 3) A. II. §. 70.

§. XII.

Endlich wollen wir auch der Religionsgespräche noch gedenken, die, wie ehemals, auch in diesen finstern Zeiten von keiner dauerhaften Fruchtbarkeit waren.

Anm. S. A. I. §. 96. A. II. §. 70. A. III. §. 22. 24.

Das sechste Buch

von den

Kirchenversamlungen des funfzehenden und sechszehenden Jahrhunderts.

Das erste Hauptstück

von der

Geschichte der Kirchenversamlungen selbst.

Der erste Abschnitt

von den

Geschichten der Kirchenversamlungen des funfzehenden Jahrhunderts.

§. I.

Der Anfang des funfzehenden Jahrhunderts wurde durch die mancherlei Bewegungen merkwürdig, welche die beyden Päpste, um sich selbst bey ihrer Würde zu behaupten und die Freunde des Kirchenfriedens, um die Vereinigung zu Stand zu bringen, weselsweise erregten. Kein Wunder, daß die Zahl der Concilien dadurch gehäufet wurde. Die vornehmsten und denk-

denkwürdigsten bezogen sich auf das Vereini- J. C.
gungswerk und diese müssen hier vorzüglich be-
merket werden.

Anm. Wir werden jezt mit grosen Bedacht die englischen Versamlungen der Geistlichen übergehen, welche nichts weiter; als die Geldforderungen der Krone zum Gegenstand gehabt. Denn diese sind gewis nur eine Art von Staatsversamlungen des Reichs und in der Kirchenhistorie sehr gleichgültig.

§. II.

Von einer Kirchenversamlung zu Vallado- 1403.
lid zum Besten des P. Benedicts haben wir we-
nig Nachricht.

Anm. Sie ist von Aguirre *tom.* III. p. 636. angezeiget.

§. III.

In Frankreich waren die Umstände durch die 1403.
glükliche Flucht des P. Benedicts aus dem Schloß
zu Avignon und die darauf erfolgte Aussöhnung
mit denen, die ihm den Gehorsam aufgekündigt
hatten, sehr verändert. Eine Folge davon war 1404.
eine Versamlung zu Paris, auf welcher wegen
der Freiheiten der ausgenommenen Kirchen einige
Verordnungen geschehen. In London machten
die Bischöffe den Schluß, daß sie einander den
Leichendienst leisten solten.

Anm. Vom ersten s. Harduin concil. *tom.* VII. p. 1927. verglichen mit Mansi supplem. concil. *vol.* III. p. 761. von dem andern Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* III. p. 302.

§. IIII.

Eine Kirchenversamlung hat zwar zu Prag 1405.
wegen der Kirchenspaltung sollen gehalten wer-
den; ob es aber geschehen, ist unbekannt. Hin-

J. C. gegen wurde auf einer Synode zu **Hamburg** den Franziskanern verboten, ihren abergläubiſchen
1406. Lehrſaz, daß derjenige ſelig werde, welcher in ihrer Kutte ſterbe, den armen Leuten weis zu machen.

Anm. Von dem erſten ſ. Harduin *tom.* VII. p. 1929. und von dem andern Manſi ſupplem. concil. *vol.* III. p. 772.

§. V.

1406. P. Benedict hatte es mit den Franzoſen wieder völlig verdorben. Jedermann verlangte, daß ihm aufs neue der Gehorſam aufgeſaget würde, und deswegen war wieder eine algemeine Verſamlung der Geiſtlichen zu **Paris**, bey welcher theils der König, theils der Dauphin den Vorſiz führete. Es wurden abermals zwölf Redner ernennet, von denen ſechs den Papſt vertheidigten, ſechs aber, die dieſem nachtheilige Meinung der Univerſität unterſtüzen ſolten. Ihre weitläuftige Reden ſind zum Theil noch vorhanden, verdienen aber hier keinen Auszug. Der Schluß fiel darinnen durch alle Stimmen dahin, daß die Spaltung durch ein algemein Concilium könne und ſolle müße gehoben werden; durch die Mehrheit derſelben aber, daß man dem P. Benedict abermals den Gehorſam aufkündigen ſolle. In beyden Stücken wurde er vom König beſtätiget.

Anm. S. Lenfants Hiſtoire du concile de Piſe *tom.* I. p. 136. ſqq. und die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XV. p. 144. ſqq. verglichen mit Manſi ſuppl. concil. *tom.* III. p. 771.

§. VI.

1407. Man hielte auch wegen dieſer Angelegenheit zwey Synoden zu **London**, von denen wenig wichti-

wichtiges uns überliefert worden. In einer die- J. C.
ser Versamlungen ist auch der bekannte Schluß
wider die Bibelüberseʒungen gemacht worden.
Etwas wichtiger ist das Concilium zu Oxford, 1408.
auf dem man dem täglich wachsenden Beyfall der
wiclefischen Lehre scharfe Verordnungen, keinem
ohne Vorwissen des Bischofs die Kanʒel zu öf-
nen, und sonderlich auf die Glaubensgesinnungen
der Studenten auf dasiger Universität Acht zu
haben, entgegensezte. In dem folgenden Jahr 1409.
gab die Ankunft eines Kardinals, von Gregorii
Partheі, um das pisanische Concilium der Nation
zu empfehlen, zu einer Synode zu London in
Gegenwart des Königs die Veranlaßung. Er
bekam eine gar vergnügliche Antwort.

Anm. S. Wilkins *tom.* III. p. 314. und den adpendic. zu Cavens histor. litterar. scriptor. eccles. *vol.* II. p. 226.

§. VII.

Man rechnet noch eine Pariserversamlung 1408.
hieher, auf welcher man sich völlig wegen der
beyden Päpste neutral erklärte; es waren aber
nicht blos die Geistlichen, sondern auch das Par-
lament beysammen. Etwas merkwürdiger ist die
Versamlung zu Reims, von welcher noch Ca-
nonen vorhanden.

Anm. Von dem ersten s. Lenfant ebendas. p. 201. Har-
duins concil. *tom.* VII. p. 1933. und Mansi supplem.
concil. *tom.* III. p. 805. von dem zweyten Martene col-
lect. ampliss. *tom.* VII. p. 416. und Mansi ebendas. p. 785.

§. VIII.

Ausser einer Synode zu Aix, auf welcher 1409.
die drey Provinzen von Aix, Arles und Embrun
ihre

J. C. ihre Gesanden nach Pisa erwehlten, pfleget man auch eine Kirchenversamlung zu **Frankfurt** am Mayn anzugeben; es ist aber gewis, daß daselbst ein sehr ansehnlicher Reichstag gewesen, und man daselbst von der Vereinigung gehandelt; die Verschiedenheit aber der Denkungsarten des K. Ruprechts und der allermeisten Reichsstände alle gute Wirkungen vereitelt.

Anm. Von dem ersten s. Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 833. von dem zweyten Harduin *tom.* VII. p. 1959. und Lenfant histoire du concile de Pise *tom.* I. p. 232. sq.

§. VIIII.

1408. Da schon die Kirchenversamlung zu Pisa beynahe zu Stand war, hielte P. Benedict zu **Perpignan** eine Zusammenkunft seiner Anhänger, welcher er dadurch das Ansehen eines algemeinen Concilii verschaffen wolte, daß er einige von den erstern zu Patriarchen von Constantinopel, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem ernennte, welchen seltsamen und in der That lächerlichen Kunstgrif auch Gregorius gebraucht. Indessen war doch die Zahl der anwesenden Prälaten gröser, als nach damaligen Umständen zu vermuhten gewesen. Nach vielen Cärimonien und vielen Zanken vereinigten sich einige dahin, daß sie dem Papst schriftlich ersuchten, seine Würde nieder zu legen. Er gab eine ziemlich zweydeutige Antwort und lies die Versamlung von einander scheiden.

Anm. S. Aguirre concil. Hispan. *tom.* III. p. 637. Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 813. und Lenfant ebendas. *tom.* I. p. 221.

§. X.

§. X. J. C.

Wir sezen diesem gleich ein anderes an die 1409.
Seite, das ihm völlig ähnlich ist, obgleich wäh-
render Versamlung zu Pisa gehalten worden.
Dieses hatte Gregorius mit groser Beschwehrlich-
keit nach **Cividad di Friul**, oder nach **Utine**
ausgeschrieben und am leztern Ort mit allen auf
algemeinen Concilien gewöhnlichen Cärimonien
eröfnet. Es war aber in der That nebst allen
gegen die Väter von Pisa und seine übrigen Geg-
ner erlassenen Donnern eine Comödie, welche ge-
wis einen tragischen Ausgang hatte, da Grego-
rius genöthiget wurde, um nicht in ein Gefäng-
nis zu kommen, sich durch die Flucht von dem
Ort der Versamlung zu entfernen und damit die-
se zu endigen.

Anm. S. Lenfant *tom.* I. p. 294. sq.

§. XI.

Wir kommen iezt auf eine Kirchenversamlung, 1408.
welche unstreitig unter die seltensten und denkwür-
digsten Begebenheiten der Kirchenhistorie gerech-
net werden mus. Sie wurde durch die schon oft
erwehnte Spaltung zwischen den französischen und
italiänischen Päpsten veranlaßet. Nach so vielen
und kostbaren Versuchen, auf eine gütliche Art
die Vereinigung zu stiften, wurde man endlich
überzeuget, daß, weil weder vom P. Gregorio
noch vom P. Benedict jemals eine so freiwillige
Cession zu erwarten, kein Mittel übrig sey, als
ein algemeines Concilium, welches hierinnen ei-
nen unpartheiischen Richter vorstellete, zu Stand

zu

J. C. zu bringen. Wer die damals herrſchenden Lehren des Kirchenrechts kennet, wird leicht vermuhten können, was vor Schwirigkeit bey dieſem Geſchäfte zu überwinden geweſen, welche durch den, obgleich täglich abnehmenden, dennoch fortdauernden, und, die Unruhe zu unterhalten, alzeit hinreichenden Anhang beyder Theile vergröſert wurden. Wie dieſe lezte Art von Hinderniſſen in der That kräftig geweſen, alle erwartete Folgen dieſer Unternehmungen ſchlechthin zu vereiteln, und das Elend, das gehoben werden ſolte, zu vergröſern, iſt bekannt gnug. Wegen der erſten Gattung von Schwierigkeiten wurde theils durch die Vereinigung der meiſten und wichtigſten Kardinäle von beyden Theilen, theils durch die ſehr gelehrte Beweiſe der drey Univerſitäten zu Paris, Florenz und Bononien, daß in ſolchem Fall die Kardinäle berechtiget ſind, eine algemeine Kirchenverſamlung auszuſchreiben und zu halten, ein gutes Mittel wider die entſtehenden Zweifel vorgekehret. Demnach wurde P. Gregorius und die ihm gehorſamen Fürſten, Prälaten und Univerſitäten, von den ihm zeithero angehangenen, und eben ſo P. Benedict mit den ihn als Papſt erkennenden Groſen und Geiſtlichen, von den ihm bishero getreuen Kardinälen nach Piſa eingeladen. Ob nun gleich die beyden Hauptperſonen ſich dieſem Vornehmen heftig widerſezten und in der That nicht ohne Anhang blieben, ſo war doch die Anzahl der daſelbſt ankommenden Perſonen ſehr gros. Es iſt zwar wegen Verſchiedenheit der vorhandenen Berichte, die vielleicht

leicht einen sehr guten Grund haben kan, indem J. C.
viele etwas spät eingetroffen, etwas schwehr, mit
Gewisheit diese Anzahl zu bestimmen; doch hält
man das Verzeichnis vor das beste, in welchem
zwey und zwanzig Kardinäle: zwölf persönlich
und vierzehen durch Procuratoren anwesende
Erzbischöffe: achtzig Bischöffe und Procuratoren
von hundert und zwey: sieben und achtzig Aebte:
Procuratoren von zwey hundert und zwey an-
dern: der Grosmeister der Johanniterritter und
ein Procurator des deutschen Ordens: die De-
putirten der Universitäten von Paris, Toulouse,
Angers, Montpellier, Bononien, Florenz, Cra-
cau, Wien, Prag, Cöln, Oxford, Cambridge
u. a. Deputirte von hundert Kathedralkirchen:
drey hundert Doctoren der Theologie und des
canonischen Rechts: Gesanden der Könige von
Frankreich, Engelland, Portugal, Böhmen, Si-
cilien, Polen, Cypern und anderer, sonderlich deut-
scher Fürsten, angegeben werden. Es wurde aber die 1409.
Versamlung selbst durch die erste Zusammenkunft
den fünf und zwanzigsten Merz durch einen feier-
lichen Gottesdienst eröfnet. In der zweyten
Zusammenkunft, bey welcher, wie bey den fol-
genden, der Kardinal Guido de Maillesec, als
Dechant des vereinigten Kardinalscollegii, den
Vorsiz führete und der Kardinal Peter Philargi
predigte, wurden nach einigen gottesdienstlichen
Cärimonien, die ebenfals allemal wiederholet
worden, von dem Erzb. von Pisa, Peter Ala-
mann, einige ältere Kirchenverordnungen abge-
lesen: sechs Notarien, vier Procuratoren, zwey

Advo-

J. C. Advocaten erwehlet und vereidet: einige, zwiſchen den beyden Päpſten und den Kardinälen gewechſelte Briefe abgeleſen, und denn zwey Kardinäle mit einigen andern Perſonen an die Kirchenthüren geſchikt, um zu fragen: ob Peter de Luna (das iſt Benedict) und Angelus Cornaro (oder Gregorius) oder Abgeordnete von ihnen da wären? da keiner da war, baten die Procuratoren, dieſe beyden vor ungehorſame zu erklären. Dieſe Bitte wurde von dem Präſidenten vor billig erkannt; die Sache ſelbſt aber auf die dritte Zuſammenkunft verſchoben. Doch geſchahe in dieſer, welche den ſieben und zwanzigſten Merz gehalten wurde, nichts mehr, als daß die Citation wiederholet wurde. Am folgenden Tag war eine algemeine Congregation, davon uns weder der eigentliche Gegenſtand, noch der gemachte Schluß bekannt iſt. Aber in der vierten Zuſammenkunft wurden die beyden Päpſte als ungehorſam erkläret; den wenigen Kardinälen aber, die ſich noch bey jenen befunden, eine kurze Friſt geſezet und dieſer Spruch an die Kirchthüren angeſchlagen. Dieſes geſchahe den dreyſigſten Merz. In der fünften Seßion, den funfzehenden April, wurden die Cärimonien mit den beyden Päpſten und ihren Kardinälen nochmals wiederholet, und der vorhergedachte Spruch beſtätiget; zugleich aber auch den Geſanden des K. Ruprechts Audienz gegeben, deren Vortrag, zum Beſten des P. Gregorii, mit den Geſinnungen des Concilii nicht übereinſtimmete. Man trat deswegen mit ihnen in beſondere Conferenz, welche aber nichts fruch-

fruchtete, da sich die Gesanden gleich darauf mit J. C.
Hinterlassung einer Adpellation an ein anderweitiges algemeines Concilium entferneten. Bey der sechsten Zusammenkunft, den vier und zwanzigsten April, machte man wieder den Anfang mit einer Citation: erklärete nochmals die beyden Päpste widerspenstig und sezte den Kardinälen noch eine Frist; worauf man eine gerichtliche Untersuchung, der gegen beyde Päpste entworfenen Klagen anstellete, und sezte zur Abhörung der Zeugen eine Commißion nieder. Die siebende Zusammenkunft am dreysigsten April wurde mit Anhörung einer Predigt zugebracht, unterdessen aber in besondern Congregationen der Proces fortgesezet. Nicht erheblicher war die achte, den vierten Mai, in welcher man Gesande an den K. Ladislaum von Sicilien ernennete, der durch seine Kriegsunternehmungen im Staat von Florenz der Versamlung gefärlich werden wolte. In der neunten aber kam durch die Mehrheit der Stimmen ein Schluß zu Stande, daß theils die Vereinigung der Kardinäle von beyden Theilen, und theils die Berufung dieser Kirchenversamlung überhaupt rechtmäßig: auch theils solche an gehörigen Ort und Zeit gehalten werde, endlich theils die algemeine Kirche vorstelle: ferner, daß man beyden Päpsten den Gehorsam zu entziehen, berechtiget und verpflichtet sey. Hierauf wurde auch den siebenzehenden Mai in der zehenden Zusammenkunft die Auffagungsformel genehmiget und feierlich bekannt gemacht. In der eilften und zwölften Seßion, welche den zwey

J. C. und zwanzigſten und drey und zwanzigſten Mai gehalten wurde, verlas man oefentlich das Zeugenverhör, ſowol wider beyde Päpſte zuſammen, als wider jeden beſonders und in der folgenden, oder **dreyzehenden**, den fünf und zwanzigſten Mai gab man den Kardinälen Erlaubnis, nach Lucca und Siena zu reiſen, vermuthlich um noch mehrere Nachrichten von P. Gregorio, der ſich lange daſelbſt aufgehalten hatte, einzuziehen. In der **vierzehenden**, den neun und zwanzigſten Mai, machten einige Lehrer bekannt, daß einige Univerſitäten und die anweſenden Doctoren die Abſezung beyder Päpſte vor nöthig hielten, und zugleich eine neue Congregation verordnet, über einige neue Artikel Zeugen zu verhören, welches auch geſchahe. Am fünften Junii wurde die **funfzehende** Seßion gehalten, auf welcher endlich der denkwürdige Spruch geſchahe, durch welchen die beyden Päpſte wegen vieler erzehlten Verbrechen abgeſezt wurden, bey ofnen Thüren und in Gegenwart aller, die es hören wolten, worauf man, Herr Gott dich loben wir, abſunge. Nachdem nun dieſer Haupttheil vollendet war, ſo wurde in der **ſechszehenden**, den zehenden Junii, eine Schrift abgeleſen, durch welche ſich die Kardinäle verbunden, die Verſamlung nicht eher aufzuheben, bis eine rechtmäßige, billige und hinreichende Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern erfolget. Man machte nunmehro Anſtalt zu der neuen Papſtwahl und lies deswegen in der **ſiebenzehenden** Seßion, den funfzehenden Junii, die Stadtobrigkeit von Piſa den gewöhnli-

wöhnlichen Schuzeid ablegen, und oefentlich J. C.
erklären, daß das Concilium vor dieses mal den Kardinälen von beyden Theilen Gewalt gebe, einen Papst zu erwehlen, der wegen ihrer Rechtmäßigkeit zu befürchtenden Einwürfe ungeachtet. Damals kamen auch Gesanden sowol vom König von Arragonien, als dem P. Benedict an, und ob man sie gleich hörete, so geschahe es doch unter solchen Einschränkungen und mit thätlichen Beschimpfungen, daß sie vor das Beste hielten, unverrichteter Sache wieder abzuziehen. Die achtzehende Seßion wurde den vierzehenden Junii mit gottesdienstlichen Vorbereitungen auf die Papstwahl zugebracht, und den folgenden Tag in der neunzehenden diese mittelst einer Predigt vollendet, da denn am Abend drey und zwanzig Cardinäle in das Conclave gingen und den sechs und zwanzigsten Junii den Kardinal Peter Philargi erwehlten, welcher sich den Nahmen Alexanders des fünften beylegte. Von dieser Zeit an bekam diese Kirchenversamlung eine andere Gestalt. Der neue Papst nahm nunmehro den Vorsiz. Es wurden den ersten, zehenden und sieben und zwanzigsten Julii und den siebenden August noch vier Seßionen gehalten und vom Papst einige Decrete bekannt gemacht, die aber vor nichts zu achten gegen die erwartete Reformation, welche wahrscheinlich aus sehr guten Ursachen auf ein anderes Concilium verschoben wurde. Und damit hatte diese Versamlung ein Ende, welche der äußerst zerrütteten Kirche zwar die Ruhe versprach, aber nicht herstellete,

J. C. und dadurch ſelbſt verurſachte, daß von ihrem wahren Wehrt und der davon abhangenden Gültigkeit ganz verſchiedne Urtheile gefället wurden, und noch jezo ein Streit iſt, ob ſie mit Recht zu den algemeinen Concilien zu zehlen.

Anm. 1. Es iſt eine ſo große Menge von Urkunden vorhanden, daß es uns unmöglich fällt, ſie einzeln durch zu gehen. Wir begnügen uns daher mit der Anzeige, daß dahin gehören theils die Acta concilii Piſani, welche zu Paris 1612. in Qu. einzeln ans Licht getreten; nachhero aber noch beſſer von Richer herausgegeben und in den Conciliensamlungen wieder abgedrukt worden; theils die übrigen Briefe, Reden und andere Arten von Schriften, welche in Harduins concil. *tom.* VIII. p. 1. ſqq. und in Manſi ſupplement. concil. *tom.* III. p. 839. anzutreffen. Dieſer leztere hat nicht allein alles geſamlet, was bisher in Dacheri ſpicileg. Martene theſ. anecdotor. *tom.* II. und collect. ampliſſ. *tom.* VII. von der Hardts concil. Conſtantienſ. *tom.* II. *part.* 2. Gerſons oper. *tom.* II. Chatenets Anhang zu ſeiner franzöſiſchen Hiſtorie des coſtniziſchen Concilii und Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* III. zerſtreuet geweſen, ſondern auch ſelbſt wichtige Stücke aus den italiäniſchen Bibliotheken geliefert. Ich habe ſelbſt in den moniment. medii æui *faſcic.* II. p. 1. ſqq. noch eine Rede herausgegeben, welche auf dieſer Kirchenverſamlung gehalten worden.

Anm. 2. Die Hiſtorie dieſes Concilii haben vorzüglich erzehlet Richer hiſtor. concil. general. *libr.* II. *cap.* 2. p. 35. ſqq. Natalis Alexander hiſtor. eccleſ. *tom.* VIII. p. 317. ſqq. Boſſuet defenſ. cleri Gallic. *tom.* II. p. 17. ſqq. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* XII. p. 3. ſqq. die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XV. p. 321. ſqq. Catalani concil. general. illuſtrat. *tom.* IIII. p. 157. ſqq. Doch iſt unſtreitig Jac. Lenfants hiſtoire du concile de Piſe, Amſterdam 1724. in Qu. nicht allein hier das beſte Buch, ſondern auch überhaupt ein vortrefliches Muſter gelehrter Unterſuchungen dieſer Art, womit noch die ſingularités hiſtoriques & litteraires *tom.* III. p. 404. ſqq. zu vergleichen.

§. XII.

§. XII. J. C.

In Engelland war man sehr eifrig, dem noch 1409.
fortdaurenden Beyfall der wiclefitischen Lehre sich
entgegen zu sezen. Man bemerket zwey Kir-
chenversamlungen zu London, auf denen harte 1413.
Verordnungen wider dieselbe gemacht worden.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Britann. *tom.* III. p. 326. 351. wo auch noch eine Synode von York angemerket ist.

§. XIII.

In Frankreich war eine andere Gattung von Unruhen, welche durch die Staatspartheien des ermordeten Herzogs von Orleans und des Herzogs von Burgund, und durch die von dem bekannten Johann dem Kleinen unternommene Vertheidigung des leztern entstanden. Sie haben ohne Zweifel mehrere Versamlungen veranlaßet; von denen doch die allerwenigsten unter den Concilien einen Plaz verdienen. Mit mehreren Recht gehöret die Synode zu Paris, 1412.
auf welcher man Beschwehrden wider des P. Johannis des XXIII. Gelderpreßungen abfaßte und vermuhtlich einige Abgeordnete ernennete, solche auf dem römischen Concilio zu übergeben. Es ist gewis, daß wegen der damaligen algemeinen Sicherheit diese Reise gar nicht vor sich gegangen. Von beßern Erfolg war die Ernennung der Abgeordneten nach Costniz, welche ebenfals 1414.
auf einer Versamlung zu Paris geschahe.

Anm. Von der ersten s. die Histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XV. p. 388. und von der leztern Mansi supplem. concil. *tom.* III. p. 1253.

J. C. §. XIIII.

P. Benedict hatte noch immer einige Anhän-
1410. ger, mit denen er zu Salamanca und zu Se-
1412. villen Zuſammenkünfte gehalten, die ſeiner Par-
thei nicht unnüzlich waren.

Anm. S. Aguirre concil. Hiſp. *tom.* III. p. 645. ſqq.

§. XV.

1411. P. Johannes hingegen hatte, ſeinem Ver-
ſprechen gemäs, nach Rom eine algemeine Ver-
ſamlung ausgeſchrieben, weil ſich aber ſehr wenig
1412. Prälaten einfanden, ſo wurde ſie aufgeſchoben
und endlich gänzlich unterbrochen. Doch pfleget
man auf die Rechnung derſelben die Verdammung
der Wiclefiten und Huſſiten zuſchreiben.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* VIII. p. 205. und Lenfants hiſtoire du concile de Piſe *tom.* II. p. 85. 93.

§. XVI.

Die Geſchichte der Kirchenverſamlung zu Coſtniz, von welcher wir jezt eine Nachricht ge-
ben müſſen, iſt nicht allein in mancherlei Abſichten
recht vorzüglich brauchbar, ſondern auch durch die
Menge der aufbehaltenen Urkunden und Berich-
ten vortreflich aufgekläret, aber auch eben da-
durch ſo weitläuftig worden, daß es ſehr ſchwehr
fallen wil, die Gränzen unſerer Erzehlung zu be-
ſtimmen. Wir werden hier einem Schriftſteller
folgen, der einen ſehr gegründeten Beyfall un-
partheiiſcher Richter erhalten und nach ſeiner An-
leitung zuerſt von der Veranlaßung dieſer Ver-
ſamlung reden, welche gewis ihres gleichen nicht
hat. Das Concilium zu Piſa hatte den Zuſtand

der

der Sachen in der Kirche viel schlimmer gemacht, J. C.
als er vorher gewesen. Da es in der Absicht gehalten worden, daß die Spaltung gehoben werde, welche durch die Streitigkeiten zweyer Männer, die sich Päpste nannten und von ihren Anhängern davor auch erkannt wurden, entstanden, so muste es freilich wunderbar seyn, daß es nur den dritten auf den Thron gesezet, ohne daß die beyden andern zur Entsagung ihrer vermeinten Rechte bewogen werden können. Bey diesen Umständen war es allerdings eine bedenkliche Frage, ob durch ein neues Concilium der Sache abzuhelfen, da die Erfahrung gelehret, daß das Vertrauen, so man damals auf dergleichen Zusammenkünfte sezte, sehr betrüglich sey. Und doch war alle Hofnung verlohren, ein anderes Mittel wider dieses unerträgliche Uebel zu finden. Man irret nicht, wenn man diese Angelegenheit, welche wir nach der damaligen Sprache die **Vereinigung** nennen wollen, vor die Hauptursache dieses Concilii hält. Damit wurden nachhero zwey verbunden: die Abstellung vieler Misbräuche und herrschenden Lastern, welche die **Reformation an Haupt und Gliedern** hies, und die **Ausrottung der Kezerei**, das ist, derjenigen Wahrheiten und Lehrsäze, welche die Wiclefiten in Engelland und Johann Huß und seine Freunde täglich mehr ausbreiteten. Doch wird der Verfolg dieser Historie lehren, daß noch eine Menge von sehr unerwarteten, und vor ein Concilium sehr unschiklichen Materien dahin gebracht worden. Man mus dem Kaiser Sigis-

J. C. mund den Ruhm laſſen, daß er die meiſte Arbeit gethan, dieſes groſe Werk anzufangen. Eine damals faſt algemeine Meinung gelehrter Männer, daß ihm als Kaiſer das Recht zuſtehe, ein algemein Concilium zu berufen, hat ihm wol die Herzhaftigkeit eingeflöſſet, die dazu erfordert wurde. Und vielleicht hat kein Kaiſer iemals dieſes Recht in einem ſo weiten Umfang ausgeübet, als er. Nur erforderte es die Klugheit, den P. Johann, der unſtreitig den gröſten Anhang hatte, nicht ganz zu übergehen. Obgleich dieſer laſterhafte Prälat Urſachen gnug hatte, durch ſeine Geſandén, Anton Kardinal von Chalant, Franz Zabarella, der ebenfals Kardinal war, und Emanuel Chryſoloras in dasjenige zu willigen, was der Kaiſer von ihm verlangte, ſo iſt es doch gewis ein Meiſterſtük der Staatskunſt des Kaiſers geweſen, daß P. Johannes in die Berufung eines algemeinen Concilii, und in die Be-
1413. ſtimmung der Wahlſtatt Coſtniz willigte. Nach
1414. dieſen Verabredungen haben beyde, der Kaiſer und der Papſt das Concilium ausgeſchrieben. Bald hätte der leztere ſeine Fehler gemerket, und ſein Wort, auf dem Concilio zu erſcheinen, wieder zurükgenommen, nachdem der Tod des K. Ladislai von Neapel dem Elend ein Ende gemacht, welches ihm dieſes Verſprechen ausgepreſſet. Doch brauchte er alle Vorſicht, die Sicherheit ſeiner Perſon zu erhalten, und K. Sigismund that alles, was er deswegen verlangte, um ihm allen möglichen Vorwand einer Willensänderung abzuſchneiden. Er und der Kaiſer ſchikten eini-

ge Gesanden voraus, die alles zubereiten solten. J. C.
Und der Papst trat seine Reise an, auf welcher er Gelegenheit hatte, mit dem H. Friedrich von Oesterreich und dem M. Buccard von Baden ein Bündnis zu schliessen, welches seine Sicherheit noch mehr befestigen solte. Der Papst wurde zu Costniz sehr prächtig empfangen, und bald darauf traf auch Johann Huß ein, nachdem er vom Kaiser einen Sicherheitsbrief erhalten hatte. Ob nun gleich die Anzahl der angekommenen Prälaten gegen die Menge, die nachhero angelanget, sehr gering war, so wurde doch die Kirchenversamlung den fünften November durch einen feierlichen Gottesdienst eröfnet, bey welchem der Papst das hohe Amt hielte. Unterdessen wurden verschiedne Zusammenkünfte, theils von dem Papst, theils von den anwesenden Doctoren gehalten, welche nur noch als Vorbereitungen anzusehen. Den sechszehenden des gedachten Monats wurde die erste Seßion gehalten, bey welcher P. Johann, wie bey den übrigen, bis auf seine Flucht von Costniz, den Vorsiz hatte. Nach gottesdienstlichen Cärimonien und Anhörung einer Predigt wurde die päpstliche Berufungsbulle und noch eine andere abgelesen und die Bedienten des Concilii ernennet. Diese bestanden aus einem Beschüzer, zehen Notarien, vier Stimmensamlern, vier Advocaten, zwey Procuratoren, oder Promotoren, und vier Personen, die Pläze einem jeden anzuweisen. Nach dieser ersten Zusammenkunft verliefen einige Monate, ehe die zweyte gehalten wurde. Unter dieser Zeit kam

J. C. auch der Kaiser und viele andere Personen von geistlichen und weltlichen Stande an. Unter diesen müssen die Gesanden des Papstes Gregorii gemerket werden, welche auch, wider Willen des P. Johannis, davor erkannt wurden, und gleich die Bereitwilligkeit ihres Herrn erkläreten, durch die freiwillige Entsagung das Vereinigungswerk zu befördern. Noch vor der Ankunft des Kaisers hatte man Hußen zur gefänglichen Haft gebracht und damit den ersten Schritt gethan, den kaiserlichen Sicherheitsbrief schändlich zu brechen. Es würde der Kaiser vermuhtlich sein rechtmäßiges Verlangen, den seligen Mann wieder befreiet zu sehen, durchgesezt haben, wenn ihm nicht das eben so schändliche Vorgeben, daß Kezern keine Treue zu halten, verblendet hätte. Nach seiner Ankunft kam alles in seinen rechten Gang und es wurden die besten Maasregeln ergriffen, die listigen Kunstgriffe des P. Johannis zu vereiteln. Wir müssen hier sonderlich zwey Stücke bemerken. Das erste betraf die grose Frage, ob die gegenwärtige Versamlung vor eine Fortsezung der zu Pisa, oder vielmehr vor ein neues, von jener unabhängliches Concilium zu halten. So viele Mühe sich der Papst vor ihre Bejahung gegeben und daher alles bey dem ersten Anfang dahin eingerichtet, daß man es davor ansehen solte, so machten doch die gefährlichen Folgen bey den Patrioten den Eindruk, daß das Gegentheil genehmiget wurde. Zweytens wurde eine bishero ganz unbekannte Art, die Stimmen zu geben beliebet. Man theilte alle, die daran Theil nehmen solten, wozu auch,

wider

wider alles Vermuhten des Papstes, die Docto- J. C.
ren der Theologie und beyder Rechte gelassen
wurden, in Nationen und zwar in viere, nach
dieser Ordnung, die italiänische, deutsche, fran-
zösische und englische. Diese denkwürdige Ein-
richtung hatte eine doppelte Folge. Einmal
wurde den Italiänern, die dem P. Johanni sehr
geneigt waren, die Hofnung abgeschnitten, durch
die, ihnen gewisse, Mehrheit der Stimmen die
Oberhand zu behalten. Hernach erwuchs der
Vortheil, daß in denen Congregationen der Na-
tionen, die jede ihre eigne hielte, man alles erst
zu überlegen, durch Mittheilung ihrer Gedanken
sich über die Schlüße zu vereinigen und denn in
den algemeinen Seßionen solche zu bestätigen und
bekannt zu machen pflegte. Bey diesen Umstän-
den waren zwar diese Nationalversamlungen die
wichtigsten, wir können sie aber, ohne zu weit-
läuftig und zu unfaslich zu werden, nicht einzeln
erzehlen. Einer der ersten Punkte, über die man 1415.
einig wurde, war dieser, daß die drey Päpste ih-
re Würden niederlegen solten. Gregorius war
dazu geneigt, Benedicten zu bewegen, wurde eine
mündliche Unterredung zwischen ihm, dem König
von Arragonien und dem Kaiser beliebet. P. Jo-
hannes spielte die Rolle einer Schlange, die tau-
send Wendungen macht, ihrem Verderben zu ent-
gehen. Endlich bequemte er sich, diejenige Ent-
sagungsformel zu genehmigen, welche ihm die
Nationen vorgeschrieben hatten. Daher wurde
solche in der zweyten Seßion, den zweyten Merz
von ihm oefentlich abgelesen, beschworen und bald

dar-

J. C. darauf durch eine eigne Bulle bekräftiget. Demungeachtet misfiel ihm ſein Aufenthalt in Coſtniz ſo ſehr, daß er aller gütlichen Vorſtellungen und gebrauchter Vorſicht ungeachtet, durch die Hülfe des H. Friedrichs von Oeſterreich, den zwanzigſten Merz, unter einem Turnier, in einen Stallknecht verkleidet heimlich nach Schaffhauſen entflohe. Dieſes war um deſto gefährlicher, da die meiſten Kardinäle ihm zu folgen, geneigt waren und einige folgten; ja oefentlich vorgaben, daß ohne dem Papſt kein algemein Concilium gehalten werden könne. Doch die Standhaftigkeit des Kaiſers und der Eifer der Nationen triumphirte über alle Ränke, die der Papſt ſpielte das Concilium zu zerreiſſen. Es wurde den ſechs und zwanzigſten Merz die dritte oefentliche Seßion gehalten, welcher doch nur zwey Kardinäle beywohneten, und einer den Vorſiz führete und der Schluß oefentlich bekannt gemacht, daß weder durch die Flucht des Papſtes das Concilium aufgehoben worden; noch aufgehoben werden ſolte, bis man die Vereinigung und die Reformation ſowol in Anſehung der reinen Lehre, als der Sitten zu Stand gebracht hätte: daß es an keinem andern Ort ohne wichtigen Urſachen und vorhergegangener Genehmigung der Verſamlung verlegt werden und daß kein Glied ſich ohne Erlaubnis entfernen ſolle. In der vierten Seßion wurden nach vorhergegangenen mehreren Unterredungen theils mit den Kardinälen; theils der Nationen unter ſich endlich die weltberühmten Schlüße abgeleſen, theils daß gegenwärtige Verſamlung ihre

ihre Gewalt unmittelbar von Jesu Christo habe J. C.
und ihr jedermann, auch der Papst. in den Sachen, welche zum Glauben, zu Ausrottung der Spaltung und zur Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern (welche Worte zwar in dem, von den Nationen gemachten Entwurf gestanden; vom Kardinal Zabarella aber nicht mit abgelesen worden) dienen werde, zu gehorchen verpflichtet sey; theils daß der Papst seine Bedienten und zu seinem Hof gehörige Personen nicht abrufen solle; theils daß alle Verordnungen des Papstes in Beraubung; oder Ertheilung der Kirchen unter währender seiner Flucht vor nichtig zu achten. Da P. Johannes von diesen Schlüssen schon Nachricht erhalten, entfernte er sich noch weiter und begab sich nach Lauffenberg, nachdem er vor einem Notario eine Protestation eingeleget, daß er alles, was er zu Costniz versprochen und beschworen, nur aus Furcht eingegangen, ob er wol zu gleicher Zeit den Kaiser und die versamleten Väter einzuschläfern, sie oefentlich eines andern versicherte. Weil das Concilium mit der schon gemeldeten Aufführung des Kardinals Zabarella schlecht zufrieden war: so wurde sein Fehler in der fünften Seßion verbessert. Diese wurde den sechsten April gehalten und zwar in Gegenwart der meisten Kardinäle. Es wurden folgende Schlüße bekannt gemacht: 1) daß die Versamlung zu Costniz, welche die algemeine Kirche vorstelle, ihre Gewalt unmittelbar von Christo habe und ihr alle, auch der Papst in Sachen, die zur Vereinigung und der Kirchenverbeßerung am

Haupt

J. C Haupt und Gliedern gehören, gehorchen müsse: 2) daß ein jeder, auch der Papst, welcher sich halsstarrig weigern würde, den Schlüßen, welche dieses und ein jedes andere rechtmäßig versamlete algemeine Concilium machen würde, zu gehorchen, zur Kirchenbuße und andern Strafen gezogen werden solle: 3) daß der Papst den Hof zu Rom vom Concilio nicht abrufen und alle seine deswegen zu ergreifende Mittel ungültig seyn sollen: 4) eben dieses auch von Vergebung der Kirchenämter, zum Nachtheil der Kirchenversamlung gelten: 5) daß der Papst und alle Glieder bishero völlige Freiheit genossen. Den Reichsbannproceß gegen H. Friedrich von Oesterreich und dessen Folgen erzehlet die bürgerliche Geschichte. P. Johannes sezte seine Flucht weiter nach Freiburg fort, welches die Gefahr, wegen des benachbarten Herzogs von Burgund, vergröserte; seine Sache aber auch schlimmer machte. Den siebenzehenden April wurde die sechste Seßion gehalten, auf welcher und dem übrigen folgenden der Kardinal von Viviers, als Dechant des Kardinalscollegii, den Vorsitz führete. Es wurde theils die von den Commissarien entworfene Ceßionsakte des P. Johannis gebilliget; theils von jeder Nation noch zwey Procuratoren erwehlet: theils dem Hieronymo von Prag ein sehr eingeschränkter Freiheitsbrief gegeben; theils eine Commißion niedergesezet, den Proceß wegen Wiclefen, Hussen, (der seit der Flucht des Papstes auf die Festung Gottleben gebracht worden) und Hieronymum von

Prag

Prag bis zum endlichen Spruch zuzubereiten. P. J. C.
Johannes hatte sich zwar noch weiter entfernet; kam aber doch wieder nach Freiburg zurück. Indessen wurde dadurch der Friede nicht hergestellet und das Concilium genöthiget, den zweyten Mai in der siebenden Seßion den Papst oefentlich zu citiren. Eben das geschahe mit Hieronymo von Prag, welcher unterdessen auf seiner Reise gefangen genommen worden. In der achten Seßion den vierten Mai wurden erst fünf und vierzig und hernach zweyhundert und sechzig Lehrsäze nebst allen Schriften des Wiclefs verdammet und die Citation des Papstes das erstemal oefentlich angeschlagen. Die hierauf erfolgte Aussöhnung des H. Friedrichs mit dem Kaiser beraubte den Papst aller Hofnung besserer Zeiten. In der neunten Seßion, den dreyzehenden Mai wurde P. Johannes erwartet und da er nicht erschien, vor halsstarrig erkläret und eine Commißion ernennet, Zeugen wider ihn abzuhören, worauf in der zehenden den vierzehenden Mai, nach vorhergegangener Cärimonie, P. Johann von dem päpstlichen Amt suspendiret wurde. Endlich brachte man ihn auch; theils durch gütliche Vorstellungen; theils durch Gewalt dahin, daß er sich nach Rudolfszell begab, wo er nichts geringeres; denn des Concilii Gefangener war. Dieses schien auch wenig geneigt zu seyn, ihn weiter zu schonen; sondern betrieb eifrig die Untersuchung wider seine Person, welche einem Criminalproceß ähnlich war. Die erwiesene und beschworne Klagstücke waren an der Zahl siebenzig, von denen zwanzig

J. C. ſo grobe Laſter und Schandthaten betrafen, daß man ſich verpflichtet achtete, um das Aergerniß zu vermeiden, ſie nicht oefentlich abzuleſen. Funfzig aber wurden in der eilften Seßion den fünf- und zwanzigſten Mai nebſt den Zeugenaußagen oefentlich bekannt gemacht. Unterdeſſen ſezte auch die wegen der Kezer verordnete Comißion ihre Unterſuchung fort, welche theils Huſſen, theils den auch gefangenen Hieronymum von Prag; theils die neuere Klagen über den in Böhmen wiederhergeſtelten Gebrauch des Kelchs im heiligen Abendmal betraf. In der zwölften Seßion den neun und zwanzigſten Mai erfolgte endlich das Urtheil, daß Johannes der XXIII. abgeſezt ſey: ſein Siegel und Wapen wurde zerbrochen und alſo der Lehrſaz des Concilii, daß das Concilium über den Papſt ſey, thätlich beſtätiget. Hienächſt machte man drey Schlüſſe bekannt, theils daß ohne Vorwiſſen der Kirchenverſamlung zu keiner neuen Pabſtwahl zu ſchreiten: theils daß von den drey Gegenpäpſten keiner zu erwehlen; theils daß die Prälaten, ſo ſich entfernet, wieder einzufinden hätten. P. Johannes führte ſich, wie man ihm dem Schluß eröfnete, beßer auf; als man vermuthet hätte. Man hielte es aber doch vor nöthig, ihn erſt nach Gottleben, wo auch Huß gefangen lag, und denn nach Heidelberg, um mehrerer Sicherheit willen, zu bringen. Nach dieſem beſchäftigte man ſich vorzüglich mit der vermeinten Kezerei. Huß wurde wieder nach Coſtnitz gebracht und mehr; als einmal in oefentlicher Verſamlung verhöret. Er hatte allerdings Urſach

sach, sich über das Betragen seiner Richter zu be- J. C.
schwehren; noch mehr aber, die bewahrende Gnade Gottes dankbar zu verehren, welche ihn standhaft gemacht, allen reizenden und drohenden Bewegungsgründen zum Widerruf ununterbrochen zu widerstehen. Nächstdem wurde auch von dem Lehrsaz des Johannis Parvi gehandelt. Der französische Hof wünschte mit grosen Eifer, eine Lehre verdammt zu sehen, welche jedem Böswicht das Schwerd gegen die Majestäten in die Hände giebt, und der mächtige Herzog von Burgund wolte einen Mann ungestraft wissen, der zu seiner Vertheidigung die Feder ergriffen. In der dreyzehenden Seßion den funfzehenden Junii kam die Bestätigung und Bekanntmachung des so berufenen Schlußes zu Stand, daß obgleich Christus das Sakrament des Altars theils nach dem Abendmal eingesezet; theils unter beyderlei Gestalt ausgetheilet; dennoch dem ungeachtet die löbliche Gewohnheit es nüchtern zu empfangen und nur unter einer Gestalt zu genießen, solle gehalten und diejenige vor Kirchenräuber und Kezer geachtet und bestrafet werden sollen, welche anders lehren. Hienächst wurde noch eine Commißion in Glaubenssachen niedergesezet, welche vermuhtlich die Lehre vom Tyrannenmord zu nächst zum Zweck hatte. Die Ankunft des Gesanden des P. Gregorii, Carls Malatesta, gab die Veranlaßung zur vierzehenden Seßion, welche den vierzehenden Julii gehalten worden. Es fielen gar besondere Cärimonien dabey vor. Im Anfang hatte der Kaiser den Vorsiz, da denn

J. C. zuerſt eine Bulle des P. Gregorii abgeleſen wurde, durch welche er dieſes Concilium zuſammen berief, und denn erfolgte die Entſagung der päpſtlichen Würde. Nach dieſer Cärimonie nahm der Kardinal von Viviers wieder den Vorſiz und denn wurden einige Verordnungen wegen der zukünftigen Papſtwahl bekannt gemacht, ingleichen einige andere zum Beſten des P. Gregorii und ſeiner bisherigen Anhänger. Den ſechsten Julii wurde die funfzehende Seßion gehalten und auf dieſer wurde theils das zweyfache Urtheil wider Huſſens Schriften und Perſon ausgeſprochen; auch das leztere durch die feierliche Entſezung ſeiner Prieſterwürde und Uebergebung an den weltlichen Richter zu vollziehen, der Anfang gemacht; theils der oft gedachte Lehrſaz von dem Tyrannenmord überhaupt und ohne eine Perſon zu nennen, als kezeriſch verworfen; theils eine Verfluchungsbulle wider diejenige bekannt gemacht, welche thätlich; oder ſchriftlich; oder mit Worten die Ruhe der Verſamlung unterbrechen würden. Nach dieſer Seßion wurde noch an dem Tage Huß verbrannt. Er ſtarb als ein Chriſt, der ſich verpflichtet hält, das Bekäntniß der Wahrheit mit dem Tod zu krönen und einer zukünftigen Herrlichkeit verſichert iſt. Weil nun der Kaiſer ſeine Reiſe antreten wolte, um mit dem P. Benedict und ſeinen Anhängern ſich zu unterreden, ſo wurden in der ſechszehenden Seßion den eilften Julius einige Deputirten ihm zugeordnet und einige Verfügungen wegen eines, an dreyen nach Frankreich abgeordneten

ten Gesanden begangenen Strassenraubes getrof- J. C.
fen. Die siebenzehende den funfzehenden Julius betraf wieder des Kaisers Abreise. Er nahm Abschied und wurde von dem Concilio eingesegnet. Man machte noch einige Decrete, welche dem ehemaligen P. Gregorio sehr vortheilhaft waren und ihm im Kardinalscollegio den ersten Plaz anwiesen. Wir können, ohne eine alzu grose Entfernung von unsern bestimten Gränzen, dem Kaiser auf seiner Reise nicht folgen und wollen daher nur überhaupt anmerken, daß er nach Spanien, Frankreich und Engelland gereiset; daß er nur zum Theil die Absicht dieser kostbaren Unternehmung erreichet, indem zwar der alte Benedict nicht bewogen werden können, sich zum Ziel zu legen; doch aber die Könige von Aragonien, Castilien, Navarra und Schottland nebst einigen geringern Anhängern desselben ihm den Gehorsam aufzukündigen und durch Gesande mit dem Concilio vereiniget: und daß K. Sigismund an seiner Stelle dem Churfürsten von der Pfalz die Verrichtungen eines Protectors des Concilii aufgetragen. Währender Abwesenheit der kaiserlichen Majestät wurden von den Vätern die Zusammenkünfte fleißig fortgesezet. Man hätte zwar gewünschet, daß man zur Reformation geschritten, wie es denn nicht an Männern gefehlet, die freimüthige und ernsthafte Erinnerungen deswegen gethan; es wurde aber von einer Zeit zur andern verschoben: wovon der Ausgang die wahren Ursachen an den Tag gebracht. Hingegen beschäftigte man sich theils über die durch

J. C. Huſſens Verdammung und Verbrennung vergrö-
ſerte böhmiſche Unruhen; theils über den noch
gefangenen Hieronymum von Prag; theils über
die Lehrſäze des Johann Parvi, da ſich die kö-
niglichen franzöſiſchen Geſanden und pariſiſchen
Theologen alle Mühe gaben, eine klare Verdam-
mung zu würken; die burgundiſchen aber, ſie zu
hintertreiben; theils über andere neue Materien,
deren immer mehrere an das Concilium, welches
faſt das Anſehen eines algemeinen Richterſtuhls
der Chriſtenheit erhielt; gebracht wurden; von
uns aber nicht einzeln erzehlet werden können.
In der achtzehenden Seßion, den ſiebenzehen-
den Auguſt, wurde eine Juſtizcommißion nieder-
geſezet: die Bullen des Concilii vor apoſtoliſch zu
halten, befolen: eine Geſandſchaft an den ehe-
maligen Papſt Gregorium abgeordnet. Den
funfzehenden September wurde die neunze-
hende Seßion gehalten. In dieſer erſchien Hie-
ronymus von Prag und las einen Wiederruf der
ihm zur Laſt gelegten Irtümer oefentlich ab. Es
iſt ſchwer, die Urſachen der Verleugnung dieſes
Mannes zu beſtimmen. So viel aber iſt gewis,
daß er ſeinen Fall bald erkannt und ſehr thätig be-
reuet und ſeine Gegner mit der Formel (welche
in der That nichts gewiſſes ſagte) ſo wenig zu-
frieden geweſen, daß ſie wider ihn eine neue Un-
terſuchung angeſtellet. Nach dieſem wurden meh-
rere Verordnungen bekannt gemacht, theils zum
Beſten der ſtrengern Franziskaner; theils daß
kein Sicherheitsbrief einer weltlichen Obrigkeit
einen Kezer von der Strafe der Glaubensrichter
befreien

befreien könne und daher auch das Betragen des Concilii gegen Huß rechtmäßig sey; theils daß Carls IV. Gesetz zum Besten der Kirchengüter von der Versamlung bestätiget werde, und noch einige andere. Die zwanzigste Seßion den sechsten November billigte den Entwurf eines an den Herzog Friedrich von Oesterreich zu erlassenden Ermahnungsschreibens, die wider den Bischof von Trident verhängte Gewaltthätigkeiten abzustellen. Mit dem Verfahren gegen Hieronymum von Prag war es nun so weit gekommen, daß man in der ein und zwanzigsten Seßion, den dreyßigsten Mai eben die Tragoedie spielen konte, die vorhero mit Hussen aufgeführet worden. Er wurde als ein Kezer zum Feuer verdammet. Die Lobsprüche, die diesem Mann seine Feinde wegen des christlich-tugendhaften Betragens bey seiner Verurtheilung und deren Vollstrekung gegeben, erheben ihn über die Tadelsucht bösartiger Männer und verdienen ein dankbares Andenken der Nachkommen. Auf der zwey und zwanzigsten Seßion vereinigten sich erstlich die Spanier mit dem Concilio, nachdem sie ebenfals erst dasselbe zusammenberufen, und hernach wurden die Schlüsse abgelesen, durch welche den Aragoniern, eine eigne Nation vorzustellen, verstattet und der zwischen dem Kaiser und dem König von Aragonien zu Narbonne geschlossene Vertrag bestätiget worden. Nunmehro war die Menge der anwesenden Prälaten und übrigen Glieder so gros, als sie noch nie gewesen. Es fehlete aber auch nicht an Rangstreitigkeiten und daher entstehenden Unordnungen, J. C. 1416.

J. C. unter denen diejenige, welche zwischen den Aragoniern und Engelländern ausbrach, die heftigste war. Den vierten November wurde in der drey und zwanzigsten Seßion beschloßen, den Proceß wider den halsstarrigen P. Benedicten anzufangen, und die Commißarien dazu ernennet. Den acht und zwanzigsten November wurde in der vier und zwanzigsten Seßion beschlossen, ihn oefentlich vorzuladen und ihm eine Frist von zwey Monaten und zehen Tagen zu sezen, welches auch mittelst eines Anschlags geschahe. Von der fünf und zwanzigsten Seßion wissen wir weiter nichts; als daß zwey, von dem Grafen von Foix abgeordnete Bischöffe sich mit der Kirchenversamlung vereiniget. Eben dieses geschahe in der sechs und zwanzigsten Seßion, den vier und zwanzigsten December im Nahmen des Kö-
1417. niges von Navarra. Gegen das Ende des Jennermonats traf K. Sigismund wieder wohlbehalten zu Costniz ein und empfieng von der Versamlung die ehrerbietigsten Glükwünsche. Es schiene, daß er eine neue Wirksamkeit derselben mitgebracht. Man hielte die sieben und zwanzigste Seßion im Hornung; es fiel aber nichts erheblicheres vor; als daß man den H. Friedrich aufs neue vor das Concilium lude, und da er nicht erschienen, wurde er in der acht und zwanzigsten Seßion den dritten Merz in Bann gethan. Den achten Merz wurde die neun und zwanzigste Seßion gehalten, in welcher man nur die leere Cärimonie beobachtete, vor den Kirchthüren zu fragen, ob Peter von Luna; oder ein

Ab-

Abgeordneter desselben da sey? Zwey Tage darnach wurden in der **dreysigsten** alle Urkunden abgelesen von den bisherigen Unterhandlungen mit diesem Papst und zugleich seine Bullen vernichtet. Die Franzosen machten den Engelländern die vom Anfang an genossene Ehre, eine besondere Nation vorzustellen, streitig und gaben dadurch zu solchen Unruhen Anlaß, welche bald die Versamlung zerstreuet hätten. Es wurden aber die Engelländer in der **ein und dreysigsten** Seßion bey ihrem Recht geschüzet; und noch vier Dekrete gemacht, unter denen das erste die Pasquille verboten; das lezte neue Commissarien wegen der böhmischen Händel ernennete. In der **zwey und dreysigsten** Seßion, den ersten April wurde die obengedachte Cärimonie wegen des P. Benedicts noch einmal wiederholet: Der Bericht der von dem Concilio an ihn erlassenen Abgeordneten nochmals abgelesen: er selbst vor halsstarrig erkläret und eine Commißion verordnet, die Zeugen wider ihn abzuhören. Eben diese Formalität wurde in der **drey und dreysigsten** den zwölften Mai wiederholet, und in der **nächstfolgenden**, den fünften Junius die lezte Citation erkannt: in der **folgenden** aber, den achtzehenden Junius traten die Gesanden des Königs von Castilien dem Concilio feierlich bey. Um diese Zeit fingen die Streitigkeiten über die Frage: ob die neue Papstwahl vor; oder nach der Reformation vorzunehmen? an, recht ernsthaft zu werden: von welcher nur hier überhaupt zu merken, daß die Kardinäle, welche die Franzosen, Italiäner J. C.

J. C. liäner und Spanier gewonnen hatten, die Papſtwahl; hingegen der Kaiſer, die Deutſchen und Engelländer die Reformation zuerſt vorgenommen wiſſen wolten, und daß die erſtere Parthei endlich die Oberhand behalten, nachdem der Kaiſer zuerſt von den Engelländern; hernach von einigen Deutſchen verlaſſen worden. Die Erfahrung hat wol gelehret, daß eben dadurch alle Hofnung, zu einer Verbeßerung zu gelangen, gänzlich vereitelt worden. In der ſechs und dreyſigſten Seßion den zwey und zwanzigſten Julii wurde die Citation an Benedicten, ſein Abſezungsurtheil zu hören, durch fünf Biſchöffe oefentlich bekannt gemacht und in der folgenden, am ſechs und zwanzigſten ſolches feierlich geſprochen und von der ganzen Verſamlung gebilliget. So war nunmehro das groſe Werk zu Stande. Um einiges Misvergnügen der Nationen zu hemmen, wurde den acht und zwanzigſten Julii die acht und dreyſigſte Seßion gehalten. Nachdem es hierauf zur Richtigkeit gekommen war, daß man die Papſtwahl zuerſt vornehmen ſolte; ſo hielte man doch vor nöthig, in der neun und dreyſigſten Seßion, den neunten October einige Schlüſſe, welche ſonſt zur Reformation gehören ſolten, zu beſtätigen. Dieſe waren theils die häufigere Haltung der algemeinen Concilien, ſelbſt wider den Willen der Päpſte; theils die Entſcheidung ſtrittiger Papſtwahlen durch ſolche algemeine Kirchenverſamlungen und wie man ſich dabey zu verhalten; theils das von jedem Papſt zu unterzeichnende Glaubensbekäntnis, dazu eine gewis ſehr unbe-

unbestimte Formel entworfen und genehmigt wur- J. C.
de; theils eine Einschränkung des von den Päpsten bishero gemisbrauchten Rechts, Bischöffe und Aebte zu versezen; theils eine Abstellung des Misbrauchs der Päpste, unter mancherlei Vorwand sich der Einkünfte lediger Bistühmer anzumassen. In der vierzigsten Seßion, den dreysigsten October, kam das Dekret zu Stand, daß der neue Papst die Reformation vor dem Schluß des Concilii vollbringen solle. Hernach wurde die vorzunehmende Wahl in Ordnung gebracht, daß den Kardinälen aus den Nationen zu erwehlende sechs Personen solten beygefüget werden, und der Kandidat zwey Drittheile Stimmen haben müsse. In der ein und vierzigsten Seßion, den achten November, wurde die Conclaveordnung verlesen und die Wahlherren vereidet. Sie begaben sich noch den Abend in das Conclave und erwehlten den eilften November den Kardinaldiaconus, Otto Colonna, welcher den Nahmen P. Martin des V. annahme. Die damit verbundne Cärimonien verdienen hier keinen Plaz. Das Concilium, welches noch beysammen war, wurde nunmehro sehr schläfrig fortgesezet, und es zeigte sich gar bald, daß P. Martin seine Vortheile zu gut kenne, als daß er solche durch Vorschriften der Kirchenversamlungen solte vernichten lassen. Nach den damaligen Grundsäzen war es nothwendig, daß er den Vorsiz bey den Seßionen nahm. Dieses geschahe zuerst in der zwey und vierzigsten Seßion, den acht und zwanzigsten December, in welcher der Schluß gemacht wur-

J. C. de, daß der Kaiſer den, bishero der Aufſicht des Chf. von der Pfalz anvertraueten, gefangenen Balthaſar Coßa an den Papſt ausliefern ſolte. Von dieſer Zeit an ergrif der Papſt Martin das Mittel, durch einzelne Concordaten mit den Nationen dem Verlangen nach einer algemeinen Kirchenverbeſſerung gänzlich auszuweichen. Daher begnügte er ſich, in der drey und vierzigſten
1418. Seßion, den ein und zwanzigſten Merz einige Dekrete zu machen und hernach zu erklären, daß er durch dieſe ſowol, als durch die Concordaten mit den Nationen den Schluß des Concilii, eine Reformation zu bewirken, gnug gethan. Wenn man nun die ehemals feſtgeſezten Stücke der Reformation mit dieſen Dekreten, die ſich nur auf die beſſere Erhaltung der Kircheneinkünfte und die Kleidung der Geiſtlichen bezogen, in eine Vergleichung ſtellet, ſo kan man wol ſagen, daß die Kirchenverſamlung zu Coſtniz in Abſicht auf die Reformation unter die gebährende Berge zu rechnen. Nun war nichts mehr vor das Concilium zu thun übrig. In der vier und vierzigſten Seßion, den neunzehenden April, wurde von dem Papſt Pavia ernennet, als der Ort der nächſten Kirchenverſamlung, iedoch mit Widerſpruch der franzöſiſchen Nation. Endlich wurde in der fünf und vierzigſten Seßion, den zwey und zwanzigſten April die Verſamlung mit einigen Cärimonien erlaſſen, ohne daß die Polen ihren Zwek erlangen konten, eine gewiſſe Schrift eines Johann von Falkenberg verdammet zu ſehen, in welcher faſt ähnliche Lehrſäze mit den

Irthü-

Irthümern des Johannis Parvi vorgetragen waren. J. C.

Anm. 1. Was die Quellen dieſer Geſchichte betrift, ſo ſind ſie noch nicht in eine vollſtändige Samlung gebracht worden. Diejenige, welche in den ältern Samlungen der Concilien ſtehen, ſind wol die unbrauchbarſten. Herm. von der Hardts magnum œcumenicum Conſtantienſe concilium, davon die ſechs erſten Bände zu Helmſtädt 1700, der Regiſterband aber 1742. fol. gedrukt worden, hat unſtreitig mehr geliefert, als ſeine Vorgänger, unter welche auch Schelſtraatens acta Conſtantienſis concilii gehören, die zu Antwerpen 1683. Qu. das Licht geſehen und auch in Rocaberti bibliothec. pontific. *tom.* XI. p. 101. ſqq. ſtehen. Doch haben nach der Zeit Lünig, Martene, Bourgeois du Chatenet, Dupin, Baluze, Eccard, Schelhorn und Wilkins noch viele erhebliche Stücke bekannt gemacht, davon aber nicht alle in Coleti concil. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* III. und IV. wieder abgedrukt ſind. Von denen auf dieſem Concilio gehaltenen Reden habe ich im zweyten und dritten Bändgen der monimentorum medii ævi einige herauszugeben angefangen.

Anm. 2. Die Geſchichtſchreiber ſind theils ältere, unter denen Theodorici Vrie und Gerhard Dachers Arbeiten in Hardts angezogenen Werk *tom.* I. p. 1. ſqq. und *tom.* V. *part.* 2. p. 10. ſqq. ſtehen: Ulr. Reichenthals deutſche Geſchichte zu Augsburg 1483. fol. das erſtemal herausgekommen, und Joh. Stumpfs deutſche Beſchreibung zu Zürch 1541. fol. gedrukt worden, theils neuere, von denen zu merken: Richers hiſtor. concil. general. *libr.* II. *cap.* 3. p. 70. Schelſtraatens compendium chronologicum rerum, ad decreta Conſtantientia ſpectantium, ſo dem Tractat de ſenſu & auctoritate decretor. concil. Conſtant. Rom 1656. Qu. vorgeſezt iſt: Natalis Alexanders hiſtor. eccleſ. *ſec.* XV. diſſ. 3. ſqq. *tom.* VIII. p. 356. ſqq. Dupin biblioth des auteurs eccleſ. *tom.* XII. p. 11. ſqq. Lenfants hiſtoire du concile de Conſtance Amſterd. 1714. und 1727. in 2 B. in Qu. Bourgeois Duchaſtenet nouvelle hiſtoire du concile de Conſtance Paris 1718. Qu. die Hiſtoire de l'egliſe Gallicane *tom.* XV. p. 424. und *tom.* XVI. p. 1. ſqq. Catalani concil. gener. illuſtr. *tom.* IV. p. 169. womit noch eine groſe Menge anderer Schriftſteller zu verbinden, welches entweder überhaupt dieſe Kirchenverſam-

J. C. versamlung unter die thätigen Zeugen der Wahrheit vor der Reformation aufgestellet, oder über einzelne Gegenstände derselben, besonders die Aufhebung der grosen abendländischen Kirchenspaltung und die Verdammung Johann Hussens Untersuchungen geliefert; oder auf die Erklärung und Vertheidigung, oder auch Bestreitung einiger Schlüße, besonders theils von dem Ansehen der algemeinen Kirchenversamlungen über den Papst: theils von dem bestätigten Kelchraub ihren Fleis gewendet, hier aber sämtlich nicht angezeigt werden können.

Anm. 3. Wir müssen hier noch anmerken, daß ausser den angezeigten noch mehrere Begebenheiten auf dem Concilio von Costniz vorgefallen, von denen einige, wie die Irrungen zwischen dem deutschen Orden und der Krone Polen, sehr zufällige Beschäftigungen der versamleten Väter gewesen; andere aber, wie die Ertheilung des Churfürstentums Brandenburg an den B. Friedrich von Nürnberg: die feierliche Belehnungen, mit dem Concilio in keiner Verknüpfung stehen, wohin auch selbst die Handlungen des Papstes Martini nach seiner Erwehlung gehören.

§. XVII.

1414. Um diese Zeit war der Erzbischof von Can-
1419. terbury, Heinrich Chicheley sehr fleisig Kirchenversamlungen theils zu London, theils zu Canterbury zu halten, sie sind aber von keiner Erheblichkeit. Eben dieses ist von zweyen zu York und einer zu Perth in Schottland zu sagen.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* III. p. 379. sqq. und Ger adpend. zu Cavens histor. litt. scriptor. eccles. vol. II. p. 229.

§. XVIII.

1415. Man hielte zu Bourges eine Synode, um von dem König die Weinsteuerfreiheit zu erhal-
1417. ten, und zu Paris wider die reservierten geistliche Pfründen.

Anm. Von dem ersten s. Dacheri spicileg. *tom.* IV. p. 314. und von der lezten Martene thes. anecdot. *tom.* IV. p. 314.

§. XVIIII.

§. XVIIII. J. C.

Der Erzb. Eberhard von **Salzburg** ſuchte 1420.
der in ſeinem Erzſtift verfallenen Kirchenzucht durch eine Synode daſelbſt wieder aufzuhelfen. Der gröſte Theil der darauf gemachten Canonen ſind nur alte, die erneuert worden. Eben dieſes geſchahe auch auf zwey Synoden zu **Mainz**, 1423.
und auf denen zu **Cöln** und **Trier** und auf **Rügen**.

Anm. Das erſte hat Harduin *tom.* VIII. p. 957. die übrigen nur Labbe concil. *tom.* XII. p. 358.

§. XX.

Wegen einer Wahl eines Erzbiſchofs von 1420.
Gran wurde zu **Caliſch** eine Synode gehalten, zu **Gneſen** und zu **Lanciſki** wider die Huſſiten. 1423.

Anm. Von dem erſten ſ. Harduin concil. *tom.* VIII. p. 991. die beyden andern führet Cochläus in ſeiner ſehr partheiiſchen Huſſitenhiſtorie an.

§. XXI.

Die groſe Verſamlung der huſſitiſchen Leh- 1421.
rer zu **Prag**, wo der daſige Erzb. Conrad den Vorſiz gehabt, gehöret billig hieher. Sie ſuchte ſich wider den Verdacht der Kezerei zu ſchüzen, und machte vor ſich ſelbſt gute Anordnungen.

Anm. S. Ger ebendaſ.

§. XXII.

So gerne P. Martin geſehen hätte, daß 1423.
man ihn mit dem Anmuhten, die von ihm ſo heilig verſprochene neue Kirchenverſamlung zu halten, verſchonen mögte, ſo eifrig waren hingegen

andere,

J. C. andere, beſonders die Univerſität zu Paris, ihn daran zu erinnern. Seine unbedachtſame Händel mit dem König von Aragonien und die dadurch bewürkte neue Vereinigung mit dem alten Benedict, waren wol triftige Gründe, ſich keine neue Feinde zu machen. Er ſchrieb daher eine algemeine Kirchenverſamlung nach Pavia aus, welche auch daſelbſt unter dem Vorſiz einiger von ihm abgeordneter Kardinäle eröfnet wurde. Die Anzahl der anweſenden Prälaten war klein, und es iſt ſonderbar, daß unter den Nationen die Engelländer die meiſten waren. Man hatte drey Hauptmaterien feſtgeſezet, welche die Beſchäftigungen des Concilii ausmachen ſolten, nemlich die Ausrottung der Kezerei und Spaltung: die Vereinigung mit den Griechen und die Reformation. Allein die damals in Italien wütende Peſt war die Urſach, daß man die Verſamlung von Pavia nach Siena verlegte, welchen Ort die päpſtlichen Legaten aus guten Urſachen erwehlet hatten. Die Anzahl der Prälaten war gröſer, doch allemal vor ein algemeines Concilium zu klein. Indeſſen kam es zu dreyen Schlüſſen, von denen zwey die armen Wicleſiten und Huſſiten verdammten und ſie zu verfolgen befahlen; das dritte aber nicht viel beßere Verfahren gegen Benedict verordnete. Es wurde auch ein Anfang gemacht, von der Union zu handeln, und die bisherigen Unterhandlungen des päpſtlichen Stuhls mit dem kaiſerlichen Hof zu Conſtantinopel der Verſamlung vorgeleget. Ehe man aber damit fertig werden und zur eigentlichen Hauptſache

sache der Reformation schreiten konte, brachte es J. C.
der Papst dahin, daß das Concilium auf sieben
Jahre verschoben und nach Basel verleget wor-
den. Unter den Ursachen, die den Papst dazu
bewogen, wird die Furcht vor die schädliche Be-
mühungen der aragonischen Gesanden genennet,
schliesset aber andere nicht aus.

Anm. Die Quellen dieser Versamlung sind deren Acta, welche Richer histor. concil. general. *libr.* III. p. 4. sqq. am besten herausgegeben. Sie stehen auch in Harduins concil. *tom.* VIII. p. 1053. sqq. Die Zusaze des Mansi supplem. concil. *tom.* IIII. p. 158. sind sehr unerheblich. Die hier nachzulesende neue Schriftsteller, welche die Geschichte dieser Synode mit der zu Basel gar billig verknüpfet, sollen unten erzehlet werden.

§. XXIII.

Ausser einigen weniger wichtigen Kirchenver- 1424.
samlungen zu Lyon, York und Canterbury 1429.
sind sonderlich zwey denkwürdig. Das erste
wurde von dem Erzbischof von Lunden zu Co-
penhagen, das andere von dem Erzbischof von
Sens zu Paris gehalten. Von beyden haben
wir Canonen.

Anm. 1. Sie stehen in Harduins concil. *tom.* VIII. p. 1027. 1039.

Anm. 2. Von dem zu Paris s. die Histoire de l'eglise Gallic. *tom.* XVI. p. 173.

§. XXIIII.

Unter dieser Zeit hatte P. Benedict seinen
Willen, als Papst zu sterben, erreichet. K. Al-
fonsus hatte es veranstaltet, daß an seiner Stelle
ein anderer Gegenpapst unter dem Nahmen Cle-
mens VIII. zum Vorschein kam, doch fande P.

Martin

Martin Mittel, dieſen zu bewegen, daß er freiwillig ſeiner Würde entſagete. Dieſes geſchahe auf einer Kirchenverſamlung zu **Tortoſa**, auf welcher der Kardinal von Foix, als päpſtlicher Legat, den Vorſiz führete. Nachdem die Hauptſache geſchehen und ſich alſo die Spanier mit P. Martini völlig vereiniget, wurden noch einige Kirchengeſeze abgefaſſet.

Anm. Die Urkunden ſtehen in Harduins concil. *tom.* VIII. p. 1051. und Aguirre concil. Hiſpan. *tom.* III. p. 648.

§. XXV.

1430. **Man merket noch vier Concilien an, zu Canterbury, zu Taragona, zu Nantes und zu Narbonne.**

Anm. Von dem erſten ſ. Wilkins am a. O. vom zweyten Rainalds annal. ad h. a. von dem dritten die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XVI. p. 204. und von dem lezten Martene theſaur. anecdotor. *tom.* IV. p. 351.

§. XXVI.

1430. Die Geſchichte des algemeinen Concilii zu **Baſel** iſt mit derjenigen von den Kirchenverſamlungen zu **Ferrara** und **Florenz** ſo genau verknüpfet, daß wir beyde mit einander in unſerer Erzehlung verbinden müſſen. Es hatte ſolches nach dem vorhererwehnten Schluß des Concilii zu Siena P. Martin ausgeſchrieben, und zu ſeinem Legaten, den Vorſiz zu führen, den Kardinal Julian Cäſarini ernennet, welcher ohnehin in Deutſchland wider die Huſſiten eine Geſandſchaft
1431. verwaltete. Da hierauf P. Martin mit Tod abgegangen, beſtätigte dieſes alles ſein Nachfolger, P. Eugenius der IV. An dem Tag, an welchem die

die Versamlung eröfnet werden solte, den dritten J. C.
Merz, war nur ein einziger französischer Abt gegenwärtig. Es kamen noch einige andere an, und da die vom K. Julian ernannte vier Subdelegirte auch eintrafen, konte man doch vorläufige Unterhandlungen anfangen. Der Kardinal langte in der Mitte des Septembermonats an, und schien dem Concilio das rechte Leben zu geben, welches auch K. Sigismund eifrig betrieb. Indessen misfiel dem Papst der Ort, und es fehlete nicht am Vorwand, besonders wegen der Griechen, durch eine Bulle die Kirchenversamlung auf achtzehen Monat zu verschieben und anstatt Basel Bononien zur Wahlstatt zu bestimmen. Doch ehe noch diese Bullen ankamen, so hielten die zu Basel anwesende Väter unter des Kardinallegaten Vorsiz, den vierzehenden December ihre erste Seßion. Nach gewöhnlichen Cärimonien wurden die wegen dieser Versamlung gemachte Dekrete der Kirchenversamlungen zu Costniz und Siena nebst den beyden päpstlichen Bullen abgelesen: die drey Hauptmaterien: die Ausrottung der Kezerei: die Wiederherstellung des Friedens unter den christlichen Prinzen und die Kirchenreformation fest gesezet: und die Einrichtungen der Berahtschlagungen und Abfaßungen der Schlüße gemacht. Von dieser leztern ist nur zu merken, daß man anstatt der vier Nationen zu Costniz, vier Deputationen ernannte. Eine jede hatte einen eignen Präsidenten und besondere Geschäfte, und machte darüber Schlüsse, welche zuerst den drey andern mitgetheilet, und nachdem

J. C. ſie gut geheiſen worden, in einer oefentlichen Seßion beſtätiget werden ſolten. Indeſſen waren die Bullen des P. Eugenii eingetroffen, hatten aber keine weitere Wirkung, als daß der Kardinallegat ſich des Vorſizes enthielt, jedoch eine gegenſeitige Vorſtellung an den Papſt erlies, welches auch durch eine eigne Deputation von dem Concilio geſchahe. Zugleich machte das leztere durch ein algemein Ausſchreiben ſeinen Entſchluß, die Zuſammenkunft fortzuſezen, oefentlich bekannt,
1432. und hielte den funfzehenden Februar die zweyte Seßion und beſtätigte zwey Schlüſſe der coſtnizischen Kirchenverſamlung, daß es ſelbſt ein rechtmäſiges algemein Concilium ſey, und daß es von niemand, auch dem Papſt nicht, bey Strafe, ohne ſeine eigne Einwilligung aufgehoben, oder verleget werden könne. Weil weder die Abgeordneten des Concilii, noch die Vorſtellungen des Kaiſers den Papſt bewegen können, ſeine Bullen zu widerrufen, ſo gieng die Verſamlung in der dritten Seßion, den neun und zwanzigſten April, noch weiter: beſtätigte nicht allein das erſtgemeldete, ſondern ſezte auch dem Papſt eine Friſt von drey Monaten, ſich entweder perſönlich, oder durch hinreichende Procuratoren einzufinden, welches auch auf die Kardinäle ausgedehnet wurde. In der vierten Seßion, den zwanzigſten Junii, wurde theils der Sicherheitsbrief vor die Böhmen berichtiget, theils folgende Schlüſſe bekannt gemacht, daß, wenn während der Verſamlung der päpſtliche Stuhl erlediget werden ſolte, die Papſtwahl an dem Ort der erſtern

stern gehalten werden: daß keine Befehle des J. C.
Papstes Jemand von der Verbindlichkeit, auf das Concilium zu kommen, freysprechen: daß ein bleiernes Concilienſiegel gemacht werden, und daß keine neue Kardinäle, ſo lange das Concilium währet, ernennet werden ſollen. Alle dieſe Bewegungen der verſamleten Väter, deren Anzahl noch ſehr klein war, konnten wol zu Rom keinen Beyfall finden, und man mus ſich über die von den erſtern erwieſene Herzhaftigkeit verwundern; doch aber auch nicht vergeſſen, daß ſowol der Schutz des Kaiſers, welcher wegen der huſſitiſchen Unruhen von der Kirchenverſamlung groſe Vortheile erwartete, als der Beytritt der franzöſiſchen Geiſtlichkeit viel dazu beytrugen. Man hatte ſich ſonderlich von Seiten des Kaiſers viele Mühe gegeben die Partheien zu vereinigen. Nach der fünften Seßion, den neunten Auguſt, auf welcher man nur einige Bedienten des Concilii annahm, kamen endlich von Seiten des Papſtes einige Deputirten an, welche die Urſachen, warum der Papſt das Concilium nach Bononien verleget wiſſen wolte, weitläuftig vortrugen und beſtens unterſtüzten; aber auch von der Verſamlung keine beliebige Antworten erhielten, die ſich ſtets auf die Oberherrſchaft eines algemeinen Concilii über den Papſt eifrig beriefe. Sie hielten den ſechsten September die ſechste Seßion, in welcher man den Papſt dreymal oefentlich citirte; doch erhielten die päpſtlichen Geſanden durch ihr inſtändiges Begehren einen Aufſchub. Damals war die Anzahl der Väter merklich gewachſen,

J. C. unter denen auch zwey Kardinäle waren. In der ſiebenden Seßion, welche den ſechsten November gehalten wurde, machte man einige Verordnungen wegen der Papſtwahl, welche man in Betracht der kränklichen Umſtände des Papſtes vor ſehr nahe hielte, aber in der achten, den achtzehenden December, auf welcher, wie auf der vorhergehenden der Kardinal den Vorſiz wieder führete, wurde ein hartes Dekret gegen den Papſt gemacht und ihm aufs neue eine Friſt von ſechzig Tagen geſezet, auf der Verſamlung zu erſcheinen, auch allerhand Vorkehrungen getroffen, daß derſelbe das Concilium durch keine Zwangsmittel gegen Glieder deßelben trennen
1433 mögte. In dem folgenden Jahr kam nach erhaltenen Sicherheitsbrief eine Deputation der Huſſiten von drey hundert Perſonen an, mit welcher ſehr langwierige Unterredungen über die vier Puncte von der Austheilung des heiligen Abendmals: von der Beſtrafung der Sünden: von der freien Predigt des reinen Wortes Gottes und von den weltlichen Gütern der Geiſtlichen gehalten worden. Dieſe waren fruchtlos, und das Concilium fande vor gut, eine anſehnliche Geſandſchaft nach Böhmen abzuordnen, welche daſelbſt mit den Huſſiten handeln ſolten. Der Papſt Eugenius fande ſich nunmehro in ſolchen Umſtänden, daß er vor rahtſam achtete, ein Dekret bekannt zu machen, welches einen Widerruf ſeiner Bullen von der Vorlegung des Concilii enthielte, aber nicht ſo, daß dieſes damit zufrieden ſeyn konnte. Die Verſamlung lies ſich durch nichts

nichts irre machen. Sie erkannte den zwey und J. C.
zwanzigsten Jenner, in der neunten Seßion, den damals noch abwesenden Kaiser Sigismund vor ihren Protector und erklärete alles vor ungültig, was der Papst gegen ihn vornehmen würde: sie ernannte den neunzehenden Februar, in der zehenden Seßion, eine Commißion, zu untersuchen, ob der ausgebliebene Papst vor halsstarrig zu erklären: sie suchte durch ein neues Dekret in der eilften Seßion, den sieben und zwanzigsten April, das Ansehen der algemeinen Concilien und die Sicherheit der sich nach Basel begebenden Prälaten, besonders des Hofes zu Rom, zu befestigen. In der zwölften Seßion, den dreyzehenden Junius, ergieng ein drittes Dekret wider den Papst, sich zu stellen, seine Bullen zu widerrufen und das Concilium vor rechtmäßig zu erkennen, alles binnen sechzig Tagen; oder im Fall der Unterlaßung, sich der Strafe zu gewärtigen. Zugleich wurden alle Reservationen der Pfründen aufgehoben, und befolen, leztere durch rechtmäßige Wahlen zu vergeben. In der dreyzehenden Seßion, den eilften December, brachten es theils zwey Gesanden des Papstes, theils die Vorstellungen des Kaisers dahin, daß man dem Papst noch einen Aufschub von dreysig Tagen bewilligte. In Italien waren vor P. Eugenium sehr betrübte Händel entstanden, welche lauter Folgen seiner Gewaltthätigkeiten gegen das vornehme Haus der Colonneser waren. Sie hatten ihn genöthiget, verkleidet sich nach Florenz zu retten, wo ihn der Kaiser Sigismund sprach und ihm

J. C. beſſere Geſinnungen gegen das Concilium beyzubringen ſuchte. Dieſer kam ſelbſt nach Baſel, und da er die beſte Hofnung machte; ſo erhielte er, daß den ſiebenden November, in der vierzehenden Seßion, dem Papſt noch eine Friſt von neunzig Tagen gegeben, ihm aber auch die Bullen, welche man verlangte, vorgeſchrieben wurden. Dieſes geſchahe zu der Zeit, da der Kaiſer die Ausſöhnung zwiſchen beyden Theilen ſehr nahe gebracht hatte. Daher in der funfzehenden Seßion, den ſechs und zwanzigſten November nur der Schluß bekannt gemacht wurde, daß die Provinzialſynoden und Diöcesſynoden, dieſe jährlich, jene alle drey Jahre ordentlich gehalten werden ſolten. Bald darauf kamen die vier päpſtlichen Legaten mit einer neuen Bulle an, welche
1434. den fünften Februar, in der ſechszehenden Seſſion gebilliget, und mithin der Friede zwiſchen beyden Theilen wieder hergeſtellet worden. Eine Folge davon war dieſe, daß immer mehr Prälaten anlangten. In der ſiebenzehenden Seßion, den acht und zwanzigſten April, hatten die Legaten das erſte mal die Ehre des Vorſizes. Sie muſten aber beſchwören, die coſtniziſchen Schlüſſe von dem Anſehen der algemeinen Concilien zu beobachten. Hierauf reiſte der K. Sigiſmund wieder von Baſel ab. Die erſtgedachte coſtniziſche Schlüſſe wurden in der achtzehenden Seßion, den fünf und zwanzigſten Junii, verleſen und abermals beſtätiget. Unter dieſer Zeit hatte ſich ſowol der Papſt als das Concilium durch Geſandten mit dem griechiſchen Kaiſer Johanne Paläologo

logo in Unterhandlung eingelassen. Man mus J. C.
merken, daß zwar beyde die Vereinigung beyder Kirchen, welche der Kaiser vor das einzige Mittel hielte, sich wider die Türken Hülfe zu verschaffen, zu ihrem Zwek hatten; jeder Theil aber zu dessen Erreichung aus Nebenabsichten andere Vorschläge thun lies. Die Deputirten des Concilii waren in so fern glüklich, daß eine griechische Gesandschaft eintraf, und nach mancherlei Unterredungen in der neunzehenden Seßion, den siebenden September, einen Traktat schlossen, deßen Hauptinhalt dahin gieng, daß der griechische Kaiser, der Patriarch von Constantinopel nebst andern Lehrern ihrer Parthei auf Unkosten der Lateiner sich nach Basel, oder an einen andern beliebigen Ort begeben und daselbst ein freies algemeines Concilium beyder Kirchen gehalten werden solle. Zugleich wurden auch theils fleißigere Anstalten zur Bekehrung der Juden und Ungläubigen, theils der oefentliche Unterricht in den morgenländischen Sprachen auf Universitäten ernstlich anbefolen. Nunmehro fieng man an, mit Ernst an der Reformation zu arbeiten. In der zwanzigsten Seßion, den zwey und zwan- 1435.
zigsten Jenner, wurden einige Schlüsse wider die Geistlichen, die im Concubinat leben: wider einige Misbräuche des Interdicts und wider die zweyfachen Appellationen, und in der ein und zwanzigsten, den neunten Junii, wider die Simonie und von einigen zum oefentlichen Gottesdienst gehörigen Dingen gemacht, unter denen auch ein Verbot des in Frankreich gewöhnlichen

J. C. Narrenfeſtes war. Der Hauptpunkt hier trift das Verbot der Annaten und anderer geringen Einkünfte des römiſchen Stuhls von den Stiftern und Pfründen, welches zu groſen Weiterungen Gelegenheit gegeben. Denn es konten wol dieſe Schritte dem römiſchen Hof unmöglich gefallen, dazu aber auch noch kam, daß vielerlei Händel an das Concilium gebracht und von ihm auch angenommen worden, welche ſonſt nicht vor eine ſolche Verſamlung gehöreten: eine gerechte Klage, welche auch der Kaiſer zu führen, Urſach hatte. Ihre Bemühungen, Frankreich den ſo nöhtigen Frieden herzuſtellen, waren nicht fruchtlos und ihnen allerdings rühmlich. Den funfzehenden October hielte ſie ihre zwey und zwanzigſte Seßion und verdammte eine anſtöſſige Schrift, welche der Erzb. von Nazaret, Auguſtin von Rom, aufgeſezet. In der drey und
1436. zwanzigſten Seßion, den fünf und zwanzigſten Merz, wurde eine Menge von Verordnungen gemacht, welche den päpſtlichen Hof in eine andere Geſtalt gebracht hätten, und in der folgenden, den ſechszehenden April, wurden die von Conſtantinopel eingegangene Berichte der Deputirten abgeleſen und neue Verfügungen wegen dieſes Vereinigungswerks getroffen. Hier war nun die Periode gekommen, da das bisherige gute Vernehmen zwiſchen dem Papſt und dem Concilio ein Ende haben ſolte. Man ſtritte zwar nur über den Ort, wo ſich die Griechen einfinden ſolten; allein in der That ſuchte nur der Papſt das ganze Concilium zu hemmen. Er hätte Geſchicklich-

keit

keit gnug gehabt, den Hof zu Constantinopel J. C.
hierinnen auf seine Seite zu ziehen. In der
fünf und zwanzigsten Seßion, den siebenden 1437.
Mai, brach die Spaltung völlig aus. Es wur-
den zwey einander widersprechende Dekrete von
dem Ort der Unterredung mit den Griechen ge-
macht und abgelesen. Die Parthei des Concilii
war unstreitig die gröste; doch hielten auch einige
es mit den päpstlichen Gesanden, welches auch
selbst der Kardinal Julian gethan, der bis dahin
die Absichten des Concilii bestens unterstüzet hat.
Die Gemüther waren indessen so aufgebracht,
daß man auf dem Concilio in der sechs und zwan-
zigsten Seßion, den lezten Julii, den Papst vor-
lude, binnen sechzig Tagen zu erscheinen. In
der sieben und zwanzigsten, den sieben und
zwanzigsten September, erklärte man eine Kar-
dinalpromotion des Papstes vor nichtig; das vom
Papst bestätigte einseitige Dekret vor Udine, oder
Florenz, vor ungültig, und die vom Papst un-
ternommene Veräußerung der Gr. Avignon vor
unstatthaft. Hierauf wurde der Papst in der
acht und zwanzigsten Seßion, den ersten Octo-
ber, weil er nicht erschienen, vor widerspenstig
erkläret, und gegen ihn weiter zu verfahren, ver-
ordnet. Nun lies P. Eugenius eine Bulle aus-
gehen, in welcher er erklärete, daß er das Con-
cilium nach Ferrara verlegen würde, und den zu
Basel versamleten Vätern nur dreyßig Tage ver-
stattete, die böhmischen Unruhen völlig beyzule-
gen. Diese Bulle suchte das Concilium in der
neun und zwanzigsten Seßion, den zweyten

J. C. October für ungültig zu erklären. Sie hielte noch die dreyſigſte Seßion den zwey und zwanzigſten September, in welcher nur ein Dekret wider die Nothwendigkeit des Gebrauchs des Kelchs im heiligen Abendmal gemacht wurde. Der
1438. Papſt lies darauf zu Ferrara das Concilium durch einen Kardinal und einige Biſchöffe den achten Jenner eröfnen und den zehnten eine Seſſion daſelbſt halten, in welcher dieſe Verlegung beſtätiget und alles, was ſeit derſelben zu Baſel vorgegangen, ausgenommen die Unterhandlungen mit den Hußiten, vor ungültig erkläret worden. Der Kardinal Julian verlies mit nicht mehr; denn vier Prälaten Baſel. Die daſelbſt aber verſamleten Väter, denen ſich der Kardinal Ludwig Allemant an die Spitze ſtellte, ließen ſich durch nichts abſchrecken. Vielmehr hielten ſie den fünf und zwanzigſten Jenner ihre ein und dreiſigſte Seſſion: machten wegen Vergebung geiſtlicher Pfründen gar nüzliche Verordnungen, unter denen einige denen, welche akademiſche Ehrenwürden erhalten, groſe Vorzüge einräumten: und erkläreten, daß P. Eugenius von der Verwaltung der päpſtlichen Würde im geiſtlichen und weltlichen ſuſpendiret ſeyn ſolle, und ſolche ietzt dem Concilio zuſtehe. P. Eugenius kam nunmehro ſelbſt nach Ferrara und hielte einige vorläufige Zuſammenkünfte und Seßionen. Den funfzehenden Februar wurde im Nahmen des Papſtes mit Einwilligung des Concilii ein Dekret abgelaſſen, welches die zu Baſel verbliebene Väter in Bann that: der Stadt anbefahl, die erſteren bey gleicher

cher Strafe binnen Monatsfrist fortzujagen und J. C.
alles, was daselbst beschlossen wurde vor ungültig erklärete. Hierauf antwortete das baselische Concilium in der zwey und dreysigsten Seßion mit gleicher Heftigkeit: erklärete die Zusammenberufung der Versamlung zu Ferrara vor unrechtmäßig und befahl den daselbst anwesenden Vätern und besonders den Bedienten des römischen Hofes, sich binnen Monatsfrist daselbst einzufinden. Bald darauf langte der Kaiser Johannes Paläologus nebst dem Patriarchen von Constantinopel und einem grosen Gefolg griechischer Bischöffe zu Venedig an und begab sich, mit gänzlicher Vorbeygehung des baselischen Concilii, nach Ferrara. Nunmehro wurde die erste oefentliche Seßion gehalten, deren Schluß nur die Bestätigung dieser Zusammenkunft, als eines algemeinen Concilii, in sich hielte und von dem Pabst durch eine neue Bulle in der Welt bekannt gemacht. Unterdessen wurden von den Lateinern und Griechen durch zehen Lehrer jeden Theils oefentliche Unterredungen angestellet, jedoch die Hauptstreitigkeiten dem Concilio vorbehalten. Es waren vier Artikel, in denen die Griechen und Lateiner uneinig waren, erstlich vom Ausgang des heiligen Geistes vom Sohn: hernach vom Fegfeuer; ferner vom Gebrauch des ungesäuerten Brods im Abendmal: endlich vom Primat des Papstes. Es würde hier ohne Nuzen seyn, einen Auszug aller, von beyden Theilen geführten Beweisen und Gegenbeweisen hier anzuführen. So viel ist gewis, daß eines Theils die

Grie-

J. C. Griechen über die geringe Anzahl abendländiſcher Prälaten und das gänzliche Ausbleiben der Geſanden von den europäiſchen Höfen ſehr misvergnüget waren; andern theils aber auch die gewis eitle Hoffnung des griechiſchen Kaiſers, durch eine Vereinigung mit den Lateinern gewiſſe Hülfe gegen die Türken zu erhalten, ihn antrieben, das Werk beſchleuniget zu ſehen, dazu aber die bishero gebrauchte Art, zu diſputiren wenig An-
1439. ſchein gab. P. Eugenius bedienete ſich dieſer Umſtände und der einreißenden Peſt, das Concilium nach Florenz zu ſeinem groſen Vortheil zu legen. Dieſes war den Griechen allerdings unangenehm; ſie konnten es aber nicht hindern. Daſelbſt giengen die Diſputationen wieder an; ſie entfernten aber in der That die Partheien immer mehr von der Vereinigung. Sie würde auch gewis fruchtlos geweſen ſeyn, wenn nicht das übertriebene Verlangen nach der leztern und die Hofnung einiger Biſchöffe, durch Nachgeben dem Kaiſer zu gefallen, die Einigkeit der Griechen getrennet hätte. Dadurch gewann die Parthei des Kaiſers und man ſtiftete eine Vereinigung, welche auf den vier Säzen beruhete, daß die Griechen in der Lehre vom Ausgang des heiligen Geiſtes den Lateinern beytraten: die Frage von ungeſäuerten Brod unentſchieden blieb und jeden Theil freygelaſſen wurde, der Gewohnheit ſeiner Kirche zu folgen: die Lehre der römiſchen Kirche vom Fegfeuer und dem Papſt angenommen worden. Mit ſo vielen Feierlichkeiten auch dieſe Vereinigung bekannt gemacht worden; ſo iſt doch

doch gewis, daß sie gar keine gesuchte Folgen ge- J. C.
habt und vielmehr die Gemüther mehr erhizet; als besänftiget. Nach diesem war die Versamlung zu Florenz geschlossen, obgleich P. Eugenius mit seinen Kardinälen und einigen Prälaten daselbst blieb: gegen die Basler zu donnern fortfuhr und auch Gesanden von einigen andern morgenländischen christlichen Gemeinen erhielte, welches alles aber billig nicht mehr zu den Handlungen der florentinischen Kirchenversamlung zu zehlen. Wir gehen dahero wieder nach Basel zurück. Die Irrungen zwischen den dasigen Vätern und dem P. Eugenio waren sehr weit gekommen. Man muß wohl merken, daß der kaiserliche und königliche französische Hof mit den meisten europäischen Prinzen damals die Gedanken hatten, daß sie das Concilium zu Basel unterstüzten; nur aber mit dessen Verfahren gegen den Papst und hingegen mit des leztern ferrarischen und florentinischen Versamlung nicht zufrieden waren; ja diese mehr behinderten; als beförderten. Und dieses konte wol die Herzhaftigkeit der Versamlung zu Basel am besten erhalten. Im October fieng 1438.
man an, wider den P. Eugenium Zeugen abzuhören; um aber sicherer zu gehen, wurden acht Artikel festgesezet, auf welche in der That die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens beruhen solte. Ueber diese Artikel suchten sie sonderlich den Beyfall des deutschen Reichs zu erhalten; er erfolgte aber nicht und zu Basel selbst waren darüber Uneinigkeiten. Endlich erfolgte doch in der drey- und dreysigsten Sesion, den sechsten Mai die 1439.

Bestä-

J. C. Beſtätigung dreyer Artikel, welche ſonderlich die Oberherrſchaft des Concilii über den Papſt enthielten und die Trennung der Verſamlung noch verhütete. Alle, von den Geſanden der Fürſten vorgeſchlagene Mittel, eine Spaltung zu verhüten, wurden verworfen und in der **vier und dreyſigſten** Seßion, den ſechs und zwanzigſten Mai erfolgte das Urtheil, daß P. Eugenius, dem greuliche Laſter und Verbrechen zur Laſt geleget worden, abgeſetzet ſey, und in der **fünf und dreyſigſten**, den zehenden Julii wurde wegen einer neuen Papſtwahl der Schluß gemacht. Dieſer Schritt fande bey den bisherigen Beſchüzern des Concilii den Beyfall nicht, den man vermuthete. Frankreich war damit nicht zufrieden und das deutſche Reich beharrete noch bey der Neutralität. Den ſiebenzehenden September wurde die **ſechs und dreyſigſte** Seßion gehalten und in ſelbiger der Lehrſaz von der unbefleckten Empfängnis der heiligen Jungfrau beſtätiget und ihr ein eignes Feſt gewidmet. In der **ſieben und dreyſigſten**, den vier und zwanzigſten October machte man noch einige Anordnungen wegen der vorzunehmenden Papſtwahl, ſonderlich dieſe gegen alle zu erregende Hinderniſſe ſicher zu ſtellen und da P. Eugenius eine neue harte Bulle wider die baſeliſchen Väter erlaſſen; ſo wurde ſolche in der **acht uud dreyſigſten** Seßion den dreyſigſten October verboten und die getroffene Wahl der drey und dreyſig Perſonen, welche den Papſt erwehlen ſolten, beſtätiget. Dieſe begaben ſich noch an dieſem Tag in das

Con-

Conclave und erwehlten einen sehr vornehmen J. C.
Einsiedler Amadeum, H. von Savoien. Das
Concilium bestätigte diese Wahl in der neun und
dreyßigsten Seßion, den siebenzehenden No-
vember und der alte Prinz lies es sich endlich auch
gefallen, unter dem Nahmen Felix des V. einen
Papst vorzustellen. Er gab sich nebst seinem Con-
cilio sehr viele Mühe, daß die christlichen Prin-
zen ihn davor erkannt hätten; konte aber zu sei-
nem Zweck nicht gelangen. P. Eugenius erklä- 1440.
rete ihn vor einen kezerischen und schismatischen
Papst durch eine Bulle, welche das Concilium
zu Basel in der ein und vierzigsten Seßion den
drey und zwanzigsten Julii vor nichtig erklärete
und in der zwey und vierzigsten den sechsten
August, wo P. Felix den Vorsiz führete, die-
sem durch Verwilligung des zehenten und des
fünften Theils der geistlichen Pfründen auf einige
Jahre verwilligte. Die häufigen Unterhandlun-
gen, welche P. Felix und sein Concilium mit ver-
schiedenen Prinzen unternahm, sie zum Beytritt
zu bewegen, waren die Ursach, daß zu Basel we-
nig erhebliches vor sich gieng. In der drey und 1441.
vierzigsten Seßion machte man nur eine Ver-
ordnung, das Fest der Heimsuchung der Jung-
frau Maria zu feiern; und in der vier und vier-
zigsten, den zehenden August, eine andere, die
Sicherheit ihrer Handlungen und ihrer Personen
zu verwahren. Hierauf verlies P. Felix Basel
und konte nicht bewogen werden, zurükzukehren.
Die Väter zu Basel zerstreueten sich nach und
nach. Die Zurückgebliebenen eiferten wider ei-

nige

J. C. nige Irtümer der Bettelmünche, beſonders der Franziskaner und hielten endlich vor gut, ihren
1443. Verſamlungen ein Ende zu machen; vorher aber ſich auf drey Jahr wieder nach Lyon; oder Lauſanne zu beſcheiden. Dieſes geſchahe den ſechszehenden Mai in der fünf und vierzigſten Seſſion. Einen ſo unerwarteten Ausgang hatte eine Verſamlung, die zu ihrer Zeit ganz Europa in Unruhe geſezet und noch iezt zu mancherlei Streitigkeiten Anlaß giebt. Wir ſezen nichts hinzu; als daß P. Nicolaus der V. die Schlüſſe dieſer Synode beſtätiget.

Anm. 1. So gewis es iſt, daß die vollſtändigen Akten der baſeliſchen Kirchenverſamlungen noch in einigen Bibliotheken z. B. zu Paris im Collegio von Navarra (wovon Schoepflins commentat. hiſtor. et critic. p. 541. zu leſen) verborgen liegen; ſo iſt doch eine große Menge von ältern hiſtoriſchen Berichten und Urkunden allerdings gedrukt, ſo daß wir unmöglich alle Stücke einzeln erzehlen können. Man findet davon ſehr gute Samlungen in Harduins concil. *tom.* VIII. p. 1103. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* IIII. p. 159. bis zu *tom.* V. p. 192. und *tom.* VI. p. 573. wo auch die vorhero in andern Samlungen alter Schriften bekannt gemachte Stücke ſtehen, womit noch unſere Hiſtorie der Päpſte S. 349. zu vergleichen.

Anm. 2. Von den neuern ſind zu gebrauchen: Richer hiſtor. concil. general. libr. III. p. 20. ſqq. Dupin biblioth. des auteurs eccleſ. *tom.* XII. p. 29. ſqq. Natalis Alexanders hiſtor. eccleſ. *tom.* VIII. p. 503. Berthiers hiſtoire de l'egliſe Gallic. vol. XVI. p. 194. und vol. XII. p. 1. ſqq. Lenfants hiſtoire de la guerre des Huſſites et du concile de Baſle, Amſterd. 1731. in zwey Quartbänden und Catalani concil. general. illuſtr. *tom.* IV. p. 200.

Anm. 3. Die vorhandne Quellen des Concilii zu Ferrara und Florenz liefern ebenfals Harduin concil. *tom.* IX. p. 535. ſqq. und Manſi *tom.* V. p. 197. ſqq. Am wichtigſten iſt wol Silveſter Sguropuli Arbeit, welche Robert Creyghton griechiſch und lateiniſch im Haag 1660. fol. heraus-

herausgegeben, dawider Allacci eine exercitationem drucken lassen. Rom 1674. Qu. vom welchen Buch die, von meinem Vater in der historia controu. de proceſſ. ſpirit. ſancti p. 118. angeführte Schriftſteller zu leſen. J. C.

Anm. 4. Da die meiſten, welche in der Anm. 2 angeführet worden auch die Geſchichte dieſes Concilii erläutern müſſen, ſo ſetzen wir nur hier hinzu Allatium de perpetuo eccleſ. orientalis & occidentalis conſenſu *libr.* III. p. 875 ſqq. Natalis Alexanders hiſtor. eccleſ. *tom.* VIII. p 581. Spanheim *tom.* II. oper. p. 491. Hermann hiſtor. concertat. de pane azymo *part.* II. p. 124. und Catalani ebendaſ. p. 247 ſqq.

§. XXVII.

Man zehlet mehrere Verſammlungen, die währen- 1438.
der Concilien zu Baſel und Florenz gehalten worden; ſie ſind aber nicht alle Kirchenverſammlungen. Diejenige, welche der König Carl von Frankreich zu **Bourges** gehalten, iſt auch an ſich mehr eine Staatsverſammlung geweſen; verdienet aber doch theils wegen der, den Baſelern ſehr günſtigen Schlüſſe; theils wegen der pragmatiſchen Sanction alle Aufmerkſamkeit. Hingegen ſind die Deutſchen nur Reichstage geweſen.

Anm. S. die Hiſtoire de l'egliſe Gallican. *tom.* XVI. p. 331.

§. XXVIII.

Auſſer einer Verſamlung zu **Perth** in Schott- 1439.
land, war auch eine zu **Canterbury**, von welcher wenige Verordnungen übrig ſind. Etwas 1440.
mehrere ſind von einem Concilio zu **Freyſingen** vorhanden, unter denen auch eine Wiederholung des baſelſchen Schluſſes von der Prieſterehe iſt.

Anm. Von den beyden erſten ſ. Wilkins conc. magn. Britann. *tom.* III. p. 533 ſq. und von dem dritten Harduin concil. *tom.* IX. p. 1275.

J. C. §. XXVIIII.

1441. Die franzöſiſche Geiſtlichkeit kam abermals zu **Bourges** zuſammen, und war dem P. Eugenio geneigter als dem Concilio zu Baſel; hingegen zu
1443. **Rouen** war eine Kirchenverſamlung, von welcher Canonen da ſind.

Anm. Von dem erſten ſ. die Hiſtoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XVI. p. 390. und Manſi ſupplem. concil. *tom.* V. p. 57 ſqq. von der zweyten Harduin ebendaſ. p. 1295.

§. XXX.

1443. Daß die Griechen mit der zu Florenz geſtifteten Union ſchlecht zu frieden geweſen, iſt gewis. Es ſind Nachrichten vorhanden, daß dawider
1450. zu **Jeruſalem** und **Conſtantinopel** Synoden geweſen, welche alles vorhergegangene wiederrufen und den Patriarchen am letzten Orte Gregorium Metrophanem abgeſetzet. Es wollen zwar einige dieſe Urkunden in Zweifel ziehen; aber mit wenig Grund.

Anm. S Allatium de conſenſu eccleſ. orient. & occidental. p. 939. 1380 ſqq. und Ger adp. zu Cavens hiſtor. litter. vol. II. p. 234.

§. XXXI.

1448. Wenn gleich das Concilium zu Baſel geendiget war, ſo bliebe doch noch immer eine kleine Anzahl gottesdienſtlicher Perſonen beyſammen, welche ſich ſelbſt noch ein algemein Concilium nanten und nach einiger Zeit zu ihrem Papſt Felix nach **Lauſanne** begaben. Ob gleich nun dieſe Spaltung von ſehr geringer Erheblichkeit war, ſo arbeiteten doch einige Mächte, beſonders Frankreich,

reich, an ihrer Vereinigung. Diese wurde durch J. C.
den Tod des P. Eugenii und durch die friedfer-
tigere Gesinnungen des P. Nicolai des V. sehr
erleichtert. Man machte einen Vertrag, der
beyden Theilen vortheilhaft war. Diesen zu voll-
ziehen, und besonders den P. Nicolaum, nach-
dem Felix abgedankt, zu erwehlen, wurden zu 1449.
Lausanne noch einige Versamlungen gehalten.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* IX. p. 1325. Mansi Supplem. *tom.* V. p. 257 sqq. Histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XVI. p. 432. und die Historie der Päpste. f. 348.

§. XXXII.

Die Verordnung des baselischen Concilii, 1448.
fleißigere Provincialsynoden zu halten, blieb nicht
ohne Wirkungen. In Frankreich wurden der-
gleichen zu **Angers**, zu **Lyon** und zu **Soißons** 1449.
gehalten. Man kan auch die zu **Avignon** mer- 1456.
ken, wo man vor die Lehre von der unbefleckten 1457.
Empfängnis der Jungfrau Maria eiferte.

Anm. Von der ersten, dritten und vierten s. Harduin concil. *tom.* IX. p. 1339. 1353. 1387. und vom zweyten Martene thes. anecdot. *tom.* IV. p. 375 sqq. von den drey ersten die Histoire de l'egliſe Gallicane *tom.* XVI. p. 445. und *tom.* XVII. p. 20.

§. XXXIII.

Desgleichen geschahe in Engelland zu **York**, 1453.
zweymal zu **Canterbury** und in der Provinz 1454.
Cashel in Engelland. 1460.
1453.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* III. p. 586.
857.

J. C. §. XXXIIII.

1450. Auch in Deutschland zu Cöln, Mainz,
1452. Magdeburg und Würzburg. Die Anwesenheit des Kardinals Cusa und seine Geldforderungen, gaben zum Theil dazu Anlaß. Von einigen haben wir Canonen.

Anm. Von dem ersten s. Harduin concil. *tom.* IX. p. 1363. vom zweyten und vierten Lünigs spicileg. eccles. *contin.* II. p. 63. 1037. und vom dritten meine Vorrede zum ersten fascic. moniment. medii æui p. 43.

§. XXXV.

1459. Die Zusammenkunft, welche P. Pius der II. zu Mantua veranstaltet, um ein algemein Bündnis der christlichen Mächte wider die Türken zu Stand zu bringen, gehört gar nicht unter die Concilien.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* IX. p. 1389. und Mansi Supplem. concil. *tom.* V. p. 298.

§. XXXVI.

In Engelland waren noch sehr häufige Concilien, die theils die Wiclefiten, besonders den Bischof von Chester, Peacok; theils einige aufrührische Prediger; theils besondere Stücke der Kirchenzucht betrafen. Man hat Nachrichten von solchen Versamlungen zu

1463. York und Canterbury
1476. zu Lambeth und London
1480. zu York
1486. zu Lambeth und London
1488. zu York und zu S. Andrews, in Schottland.

Anm. S. Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* III. p. 599 sqq.

§. XXXVII.

§. XXXVII. J. C.

In Frankreich sind nur zwey Concilien zu Sens gewesen, von denen das leztere die Canonen des erstern bestätiget. 1461. 1485.

Anm. S. Harduin concil. *tom.* IX. p. 1519.

§. XXXVIII.

Endlich hat man noch zwey spanische Concilien: eines zu Madrid und eines zu Toledo; oder besser zu Aranda, auf denen man arbeitete, den Geistlichen ihre Unwissenheit zu benehmen. 1473.

Anm. S. Aguirre concil. Hisp. *tom.* III. p. 671.

J. C.

Der zweyte Abſchnitt

Von der

Geſchichte der Kirchenverſamlungen des ſechszehenden Jahrhunderts.

§. I.

1509. 1510. Auf einer franzöſiſchen Synode zu **Avignon** und einer polniſchen zu **Peterkau** ſind Canonen gemacht worden.

Anm. Das erſte ſtehet in Martene theſ. anecdot. *tom.* IV. p. 385. Das zweyte in Manſi ſupplem. concil. *tom.* V. p. 345.

§. II.

1510. Das Misvergnügen zwiſchen dem König Ludwig dem XII. und dem P. Julius II. den der Degen und der Panzer ſo wol kleidete, war ſo weit gekommen, daß ein oefentlicher Bruch unvermeidlich war. Ehe der König, mit dem hierinnen K. Maximilian gemeinſchaftliche Sache zu machen, groſe Urſache hatte, dieſen Schritt that, verſamlete er vorhero ſeine geſamte Geiſtlichkeit erſtlich zu **Orleans**, hernach zu **Tours** und lies ſich über einige wichtige Fragen belehren. Er erhielt Antworten, welche er wünſchte.

Anm. 1. S. Harduins concil. *tom.* IX. p. 1555. Dupin. biblioth. des auteurs eccleſiaſtiques *tom.* XIII. p. 13. und die Hiſtoire de l' egliſe Gallic. *tom.* XVII. p. 377.

Anm. 2.

Anm. 2. Diese wichtige Fragen verdienen mit ihren Antworten hier wol eine Stelle. Sie sind: 1) ob dem Papst erlaubt sey, weltliche Fürsten, deren Lande der Kirche nicht gehören, mit Krieg zu überziehen? Nein. 2) Ob ein Fürst berechtiget sey, alsdenn Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und die Kirchenlande zu überfallen nicht in der Absicht, sie zu behalten; sondern nur einen Papst, der sein Feind ist, wehrlos zu machen? Ja. 3) Ob ein Fürst dürfe einem Papst, der sein Feind ist und ihn ungerechter Weise angreift, den Gehorsam aufkündigen? Ja, in so fern es die Vertheidigung seiner weltlichen Rechte betrift. 4) Wie sich bey diesem Fall in den Dingen zu verhalten, die man sonst an den päpstlichen Stuhl gelangen lassen? nach der Vorschrift der pragmatischen Sanction. 5) Ob ein christlicher Prinz einen andern, der sich in des erstern Schutz begeben, mit den Waffen vertheidigen könne? Ja. 6) Wenn zwischen dem Papst und einem Fürsten über die Frage: ob eine Sache der Kirche; oder dem Reich gehöre? ein Streit entstehet, und der Fürst sich erbietet, Schiedsrichter anzunehmen; der Papst aber den Degen ergreift, ob alsdenn die Gegenwehre zu ergreifen, und des Fürsten Bundesgenossen ihm zu helfen, verpflichtet sind? Ja. 7) Ob ein Fürst verbunden sey, einem ungerechten Richterspruch des Papstes Folge zu leisten? Nein. 8) Wenn der Papst Kirchencensuren gegen einen solchen Fürsten, dessen Bundsgenossen und Unterthanen erkennen sollte, wie sich dabey zu verhalten? Ein solcher Spruch ist an sich ungültig. J. C.

§. III.

Alle diese Anstalten hatten ein wichtigeres Werk zum Zweck. Dieses war die Absicht des Königes von Frankreich, eine algemeine Versamlung wieder seinen Feind mit der dreyfachen Krone zu Stande zu bringen. Er war so glücklich, daß nicht allein K. Maximilian diesen Maasregeln beytrat; sondern auch drey Kardinäle, Brißonet, Carvajal und Borgia unter einigen nicht unbilligen Bedingungen sich brauchen lies- 1510.

J. C. sen, das Concilium nach Pisa auszuschreiben,
1511. welches auch die kaiserlichen und französischen Gesanden im Nahmen ihrer Herren thaten. Aller vom Papst Julio dagegen angewanden und nicht fruchtlosen Anstalten ungeachtet, wurde das Concilium den ersten November erösnet. Die gegenwärtige Glieder bestanden aus vier Kardinälen, den Procuratoren von drey andern: zwey Erzbischöffen, dreyzehen Bischöffen, fünf Aebten, einigen Doctoren und Abgeordneten der französischen Universitäten. Es waren fast alle Franzosen: selbst der Kaiser hatte keinen Abgesanden dabey und die übrigen Mächte waren damit nicht zufrieden. Daher es auch kein Wunder war, daß die ganze Sache einen schlechten Ausgang nahm. Man hatte zwar den guten Vorsatz, die Kirche an Haupt und Gliedern zu verbessern; es konte aber zu dessen Erfüllung nichts geleistet werden. Man hielte zu Pisa drey Seßionen, den fünften, siebenden und zehenden November und das wichtigste Geschäfte war die Bestätigung der costnizischen und baselischen Versamlungen vom Ansehen algemeiner Concilien über den Papst. Hierauf wurde es nach Mailand verleget, wo nur zwey Kardinäle, sechs Bischöffe und einige Aebte, lauter Franzosen, zu-
1512. sammen kamen. In der vierten Seßion den ersten Jenner schlug man dem Papst eilf Städte vor, ein algemein Concilium zu halten. In der fünften den eilften Hornung sorgte man vor die Sicherheit und ein Siegel des Concilii und in der sechsten, den vier und zwanzigsten Merz, wur-

de

de dem Pabst befolen, binnen vier und zwanzig J. C.
Tagen alles zu wiederrufen, was er wieder diese Versamlung gethan hatte. Er that es nicht und erschien auch nicht, daher in der **siebenden** Session den neunzehenden April er öffentlich citiret und in der **achten**, den ein und zwanzigsten April, suspendiret wurde. Dieser Schluß wurde nur in Frankreich gebilliget. K. Maximilian hatte sich mit dem Papst vertragen. In Mailand war keine Sicherheit mehr. Wenige von den Prälaten begaben sich nach **Asti**, denn nach **Lyon** und verlangten Geldhülfe. Die blieb außen und man hörte nichts weiter von dieser Versamlung.

Anm. Die Handlungen dieses Concilii sind zu Paris 1612. in Qu. herausgekommen; aber in den Conciliensamlungen ausgelassen worden. Etwas weniges hat Coleti und nicht viel mehr Mansi supplem. concil. *tom.* V. p. 347. Daher behilft man sich am besten mit Richers histor. concil. general. *libr.* IV. *cap.* 2. sqq. p. 73. sqq. und verbindet einige, damals vor und wieder dasselbe ans Licht getretene Streitschriften, welche Schmid introduct. in histor. eccles. *vol.* II. p. 1282. angeführet. S. noch Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* XIII. p. 15. und die Histoire de l'egliſe Gallic. *tom.* XVII. p. 380. nebst denen von meinem Vater in dem Vorbericht zum XV. Th. der sämtlichen Schriften D. Luthers S. 29. angezogenen Schriftstellern.

§. IV.

P. Julius konte kein kräftigeres Mittel finden, 1511.
die ihm, durch die Versamlung zu Pisa gedrohete Gefahr abzulehnen; als daß er selbst eine algemeine Kirchenversamlung ausschrieb, die in der **Laterankirche** zu **Rom** solte gehalten werden. Die damaligen ihm sehr ungünstigen Umstände

J. C. nöhtigten ihn, die Eröfnung zu verſchieben. Sie geſchahe endlich den dritten Mai. Man würde freilich wider die Wahrheit reden, wenn man
1512. leugnen wolte, daß dieſe Verſamlung zahlreicher geweſen; denn die zu Piſa, doch war die Anzahl der anweſenden Prälaten, welche ſich alsdenn, wenn ſie am gröſten war, auf hundert zwanzig betragen, ungemein klein vor ein algemeines Concilium und da dieſelben lauter Italiäner waren, ſehr wenige ausgenommen; ſo konte freilich auch dieſe Verſamlung davor nicht geachtet werden, was ſie ſeyn wolte. In der erſten Seßion, den zehenden Mai, wurden auſer den Cärimonien, die abzuhandelnde Materien ſo beſtimmet: die Aufhebung der Spaltung, (wodurch die Zuſammenkunft zu Piſa zu verſtehen) die Verbeſſerung der Kirche: der Friede unter den chriſtlichen Fürſten und der Türkenkrieg. Man erklärete in der zweiten, den ſiebenzehenden Mai, die Verſamlung zu Piſa vor unrechtmäßig. Erſt den dritten December wurde die dritte Seßion gehalten, in welcher der Kaiſer durch ſeine Geſanden dieſem Concilio beytrat und ſehr harte Bullen wider Frankreich ergiengen, damit man in der vierten, den zehenden December fortfuhr und ſonderlich die Aufhebung der pragmatiſchen Sanction be-
1513. triebe. In der fünften, den ſechszehenden Hornung wurde die Simonie bey den Papſtwahlen verboten und nochmals die franzöſiſche Kirche wegen gedachter Sanction vorgeladen. Bald darauf ſtarb P. Julius und das Concilium wurde ſowol vom neuen Papſt, Leo dem X. als von der

Ver-

Versamlung selbst in der sechsten und siebenden J. C.
Seßion verschoben. In der achten Seßion, den
siebenzehenden December trat der König von
Frankreich diesem Concilio durch seine Gesanden
bey und der Papst verbot, die Philosophie län-
ger; denn fünf Jahre zu treiben, ohne die Theo-
logie und Rechtsgelarhtheit zu lernen. Den fünf- 1514.
ten Mai wurde die neunte Seßion gehalten.
Man sorgte vor die Sicherheit der Reise, welche
einige pisanische Väter nach Rom thun wolten
und der Papst machte einige Verordnungen vor
seine Hofbediente bekannt. Mit diesen Arbeiten,
welche wahrlich die gefaßte Hofnung, eine Kir- 1515.
chenverbesserung zu sehen, schlecht erfülleten, fuhr
P. Leo in der zehenden Seßion, den vierten
Mai und in der folgenden, den neunzehenden 1516.
December fort, in welcher auch die Concordaten
mit der französischen Nation bekannt gemacht
worden und endigte die Versamlung in der eilf- 1517.
ten, welche den sechszehenden Merz gehal-
ten wurde.

Anm. 1. Die Schlüsse sind keine Concilienschlüsse; sondern blos päpstliche Verordnungen und von keiner Erheblichkeit.

Anm. 2. Die älteste Ausgabe der Akten und Schlüsse, welche unter diesem Titel: S. Lateranense concilium nouissimum sub Iulio II. et Leone X. celebratum zu Rom 1520. fol. gedruckt worden, ist eine rare Schrift. Man hat sie aber noch vollständiger in Harduins concil. *tom.* IX. p. 1561. Womit noch zu verbinden Richers histor. concilior. general. *libr.* IV. *part.* 2. p. 3. sqq. Natalis Alexanders. histor. eccles. *tom.* VIII. p. 599. Dupin biblioth. des auteurs eccles. *tom.* XIII. p. 24. sqq. und Catalani concil. general. illustr. *tom.* IV. p. 589.

§. V.

J. C.

§. V.

1512. In Spanien wurden zu Sevilien verschiedne Kirchengeseze gemacht. Man setzet noch mehrere Versamlungen in diese Zeiten, von denen aber nicht klar ist, ob sie Concilien sind. Dieser Art
1517. ist eine Synode von Florenz.

Anm. Von der ersten s. Aguirre concil. Hispan. *tom.* IV. p. 2. und von der andern Mansi supplem. concil. *tom.* V. p. 407.

§. VI.

Wir sind nunmehro bis auf diejenige Periode gekommen, in welcher das geseegnete Reformationswerk und die in ganz Europa dadurch veranlaßte grose Bewegungen sehr viele Versamlungen veranlasset haben. Sie sind aber von sehr verschiedner Gattung. Wir werden uns nur auf die eigentlichen Concilien einschränken. Ein Con-
1521. cilium, das zu Paris gehalten wurde, betraf
1523. blos die Kirchenzucht. Bald darnach hielte der B. von Meaux zu Paris eine Synodalsynode wieder Luthers Lehre von der Priesterehe. Zu Rouen aber muste die Geistlichkeit von der Normandie dem König Geld verwilligen; doch wurden auch Canonen gemacht.

Anm. Von der ersten s. Martene collect. ampliss. *tom.* VIII. p. 1018. und Mansi supplem. concil. *tom.* VII. p. 517. von den beyden andern die Histoire de l'eglise Gallic. *tom.* XVII. p. 535. 551.

§. VII.

1523. In Polen hielte der Erzb. von Gnesen zu Lancisci eine Synode wider die Lutheraner, welche

che P. Leonis Bannbulle bestätigte. Dergleichen geschahe auch zu **Lyon** und zu **Bourges**, an welchen beyden Orten doch auch Staatshändel vorkamen. Das wichtigste Concilium aber hielte der Erzbischof Duprat von **Sens** zu Paris, welches die hartesten Schlüsse wider die Lutheraner machte. J. C. 1525. 1528.

Anm. Von dem ersten s. Saligs Historie der A. C. Th. II. S. 517. vom zweyten Martene thes. anecdot. *tom.* IV. p. 397. von den beyden letzten Harduin concil. *tom.* IX. p. 1909. u. 1925. das leztere ist zu Paris 1529. besonders gedruckt. S. Salig ebendas. S. 229.

§. VIII.

Vermuthlich gab die Reformation Anlaß, daß die deutschen Prälaten anfiengen, in ihren Stiftern Synoden zu halten und Verordnungen zu machen, die allemal eine Reformation bewürken solten. Nun geschahe es zwar nicht so, wie es hätte geschehen sollen; doch war es gut, daß sie dadurch Zeugnisse von der Nothwendigkeit ablegten. Das älteste ist zu **Cöln** gehalten worden von dem berühmten Chf. Hermann. 1536.

Anm. S. die canones concilii prouincialis Colonienſis - - celebrati ann. MDXXXVI. Cöln 1538. fol. und Harduin concil. *tom.* IX. p. 1536.

§. IX.

Dergleichen geschahe auch in den spätern Jahren zu **Hildesheim**, **Mainz**, **Augsburg**, **Trier**, abermals zu **Cöln**, zu **Trier** und **Strasburg**. 1538. 1539. 1548. 1549.

Anm. Die statuta synodalia dieser Stifter hat Lünig im spicilegio ecclesiastico und dessen Fortsezungen gesamlet.

Die

J. C. Die Veranlaſſung dieſer häufigen Synoden iſt aus Salig Th. I. S. 267. zu lernen.

§. X.

Doch iſt das vornehmſte Concilium welches durch die Reformation veranlaſſet worden, un-
1520. ſtreitig dasjenige, welches zu **Trident** gehalten worden. Es iſt wol kein Zweifel, daß bey dem Anfang der Religionsbewegungen der ſelige Luther der erſte geweſen, welcher nach denen, ihm ſchon vorhero beygewohnten Säzen von dem Anſehen der Concilien über den Papſt, durch ſeine zweifache Apellation an eine algemeine Kirchenverſamlung dieſe vor ein bequemes Mittel die erſteren beyzulegen, angeſehen habe und ihm D.
1522. Carlſtadt beygetreten. Dieſes würde nun wol
1523. wenig darzu beygetragen haben, wenn nicht bald
1525. darauf die zu Nürnberg verſamlete Reichsſtände bey Abfaſſung der bekannten Beſchwehrden wider den römiſchen Stuhl ebenfals es dahin ange-
1527. tragen; ja ſelbſt K. Carl in ſeinen Händeln mit P. Clemens dem VII. an ein algemein Concilium apelliret und dieſem Exempel auch andere mis-
1529. vergnügte ſelbſt in Italien, ſonderlich die proteſtirende Stände zu Speier gefolget wären. Von dieſer Zeit an war es wol K. Carls rechter Ernſt, ein algemein Concilium zu Stand zu bringen und alle vom Papſt dagegen gemachte Hinderniſſe
1530. zu überwinden, welche ſich immer mehrten. Er that davon dem Reich zu Augsburg die theuerſten Verſicherungen und war ſo glücklich, daß der ihm ſonſt ſehr widerſprechende K. Franz von Frankreich mit ihm gleiche Geſinnungen hatte. Man

muß

mus hiebey merken, daß der Papst zwar über- J. C.
haupt das Concilium zu vermeiden suchte; dabey
aber wegen des Ortes und der Art, die Geschäfte
zu behandeln von den kaiserlichen ganz verschiedne
Gedanken äusserte. Indessen hielte doch der
Papst für nöhtig, endlich ein Concilium zu be-
schließen und ohne Meldung eines Ortes den
christlichen Mächten bekannt zu machen. Die
Protestanten machten sich auf allen Fall fertig,
darauf zu erscheinen; suchten sich aber gegen alle
Kunstgriffe des römischen Stuhls zu verwahren, 1531.
sie unter dem Nahmen des Concilii zu betrügen.
Es zeigte sich auch bald, daß P. Clemens die li-
stigsten Ränke brauchte, ein Concilium zu hinter-
treiben; oder durch unleidliche Bedingungen es
unmöglich zu machen. Hingegen blieb auch der 1532.
Kaiser standhaft bey seinem Entschluß und ver-
sprach aufs neue im Religionsfrieden, daß binnen
Jahresfrist das Concilium gehalten werden solte
und selbst die katholischen Stände erkläreten sich,
daß es der Kaiser ausschreiben müsse, wenn es
der Papst nicht thun wolle. Bey der persönli- 1533.
chen Unterredung zwischen dem Kaiser und dem
Papst versprach der leztere alles Gute und man
fieng mit den deutschen Reichsständen deswegen
neue Unterhandlungen an, die aber wenig fruch-
teten. Indessen wurde das Schreyen und Ru- 1533.
fen nach einem Concilio algemein, welches auch 1534.
so gar die Kardinäle vor nohtwendig zu halten
anfingen und den neuen Papst bey seiner Wahl
dazu zu verbinden suchten. Dieses war nun
Paul III. und schien im Anfang, ernstlich das

Con-

J. C. Concilienwerk zu befördern. Er schikte deswe-
1535. gen den Peter Paul Vergerium nach Deutsch-
land und andere an andere Höfe, um ihre Ge-
danken vom Versamlungsort einzuholen. Und
1536. die Anwesenheit des Kaisers brachte es dahin,
daß der Papst die Bulle bekannt machte, in wel-
cher eine algemeine Kirchenversamlung nach
Mantua ausgeschrieben wurde. Es giengen
damit auch neue Gesanden ab und da die prote-
stirende Fürsten; nicht aber die Theologen dazu
eingeladen waren, gab dieses zur Abfassung der
1537. schmalkaldischen Artikel und dem daselbst gehalte-
nen Convent die Veranlassung; doch wurde auch
abermals davor gesorget, daß man nicht in ein
Concilium willigte, welches durch seine Beschaf-
fenheit die gehofte Absicht vereiteln könte. Da-
hero sie es auch vor rathsam hielten, öffentlich zu
erklären, daß ihnen das päpstliche Concilium nach
Mantua sehr verdächtig sey. Doch es war auch
noch nicht so nahe. Der Herzog von Mantua
wolte nicht verwilligen, daß die Zusammenkunft
daselbst gehalten werde, und dieses aus sehr gu-
ten Ursachen. Hierdurch bekam der Pabst eine
erwünschte Gelegenheit, die Sache aufzuschieben.
Ob man nun gleich andere Städte dazu in Vor-
schlag brachte: ja die Rep. Venedig bewilliget
1538. hatte, daß es zu **Vincenza** geschehen solte, so
verstrichen doch viele Monate, ehe P. Paul den
leztern Ort bekannt machte; es fanden sich aber
auch bald Ursachen, warum dieser Ort nicht
schicklich und das Concilium nochmals zu ver-
schieben und nicht einmal eine Mahlstatt zu be-
nennen.

nennen. In den folgenden Zeiten lies sich der J. C.
Kaiser zu verschiedenenmalen mit den Prote- 1539.
stanten in besondere Unterhandlungen ein, welche dem Pabst bald diesen; bald jenen Vorwand gaben, die Versamlung zu verzögern. Es erschienen auch andere Veränderungen in der politischen Welt, die das ihrige dazu beytrugen. Das beste war, daß die Protestanten immer besser einsahen, die Einlassung in ein päpstliches Concilium sey vor ihre gute Sache der gefährlichste Schritt, den sie thun könten. Und ich habe es stets als eine besondere Fügung der weisen Vorsicht Gottes angesehen, daß K. Carl dieses Werks, welches er so lang und so eifrig betrieben, endlich überdrüßig worden. Seine Neigungen waren 1541.
iezt mehr vor ein Nationalconcilium in Deutschland, wovor sich der Papst heftig furchte. End- 1542.
lich kam nun die Bulle zum Vorschein, in welcher eine algemeine Kirchenversamlung nach **Trident** ausgeschrieben wurde. Gegen diese machte K. Carl ein Manifest bekannt, in welchem zwar nur politische Beschwehrden enthalten waren; doch aber dem Fortgang des Concilii wenig Vortheil brachte. Jedoch ernennete er seine Gesanden, wie der Papst Legaten, welche das Concilium erösnen solten, ob man gleich vorher sehen konnte, daß der fortdaurende Krieg zwischen dem Kaiser und Frankreich es unmöglich machen muste. Es waren auch würklich sehr wenige Prälaten 1543.
angekommen, da die Gesanden vom Papst und dem Kaiser eintrafen. Es wurden die Protestanten aufs neue eingeladen, welche aber das

J. C. Concilium verwarfen. Da nun ganzer ſieben Monat die nach Trident gekommene Biſchöffe daſelbſt vergebens verharret, bekamen ſie die Erlaubnis, wieder abzureiſen, und das Concilium
1544. wurde wieder verſchoben. Wie hierauf der Friede zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich wieder hergeſtellet war, machte P. Paul ernſtlichere Anſtalt, daß endlich die Verſamlung einen Anfang nehmen
1545. mögte. Es war auch der Kaiſer und der König bereit, ſolches zu beförderen. An dem Tage, da ſie würklich eröffnet werden ſollte, waren nur zehen Biſchöffe da, welche doch eine Congregation hielten. Es waren mancherley Rangſtreitigkeiten auszumachen und dieſe Dinge gaben lauter Hinderniſſe, die man ſonſt nicht ungerne ſahe, und noch durch unnöthige und ſehr eigennüzige Neuerungen vermehrete. Die wenigen, ſo zu Trident angelanget waren, empfanden wenig Vergnügen über die unnüze Ruhe, die ſie genießen ſolten. Ja der Papſt fieng ſchon an, von einer Verlegung nach Ferrara zu ſchwazen; daraus aber nichts wurde. Das beſonderſte war, das K. Franz die franzöſiſchen Biſchöffe abſonderte; doch erhielten zwey den Befehl zu bleiben. Man kan nicht leugnen, daß der Papſt bey allen dieſen Verzögerungen nur eine bequäme Gelegenheit erwartet, ein Concilium nach ſeinem Willen zu Stande zu bringen. Da ſich nun die Umſtände einfanden, die er ſo lange erwartet, nemlich, da der Kaiſer den Krieg gegen die Proteſtanten anfangen konte, ſo kam es endlich auch den dreyzehenden December zur erſten Seßion. Außer den

päpstlichen Legaten und Gesanden des König J. C.
Ferdinands waren vier Erzbischöffe, und ein und zwanzig Bischöffe nebst Ordensgeneralen und vielen Doctoren da. Man that nichts; als daß man leere Cerimonien beobachtete, welche sich bis auf die Kleider erstrekte, und einen öffentlichen Gottesdienst hielte. Hierauf fieng man nunmehro an, die Einrichtung zu machen, daß die Sachen erst in engern Congregationen untersuchet: die Schlüße in Generalcongregationen berichtiget und denn in den Seßionen bekannt gemacht werden solten. Ob man wol gewünschet hätte, daß man die costnizische Art, nach den Nationen zu stimmen, auch hier brauchen mögte; so drang doch die päpstliche Parthei durch, daß man die Stimmen der Personen zehlen solte. Da nun vom Anfang bis zu Ende allezeit die dem römischen Stuhl so sehr ergebene Italiäner den grösten Haufen ausgemacht; so konte man leicht den Nutzen sehen, den der Papst davon hofte. Er war auch so billig, armen Bischöffen Gelder zu geben, damit sie nur die Zahl füllen konten. Um diese Zeit entstanden die heftigen Streitigkeiten über die Frage, ob man das Concilium eine Versamlung nennen solle, welche die algemeine Kirche vorstellete? Die päpstliche Parthei brauchte wider die listigsten Kunstgriffe diesen Titel abzulehnen, welchen verschiedene Bischöffe standhaft, aber vergebens verlangten. Den siebenden Jenner wurde die 1546.
zweyte Seßion gehalten. Die Zahl der Prälaten war schon stärker worden. Man begnügte sich, nur ein Dekret zu machen, welches denen

J. C. verſamleten Vätern Vorſchriften ertheilte, wie ſie auf der Verſammlung tugendhaft leben, und in den Zuſammenkünften ſich anſtändig betragen ſolten? Nach dieſer wurde in den Congregationen über die Ordnung der in der Anſagungsbulle angezeigten drey Hauptmaterien: Der Ausrottung der Kezerey: der Verbeſſerung der Zucht, und der Beförderung des gemeinen Friedens, heftig geſtritten, da denn einige wohlgeſinnte mit der zweyten, die päpſtliche Parthei aber mit der erſten den Anfang gemacht wiſſen wollte und auch ſiegte. In der **dritten** Seßion, den vierten Februar, wurde durch einen Schluß das apoſtoliſche Glaubensbekänntnis verleſen, und darauf in den Congregationen von dem Anſehen theils der Traditionen; theis der canoniſchen und apokriphiſchen Bücher der heiligen Schrift; theils der lateiniſchen Bibelüberſetzung gehandelt. Nach langem Streiten konnten endlich in der **vierten** Seßion den achtzehenden April die Dekrete bekannt gemacht werden, **theils** daß die Traditionen der heiligen Schrift gleich zu achten, und daß das eingerükte Verzeichnis bibliſcher Bücher, in welchen denn die apokryphiſchen ſtanden, gültig; **theils**, daß die lateiniſche Verſio vulgata **authentiſch**: die Auslegungen der heiligen Schrift nach dem Sinn der Kirche einzurichten: keine Bibeln: oder Erklärungen ohne Vorſetzung des Nahmens des Herausgebers und biſchöflicher Cenſur zu druken: die Worte der heiligen Schrift zu keinem Misbrauch anzuwenden ſeyn ſollen. Um dieſe Zeit machten die Proteſtanten ihre zweyte Recuſations-

sationsschreiben des Concilii bekannt; der Pabst J. C.
ertheilte seinen Legaten den Befehl kein Dekret
eher zu genehmigen; als bis es von Rom aus
gebilliget worden. In den Congregationen wa-
ren theils die Lehre von der Erbsünde und der
damit verknüpften Frage von der unbeflekten Em-
pfängnis der Jungfr. Maria; theils das Recht
der Ordenspersonen zu lehren, und die Einrich-
tung biblischer Vorlesungen in den Klöstern;
theils die Verpflichtung der Bischöffe zur Resi-
denz; und zum Selbstpredigen der Gegenstand sehr
hitziger Unterredungen, bey denen sich abermals
allerley Kunstgriffe der Legaten äußerten. Den
siebenzehenden Julii kam es denn zur fünften
Seßion und da wurde denn die noch herrschende
Lehre von der Erbsünde bestätiget, und die Fra-
ge von der unbefleckten Empfängnis unentschie-
den gelassen; hingegen verordnet, daß bey den
Stiftern und Klöstern theologische Vorlesungen
gehalten werden; die Ordensleute nicht ohne
Prüfung und Erlaubnis des Metropolitanen;
oder des Bischofs predigen solten. Nunmehro
brach der Kaiser mit der Achtserklärung gegen
die Protestanten los, und darüber kam es zum
Ausbruch des schmalkaldischen Krieges. Der
Papst hatte hieran großen Antheil, und die sehr
misvergnügten Väter zu Trident, wünschten eine
Verlegung, oder Suspension. Der Papst
war davon nicht abgeneigt; hingegen der Kaiser
arbeitete mit großen Nachdruck dagegen. Es kam
aber noch ein Stein des Anstoßens dazu. Man
hatte auf dem Concilio theils die Lehre von der

J. C. Rechtfertigung; theils die Verpflichtung der Biſchöffe zur Reſidenz in Betrachtung genommen. Es iſt unglaublich, was vor ein Zanken unter den heiligen Männern darüber entſtanden. Es kam ſo weit, daß ein Biſchof dem andern den Bart ausraufete. Bey der erſten Frage waren die Meinungen nicht zu vereinigen, und bey der andern kam ein überaus zärtlicher Punkt auf das Tapet: Ob dergleichen Verbindlichkeit im göttlichen oder menſchlichen Recht zu ſuchen? Die Hauptſache war dieſe, daß der Kaiſer verlangte, in den Glaubensſachen nichts eher zu thun, bis man ſähe, in wie weit der Krieg die Proteſtanten zum Gehorſam gegen das Concilium bringen würde. Dem ungeachtet fuhr man zu, und
1547. hielte den dreyzehenden Jenner die ſechſte Seßion, in welcher denn das ganz unverſtändliche Dekret von der Rechtfertigung in ſechszehen Artikeln, und fünf und dreyßig Verfluchungen kezeriſcher Irtümer, und ein anderes, wunderbar auf Schrauben geſeztes, wegen der Reſidenz zum Vorſchein kam. Die nächſte Materie, die man aufgab, war die Lehre von den Sakramenten. Hier wuſte man nun wol, was man an den Proteſtanten verdammen; nicht aber, was man beſſeres lehren wolte. Es war ſo wenig Hofnung übrig, die einander widerſprechende Meinungen zu vereinigen, daß man endlich das beſte Mittel ergrif, den dogmatiſchen Theil gar aus zu laſſen. In den Reformationspunkten gab es aber noch heftigere Widerſprüche. Die Spanier drangen noch immer auf die göttliche Rechte der Biſchöffe, welche

welche die päpstliche Parthei nur von der Seite J. C.
bestritte. Es wurden nunmehro schriftliche Begehrden eingereichet, welche den Päpsten sehr nachtheilig waren. Daher denn alle List aufgeboten wurde, die Ehre des römischen Hofes zu retten; aber auch alle Hofnung, solchen durch das Concilium verbessert zu sehen, abgeschnitten. Den dritten Merz kam es zur **siebenten** Seßion, da schon viele weggereiset waren. Das Glaubensdekret enthielte die Verdammungen von dreyzehen Irtümern von den Sakramenten: vierzehen von der Taufe und drey von der Firmelung. Es wurden auch vierzehen Canonen zur Reformation gemacht, welche die Besezung geistlicher Aemter betrafen; aber grosen Wiederspruch fanden. Von Rom aus wurde nun befolen, daß man ernstlich an die Verlegung des Concilii nach Bononien arbeiten solte. Um eine scheinbare Ursach zu haben, musten in Trident ansteckende Seuchen und eine Pestgefahr seyn. Weil nun ohnehin viele Glieder ihre Abreise wünschten; so konten die päbstliche Legaten bald ihre Parthei gros machen. Es sezte aber harte Wiedersprüche von der kaiserlichen. Den eilften Merz wurde die **achte** Seßion gehalten. Man hatte nicht die erforderliche zweydrittheile Stimmen vor die Verlegung; drang aber doch durch und den folgenden Tag reiseten die Legaten nach **Bononien** ab und ihre Anhänger folgten zum Theil. Achtzehen kaiserliche Bischöffe blieben da und erhielten Befehl, nicht abzureisen: ja der Kaiser lies den päpstlichen Gesanden seinen Unwillen em-

J. C. pfinden, den er über dieses Verfahren gefasset hatte. Es fehlete nun nicht viel an einer öffentlichen Spaltung, weil die Väter von Trident und Bononien sich vor das rechtmäßige Concilium ausgaben. Am lezten Ort hielte man den ein und zwanzigsten April und zweyten Junii die neunte und zehende Seßion; that aber in beyden nichts. Unterdessen hatte das grose Glük des Kaisers in Deutschland dem Papst ganz andere Gedanken beygebracht. Er freuete sich öffentlich und betrübte sich heimlich. Kurz das ganze Concilium kam ins Stecken, wie denn der Kaiser zu Bononien in einer Congregation eine feierliche Protestation einlegte und mit seinem Interim dem
1548. Concilienwesen den lezten Stoß gab. Der Papst ergrif endlich das Mittel, daß er das Reforma-
1549. tionswesen an sich zog und das Concilium suspendirete, da denn jeder nach Haus reisen konte. Darauf starb P. Paul. An seiner Statt wurde der Kardinal Delmonte, welcher bishero erster
1550. Legat auf dem Concilio gewesen, zum Papst erwehlet und nennte sich Julium den III. Dieser stand nun mit dem Kaiser im Anfang besser; als sein Vorfahre und lies eine Neigung bliken, das Concilium zu Trident wider herzustellen. Der Kaiser aber suchte iezt in Deutschland alles zu bewegen, daran Antheil zu nehmen. Er stand just auf dem Gipfel seines Glüks und es war gefährlich, ihm zu widersprechen. Die Protestanten musten es sich vor ein Glük achten, daß er gewisse Bedingungen billigte, unter welchen sie das Concilium besuchen wolten. Sie sind ihnen

sehr

sehr nüzlich gewesen und man mus K. Carln den Ruhm lassen, daß er allen Fleiß, wie wol vergeblich, angewendet, die billigen Forderungen dieser Parthei zu erfüllen. Der Papst machte eine Bulle bekannt und schikte seine Legaten, unter denen der Kardinal Crescentius das Haupt war, nach **Trident**, welche den ersten Mai in der **eilften** Seßion die Versamlung wieder eröfneten, ungeachtet sehr wenig Prälaten sich wieder eingefunden hatten. Es bekam aber dieses kaum angegangene Concilium einen gefährlichen Anfall. Weil der Papst sich mit dem K. Heinrich von Frankreich überwerfen muste, berief dieser nicht allein seine Bischöffe zurük; sondern lies auch so wol zu Rom; als zu Trident wider alles protestiren. Hingegen begaben sich dem Kaiser zu gefallen die drey Churfürsten von Mainz, Trier und Cöln nach Trident. Den ersten September wurde in der beyden erstern Gegenwart die **zwölfte** Seßion gehalten, es gieng aber dabey nichts besonders vor. Nachhero aber gab man den Theologen die Lehre vom Abendmal zur Untersuchung und machte nicht allein eine neue Ordnung, wie sie ihre Stimmen geben solten; sondern auch gute Vorschriften, die aber ihnen nicht anstanden und auch nicht befolget wurden. Unter der Zeit, da man diese Herren disputiren lies, arbeiteten die kaiserlichen Gesanden, das von dem Kaiser den Protestanten versprochene sichere Geleit auszuwürken und zugleich es dahin zu bringen, daß vor der leztern Ankunft in den strittigen Glaubenspunkten kein Schluß gemacht würde.

J. C.

1551.

J.C. In den Reformationspunkten kam man auf die Gerichtsbarkeit der Bischöffe und da sezte es grose Klagen über die päpstliche Eingriffe in dieselbe. Indessen hielte man den eilften October die dreyzehende Seßion, welcher die römischkatholische Lehre vom heiligen Abendmal in acht Hauptstücken mit eilf verdammten Irtümern und acht Reformationsdekrete bestätiget worden. Leztere betrafen eben die Jurisdiction der Bischöffe und waren so eingerichtet, daß sie der Papst allemal nach seinem Gefallen erklären konte. Man bewilligte auch, daß vier Lehrsäze von der Communion unter beyderlei Gestalt bis auf die Ankunft der Protestanten ausgesezet seyn solten. Von den lezten waren schon die churbrandenburgischen Gesanden angekommen; ihr Betragen aber war, aus besondern Absichten, evangelischen Gesanden eben nicht anständig. Es kam noch der Sicherheitsbrief zum Vorlesen; er war aber nicht so eingerichtet, wie es die Protestanten und der Kaiser wünschten. Nach dieser Zusammenkunft wurde den Theologen die Materien von der Buße und der lezten Oelung übergeben, welche beyde denn den scholastischen Lehrern gar fruchtbare Gelegenheiten gaben, zu disputiren. Es langten auch die würtenbergischen und bald darnach ein strasburgischer Gesande an. Am fünf und zwanzigsten November kam es zur vierzehenden Session. Das Glaubensdekret bestand aus neun Hauptstücken von der Buße: einem von der lezten Oelung: funfzehen Irtümern von der ersteren und vier von der lezteren. Dreyzehen Re-

formationsartikel kamen dazu, welche abermal J. C.
das Verhalten der Bischöffe gegen ihre Geistlichen betrafen; aber in der Seßion heftig bestritten worden. Die nächste Arbeit der Theologen betraf das Meßopfer, den Kelch im Abendmal und die Kindercommunion. Um diese Zeit sezten sowol die sächsischen; als würtenbergischen Theologen ihr Glaubensbekänntnis auf, welches dem Concilio übergeben werden solte. Man merkte aber gar bald, daß den Kardinallegaten weder an solchen Bekänntnissen; noch an der Gegenwart der Theologen; noch an des Kaisers Eifer, diesen vom Concilio ein gerechtes Verfahren zu verschaffen, etwas gelegen sey. Es kamen zwey politische Gesanden vom Churf. Moriz von Sachsen an; und suchten vergebens die Geleitsformel geändert zu erhalten. Sie erhielten in einer Congregation den vier und zwanzigsten Jen- 1552.
ner eine Audienz und hielten Reden, welche mehreren Beyfall fanden; als man vermuthete; nur nicht bey der päpstlichen Parthei, denen sie groses Schrecken einjagte. Man hielte den folgenden Tag die funfzehende Seßion und that nichts, weil alles bis auf die Ankunft der protestantischen Theologen versparet werden solte. Doch verlaß man eine neue Geleitsformel, die von den Protestanten verworfen wurde und selbst den kaiserlichen Gesanden nicht recht gefallen konte. Unterdessen solten die Theologen an der Lehre von der Ehe arbeiten. In Deutschland hatte nunmehro Chf. Moriz seinen glorreichen Feldzug angetreten. Die Churfürsten reisten vom Concilio ab

und

J. C. und eine algemeine Furcht breitete sich über die Väter aus, welche von den päpstlichen Legaten meisterlich vergrösert wurde. Sie freueten sich, daß ihre Erlösung nahe sey. Es kamen zwar die würtenbergischen und strasburgischen Theologen an; es war aber iezt nichts auszurichten. Die Zeitung, daß Augsburg an den Chf. Moriz übergegangen, jagte den Italiänern eine Angst ein, daß sie nicht mehr zu halten waren. Man hielte in aller Eil, den acht und zwanzigsten April, die sechszehende Seßion auf welcher der Schluß bekannt gemacht wurde, daß das Concilium auf zwey Jahre suspendiret seyn solte und denn reisete jeder an seinen Ort, jedoch protestirten vorhero zwölf spanische Bischöffe dagegen; folgten aber den andern endlich nach. Die Religionshändel hatten in Deutschland durch den passauischen Vertrag und darauf erfolgten Religionsfrieden eine solche Gestalt gewonnen, daß die Protestanten sich eben nach einem Concilio zu
1555. sehnen, keine Ursach hatten. Es starb P. Julius und sein nächster Nachfolger, P. Marcellus der II. starben hintereinander. Der folgende Papst Paullus IV. that zwar so; als wenn er sein Versprechen wegen des Concilii halten wolte; jedoch unter solchen Umständen, daß er Widerspruch finden muste. Denn es solte im Lateran unter seinem eignen Vorsiz gehalten werden: damit den fremden Mächten schlecht gedienet war. Und sein übriges Bezeigen erwies durch gar zu deutliche Proben, daß ihm ganz andere Sorgen; als ein Concilium am Herzen lägen. Doch auch

dieser

dieser starb und hatte den Pius den IV. zum J. C.
Nachfolger. Dieser meinte es sehr ernstlich vor 1559.
seinen Theil mit dem Concilio, ob er gleich die
Gefährlichkeit desselben vor seinen Stuhl einsahe.
Es war dem kaiserlichen und französischen Hof
noch immer viel daran gelegen; doch geschahen
von beyden solche Anforderungen, welche der
päpstlichen Parthei sehr empfindlich waren, da-
her auch der Papst ziemlich wankte. Endlich er-
hielte er darinnen seine Absicht, daß die Versam-
lung zu Trident seyn solte. Dadurch hofte er
die Hebung des ersten Steins zu erleichtern und
diese vor eine Fortsezung des alten geltend zu ma-
chen. Er nahm sich aber wol in Acht, in der
Ansagungsbulle diesen Hauptpunkt mit solchen
Ausdrücken anzuzeigen, die allerlei Deutung ver-
tragen konten. Den artigsten Schritt that er 1560.
durch Absendung mehrerer Gesanden an die ka-
tholischen und protestantischen Höfe und verschaf-
te dadurch den leztern die beste Gelegenheit, ihm
alle Hofnung ihres Beytrittes abzuschneiden.
Diejenigen haben wol nicht unrecht, welche glau- 1561.
ben, daß der Papst sich der Mühe hätte überhe-
ben können, von den Protestanten die Körbe ho-
len zu lassen. Doch war dieses das kleineste Uebel.
Viele von den katholischen Mächten thaten an den
römischen Hof Forderungen, vor die er zitter-
te und sich doch fürchten muste, daß das Conci-
lium das verwilligte, was man in Rom abschla-
gen wolte. Weil aber einmal die Sache so weit
gekommen war, daß doch das Concilium seinen
Fortgang haben muste, wurden nicht allein sechs

Kar-

J. C. Kardinallegaten ernennet; sondern auch die italiänischen Bischöffe nach Trident gejaget und dieselben aus der päpstlichen Kammer mit Geld unterhalten, daß sie doch Bewegungsgründe haben mögten, ihre Treue gegen ihren Wohlthäter zu
1562. erweisen. Und so wurde nach einer vorhergegangenen Congregation ohne sich über die Präliminarfrage: ob es ein neues; oder ein fortgesextes Concilium seyn solte? deutlich zu erklären, den achtzehenden Jenner die siebenzehende Seßion gehalten. Es waren doch hundert und zwölf Erz und Bischöffe da, von denen die wenigsten fremde waren. Die Dekrete betrafen blos eine Bestätigung dieser neuen Zusammenkunft und ihre Fortsezung, welche denn abermals Widerspruch erfuhren. Um den Leuten etwas zu thun zu geben, solte ein neues Verzeichnis verbotener Bücher aufgesezet werden. Auch dieses fande Schwürigkeit; man drang aber durch. Es kamen nun immer mehr Fremde an, welche den Legaten ihre Arbeit sauer gnug machten, indem ein Gesander dieses, ein anderer jenes verlangte und es sehr gefährlich war, ihre Gedult lange auf der Probe zu sezen. K. Ferdinand, der noch immer Hofnung hatte, die Protestanten zu bessern Gedanken gegen die Versamlung; aber auch diese gegen jene zu mehrerer Billigkeit zu bewegen, lies besonders artige Vorträge thun, von denen wir einen anführen wollen, bey Leibe nicht die augsburgische Confeßion unter die verbotene Bücher zu sezen. Das beste Mittel war, einstweilen nichts zu thun, davon denn die

die achtzehende Seßion den sechs und zwanzig- J. C.
sten Februar eine gar herliche Probe war. Man las Bullen ab und meldete, daß an dem Verzeichnis gearbeitet werde und in einer Congregation der Sicherheitsbrief vor die Protestanten entworfen werden solte. In der That gab dieser leztere ein recht Stück Arbeit. Es wurde bald in Trident; bald zu Rom; bald zu Paris daran gezimmert und wie er fertig war, konte man doch nicht damit zu frieden seyn. Die Reformation wurde vom Kaiser und den Spaniern eifrig verlanget und deswegen eine Deputation niedergesezet; wie es aber zum Treffen kam, solte man nicht vom Papst anfangen. Man behalf sich daher mit blosen Kleinigkeiten. Der schon vorhero ausgemachte Artikel von der Residenz der Bischöffe machte neue Bewegungen, weil man ihn gern umgestossen hätte und die Bischöffe, ja sogar die Legaten unter sich zankten auf eine aergerliche Art. Man muste die Antwort von Rom holen, welches dem Concilio eine schlechte Ehre machte. Und doch wuste man in Rom selbst nicht, was man sagen solte. So viele neue Gesanden fast anlangten; so viele Rangstreitigkeiten brachen aus. Doch machten die französischen den meisten Lerm, weil sie verlangten, daß das Concilium vor ein neues zu halten sey. Sie vereinigten sich mit den Spaniern wegen des göttlichen Rechts der Bischöffe und hingegen die kaiserlichen mit ihnen, ja die Versamlung vor keine Fortsezung zu erkennen. Hier war der gute Raht theuer und

dieses

J. C. dieſes mal ſchämete ſich der Papſt nicht, ſich zu wiederſprechen. Es wurden die neunzehende und zwanzigſte den vierzehenden Mai und vierzehenden Junii gehalten. In beyden aber that man nichts; als Geſanden anzuhören. Nach der leztern bekamen die Theologen wieder einige Fragen vom Abendmal zur Unterſuchung. Und ebendamals kam der Kaiſer mit ſeinen inſtändigen Bitten um die Prieſterehe und den Laienkelch; ſeine Geſanden lieſſen ſich aber erſt in Furcht bringen. Indeſſen wurde den Papſt das Concilium ſo beſchwehrlich, daß er nicht wuſte, mit wem er am meiſten zürnen ſolte. Zu Trident arbeiteten die kaiſerlichen, franzöſiſchen und baieriſchen Geſanden mit dem gröſten Eifer vor den Laienkelch; richteten aber ſo wenig aus, daß vielmehr den ſechzehenden Julii in der ein und zwanzigſten Seßion vier Canonen wieder denſelben und die Kindercommunion nebſt neun Reformationsartikeln von den niedern Kirchenämtern beſtätiget wurden. Es wurden nun die übrigen Artikel von der Meße vorgenommen und nach langen Zanken endlich der papiſtiſche Lehrbegrif in neun Capiteln und eben ſo viel Canonen, in der zwey und zwanzigſten Seßion, den ſiebenzehenden December, beſtätiget; aber auch die Dekrete von den Misbräuchen bey der Meße und von der Heimſtellung des Laienkelches in die Gewalt des Papſtes nebſt einigen Reformationsartikeln beygefüget, jedoch nicht ohne lebhaften Wiederſprüchen. Mit dieſen Schlüßen war der Kaiſer ſchlecht zufrieden; er muſte aber erfahren,

erfahren, daß man grosen Herren Nasen zu dre- J. C.
hen, in Rom Geschiklichkeit gnug hätte. Zu Trident wolte man eilen, und theilte daher die Theologen in verschiedne Klassen, von denen jede besondere Materien untersuchen solten. Man gab ihnen die Lehre von der Priesterweihe. In der Reformationssache kam man auf die Einsezung der Bischöffe. Hierauf fuhr man fort zu der Lehre von der Hierarchie: vom eingedrükten Charakter, von der Salbung und Cärimonien. Ueberall kostete es Mühe, so viele Köpfe unter einem Hut zu bringen; am meisten aber bey der Frage von der Gleichheit der Bischöffe und Presbyters, zumal da wiederum das göttliche Recht derselben in das Spiel kam. So misvergnüget der Papst über diese Bewegungen war, so furchte er sich doch noch weit mehr vor die Ankunft des Kardinals von Lothringen und der übrigen französischen Geistlichen, die er mitbrachte. Sie geschahe gegen das Ende des Jahres mit vieler Pracht. Der Papst schikte daher auch seiner Parthei neue Recrouten zu ihrer Verstärkung. Nun würde diese Furcht sehr gegründet gewesen seyn, wenn der Kardinal in seinem Herzen würklich diejenige Gedenkungsart und Neigung gehabt, die er äusserlich Ehrenthalber vorgeben muste, und dasjenige nachdrüklich unterstüzet hätte, was die Gesanden seines Königes und die übrige französische Geistlichkeit verlangten. Dieses gab ein artiges Spiel und die Sachen kamen in eine seltsame Art von Verwirrung, aus welcher sich selbst der päpstliche Hof nicht helfen konte. Zu Trident

J. C. war in der That eine Art von Stillſtand, und in Rom arbeitete man ernſtlich an einer neuen Verlegung, von welcher man endlich abſtand, nachdem man ſich durch die Legaten von den gefährlichen Folgen überzeugen laſſen. Den meiſten Lerm machten wol die von den franzöſiſchen Geſanden übergebene vier und dreyßig Reformationsartikel, zumal da die kaiſerlichen ſie billigten. In Rom machte man dagegen ſo viel Einwendens, als die Franzoſen zu Trident gegen die vom erſten Ort überſchikte Verbeſſerungen der Reformationscanonen von der Einſezung der Biſchöffe und Hierarchie. Es fielen aber auch andere Dinge, beſonders der Aufenthalt des Kaiſers zu Inſpruk, die Unterredung deſſelben mit dem Kardinal von Lothringen: des erſten Präſidenten von Gonzaga Tod: die Ernennung zwey neuer Legaten, vor, welche wunderbare Bewegungen und Hinderniſſe verurſachten, obgleich die Patrioten mit ihren Forderungen der päpſtlichen Parthei die Köpfe warm zu machen, treflich fortfuhren. Man würde auch nimmermehr aus der Noht herausgekommen ſeyn, wenn man nicht Mittel gefunden hätte, durch Geſanden den Kaiſer umzuſtimmen (bey welchem die Betrachtung, daß die Proteſtanten, welche noch vorhero ihre ſtattliche Ausführung dem Kaiſer übergeben hatten, nimmer das Concilium annehmen würden und man alſo keine Urſach hätte, auf ſie einige Rükſicht zu nehmen, das meiſte that) und den Kardinal von Lothringen durch allerlei ſonderbare Verſprechungen zu gewinnen. Nunmehro war es ausgemacht,

macht, daß man die hauptstrittigen Punkte un- J. C.
ausgemacht laßen wolte, und fande schon Mittel, die misvergnügten Bischöffe in Ruhe zu erhalten. Bald aber wäre es wegen der Rangstreitigkeit zwischen den Gesanden von Frankreich und Spanien zu einem gänzlichen Bruch gekommen. Nachdem man nun ganzer zehen Monat nichts gethan, so wurde endlich den funfzehenden Julii die **drey und zwanzigste** Seßion gehalten. Es wurden in Glaubenssachen vier Artikel von der Priesterehe mit acht Verfluchungen und achtzehen Reformationsdekrete abgelesen und bestätiget, die von keinen Erheblichkeiten waren. Nun solte alles geschwind gehen, damit man in der Eile das Beste vergessen könte. Die Hauptpersonen verstanden ihre Rollen; die anderen, so nicht in die Karte sehen durften, wunderten sich und eiferten; aber vergebens. Die Spanier und der Kaiser musten erfahren, wie künstlich man Leute betrügen, und der französische Hof, daß ihn ein Kardinal verrahten könne, ob sich gleich die weltlichen Gesanden herzhaft hielten. Der Kardinal von Lothringen reiste volgends nach Rom und da wurde es völlig ausgemacht, mit dem Schluß zu eilen. Der Kaiser lies es sich endlich gefallen. Die französischen Gesanden giengen nach Venedig. Spanien befahl, den Schluß nicht zu hindern, ob es gleich ihn ungern sahe. Der Papst schikte nun gemessenen Befehl, die Versamlung zu endigen. Den eilften November wurde die **vier und zwanzigste** Seßion gehalten. Man machte zehen Capitel und zwölf Canonen von der

J. C. Ehe und ein und zwanzig Reformationsartikel bekannt, welche leztere nach den päpstlichen Vorschriften eingerichtet waren. Beyde fanden Widerspruch. Endlich erfolgte den dritten December die fünf und zwanzigste Seßion, wo die Dekrete von Fegfeuer, Anrufung der Heiligen, Reliquien und Bildern, nebst zwey und zwanzig Reformationsartikeln vom Klosterwesen zu Stande kamen. Sie wurde den folgenden Tag fortgesezet, und die Dekrete vom Ablaß, Speisen, Fasten und Essen, von dem in Zukunft abzufassenden Verzeichnis verbotener Bücher, Catechismo, Breviario und Missali: von dem Rang der Kronen und der Beobachtung der Concilienschlüsse hinzugethan und mit grosen Solennitäten die Versamlung geschlossen. Ehe aber die Väter auseinander giengen, musten die Unterschriften geschehen. Die gesamte Zahl derer, die dieses thaten, belief sich auf zwey hundert fünf und funfzig. Wir schliessen hier unsere historische Nachricht, weil uns die Gränzen unserer Arbeit nicht verstatten, in eine nähere Erzehlung aller geheimen Handlungen, und listigen, auch boshaften Verfahren einzulaßen. Eben so gehören die Schiksaale dieses Concilii, oder beßer des Ansehens derselben in den römischkatholischen Landen an einen andern Ort.

Anm. Die Menge der Schriftsteller von mancherlei Gattungen, Neigungen und Absichten, welche die Geschichte dieser Kirchenversamlung beschrieben, ist so gros, daß sie alle von uns nicht erzehlet werden können, welches auch desto weniger nothwendig ist, da Schmid introduction. in histor. eccles. *tom.* II. p. 1432. Fabricius biblioth. Græc.

Græc. *vol.* XI. p. 693. Pfaff introduct. in histor. litter. J. C.
theol. *part.* II. p. 63. Buddeus isagog. in vniuers. theol.
p. 495. Salmon traite de l'etade des conciles p. 962.
Schelhorn amœnit. histor. eccles. & litterar. *vol.* II. p.
380. Salig in der Historie des Tridentinischen Conci-
liums Th. III. S. 150. mit Baumgartens Fortsezung:
H. D. Koecher biblioth. symbolic. p. 703. der catalog.
biblioth. Bunau. *tom.* III. *vol.* I. p. 253. davon hinreichen-
de Nachrichten gegeben, womit noch meines Vaters
bibl. theol. *tom.* I. p. 406. und *tom.* II. p. 269. zu vergleі-
chen. Es wird dahero unserm Zwek gemäs seyn, nur
folgende Anmerkungen zu machen. Erstlich sind die
Quellen dieser brauchbaren Historie weder alle gedrukt,
welches auch nicht zu hoffen, da die meisten und besten
in der römischen Vatikanbibliothek, oder gar in der En-
gelsburg sorgfältig verwahret werden, noch die gedrukten
gesamlet worden, mithin sind auch diejenige Samlungen
sehr unvollständig, welche in Harduins *tom.* X. und Co-
leti *tom.* XX. angetroffen werden. Indessen ist bishero
von Franzosen, Spaniern und Deutschen, sowol Prote-
stanten als Papisten eine ungemeine Menge von Urkunden,
Reden, Briefen und Nachrichten ans Licht gestellet wor-
den, von denen man den vollständigsten Bericht in der
angezeigten Schrift des Saligs und Baumgartens an-
treffen kan, zu deren Ergänzung ich hinzufüge, theils,
daß in dem XVII. Theil der sämtlichen Schriften D.
Martin Luthers dasjenige geliefert worden, was die
Geschichte des Concilii bis 1546. betrift; theils, daß
Mansi supplem. concil. *tom.* V. p. 549. sqq. eine sehr klei-
ne Nachlese zu Coleti Samlung angestellet; der P. Franz
Anton Zacharia aber in den zu Venedig 1754. Qu. her-
ausgegebenen excurs. litterariis p. 323. noch einige Stücke
bekannt gemacht; theils, daß Peter Mazoleni vor eini-
gen Jahren an einer vollständigen Samlung in acht;
oder zehen Folianten gearbeitet, welches Mansi ebendas.
berichtet. Hernach ist überhaupt zu erinnern, daß zwar
die canones & decreta concilii Tridentini, wie sie Paul
Manutius zu Rom 1564. fol. ans Licht gestellet, vor die
authentike Ausgabe zu halten; doch aber von andern,
sonderlich der Löwenschen und chisletischen merklich;
noch mehr aber von einigen vorhandnen Handschriften
abweichet: mithin eine neue kritische und mit verschiednen
Lesarten versehene Ausgabe ebenfalls noch zu wünschen.
Endlich was die Geschichtschreiber betrift; so ist wol aus-

J. C. ser Zweifel daß die drey, Paul Sarpi, Sforza Pallavicini und Christian August Salig, obgleich aus verschiednen Ursachen, die besten und brauchbarsten sind, wobey denn die französische Uebersezung des sarpischen Werks vom P. Courayers selbst der, von dem Verfasser verbesserten Urkunde vorzuziehen und ihre französische Vertheidigung billig damit zu verbinden. Unter uns dürfte Salig, weil er seine Vorgänger alle und mehr Urkunden, als diese gebraucht, leicht die Oberstelle verdienen. Die kleinern Schriften, als des de Thou, Dupins, Jurieu und Hechts, ingleichen die Berichte des Richers, des Natalis Alexanders, Raynalds und Laderchi, und des Fortsezers von Fleury Kirchenhistorie sind ohnehin bekannt gnug. Was aber die theologischen Widerlegungen betrift, unter denen Chemnitius den ersten und Heidegger den zweyten Rang verdienet, so sind dergleichen Bücher in der Historie eben nicht von erheblicher Brauchbarkeit.

§. XI.

Während dieses Concilii zu Trident sind ausser den Deutschen, schon angeführten Provin-
1551. zialsynoden noch dergleichen zu **Narbonne**, zu
1552. **Edinburg**, **Lythguoi** in Schottland, zu Lon-
1557. **don** unter des Kardinal Poli Vorsiz, zu **Lowiz** in Polen vom Legaten Lippomann, noch eines in **Schottland** gewesen, auf denen sämtlich theils wider die vermeinten Kezer geeifert, theils Canonen gemacht worden.

Anm. Das narbonnische hat Harduin *tom.* X. p. 435. die englischen und schottischen Wilkins concil. magn. Brit. *tom.* IV. p. 69. sqq. und das polnische Mansi *tom.* V. p. 697. Noch eines zu Vienne im J. 1557. ist aus Martene thes. anecdot. *tom.* IV. p. 445. hinzu zu thun.

§. XII.

Nach dem Concilio zu Trident solten Provinzialsynoden gehalten werden. Es sind auch deren

deren viele gehalten, nicht aber alle bekannt wor- J. C.
den, und diejenige, welche in den Conciliensam-
lungen stehen, enthalten nur Verordnungen, die
ohnehin in der Kirchenhistorie von keiner Wich-
tigkeit sind; meistentheils aber nach dem triden-
tinischen Leisten zugeschnitten worden. Dahin ge-
hören die zu Reims, zu Utrecht, zu Toledo, 1564.
zu Cambray, mehrere zu Mailand unter dem 1565.
Kardinal Carl Borromäo, einem ruhmwürdigen 1567.
Eiferer vor die Kirchenzucht und der Geistlichen
Sittsamkeit: zu Neapel, zu Siponte, zu Ra- 1568.
venna, Urbino, zu Capua und zu Mecheln. 1569.
1570.

Anm. Die Schlüsse dieser Versamlungen liefert theils Harduin concil. *tom.* X. p. 469. theils Mansi supplem. concil. *tom.* V. p. 755. sqq. Noch einige spanische merket Aguirre *tom.* IV. concil. Hisp. an. Bey den mailändischen aber sind die acta ecclesiæ Mediolanensis, a S. Carolo Cardinali condita zu vergleichen, welche zu Padua 1754. in zwey Folianten gedrukt worden.

§. XIII.

Noch weiter wurden dergleichen von den Bi- 1574.
schöffen der Provinz Mecheln zu Löwen, in Ita- 1577.
lien zu Siponte und Consenza gehalten. 1579.

Anm. Die Schlüsse der erstern stehen in Martene thes. anecdot. *tom.* IV. p. 447. und der übrigen in Mansi supplem. concil. *tom.* V. p. 1091.

§. XIIII.

Ferner zu Rouen, Reims, Tours und 1581.
Angers, zu Bourdeaux, Bourges, Aix, 1583.
Cambray und Toulouse gehalten. 1586.
1590.

Anm. Sämtliche liefert Harduin *tom.* X. p. 1211. sqq. ausgenommen das zu Cambray, welches *tom.* IX. p. 2153. stehet.

J. C. §. XV.

1594. Endlich zu Avignon, zu Aquileja, zu Sa-
1596. lerno, zu S. Severino und zu Amalphi.

Anm. Die beyden erſten ſtehen in Harduins concil. *tom.* X. p. 1835. und die übrigen in Manſi ſupplem. *tom.* V. p. 1157.

§. XVI.

Noch beſonders merkwürdig ſind ein griechi-
1565. ſches Concilium zu Conſtantinopel, auf wel-
chem der Patriarch Joſeph abgeſezet wurde, weil
er ſich des Laſters der Simonie ſchuldig gemacht
1582. hatte: zu Groscairo, um die Copten mit der
1585. römiſchen Kirche zu vereinigen: in Mexico von
1599. ſpaniſchen Biſchöffen, und zu Diamper in Oſt-
indien, vom Biſchof von Goa wider die Ne-
ſtorianer.

Anm. Vom erſten ſ. Harduin *tom.* X. p. 1173. vom zweyten ebendaſ. p. 1273. wobey doch die Schriftſteller von dieſen Verſuchen, die Copten dem römiſchen Stuhl zu unterwerfen, in Mosheims inſtitut. hiſtor. eccleſ. p. 695. zu vergleichen, vom dritten Harduin *tom.* X. p. 1587. und von dem lezten p. 1929. und des Joh. Facundi Raulins hiſtor. eccleſ. Malabaricæ Rom 1745. Oct. welches doch mit des Lacroze bekanntem Buch zu vergleichen.

Das

Das zweyte Hauptstük

von der

Beschaffenheit der Kirchenversamlungen

des funfzehenden und sechszehenden Jahrhunderts.

§. I.

In dieser Periode sind die Kirchenversamlungen die merkwürdigsten, welche mit und ohne Grund: mit und ohne Widerspruch vor algemeine Concilien gehalten werden und über diese sollen ietzt noch einige algemeine Betrachtungen angestellet werden, da die übrigen zu keinen Anmerkungen dieser Art, die vor uns fruchtbar und erheblich sind, Anlaß geben.

Anm. Sie sind das zu Pisa, H. I. A. I. §. 11. zu Costniz §. 16. zu Basel, Ferrara und Florenz §. 26. zu Pisa A. II. §. 3. im Lateran. §. 4. und zu Trident §. 10.

§. II.

Die erste, wichtigste und nicht gnug einzuschärfende Anmerkung betrift die zwar sehr alte, aber durch viele Jahrhunderte unterdrückte und nunmehro wieder erneuerte, ja durch Schlüße und thätige Beyspiele bestätigte Wahrheit, daß ein algemeines Concilium über den Papst, ja dessen oberster Richter sey.

J. C.

§. III.

An dieser Wahrheit zweifelte die ganze Christenheit zu Costniz nicht. Zu Basel vertheidigte man sie mit Eifer und da der P. Nicolaus V. die Schlüsse des am leztern Ort gehaltenen Concilii bestätiget hat; so kan man leicht den Schluß machen, daß dieses auch von jener gegolten. Aber im sechszehenden Jahrhundert gab man sich Mühe, sie zu stürzen und zu Trident richtete man durch Stillschweigen so viel aus, daß über diesen Saz bis diese Stunde in der römischen Kirche gestritten wird.

§. IIII.

Wegen des Ausschreibens hatte man diese Gedanken, denen man auch in der Ausübung gefolget. Wenn ein rechtmäßiger Papst und er nicht halsstarrig ist, so gehöret die Ehre ihm; doch muß es mit Vorwissen des Kaisers und der christlichen Könige geschehen. Ist aber kein Papst; oder er sperret sich, eine solche Versamlung zu berufen, alsdenn thun es die Kardinäle und die christlichen Fürsten thun es zugleich mit.

§. V.

Eben diese Regel galt auch von dem Vorsiz. Zu Trident war man nicht einstimmig, diese Ehre den Legaten schlechthin zu verstatten; sie haben sich aber behauptet.

§. VI.

Auf den Concilien verstattete man den Erz- und Bischöffen, einigen Aebten, den Ordensgene-

generalen, Siz und Stimme. Zu Costniz und J. C.
Basel genossen auch die Doctoren diese Ehre; zu Trident aber wurde nur ihnen die Ehre gelassen, ihre theologische und canonische Untersuchungen anzustellen und ihre Bedenken zu geben.

§. VII.

So war auch zu Costniz und Basel kein Bedenken, daß die anwesende Bischöffe ihre Stelle durch Procuratoren vertreten und ihre Stimmen geben lassen konnten. Nur zu Trident wolte man es anfangs nicht verstatten; begrief aber nachhero, daß der römische Stuhl davon keinen Schaden hätte; dennoch lies man sie nicht unterschreiben.

§. VIII.

Die Anwesenheit des Kaisers zu Costniz und auf einige Zeit zu Basel und desselben und der königlichen und fürstlichen Gesanden zu Trident, war nicht blos zur Parade; sondern diente zugleich die Gerechtsame der Regenten und der Kirchen ihrer Reiche zu beobachten.

§. VIIII.

In der Art, die Stimmen zu geben, traf man viele Veränderungen. Die Nationalcongregationen zu Costniz und die Deputationen zu Basel waren nicht unrecht; aber die Congregationen zu Trident und die Mehrheit der Stimmen taugten zu nichts weiter; als das Concilium schlechterdings dem Willen der Päpste zu unterwerfen.

§. X.

J. C.

§. X.

Eben dieser Kunstgrif nebst noch zwey andern, theils die überwiegende Anzahl der Italiänischen Bischöffe und die ihnen ertheilte Unterhaltungsgelder; theils die in Rom niedergesezte Conciliencongregation hob alle Freiheit der gedachten Kirchenversamlung auf und gab die gegründete Ursach zu der bekannten Spötterei, daß der heilige Geist, durch den man zu Trident belebet zu seyn, vorgab, mit dem römischen Felleisen ankäme.

§. XI.

Diese algemeinen Concilien solten freilig untrüglich seyn, und daher auch ihre algemeine Verbindlichkeit haben; es erwies aber nicht allein der Inhalt ihrer Schlüsse; sondern auch das Betragen ganzer Königreiche das Gegentheil; und muste sich der Papst freilig wundern, daß seine gehorsamen Söhne an den tridentinischen Verordnungen so viel auszusetzen fanden.

§. XII.

Ueberhaupt scheinet endlich das Concilium zu Trident die römisch-katholische Kirche überzeuget zu haben, daß von algemeinen Kirchenversamlungen sie ihre Besserung nicht zu erwarten. Was ist Wunder, daß in zweyhundert Jahren keine mehr gehalten worden?

Anhang

Anhang

J. C.

von den

Kirchenverſamlungen des ſiebenzehenden und achtzehenden Jahrhunderts.

§. I.

Nachdem ſich, wie wir iezt angemerket, der Conciliengeſchmak in der römiſchen Kirche verloren, iſt die Anzahl der Verſamlungen, welche Provinzialſynoden; oder gar nur Diöcesſynoden geweſen, immer kleiner worden. Auf den meiſten ſind neue Verordnungen gemacht, als zu **Capua, Mecheln, Narbonne.** Hingegen betrafen die Verſamlungen zu **Paris** und **Aix** die Schrift des groſen Vertheidigers der franzöſiſchen Kirchenfreiheit Edmund Richers von den Grenzen der kirchlichen und obrigkeitlichen Gewalt. 1603. 1607. 1609. 1612.

Anm. Das erſte hat Manſi ſupplem. concil. *tom.* VI. p. 210. die übrigen Harduin concil. *tom.* X. p. 1177. *tom.* XI. p. 1. ſqq. von den beyden leztern iſt Adrian Baillets vie d'Edm. Richer, Lüttig 1714. und die Hiſtoire du ſyndicat de Richer Avignon 1753. nachzuſehen.

§. II.

Unter allen Zuſammenkünften proteſtantiſcher Gottesgelehrten iſt keine den älteren Synoden ſo ähnlich; als diejenige, welche die herrſchende Parthei der reformirten Kirche wider die Arminianer zu **Dordrecht** gehalten, wir haben ſie daher nicht können mit Stillſchweigen übergehen; zugleich 1618.

aber

J. C. aber auch erhebliche Urſachen, eine ausführliche Erzehlung an einen andern Ort zu verſchieben.

Anm. Es iſt bekannt gnug, daß ſo wol die verdammende; als verdammte Parthei die Urkunden und Akten dieſer Synode herausgegeben, von denen ſo wol; als den hiſtoriſchen Schriftſtellern in Fabricii biblioth. Graec. vol. XI. p. 723. ſqq. meines Vaters Einleit. in die Religionsſtreitigk. auſſer unſerer Kirche Th. III. S. 551. und biblioth. theol. vol. II. p. 412. auch in catalog. biblioth. Bunau. vol. III. *tom.* I. p. 290. Nachricht zu finden.

§. III.

1624. Zu **Bourdeaux** wurde vom Kardinal von Sourdis eine Provinzialſynode gehalten.

Anm. S. Harduin *tom.* XI. p. 59.

§. IIII.

Die bekannten Neigungen des ſehr gelehrten Cyrilli Lucaris zu dem reformirten Religionsbegrif und die von ihm, nach erhaltener Patriarchenwürde zu Conſtantinopel, veranlaßte Bewegungen gaben die Gelegenheiten zu drey griechi-
1638. ſchen Synoden, zu **Conſtantinopel**, unter dem Vorſiz ſeines Nachfolgers, des den Jeſuiten ſehr
1642. verpflichteten Cyrilli von Berrhoe: zu **Gias**; oder **Jaßi** in der Moldau, unter dem Patriar-
1672. chen Parthenio und zu **Jeruſalem**, unter dem daſigen Patriarchen Doſitheo.

Anm. Die Akten des leztern Concilii denen die Akten der beyden erſtern eingerükt worden, ſind zu Paris 1676. Oct. gedruckt, auch in Harduins concil. *tom.* XI. p. 171. ſqq. wiederholet und von Thomas Ittig im adpendic. diſſ. de haereſiarch. p. 414. erlautert worden, womit die Schriftſteller von dieſem merkwürdigen Mann in Fabricii biblioth. Graec. vol. X. p. 499. zu vergleichen.

§. V

§. V. J. C.

Man kann noch die Diœcesſynode im bekann- 1674.
ten Benedictinerkloſter Sublaco und eine ande- 1693.
re zu Benevent anmerken.

Anm. Von dem erſten ſind die Akten zu Rom 1674. Qu. und vom leztern zu Neapel 1693. gedrukt worden.

§. VI.

In dieſem Jahrhundert iſt eine Provinzial- 1703.
ſynode zu Alba in Italien und eine andere zu Za-
moski in Reuſſen gehalten.

Anm. Beyde hat nach den römiſchen Originalausgaben Manſi ſupplem. concil. vol. VI. p. 215. 277. einverleibet.

§. VII.

Endlich ſind noch das lateraniſche Concilium 1725.
unter P. Benedict dem XIII. und das zu Embrun 1727.
wider den groſen Feind der Bulle Unigenitus, B.
Johann Soane zu Sens zu merken.

Anm. Von beyden habe im compendio hiſtor. eccleſ. p. 413. ſchon gehandelt.

Zuſäze.

S. 33. Im vorigen Jahre iſt durch eine gedrukte Anzeige bekannt gemacht worden, daß zu Venedig eine neue Samlung der Concilien herauskommen werde.

S. 35. Von den conciliis germaniae, welche nach S. 53. der P. Harzheim verſprochen, iſt nunmehro der erſte Band ans Licht getreten. Man kann noch aus der nouv. biblioth. German. *tom.* XXIII. *part.* 2. p. 460. hinzufügen, daß der Hr. Prof. Stock zu Frankfurt an der Oder an einer Hiſtorie der Nationalconcilien von Deutſchland arbeite.

S. 49. Zu den römiſchkatholiſchen Geſchichtſchreibern iſt noch das dictionaire portatif des conciles hinzuzuſezen, welches zu Paris 1758. in Oct. herausgekommen.

S. 63. Iſt noch hinzu gekommen: Paul Joſeph Rieggers exercit. de conciliis Wien 1757. Qu.

S. 158. Zu denen Schriftſtellern, welche die Geſchichte der nicäniſchen Kirchenverſamlungen erläutert, iſt Hr. M. Auguſt Wilhelm Erneſti diſſ. qua Hoſium concilio Nicaeno non praeſediſſe oſtenditur, Leipz. 1758. beyzufügen.

Da aus einem Verſehen vergeſſen worden, die vom Hrn. Manſi in den Anhängen ſeiner Theile gemachte Ergänzungen ſchon bekannter; oder Entdekungen neuer Concilien anzuzeigen, ſo ſollen ſie hier nachgeholet werden:

J. C. 347. zu Sardica, adp. *tom.* II. p. 8.
= = 377. zu Rom, ebendaſ. p. 21.
= = 421. zu Carthago, ebendaſ. p. 25.
= = 431. zu Epheſus, ebendaſ. p. 27.
= = 451. zu Chalcedon, *tom.* VI. p. 467.
= = 731. zu Ravenna, ebendaſ. p. 395.
= = 954. zu Ravenna, adp. *tom.* II. p. 47.
= = 967. zu Ravenna, *tom.* III. p. 1377.
= = 967. zu Rom, adp. *tom.* II. p. 51.
= = 981. zu Rom, ebendaſ. p. 1381.
= = 1059. zu Rom, *tom.* VI. p. 397.
= = 1067. zu Rom, *tom.* III. p. 1383.
= = 1095. zu Placenz, *tom.* VI. p. 549.
= = 1098. zu Mailand, adp. *tom.* II. p. 55.
= = 1106. } zwey zu Ferrara, *tom.* III. p. 1413.
= = 1110. }
= = 1286. zu Macon, *tom.* VI. p. 401.
= = 1299. zu Anſe, ebendaſ. p. 407.
= = 1408. zu Reims, ebendaſ. p. 561.
= = 1415. zu Coſtniz, ebendaſ. p. 423.
= = 1434. in Böhmen, ebendaſ. p. 533.
= = 1512. im Lateran, ebendaſ. p. 461.

Verzeichnis

der Provinzen und Städte, in denen die Kirchenverſamlungen gehalten worden, nach der Buchſtaben Ordnung.

(Die Römiſchen Zahlen zeigen das Säculum und die Deutſchen die Seiten an.)

A.

Achaja III, 99. IV, 203
Achen VIII, 481. XI, 621
Adan XIV, 771
Afrika das algemeine Concilium IV, 240. VI, 377. 401
Agaune VI, 353. VIIII, 580
Agde VI, 349
Agen XIV, 779
Airiac XI, 619
Aix XII, 685. XV, 795. XVI, 887. XVII, 893
Aken VIII, 485. VIIII, 505. 509. 514. 515. 521. 528. 529. 531. 550. 555
Akley VIII, 481
Alba XVIII, 895
Albans V, 296. XIII, 722. 724. 733
Albi XIII, 743
Alcala XIV, 772. 773. 774. 780
Alexandrien III, 39. 94. IIII, 132. 140. 143. 160. 167. 206. 208. 244. V, 278. 314. VI, 391. VII, 413. VIIII, 575
Alne VIII, 450
Alkhaim X, 590
Altino VIIII, 506
Amalfi XI, 628. XVI, 888
Ambreslire X, 605
Amiens XIII, 747
Anagni XII, 708
Anazarbe V, 287. 289
Anchialum II, 84
Ancyra IV, 138. 196. 219
Andrews XV, 852
Angers V, 315. XI, 634. XIII, 749. 756. XIIII, 779. XV, 851. XVI, 887
Angouleme XII, 689. 713
Anjou XII, 708
Anſe X, 607. XI, 621. 644. 652. 668. XII, 685
Antiochien II, 89. III, 103. 113. 114. IV, 166. 168. 172. 173. 181.

181. 190. 204. 205. 207. 208. 212. 221. 234. V, 287. 288. 290. 291. 296. 298. 320. 322. VI, 352. 382. VIII, 475. VIIII, 575. XII, 698. 701. XIII, 722
Antivari XII, 720
Apoſtoliſche I, 73
Apt XIV, 779
Aquileja ein algemeines Concilium IV, 228. VI, 381. VII, 446. XI, 615. 617. XII, 717. 718. XIII, 758. XIIII, 765. 766. XVI, 888
Aquitanien VIIII, 559
Arabien III, 97
Aranda XV, 853
Arboga XIV, 784
Ardea XII, 698
Ardrea XIII, 722
Arka V, 287
Arles das algemeine Concilium daſelbſt IV, 136. 188. V, 275. 294. 306. 316. 321. VI, 361. 381. VII, 438. VIIII, 510. XI, 628. 634. XIII, 722. 735. 741. 746. 754
Armagh XII, 713
Armenien V, 290. XIIII, 777
Arras XI, 621. 666. XII, 706
Arſinon III, 111
Aſchaffenburg XIII, 762. XIIII, 774
Aſti XVI, 857
Aſtorga ein algemeines Concilium V, 297. X, 595
Attigny VIII, 468. VIIII, 518. 526. 547. 560. 567
Augsburg X, 597. XVI, 861
Aurillac XIII, 755. 762
Auſch XI, 643. XIII, 756. 763. XIV, 765
Autun VII, 426. 429. XI, 640. 652
Auvergne XI, 665
Aux XI, 624. 626
Auxerre VI, 394. VII, 445. VIIII, 531
Avignon XI, 655. XIII, 722. 750. 756. 758. XIIII, 772. 773. 774. XV, 851. XVI, 854. 888
Avranges XII, 713

B.

Bagaja IV, 238
Bagdad VIIII, 586
Bageux XIII, 763
Baiern XII, 703
Bale X, 608
Bamberg XI, 616
Barcellona VI, 371. 403. X, 588. XI, 615. 633. 636. 641. XIV, 780
Bari XI, 666
Baſel XI, 640. das algemeine Concilium daſelbſt XV, 831. 838
Baßege XIII, 732
Bath X, 603
Bazas IV, 195. XII, 685
Beaugenci XII, 679. 705
Beaune XI, 619
Beauvais VIIII, 534. XII, 691. 694. 708
Becanfeld, ſiehe Beccanceld.
Beccanceld VII, 445. VIII, 486
Benevent XI, 638. 639. 640. 650. 659. 660. XII, 683. 685. 689. 691. XVII, 895
Bennington VIIII, 539
Berg der heiligen Maria X, 603
Berghamſted VII, 446
Berythus V, 299

Beſancon V, 294. XI, 627. XII, 694
Bethadri V, 329
Bethbothen VIII, 483
Bethlapet V, 329
Beverlac XIII, 747
Bezieres IV, 189. XI, 660. XIII, 734. 741. 743. 756. 763. XIIII, 766. 770. 777
Bithynien IV, 141
Bonn X, 595
Bonnoeuil VIIII, 544
Boſtra III, 96
Boulogne XIII, 747
Bourdeaux IV, 231. XI, 643. 653. 654. 655. 662. 667. XII, 699. XIII, 743. 747. XVI, 887. XVII, 894
Bourges V, 321. VIII, 470. VIIII, 532. XI, 624. 655. XII, 694. 699. 703. XIII, 725. 730. 732. 737. 746. 754. 757. 760. XIIII, 774. 780. XV, 828. 849. 850. XVI, 861. 887
Braga V, 260. VI, 383. 386. VII, 429
Braje VI, 389
Brandford X, 599
Breslau XIII, 742. 749. 756
Breſſe XII, 713
Bretagne XI, 654
Brion XI, 630
Briſtol XIII, 728
Britanien VI, 353
Brives XI, 663
Brixen XI, 655
Burgund X, 598
Byzacen VI, 371. 380. VII, 418

C.

Cabarſuſſi IV, 238
Caen XI, 640. XII, 717
Cäſareen IV, 161. 190
Cäſena XI, 627
Cahors XIII, 743
Cairo XIII, 737
Caliſch XV, 829
Cambray XIIII, 781. XVI, 887. XVII, 887
Canterbury VII, 406. VIII, 466. X, 607. XII, 719. XIII, 729. 750. 757. 763. XIIII, 766. 771. 772. 773. 777. 779. 781. 784. XV, 828. 831. 832. 849. 851. 852
Caphartuta VIIII, 568
Cappadocien IV, 220
Capua IV, 237. XI, 659. XII, 685. 689. XVI, 887. XVII, 893
Carofe X, 606. XI, 657
Carnum VII, 411
Carpentnas VI, 361
Carroux XI, 623
Cartel XII, 699
Carthago III, 91. 100. 103. 105. 106. 107. IV, 132. 160. das erſte Concilium generale daſelbſt 185. 234. 238. 248. das zweyte Concilium generale daſelbſt 241. das dritte Concilium generale daſelbſt 242. Das vierte Concilium generale daſelbſt 243. V, 250. 254. 255. 256. 258. 261. 265. 267. das fünfte Concilium generale daſelbſt 268. 269. das ſechste Concilium generale daſelbſt 271. 272. 273. 325. VI, 361. 367. 402. XI, 633
Caſchel XV, 851
Caßel XII, 713
Celchy VIII, 476. VIIII, 514

Ceperano XII, 688
Chalcedon V, 251. das algemeine Concilium daſelbſt 307
Chalons V, 320. VI, 389. 401. VII, 406. 423. VIIII, 510. 530. 569. 571. 579. 580. 583. X, 590. XI, 635. 641. 646. 647. XII, 686. 687. 696
Charlieu X, 592. XI, 661
Charnum VII, 411
Charrou XII, 718
Chartres VIIII, 537. XII, 694. 703
Chateau gontier XIII, 733. 742. 749. XIV, 774
Chateau Tierry X, 594
Chelles XI, 614
Cheſter XII, 707. XIII, 760. 762
Chierſy VIIII, 529. 538. 541. 545. 547. 563. 573
Chinon XII, 712
Cilicien V, 273
Cirtha IV, 128
Cividad de Friul, ſiehe Utina.
Clarendon XII, 709
Clermont VI, 368. 375. 395. XI, 652. 664. 666. XII, 684. 694. 697. 708. XIII, 762
Clichy VII, 412. 415. 426
Cloveshoven VIII, 456. 461. 487. VIIII, 507. 517
Coblenz VIIII, 550. X, 591. XI, 616
Coignac XIII, 736. 743. 746. 747
Cöln am Rhein IV, 181. VIII, 475. VIIII, 568. 569. 575. 579. X, 600. XI, 635. XII, 687. 689. 697. 705. XIII, 746. 748. 756. 763. XIIII, 766. 772. XV, 829. 852. XVI, 861
Compiegne VIII, 466. 474. VIIII, 514. 519. 525. 573. XI, 658. 665. XIII, 735. 750. 755. XIIII, 764. 774
Compoſtella VIIII, 586. X, 602. XI, 636. XII, 686
Conferans XIII, 756
Conſenza XVI, 887
Conſtantinopel IV, 164. 166. 202. 205. das erſte algemeine Concilium daſelbſt 224. 228. 230. 237. 240. 246. V, 252. 253. 274. 286. 288. 291. 292. 299. 301. 304. das zweyte algemeine Concilium daſelbſt 305. 314. 315. 316. 323. 327. 329. 330. VI, 357. 359. 364. 366. 369. das dritte algemeine Concilium daſelbſt 372. 373. 374. das vierte algemeine Concilium daſelbſt 378. 382. 395. VII, 417. 418. 427. das fünfte algemeine Concilium daſelbſt 432. 441. VIII, 450. 451. 452. 453. 454. IX, 508. 509. 512. 513. 517. 525. 531. 542. 545. 546. 549. das ſechste algemeine Concilium daſelbſt 552. 562. das ſiebende algemeine Concilium daſelbſt 564. das achte algemeine Concilium daſelbſt 575. 583. X, 587. 591. 593. 600. 602. 604. XI, 624. 634. 656. XII, 701. 702. 703. 706. 711. 712. 716. XIII, 730. 734. 748. 755. 757. 758. 759. 762. 763. das neundte algemeine Concilium daſelbſt XIV, 776. 778. XV, 850. XVI, 888. XVII, 894
Copenhagen XV, 831

Corduba

Cordua IV, 181. IX, 539
Corinth V, 270
Coſtniz XI, 627. 663. das algemeine Concilium daſelbſt XV, 806. f.
Coulaine IX, 532
Coyanza XI, 631
Cracau XII, 718
Cremona XII, 707. XIII, 805
Creßi XII, 697
Creta VII, 428
Cteſiphon V, 272
Cura XI, 627
Cypern IV, 245. VII, 418. 746
Cyzikum IV, 213. 220

D.

Dänemark XII, 678. XIII, 744. 749
Denys VIII, 470. IX, 524. 526. X, 611. XI, 633
Deutſchland VIII, 456. 460. 461. 468. XI, 618
Diamper XVI, 888
Diedenhofen IX, 516. 526
Dijon XI, 619. 652. XII, 688. 720
Dingelfingen IX, 472. X, 594
Dioclea XII, 720
Diospolis V, 263
Dirina VII, 430
Dole XI, 663. XII, 696. 701
Dordrecht XVII, 893
Dortmund XI, 614
Douzi IX, 568. 570
Dublin XII, 714. 717. 718. XIII, 725. XIV, 777
Duisburg X, 592
Dunſtable XIII, 725
Duren VIII, 462. 468. 473. 474
Durham XIII, 729. 743. 754

E.

Edinburg XII, 714. XIII, 737. XVI, 886
Egara VII, 409
Egenesham XII, 718
Elne X, 595. XI, 622. 633. 642. 686
Elvira IV, 129
Embrun XIII, 761. XVIII, 895.
Engelland V, 303. VIII, 450. 476. IX, 510. X, 588. 602. XI, 649. 650. 662. XII, 717. XIII, 750. XIV, 775. 776. 779. XV, 805
Engouleſme XII, 685
Enham XI, 615
Epaon VI, 355
Epernay IX, 534
Epheſus II, 87. III, 98. IV, 246. V, 278. das algemeine Concilium 279. 282. 283. 284. 292. 298. 301. 322
Erfurt X, 593. XI, 647. 648. 704. XII, 730.
Etampes XI, 661. 668. XII, 697. 703
Excheſter XIII, 760

F.

Fermo VIII, 579
Ferrara das algemeine Concilium daſelbſt XV, 832. 842
Fimes IX, 578. X, 594
Finkley VIII, 486
Fleury XII, 681. 684
Florenz XI, 634. XII, 680. 701. die algemeine Kirchenverſamlung daſelbſt XV, 832. XVI, 860
Foix XIII, 731

Frankreich VII, 431. VIII, 486. XI, 613. 627. XII, 673
Frankfurth das algemeine Concilium daſelbſt III, 483. IX, 582. XI, 614. 622. XIII, 735. XV, 796
Freyſingen XV, 849
Friaul VIII, 486
Friſach XII, 708
Fritzlar XII, 689. 720
Fuente-Cubierta X, 590
Fußel XII, 679

G.

Gallien V, 318. VIII, 487
Gangra IV, 216
Genis XI, 649
Gentilly VIII, 469
Genua VIII, 472. XIII, 728. 762
Germigny IX, 531
Gias, ſiehe Jaßi.
Gilles XI, 635. XII, 697. XIII, 722
Gionville XII, 720
Gironne VI, 354. XI, 626. 643. 653. 666. XIII, 745
Giſors XII, 718
Gloceſter XI, 658. XII, 692. 719. 779
Gneſen X, 612. XIII, 723. XV, 829
Gondreville IX, 560
Grado VI, 392. XIII, 774
Gran XII, 686. 713. XIII, 744. 762
Gratlei X, 593
Griechenland III, 89. XIII, 732. 777
Groscairo XVI, 888
Guaſtalla XII, 681
Gubrino IX, 529
Guienne XI, 47
Guntingen XII, 718

H.

Habant XI, 617
Hadrumetum IV, 184
Halle XII, 715
Hamburg XV, 794
Hedtfeld VII, 431
Herford VII, 429. XII, 699
Heriſtall VIII, 474
Hiera eine algemeine Kirchenverſamlung daſelbſt VIII, 463
Hierapolis II, 83. V, 296. und ſiehe Mabury.
Hildesheim XVI, 861
Hippon das algemeine Concilium daſelbſt IV, 239. 241. V, 266. 274
Hohenau XII, 715
Hueſca VI, 403. XIV, 765

J.

Jacca XI, 639
Jarug VIII, 465
Jaßi XVII, 894
Iconien III, 95. IV, 220
Jeruſalem IV, 163. 182. 183. 243. V, 263. 266. VI, 358. 370. 381. VIII, 469. IX, 575. XI, 668. XII, 681. 684. 685. 687. 698. 702. XV, 850. XVII, 894
Illeſcas XIV, 780
Illyrien IV, 219. V, 291. VI, 354. 377
Ingelheim VIII, 481. IX, 521. 530
Jonaskloſter VII, 445
Joncaire X, 589

Jouare XII, 698
Irland V, 305. VII, 439. XI, 667. XIII, 747
Iſaurien IV, 210
Iſboudun XI, 656
Italien IX, 579. XII, 688. und 704
Juan de la Rocca XI, 640
Juds IX, 533
Junca VI, 359

K.

Kalne X, 605
Kelmoeldok XIII, 723
Kenanam XII, 706
Kent VII, 910
Kingſton IX, 529
Kingsbury IX, 539
Kizington X, 604

L.

Lagni XII, 701
Lambeſitaniſche Colonie III, 96
Lambeth XIII, 722. 747. 757. XIV, 773. 777. 778. 779. XV, 852
Lampſacus IV, 209
Lanciski XII, 718. 719. XIII, 741. 745. 759. XV, 829. XVI, 860
Landaf VI, 382. IX, 580. X, 597. 598. 606. XI, 625. 636
Langes XIII, 755
Langres IX, 524. XI, 655. XII, 682. 688.
Laodicea IV, 214. V, 323
Laon X, 597. XII, 703. XIII. 733
Lariſſa VI, 364
Lateran VII, 419. VIII, 470. XII, 679. 688. Das erſte algemeine Concilium daſelbſt 693. Die zweyte algemeine Kirchenverſamlung daſelbſt 699. Die dritte algemeine Kirchenverſamlung daſelbſt. 716. Das vierte algemeine Concilium daſelbſt XIII, 726. XVIII, 895
Lauſanne XV, 850. 851
Laval XIII, 722. 738
Lavaur XIII, 725. XIV, 779
Leger ſiehe Conſerans.
Leon XI, 616. 660. 686
Leonhard le Noblat XIII, 761
Lepui XIII, 730
Lerida VI, 360. XII, 696. XIII, 733. 741. 745
Leſtate XII, 682
Leſtines VIII, 458. 466
Leyra XI, 620
Lichfield VIII. 475
Lille XIII. 742. 760
Lillebonne XI, 643. 656
Limoges IX, 537. XI, 623. 624. 628. 632. 665. XII, 717
Linkoping XII, 704
Lippſtadt VIII, 474. 475
Lizieux XI, 635. XII, 681
Lodi XII, 707
Loire IX, 532. 548
Lombez XII, 714
Löwen XVI, 887
London VII, 406. IX, 517. 525. X, 595. 597. 602. XI, 645. 650. 653. XII, 678. 682. 683. 694. 697. 699. 701. 702. 705. 706. 709. 713. 714. 718. 719. 720. XIII, 721. 722. 723. 724. 725. 730. 731. 736. 738. 741. 742. 743. 744. 747. 748. 749. 751. 755. 758. 761. 762. XIV, 765. 766. 769. 772. 774. 776.

776. 778. 779. 781. 782. 784. XV, 793. 794. 795. 805. 828. 852. 886
Lowitz XVI, 886
Lucca XIII, 743. XIV, 765
Luffen XII, 695. 697
Lugo VI, 386
Lüttich XII, 697. 706. XIII, 731
Lycien IV, 210
Lyon II, 87. 89. V, 317. 322. 331. VI, 354. 356. 384. 388. 392. IX, 513. 522. 536. XI, 635. 655. Die erſte algemeine Kirchenverſamlung hier XIII, 739. Die zweyte algemeine Kirchenverſamlung hier 739. 751. XIV, 780. XV, 831. 851. XVI, 857. 861
Lythguoi XVI, 886

M.

Mabury VIII, 464
Macedonien V, 263
Macom VI, 390. 393. VII, 411. XIII, 759
Macra ſiehe Fimes.
Macriana V, 266
Madrid XV, 853
Magalonien XI, 625
Magdeburg X, 612. XIII, 748. XV, 852
Magfeld XIV, 774. 778
Mailand IV, 174. 182. 188. 222. 236. 246. V, 306. VII, 430. IX, 532. 552. 577. XI, 615. 637. 667. XII, 677. 689. 698. XIII, 760. 762. XVI, 887
Mainz VIII, 487. VIII, 510. 522. 535. 536. 540. 545. 548. 580. XI, 618. 623. 630. 634. 643. 645. 648. 655. 657. und 658. XII, 680. 694. 697. 702. 718. XIII, 730. 734. 735. 737. 747. XIIII, 766. XV. 829. 852. XVI, 861
Mairant XI, 649
Malfi XIII, 759
Manaſchierte VII, 439
Mans VIIII, 530. XII, 718. XIII, 736
Mantail VIIII, 577
Mante oder Mantail VIIII, 577
Mantua VIIII, 522. XI, 632. 641. XV, 852. 864
Maran VI, 399
Mareotis IV, 164
Marizana V, 266
Marleberg XII, 717
Marley VII, 430
Marſeille XII, 678
Marſiac XIIII, 772. 774
Marzaille X, 604
Maurien ſiehe Agaune.
Mauritanien VII, 418
Meaux VIIII, 534. X, 599. 655. 657. XIII, 722. 737
Mecheln XVI, 887. XVII, 893
Medina del Campo XIIII, 780
Melfi XI, 638. 659. XII, 697. XIII, 754
Melitina 194
Melphi XI, 668
Melun XIII, 728. 730. 734. 735. 745. 763
Mercien VIII, 448
Merida VII, 427
Merton XIII, 745. 763. XIIII, 765
Meſopotamien II. 89. III, 116
Metz VI, 398. VIII, 465. VIIII, 526. 527. 548. 556. 566. 581. XII, 705. XIII, 732
Meun VIIII, 582
Mexico XVI, 888

Mileve V, 251. 265
Milfort XII, 705
Modena X, 603. XII, 681
Mons VI, 355
Monteil XIII, 742
Montpeiller XII, 698. 708. 719. XIII, 725. 730. 745
Montilly XIII, 722
Mopsveſte VI, 376
Morgenland II, 88. III, 96. 115
Moriz ſiehe Agaune.
Mouſon X, 596. 609. XII, 718
Moyſſac XI, 641
Murat XIII, 725
Murrit VIIII, 539

N.

Nanterre VI, 400
Nantes VII, 426. VIIII, 585. XII, 695. XIII, 747. XV, 832.
Narbonne III, 110. V, 314. VI, 397. VIII, 481. X, 587. 607. XI, 627. 630. 633. 660. XII, 698. XIII, 723. 731. 735. XIIII, 780. XV, 832. XVI, 886. XVII, 893
Navarra XIIII, 780
Nazareth XII, 708
Neapel XII, 691. XVI, 887
Neucäſareen IV, 138. 195
Neumarket XII, 708
Neuſtrien VIIII, 573
Nevers VIII, 468
Nicäa das erſte algemeine Concilium daſelbſt IV, 144. Die zweyte algemeine Kirchenverſamlung daſelbſt V, 307. Die dritte algemeine Kirchenverſamlung daſelbſt VIII, 477
Nicomedien IV, 209
Nicoſia XIIII, 770. 771. 775
Nidde VIII, 449
Niederbretagne VI, 381
Nimes IV, 232. XI, 666. XIII, 758
Ninwegen VIIII, 524. XI, 618
Niſibis VII, 418
Nivelle XII, 720
Nodder VIII, 449
Nonwich XII, 713
Normandie XII. 718
Northampton XII, 698. 699. 707. 709. 714. XIII, 723. 737. 748
Northauſen XII, 680
Northumberland XII, 437
Norwich XII, 713. XIII, 748. 751
Nougarot XIII, 761. XIIII, 764. 770
Novarra XI, 636
Noyon VIIII, 513. 524. XIII. 733. 756. XIIII. 777
Numidien V, 273. VII, 418
Nymphäa XIII, 734
Nyſſa IV, 220

O.

Odenſee XIII, 738
Ofen XIII, 756
Oiſſel XI, 657
Omer XI, 668
Oneſtrefield VIIII, 447
Oppenheim XI, 651
Oranien V, 292
Oranges VI, 362. XIII, 732
Orleans VI, 351. 367. 371. 372. 375. VII, 414. VIII, 468. XI, 618. 623. XII, 695. 696. XVI, 854
Osbone XI, 640
Osnabrugk VIIII, 517

Osroene II, 87
Ostfranken siehe Deutschland.
Oviedo X, 587. XII, 688
Oxfort XII, 708. 711. XIII, 722. 729. 738. 742. 745. XIIII, 781. XV, 795

P.

Paderborn VIII, 473. 475
Padua XIIII, 777
Palästina II, 87
Palentia XII, 686. 696. XIIII, 781
Palermo XIIII, 781
Palithi XI, 624
Pamiers XIII, 724
Pampelona XI, 620
Pampelura XI, 656
Pamphilien IV, 210
Paris IV, 204. VI, 377. 382. 387. 388. VII, 409. 415. VIIII, 519. 522. 534. 535. 537. XI, 614. 621. 631. 646. 648. 661. XII, 679. 696. 704. 713. 718. 719. XIII, 721. 722. 730. 731. 732. 737. 741. 742. 743. 746. 747. 758. 761. 762. XIIII, 764. 766. 770. 772. 774. 777. 780. 782. 783. XV, 793. das algemeine Concilium daselbst 794. 795. 805. 828. 831. XVI, 860. XVII, 893
Parmà XII, 718
Pavia VIIII, 538. 544. 571. X, 594. 598. 610. XI, 616. 629. 651. XII, 686. 707. XV, 830
Pedredan XI, 645
Pennafiel XIIII, 764
Pergamene II, 88
Perpignan das algemeine Concilium daselbst XV, 796
Persien V, 331. VI, 373. 595. VII, 407. VIIII, 508. 516
Perth XIII, 721. 722. 723. 729. 738. 745. 749. 757. XIIII, 749. 772. XV, 828. das algemeine Concilium daselbst XV, 849
Peterkau XVI, 854
Philippopolis IV, 180
Pinterville XIV, 765
Pipewell XII, 719
Pisa XII, 698. Das erste algemeine Concilium daselbst XV, 798. Das zweyte algemeine Concilium daselbst XVI, 856
Pisidien IV, 210
Piske VIIII, 554
Pistoja XIIII, 765
Pistres VIIII, 566
Placenz XI, 663. XII, 682. 697.
Poitiers VI, 398. X, 594. 612. XI, 621. 625. 650. 652. 668. XII, 679. 680. 683. XIII, 756. 758
Pontaudemer XIII, 748. 756. XIIII. 765
Pont de Sorge XII, 682
Pontion VIII, 572
Ponto II, 87
Portes VIIII, 585
Prag XIIII, 777. XV, 793. 829
Presburg XIIII, 766
Provins XIII, 742
Ptolomais IV, 258
Puy XII, 697

Q.

Quedlinburg XI, 657. XII, 692
Quiercy VIII, 462
Quintin XIII, 733. 735. 736. 743. 750

R.

Rading XIII, 722. 725. 737
Ravenna V, 270, IX, 570. 573. 578. 585. X, 598. 601. 604. 610. XI, 617. XII, 693. XIII, 723. 742. 746. 750. 757. 760. XIV, 765. 766. 769. 771. XVI, 887
Reding XIII, 737. 755
Regensburg VIII, 482. IX, 506. X, 594. XII, 680. 704.
Reggio XII, 701
Reims IX, 579. XII, 680. XIII, 733
Reisbach IX, 507
Rennes XII, 715
Rheims V, 329. VI, 355. VII, 412. IX, 510. 518. 547. 570. 583. 586. X, 592. 598. 604. 605. 606. 610. XI, 617. 629. 638. 658. 661. 662. XII, 680. 683. 685. 686. 687. 690. 691. 697. 704. 707. 711. 719. XIII, 733. 735. 751. 760. XIV, 764. XV, 795. XVI, 887
Rhiez V, 291. XIII, 759.
Rimini ein algemeines Concilium IV, 198
Ripol XI, 625
Rocheborough XII, 695
Rocheſter XIII, 738
Rockingham XI, 663
Rom II, 88. III, 94. 101. 109. 111. 116. IV, 134. 139. 142. 158. 165. 167. 183. 187. 195. 203. 210. 211. 213. 217. 221. 222. 229. 233. 235. 246. 251. V, 253. 262. 266. 275. 278. 289. 295. 297. 304. 317. 318. 323. 324. 325. 326. 328. 330. VI, 347. 348. 363. 365. 366. 402. VII, 404. 407. 417. 419. 428. 431. 432. Das erſte algemeine Concilium daſelbſt VIII, 448. 451. 452. 453. 454. 455. 458. 460. 462. 467. 470. 472. 475. 485. 486. 487. IX, 509. 514. 518. 521. 542. 544. 551. 552. 555. 557. 558. 559. 562. 569. 571. 572. 573. 574. 578. 583. 585. X, 588. 597. 599. 600. 601. 602. 605. 606. 609. 610. XI, 611. 613. 617. 622. 623. 625. 626. 628. 630. 632. 633. 636. 637. 639. 641. 642. 644. 646. 647. 649. 651. 653. 654. 656. 657. 659. 667. XII, 677. 678. 684. 691. 692. 694. 702. 712. XIII, 723. 729. 732. 735. XIV, 764. das zweyte algemeine Concilium daſelbſt 699. das dritte algemeine Concilium daſelbſt XV, 806. das vierte algemeine Concilium daſelbſt XVI, 857
Roſcomann XII, 707
Rouen VII, 443. IX, 521. 574. XI, 630. 641. 646. 647. 665. 666. XII, 683. 689. 691. 696. 719. XIII, 725. 730. 733. 744. 763. XIV, 766. 770. 772. 774. 776. XV, 850. XVI, 860. 887
Roußillon XII, 686
Ruffec XIII, 745. XIV, 765. 774
Rügen XV, 829

S.

Saide ſ. Sidon.
Saintes XI, 655. 666. XIII, 763

Salamanca XII, 706. XIIII, 766. 769. 774. 780. 806
Salermo XV, 888
Salisbury XII, 688. XIII, 688. 729. 743
Salona VI, 400. XI, 651
Salzburg VIIII, 508. XII, 704. XIII, 754. 757. 761. 762. XIIII, 766. 781. XV, 829
Sangari IV, 238
Santaren XIIII, 780
Saone VIIII, 584
Saragoßa IV, 223. VI, 401. VII, 440. XI, 636. XIIII, 771
Sardica IV, 175
Sardinien VI, 359
Saumur XIII, 742. 754. 762. XIIII, 770
Sauria VI, 397
Savonieres VIIII, 549. 556
Scheningen XIII, 742
Schirvan VIIII, 555
Schone XIIII, 772
Schottland VII, 415. XI, 651. XIII, 721. 731. XIIII, 765. XVI, 886
Scialaz VIIII, 529
Scoan X, 588
Sedene XIII, 748
Segni XII, 717
Seines XIII, 748
Seleucien IV, 137. 201. 244. V, 257. 325. 327. 329. VI, 390. 402. VII, 424
Seligenſtadt XI, 620
Senlis VIIII, 556. 569. X, 607. XI, 629. XIII, 735. 737. XIIII, 766. 770. 773
Sens VII, 405. 428. VIIII, 540. 554. XI, 628. 655. XII, 700. 712. 719. XIII, 737. 742. 743. 749. 757. XIIII, 770. 771. XV, 853. XVI, 861
Septimunica V, 266
S. Severino XVI, 888
Severo XIII, 722
Sevilien VI, 400. VII, 410. XIIII, 777. XV, 806. XVI, 860
Sicilien II, 88. IV, 211
Sida IV, 230
Sidon VI, 358
Siena ſ. Pavia.
Simeonisklоſter VII, 422
Singidon IV, 218
Sinueſſa IV, 126
Siponte XI, 632. XVI, 887
Sirmich IV, 192. 193
Siſa XIIII, 765
Siſterce VIIII, 549
Smyrna IV, 210
Sodor XIII, 737
Soißons VIII, 459. VIIII, 539. 540. 546. 554. 555. 560. X, 595. XI, 660. 668. XII, 680. 687. 691. 706. XIII, 721. XV, 851
Sourci ſ. Sauria.
Spalatro XIII, 735. 762
Spanien V, 318. VIII, 482. XI, 643. XIII, 735
Spoleto XIII, 735
Straßburg XII, 694. XVI, 861
Stramiacum VIIII, 527
Straubingen XIII, 737
Strenaſchalch VIIII, 426
Synnaden III, 96
Syrien VI, 358. 370. VIII, 453
Sublaco XVII, 895
Suffete VI, 359
Suffetula IV, 266
Sutri XI, 628. 637
Szaboles XI, 661

T.

Taragona VI, 354. XII, 703. XIII, 733. 734. 737. 738. 742. 748. 756. 758. 761. XIIII, 765. 769. 771. 772. 774. 779. XV, 832
Tarazona XIII, 733
Tarman VIII, 456
Tarſus IV, 211. V, 286. 290. XII, 715
Tegernſen VIIII, 507
Tele IV, 233. VIII, 467
Telepte V, 268. ſ. Tele.
Teveſte IV, 207
Thenis V, 266
Theodoſiopel ſ. Charnum.
Theſſalonich V, 290. 314. VII, 422
Thevim VI, 383
Thibe VI, 307
Thionville XII, 697
Thusdrum V, 266
Tibery X, 588. XIIII, 781
Todi XI, 613
Toledo IV, 334. VI, 365. 392. 396. 403. VII, 408. 413. 415. 416. 418. 423. 424. 425. 430. 437. 438. 440. 444. VIII, 447. XI, 658 659. XIIII, 772. 775. 777. 778. 780. XV, 853. XVI, 887
Toricelli XII, 695
Tortoſa XV, 832
Toul VI, 376. VIIII, 549
Toulouſe VI, 351. VIIII, 522. 579. XI, 619. 635. 637. 643. 649. 659. XII, 684. 689. 690. 694. 696. 708. XIII, 729. 732. XIIII, 771. 773. XVI, 887
Turnus X, 596. XII, 688. 689
Tours V, 317. VI, 396. VIII, 487. VIIII, 510. 537. 546. 580. X, 592. XI, 634. 638. 665. XII, 708. XIII, 736. 758. XVI, 854. 887
Tribur VIIII, 584. XI, 625. XIII, 754
Trident ein algemeines Concilium XVI, 862
Trier IV, 232. VII, 427. VIIII, 513. X, 592. 597. XII, 701. 704. 705. XIII, 732. 736. 755. XIIII, 766. XV, 829. XVI, 861
Troje XI, 659. XII, 678. 688
Troyes V, 275. VIIII, 561. 574. XII, 682. 678. 695
Troslei X, 589. 591 und 592
Truſt, eine algemeine Kirchenverſamlung VIIII, 550
Turin V, 249
Twiford VII, 439
Tyane IV, 211
Tyrus IV, 161. V, 299. VI, 358

U.

Udvard XIIII, 766
Ulm XII, 706
Urbino XVI, 887
Urgel VIII, 487. X, 607. XI, 626
Usneach XII, 685
Utina XIIII, 766. eine algemeine Kirchenverſamlung daſelbſt XV, 797
Utrecht VII, 446. XIIII, 782. XVI, 887
Uzeta XII, 699

V.

Vaiſon V, 293. VI, 363
Valence IV, 218. VI, 360. 363. 392. VIII, 542. 582. XI, 668. XIII, 742
Valenciennes VIII, 471

Valla-

Valladolit XII, 706. XIIII, 772. XV, 793
Vannes V, 319. VIIII, 534
Varemas VIIII, 582
Vegelai XII, 703
Vendome XI, 626
Venedig VIII, 473. IX, 516. XI, 626. XII, 705. 715
Verberie VIII, 462. IX, 541. 559. 560
Vercelli XI, 631
Verdun X, 596
Verlamcaſtree VIII, 483. ſiehe Albans.
Verneul VIII, 465. IX, 533
Veroli XII, 701
Verona X, 609. XI, 617. XII, 718
Verulanenſe XII, 685
Vich XI, 622
Vicowalari VIII, 452
Vienne ſiehe Beſancon V, 321. IX, 568. 583. X, 589. XII, 685. 689. 694. 701. 711. 720. XIII, 761. die algemeine Kirchenverſamlung daſelbſt XIV, 767. XVI, 886
Villeroi VII, 439

W.

Wallis V, 320 ſ. Britanien.
Waterford XII, 707
Wazſtena XIV, 784
Wedel XIII, 755
Weſtmünſter XI, 642. 652 XII, 699. 702. 714. 719. 720. XIII, 725. 730. 731. 733. 742. 743. XIV, 771. 772
Weſtſex VIII, 449
Weyford XIII, 737
Weyl XIII, 744
Wezlar XIII, 738
Wien XII, 687. XIII, 748
Winchelcombe IX, 510
Wincheſter IX, 544. X, 604. XI, 620. 644. 645. 650. XII, 699. 702
Windſor XI, 644. 645. XII, 678. 686. 714. 717. XIII, 755
Winutoski XIV, 780
Wolwick VIII, 468
Worceſter VII, 405. VIII, 456. XI, 661. XIII, 737
Worms VIII, 468. 471. 473. 476. 481. 482. IX, 523. 525. 563. 582. XI, 650. XII, 689. 692. XIII, 743
Würzburg XI, 655. XII, 692. 695. 697. 711. XIII, 760. XV, 852

X.

Xaintes VI, 384. 389. XI, 649. 657. 659. XIII, 756. 758

Y.

York XII, 719. XIII, 742. 756. XIV, 765. 766. 672. 777. 778. 779. 781. XV, 828. 831. 851. 852

Z.

Zamoski XVIII, 895
Zele IV, 207. 233. V, 268
Zerte V, 262
Zeugma V, 289
Zwiſchen Maria, Eliſabeth und Zacharias I, 72

ENDE.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google